3 1761 09702338 6

UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/lehrbuchdermater00rott

281-160

Lehrbuch

des

Vernunftrechts

und der

Staatswissenschaften.

Dritter Band.

90/.Sec
Pol.

Pol. Sci
Govt
R8514k

Lehrbuch

der

materiellen Politik

von

Dr. Carl v. Rotteck,

Großherzogl. Bad. Hofrath und Professor, mehrerer gelehrter Gesellschaften Mitglied.

Stuttgart,
Hallberger'sche Verlagshandlung.
1834.

9920
1/12/90

Besondere Staatslehre.

Erster Haupttheil.

Materielle Politik.

(Zweiter Haupttheil der praktischen Staatslehre, oder der Politik im engern Sinn.)

Erster Theil.

Auswärtige Angelegenheiten.

(Politik im engsten Sinne; insbesondere Völker- und Staaten-Recht.)

Einleitung.

§. 1.

Inhalt und Methode.

Die Erstrebung des Staatszwecks durch die nach außen gerichtete Thätigkeit, ganz vorzüglich also in der Wechselwirkung mit andern Staaten (überhaupt mit fremden Persönlichkeiten) ist der Gegenstand der Politik im engsten Sinne, das Geschäft des von den auswärtigen Angelegenheiten benannten Verwaltungszweiges. Hier wie in allen andern Sphären des Staatslebens oder der Thätigkeit der Staatsgewalt, ja hier ganz vorzüglich, ist die erste und wichtigste Frage die des Rechts. Erst nach deren bestimmter und umfassender Beantwortung, d. h. erst nach geschehener genauer Zeichnung des von Rechtsschranken umfangenen Kreises darf die Klugheit ihre zählende Stimme erheben. Also will es die, nach Allgemeingiltigkeit und Harmonie ihrer Diktate strebende, Vernunft und der den Vernunftgeboten huldigende, edlere Zeitgeist.

Die Rechtsfrage für die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten findet ihre Beantwortung in dem Völker- und

Staaten-Recht, einer an und für sich theoretischen Lehre und welche demnach, so wie das innere allgemeine Staatsrecht, der Strenge nach als zur Metapolitik, d. h. zum theoretischen Theil der Staatslehre, gehörig betrachtet werden kann; jedoch, bei ihrer wesentlich praktischen Richtung und bei ihrer für alle Fälle der Wechselwirkung unter den Staaten nicht nur mittelbar oder entfernt, sondern allernächst und unmittelbar, gesetzgebenden Autorität, füglicher, zumal der fortwährenden Vergegenwärtigung und nachdrücklichern Einschärfung willen, auch um die sonst unvermeidlichen Wiederholungen zu ersparen, im Zusammenhange mit dem ihr entsprechenden Theile der praktischen Politik behandelt wird; so wie auch die minder allgemeinen Lehren des innern Staatsrechts den ihnen entsprechenden besondern praktischen Staatsdisciplinen zweckmäßig einverleibt werden. Als nöthig vorauszuschickende theoretische Vorbereitung für die vorliegende Lehre von den „auswärtigen Angelegenheiten" (nicht minder als für jene von der innern Verwaltung) mögen übrigens die in unserer Metapolitik vorgetragenen allgemeinsten Lehrsäze von der idealen, empirischen und rechtlichen Natur des Staates, zumal hier noch verbunden mit der auch auf die Völker meist mit geringer Modifikation vollkommen anwendbaren, Lehre vom natürlichen Privatrecht genügen.

Noch in einer andern Beziehung stellt sich die nothwendige Verbindung des Völker- und Staaten-Rechts mit der äußern Politik dar. Es ist nämlich hier das Recht nicht bloß — wie bei den meisten Zweigen der einheimischen Zweckerstrebung — die Schranke der der Staatsgewalt oder der Staatsgesammtheit zukommenden Thätigkeit, sondern großentheils und ganz eigentlich auch ihr Gegenstand. Die einheimische Staatsgewalt, d. h. die in einheimischen Dingen sich äußernde, kann, bis an die vom ewigen Recht, also namentlich auch vom Staatszweck und dem Inbegriff der darin enthaltenen Güter und Mittel gezogenen Schranken hin, thun und erstreben was sie will. Was sie will (was dem innerhalb der Rechtsschranken sich äußernden Gesammtwillen entfleußt) wird nämlich eben dadurch auch zum Recht, d. h. es wird verbindlich für die Staatsangehörigen, und kann auch mit Zwang geltend gemacht werden; denn die Personen, mit wel-

chen sie in Wechselwirkung steht, sind ihr unterworfen, sie wirkt auf sie ein durch Befehl und Verbot. Ganz anders bei der Thätigkeit nach außen. Hier findet kein Handeln auf Sich Selbst oder auf die eigenen Glieder, sondern bloß Wechselwirkung mit Andern und gleich Berechtigten statt, und ist der Zwang nur zulässig in Ansehung dessen, was schon an und für sich, nach ewigen Gesezen, das Recht eines Volkes ist, oder was durch freie Einwilligung eines andern Volkes zu solchem Rechte geworden. Die eigenen Rechte des Staates, d. h. ihre Behauptung und Ausübung, und, in so fern es erwerbliche sind, ihre weitere Erwerbung machen daher den eigentlichen Gegenstand oder Inhalt der nach außen gerichteten Thätigkeit der Staatsgewalt aus, wobei dann nur die gleichen Rechte der übrigen Staaten oder auswärtigen Persönlichkeiten als Schranken sich darstellen.

Hiernach erscheint auch die Lehre von den wechselseitigen Rechten der Völker und Staaten wirklich als Bestandtheil, nicht nur als Propädeutik, der praktischen äußern Politik, ja, nach dem Zwecke, den wir uns bei diesem Lehrbuche gesezt haben, selbst als Hauptbestandtheil derselben. Die praktische Politik in auswärtigen Angelegenheiten (mit Einschluß der — vieldeutigen — Diplomatie), wenn man unter ihr den Inbegriff der zur weisen und geschickten Leitung jener Angelegenheiten nöthigen Kenntnisse versteht, nimmt fast alle Theile der gesammten Staatswissenschaft, und nebenbei noch manche andere, zumal historische, Disciplinen für sich in Anspruch; und kann also natürlich hier in diesem Umfange nicht behandelt werden. Außerdem aber sind viele der ihr angehörigen Lehren, von denen übrigens die meisten nach unserem Systeme schon unter andern Rubriken (zumal unter jener des — von uns aber nicht behandelten — historischen Theils der Staatswissenschaften oder der Statistik im weitesten Sinn) ihre Stelle finden, mehr von partikulärer als von allgemeiner Bedeutung und Anwendbarkeit; d. h. der Dienst eines jeden besondern Staates erheischt auch besondere, auf die Kenntniß konkreter Verhältnisse sich beziehende Studien und Uebungen. Unser Plan aber umfaßt bloß die allgemeinen Grundsäze, bloß die überhaupt, ohne Rücksicht auf bestimmte Staaten, giltigen Lehren oder

nothwendigen Kenntnisse; und von dieser Art sind für die Politik jene des natürlichen Staaten- und Völker-Rechts weitaus die wichtigsten. Von positiven oder historischen Rechten sind vergleichungsweis nur wenige solches Charakters theilhaft; und auch die Klugheits-Lehren, wiewohl abgezogen aus tausend und tausend Erfahrungen im Reiche der Natur und der Geschichte, sind in ihren allgemeinern Ergebnissen von nur geringer Zahl.

So wenig wir also den nach strenger Begriffssonderung aufzustellenden Unterschied zwischen Völker- oder Staaten-Recht und Staaten-Klugheit, auch jenen zwischen allgemeinem und besonderem, natürlichem und positivem oder historischem, rein theoretischem und praktischem Völkerrecht, endlich zwischen Politik und Diplomatie verkennen: so werden wir doch alles aus diesen verschiedenen Fächern für unsern Zweck Nöthige unter der Rubrik „Politik" (im engsten Sinn) oder „Verwaltung der äußern Angelegenheiten" zusammenfassen, und zwar so, daß die Grundlage der Behandlung das natürliche oder allgemeine Völker- und Staaten-Recht bilde, das Wichtigere, zumal annähernd Allgemeine aus dem positiven oder historischen Völkerrecht aber, so wie jenes aus der Staaten-Klugheit damit fortwährend verbunden, d. h. zusammengestellt oder verwoben — werde.

§. 2.

Völker- und Staatenrecht. Natürliches und positives. Allgemeines und besonderes.

Zwischen Völker- und Staaten-Recht (droit des gens und droit public extérieur) besteht einiger, doch nicht sehr bedeutender Unterschied. Das Völkerrecht hat die Wechselwirkung eines Volkes oder eines Staates mit allen andern ihm nicht angehörigen Persönlichkeiten — seyen es nun gleichfalls Völker oder Staaten, oder aber blos Individuen oder nicht politische Gesellschaften — zum Gegenstand. Das Staatenrecht betrachtet bloß wirkliche Staaten und Staaten in Wechselwirkung. Das Staatenrecht ist also mit enthalten im Völkerrecht; dieses aber umfaßt noch weiter die — vergleichungsweis freilich minder wichtigen, oder wofern wichtig, doch

meist schon im natürlichen Privatrecht ihre Regulirung findenden — Verhältnisse oder Berührungen zwischen Völkern und Völkern (d. h. zwischen Menschenmengen, welche wohl etwa genetisch oder geographisch oder auch selbst politisch — doch nur lose, d. h. ohne Darstellung eines vollkommenen oder förmlichen Staats — verbunden sind, mit ähnlich Verbundenen), oder auch zwischen Staaten und Völkern, oder endlich zwischen Staaten oder Völkern einerseits und Individuen oder nichtpolitischen Gesellschaften anderseits.

Unsere Haupt-Aufgabe ist die Darstellung des Staatenrechts. Aber man wird es zweckmäßig finden, daß demselben auch die weitern Lehren des Völkerrechts — in höchster Auffassung wohl auch Weltbürgerrecht zu nennen — in so fern sie nicht schon im natürlichen Privatrecht erscheinen, hier beigefügt werden.

Das Völkerrecht (wir werden in Zukunft uns nur dieses Namens bedienen, wo nicht der Gegenstand eine ausdrückliche Unterscheidung zwischen Völker- und Staatenrecht fordert) ist oder kann gedacht werden als ein natürliches oder als ein positives. Das natürliche Völkerrecht, auch das philosophische oder rein vernünftige geheißen, hat die unmittelbar durch die Vernunft diktirten Rechtsregeln für die Wechselwirkung der Völker aufzustellen; das positive dagegen lehrt die auf willkürliche Festsezung (Convention oder Autorität) sich gründende. Das natürliche, weil rein vernünftig, muß auch allgemein — ob auch bei der Anwendung auf die besonderen Verhältnisse und Umstände zu entsprechend verschiedenen Ergebnissen führend — seyn. Das positive kann zwar gleichfalls als allgemein gedacht werden, in so fern eine zwischen allen Völkern der Erde geschlossene Convention oder eine über allen waltende Autorität, welcher es entflossen, wenigstens als möglich erscheint; auch sind wirklich einige seiner Vorschriften wenigstens annähernd allgemein in Geltung: dennoch bleibt es, nach seinem weitaus vorherrschenden, aus der Natur seines Ursprungs fließenden Charakter, bloß partikuläres Recht; doch allerdings von vielfach verschiedenem Herrschafts-Umfang, je nachdem der Kreis seiner Statuirung oder Anerkennung ein weiterer oder ein engerer ist.

§. 3.

Giebt es ein natürliches Völkerrecht? Verhältniß desselben zum conventionellen.

Das Recht überhaupt ist nichts anders als die Idee einer vernünftigen — als zunächst von Widerspruch freien — Ordnung des äußeren Freiheitsgebrauchs in Wechselwirkung befindlicher, sinnlich vernünftiger Wesen. Das Recht also ist vorhanden, d. h. der Begriff des Rechtsgesezes ist anwendbar auf alle in Wechselwirkung befindliche juristische Persönlichkeiten. Völker und Staaten aber sind solche Persönlichkeiten; denn sie bestehen aus sinnlich vernünftigen Wesen, welche zu einer — jener ihrer Elemente analogen — Gesammtpersönlichkeit verbunden sind. Sie haben eine nach außen gehende und kräftige Wirksamkeit, und der (Gesammt-) Wille, der dieselben bestimmt, ist gleichfalls sinnlich vernünftig.

So gewiß also ein Recht ist zwischen Individuen, so gewiß ist auch eines zwischen Völkern; d. h. so gewiß es eine Regel des Zusammenstimmens der äußern Freiheit des einen Individuums mit der gleichen Freiheit Aller, daher eine von der Vernunft geforderte Beschränkung jener Freiheit auf die Bedingung solches Zusammenstimmens giebt: so gewiß ist auch eine solche Regel unter Völkern denkbar, ja von der Vernunft gefordert.

Daß aber diese Regel nicht bloß eine conventionelle, überhaupt eine positive oder historische, sondern auch und zwar vorzugsweis eine natürliche seyn kann, ja seyn müsse, dafür streiten beim Völkerrecht nicht nur dieselben Gründe wie beim Privatrecht, sondern selbst noch mehrere und einleuchtendere.

Convention und Autorität nämlich, woraus ein in Privat-Verhältnissen das natürliche Recht wenigstens nothdürftig ersezendes positives fließt, sind zur Gründung eines wahren Völkerrechts weit weniger geeignet, und es beruht die Lehre derjenigen, welche ein solches und zumal selbst ein allgemeines oder auch sogenanntes europäisches Völkerrecht aus jenen Quellen ableiten, auf Mißverstand oder Begriffsverwechslung.

Die Autorität allernächst (welche für Unterthanen desselben Staates ein gültiges Privatrecht verkündet und handhabt) kann zwischen selbstständigen oder souveränen Staaten kein Recht erschaffen, sondern höchstens zwischen den Gliedern eines Staaten-Bundes oder Staaten-Staates. Wir aber verlangen ein auch für selbstständige und für alle Völker gültiges Recht. Ein solches nun kann auch die Convention, auch die Gewohnheit oder das Herkommen, wovon Viele es ableiten wollen, mit nichten hervorbringen, was aus nachstehenden Betrachtungen erhellt.

Für's Erste kann hier von jenen Conventionen nicht die Rede seyn, welche bloß über konkrete Verhältnisse oder bestimmte, materielle Rechtsgegenstände geschlossen werden. Dieselben stellen nämlich keine Regel der Wechselwirkung auf, sondern sind Selbst ein Akt derselben, welcher unter einer solchen, früher schon bestandenen, Regel stehen muß, und welcher wohl bestimmte Forderungen und Schuldigkeiten zwischen den Paciscenten erzeugt, aber ein Rechtsgesez weder schafft noch umschafft.

Auch die Verträge über das formelle Recht, d. h. also über aufzustellende oder anzuerkennende Regeln des Rechts sezen eine schon vor ihnen bestehende Regel, wornach sie Verbindlichkeit für die Paciscenten aussprechen, voraus. Doch ist zwischen ihnen und den Verträgen über konkrete Rechtsgegenstände ein wichtiger Unterschied. Die lezten nämlich haben zum bestimmenden Prinzip die Convenienz der Vertragschließenden und ihren faktisch zusammentreffenden freien Willen, also die Klugheit und Selbstliebe. Das Recht ist dabei bloß als beschränkendes Prinzip von Einfluß. Die Verträge über formelles Recht dagegen oder über Rechtsregeln können zwar faktisch gleichfalls die Convenienz oder den Privat-Vortheil der Paciscirenden zum Prinzip haben; ihrem reinern Begriffe nach aber haben sie nur — oder wenigstens vorzugsweis — das Recht selbst, d. h. die Harmonie des wechselseitigen Freiheitsgebrauchs (etwa auch Billigkeit oder Humanität oder andere objektive oder ideale Zwecke) zum Prinzip und Gegenstand, ohne Rücksicht auf subjektive Neigung oder konkreten Vortheil.

Solche Convention ist also eher Anerkennung als eigentlicher Vertrag. Sie wird durch den rechtlichen Verstand, nicht durch die Neigung diktirt, und beruht allerlezt auf der Vernunftidee, dann aber, in der Anwendung, auf Begriffen und deren Verknüpfung und Unterordnung, wonach sie zum Prüfstein ihrer Güte oder Verwerflichkeit die Wissenschaft hat, ja, wofern wahrhaft gut, selbst Wissenschaft oder das Produkt derselben ist.

Conventionen dieser Art sind also nicht rein willkührlich, sondern es ist ihnen ein Pol des Strebens, ein Richtpunkt, ein Ideal der Vollendung schon durch die reine Vernunft gegeben, nämlich: die möglichste Angemessenheit zur Rechtsidee, d. h. Uebereinstimmung mit der von der Vernunft geforderten Form der Ausübung äußerer menschlicher Freiheit, also mit der gleichen äußern Freiheit Aller.

Hat aber das conventionelle Recht einen — von materiellen Zwecken, von Convenienz und Klugheit, überhaupt von Erfahrung unabhängigen — Hauptprüfstein, ein nicht nur beschränkendes, sondern ein leitendes und bestimmendes Prinzip, die Realisirung der Vernunftidee einer harmonischen Wechselwirkung: sollte nicht auch von dieser Idee allein und unmittelbar, d. h. durch bloße Anwendung oder Vergleichung auf oder mit den in der Erfahrung oder Spekulation vorkommenden oder vorgestellten Fällen oder Sphären der Wechselwirkung, ein giltiges Recht können abgeleitet werden? — Ist die Convention, weil sie etwa nothwendig oder nüzlich ist, zur nähern Bestimmung des durch die Vernunft oder die allgemeine Rechtsidee nicht hinreichend Bestimmten, aber doch eben des Rechts willen einer genauern Bestimmung Bedürftigen, und wohl auch räthlich, zur Modifizirung des strengen oder reinen Rechts aus Gründen allseitigen Vortheils und gemäß allseitiger (also die Harmonie, den Zweck des Rechts, erfüllender) Zustimmung, ist sie, fragen wir (und neben ihr etwa noch die Autorität, z. B. in einem Staatenbund), darum auch die ausschließende Mutter oder die alleinige Quelle des Rechts?

Wahrlich nein! Ein Zustand der Wechselwirkung ohne oder vor oder außerhalb aller Convention ist nicht nur denkbar, sondern gar vielfältig vorhanden, ja durchaus

unvermeidlich. Wo immer aber Wechselwirkung sinnlich vernünftiger Wesen ist, da erkennt die Vernunft ein Rechtsgesez, nämlich sie fordert eine Form der Wechselwirkung, welche die möglichst größte und allseitig gleiche Sphäre der äußern Freiheit gewähre oder damit zusammenstimme; und es ist in tausend und tausend Fällen die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit einer faktisch vorkommenden oder der Urtheilskraft vorgelegten Handlungsweise mit jener Form sofort und allgemein erkennbar, auch von allen Unbefangenen und Verständigen wirklich erkannt, wiewohl (was übrigens auch bei'm conventionellen Recht Statt findet) bald mit mehr, bald mit weniger Evidenz oder auch Meinungszwiespalt. Ja, die Conventionen selbst (überhaupt die positiven Festsezungen), wenn dergleichen vorliegen, werden nach vernunftrechtlichen Grundsäzen von uns beurtheilt, und als recht oder unrecht erklärt. (Dergestalt ist die Theilung Polens beurtheilt worden; dergestalt werden die in der neuesten Zeit von der heiligen Allianz aufgestellten Prinzipien, und die verschiedenen Congreß- und Bundestags-Beschlüsse — großentheils Conventionen über aufzustellende Rechtsnormen — beurtheilt.)

Es ist also — wenn nicht den Parteien Selbst, als welche durch Selbstliebe leicht verblendet, also nicht unbefangen genug sind, um von dem konkreten Fall und dessen subjektivem Interesse zu den reinen und allgemeinen Begriffen und zu dem objektiven Vernunfts-Interesse sich hinaufzuschwingen und dergestalt ein für alle ähnliche oder unter demselben Begriff enthaltene Fälle die vernunftgemäße Regel zu erkennen — es ist doch wenigstens den Unbetheiligten und Verständigen, also z. B. einem aus Solchen zusammengesetzten Schiedsgericht, möglich, die vorkommenden Streitigkeiten des öffentlichen, wie des Privat-Rechts auch ohne conventionelle, überhaupt positive, Normen zu entscheiden, und zwar nicht etwa nach Prinzipien der Klugheit oder der Billigkeit oder der Moral, sondern nach wahren Gründen des Rechts.

Es giebt also ein natürliches Völkerrecht, eine ewige und absolut nothwendige Regel für die Wechselwirkung der Völker, woran nichts Historisches ist. Was Historisches oder Empirisches in diesem Völkerrecht vorkommen kann,

sind nur die Verhältnisse selbst, nicht aber ihre Beurtheilung oder rechtliche Eigenschaft.

Das hohe Interesse dieser Behauptung fordert uns zu noch einiger weitern Beleuchtung auf:

Wie ist es möglich, ein Völkerrecht, und zumal ein allgemeines (welches wir doch fordern, indem sonst die nicht darunter begriffenen Völker außer dem Recht wären) auf Verträge zu gründen, da doch dieselben (zumal die ausdrücklichen) nur zwischen einigen, nie zwischen allen Völkern geschlossen werden; ja, da kein Vertrag in der Welt (der über Rechtsregeln, also über objektive Wahrheiten, geschlossen worden) gegen eine etwa später aufkommende bessere Rechts-Ueberzeugung des einen Theiles sich in Geltung erhalten könnte? — Nur in der Sphäre des, unbeschadet dem Recht, so oder anders Bestimmbaren, überhaupt in der Sphäre des der freien Disposition der Paciscenten Unterstehenden, mögen dergleichen Verträge bindend seyn, nicht aber in jener der unbedingten Rechts-Gebote oder Verbote; also namentlich nicht in der Sphäre des Rechtes Dritter. Ein Vertrag über eine allgemeine Rechtswahrheit wäre einem Vertrag über einen arithmetischen Lehrsaz ähnlich, er kann höchstens als Anerkenntniß betrachtet werden, aber nimmer als Verpflichtung.

Hiedurch ist die eigentliche Bedeutung solcher Verträge bezeichnet, zumal der stillschweigenden (durch Thun oder Dulden eingegangenen, oder als Herkommen oder Gewohnheit erscheinenden), oder gar der blos vermutheten oder gedichteten, namentlich der auch außerhalb des Kreises der wirklichen Paciscenten als verbindlich erachteten, deren Aufstellung ohne einen rechtfertigenden allgemeinen oder objectiven Grund ein Unsinn und eine baare Rechtsverlezung wäre. Solche Verträge (oder Gewohnheiten) schaffen offenbar das Recht nicht. Ihr Grund und Inhalt ist keineswegs Statuirung, sondern blos Anerkennung eines Rechts. Dieses Recht war also schon früher da; es wird durch sie nur bekräftigt und außer Streit gesetzt. Es wird durch sie — in so fern sie unzweifelhaft und in gehöriger Allgemeinheit oder Ausbreitung vorliegen, das gültige Recht zugleich zum geltenden. Auch sind sie — als ausgesprochene Uebereinstimmung Vieler

über gewisse Anerkenntnisse — argumenta ad hominem von der Wahrheit der Grundsäze, welchen die Gewohnheiten entsprechen, und nur in dieser Voraussezung kann man sie als verbindlich betrachten. Denn von Gewohnheiten in rechtlich gleichgültigen Dingen kann man nach Belieben sich lossagen, und von rechtswidrigen Gewohnheiten soll und muß man es thun; während das Abweichen von Gewohnheiten, welche blos Beobachtung des Rechtsgesezes sind, eine Rechtsverlezung und eigene Rechtsverwirkung nach sich ziehend ist.

Es waltet bei Denjenigen, welche kein anderes Recht als ein conventionelles kennen, und sich dabei auf die vielfach angerufene Forderung des „consensus omnium" stüzen, eine merkwürdige, jedoch nicht schwer zu hebende, Begriffsverwechslung vor. Der geforderte Consensus omnium kann nämlich als bloße Uebereinstimmung des Verstandes oder Urtheils gedacht werden, welche durch Erklärung zur juristischen Erscheinung geworden; und alsdann mag solcher Consens als Beweis*) des Rechtes gelten (nämlich als die natürliche Folge des wirklichen und wahren Rechts, oder als dessen natürliche Wirkung auf den menschlichen Verstand.) Aber in so fern ist er kein Vertrag, überhaupt kein Willensact. Versteht man dagegen unter jenem geforderten Consens eine Vereinbarung des Willens, und läßt man bloß aus solchem zusammentreffenden Willen das Recht hervorgehen: alsdann ist früher freilich kein Recht vorhanden gewesen; aber das dadurch jezt erst geschaffene ist auch kein formelles, kein auch für Andere als die Paciscenten selbst verbindliches, sondern ein im Grund blos materielles (eine bestimmte Forderung und Schuldigkeit zwischen den Vertragschließenden erzeugendes, mithin die aufgestellte Form oder Regel zur Materie, d. h. zum Verpflichtungs-Gegenstand machendes) Recht.

Es giebt also ein natürliches Völkerrecht — wenn überhaupt eines — indem ohne Voraussezung desselben ein conventionelles (eine Verpflichtung mit sich führendes, nicht blos in faktischer Uebereinstimmung bestehendes) gar nicht denkbar ist. Der Consens des Willens ist rechtlich unkräf-

*) „Argumentum veritatis est, aliquid omnibus videri." Seneca.

tig ohne das naturrechtliche Band der Verträge, und jener des Verstandes oder Urtheils ist bedeutungslos — zumal für alle Dritte — ohne Annahme einer objektiven Wahrheit, worauf er sich beziehe; und endlich ist in dieser objektiven Rechtswahrheit allein die Hoffnung oder Möglichkeit gelegen einer fortschreitenden Verbesserung, Läuterung, Vervollkommnung der Conventionen und Gewohnheiten, auch ihrer Verallgemeinung, so wie ihrer Zurückführung auf den rechten Weg, wenn sie davon, durch Vorurtheil, Rohheit oder Feigheit der Menge, durch Anmaßung und übermüthigen Gewaltmißbrauch der Starken, überhaupt durch den Geist einer bösen Zeit wären abgebracht worden.

§. 4.

Europäisches Völkerrecht. Quellen desselben.

Da das natürliche (rein vernünftige oder philosophische) Völkerrecht nach seinem Begriff ein allgemeines, d. h. für alle der Rechtserkenntniß fähige oder zu derselben gelangte Völker giltiges ist; so kann ein partikuläres Völkerrecht, auch ein über einen ganzen Welttheil giltiges, wofern es nämlich auf diese Grenze seine Herrschaft beschränken will, nur ein historisches seyn. Das europäische Völkerrecht, wenn es ein solches giebt, muß demnach ein historisches seyn. Aber man sieht leicht ein, daß es so wenig ein historisches als ein philosophisches Völkerrecht giebt, welches für ganz Europa gleichförmig und nur für Europa giltig sey oder Geltung anspreche.

Versteht man nämlich unter europäischem Völkerrecht den „Inbegriff der (Rechts-)Regeln und Gebräuche, welche von den civilisirten Nationen Europa's in ihren Verhältnissen zu einander beobachtet werden"; (Saalfeld u. a.) so ist schon die Ausschließung der „nicht civilisirten" Nationen (ist es die türkische allein?) eine die Reinheit des Begriffs trübende und noch andere Bedenken mit sich führende Beschränkung. Sodann ist, wenn wirklich der Titel der Civilisation den Anspruch

auf Gemeinschaft jenes Rechts begründen soll, auch Nord-Amerika, ja, nach den neuesten Umwälzungen der neuen Welt, fast ganz Amerika nothwendig darein aufzunehmen. Und endlich giebt es — einige einzelne Sphären der Wechselwirkung abgerechnet — kein von der Gesammtheit der unter einem der beiden in Frage stehenden Begriffe zusammenzufassenden Völker unzweideutig anerkanntes oder gleichförmig beobachtetes Recht. Fast nur in minder bedeutenden Formen, Ceremonien und Uebungen ist einige Gleichförmigkeit zu erkennen: in Ansehung der Hauptprinzipien herrscht vielfacher und nimmer geheilter Zwiespalt. Ja, selbst die feierlich anerkannten Prinzipien werden häufig verlezt oder niedergetreten von Denjenigen, die sich in der Lage befinden, es ungestraft zu thun; und das historische (oder positive) Recht wird, so wie das natürliche, meist nur von den Schwachen angerufen; die Starken haben ein eigenes — in ihrer jedesmaligen Convenienz ruhendes — für Sich. Die absoluten Großmächte z. B. sprechen für Sich das Recht an, sich in die Verfassungsangelegenheiten der minder mächtigen Staaten (ja selbst der gleich mächtigen, wofern durch Coalition ein Uebergewicht wider sie erzeugt werden kann) thätlich einzumischen; während die freiheitlich constituirten und schwächeren Staaten von solcher Anmaßung ferne bleiben und — freilich vergebens — das Recht der Selbstständigkeit anrufen. Fast jedes Jahr übrigens, oder wenigstens jedes Jahrzehent der neuesten Zeit bringt wieder andere Prinzipien oder Formeln auf, welche von einer oder der andern Seite als Rechtssäze behauptet, und so weit als die physische Macht reicht, in Geltung erhalten werden. Die europäische Praxis also kann nimmer als Rechtssystem gelten.

Andererseits aber, wenn man den Begriff des europäischen Völkerrechts dahin bestimmt, daß es nicht nur die Regeln und Gebräuche, welche von den civilisirten Staaten des Welttheils beobachtet werden, sondern auch diejenigen in sich fasse, welche von denselben beobachtet werden sollten; so wird dadurch das natürliche Völkerrecht mit in den Begriff aufgenommen, und alsdann ist es abermal nicht bloß für die europäischen Staaten, sondern für alle, überhaupt rechtsfähige, Völker giltig.

Wir werden demnach (in diesem Lehrbuch der vom allgemeinen Standpunkt bearbeiteten Staatslehre) nicht blos ein europäisches, sondern das allgemeine Völkerrecht (welches freilich für Europa's civilisirte Staaten ganz vorzüglich verbindlich ist) vortragen; und wir behaupten, daß dasselbe mit nichten bloß ein theoretisches (im Gegensaz des angeblich „praktischen" europäischen Völkerrechts) sey. Denn so wenig das conventionelle Recht sich wirklich einer allgemeinen Geltung, d. h. praktischen Heilighaltung, unter den europäischen Staaten erfreut; so wenig ist entgegen das natürliche oder philosophische zu einer allgemeinen Nichtachtung verdammt. Staatsmänner und Volksredner berufen sich häufig, und mitunter erfolgreich, auf dasselbe, und es besitzt in der Macht der öffentlichen Meinung eine durchaus nicht zu verachtende Stütze.

Die Hauptquelle dieses unseres Völkerrechts ist demnach die Vernunft; denn seinen Hauptinhalt bilden rein vernunftrechtliche Lehrsätze, welche dann freilich auch auf die merkwürdigern oder allgemeinern historischen Verhältnisse der europäischen Staaten näher anzuwenden und in ihrem Verhältniß zu den vorliegenden positiven Einsezungen, Conventionen oder Gewohnheiten und Uebungen — ob nämlich dadurch bekräftigt und gehandhabt, oder aber modificirt oder verlezt oder unterdrückt — darzustellen sind. Conventionen und Verträge, überhaupt historische Verhältnisse, werden wir also freilich beachten, doch nur als Quellen des zweiten Ranges und von deren Inhalt die Berufung an die höhere Autorität des Vernunftrechts zuläßig ist.

Falsch ist daher die oft vernommene Behauptung, daß, sollte auch das Vernunftrecht objektiv gültig (theoretisch wahr) seyn, dennoch nur das positive wirklich geltend sey. Das Vernunftrecht ist allerdings auch geltend, d. h. man kann seine Beobachtung fordern; und nicht immer erklingt solche Forderung vergebens; und zwar nicht nur in Fällen oder Verhältnissen, wofür noch keine Conventionen vorliegen; sondern auch dort, wo positiv verkündete Grundsäze und denselben gemäße Uebungen zwar vorhanden, aber dem ewigen Recht widerstreitend sind. Das Vernunftrecht gilt ferner als Erklärungsquelle und Prüfstein der Conventionen; es

macht auch die Wahrheit oder Richtigkeit der Analogie — noch einer dritten Quelle unseres Völkerrechts — erkennbar, und ist der alleinige Verbindlichkeitsgrund der Gewohnheiten, so wie der triftigste Grund der Annahme einer stillschweigenden Einwilligung.

Möge auch die Praxis in vielfachem Widerspruch mit den Gesezen des Vernunftrechts stehen: dadurch geschieht der Wahrheit und Autorität des leztern kein Eintrag. Vielmehr geht aus solchen Widersprüchen die Rechtsforderung einer verbesserten Praxis hervor, auch wohl — wenn die Wissenschaft solches Ziel mit Klarheit aufstellt — durch das darnach gerichtete Streben der Guten eine wirkliche Verbesserung.

§. 5.

Völker-Moral.

Den einzelnen Menschen ist ein dreifaches Gesez des Handelns gegeben, das des Rechts, das der Moral und das der Klugheit. Ist dieses auch bei den Völkern oder Staaten also? — Das Rechtsgesez haben wir für sie in Anspruch genommen: wie ist es mit jenem der Moral? — Jouy in seinem vielfach verdienstlichen Werk: „la morale appliquée à la politique“ (Paris 1822) schärft mit edlem Eifer solches Gesez den Völkern ein; und Hugo meint, was man Vernunftrecht nenne, sey im Grund nichts anders als Moral. Wir aber, die wir eine strenge Unterscheidung zwischen beiden Gesezgebungen aufstellten (S. B. I. Einleitung §. XI.) müssen die Frage, die eigentlich so viel heißt als: giebts auch moralische Verbindlichkeiten (Tugend-Pflichten) der Völker oder Staaten? — schlechthin verneinen.

Der Sinn und Beweis solcher Verneinung liegt in nachstehenden Sätzen:

Wohl giebt es a) einen, vom moralischen Standpunkt zu würdigenden, National- oder Volks-Charakter, d. h. eine bei dem größern Theil einer Nation (aus genetischen, klimatischen, oder überhaupt historischen, physischen, moralischen und

politischen Gründen entspringende oder erklärbare) vorherrschende Gesinnung, Anlage, Tugenden, Laster u. s. w. Sodann giebt es b) moralische Pflichten der Regierungen, als welche nämlich, nach dem Inhalt des Staatsvertrags, gegen ihr Volk rechtlich verpflichtet sind, in allen Akten ihrer Gewalt, die moralischen Gesetze zu ehren, weil jenseits derselben ihre Bevollmächtigung wie der Staatszweck aufhört. (Diese Pflicht oder vielmehr Rechtsschuldigkeit jedoch gehört dem innern Staatsrecht an, keineswegs dem äußern oder Staaten-Recht. c) Nicht minder giebt es eine moralische Verbindlichkeit aller individuellen Glieder der Regierung und des Volkes, so wie in allen Privat-, also auch in allen öffentlichen Handlungen (als Befehlen, Stimmgeben u. s. f.) sich nach den Prinzipien der Moral zu verhalten. Es ist dieß eine persönliche Pflicht, für deren Uebertretung sie auch persönlich ihrem innern Richter, d. h. ihrem Gewissen verantwortlich sind, die jedoch keine andere ist, als die allgemeine, allen dem Sittengesetz unterstehenden Wesen aufliegende Pflicht. d) Endlich giebt es auch eine Theilnahme aller Volksglieder an den natürlichen Folgen oder Wirkungen der Immoralität ihrer Regierungen oder auch ihrer Mitbürger, in so fern daraus etwa auf den Nationalcharakter ein Schatten fällt. Ehre und Schande sind Gemeinsache für die Nation. e) Aber eine eigentlich moralische oder ethische Verpflichtung eines Volkes als solches gegen andere Völker (oder eines Staates gegen andere Staaten) giebt es nicht.

Die Moral nämlich ist das Gesetz der innern Freiheit. Diese innere Freiheit oder die moralische Güte besteht in der Gesinnung, und kann daher nur als streng individuell gedacht werden. Völker oder Staaten sind Gesammtpersönlichkeiten. Es giebt aber keine Gesammtgesinnung; und ebenso keine Gesammtmoral. Was das Volk zur Gesammtpersönlichkeit macht, ist rein juristisch (ein bloßes Rechtsverhältniß), höchstens noch physisch (in so fern ein Volk ein nach Naturgesetzen fortschreitendes Gesammtleben hat) aber nicht moralisch. Die moralische Persönlichkeit kann nur eine individuelle seyn.

Zwar gründet das Gesammtrecht sich auf einen Gesammtwillen; und man möchte glauben, dieser Wille

könnte moralisch oder immoralisch seyn. Aber zwischen Wille und Gesinnung ist ein wesentlicher Unterschied. Die Gesinnung gehört nach ihrer Wesenheit nur einem Individuum an, lebt nur in Einem, und läßt weder Gemeinschaft, noch Nöthigung, noch unzweifelhafte Erscheinung zu. Der Gesammtwille aber ist nichts anderes, als die erscheinende, durch die Gesellschaftsgewalt bestimmte Richtung der Gesammtkraft; also nach außen wirkend, unangesehen der Gesinnung der Individuen, und daher dem Rechtsgesez, wie jede äußere Freiheit unter Sinnlichvernünftigen unterthan. Der Wille, d. h. die Richtung der Kraft, leidet gar wohl eine Gemeinschaft, weil man sich verbinden (und zwar unter dem Zwangsgesez sich verbinden, oder in die Lage sezen) kann, zu wollen, d. h. zu erstreben (oder erstreben zu müssen) folglich auch die (juristischen) Folgen davon zu tragen, was etwa die Mehrheit, oder was überhaupt das bestimmte Organ der Gesammtheit gewollt hat. Nach außen also erscheint ein Gesammtwille, und die Gesammtpersönlichkeit der durch ihn Verbundenen ist wirklich vorhanden und lebendig. Sie spricht Rechte gegen Auswärtige an, muß also auch die Rechte dieser Auswärtigen anerkennen; sie hat Rechte, also auch Rechtsschuldigkeiten. Aber alles dieß kann Statt finden ohne moralische Gesinnung oder Unterwürfigkeit unter das moralische Gesetz. Das ganze Wesen der Gesellschaft, also des Staates, ist rein juristisch, nicht aber moralisch.

§. 6.

Von der Völker- oder Staaten-Klugheit.

Völker sind in Rücksicht ihres Interesse's nicht minder, als in jener ihrer Rechte wahre Gesammtheiten, d. h. in Gemeinschaft stehend. Also giebt es allerdings eine Völker-Klugheit, d. h. es giebt für sie ein auf Erstrebung des Vortheils und Verhütung des Nachtheils abzweckendes, praktisch giltiges Gesez. Es hat dasselbe Anwendung nicht nur auf die einheimischen Dinge, sondern auch auf die Wechselwirkung

mit andern Völkern, und heißt eben in lezter Beziehung Politik im engsten Sinne.

Diese Politik ist also die Lehre von dem, was für Völker oder Staaten, in ihrer Wechselwirkung untereinander, Vortheil bringend oder Schaden verhütend ist. Schmalz zwar sagt (in seinem „europäischen Völkerrecht," I. Buch. I. Abschn.) — indem er gleichwohl das Staatsrecht und die Politik also bestimmt, daß jenes das, was Recht, und diese das, was vortheilhaft sey, untersuche — nichts sey vortheilhaft, als das Gerechte. Allein dann wäre jene Unterscheidung bedeutungslos. Er fährt fort: „die ungerechte Politik, wie schlau sie sich dünke oder dem Einfältigen scheine, ist nichts als Ungeschicklichkeit, und das Ungerechte nur der Nothbedarf beschränkter Einsicht", und meint, „es sey noch nie ein Staat durch seine Gerechtigkeit zu Grunde gegangen, wohl aber Mancher durch Ungerechtigkeit." — Lezteres jedoch ist nur mit vieler Beschränkung anzuerkennen. Wenn auch nicht durch seine Gerechtigkeit (wiewohl auch dieses mitunter vorkömmt), so ist doch mancher Staat ungeachtet seiner Gerechtigkeit das Opfer des Ungerechten worden, und nur zu oft führt ungerechte Gewaltthat zu — wenigstens zeitlicher — Herrlichkeit. Uebrigens, wenn gleich anzuerkennen ist, daß, die Gesezе des Rechts zu beobachten, im Allgemeinen auch durch Klugheit geboten sey; so besteht doch ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden, und es ist Begriffsverwirrung, denselben zu verläugnen.

Das Recht (also hier das äußere Staats-, d. h. Völkerrecht) zeichnet die Sphäre, innerhalb welcher die Völker in der Wechselwirkung mit Auswärtigen ihren Vortheil befördern, d. h. überhaupt ihre Zwecke — ob auch zu eigenem Nachtheil — verfolgen dürfen. Die Politik oder Klugheit lehrt, welche Rechte auszuüben gut oder räthlich, und wie die Erreichung gerechter Zwecke am leichtesten und sichersten zu bewirken sey. Die Regeln des Rechts sind in ihren Prinzipien rein vernünftig, allgemein, ewig und nothwendig; jene der Politik sind auf Erfahrung beruhend, nur der Wahrscheinlichkeit, nicht der vollen und ausnahmslosen Gewißheit empfänglich (weil von Zufälligkeiten und partikulären Verhältnissen abhängig), auch wandelbar und bedingt. Die Gesezе des Rechts müssen zuerst gehört werden, und nur in der durch

sie freigegebenen Sphäre darf die Politik sich bewegen. Es ist also das Völkerrecht die nothwendige und beständige Begleiterin, und dessen Heilighaltung die unerläßliche Bedingung einer vernunftgemäßen Politik.

§. 7.

Geschichte des praktischen Völkerrechts.

Es ist hier zu unterscheiden zwischen Völkerrecht als Uebung und als Wissenschaft, also zwischen der völkerrechtlichen Praxis und Theorie. Jene ist vom Anbeginn der Geschichte bis heute größtentheils betrübend, ja fast trostlos gewesen: diese ist zwar erst spät als ächte Wissenschaft erschienen, doch ist sie seit ihrem Entstehen an Lauterkeit und Vervollkommnung weit der Praxis vorangeschritten, hat aber gleichwohl auf dieselbe wohlthätig eingewirkt, und durch die der öffentlichen Meinung gegebene Richtung ein mächtiges Bollwerk gegen den steigenden Uebermuth der Gewalt aufgeführt.

Die thätige Rechtsachtung, d. h. die wirkliche Beobachtung der Rechtsgesezе, findet in den selbstsüchtigen Trieben der Menschen ein stetes Hinderniß. Nur Zwang — wie solchen die öffentliche Macht im Staat gegen die ihr unterthanen Störer ausübt — oder Moralität, welche, als Sanktion des Rechtsgesezes, die dafür empfänglichen Gemüther im Gehorsam gegen dasselbe erhält, oder endlich Erkenntniß des mit dessen Beobachtung verbundenen eigenen Vortheils kann einen, wenigstens annähernd befriedigenden Rechtszustand hervorbringen. Aber von diesen drei Gewährleistungen finden die beiden erstern in dem Verhältniß der Völker zu Völkern gar nicht oder doch unendlich weniger, als in den Verhältnissen des Privatrechts Statt; und die dritte sezt einen bereits erreichten höheren Grad der Civilisation und zumal ein engeres, auf nähere vielseitige Berührung, auf Freundschafts-Bedürfniß oder auf fortdauernde Gemeinschaft der Ideen und Interessen gegründetes Verhältniß voraus. In dem Maße daher, als dieses engere Verhältniß, in größerer oder geringerer

Ausbreitung, vorhanden war oder sich bildete oder verschwand, sehen wir auch ein Völkerrecht aufdämmern, zu einiger Anerkenntniß und Geltung gelangen, sich ausbreiten und befestigen, oder in Nichtachtung oder Vergessenheit gerathen, letzteres zumal durch eine, der Handhabung desselben ungünstige Weltlage, durch eine, die Anmaßungen eines Gewaltigen oder mehrerer Gewaltiger (Häupter oder Staaten) ermunternde allzu ungleiche Machtvertheilung, oder auch — von wannen gleichfalls das Verderbniß des innern Staatsrechts größtentheils quillt — durch Indolenz und Feigheit der von dem Uebermuth in Staub getretenen Völker.

Hiernach konnte in der alten Welt, bei der noch vorherrschenden Rohheit und Isolirung der meisten Völker, bei ihrem und ihrer Häupter, durch Nationalstolz und wilde Leidenschaftlichkeit meist sehr beschränkten politischen Gesichtskreis, bei dem Mangel an weit reichenden und dauernden Staaten-Systemen und endlich bei der durch einen Zusammenfluß begünstigender Umstände aufgekommenen Präpotenz Roms, als des einen, tyrannischen Weltreichs, von praktischem Völkerrecht, das solchen Namen verdiente, nur wenig Rede seyn. Die Kriege — selbst die der vergleichungsweise civilisirten Völker und Häupter — waren meist freche Raub- oder barbarische Vertilgungs-Kriege, der Friede nur eine faktische Waffenruhe; Verträge, in so fern nicht sclavische Götterfurcht ihre Beobachtung einschärfte, von den Starken verspottet, der freundliche Verkehr auf vielfach verkümmerte, von Mühseligkeiten und Wagnissen umgebene Handels-Thätigkeit einiger weniger Nationen beschränkt. Nur dürftige Spuren von Ahnung oder wie instinktartiger Achtung einiger Menschen- und Völkerrechte, zumal gepflegt durch Handels-Interesse und bekräftigt durch die für die wichtigsten Verhandlungen des Kriegs und Friedens festgesezten religiösen Formen, begegnen uns in der Geschichte der alten Welt.

Noch trostloser ward das Verhältniß, als die nordischen Barbaren West-Rom stürzten und Ost-Rom einerseits gegen dieselben Barbaren, andererseits gegen Mohammeds fanatische Jünger den länderverwüstenden Kampf bestand. In des Mittelalters eiserner Zeit, unter unaufhörlichem Waffengetöse, frecher Herrschaft der Faust, fortschreitender Verwil-

derung der Herren und Knechte, erstarb, so wie alles Licht, so auch das Recht.

Indessen sammelten sich gerade während der dichsten Nacht des Mittelalters in dem zur vorherrschenden Rolle in der Geschichte der Menschheit bestimmten Europa die ersten Elemente eines verbesserten Zustandes, und entstunden die anfangs schwachen, bald aber nach vielen Richtungen sich entwickelnden Keime eines künftigen Völkerrechts; doch erst bei dem Beginn der neuen Zeit tritt dasselbe mit bedeutender Autorität in's öffentliche Leben ein, bleibt aber leidend an mancherlei Gebrechen, Verunstaltung und selbst künstlicher Verderbniß bis auf den heutigen Tag.

Die Ursachen, welche, zumal in dem, durch die Stürme der Völkerwanderung vielfach zerrissenen, mit Trümmern und Graus bedeckten Europa, allmählig einen erneueten Zusammenhang und einen regeren Verkehr der Völker und unter denselben eine folgenreiche Gemeinschaft von (politischen wie religiösen und moralischen) Ideen, Interessen und Richtungen, mittelst derselben aber ein regelmäßigeres Völkerrecht erzeugten, können nach dem Zwecke dieses Buches hier nur eine summarische Andeutung finden. Wir haben an einem andern Orte dieselben ausführlich entwickelt. *)

Nächst der Blutsverwandtschaft der vorherrschenden Völker Europa's, nämlich der Völker germanischen Ursprungs, ist das Christenthum und das in dessen Schoos emporgestiegene römische Papstthum, verbunden mit der, die Erbschaft der alten römischen Weltmonarchen ansprechenden, Majestät der teutschen Kaiser, die mächtigste dieser Ursachen gewesen. Die Kreuzzüge, überhaupt die Opposition gegen den mohammedanischen Halbmond, auch die Chevalerie sind mit jener ersten Ursache verwandt, und haben gleichfalls sehr tiefgehend gewirkt.

Später kamen dazu die wieder erwachende Aufklärung, die Buchdruckerkunst, und in ihrem Geleite die lebenskräftige öffentliche Meinung, die Reformation mit ihren über alle Nationen Europa's sich ausdehnenden Sympa-

*) S. meine allgemeine Geschichte u. s. w., zumal V., VI. u. VII. Band.

thien und Antipathien, die Entdeckung Amerika's und des Seewegs nach Ostindien, die fast allgemeine Verschwägerung der königlichen und fürstlichen Häuser, das aufkommende System der beständigen Gesandtschaften, der westphälische und der Utrechter Friede, lauter mächtige und vielfach verschlungene Bänder, welche die Staaten Europa's wenigstens annähernd zu einer Art von Staatensystem machten, worin also das öffentliche Recht, so wie im einzelnen Staat das Privat-Recht, tiefere Wurzeln schlagen und einer wirksameren Gewährleistung sich erfreuen mochte.

Indessen trat auch, zumal in Folge der übermäßig gestärkten Gewalt der Thronen und der gesteigerten soldatischen Macht, eine weit um sich greifende Verderbniß des öffentlichen Rechts, in äußern nicht minder als in innern Angelegenheiten ein. Die Regierung Friedrichs des Großen in Preußen war die erste unverhüllte Erscheinung so traurigen Umsturzes, und die Theilung Polens desselben Vollendung. Die französische Revolution, anstatt, nach ihren Verheißungen, das öffentliche Recht auf der Grundlage der Vernunft und Humanität wieder herzustellen, hat zuerst durch die Wuth ihrer schrecklichen Kriege, sodann durch die Errichtung eines Weltthrons vollends alle früheren Rechtsgrundsäze und deren Garantien über'n Haufen geworfen. Das Reich der Gewalt, unter dem Namen des Präponderanz- oder Gravitations-Systems, war die Losung. Welche Grundsäze, nach des Welt-Tyrannen Sturz, von den siegenden Groß-Mächten, insbesondere von der sogenannten „heiligen Allianz" aufgestellt und verkündet und welche ausgeübt wurden, ist Jedermann bekannt.

§. 8.

Geschichte der Wissenschaft.

Eine Achtung gebietende Garantie ist den Völker- und Menschen-Rechten, gegenüber der physischen Gewalt, geblieben: die öffentliche Meinung, die Tochter der Wissenschaft,

großgezogen und erstarkt zumal durch die Büchepresse. *) Ihre Ehrfurcht einflößende Stimme ist's, welche wenigstens einige Grenze dem Unrecht sezt, dem Mißbrauch der Macht in äußern wie in innern Verhältnissen Einhalt thut, den Kanonendonner nicht selten zum Schweigen bringt und des Schwertes Streiche von dem Schwachen ablenkt. Nicht gleichen Schritt zwar hält die öffentliche Meinung mit der geläuterten Wissenschaft, und noch viel weiter zurück hinter der öffentlichen Meinung bleibt das praktische Völkerrecht: aber dennoch bringt die Vervollkommnung der Wissenschaft nothwendig auch der Praxis Gewinn, und nur von ihr, in dem Maß, als sie in die öffentliche Meinung eindringt, dieselbe aufhellt und mit Entschiedenheit zum Guten lenkt, ist das Heil zu erwarten.

Als erster Hauptlehrer dieser Wissenschaft (des Völkerrechts, wie überhaupt des Vernunftrechts) wird Hugo Grotius genannt. Seine vielen Nachfolger zu nennen, liegt nicht in unserem Zweck. Wir verweisen unsere Leser dießfalls auf die schon vorhandenen Literaturwerke, **) und, was die allgemeinen Schicksale und Gestaltungen unserer Wissenschaft betrifft, auf die davon bereits im ersten Bande (Einl. §. XXIX. und XXX.) gezeichnete Skizze. Zwei Schulen, von wesentlich verschiedenem Charakter, stehen fast von Anbeginn bis heute sich einander hier feindlich gegenüber: die philosophische und die historische. Die erste, von Hugo Grotius gestiftete, und von Pufendorf fester begründete, erhielt gleich zu des Leztern Zeit an Rachel, dem eifrigen Verfechter des positiven Völkerrechts, einen mächtigen, bald viele Anhänger gewinnenden Gegner. Entschiedener noch trennten die beiden Schulen sich unter den

*) Es sey mir erlaubt, eine hier doppelt gewichtige Autorität anzuführen. „Die Druckerpresse" — also sagt Schmalz (das europäische Völkerrecht in acht Büchern. Berlin, 1817. S. 22.) — „verbreitete schnell jede Begebenheit, jede That durch die ganze civilisirte Welt, und, auch ohne zugefügtes Lob oder Tadel, Ruhm und Schande. Die Bosheit und die Ungerechtigkeit fürchten sie, weil ein Tyrann, was er ehemals nur von der Nachwelt fürchtete und ihr zu entziehen hoffte, jezt von der Mitwelt fürchten muß und ihr nicht verhehlen kann." —

**) S. insbesondere v. Ompteda, Literatur des Völkerrechts. Regensburg, 1785. 2 Bde.; sodann, als Fortsezung dieses Werkes, die neue Literatur, von v. Kampz. Berlin, 1817.

Fahnen, hier des Philosophen Christian Wolf und dort des historischen Publicisten J. J. Moser; und die Trennung, mit fast besorglich steigendem Uebergewicht der Historiker, hat angedauert bis auf den heutigen Tag. Manche Verkehrtheiten der sogenannten Rechtsphilosophen begünstigten das steigende Ansehen der historischen Schule. Aber die ächte Philosophie, die gereinigte und gediegene Vernunftrechtslehre der neuesten Zeit, wird ohne Mühe die stolze Gegnerin in die ihr gebührenden Schranken zurückweisen, und für sich Selbst die ihr allzulange verkümmerte Autorität erobern. Sie ist übrigens weit davon entfernt, das wahre Verdienst der historischen Schule oder den wahren Werth des historischen Rechtsstudiums zu verkennen. Vielmehr achtet sie das lezte als ein höchst kostbares Hilfsmittel ihrer eigenen Fortschritte und als einen ihrer Beurtheilung übergebenen äußerst merkwürdigen und lehrreichen Gegenstand. Auch anerkennt sie die völlige Unentbehrlichkeit desselben für den praktischen Publizisten, für den in bestimmten Sphären und in konkreten Verhältnissen Wirkenden. Aber sie vindizirt für sich die allgemeine und bleibende Bedeutsamkeit und die höhere Autorität überall da, wo es sich um zu Statuirendes oder zu Reformirendes, oder in einer Sphäre, worin noch nicht oder rechtswidrig statuirt ist, zu Entscheidendes handelt. Auch erklärt sie das historische Studium, wofern es nicht verbunden wird mit dem philosophischen, und nicht eben aus diesem seine Beleuchtung und Veredlung schöpft, für ein geistloses und rechtsverderbendes Treiben.

Die rein historische oder bloß die Praxis im Aug' habende Behandlung des Völkerrechts zeigt, was unter den Völkern (unter einzelnen oder vielen, doch niemals unter allen) als Recht gilt oder gegolten hat. Die Rechtsphilosophie lehrt, was unter ihnen allen gelten sollte. Ist diese Lehre nicht die höhere? — Wenn eine Geschichte des Völkerrechts oder der Völkerrechts-Praxis mehr oder Anderes seyn soll, als z. B. eine Geschichte der Moden, Kleidertrachten u. s. w. (ja, selbst hier ließen sich allgemeine Regeln, als der Schönheit, Gesundheit u. s. w., überhaupt oder nach Klimaten, denken); so muß bei allem Wandelbaren ein Beharrliches anerkannt oder vorausgesetzt werden, welchem gemäß oder ungemäß

die faktischen Zustände oder Uebungen erscheinen. Und die Darstellung dieses Beharrlichen, dieses Ewigen und Wesentlichen sollte überflüssig oder verwerflich seyn? — Sicherlich nicht mehr, als ein philosophisches inneres Staatsrecht, welches freilich auch verworfen wird von den Absolutisten und Privilegirten. Die Vernunft vielmehr sagt: eine einseitige, ausschließend historische Behandlung führt in beiden Disciplinen (dem Staats- wie dem Staaten-Recht), also in beiden so unermeßlich wichtigen Sphären des öffentlichen Rechts, die Unterdrückung aller wahren Rechtsidee, folglich den Untergang alles wahren Rechtszustandes und aller dahin sich richtenden Hoffnungen der Menschheit mit sich. Nach einer solchen Behandlung würde ein Sinesisches Staatsrecht und ein Neuseeländisches Völkerrecht bekleidet mit dem Anspruch auf ewige Dauer erscheinen! —

Erster Haupttheil des Völkerrechts.

Völkerrecht im Friedensstand.

Erster Abschnitt.

Absolutes Recht.

§. 9.

Recht der Persönlichkeit.

Den Charakter der juristischen Persönlichkeit haben wir in der Lehre vom natürlichen Privatrecht (I. §. 1.) in das „Anerkanntwerden als Selbstzweck und zugleich als ein auch zur gegenseitig zu leistenden thätigen Anerkennung fähiges — dazu natürlich oder künstlich verbundenes — Wesen" gesezt. Zu diesem allgemeinen Charakter kömmt bei Völkern oder Staaten noch der weitere, daß dieselben nicht bloß als juristische Personen schlechthin, sondern eigens als Völker oder Staaten, d. h. als politische Gesammtpersönlichkeiten, und angethan mit denjenigen Rechten, die aus solcher Eigenschaft fließen, anerkannt werden wollen. Worauf gründet sich nun die Giltigkeit solches Anspruchs, und unter welchen Bedingungen ist er giltig? —

Der Titel der Anerkennung bei Individuen ist die menschliche Gestalt, überhaupt die in äußerlichen Merkmalen sich kund thuende menschliche Natur. Nicht also aber bei Gesellschaften oder Gesammtpersönlichkeiten. Dieselben werden nicht

schon durch die Natur hervorgebracht, sondern sie entstehen bloß durch Willkür, d. h. durch freien Vertrag ihrer Mitglieder, und sind also im Grund ein bloßes Rechtsverhältniß, daher unmittelbar bloß für Diejenigen vorhanden, welche sie schufen, nicht aber für Andere. Diese Andern sind in der Regel nicht einmal schuldig, Notiz zu nehmen von jenem ihnen fremden Verhältniß, oder den Beweis, daß ein solches geschlossen worden, vor sich führen zu lassen. Sie können — so lange sie das Recht der Einzelnen ehren — sich der Anerkennung der Gesellschaft als solcher, wie der Wechselwirkung mit derselben als solcher, entschlagen. Ja, sie haben sogar Klugheitsgründe dafür, indem die Gesellschaft, als bloß mystische Persönlichkeit, keine unzweifelhafte sinnliche Erscheinung und also auch jene Bürgschaften nicht darbietet, wie der sinnlich zu erfassende, daher der Zwangsgewalt zugängliche Einzelne. Eine Gesellschaft kann augenblicklich, durch die Willkür ihrer Mitglieder, sich auflösen, und dann sind ihre etwa gegen Fremde übernommenen Verpflichtungen nichtig und hört die Verfolgung wegen etwa erlittener Beleidigungen auf.

Diese Betrachtungen erhalten beim Staat noch ein größeres Gewicht durch die besondern Rechte, welche derselbe als solcher anspricht, wodurch nämlich die Gleichheit der Wechselwirkung aufgehoben, und auch der Fremde bei jeder Berührung mit ihm oder mit seinen Gliedern in ein zeitliches oder theilweises Abhängigkeitsverhältniß gegen eine öffentliche Macht gesezt werden will. Eine Schiffsmannschaft z. B. landet auf einer Insel, und sezt sich mit einzelnen Bewohnern in Wechselwirkung, erwirbt dadurch gegen dieselben Vertragsrechte oder erfährt Beleidigungen u. s. w. Jezt kann sie, wenn die Bewohner bloß als Einzelne, im außerbürgerlichen Verhältniß Lebende, betrachtet werden, unmittelbare Zwangsgewalt gegen sie nach den Prinzipien des Naturrechts anwenden. Werden sie als Staatsglieder anerkannt, so findet der Zwang nur mittelst Anrufen der öffentlichen Macht statt, und in Gemäßheit der von ebenderselben ausgegangenen Gesezе. Hängt nun jene Anerkennung vom Belieben der Fremden ab, und wenn nicht, worin liegt der Grund der Nöthigung? —

Die Errichtung einer Staats-Gesellschaft ist für's Erste nicht ein Akt der bloßen Willkür, sondern, für die in näherer

und dauernder Wechselwirkung Stehenden, der rechtlichen Nothwendigkeit. Selbst zum Eintritt in den irgendwo schon bestehenden Staatsverband kann der mit dessen Gliedern in solcher Wechselwirkung Befindliche nach Umständen aufgefordert werden, um wie viel mehr also zur bloßen Anerkennung? — Sodann streitet für das wirkliche Vorhandenseyn des Staatsvereins, als eines durch die rechtliche Vernunft gebotenen, die natürlichste Vermuthung; und endlich giebt das Wesen solches Vereins leicht durch unzweifelhafte Erscheinungen, namentlich durch das Walten einer öffentlichen Macht, sich kund. Auch ist solche öffentliche Macht, die, nach ihrem Begriff, allernächst zur Handhabung des Rechts eingesezte, die beste Bürgschaft der gegenseitigen Rechtsgewährung; und, wenn sie zugleich über ein Gebiet (ein ihrer Hoheit unterworfenes Land) waltet, selbst einen physischen Gegenstand des wider sie (etwa von andern Staaten aus rechtlichen Gründen auszuübenden) Zwangs darbietend.

Die Anerkennung von Seite Einzelner übrigens ist für den Staat, der da leicht seine Wechselwirkung mit denselben durch überlegene Zwangsgewalt regelt, von geringerem Belang. Desto wichtiger aber ist jene von Seite anderer Staaten. Hier tritt aber der Umstand ein, daß diese Staaten hinwieder des Anerkenntnisses bedürftig oder darnach verlangend sind. Die wechselseitige Anerkennung erscheint demnach für alle gleichmäßig als Gebot der Klugheit wie des Rechtes.

§. 10.

Bedingungen der Anerkennung.

Aus diesen Betrachtungen gehen neben dem Rechtsanspruch der zu fordernden Anerkennung auch mehrere Beschränkungen desselben hervor.

Als allgemeine Bedingung erscheint die Gegenseitigkeit der Anerkennung. Welcher Staat diese Anerkennung andern nicht leistet (nicht leisten will, oder, nach Umstän-

den, thätig und mit Sicherstellung nicht leisten kann), derselbe verliert gleichmäßig auch seinen eigenen Anspruch.

Dieser allgemeine Saz leidet insbesondere die nachstehenden Anwendungen:

1) Für's Erste erscheint eine Horde solches Anspruchs minder theilhaft als ein mit einem Gebiete versehener Staat. Die erste bietet dieselben Garantien nicht dar, wie der zweite. Die Gleichheit der Wechselwirkung ist also hier nicht vorhanden, und billig mögen, wenn die lezte auf ungefährdende Weise statt finden soll, andere Garantien (wie Pfänder, Geiseln u. s. w.) verlangt werden.

2) Ein anarchisches Reich, d. h. ein in den Zustand entschiedener und andauernder Anarchie verfallenes Volk, kann die Anerkennung als vollkommener Staat nicht fordern. Denn in einem solchen besteht keine, nach Rechtsgesezen errichtete und in wirksamer Thätigkeit befindliche, öffentliche Macht, welche die Wesenheit, die ganz eigentliche Seele eines wahren Staates ausmacht. Es giebt ein solcher Staat den andern die Gewährleistung für gegenseitig thätige Anerkennung oder Rechtsachtung nicht, und entbindet dadurch diese andern, nach Maßgabe der daraus für sie hervorgehenden größern oder geringern Gefährde, ihrer — hier wie überall auf Gleichheit oder Wechselseitigkeit bedingten — Rechtspflicht. Der Zustand eines solchen Staates ist dem eines — etwa durch Verrücktheit oder Raserei — in rechtliche Unvollbürtigkeit gefallenen Einzelnen zu vergleichen.

3) Aber dasselbe muß die Theorie (für die Praxis freilich treten solcher Lehre verschiedene Bedenken entgegen) in Ansehung der völlig despotischen Reiche behaupten. Auch ein despotisches Reich (Vergl. II. §. 57.) ist, streage genommen, kein Staat, keine zur Erhaltung eines Rechtszustandes geschlossene, durch einen, solchen Zweck verfolgenden Gesammtwillen und eine demselben dienende, wahrhaft öffentliche Macht beherrschte Gesellschaft, sondern eine Summe von Knechten oder willenlosen Werkzeugen eines — möglicher Weise, ja wahrscheinlicher Weise ungerechten — Privatwillens. Eine solche dienstbare Schaar bedroht nicht minder als ein anarchischer Haufe die mit ihr in Berührung stehenden Völker. Das gemeinschaftliche Interesse, z. B. die gemeinsame Kriegs-Noth,

welches, wo ein Gesammtwille besteht, denselben schon aus Klugheitsgründen von Rechtsverletzung abhalten mag, berührt den Despoten nicht, der da seine eigene Person der allgemeinen Noth zu entziehen weiß, und, wenn es ihm also gefällt, oder wenn nicht Tugend-Gründe ihn zurückhalten, ohne eigenes Leiden durch Aufopferung seiner — etwa unbeschadet dem nachhaltigen Ertrag jährlich preiszugebenden — Waffenknechte die Befriedigung von Privatgelüsten erkauft. *) Auch hier also mangelt die, mit Recht als Bedingung der Anerkennung zu fordernde, Garantie der gegenseitigen Rechtsachtung, in so fern sie nicht durch künstliche Mittel ersezt wird. Diese Lehre jedoch, wie gesagt, ist nicht sehr praktisch, zumal darum, weil die Despotie gewöhnlich sich nicht als solche bekennt, sondern auch der absoluteste Herrscher sich gerne als das (etwa von Gott eingesezte) Organ des idealen oder vernünftigen Gesammtwillens, überhaupt als dem Staatsrechte gemäß herrschend, darstellt, auch die Staaten, mit welchen er in Wechselwirkung steht, oft der nämlichen oder doch annähernd gleichen Verfassung unterstehen. Indessen werden wir gleichwohl, zumal beim Kriegsrecht, einige praktische Folgerungen aus unserm Lehrsaze ziehen, und auch noch sonst den Unterschied der Verfassungen als bedeutsam auch für das äußere Staats- oder Völkerrecht darstellen.

Uebrigens hört, wo auch die Anerkennung als Staat zeitlich oder fortwährend zu verweigern ist, das völkerrechtliche Verhältniß im weitern Sinn (s. oben §. 2.) nicht auf. Die persönlichen und Eigenthumsrechte aller Angehörigen eines, wenn auch in volle Anarchie oder Despotie versunkenen Reiches, auch ihr Gesammteigenthum auf das Gebiet bleiben unverlezbar, so lange nicht besondere Verwirkungsgründe hinzukommen. Hier ist also einer der Fälle, wo die Unterscheidung zwischen Völker- und Staaten-Recht Noth thut.

---

*) So wie Napoleon prahlte, daß ihm jährlich 200,000 disponible Soldaten (wie etwa so viele schlagbare Bäume im Walde) nachwüchsen.

§. 11.

Recht der Selbstständigkeit. Von souverainen und halbsouverainen Staaten.

In dem Begriff eines vollkommenen Staates ist jener der Selbstständigkeit enthalten, d. h. der Freiheit von jeder äußern, auf die Erstrebung des Staatszwecks sich beziehenden Gewalt. Selbstständig also ist der Staat, wenn die gesammte Staatsgewalt in seinem eigenen Innern thront; (womit jedoch Abhängigkeiten oder Verpflichtungen mancherlei Art, in so fern sie nämlich nicht auf Erstrebung des Staatszwecks sich beziehen, gar wohl vereinbar sind.) Ein solcher Staat — wenn er zugleich eine ansehnliche Masse von Kräften beherbergt — wird eine Macht genannt.

Die Unabhängigkeit eines Staates heißt auch Souverainität. Doch hat dieses lezte Wort eine doppelte, und wesentlich verschiedene Bedeutung.

Es gibt nämlich eine staatsrechtliche und eine völkerrechtliche Souverainität. Die erste bezieht sich auf bestimmte Inhaber der Staatsgewalt und bezeichnet die denselben, d. h. irgend einer Personifikation, zukommende vollständige oder zumal höchste Gewalt. Die zweite hat den Staat Selbst im Auge, und erklärt denselben frei von jeder äußern Hoheit. Beide können statt finden in der Sphäre der innern oder in jener der äußern Angelegenheiten, und mögen daher die Benennung innere oder äußere Souverainität empfangen, welche Eintheilung wieder eine wesentlich verschiedene von der zuerst aufgestellten ist.

Die Souverainität, als Eigenschaft gewisser Personen oder Personifikationen betrachtet, ist allernächst Gegenstand des innern Staatsrechts; doch sind die davon abfließenden Eintheilungen der Staaten in absolute und constitutionelle, eben so in Monarchien, Aristokratien und Demokratien, auch für das äußere Staats- oder Staaten-Recht von Bedeutung, zumal was die Form oder die Giltigkeits-Bedingungen der mit solchen Staaten zu schließenden Verträge, sodann die Bevollmächtigung und Beglaubigung der Gesandten u. a. betrifft. Und hinwieder hat die Sou-

verainität, als Eigenschaft des Staates Selbst, zwar ihre Hauptbedeutung für's äußere Staaten- oder Völkerrecht, zieht jedoch auch für's Innere mancherlei Folgen nach sich.

Das neuere Staatsrecht wird, der Strenge der Begriffe nach, kaum eine andere als die Volkssouverainität zulassen, dergestalt nämlich, daß, welche andere Personifikation dieselbe ausübe, sie solches nur im Namen und als Bevollmächtigte des Volkes thue. Auch eine übertragene oder stellvertretende Souverainität wird die, mit Strenge an dem reinen Begriff festhaltende Wissenschaft nur als Eigenschaft derjenigen Personifikation anerkennen, in welcher alle Staatsgewalten vereinigt sind, in gemischten Staatsverfassungen also, z. B. in Repräsentativ-Monarchien nur als Eigenschaft des Königs und des Parlaments zusammengenommen. Eben so hört die völkerrechtliche Souverainität dem strengen Begriffe nach auf, sobald auch nur die mindeste Unterordnung, in irgend einer Sphäre der Staatsregierung, unter eine auswärtige Gewalt statt findet.

Indessen wird dieses in der Praxis so genau nicht genommen, und man ertheilt den Namen Souverain oder schreibt die Eigenschaft der Souverainität auch denjenigen Personen oder Staaten zu, bei welchen sie wenigstens in annäherender Vollständigkeit zu erkennen ist. Mangelt jedoch ein Wesentliches, so wird im innern Staatsrecht das Wort Souverain gar nicht mehr gebraucht und im äußern oder Völkerrecht dafür „halbsouverain" gesezt; wiewohl das positive Recht oder das Herkommen auch manche Abweichung von solchem Grundsaz eingeführt oder erhalten und hierdurch mancherlei Schwanken in den Begriff selbst wie in die Benennung gebracht hat. Die teutschen Bundesfürsten z. B. werden, so wie ihre Staaten, souverain genannt, während das Verhältniß wenigstens der constitutionellen Fürsten zu ihren Landständen und das Verhältniß Aller zum Bundestag (zumal nach der Gewaltsausdehnung, welche der lezte in der neuesten Zeit anspricht) solcher Benennung durchaus widerstreiten.

Keine Begriffsverwechslung aber kann heilloser seyn, als die zwischen staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Souverainität. Das eitle Verlangen, Souverain zu heißen, sodann die Absicht, unter solchem Titel eine, nach der historisch

bestehenden Verfassung nicht anzusprechende, Machterweiterung zu erringen, am meisten die servile Beflissenheit der Schriftsteller und Staatsmänner, jenen Interessen zu dienen, hat solche Begriffsverwechslung vielfach begünstigt, wovon zumal die Rheinbunds-Periode einen uns ganz nahe liegenden, traurigen Beweis giebt.

§. 12.

Freiheit und Gleichheit.

Persönlichkeit und Freiheit, Recht und Freiheit sind im Grund eines und dasselbe (B. I. Einl. §. VI.). Wir haben daher nicht nöthig, ein Recht der Freiheit für die Staaten und Völker noch eigens zu deduciren. Doch ist diese Freiheit für die Staaten eben nur in der Sphäre oder in dem Maße vorhanden, als sie wahre Staaten oder Mächte sind; also z. B. für halbsouveraine Staaten nur in dem ihnen vorbehaltenen Kreise selbsteigener Zweckerstrebung; und Beschränkungen der Freiheit sind rechtlich möglich durch freiwilligen Vertrag oder auch — was jedoch bedenklicher ist, da der Richter mangelt — durch Rechtsverwirkung.

Ein merkwürdiger Unterschied jedoch waltet hier ob zwischen Staaten und Einzelnen. Die leztern, deren Persönlichkeit ein Werk der Natur ist, können rechtsgiltig nicht völlig darauf verzichten, wiewohl sie tausenderlei Beschränkungen der Freiheit ohne Aufgeben der Persönlichkeit auf sich nehmen mögen. Staaten dagegen, so wie sie (was die konkrete Verbindung einer bestimmten Menschenmenge betrifft) ein Produkt der Willkühr (eines freiwilligen Vertrages) sind, können auf dieselbe Art — ohne Rechts-Verlezung oder Ungiltigkeit — wieder aufhören (z. B. durch Einverleibung in einen andern Staat); aber sie können keinen wesentlichen Theil ihrer Freiheit (in Erstrebung des Staatszwecks) aufgeben, ohne aufzuhören, Staaten oder Mächte im strengen Sinne zu seyn. Denn der Staat führt den Begriff der Freiheit (in jener Sphäre) mit sich; ein Aufgeben derselben ist zugleich ein Aufgeben der

Staats-Persönlichkeit, wenn auch eine Gesammtpersönlichkeit des Volkes (im weitern Sinne) verbleibt.

Dienstbarkeiten anderer Art, namentlich bloß zum Vortheil eines andern Staates übernommen, wenn sie nur keine Bevormundung in der Sphäre des eigentlich politischen Lebens mit sich führen oder eine fremde Staatsgewalt an die Stelle der eigenen sezen, also namentlich Dienstbarkeiten oder Verpflichtungen des Privatrechts (z. B. Real-Servituten oder auch Tribut-Zahlungen u. dgl.), sodann auch politische, welche aber gegenseitig sind (z. B. Allianzen), sind dem Begriffe der Freiheit unnachtheilig.

Auch die Gleichheit ist enthalten im Begriff der Persönlichkeit und Freiheit. Die Staaten also, im absoluten Zustand, sind unter einander gleich an Rechten, und eine Ungleichheit im hypothetischen Zustand kann nur eintreten nach einem für Alle gleichen Gesez, d. h. unter gleichen Umständen oder Voraussezungen auch gleichmäßig für Alle.

Aber mit dieser abstrakten oder idealen Rechtsgleichheit sind dennoch einige faktische Ungleichheiten vereinbar, so wie, ungeachtet des Prinzips von der Rechtsgleichheit aller Einzelnen, es faktische Verschiedenheiten unter denselben — wie zwischen Alt und Jung, Mann und Weib, Stark und Schwach u. s. w. — giebt, welche, eben der vollkommnern Realisirung der idealen Rechtsgleichheit willen, einige materielle Ungleichheit der Stellung oder auch, wenn nicht der strengen Rechts-, doch der Billigkeits- oder Humanitäts-Ansprüche u. s. w. hervorbringen.

Dergleichen Unterschiede sind auch unter Staaten erkennbar, und die darauf gebauten Eintheilungen derselben sind nicht ohne rechtliche Bedeutung.

Von der Verschiedenheit der Verfassung, dann auch von jener, welche in Ansehung der Selbstständigkeit (souveraine und halb-souveraine Staaten) vorkömmt, haben wir früher gesprochen; und es ist hier klar, daß die souverainen Staaten eine völkerrechtlich höhere Stellung, als die bloß halbsouverainen haben. Aber man theilt die Staaten noch weiter nach der Macht und nach dem Range ein, wobei freilich im positiven oder herkömmlichen Rechte mancherlei Abweichungen vom natürlichen vorkommen.

Die Eintheilung in Land- und See-Mächte ist für das Recht von durchaus keiner Bedeutung. Jene in Mächte des ersten, zweiten, dritten und vierten Rangs kann nicht wohl verworfen werden. Zwar hat auch der kleinste Staat dasselbe Recht der Unabhängigkeit und Freiheit, wie der größte; aber dennoch mag die Beleidigung eines größern Staats (wie einer zahlreichern gemeinen Gesellschaft oder auch Familie) einerseits eine größere Vermessenheit des Angreifers kund thun, und andererseits ihn einer schwereren Rache aussezen, als die eines kleineren.

Die größere Macht begründet also natürlich auch einen Anspruch auf höhern Rang — in allen Verhältnissen, wo eine Rangordnung von praktischer Bedeutung ist. Zumal aber wird, da die Wechselwirkung der Staaten meist durch das Organ ihrer Bevollmächtigten oder Repräsentanten Statt findet, die Stimme Desjenigen, der da im Namen von dreißig Millionen Menschen spricht, ein größeres Gewicht haben, als die des Stellvertreters von Hunderttausenden. Es giebt eine natürliche, faktisch bestehende, Ueberlegenheit und Unterordnung, und diesen gemäß werden die Staaten von Lichtenstein und Baiern, St. Marino und der Schweiz, Lukka und Rußland nicht als auf ganz gleicher Linie stehend zu betrachten seyn. Hiernach ist auch die positiv bestehende Rangverschiedenheit zwischen Kaiserreich, Königreich, Großherzogthum, Herzogthum, Fürstenthum u. s. w. der Vernunft nicht zuwider.

Auch das Alter der Staaten ist hier nicht ohne vernünftig anzuerkennende Bedeutung. Ein schon Jahrhunderte hindurch bestehender, geschichtlich in das System der übrigen Staaten tief verwurzelter, und eben dadurch ganz eigenthümliche Gewährleistungen darbietender Staat wird mehr Zutrauen und also auch höhere Achtung oder ausgezeichnetere Berücksichtigung ansprechen oder erhalten, als ein neugeborner, für den Fortbestand noch ungesicherter, in Richtungen noch schwankender Staat.

Dagegen ist der durch das positive Recht oder das Herkommen eingeführte, zu Gunsten der unumschränkten Herrscher, überhaupt der regierenden Familien, bestimmte Vorrang der Erbmonarchien vor Wahlmonarchien und der Mo-

narchien überhaupt vor Republiken der Vernunft zuwider. Denn wohl mag die Person eines Monarchen, als des mit der Volkssouverainetät Bekleideten, den Vorrang ansprechen vor dem verantwortlichen Präsidenten, also bloßem Diener einer Republik: aber die Republik selbst ist darum nicht geringer, als die Monarchie oder der autokratisch verwaltete Staat. Sollte eine Rangverschiedenheit Statt finden, so müßte sie eher zu Gunsten der freiheitlich constituirten Staaten bestimmt werden; es sey denn, man meinte, eine Schaar von Knechten, einen Herrn an der Spize, sey edler, als eine Gesellschaft freier Männer.

§. 13.

Von dem Recht der Intervention.

Ob überhaupt ein in Frage gestelltes Recht — hier also, ob das Recht der, mit Autorität geschehenden, nöthigenfalls durch Zwangsgewalt unterstüzten, Einmischung eines Staates in die Verfassungs- oder Verwaltungs-Angelegenheiten eines andern — als ein vernunftgemäß bestehendes anzuerkennen sey oder nicht, wird allernächst und am zuverläßigsten durch die Erwägung entschieden, ob es ohne Widerspruch allgemein und wechselseitig könne gewährt werden. Das fragliche Recht der Intervention zerfällt hiernach in sich selbst, und erscheint als baare Anmaßung, weil man ohne Widersinnigkeit und ohne einen ewigen Krieg Aller gegen Alle hervorzurufen, es nicht allgemein anerkennen kann. Soll Oestreich das Recht haben, in die Verfassungs-Angelegenheiten Neapels und Piemonts, Frankreich ein Recht haben, in jene Spaniens zwangsweis sich einzumischen; so muß man auch entgegen Neapel gegen Oestreich und Spanien gegen Frankreich das gleiche Recht zusprechen, oder man muß — mit Aufhebung der heiligen Rechts-Gleichheit — eine Aristokratie der physischen Macht statuiren, eine Herrschaft der Starken über die Schwachen, folglich den Tod alles öffentlichen Rechts.

Das positive Recht freilich, d. h. das aus der neuesten Praxis hervorgehende, statuirt die Einmischungs-Befugniß zu Gunsten wenigstens der Großmächte. Denn wiewohl die solche Befugniß verkündenden Erklärungen der großen Continental-Cabinette (erlassen theils auf Congressen, theils in vereinzelten Manifesten und Cirkularnoten) in der Circular-Depesche des brittischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten (vom 19. Jänner 1821) nachdrücklichst bekämpft, auch von den geistvollsten Schriftstellern fast aller Nationen und Farben in ihrer rechtlichen Unhaltbarkeit und unheildrohenden Eigenschaft dargestellt worden sind: so hat alles dieß die Intervention in die Neapolitanischen, Sardinischen und Spanischen Angelegenheiten nicht verhindern können, und England selbst intervenirte in der Portugiesischen, dann auch, vereint mit den übrigen Großmächten, in der Griechischen Sache; ja, es hat Frankreich, obschon es nach der Julius-Revolution den Grundsaz der Nichtintervention feierlichst proklamirte, gleichwohl sich Selbst zu interveniren erlaubt, namentlich in der Belgisch-Holländischen Sache. Ja, es hat in der neuesten Zeit sogar seine früher ausgesprochenen Grundsäze in diplomatischen Erklärungen wo nicht förmlich widerrufen, doch wesentlich modificirt oder limitirt. So wahr ist es, daß in der Praxis gewöhnlich nur der Interessen gedacht wird, nicht aber der Grundsäze, und daß das Aufstellen der leztern Selbst meist nur Werk des Egoismus, nicht aber der Ueberzeugung oder Rechtsachtung ist.

Freilich sind die Fälle, worin, und die Weise, wornach intervenirt ward, von großer Verschiedenheit gewesen, und eben darum kann — zumal bei der Appellation der Betheiligten von dem conventionellen Recht oder von der bloßen Praxis an das ewige Vernunftrecht — daraus eine allgemeine Entscheidungsnorm nicht abgeleitet werden. Wir stellen, gestüzt auf unsere Rechtstheorie, darüber die nachstehenden Säze auf:

1) Eine ganz zwanglose Einmischung, also durch Mittel oder auf Wegen, welche unnachtheilig der Freiheit des andern Volkes sind (als durch Rathschläge, Anbieten der Vermittlung, auch Vorstellung u. s. w.), bleibt hier von der Betrachtung

ausgeschlossen. Wir haben bloß die gebieterische oder mit Zwangsgewalt begleitete im Auge.

2) Ausgeschlossen bleibt ferner der Fall, wo die einheimischen Bewegungen oder Umwälzungen zugleich mit Verletzungen des Auslandes verbunden sind. In solchem Falle nämlich ist nicht Einmischung in die einheimischen Angelegenheiten, sondern Abwehr der nach Außen verübten Beleidigung der Titel der Zwangsanwendung. (Wenn z. B. eine neue Regierung von den rechtskräftig geschlossenen Traktaten der vorigen mit dem Ausland sich lossagt, oder auch, wenn die Regierung nicht im Stande wäre, Einfälle oder Raubzüge anarchischer Banden in's Ausland zu verhüten.)

3) In allen andern Fällen ist die Einmischung widerrechtlich, und zwar insbesondere, wenn sie ohne Anrufen einer der streitenden Parteien geschieht. Sie ist es, wenn gleich aus dem Aufkommen der neuen Verfassung — etwa wegen ihrer Prinzipien oder wegen des Beispiels u. s. w. — eine Belästigung oder Beunruhigung anderer Staaten hervorginge, oder wenn man die politische Doctrin, welcher die neue Verfassung entfloß, für irrig und gefährlich hielte. Irgend eine Doctrin mit Gewalt einschärfen, irgend eine Doctrin mit Gewalt unterdrücken zu wollen, ist unbedingt widerrechtlich. Nur durch die Waffen der Lehre und Ueberzeugung, nicht aber durch physische Stärke will die Wahrheit verbreitet und befestiget werden; und der siegende Kanonendonner ist kein Beweis für die Richtigkeit eines Prinzips. Auch giebt es keine menschliche Autorität, auch die aller Großmächte zusammengenommen nicht, welche mit Rechtsgiltigkeit eine Lehre zur allein wahren erklären und eine andere verdammen könnte; ja, Niemand ist vielleicht weniger competent zum Ausspruch der Wahrheit in politischen Dingen, als die Inhaber der Gewalt, eben darum, weil sie Gewaltinhaber, demnach Partei sind. Vergebens wurde auch die aus einer Lehre oder aus einer Einsezung im Nachbarstaat fließende Gefahr der Ruhestörung im eigenen Land als Beweis der Verwerflichkeit jener angerufen. Aus einer wahren und trefflichen Lehre kann gleichwohl aus Gründen, die in der Mangelhaftigkeit oder dem Verderbniß der Institutionen, des Volkscharakters u. s. w. des andern Landes liegen, eine Gefahr für dieses entstehen. Aber darin liegt kein Titel

der Einmischung, vielmehr nur ein Beweggrund selbsteigener Reform. Ein nach Prinzipien des Rechts verfaßter und verwalteter Staat kann ruhig dem Spiel aller Irrlehren im Auslande zusehen, und das Aufkommen wahrer Lehren darin kann ihm nur erfreulich seyn.

Aus dem Prinzip der Einmischung, so wie es von Troppau, Laibach und Verona aus erklang, würde folgen, daß, wenn der Türkische Sultan aus einer etwa den Ungarn oder den Russen zu gewährenden oder von denselben zu erringenden oder auch nur zu behauptenden liberalen Constitution eine Gefahr für die Ruhe seines eigenen Staates besorgte, er gebieterisch die Unterdrückung solcher freiheitlichen Einsezungen fordern könnte. Unmittelbar aber folgt schon daraus, daß das öffentliche Recht von Europa kein anderes mehr seyn soll, als das Diktat der Großmächte. Wer hat diesen Großmächten solche schrankenlose Gewalt verliehen? — Von wannen kömmt ihnen das Recht, irgend ein Prinzip, z. B. das sogenannte monarchische (welches aber nach der praktischen Deutung, die man ihm zu geben strebt, eher das absolutistische geheißen werden sollte), als dasjenige zu erklären, von dessen Herrschaft die Ruhe des Welttheils abhänge, und solcher Erklärung durch die in steter Bereitschaft gehaltenen Donner des Kriegs Gesezeskraft zu geben? — Das monarchische Prinzip, zumal die Behauptung der Nothwendigkeit seiner Alleinherrschaft in Europa, ist eine Doktrin, und sonst nichts anderes; einer Doktrin aber anders als mit Waffen der Wissenschaft die Herrschaft erkämpfen oder sicherstellen wollen, heißt — Pulver und Blei höher stellen, als den menschlichen Geist.

4) Auch, wenn angerufen von einer Partei, bleibt die Einmischung stets äußerst bedenklich und meist offenbar ungerecht. Wer ist die im Rechte befindliche Partei? — Welche Berufung zum Richteramt hat der Fremde? — Wohl mag im Streit zwischen zwei Staaten, über welchen kein Richter ist, jeder fremde Staat nach der Rechts-Ueberzeugung seiner Häupter oder seiner National-Repräsentanten Partei ergreifen: aber in einheimischen Streitigkeiten giebt es einen natürlichen Richter, nämlich die Gesammtheit, deren Ausspruch allein entscheidend ist. Die fremden Mächte — theils aus Mangel an Kenntniß der wahren Beschaffenheit der

Dinge, theils aus Befangenheit durch selbsteigenes Interesse, sind hier durchaus ungeeignet zum Richteramt, und sie sezen sich dergestalt, wenn sie einer Partei Hilfe leisten, stets in die Gefahr, der ungerechten Sache zu dienen, und also die im Recht befindliche Partei zu beleidigen; ja, sie beleidigen dabei fast nothwendig die wahre oder ideale Gesammtheit der Nation, als welche, ob auch im Schooße des Staates Parteien toben, naturgemäß die Einmischung von Fremden scheuen und verwerfen muß. Meistens hat die Partei, die sich an's Ausland um Hilfe wendet, schon darum Unrecht; sie stürzt nämlich, ihrer persönlichen Interessen oder ihrer Leidenschaften willen, das Gesammtvaterland in Gefahr. Ist übrigens die um Hilfe rufende Partei die kleinere oder die schwächere, so hat sie schon darum, weil der Nationalwille sich natürlich durch das Organ der Mehrheit ausspricht, den Verdacht des Unrechts auf sich; ist sie aber die stärkere oder zahlreichere, so bedarf sie der fremden Hilfe nicht.

5) Doch es ist auch gedenkbar, daß die Mehrheit der Nation, d. h. also der wahre Gesammtwille, zeitlich unterdrückt, der lebenskräftigen Stimme und Wirksamkeit durch eine freche Faktion oder durch anarchisches Treiben verschiedener Faktionen beraubt werde. In einem solchen Fall würde die Einmischung einer fremden Macht auf Anrufen der Unterdrückten nicht ungerecht seyn; aber sie müßte sich darauf beschränken, die Nation frei zu machen, d. h. dem wahren Gesammtwillen zur Wiedererlangung der ihm gebührenden Stimme und Herrschaft zu verhelfen, keineswegs aber ein selbsteigenes Urtheil fällen, oder aus egoistischen Gründen die eine oder die andere Partei zum Triumphe führen. Lezteres aber ist gewöhnlich der Geist der Einmischung; ersteres, wenn man es der in den Kabinetten vorherrschenden Diplomatie vorschlüge, würde als Träumerei spottend verworfen werden.

6) Noch eine Art der Einmischung läßt sich nach unsern Prinzipien rechtfertigen, jene nämlich, welche zu Gunsten evident verlezter allgemeiner Menschenrechte Statt fände. Ueber politische Zerwürfnisse hat nicht das Ausland, sondern bloß die Nation Selbst zu richten: aber die allgemeinen Menschenrechte sind unzweifelhaft erkennbar für alle Ver-

künftigen; und in so fern dieses Statt findet, und eine schreiende Verlezung solcher Rechte mit Evidenz vorliegt, so erlaubt das Recht, und fordert selbst mitunter die Pflicht, und räth auch die Klugheit nach Umständen an, durch Einmischung das Unrecht zu verhindern oder aufhören zu machen. In Anerkenntniß oder wenigstens in Ahnung solches Rechtes haben z. B. in dem Zeitalter der Reformation die Intercessionen, ja die bewaffneten Hilfeleistungen zu Gunsten der hier oder dort verfolgten und mißhandelten Religionsparteien Statt gefunden; und in Gemäßheit derselben Grundsäze hätten die Mächte weit früher, als sie es gethan haben, in der griechisch-türkischen Sache zu Gunsten des barbarisch behandelten Griechenvolks intervenieren können und sollen; auch wäre eine Intervention zu Gunsten der von K. Ferdinand VII. in Spanien — sogar vertragswidrig — tyrannisirten Liberalen, eben so zu Gunsten der von dem Usurpator Don Miguel ganz unmenschlich niedergetretenen Constitutionsfreunde in Portugal rechtmäßig und löblich gewesen: sie hat aber leider nicht, wohl aber eine zu Gunsten Ferdinands VII. Statt gefunden! —

7) Die Freunde der Intervention führen endlich noch den Titel des Vertragsrechts auf, vermöge dessen, wenn etwa eine Verfassung durch eine auswärtige Garantie bekräftiget oder auf das Recht der Verfassungsänderung vertragsweis zu Gunsten einer fremden Macht verzichtet worden wäre, die Intervention bei eintretender Abänderung zuläßig wäre. Allein in leztern Fall — in so fern der Vertrag wirklich zu Recht bestünde — hätte eben auch die Selbstständigkeit oder Souverainetät des verzichtenden Volkes gehört, und das allgemeine Staatenrecht, welches nur souveraine Staaten im Auge hat, müßte alsdann schweigen. Gegen die Rechtsgiltigkeit solcher Verträge wird übrigens fast überall ein großes Bedenken obwalten, und insbesondere werden die etwa bloß von einer Regierung (ohne Zustimmung ihres Volkes) darüber eingegangenen Verpflichtungen (wie solches in Neapel der Fall war) nicht anders als rechtlich für null zu erkennen seyn. Was aber die Garantien betrifft; so begründen auch diese eine Art von Abhängigkeit des Staates, welcher sie nachsucht oder empfängt; doch mag hier allerdings, wenn die Anrufung des Garanten in den durch den Vertrag festgesezten Fällen und

Formen geschieht, die Einmischung rechtsgemäß und selbst pflichtgemäß Statt finden. Gegen Statuirung und Anrufung solcher Garantien jedoch streitet — in so fern von Staaten, welche frei oder selbstständig zu seyn begehren, die Rede ist — aus allernächst liegenden Gründen die Klugheit.

§. 14.

Von dem Verhältniß der Staatsgewalt zu fremden Personen und der Staatsbürger zu fremden Staatsgewalten.

Drei Grundsäze dienen hier als allgemeine Regeln. In der Anwendung jedoch leiden sie nach noch höheren Prinzipien einige Beschränkung; auch hat das positive Recht aus Gründen, hier der Humanität oder Billigkeit, dort der Politik oder Convenienz, verschiedene Modifikationen eingeführt.

1) Jeder im Bereich einer Staatsgewalt (d. h. also bei'm vollkommenen Staat auf dessen Gebiet, bei der Horde in Mitte ihrer Glieder oder in ihrem jeweiligen Size) sich aufhaltende (oder daselbst etwas besizende oder sein Recht verfolgende) Fremde wird zeitlicher Unterthan solcher Staatsgewalt, d. h. derselben in der Sphäre der gesezgebenden, administrativen und sogenannten richterlichen Gewalt in so fern unterworfen, als die Akte solcher Gewalten anwendbar auf jene Verhältnisse sind.

2) Jeder Staat hat dieselbe, den fremden Staatsgewalten über seine eigenen Angehörigen zustehende Autorität, welche er nach dem ersten Grundsaz Selbst über Fremde anspricht, auch gegenseitig anzuerkennen.

3) Doch ist kein Staat zum selbsteigenen Vollzug oder Handhabung des nach den vorigen Sätzen im Ausland Statuirten oder Ausgesprochenen verbunden, mit Ausnahme der civilrechtlichen Sphäre und einiger noch weiter durch das positive oder Gewohnheits-Recht eigens bestimmten Fälle.

Wenn wir diese drei Grundsäze auf die verschiedenen Zweige der Staatsgewalt anwenden, so fließen daraus die nach-

stehenden, größtentheils auch nach positivem Recht geltenden Regeln:

So weit das Gebiet reicht, waltet die ausschließende Hoheit des Staates. Der Fremde ist also schon darum derselben unterthan während seines Aufenthaltes, ohne daß man erst auf einen durch den Eintritt in's Gebiet stillschweigend geschlossenen Vertrag sich zu berufen brauchte. Denn auch ein unfreiwillig ein fremdes Gebiet Betretender (z. B. ein Schiffbrüchiger, ein aus dem Nachbarland Ausgewiesener u. s. w.) untersteht jener Hoheit.

Er wird also, was zuvörderst die Polizei-Gesetze oder Anordnungen betrifft, denselben Folge zu leisten haben, insofern ihr Zweck und Inhalt (wie z. B. bei der Sicherheits-Polizei) auf Fremde sich nicht minder als auf Einheimische bezieht, dann noch weiter denjenigen, welche eigens wegen der Fremden erlassen sind (z. B. was Pässe oder Aufenthaltsscheine u. dgl. betrifft); nicht aber solchen, die, nach der Verpflichtung, welche sie auflegen, eine fortdauernde oder eine eigentlich staatsbürgerliche Verbindung des Individuums mit der Gesellschaft, demnach ein auf die Person Selbst gehendes Recht der Staatsgewalt voraussezen (wie z. B. die Verordnungen über Schul-Besuch, über Luxus, über Hazardspiele u. dgl.).

Die Finanz-Gesetze betreffen ihn, bei den direkten Steuern, in der Regel nur in Ansehung des im Lande liegenden unbeweglichen Gutes. Das strenge Recht zwar würde erlauben, ihn hinsichtlich seines sämmtlichen Besitzthums im Lande, und, wenn er sich auch persönlich darin aufhält, überhaupt nach dem Maße des Schuzes und anderer Staatswohlthaten, deren er theilhaftig ist, direkt zu besteuren; man zieht jedoch vor, es nur auf dem Wege der indirekten Besteurung zu thun, wofür auch Gründe der Politik vorliegen.

Von der Miliz-Pflicht ist natürlich der Fremde frei; von Kriegsleistungen jedoch nicht unbedingt.

Bei der Strafgesezgebung kommen mancherlei Fälle zu unterscheiden:

Ein Fremder, welcher bei uns verbricht, wird bei uns gerichtet und nach unsern Gesezen. Wenn jedoch die auf die That gesezte Strafe in des Fremden Heimath gelinder oder wenn alldort jene That gar nicht verpönt ist, so erscheint die

strengere Bestrafung oder die Bestrafung überhaupt ungerecht, wofern nicht über der Kundmachung des fraglichen Gesezes an jeden eintretenden Fremden sorgfältigst gewacht worden.

Hat der Fremde im Ausland verbrochen und ist zu uns geflohen; so kann, ja sollte, in Gemäßheit der strengern vernunftrechtlichen Theorie (welcher jedoch das positive Recht und die Praxis, den Fall der Verträge ausgenommen, meist entgegenstehen), in so fern die — erwiesen oder erweislich vorliegende — That schon nach dem allgemeinen natürlichen Recht ein schweres Verbrechen war und der Verbrecher durch eine Klage verfolgt wird, desselben Bestrafung durch unsere Gerichte (versteht sich nach dem mildern der beiderseitigen Gesezе) oder auch seine Auslieferung Statt finden. Die lezte jedoch, obschon in der Praxis, nach Herkommen oder Vertrag, weit häufiger als die erste vorkommend, ist gleichwohl, vom Standpunkt der Humanität und des Vernunftrechts betrachtet, gehässiger und gefährlicher als diese. Auslieferung des einmal unter unserem Schuze Stehenden und das Recht der Gastfreiheit Ansprechenden an den Verfolger ist stets eine harte und in den meisten Fällen auch rechtlich höchst bedenkliche Maßregel. Sie ist völlig widerrechtlich und zugleich, der edlern Politik widerstreitend überall da, wo es sich um ein rein positives und zumal, wo es sich um ein bloß öffentliches oder politisches Verbrechen handelt. Solche angebliche Verbrechen nämlich würden meistens als Tugenden oder Heldenthaten gepriesen werden, wenn der Erfolg sie gekrönt hätte. Ihre Urheber sind meist nur Besiegte, nicht wahre Verbrecher, und der Arm, der sie verfolgt, der einer siegenden Partei mehr, als der eines Richters. Durch Verträge über wechselseitige Auslieferung solcher Verbrecher oder Verfolgter, wie leider nur zu viele vorliegen, wird das Unrecht keineswegs geheilt, vielmehr erschwert; und eine allgemeine Convention oder Uebung, die solche Auslieferung allseitig vorschriebe oder gewährte, wäre der Tod des öffentlichen Rechts in der Welt; eine der irgendwo siegreichen Tyrannei oder Faktion geleistete allgewaltige Hilfe, eine heillose Ermuthigung zum schrankenlosesten Gewaltmißbrauch, eine ohne Unterschied dem Unrecht wie dem Recht dargebotene Allianz, folglich eine Rechts-Verachtung, ein zweischneidiges, überall wider Sich Selbst

wie gegen das Ausland gerichtetes Schwert, und überhaupt eine entschiedene Kriegserklärung wider alle Freiheit.

Hat unser Mitbürger ein Verbrechen im Ausland begangen, so werden wir ohne Unrecht dessen Bestrafung nicht verweigern können, wofern es nämlich eine nach dem Naturrecht schon für ein Verbrechen zu achtende That war; wohl aber bei rein positiven Uebertretungen. Auch öffentliche Verbrechen, wenn sie zugleich gemeine und das Naturrecht beleidigende sind, und solcher Charakter unzweifelhaft vorliegt, werden wir, falls die Aufforderung an uns ergeht, nach Umständen bestrafen sollen oder dürfen. Unser Mitbürger hat weniger Rechte (aber freilich auch weniger Pflichten) gegen den fremden Staat, als der dort Eingebürgerte, und leicht könnte die Nichtbestrafung als Theilnahme erscheinen. Auslieferung jedoch bleibt jedenfalls unerlaubt. Das fremde Gericht ist für Uns hier nicht zuverlässig.

Wird von unserem Land aus ein in das fremde wirkendes Verbrechen begangen (z. B. Betrug, Anstiftung von Uebelthaten, Schmähung u. s. w.), so ist der Fall den beiden vorhin bemerkten in der Wesenheit ähnlich. Die Bestrafung wird also gleichfalls nach Maßgabe der eben daselbst erörterten Umstände statt finden können oder sollen. Die Strafgesezgebung hat aber das Strafmaß nur nach sorgfältiger Wägung der vielfach verschiedenen Verhältnisse, welche hier bestimmend für das wahre Gewicht der Schuld sind, festzusezen. Die Prinzipien dafür gehören jedoch größtentheils dem einheimischen Staatsrecht an.

In Bezug auf die Strafrechtspflege achten die Staaten für Pflicht, sich wechselseitig durch Auskunftsertheilung, Zeugenabhör u. s. w. hilfreiche Hand zu bieten; und in so fern es sich um Verfolgung wahrer, naturrechtlicher Verbrechen oder auch um den Beweis der Unschuld, also um ächte, unzweifelhafte Interessen des Rechtes handelt, ist solche Hilfeleistung dem Begriffe der Staaten als Rechtsanstalten vollkommen gemäß.

Richterliche Erkenntnisse in Strafsachen sind in ihren Wirkungen beschränkt auf das Land, worin sie gefüllt wurden; sie bewirken also durchaus kein allgemein giltiges Recht. Kein Staat kann auf die Gerichte und die Strafgeseze eines

andern ein so unbedingtes Zutrauen sezen, um ohne selbsteigene Untersuchung der Sache (durch die eigenen Gerichtsstellen) von der Gerechtigkeit der Entscheidung überzeugt zu seyn; und ohnehin spricht das Urtheil als solches nur aus, welches Strafübel dem Uebelthäter nach den Gesezen eines bestimmten Landes von Rechtswegen zugefügt werden dürfe. Erst der Wille der Staatsgewalt, der aber für den andern Staat nicht verbindlich ist, verordnet den Vollzug. Daher wird nicht nur die Verbannung aus einem Land nicht zugleich eine Verbannung aus allen andern zur Folge haben (was ohnehin im Sinn des Urtheils gar nicht gelegen seyn kann), sondern auch die Vermögenskonfiskation erstreckt sich nur auf das im Lande gelegene, demnach jener Staatsgewalt unterstehende Vermögen, und selbst die gemeine menschliche und bürgerliche Ehre bleibt für jeden andern Staat rechtlich unangetastet durch ein Strafurtheil. Zwar wird, wenn die Natur des Verbrechens es mit sich bringt, die Ehre, die da in der öffentlichen Achtung besteht, faktisch überall verloren gehen für den Verbrecher; aber — so schmachvoll eine Strafart an sich sey — nie werden die Jean Calas's, die Bailly's, die Condorcet's, die Riego's auch bei gleicher Hinrichtungsart und gleich lautendem Verdammungsurtheil die Schande theilen, welche die Cartouche's, die Carrier's, die Louvel's, oder andere gemeinere Schurken noch nebst dem Henkerbeile trifft.

Eine etwas weiter reichende Autorität haben die Urtheile der Civilgerichte. Denn nicht nur wird, was das Civilrecht eines Staates festsezt, zum wahren Recht für die dessen Gesezgebung Unterstehenden, und ist, was nach den positiven Beweisregeln als wahr erscheint, für's äußere Recht wirklich wahr; sondern es gehen eben darum die Civil-Urtheile, vom kompetenten Richter gesprochen, in vollkommene, demnach allenthalben giltige Rechtskraft über, und der Vollzug derselben, oder die Anerkennung des durch sie ausgesprochenen Rechtes hängt nicht von dem Willen der Staatsgewalt ab, sondern ist ein wahres und selbstständiges Recht der Betheiligten.

Daher wird, so fern über die Competenz des urtheilenden Gerichts kein Streit ist, dessen Sentenz zwar nicht allenthalben Gewaltsvollstreckung, wohl aber Anerkennung, und der Betheiligte für das ihm dadurch zugesprochene Besiz- oder

Eigenthums- oder persönliche Recht den Schuz auch im fremden Lande finden, und es wird auch der eigene Bürger, wenn er im Ausland entweder als Kläger, welcher überall dem Gerichtsstand des Beklagten zu folgen hat, oder auch als Beklagter, etwa nach dem auswärts begründeten Gerichtsstand des Vertrags, des Verbrechens oder des Arrests oder auch der Liegenschaft, sachfällig geworden ist, seinen Streit nicht von neuem vor unsere Gerichte bringen dürfen.

Mehrere dieser Säze deuten auf den wesentlichen Unterschied hin, der zwischen Rechts-Gesezen und politischen (worunter auch die strafrechtlichen großentheils gehören) besteht. Die Rechts- (also ganz vorzugsweis die Civilrechts-) Gesezе erscheinen als bloße Anerkenntnisse aller Betheiligten, oder aller Genossen eines Staatsverbands, sammt und sonders, über rechtliche Grundsäze; politische Gesezе drücken den Willen der Gesammtheit, d. h. ihres natürlichen oder künstlichen Organs, aus. Dem Willen einer Staatsgewalt ist kein anderer unterthan; wohl aber gebeut das von den Betheiligten für Recht Erkannte allgemeine Beachtung. Daher müssen alle Rechte, welche Einer im Ausland nach den dort bestehenden Gesezen giltig erworben, oder welche Verbindlichkeiten er eben so übernommen hat, auch bei uns als giltig anerkannt werden, wofern überhaupt solche Rechte bei uns gelten. Dahin gehören Kontrakt-Schuldigkeiten, Eherechte, Eigenthumsrechte u. s. w. Gelten sie überhaupt bei uns nicht (z. B. in den edleren Staaten die Sclaverei), so verschafft ihnen auch das ausländische Gesez oder die Erwerbung nach solchem Gesez bei uns keine Anerkennung. Diese Grundsäze werden angewendet auch auf Rang oder Ehrenrechte, wie jene des Adels, der Orden und Würden. Dieselben erhalten nämlich gleichfalls die Anerkennung, wofern die nämlichen oder ähnliche auch bei Uns eingeführt sind. Die dießfallsige Praxis jedoch — da solche Rechte mehr dem öffentlichen als dem Privatrecht angehören — ist mehr positiven als natürlichen Rechtes. Sie verdankt ihren Ursprung großentheils dem Interesse der Regierungen, den von ihnen ertheilten Ehren und Würden durch allgemeine Anerkennung einen höhern Werth zu verschaffen, und dann dem Interesse der Aristokratie, ihre Standes-Vorrechte nicht bloß als einer einzelnen Staats-

gesezgebung entflossene, sondern als allgemein europäische oder gar von der Gesammtheit der Völker anzuerkennende darzustellen.

Was von den Rechten Selbst, das gilt auch von den Formen der Rechtsgeschäfte. Nach den Gesezen des Landes, worin sie geschlossen werden, ist ihre Giltigkeit zu beurtheilen. Dabei ist jedoch zu unterscheiden, ob dergleichen Geschäfte oder die daraus abzuleitenden Verbindlichkeiten in dem Lande Selbst, worin sie geschlossen wurden, oder in einem andern ihre Wirksamkeit äußern sollen, also auch, ob sie eine bloß persönliche Verpflichtung oder eine auf Sachen sich beziehende zum Gegenstand haben. Hiernach sind die über Liegenschafts-Veräußerungen, Hypothekenbestellungen, Vormundschaften, Testamente, Intestat-Erbrechte u. s. w. entstehenden Rechtsfragen zu beurtheilen. Auch ist dabei nicht außer Acht zu lassen, ob die Rechtsfrage eine rein privatrechtliche sey oder eine solche, wobei auch Interessen des öffentlichen Rechts, d. h. der Staatsgesammtheit obwalten. In der lezten Sphäre wird die Gesezgebung des Auslandes nicht anerkannt.

Die umständliche Anwendung dieser Grundsäze auf die in der Praxis vorkommenden, bunt verschiedenen Verhältnisse liegt außer unserem Zweck.

Zweiter Abschnitt.

Vom Völker-Eigenthum und insbesondere vom Staats-Gebiet.

§. 15.

Grund des Völker-Eigenthums. Okkupation.

Das Völker-Eigenthum ruht auf demselben Grunde wie das Privat-Eigenthum. Unsere im I. Bande (§. 15 ff.) dieses Werkes darüber aufgestellte Theorie ist demnach auch für's Völkerrecht giltig, nur daß Völker nach dem Maße ihrer Kräfte, Mittel und Bedürfnisse auch Mehreres und Anderes okkupiren, und zu anderem Gebrauche verwenden können, als Individuen.

Wir haben hier bloß von solchen Unterschieden zu sprechen. Denn was die allgemeine Lehre vom Eigenthum betrifft, von dessen — ursprünglicher oder abgeleiteter — Erwerbung, von dessen Natur, Gegenstand, Inhalt, Dauer und Erlöschung, so findet alles im Privatrecht darüber Gesagte auch auf Völker, als juristische Personen schlechthin betrachtet, seine volle Anwendung. Von den verschiedenen Gegenständen des Völkereigenthums, oder, allgemeiner, des Völkervermögens und von den besten Arten seiner Benüzung u. s. w. wird ferner in der Volks- oder Staats-Wirthschafts-Lehre gesprochen. Hier also nur Einiges vom Grund-Eigenthum und dann insbesondere vom Gebiet.

Die Erwerbung von Grundeigenthum mittelst der Besizergreifung und Formgebung, sobald man sie als schon für Einzelne rechtlich giltig anerkennt, findet dann unbestreitbar auch für Völker oder Staaten Statt. In der Voraussezung der Unhaltbarkeit jener Theorie dagegen, und wenn man

jenes Eigenthum aus einem Gesammtwillen ableiten zu müssen glaubt, wird man zwar ein auf den Fortbestand und auf die Grenzen eines Staates beschränktes und auf die Fortdauer desselben Gesammtwillens bedingtes Privat-Grundeigenthum (nämlich von Seite eines Staatsangehörigen gegen alle andern giltig) begreifen, aber kein zu Recht bestehendes Staats-Eigenthum — giltig gegenüber allen andern Völkern oder Staaten — sondern bloß einen faktischen Besiz. Denn es giebt keinen allgemeinen Völker-Gesammtwillen, welcher solches Faktum in wahres Recht zu umwandeln geeignet wäre, so lange nicht alle Völker der Erde sich in einen allgemeinen Welt-Staat vereinen.

Wir jedoch behaupten ein absolutes, d. h. von der Einwilligung Anderer (dem Recht nach) unabhängiges Grundeigenthum, und sprechen solches den Völkern wie den Einzelnen zu über denjenigen Grund und Boden, welchen sie mit den gehörigen Erfordernissen in Besiz genommen und durch erscheinende Formgebung mit ihrer Person in bleibende Verbindung gebracht haben.

Daß der zu okkupirende Boden herrenlos, auch der ausschließlichen Besizergreifung und der Formgebung empfänglich seyn müsse, versteht sich hiernach von selbst. Nur fragt es sich, welche Formgebung ist für Völker die geeignete oder zur Eigenthumsgründung hinreichende? — Für Einzelne allerdings ist der Anbau, d. h. die Urbarmachung oder auch der Ueberbau die vollkommenste oder befriedigendste Formgebung. Nach Umständen mag auch die Umzäunung genügen. Völker jedoch sind bei ihrer Okkupation nicht auf die Arbeit des Pfluges beschränkt — wie Einige, solches der Okkupation durch das Schwert entgegensetzend, mehr sinnreich als wahr gelehrt haben: — sondern es erscheint auch die Sezung eines Landes in Vertheidigungsstand als hinreichende Formgebung. Ohnehin besizt ein Volk das von ihm bewohnte Land mittelst seiner Glieder wirklich und ununterbrochen, d. h. ohne zeitliche Lostrennung, fort, und ist der körperliche Besiz, so lange er dauert, in seinen Wirkungen dem Eigenthum fast gleich. Auch ist die in einem Bezirke waltende, an äußerlichen Zeichen gar wohl erkennbare Hoheit schon eine Art von Besiz. Gegen Außen aber sind die Grenzen solcher Hoheit nicht minder als

der Bewohnung und überhaupt der thätig bewirkten Ausschliessung, ganz deutlich in den zur Vertheidigung des Landes getroffenen Anstalten oder in der Bereichs-Sphäre der Innehabung durch physische Macht angegeben; und es ist also mit nichten eine „Verweisung an den Krieg (wie man die Lehre von der Möglichkeit des „Bestreitens" fälschlich deutete), wenn man das „Sezen in Vertheidigungsstand" für hinreichend zur Darstellung des Völkereigenthums an Grund und Boden erklärt: sondern es ist bloß eine genauere Begriffsbestimmung von den Grenzen des wirklich ergriffenen körperlichen und durch Formgebung forterhaltenen mentalen Besizes.

Obgleich daher Einzelne nicht im Stande sind, wüste, des Anbaues unfähige oder weit ausgedehnte Strecken oder mächtige Gewässer in Besiz zu nehmen oder zu formiren: so kann dieses Alles doch von Völkern geschehen, als welche nämlich einerseits mit ihren zahlreichen Gliedern die größten Länder erfüllen, und durch ihre damit in Verhältniß stehende Kraft die den Einzelnen unbezwinglichen Natur-Hindernisse der Besizergreifung und Formgebung leicht überwinden können, und andererseits auch zum Behuf ihrer (seyen es bloß Gesammtnuzungs- oder seyen es eigentliche Staats-) Zwecke, mancherlei Boden, welcher dem Einzelnen nuzlos wäre, höchst nüzlich gebrauchen können. Daher sind der Okkupation durch Völker empfänglich auch wilde Gebirgs- und Waldstrecken, Wüsteneien und Sümpfe, Seen, Ströme und selbst Meerestheile mit dem daran hinlaufenden Strand. Daher ist jeder verlorene Punkt des Landes, auch der von keines Menschen Fuß noch betretene, ein Eigenthum des Volkes, welches die Landes-Grenzen durch Vertheidigungs-Anstalten (oder überhaupt durch seine eingenommene zur Vertheidigung geeignete Stellung) kenntlich gemacht hat, und den ganzen davon umschlossenen Raum wenigstens mit seiner Hoheit (wenn auch noch nicht mit Menschenwohnungen oder landwirthschaftlichem Anbau) erfüllt.

§. 16.

Unterschied der Erwerbung zum Eigenthum von jener zum Gebiet.

Aus dieser Theorie kann durchaus keine Gefahr übergroßer Anmaßungen fließen. Was die Völker nach unserem Prinzip durch Okkupation zu eigen erwerben mögen, besteht einerseits in den von dem Privateigenthum oder den Wohnplätzen der Staatsangehörigen umschlossenen herrenlosen Distrikten oder Punkten des bereits als *Gebiet* besessenen Landes, und andererseits in den *auswärts* nahe oder fern in Besiz zu nehmenden gleichfalls herrenlosen — also wüsten und unbewohnten — Länderstrecken, als Küsten, Eilanden u. s. w. Auch die erste feste *Niederlassung* eines Volkes oder einer Horde, in einem, sey es nach Kriegsrecht eroberten, sey es schon früher als Weideplatz oder Jagdrevier inne gehabten Lande, mag als solche Okkupation gelten, wornach das *ganze* Land ursprünglich in das Gesammteigenthum des Stammes oder der Horde überging, und wovon dann erst später, nach dem Beschluß der Gesammtheit, einzelne Stücke zu Privateigenthum vertheilt oder verliehen wurden. Doch diese Verhältnisse zwischen der Gesammtheit und ihren Gliedern in Bezug auf Grundeigenthum gehören zum *innern* Staatsrecht.

Aber weit Mehreres bringt die *Praxis* mit sich. Nicht nur kleine unbewohnte Strecken Landes oder verlorene Eilande, sondern ganze Reiche, weite Meere und halbe Welttheile hat die Anmaßung okkupirt, d. h. durch eine bloße Willenserklärung sich zueignen zu können geglaubt, oder auch sie hat durch freche Gewalt, gegen die Bewohner verübt, der Zueignung Kraft verliehen. Man hat herrschsüchtig den Scepter über neu entdeckte Länder und Völker in andern Welttheilen gestreckt und das alernächst zum *Gebiet* erklärte Land zugleich als vollkommenes *Eigenthum* behandelt.

Nach dem Vernunftrecht kann zwar ein als *eigen* (durch Okkupation oder Abtretung) erworbenes Land *zugleich zum Gebiet erklärt*, d. h. die Staatshoheit darüber ausgedehnt werden; aber wo das Gebietsrecht nicht als *Folge des Eigenthums* [als eine dem Volk natürliche Gebrauchsart desselben] erscheint, da kann es nur durch den *Staatsvertrag*,

oder durch freiwillige Unterwerfung entstehen. Es kann hiernach ein schon bewohntes Land, in so fern die Bewohner bereits ein Gesammteigenthum oder ein Privateigenthum (oder auch nur Besiz) über dasselbe gegründet haben, so wie nicht mehr zum Eigenthum okkupirt, so auch nicht — ohne Einwilligung der Bewohner — zum Gebiet gemacht werden. Und noch einleuchtender findet dieses in Ansehung der Länder Statt, deren Bewohner bereits eine — wenn auch noch unvollkommene — Staatsgesellschaft bilden. Die fremden Ansiedler auf dem, etwa der Privatokkupation noch zugänglichen Boden, und wenn sie vom mächtigsten Mutterland gesendet wären, können mehr nicht verlangen, als in jene bereits gegründete oder noch zu gründende Staatsgesellschaft mit aufgenommen zu werden, keineswegs aber die Bewohner nöthigen, in den Staatsverband, oder gar nur in das Verhältniß der bloßen Grundholde oder hörigen Colonen mit dem sogenannten Mutterland zu treten.

In dieser Sphäre ist — zumal seit der Entdeckung Amerika's und des Wasserweges nach Ostindien — unendlich viel schreiendes Unrecht verübt worden. Aber das Vernunft-Recht hat darum zu sprechen nicht aufgehört; und die neueste Zeit hat, der ewigen Naturrechte sich erinnernd, die Emanzipation der unterdrückten Kolonien von der mißbrauchten Macht der Mutterländer bereits in weiten Räumen vollbracht.

Ein Kolonialland, nach dem allzulange angedauerten (doch in der neuesten Zeit weithin eingestürzten) praktischen Völkerrecht, ist ein nach dem Recht des Stärkern nicht nur unterworfenes, sondern schlechthin zum Eigenthum erklärtes Land, dessen Pflanzer dabei nicht einmal — wie doch bei den Pflanzern der Domaine der Fall ist — des Staatsbürgerrechts des Mutterlandes theilhaft, sondern höchstens als Schüzlinge desselben geachtet, auch nach dem Belieben und zum einseitigen Vortheil des herrschenden Staates jeder Art von persönlicher, Erwerbs-, Besiz- und Genuß-Beschränkung unterworfen sind. Die tiefste Abhängigkeit und Erniedrigung trifft dabei gewöhnlich die Eingebornen, also gerade die eigentlichen, nämlich ursprünglichen Eigenthümer des Landes, während den freiwilligen Ansiedlern mancherlei Vorrecht bewilligt, ja selbst den als Sklaven eingeführten Fremden

wenigstens die Aussicht auf zu erlangende Freiheit und damit der Looses-Verbesserung eröffnet ist. Als Titel so ungeheurer, Jahrhunderte lang fortgesezter Anmaßung genügte nach eben dem praktischen Völkerrecht die einmalige Landung einer Schiffsmannschaft, sodann eine wörtliche Besizergreifung, etwa noch ein aufgerichteter Pfahl, woran das Patent so abenteuerlicher Erklärung geheftet ward. Und niemals gegen die Eingebornen, sondern höchstens gegen Dritte, nämlich gegen die übrigen nach solchen Ländererwerbungen lüsternen Mächte, hielt man für nöthig, solche Titel aufzuweisen; die Anerkennung von Seite Dritter schien jeden Zweifel über die Rechtmäßigkeit des also gegründeten Eigenthums zu heben. Ja, die Schenkungsurkunde des römischen Pabstes galt für ein solides Rechtsfundament zur Unterwerfung eines Welttheils.

Dieses Alles ist freilich jedem Schüler bekannt; aber gleichwohl bleibt es gut, sich gelegentlich einige charakteristische Züge des historischen Rechts zu vergegenwärtigen, um nicht lau zu werden in der Verehrung des natürlichen.

Schließlich mag noch bemerkt werden, daß das Gebietsrecht, wiewohl nach Ursprung und Inhalt wesentlich verschieden vom Eigenthum, dennoch in seiner Wirkung nach Aussen dem leztern fast gleich, nämlich als ein wahres Realrecht (vgl. II. Bd. §. 28.), eine völlige Ausschließung Fremder mit sich führend sey. Was noch weiter vom Gebiete zu sagen ist, gehört in's innere Staatsrecht.

§. 17.

Von der abgeleiteten Erwerbung.

Auch hier ist das historische und conventionelle Recht im grellsten Widerstreit mit dem natürlichen; in Bezug nämlich auf Erwerbung von Land und Leuten; — denn was die dem gemeinen Sachenrecht unterliegenden Dinge betrifft, da gilt allerdings das Privatrecht auch zwischen Völkern und Staaten.

Land und Leute aber, d. h. Länder mit Inbegriff

der Bewohner, können ohne die äußerste Verhöhnung des Vernunftrechts den gewöhnlichen Erwerbungs- oder Veräußerungsarten von Sachen nicht unterworfen werden. Es giebt gar kein Völkerrecht, es giebt gar keinen des Namens werthen öffentlichen Rechtszustand, so lange man — nicht etwa Domanialgründe, überhaupt privatrechtlich besessene Realitäten, sondern — Land und Leute, d. h. also Menschenhaufen und Völker, unter den Titeln des Tausches, des Kaufes, der Schenkung, der Heirath, der Erbschaft aus einer Hand in die andere, aus einer Herrschaft zur andern übergehen läßt. Nur freiwillige Unterwerfung (wohl ein seltener Fall!) und die aus Gründen des öffentlichen Rechts geschehende Abtretung (von deren Zuläßigkeit und Bedingungen wir später — unter der Rubrik der Friedensschlüsse — handeln werden) sind vernünftig zu Recht bestehende Titel einer abgeleiteten Gebietserwerbung.

§. 18.

Von den Grenzen der Länder.

Mag vom Eigenthum, mag vom Gebiet die Rede seyn, immer ist die Frage von den Grenzen eine theoretisch wie praktisch wichtige, welche jedoch, was das Eigenthum betrifft, schon in den Grundsäzen des Privatrechts ihre Beantwortung findet, bei'm Gebiet aber mehr auf jenen des öffentlichen ruht.

In Bezug auf das Eigenthum, also überhaupt bloß den Boden, ohne Rücksicht auf dessen Bewohner, betreffend, ist eben die faktisch geschehene Okkupation, also Besizergreifung und Formgebung — sey es auch unter Völkern bloß die Anstalt zur Bestreitung oder Vertheidigung — maßgebend. Hier sind also bloß künstliche Grenzen als klares Recht begründend anzuerkennen; wiewohl mitunter die natürlichen (wie z. B. bei einem Eiland) die Feststellung oder Bedeutsamkeit der künstlichen in etwas erweiterter Sphäre geltend machen mögen. In Bezug aber auf das Gebiet haben die natürli-

chen Grenzen, als Ströme, Gebirgsrücken, Meeresufer, die rechtliche Bedeutung, daß mit Vernunft angenommen werden mag, der (ohnehin fast nirgends urkundlich vorliegende) Staats-Vertrag sey geschlossen worden, oder es sey zu solcher Schließung eine Geneigtheit, ja selbst eine Art von Vorrecht vorhanden zwischen allen Bewohnern eines, von solchen natürlichen Grenzen umschlossenen Landes. In so fern also nicht bestimmte und rechtskräftige, solcher Vermuthung entgegenstehende, Thatsachen vorhanden sind, oder in so fern selbst historische Data jener Vermuthung noch eine weitere Unterstützung gewähren, wird — insbesondere in den seltenen Fällen der den Machthabern in die Hand gegebenen freien Gestaltung der politischen Dinge (wie sie auf ganz einzige Weise bei dem Wiener Congreß Statt fand) — die Lehre von den natürlichen Grenzen Anspruch selbst auf praktische Bedeutsamkeit haben. Auch wird sie wenigstens der Politik, die da den einseitigen oder allseitigen Vortheil erwägt, sehr beachtenswerth erscheinen. Die Wiener Congreßakte jedoch, zumal was die Zerstückelung Teutschlands und insbesondere des linken Rheinufers betrifft, hat solchen Erwägungen kein großes Gewicht eingeräumt.

§. 19.

Von den Servituten.

Bei der Lehre von völkerrechtlichen Dienstbarkeiten wird gewöhnlich nicht genug unterschieden zwischen eigentlichen Real-Servituten und solchen, welche mehr nur die Persönlichkeit des Volkes oder Staates betreffen. Eine auch für das positive Privat- und für das innere Staats-Recht vielfach traurige Begriffsverwechslung.

Eine völkerrechtliche Dienstbarkeit nennt man jede einseitige Verpflichtung eines Volkes, zu Gunsten eines andern etwas zu thun oder zu unterlassen oder zu dulden, was es ohne solche spezielle Verpflichtung zu thun, zu unterlassen oder zu dulden nicht schuldig wäre.

Wenn solche Dienstbarkeiten als bloße Beschränkungen des Eigenthumsrechts auf Grund und Boden, oder als Statuirung eines Miteigenthums auf bestimmte Theile oder Punkte des Gebietes erscheinen können, so sind sie nicht nur rechtlich unbedenklich, sondern auch der Souverainetät des solche Servitute übernehmenden Staates unnachtheilig. So z. B. das Recht auf eine Militärstraße durch einen bestimmten Theil des Gebietes, oder das Recht der Besazung in einer bestimmten Feste oder auch das Verbot des Festungsbaues auf einem bestimmten Punkte. Solche Landes-Theile oder Punkte erscheinen nämlich, vermöge solcher — vertragsweis übernommenen oder wie immer sonst gegründeten — Dienstbarkeiten, als Gegenstände des Miteigenthums zwischen beiden Staaten; aber sie heben den Begriff der unbeschränkten Hoheit oder Souverainetät des solche Dienstbarkeit tragenden Staates nicht auf. Er bleibt nämlich souverain, so weit sein Alleineigenthum oder sein ausschließendes Gebiet reicht. Nur wenn dergleichen Servituten auf dem ganzen Staatsgebiet ruhten (z. B. ein unbeschränktes Recht des Durchmarsches oder der Landesbesezung), würden sie als wahre Hoheitsbeschränkungen, demnach den Begriff der Souverainetät aufhebend erscheinen.

Noch einleuchtender ist dieses bei Verpflichtungen, welche nicht eigentlich Grund und Boden, sondern die Persönlichkeit der Staatsgesellschaft oder ihres Regenten betreffen. So wie im Privatrecht, so hat man zwar auch im öffentlichen Recht dergleichen, nach dem Begriff rein persönliche, Verpflichtungen auf Grund und Boden zu radiziren, oder sie in Realrechte umzuwandeln gesucht. Doch nur für's positive, nicht für's vernünftige Recht ist solches giltig geschehen; und es bleiben demnach — da unter den Völkern das Vernunftrecht die vorherrschende Autorität zu behaupten hat — solche Servituten in Ansehung ihrer Giltigkeit oder ihres rechtlichen Fortbestandes abhängig von den für die Giltigkeit und Fortdauer der persönlichen Verpflichtungen zwischen den Völkern maßgebenden Prinzipien des natürlichen Völkerrechts. Wir werden dieselben unter der Rubrik der Völkerverträge entwickeln.

§. 20.

Von Gewässern. Insbesondere von dem Meere.

Wenn von den Völkern wie von den Einzelnen nichts okkupirt werden kann, was nicht der Besizergreifung und ausschließenden Innehabung, folglich auch der Bestreitung oder Vertheidigung oder überhaupt der Formgebung empfänglich, ebenso nichts, dessen ausschließende Benüzung oder Innehabung den offenbaren (zumal durch gemeinschaftliches Bedürfniß und Unerschöpflichkeit einer Gebrauchsart sich ankündenden) Naturzwecken entgegenlaufend ist: so leuchtet ein, daß allernächst das Weltmeer kein Gegenstand der Okkupation oder des Völkereigenthums seyn kann. Aber auch inländische Meere, wofern ihre Ufer von mehr als einem Volke bewohnt werden, ebenso die in das Meer sich mündenden Ströme, die zu noch andern Völkern, als dem die Meeresufer beherrschenden führen, können, was ihren Gebrauch als Wasserstraßen betrifft, nicht einseitig geschlossen werden. Auch Meerengen, welche zu solchen, von mehreren Staaten umschlossenen, Meerestheilen oder Buchten u. s. w. führen, unterstehen demselben vernunftrechtlichen Gesez. Dagegen verbietet dieses nicht, daß kleinere, bloß vom Gebiete desselben Staates umgebene Meere, Buchten u. s. w., auch Meerengen, welche bloß in solche führen (mit Ausnahme des bemerkten Falles von sich dort mündenden großen Strömen) von dem das Land umher beherrschenden Staate in ausschließenden Besiz genommen und also gegen Fremde geschlossen werden. Auch anerkennt es, daß überall der das Gebietsufer allernächst bespülende Meerestheil (mare proximum) als ein Theil des Gebietes selbst zu achten und (vorbehaltlich jedoch seines Gebrauchs als etwa auch andern Völkern nöthiger Wasserstraße) der Herrschaft, gewissermaßen dem Eigenthumsrecht des betreffenden Staates unterworfen sey.

Mit diesen Grundsäzen des vernünftigen Rechts sind die Feststellungen des positiven großentheils übereinstimmend, doch freilich nicht allgemein und consequent genug, sondern mit mancherlei Abweichungen untermischt. So wird zwar das Mittelmeer und die dahin führende Straße von Gibraltar all-

gemein als frei anerkannt: aber den Sund und die beiden Belte überläßt man — nicht etwa der Gesammtherrschaft der die Ostsee umgebenden Staaten, sondern — der alleinigen Herrschaft Dänemarks; und ebenso bestund, bis zum neuesten Frieden von Adrianopel, jene der Pforte über die aus dem ägeischen Meer in das schwarze führenden Straßen. Dagegen achtet man allgemein, ja selbst ohne die vom Vernunftrecht geforderte Beschränkung, das Recht auf das mare proximum, dessen Ausdehnung man zum mindesten auf Kanonenschußweite von den Strandbatterien, und in der Regel auf 3 französische Meilen, an verschiedenen Küsten aber noch weiter bestimmt.

Die Rechte auf das mare proximum sowohl, als auf die übrigen der Okkupation empfänglichen Meerestheile, sind theils aus dem Eigenthum abfließend — wie die lukrativen Rechte der Fischerei u. dgl. — theils aus der Gebietsherrlichkeit — wie die Gerichtsbarkeit — theils gemischter Eigenschaft — wie das Zollrecht und das (abermals zur Charakterisirung des historischen Rechts Jahrhunderte hindurch bestandene) Strandrecht.

Der große Ocean dagegen wird durchgängig als frei erklärt. Solcher Erklärung zum Troz jedoch behaupten die größern Seemächte, das stolze Brittanien voran, eine Menge von Vorrechten, welche freilich zum Theil bloß auf ein die Rangverschiedenheit ankündendes Ceremoniel hinauslaufen, zum Theil aber wirkliche Freiheitsbeschränkungen sind. Bei der Lehre vom Kriegsrecht wird davon näher die Rede seyn. Auch maßen die Kriegsschiffe aller Flaggen sich ein ungebührliches Vorrecht über die friedlichen Kauffahrer an, so wie freilich überall der Schwache und Unbewaffnete dem Starken und Bewaffneten weichen muß.

§. 21.

Von Binnen-Seen und Flüssen.

Daß eine Nation oder ein Staat einen ganz von seinem Gebiet umschlossenen Binnen-See und ebenso einen der ganzen

Länge seiner Schiffbarkeit nach im eigenen Lande fließenden Strom sich aneignen könne, ist klar. Das an beiden Ufern wohnende Volk hat den Strom wirklich *inne*, und es mag solchen Besiz durch die Anstalten des Schuzes, so wie durch jene zur Herstellung und Erhaltung der Schiffbarkeit noch weiter bekräftigen. Ob und welche Benüzungsarten solcher Flüsse den Uferbewohnern oder allen einzelnen Staatsbürgern zu gewähren, und welche ausschließend von der Gesammtheit auszuüben seyen, ist Sache des *innern* Staatsrechts. Das äußere oder Staaten-Recht hat nur von den auch *andern* Völkern zu gewährenden Freiheiten zu sprechen.

Nach unserer Theorie nun wird jeder Staat *seine*, mit Recht in's *Eigenthum* gebrachten Binnen-Wässer (worunter nebst den oben bemerkten auch noch die, zwar durch mehrere Staaten fließenden, doch nur künstlich zur Schiffahrt tauglich gemachten Ströme in den betreffenden Theilen mögen gezählt werden) nach Belieben den Fremden verschließen, oder für deren Befahren willkührlich bestimmte Bedingungen festsezen können. Was aber die bloß der *Gebietshoheit* unterworfenen Gewässer betrifft (welche nämlich durch natürliche Schiffbarkeit als *gemeinschaftliche Wasserstraßen* für alle längs deren Ufer wohnende und alle mittelst des Meeres damit in Verbindung stehende Völker sich darstellen); so kann zwar jeder angrenzende Staat auf dem betreffenden Theile des Stromes die *Hoheit* ausüben, jedoch unbeschadet der allen Betheiligten freien Benüzung desselben als Wasserstraße. Es ist eine solche ein von der Natur Selbst Allen nach ihren Wohnsizen zu deren Benüzung berufenen Völkern verliehenes Geschenk, also ein *Gemeingut* derselben, dessen Gebrauch nur die engherzige oder gewaltthätige Anmaßung ihnen verkümmern oder rauben kann. Nur der *Gesamtwille* aller an beiden Ufern des Stromes, soweit derselbe sammt seinen Nebenflüssen schiffbar ist, wohnenden Völker könnte die Sperrung desselben rechtfertigen; keineswegs aber der einseitige Wille eines oder des andern längs des Stromes oder an dessen Mündung hausenden Volkes. Hiernach wird der von der Freiheit der Flußschiffahrt handelnde Ausdruck der Wiener-Congreßakte „jusqu' à la mer" seine vernünftige Deutung, und die den teutschen Strömen Fesseln an-

legende Interpretation der K. Niederländischen Regierung ihre Würdigung finden.

§. 22.

Anhang. Von der Verjährung.

Die allgemeinsten Lehrsäze darüber sind schon im Privatrecht (Bd. I. §. 19.) aufgestellt worden. In Gemäßheit derselben findet eine Verjährung — nach einer vernünftigen Deutung dieses Wortes, wornach es den Verlust oder die Erwerbung eines Rechtes durch einen, eine gewisse [nicht eben bestimmte, sondern bloß angemessene] Zeit hindurch fortgesezten Nichtgebrauch oder Gebrauch andeutet — im Naturrecht allerdings Statt, und zwar schon unter Privaten, aber noch mehr unter Völkern.

Der Grund der leztern Behauptung ist, daß Völker oder Staaten ewig — oder doch unbestimmbar lange — leben, d. h. so zu leben berufen und geeignet sind; wogegen den Einzelnen durch die Natur eine nur kurze, das ziemlich nahe gesteckte Ziel nie überschreitende Lebensdauer zugeschieden ist, wornach, da alle persönlichen Rechte und Schuldigkeiten mit dem Tode des Berechtigten oder Verpflichteten ohnehin erlöschen, und auch in Bezug auf dingliche Rechte kein natürliches Erbrecht Statt findet, die Annahme einer noch weitern Erlöschungsart, nämlich der Verjährung, minder nothwendig (jedoch auch hier nicht ganz entbehrlich) erscheint.

Wenn man aber zwischen Völkern (überhaupt im öffentlichen Recht, also im innern Staatsrecht nicht minder, als im äußern oder Staaten-Recht) keine Verjährung anerkennt; so wird aller Rechtszustand wankend, und es ist Thür und Thor eröffnet jeder muthwilligen Friedensstörung durch wieder aufgewärmte Ansprüche, aus verflossenen Jahrhunderten herrührend und, aus dem Titel des ehevorigen Besizes, den jezigen, seit vielen Geschlechtaltern bestehenden, angreifend.

Dennoch hört man, während im Privatrecht überall die Verjährung positiv anerkannt oder eingeführt ist, vielstimmig behaupten, im Völkerrecht gebe es keine Verjährung. Auch sind

aus solcher Behauptung vielfach heillose Kriege geflossen (auch die Forderungen, welche Preußen und Oestreich gegen Polen bei der ersten Theilung erhob, gründeten sich auf mehrhundertjährige, angeblich unverjährte Ansprüche der Häuser Zollern und Habsburg); und zahlreiche Manifeste oder andere diplomatische Erklärungen der Kabinette wiederholen, fast als ein Axiom, den vielfach mißbrauchten und mißdeuteten Saz. Ja, so groß ist die Verkehrtheit der Publizisten, daß sie, während die Verjährung von dinglichen, überhaupt von erwerblichen Rechten von ihnen geläugnet wird, dagegen bei persönlichen und angebornen Rechten — welche nach der Vernunft theils ganz unverlierbar, theils mit jedem ins Leben tretenden Individuum, also auch mit jeder neuen Generation im Volk in gleicher Kraft wieder von neuem erstehend sind — eine Verjährung statuiren, d. h. die Auflehnung gegen einen jene unverlierbaren oder stets wieder erwachenden Rechte unterdrückenden faktischen oder historischen Zustand für ein Verbrechen erklären! —

Nach unserer Lehre giebt es gegen das absolute und unveräußerliche — zumal zum Nachtheil der Nachkommenschaft nimmer veräußerliche — Vernunftrecht keine Verjährung, wohl aber in der Sphäre der erwerblichen und frei veräußerlichen Rechte, und zwar in Gemäßheit der Bd. I. §. 19. angedeuteten Grundsäze über dergestalt zu erwerbende oder zu verlierende Rechte. Dabei stellen wir freilich nicht eigentlich den Verlauf der längeren Zeit als den unmittelbaren Titel der Erwerbung oder des Verlustes auf, wohl aber als den mittelbaren, d. h. als die Erkenntnißquelle oder den erscheinenden Beweis des Vorhandenseyns eines eigentlichen und unmittelbaren Titels. Und es ist dabei noch weiter zu bemerken, daß im Völkerrecht der längere — unbestrittene, oder wenigstens von der Mehrzahl der übrigen Staaten ausdrücklich oder stillschweigend anerkannte — Besiz eben dadurch eine äußerliche Rechtmäßigkeit erhält, welche den etwaigen Abgang der innern ersezt. Ein — freiwilliges — Anerkenntniß der übrigen Staaten (ob auch ein einzelner, als Gegenpartei, dazu nicht einstimme), also auch ein längerer Nichtwiderspruch, welcher für ein stillschweigendes Anerkenntniß gelten mag, erscheint gewissermaßen als ein durch die öffentliche Völkermeinung gefälltes Urtheil, welches dergestalt den Besiz

rechtfertigt, und (wenn man also will — denn um Worte mögen wir nicht streiten —) selbst als eigener Titel geltend gemacht werden kann, wornach dann die Verjährung als solche nicht einmal nöthig wäre.

Auf solches Anerkenntniß der übrigen Völker werden wir überhaupt nicht selten uns berufen müssen, wenn von streitigen oder bestreitbaren Rechten zwischen Völkern die Rede ist. Denn am Ende ist doch in concreto (freilich nicht also in abstracto) nichts anders äußerlich zu Recht bestehend, als was durch die Gesellschaft, d. h. durch den Inbegriff der in näherer Wechselwirkung Stehenden, für rechtmäßig anerkannt wird, unter den Völkern also, was von der Gesammtheit (oder wenigstens der großen Mehrheit) der in näherer Wechselwirkung stehenden Völker (demnach überhaupt der civilisirten Staaten) als rechtmäßig anerkannt wird. Wir haben jedoch bei dieser Lehre einen freien Rath der Völker, d. h. ein Zusammensein wirklich selbstständiger und zugleich rechtlich verfaßter Staaten im Auge, nicht aber ein faktisches Verhältniß der Ueberwucht eines oder einiger weniger Staaten, deren Diktat die übrigen — durch Schwäche oder Kleinmuth um die heiligen Freiheits- und Gleichheits-Rechte gebrachten — willenlos folgsam beistimmen!

Dritter Abschnitt.

Von Völker-Verträgen.

§. 23.

Allgemeine Erfordernisse zu ihrer Giltigkeit.

Unter dem Begriff von Völkerverträgen fassen wir alle Uebereinkünfte unabhängiger Nationen oder Staaten über ge-

mein-rechtliche sowohl als über eigentlich völkerrechtliche Verhältnisse, zusammen.

Der allgemeine Grund ihrer Verbindlichkeit ist kein anderer, als der für Privatverträge aufzustellende (s. Bd. I. §. 28.). Gleichwohl finden dabei mehrere bemerkenswerthe Eigenheiten Statt, welche nämlich aus der Anwendung der schon im Privatrecht ausgeführten Lehren über Verträge überhaupt auf die unter Völkern geschlossenen oder zu schließenden hervorgehen.

Die allgemeinen Erfordernisse zur Giltigkeit der Völkerverträge sind: 1) innere, welche in der rechtlichen Möglichkeit und faktischen Wirklichkeit der wechselseitigen, freien Einwilligung bestehen, und 2) äußere, welche sich auf die Formen der Kontrahirung, auf die Bevollmächtigung, Ratifikation u. s. w. beziehen.

§. 24.

Von den innern Erfordernissen. Rechtlich mögliche und faktisch wirkliche Einwilligung.

Die rechtliche Möglichkeit der Einwilligung muß bei Völkerverträgen nicht bloß aus dem Gegenstand des Versprechens an sich, sondern auch aus dessen Verhältniß zum Inhalt des Staatsvertrages, sonach aus dem daraus hervorgehenden Umfang der den vertragschließenden Häuptern zukommenden Vollmacht ermessen werden. Der Einzelne mag frei und giltig verfügen über Sich Selbst und über alles, was sein ist; Völker dagegen, welche niemals Selbst, in der Totalität ihrer Glieder (zu welchen sie ohnehin, als ewige Persönlichkeiten, auch die nachfolgenden Geschlechter zu zählen haben), sondern nur durch das Organ von Häuptern oder Repräsentanten, überhaupt also durch Bevollmächtigte (oder Bevollmächtigte von Bevollmächtigten) ihre Verträge schließen, und deren Freiheitskreis nicht bloß durch die Rechte anderer Völker, sondern auch durch jene ihrer eigenen Glieder und der nachfolgenden Geschlechter beschränkt ist, können rechts-

kräftig keine Verpflichtungen auf sich nehmen (oder zu deren Eingehen eine Vollmacht ertheilen), wodurch solchen Rechten zu nahe getreten, folglich der Staatsvertrag, auf welchem ihre ganze rechtliche Existenz als Völker oder Staaten beruht, erkennbar verlezt oder umgestürzt würde. Eine zumal auf solche Verträge, welche die Völker eigens als Völker (nicht bloß als juristische Personen schlechthin) schließen, und insbesondere auf die Lehre von der rechtlichen Dauer der Völkerverträge vielfach anwendbare, und auch praktisch anwendbare Bemerkung.

Zur Wirklichkeit der Einwilligung (innerhalb der Sphäre der rechtlichen Möglichkeit) gehört zuvörderst die Erklärung, deren Eigenschaften unter den äußern Erfordernissen zu erwägen sind, sodann aber auch, wie man gewöhnlich lehrt, die Abwesenheit des ungerechten Zwangs und des wesentlichen Irrthums.

Aber die Lehre vom ungerechten Zwang ist im Völkerrecht, woselbst es keinen mit äußerer Rechtskraft entscheidenden Richter über Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit eines Statt gefundenen Zwangs giebt, gleich theoretisch schwierig als praktisch bedenklich. Aller öffentliche Rechtszustand wird gefährdet, die Giltigkeit aller Friedensschlüsse problematisch gemacht, Thür und Thor jedem Bruch der Traktate geöffnet, wenn man den Titel des erlittenen ungerechten Zwanges unbedingt als Rechtfertigungsgrund solches Bruches aufstellt. Auch ist ja der Krieg, wenigstens in der Regel, als auf beiden Seiten gerecht (d. h. nicht erkennbar ungerecht) zu achten, und der Sieg des einen Theils, also auch der Friedensschluß, zu welchem der Besiegte sich hiernach bequemt, einem wie durch Gottesgericht verkündeten Urtheil, auf welches die Kriegführenden eben durch Ergreifung der Waffen compromittirt hatten, zu vergleichen. Daher erscheint die Heilighaltung solcher, wenn auch drückenden, Friedensschlüsse ein um so eindringlicheres Rechtsgebot, da bei der Herrschaft der entgegengesezten Maxime gar kein Friede geschlossen, jeder Krieg also zum Vertilgungskrieg werden würde.

Indessen mögen wir dennoch, ohne solche Gefahr hervorzurufen, einige Beschränkungen den aufgestellten Sätzen beifügen.

Für's Erste wird wohl der Zwang oder die Furcht, wenn nicht eigentlich die Nation Selbst, sondern nur ihr Bevoll-

mächtigter sie erlitten, den Vertrag ungiltig machen. Würde z. B. ein Friedensgesandter durch Kerker oder Todesbedrohung zur Unterschrift eines Traktats genöthigt: nimmer könnte dieser giltig seyn. Denn die Einwilligung der Nation (ob auch der durch Kriegsnoth gebeugten) ist's, was hier verlangt wird und genügt, nicht jene der Person des Abgesandten. Daher erscheint auch der Vertrag, welchen etwa ein gefangener König, überwältigt durch persönliche Leiden und Angst, mit seinem Sieger schließt, von höchst zweifelhafter Rechtseigenschaft. Nur wer das stolze königliche Wort unterschreibt: „Der Staat das bin Ich!" wird jenen Vertrag für giltig erkennen. Wer aber in dem König bloß den Gewaltsträger des Volkes erblickt, der wird zur Giltigkeit (in so fern Volks-Recht oder Volks-Gut zum Preis der Befreiung gewährt werden soll) noch die freie Genehmigung der Volksrepräsentation oder einer aufgestellten freien Regentschaft fordern.

Sodann giebt es Fälle von so einleuchtend ungerechter Gewalt, auch gegen das Volk verübt, sey es was die erklärte oder zu Tag liegende Ursache des Kriegs, sey es was die damit in allzugroßem Mißverhältniß stehende Härte der Friedensbedingungen betrifft, daß die öffentliche Meinung, das Urtheil der Mitwelt und Nachwelt — gleichfalls ein Gottesgericht und ein weit zuverläßigeres, als der Ausgang der Schlachten — darüber nicht zweifelhaft seyn kann. In solchen Fällen mag der Friede nachher wieder gebrochen, gewissermaßen eine Revision des Prozesses oder eine Wiederherstellung in den vorigen Stand begehrt oder versucht werden. Soviel und mehr nicht sagt die Wissenschaft. Sie hat bloß allgemeine Grundsäze aufzustellen; für konkrete Fälle gibt das vernünftige Urtheil die Entscheidung. Die Wissenschaft ist wohl Richterin des Rechts, nicht aber der That.

Was den Irrthum betrifft, so scheint uns derselbe an und für sich, und wenn er auch ein sogenannter wesentlicher wäre, kein Nichtigkeitsgrund. Er ist ein Unglück für den Irrenden oder für dessen Vollmachtgeber, nicht aber eine Aufhebung der Einwilligung. Wir halten demnach die im Privatrecht (Bd. I. §. 34.) darüber aufgestellten Regeln auch giltig für's Völkerrecht. Nur ein mit dem Irrthum verbundener weiterer Umstand, als Betrug des Gegentheils, Er-

mangeln des irrig vorausgesezten Vertrags-Gegenstands, zu vermuthende stillschweigende Bedingung, nicht aber der Irrthum an sich, zernichtet oder limitirt schon nach dem strengen Recht die Vertragspflicht.

Mehrere Schriftsteller fordern für die Giltigkeit der Völkerverträge noch weiter, daß sie „keines der ursprünglichen Rechte der Völker und Staaten — Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Gleichheit — aufheben oder vernichten;" — aber solche Forderung ist durchaus unbegründet. Denn das Prinzip des Völkerrechts ist mit nichten die Erhaltung jener Urrechte für alle einzelnen Staaten, nicht einmal überhaupt die Erhaltung der Staaten selbst oder ihres Daseyns, sondern nur die Aufhebung alles Widerspruchs in der Wechselwirkung der Völker. Die Erhaltung des einen Staates kann sehr leicht mit der Erhaltung eines andern in Widerstreit gerathen; und jezt hätten wir ein widersprechendes Recht, d. h. eine gerade Linie, welche krumm wäre!! Ebenso die Unabhängigkeit und Gleichheit, auf welche jedes Volk, eben wegen des Rechts der Freiheit verzichten, d. h. welche es aufzugeben in gewissen Fällen sehr vernünftige Gründe haben kann. Ein anderes ist die Frage, ob solche Verträge nothwendig eine ewige Dauer haben? Doch hievon unten. (s. §. 26.).

§. 25.

Aeußere Erfordernisse. Organe der Willenserklärung. Form und Ratifikation der Verträge.

Völkerrechtliche Verträge im strengen Sinn können nur zwischen souverainen Staaten geschlossen werden, und zwar theils unmittelbar von den Inhabern der Souverainetät (in constitutionellen Monarchien unter Verantwortlichkeit der Minister), theils mittelbar durch bevollmächtigte Unterhändler oder Gesandte. Aber auch nicht souveraine Völker, ebenso Statthalter entfernter Provinzen u. dgl. können in dem ihrem Verfügungsrecht, nach positivem Verfassungs-

gesez oder vermög erhaltener Vollmacht, unterstehenden Kreise Verträge schließen, welchen dann wenigstens annäherungsweise der Charakter von völkerrechtlichen zukömmt.

Die Wichtigkeit der Völker-Verträge, das hohe Interesse der Gewißheit einer ernsten, wohlerwogenen Einwilligung und die Würdigung der aus den geringsten Zweifeln über den wahren Inhalt der Versprechungen leicht hervorgehenden Gefahren rechtfertigen die so ziemlich allgemein anerkannte—nicht eben durch's strenge Recht, wohl aber durch weise Politik vorgeschriebene — Regel, daß die Einwilligung schriftlich erklärt werden müsse, eine bloß mündlich ausgesprochene daher nicht genüge.

Aus denselben Gründen wird gewöhnlich bei Verträgen, welche durch Bevollmächtigte geschlossen werden, wenigstens bei den wichtigern, die Ratifikation des Souverains noch ausdrücklich vorbehalten, oder auch als stillschweigend vorbehalten betrachtet. Die Verweigerung der Ratifikation jedoch, wenn der Unterhändler innerhalb der Grenzen seiner Vollmacht gehandelt hat, ist in höchst seltenen Fällen zu rechtfertigen.

Dagegen führt eine bloße Sponsion, d. h. ein jenseits der Grenzen der Vollmacht oder ohne alle Vollmacht gegebenes Versprechen einer öffentlichen Person, durchaus keine Verpflichtung für den Staat nach sich, wenn nicht von Seite des Souverains eine freiwillige Genehmigung später erfolgte.

Daß das Ueberschreiten bloß der geheimen Instruktionen, wenn nicht zugleich die Grenzen der öffentlichen Vollmacht überschritten wurden, der Giltigkeit des abgeschlossenen Vertrags nichts schade, sondern bloß eine Verantwortlichkeit des Unterhändlers gegen seinen Souverain begründe, versteht sich von selbst.

§. 26.

Von den Eintheilungen der Völker-Verträge.

Mehrere Eintheilungen, welche von den Völkerrechtslehrern der Vollständigkeit willen aufgeführt werden, als in reine und bedingte, in gleiche und ungleiche, wohlthätige und

beläſtigte, einen Zuſaz zum Naturrecht enthaltende oder nicht enthaltende, Haupt- und Neben-, Präliminar- und Definitiv-Verträge, ſind — als entweder unwichtig oder durch die Grundſäze des Privatrechts bereits befriedigend regulirt — einer beſondern Erörterung hier nicht bedürftig. Einige andere ſprechen noch weitere Erläuterung an.

Zuvörderſt iſt zu unterſcheiden zwiſchen bloß tranſitoriſchen, d. h. durch einen einzigen Akt in Erfüllung gehenden Verträgen und den eine andauernde Verbindlichkeit bewirkenden oder zu einer Folge von Leiſtungen verpflichtenden. Die erſten, da ſie in der Regel ſogleich erfüllt werden, laſſen ſodann faktiſch kein Umſtoßen mehr zu, wogegen die lezten, beſonders wenn ſie auf eine unbeſtimmte oder auf eine ewige Dauer lauten (die auf beſtimmte, wenn gleich lange Zeit lautenden ſind minder widerruflich), aus triftigen Gründen (wofür wir das Prinzip gleich unten aufſtellen werden) wieder aufgehoben werden können.

Eine ſehr verſchiedene Deutung erlaubt die Eintheilung in perſönliche und dingliche Verträge. Gewöhnlich verſteht man unter den erſten die bloß auf die Intereſſen des Regenten Selbſt oder ſeiner Familie ſich beziehenden, oder rückſichtlich ihrer Dauer auf die Lebenszeit der Kontrahenten beſchränkten, unter den lezten aber die auf die Intereſſen des Staats ſich beziehenden oder jener Zeitbeſchränkung nicht unterworfenen Verträge. Es ſind jedoch die meiſten Verhältniſſe des Regenten und ſeiner Familie zugleich auch für den Staat wichtig und ſelbſt — mittelbar oder unmittelbar — Rechte oder Verbindlichkeiten für denſelben erzeugend. Bloße Privat-Verträge des Fürſten aber gehören gar nicht in's Völkerrecht. In einem andern Sinn kann man perſönliche Völkerverträge diejenigen heißen, welche für die Perſönlichkeit eines Volkes eine Verpflichtung oder Berechtigung erzeugen, dingliche dagegen, deren Gegenſtand eine Sache, ſonach die dadurch gegründete Verbindlichkeit oder Berechtigung auch nur auf ſolche Sache ſich beziehend iſt.

Die wichtigſte, praktiſch bedeutſamſte Eintheilung aber iſt jene in ſogenannte privatrechtliche und ſtreng völkerrechtliche (oder, wie man auch ſagt, politiſche) Verträge, mit welchen Benennungen man wohl auch für gleichbedeutend

hält die Eintheilung in Verträge, die sich auf das Eigenthum, und solche, die sich auf Sicherheit und Wohlstand beziehen. Hier wird nun gewöhnlich gelehrt: die Eigenthumsverträge seyen unwiderruflich oder ewig dauernd, die Verträge dagegen, welche Sicherheit oder Wohlstand zum Gegenstand haben, seyen in ihrer Giltigkeit abhängig von ihrer Angemessenheit zu solchem Zweck, überhaupt von ihrer Uebereinstimmung mit den Grundsäzen der Politik und Nationalwirthschaft. Daher gelte bei ihnen, und bei ihnen allein, die Klausel: „rebus sic stantibus." — Allein diese Lehre ist theils schwankend und unbestimmt, theils vollkommen falsch.

Für's Erste nämlich bezeichnet das Wort „Eigenthum" hier offenbar eine zu enge Sphäre. Nicht nur Eigenthum ist Gegenstand von Privatverträgen, sondern überhaupt Vermögen und selbst auch persönliche Leistung verschiedener Art. Alsdann aber kann ja auch über Eigenthumsstücke kontrahirt werden zum Zwecke der Sicherheit und des Wohlstandes. Es ist also hier durchaus keine Grenzlinie zu erschauen. Ferner macht nicht der Zweck eines der Kontrahenten oder auch beider das Wesen des Vertrages aus, sondern die erklärte Einwilligung. Auch ist der Zweck des einen Kontrahenten nicht nothwendig auch der des andern; und es kann dieselbe Uebereinkunft, während sie die Sicherheit oder den Wohlstand des einen Volkes fördert, jenem des andern nachtheilig oder gleichgiltig, oder für ihn bloß auf gemeine Eigenthums- oder Vermögens-Interessen sich beziehend seyn, z. B. die Abtretung oder die Schleifung einer Feste, die Gewährung freier Durchfuhr zu Wasser oder zu Lande u. s. w. Wie wäre in solchen Fällen die Giltigkeit oder Dauer des Vertrags zu beurtheilen? — Kaum auf Allianz-Verträge und dann auf Handels-Verträge läßt jenes Prinzip der Sicherheit und des Wohlstandes sich anwenden. Auf gar viele andere Verträge nicht.

Wir sagen: Privatrechtliche Verträge sind jene, bei deren Schließung die Völker nur als juristische Personen schlechthin auftreten; völkerrechtliche im strengen Sinn aber diejenigen, wobei sie eigens als Völker oder Staaten erscheinen. Ersteres findet Statt, wo die Vertragschließenden die völlig freie Disposition über den Gegenstand des Vertrages besizen, d. h. wo eine Beschränkung solches Rechtes

durch einen Artikel des Staatsvertrags, insbesondere durch die Pflicht für die nachfolgenden Geschlechter, nicht erscheinend, d. h. juristisch nicht erkennbar ist; lezteres, wo immer solche Beschränkung aus dem Gegenstand des Vertrags oder aus dem ausgesprochenen Zwecke desselben oder aus andern Gründen hervorgeht.

Die Regel: „privatrechtliche Verträge sind unwiderruflich, völkerrechtliche dagegen je nach Umständen widerruflich," ist in dieser ganz allgemeinen Fassung falsch. Es giebt auch widerrufliche Privatverträge und dagegen auch völkerrechtliche, die es nicht sind. Ueberall da — sollte man sagen — wo eine wahre Veräußerung vorgeht (also wo eine solche rechtlich geschehen kann und faktisch wirklich geschehen ist), entsteht auf der Gegenseite ein unwiderrufliches Recht, ohne Unterschied, ob der Vertrag ein privat- oder völkerrechtlicher gewesen, nur daß freilich bei jenem solches Verhältniß weit öfter als bei diesem eintritt. Oft ist aber die Natur des Vertrags, ob nämlich privatrechtlich oder völkerrechtlich, schwankend oder gemischt, daher hieraus ein Schluß auf Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit unmöglich; oft ist auch für eine völkerrechtliche Leistung, die gemäß dem Versprechen eine fortdauernde seyn soll, eine privatrechtliche Gegenleistung (ein Preis, eine dem Privateigenthumsrecht unterworfene Sache) bereits empfangen worden, und alsdann kann die Leistung wenigstens nicht vor geschehener Widererstattung widerrufen werden.

Ueber die Widerruflichkeit wegen veränderter Umstände läßt sich wohl keine andere Regel aufstellen als die: „Ueberall da, wo der Vorbehalt solcher Widerruflichkeit als eine stillschweigend bedungene Klausel — nach bestimmt erklärtem oder sonst zu Tage liegendem Zweck, oder nach Inhalt, Zeit und Umständen des Vertrags — vernünftig anzunehmen oder zu behaupten ist, findet sie Statt, wo nicht, nicht." — Nach dieser allgemeinen Fassung hat die Regel auch auf Privatverträge, also auch auf privatrechtliche Völkerverträge Anwendung, doch freilich weit öfter und einleuchtender auf streng völkerrechtliche. Die Ursache davon ist, daß die Inhaber der Staatsgewalt, welche solche Verträge schließen, nur eine beschränkte Vollmacht haben, beschränkt nämlich überhaupt

durch den von der Vernunft diktirten Inhalt des Staatsvertrags, folglich auch durch die daraus fließenden Rechte der Staatsglieder und insbesondere durch jene der nachfolgenden Geschlechter, und daß sie nicht besizen, folglich auch nicht veräußern können, was persönliches Recht der Nachkommenschaft ist. Hierin allein liegt der Grund der Unterscheidung, welche aber durch die schwankende, zu großer Mißdeutung führende und die Rechtskraft gerade der wichtigsten Verträge höchst gefährdende Benennung „rechtliche" und „politische" Verträge, sehr unrichtig bezeichnet wird. Auch politische Verträge wie gemeinrechtliche sind rechtskräftig, nur in verschiedener Maß und Weise. Sie sind etwa zu vergleichen den — im Privatrecht gleichfalls vorkommenden — Verträgen des Vormunds über die Habe oder über die Person des Mündels.

In Gemäßheit dieser Grundsäze bleibt z. B. die als definitiv ausgesprochene Abtretung eines Gebiets-Theiles oder Punktes so unwiderruflich als die einer Domaine oder eines Kapitals, die Verpflichtung zur Zahlung einer Jahresrente als Preises einer solchen Abtretung so unwiderruflich als die einer Zinszahlung von einer rein privatrechtlichen Kapitalschuld; dagegen die Gewährung einer Militär-Straße oder eines Besazungsrechtes — in so fern dadurch nicht eine dingliche Servitut, d. h. eine Art Miteigenthums auf die betreffenden Landestheile statuirt ward — je nach wesentlicher Aenderung der Verhältnisse oder Umstände widerruflich. Ein Allianz-Traktat, zur Rettung eines Mindermächtigen, zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts geschlossen, überhaupt auf Identität der Interessen zwischen den Verbündeten gebaut, kann unter veränderten Umständen ganz zweckwidrig, ja unvernünftig werden, und also seine bindende Kraft verlieren. Auch Handels-Traktate sind in der Regel auf wirklich vorliegende Verhältnisse gegründet, und können daher, wenn sie auch nicht ausdrücklich bloß auf eine bestimmte Zahl von Jahren lauten, doch nicht als für immer und ewig verbindlich gelten. Die Hingabe der Freiheit und Selbstständigkeit eines Volkes an ein Protektorat oder wie sonst benanntes Herrscherrecht eines Gewaltigern kann den Umschwung der Machtverhältnisse nicht überdauern; und so schwer es seyn mag, in Fällen der nur langsam eintretenden Veränderung den

Zeitpunkt der erlaubten Aufkündung genau zu bestimmen: das Recht des Schuzherrn hat verwirkt, wer zu schüzen nicht mehr vermag. Plözlich riß der Rheinbund von dem fallenden Napoleon sich los; langsam lösten die Abhängigkeitsverhältnisse halb Europa's von den alten teutschen Kaisern sich auf. Sollte Britanniens Dreizack jemals unmächtig werden, so würde die jonische Republik ihm auch nicht länger gehorsam seyn.

§. 27.

Von den Befestigungsmitteln der Verträge und von ihrem Aufhören.

Schwankend ist, selbst nach dem Rechtsgesez, die verbindende Kraft mancher Völkerverträge in Bezug auf Umfang und Dauer, noch schwankender ihre wirkliche Erfüllung nach der, den Lockungen der Selbstliebe, des Ehrgeizes, des augenblicklichen Vortheils gar oft mehr als den Geboten des Rechts horchenden Politik der Machthaber. Sonach ist natürlich, daß man nach Befestigungsmitteln, nach Gewährleistungen solcher Verträge sich umsehe. Auch hat das praktische Völkerrecht derselben mehrere eingeführt.

Noch heut zu Tage üblich sind insbesondere eigens stipulirte Nachtheile oder auch Zwangsmittel für den Fall der Nichterfüllung oder der Verzögerung, sodann Pfänder, Geisseln und Garantien.

Die ersten sind den Conventionalstrafen bei Privatverträgen zu vergleichen, und finden häufig bei Friedensschlüssen Statt, woselbst z. B. die Erfüllung von einer Seite abhängig gemacht wird von der voraus und zu bestimmter Zeit zu geschehenden Erfüllung von der andern Seite, oder wo für den Fall der Nichterfüllung auch etwas Härteres zur Ungunst des Säumigen festgesezt, ja selbst erneute Kriegsgewalt als zulässig erklärt werden mag.

Unterpfänder, bestehend zumal in Gebietstheilen, Festungen, auch mitunter in beweglichen Dingen, verleihen dem Inhaber nicht nur eine faktische Sicherheit, oder auch ein bereites Zwangsmittel, sondern, als mit Besiz verbunden, selbst ein

dingliches Recht. In so fern es bloß Sachen sind, welche dergestalt verpfändet werden, als feste Pläze, Waffenvorräthe, Flotten u. s. w., ist auch von Seite des Vernunftrechts dagegen nichts zu erinnern, wohl aber, wenn auch Menschen, nämlich die Bewohner der betreffenden Gebietstheile, mit verpfändet, d. h. nicht bloß der Boden, dem militärischen oder Kriegs-Besiz, sondern auch das Volk der bürgerlichen Gewalt des Pfandinhabers, ohne hinreichende Garantie gegen den Mißbrauch, überlassen wird.

In solchem Fall wird das Verhältniß dem der Geiseln ähnlich, welches, wo nicht die Geiseln selbst dazu ihre Einwilligung geben, somit gewissermaßen freiwillige Bürgen geworden sind, allerdings auf Gewaltmißbrauch ruht, eine Herabwürdigung der Menschen zu Sachen statuirt, und meist eine zweifache Verlezung, des innern Staatsrechts nämlich so sehr als des Völkerrechts, ist.

Die Gewährleistung oder Garantie von Seite fremder Mächte — ganz verschieden von Bürgschaft, welche wohl auch zuweilen, insbesondere bei Zahlungsverbindlichkeiten eintritt — sichert die thätige Hilfeleistung des Garanten demjenigen Theile zu, der dieselbe anrufen würde, um dadurch den Mitpaciscenten zur Erfüllung der Vertragspflicht zu nöthigen. Der Garant erhält also nach dem reinen Begriff der Garantie kein selbsteigenes Recht der Handhabung des Vertrags oder der Einmischung zu selbsteigenem Vortheil. Doch nimmt er sich, wie die Geschichte lehrt, leicht ein solches heraus, oder er benüzt auch unstatthafte Vorwände, frivole Beschwerden der einen Partei oder wohl gar unberechtigter dritter Personen, um einen ihm nüzlichen Vertrag zu handhaben oder um Verwirrungen schadenfroh zu nähren. Jedenfalls erhält er ein gefährliches Recht des Urtheils darüber, ob wirklich ein oder der andere Theil den Vertrag gebrochen, folglich ein gefährliches Auslegungsrecht des Vertrags, eine Art schiedsrichterlicher Gewalt oder gar Oberhoheit über die Paciscenten.

Die Verträge hören auf durch vollständige Erfüllung, durch Aufhören oder Ermangeln ihres Gegenstandes, durch einseitigen Widerruf in den dazu geeigneten Fällen, durch beiderseitige Einwilligung, endlich auch durch einseitige Untreue, welche nämlich auch den Gegentheil zur Aufsage

berechtigt. Die Lehrsäze über alles dieses sind schon im Privatrecht enthalten; nur was den einseitigen Widerruf betrifft, giebt's für das Völkerrecht einige — oben bemerkte — Verschiedenheiten.

Durch einen zwischen den Paciscenten ausbrechenden Krieg wird zwar — je nach Umständen oder den Vertragsobjekten — die Vertragsverpflichtung unterbrochen, doch nicht nothwendig aufgehoben; mit hergestelltem Frieden tritt sie in der Regel von selbst wieder ein, wird jedoch meist wieder ausdrücklich erneuert.

Ob bei einem aus mehreren Artikeln bestehenden Vertrag die Zernichtung des einen z. B. durch Aufhören des Gegenstandes oder durch Untreue des einen Theiles, auch jene aller übrigen nach sich ziehe, ist im Allgemeinen nicht zu entscheiden. Es kömmt hier auf die vernünftige Auslegung solcher Verträge an, um die mit einander in wechselseitiger Verbindung stehenden Artikel (articles connexes) von den nur neben einander gestellten, doch auch einzeln mit Rechtskraft für sich bestehenden (articles non connexes) gehörig zu unterscheiden.

Zweiter Haupttheil des Völkerrechts.

Völkerrecht im Kriege.

Erster Abschnitt.

Von den nächstliegenden Ausgleichungsmitteln der Streitigkeiten unter Völkern.

§. 28.

Darlegung des eigenen Rechtes.

Die Theorie vom Zwangsrecht, welche wir bereits im Privatrecht (B. I. §. 50 ff.) aufstellten, ist auch für's Völkerrecht giltig, ja, sie ist erst hier von wirklich praktischer Anwendbarkeit; weil Völker unter einander im Natur-Verhältniß sich befinden, während über den Einzelnen fast allenthalben der Staat waltet, und also das Zwangsrecht meist Selbst übernahm, und überhaupt durch positive Gesetze regelte. Den nachstehenden Ausführungen legen wir demnach jene Theorie zum Grunde.

Wer des Sinnes ist oder sich anschickt, nöthigenfalls mit Gewalt ein vermeintes Recht zu behaupten oder durchzusetzen, oder eine vermeinte Ungebühr von sich abzuwenden, hat zuvörderst dem Betheiligten und der ganzen Gesellschaft darzulegen, welches Recht und aus welchen Gründen er es in Anspruch nehme. Bei absoluten Rechten ist freilich nicht eben das Recht — als welches den Vernünftigen von Selbst einleuchte — wohl aber die That, wodurch dasselbe verletzt oder bedroht

werden soll, in solcher Eigenschaft erkennbar zu machen; bei erworbenen Rechten ist zugleich der Erwerbstitel vorzulegen, und bei positiven auch das Gesez oder die Convention, worauf sie sich gründen.

Gegenüber dem Betheiligten (z. B. dem Mitkontrahenten oder dem Beleidiger), welchem die That ohnehin bekannt seyn muß, genügt natürlich die Namhaftmachung des Rechts oder der Forderung und die Berufung auf die That, wodurch es entstund oder verlezt ward. In so fern er jedoch möglicher Weise in Unwissenheit oder Irrthum über Recht oder That sich befinden kann, ist auch die Beweisführung nothwendig. Die lezte ist, was zumal die That betrifft, überhaupt nothwendig für die Welt, als welche dadurch in den Stand gesezt werden muß, den etwa ausbrechenden Krieg, überhaupt die Gewalt, zu welcher der vermeintlich Beleidigte schreitet, als rechtmäßig angewandte Gewalt zu erkennen, und den, der sie anwendet, von einem gemeinen Mörder oder Räuber zu unterscheiden.

In welches Gewand die praktische Politik oder Diplomatie solche Erklärungen gewöhnlich einkleide, ist dem Vernunftrecht, welches überall nur das Wesen verfolgt, gleichgiltig. Wir enthalten uns daher der näheren Unterscheidung der Manifeste von Deduktionen und sogenannten *Exposés des motifs*, eben so der verschiedenen Kanzleischreiben von den gleichfalls sehr verschiedenen Memoires und Noten.

§. 29.

Vermittlung und Schiedsgericht.

Die Vermittlung ist rein politischer Natur, das Schiedsgericht dagegen ist, wenigstens bedingte, Rechtsforderung. Beide können übrigens vor ausgebrochenem Krieg oder erst nachher eintreten.

Die Rolle des Vermittlers kann nur übernehmen, wer seinen Rathschlägen Gewicht zu geben vermag durch bedeutende politische oder militärische Macht oder sonstiges Ansehen.

Schiedsrichter kann Jeder seyn, welchen das Zutrauen der Parteien zu solcher Funktion beruft. Das Vernunftrecht will nun allerdings, daß vor Anwendung der nur als letztes Mittel zuläßigen, an und für sich aber dem Recht selbst widerstreitenden, Zwangsgewalt das Anerbieten gemacht werde, den Streit durch die Entscheidung von Schiedsrichtern zu schlichten. Erst das Verwerfen solches Anerbietens berechtigt, strenge genommen, zum Krieg. Allein es ist freilich die Schwierigkeit, zuverläßige Schiedsrichter zu finden, meistens so groß, oder es sind die Einwendungen, welche von einer oder der andern Seite gegen ein wie immer zusammengesetztes Schiedsgericht gemacht werden können, so scheinbar oder so schwer widerlegbar, daß jene Forderung des Vernunftrechts nur wenig praktische Anwendung erhält. Sie bleibt jedoch gleichwohl in der Theorie unerschütterlich.

§. 30.

Retorsion und Repressalien.

Retorsion ist die Erwiederung einer unbilligen, ungastlichen, inhumanen, überhaupt zu Beschwerden vernünftigen Grund gebenden Behandlung durch eine gleiche oder ähnliche Behandlung. Repressalien sind Wiedervergeltungen der erlittenen Rechtsverlezung durch gleiche oder ähnliche Verlezung. Beide sind im Rechte begründet, oft auch angerathen durch Politik; doch über Gegenstand, Maß und Form mag oft Streit seyn.

Es giebt Retorsionen, wodurch man Sich Selbst weher thut, als demjenigen, gegen welchen sie gerichtet sind. Wenn z. B. ein Staat seinen Jünglingen den Besuch ausländischer Hochschulen untersagt, wenn er durch Ungastlichkeit oder polizeiliche Härte die Fremden von seinem Boden entfernt hält: so würde die Erwiederung, wodurch man auch den eigenen Jünglingen die Wege mehrseitiger Bildung verschlöße, und dem eigenen Volk die Vortheile des häufigen Fremden-Besuches entzöge, ein Schaden nur für uns Selbst seyn. Ob dasselbe von der Reter-

sion der engherzigen Handelssperren, zumal der Einfuhr-Verbote zu sagen, oder ob solche Retorsion theils als Abwehr der durch die bloß einseitige Sperre uns drohenden Verluste, theils als Motiv für den engherzigen Staat zur Abänderung des nun auch Ihm Selbst verderblichen Systems von Nuzen seyn könne, ist vielfach bestritten, doch einer näheren (in der Staats-Wirthschaftslehre vorzunehmenden) Prüfung höchlich werth.

Bei Repressalien, als wirklichen Verlezungen, muß genau unterschieden werden, gegen Wen man sie unmittelbar ausübe. In Ansehung des Staates Selbst, welcher dem unsrigen oder unsern Angehörigen eine Rechtsverlezung zugefüget, ist — nach dem Prinzip der Wiedervergeltung — die in gleicher Verlezung bestehende Repressalie niemals ungerecht; sie kann es aber seyn gegen die dritten Personen, auf welche sie unmittelbar ihre Wirkung äußert. Zwar einige, selbsteigene Haftung für das von der Gesellschaft verübte Unrecht mag jedes Gesellschaftsglied als solches auf sich haben, so wie hinwieder ihm ein Entschädigungsanspruch gegen die Gesellschaft erwächst, wenn es der Sünden dieser Gesellschaft willen durch eine Repressalie verlezt wird: doch hat solche natürliche Haftung (als rechtliche nämlich, nicht bloß als faktische betrachtet) eine gewisse, je nach Umständen und zumal je nach der Gesellschafts-Verfassung näher oder entfernter gesteckte, Grenze, und eben so die mögliche Wirksamkeit eines Entschädigungs-Anspruchs. Die Repressalie demnach kann unbeschadet dem Recht etwa statt finden, wenn der fremde Staat an Hab und Gut unserer Bürger sich vergriff, oder einer Rechtsverweigerung, einer Freiheits-Kränkung u. dgl. gegen dieselben sich schuldig machte; nicht aber wenn er sich Ertödtung oder Schändung, überhaupt Verlezung von unersezlichen Gütern sich erlaubte. In solchen Fällen tritt ein rechtliches oder moralisches Hinderniß der materiell oder handgreiflich gleichen Wiedervergeltung ein, welches aber dem Rechtsgrundsaz dieser lezten überhaupt oder an sich durchaus keinen Eintrag thut; sondern bloß die Nothwendigkeit der Auswahl einer andern, von jenem Hindernisse freien Art der Repressalie erzeugt. Eine solche Auswahl findet auch statt, wo der ganz gleiche Gegenstand bei dem andern Staat gar nicht vorhanden ist. Immerhin aber läuft man dabei Gefahr, durch unrichtige Schäzung des Gegenstan-

des die Rechtslinie entweder wirklich zu überschreiten, oder wenigstens dem Gegner Anlaß zu einer scheinbaren Beschwerde zu geben.

Die Praxis erlaubt hier großentheils ein Mehreres, als die reine Theorie gut heißen kann. Man läßt nämlich — ohne Rücksicht auf die Verfassung, demnach auf den Antheil des Volkes Selbst an den ungerechten Beschlüssen des fremden Staates — die Sclaven des Despoten wie die Bürger des Freistaats büßen für die Sünden des Machthabers (als ob der willenlose Knecht haftbar seyn könnte für das Unrecht des Herrn oder ein Knecht für den andern!) und man übt die Repressalie an unersezbarem Gut gleich unbedenklich aus als an ersezlichem. Auch substituirt man den, aus was immer für Gründen etwa unerreichbaren oder verschmähten, völlig gleichen Gegenständen der Repressalie leichtsinnig oder eigennüzig ausgewählte andere, und überschreitet sodann gar leicht das Maß der wahrhaft gerechten Wiedervergeltung.

Hierdurch erwächst alsdann dem andern Theile das Recht zu Gegenrepressalien: die Gegenstände derselben hier und dort werden sodann vervielfältigt oder ganz allgemein, und bald geht die wechselseitige Steigerung der Gewaltthaten in wirklichen Krieg über.

Zweiter Abschnitt.

Vom wirklichen Krieg.

§. 31.

Begriff und Eintheilungen.

Mit Mühe und unter fortwährenden Schwierigkeiten haben wir die Bahn des Rechts für die friedlichen Verhältnisse der Völker gezeichnet. Aber weit größere Schwierigkeiten begegnen

uns im Krieg. Werden wir auch für solches feindselige Verhältniß jene Bahn zu zeichnen im Stande seyn? Wird unter dem Waffengetöse, bei dem Sturm der heftigsten Leidenschaften, unter den losgebundenen Dämonen der Selbstsucht, des Zornes, der Rache, die Stimme des Rechtes noch vernehmlich bleiben? — Leider wird dieses heilige Recht, eingeschüchtert durch den Donner des wilden Kampfes, kaum mehr zu den Streitenden zu sprechen wagen; es wird sich, jede materielle Verletzung verschmerzend, meist darauf beschränken müssen, mit leisem Rufe doch noch einige Formen zu wahren, zumal aber einige Möglichkeiten oder Wege der Wiederherstellung des Friedens zu sichern, und nur hier und da, bei allzugrellen Gewaltthaten, mit einem lauten Aufschrei die niedergetretene Menschheit vertheidigen.

Der Krieg ist überhaupt ein Zustand mit Gewalt geschehender Behauptung oder Durchführung von Rechten oder Interessen zwischen Streitenden. Im Völkerrecht werden demnach Völker in solchem Kriegsstand betrachtet, und zwar, wenn der Krieg in engerer Bedeutung genommen wird, nur in Staatsvereinen lebende, und dabei unabhängige oder souveraine Völker.

Hierdurch unterscheidet sich der eigentliche oder öffentliche Krieg vom Privatkrieg. Der lezte findet entweder unter Einzelnen oder Gesellschaften in außerbürgerlichem Zustand, oder auch, im schlecht geregelten bürgerlichen Zustand, zwischen Privatparteien unter den Bürgern statt. Der öffentliche Krieg sezt eine politische Vereinbarung der Streitenden auf einer oder auf beiden Seiten voraus, wird jedoch auch in einem weitern Sinn, als der oben aufgestellte strenge Begriff mit sich führt, genommen. Es giebt nämlich außer den Kriegen zwischen mehreren selbstständigen Völkern oder Staaten unter einander auch solche, die im Schoße eines und desselben Staates geführt werden. Man heißt sie, zum Unterschied von äußern Kriegen, innerliche oder einheimische, wohl auch Bürger-Kriege.

Der Bürgerkrieg geht in unmerklicher Abstufung in den anarchischen Privatkrieg oder in die Rebellion über. Ersteres war unter der Herrschaft des mittelalterlichen Faustrechts die meist hervorspringende Erscheinung; lezteres ist die Bezeich-

nung einer anerkannt unrechtmäßigen (d. h. noch durch keinen imponirenden Erfolg zur Achtung gelangten) Auflehnung gegen die bestehende Staatsgewalt. Privatkrieg im Staat ist eine heillose Krankheit des Staates; Rebellion ist ein Verbrechen.

Der Bürgerkrieg wird entweder zwischen mehreren im Schoße des Staates vorhandenen Parteien geführt (etwa bei der Unthätigkeit des rechtmäßigen Staatsoberhaupts oder im Zustande des Zweifels, wer solches Haupt sey, oder aber von den Bürgern (oder einem bedeutenden Theile derselben) gegen die Regierung, welche etwa den Grundvertrag brach oder sonst einen gerechten (oder nicht offenbar als ungerecht erscheinenden) Grund zur Auflehnung gab. (Welches solche Gründe seyen, lehrt das innere Staatsrecht.) In solchen Fällen spaltet sich entweder das Volk in zwei oder mehrere, den Charakter wahrer politischer Gesammtpersönlichkeiten ansprechende, Körper, welche demnach, so lange der Krieg dauert, gegen einander im Verhältniß von Fremden und gegenseitig gleich Berechtigten stehen, oder aber der regierte und der regierende Theil des Staates stehen gegen einander in Waffen, und sind also abermal zwei oder mehrere politische Persönlichkeiten aus einer entstanden. In beiden Fällen mögen die Kriegführenden gegenseitig die völkerrechtlichen Kriegsrechte ansprechen; nur ist freilich oft schwer zu erkennen oder zu entscheiden, wann oder wie der anarchische Privatkrieg, oder die verbrecherische Rebellion in den — beiderseits als gerecht, d. h. als nicht offenbar ungerecht zu achtenden — Bürgerkrieg übergehe.

Die allgemeinen Vorschriften des Völkerrechts haben auf Bürgerkriege wie auf Kriege zwischen verschiedenen Völkern Anwendung. Doch geht aus eben jenen — in der nachstehenden Theorie begründeten — Vorschriften, so wie aus der Natur der Sache oder aus psychologischen Gesezen hervor, daß der Bürgerkrieg wilder, grausamer, schreckenvoller ist, als der auswärtige. In Bürgerkriegen ist die Kampfgenossenschaft weniger Pflicht oder Nöthigung (welche die persönliche Verantwortlichkeit ausschließt oder mindert) als freiwilliger Entschluß, und es wird demnach gegen den Einzelnen wie gegen einen persönlichen Feind, nicht bloß wie gegen einen aus Schuldig-

keit Streitenden gekämpft. Auch ist hier, aus ähnlichen Gründen wie bei Familien-Zerwürfnissen, eine größere Erbitterung als beim Kampf gegen Fremde natürlich. Die Stimme des Rechts und der Menschlichkeit macht also hier schwerer sich geltend.

§. 32.

Von dem Rechte, Krieg zu führen, subjectiv und objectiv betrachtet, d. h. nach Personen und Gründen.

Eine andere Eintheilung des Krieges ist in den offensiven und defensiven, d. h. in den Angriffs- und den Vertheidigungs-Krieg. Der lezte hat in der Regel die Vermuthung des Rechts für sich, weil dem angreifenden Theil natürlich die Last des Beweises aufliegt von der Gerechtigkeit seiner Forderung und noch weiter — wenigstens nach der Theorie — von der versuchten friedlichen Ausgleichung, insbesondere durch Anbieten eines Kompromißgerichtes. Indessen ist der Begriff des Offensivkrieges nicht identisch mit jenem der begonnenen Thätlichkeit. Die lezte kann in rein defensiver Absicht Statt finden, so wie hinwieder der eigentliche Angreifer, d. h. der den Angriff Vorbereitende, den Entschluß des Angriffs Kundthuende oder eine dahin gerichtete Allianz Schliessende im ersten Moment des entbrennenden Kampfes in der Rolle des sich Vertheidigenden seyn kann.

Krieg zu führen, im streng völker- oder staaten-rechtlichen Sinn, hat nur der souveraine Staat das Recht, und also derjenige oder diejenigen, welche mit jener Souverainetät, in der Sphäre der Wechselwirkung mit dem Ausland, bekleidet sind. Sie allein, und also auch ihre bevollmächtigten oder dienstbaren Streiter, sind der Wohlthaten des civilisirten Völker-Kriegsrechts vollkommen theilhaft; Streiter, welchen dieser Titel nicht zur Seite steht, sind, je nach Umständen und Gebräuchen, einer härteren Behandlung unterworfen. Daher hat man, während der Alleinherrschaft des Systems der stehenden Heere, Landwehrmänner und Landstürmer häufig von jenen Rechtswohlthaten

ausgeschlossen, was jedoch heut zu Tag, da man zu den Grundsäzen und zu der Praxis der Nationalkriege zurückgekehrt ist, nicht mehr, sondern bloß in Ansehung der, ohne Autorisation von Seite des Staates, auf eigene Faust in den Kampf ziehenden Einzelnen Statt findet. Es mag jedoch auch eine stillschweigende Autorisation oder eine natürlich zu vermuthende genügen, wofern nur die später zu bezeichnenden Formen solcher Privattheilnahme am Kriege beobachtet worden.

Man unterscheidet zwischen Kriegsgesezen, Kriegsmanier und Kriegsraison. Erstere sind der Inbegriff aller Regeln, welche in Bezug auf Kriegführung rechtlich giltig sind, d. h. als wirkliches Recht anerkannt werden oder werden sollten. Die in gewöhnlichen Fällen oder Kriegslagen zu beobachtenden — meist durch Uebung oder stillschweigendes Anerkenntniß bekräftigten — heißt man Kriegsmanier oder Kriegsgebrauch; die nur in außerordentlichen Lagen, also nur ausnahmsweis, für zuläßig erachteten Handlungsweisen gehören zur sogenannten Kriegsraison. Wir werden unten die für beide giltigen Prinzipien aufstellen.

Zwischen den Rechtsgründen und den erlaubten Beweggründen des Kriegs wollen Einige keinen Unterschied anerkennen. Es ist aber klar, daß das Vorhandenseyn von Rechtsgründen zwar die allgemeine Voraussezung, oder die Bedingung ohne die nicht, eines rechtlich zuläßigen Kriegsentschlusses, doch keineswegs identisch mit den bestimmenden Beweggründen desselben ist. Die lezten nämlich sind zugleich politischer Natur und beziehen sich in der Regel mehr auf die Aussicht auf Erfolg als auf die Gerechtigkeit der Sache. Sehr oft räth die Klugheit, ein erlittenes Unrecht zu verschmerzen, um noch größerem Uebel zu entgehen; nur die allerschwersten Unbilden oder welche den Weg zu solchen bahnen, machen — wo immer auch nur eine Möglichkeit des Erfolges ist — das Recht des Kriegsentschlusses zugleich zur Pflicht.

§. 33.

Allgemeine Rechtsregeln für den Krieg.

Das praktische Kriegsrecht der alten Welt beschränkte sich auf wenige, meist durch religiösen Aberglauben eingeführte Formen der Kriegserklärung und des Friedensschlusses. In der That hielt man gegen den Feind — gegen ganze Völker, wie gegen Einzelne — Alles, auch das Aeußerste, für erlaubt. Der Charakter der meisten Kriege war ungezähmte Wuth des Raubens, Verheerens, Vertilgens. Auch im Mittelalter, von den Schrecken der Völkerwanderung bis herab auf die Erfindung des Pulvers und die Einführung stehender Heere, aber auch nachher noch, wenn gleich etwas vermindert, bis auf Ludwigs XIV. Eroberungskriege, ja theilweis bis auf die neueste Zeit dauerte als vorherrschende Erscheinung die barbarische Wildheit fort, trotz aller — durch Sitte mehr als durch Anerkenntniß der Rechtspflicht — eingeführten oder festgehaltenen Milderungen, welche nach ihrer ersten Quelle theils dem Geist des Christenthums, theils jene der Chevalerie, angehören, später aber als Frucht der Politik, d. h. der klügern Berechnung und, hieraus fließend, der strengeren Heeresdisciplin und der besser geordneten Kriegsverwaltung, endlich überhaupt der höheren Civilisation in's Leben traten. Die Wissenschaft des Naturrechts hat hieran wohl einigen, doch nur kleinen Theil; die Lehren Hugo Grot's und seiner Nachfolger sänftigten die Streiter Tilly's und Wallensteins, die Mordbrenner Louvois's, auch Maria Theresia's Panduren nicht; sie verstummten vor dem Uebermuth und der Raublust neufränkischer, siegberauschter Krieger, wie vor der Zornesglut der hier und dort durch die Revolution in Kampf geführten Völker, und sie drangen gar nicht in der Moskowiter und Türken barbarische Heereslager, ja, sie drangen nicht in den Rath der brittischen Admirale und Feldherrn, wovon Koppenhagens und Washingtons frische Brandtrümmer zeugen.

Unter den Versuchen der Schule, die Kriegesschrecken durch Lehrsäze zu mildern, zeichnet sich zumal jene — unter

Andern durch Jakob künstlich verfochtene — Theorie aus, welche den Krieg rein zur Sache der Regierung oder Staatsgewalt und ihrer dazu gebrauchten Werkzeuge oder Diener als solcher, d. h. also der bewaffneten Macht, erklärt, dagegen die Bürger oder Staatsangehörigen als Einzelne, also auch das Volk, als Summe jener Einzelnen betrachtet, davon loszählt. Hiernach soll die Kriegsgewalt blos gegen Güter und Rechte des Staatsganzen oder der Regierung, nicht gegen jene der Einzelnen gerichtet, das unbewaffnete Volk als unbetheiligt bei'm Streite geachtet, und dem Eroberer einer Provinz oder eines Landes mehr nicht, als das Regierungsrecht, d. h. die einstweilige Staatsgewalt in dem durch Waffenmacht besezten Gebiete erworben werden u. s. w.

Allein außerdem, daß ein solcher kalter, bloß von der moralischen oder mystischen (sonach Selbst leidenschaftlosen und bloß dem Verstand oder dem politischen Kalkul gehorchenden) Person der Regierung und von ihren willenlosen Werkzeugen, d. h. bloßen Waffenknechten geführter Krieg für die Vernunft wohl ein noch beleidigenderes Schauspiel seyn würde, als ein von den Bürgern, in ihrer Eigenschaft als Gesellschaftsglieder, folglich mitbetheiligt bei'm Gegenstand des Streites und das eigene Recht verfolgend, oder die eigene Unbild ablehnend oder rächend, geführter; so sind auch die Voraussezungen, von welchen jene Theorie als von allgemeinen Thatsachen ausgeht, als solche offenbar falsch. Denn es ist mehr nur conventionell und von rein positiver, zufälliger Einrichtung abhängig, als natürlich, daß bloß der Souverain (Fürst oder Senat, oder wie immer sonst personificirt) und die von ihm eigens organisirte bewaffnete Macht (die Soldaten, oder das stehende Heer) den Krieg führen. Es giebt ja auch Nationalkriege, und schon naturgemäß ist jeder waffenfähige Bürger auch Krieger (Landwehr und Landsturm beruhen auf dieser Ansicht), ja, selbst Weiber und Kinder können es seyn und sind es — in Kriegen über allgemein fühlbare oder heilige Interessen — oft; und was ist alsdann Rechtens? — Jene Theorie beantwortet diese wichtige Frage nicht.

Auch ist die Staatsgewalt eigentlich in der Gesammtheit beruhend (nicht bloß in ihrer Repräsentantin oder ihrem Organ, der Regierung). Und durch das den Bürgern

(nicht blos den Soldaten) zugefügte Uebel kann der Wille der Gesammtheit zum Frieden bestimmt werden; warum soll dieses Mittel nicht zuläßig seyn? —

Endlich fließen aus jener Theorie, während sie einerseits das Kriegsrecht allzusehr beschränkt, andererseits Folgerungen, welche es über die Gebühr erweitern. Dem Sieger nämlich sollen nach ihr nur die Rechte der Staatsgewalt, aber diese Rechte sämmtlich über das eroberte Land zukommen. Dieses Lezte widerstreitet aber der Vernunft. Daraus, daß ein Regent besiegt oder zeitlich aus dem Besiz einer Provinz verdrängt ist, fließt nicht, daß seine auf dem Staatsvertrag oder auf einem Staatsgesez beruhenden Rechte und Schuldigkeiten auf den Sieger übertragen seyen. Nur frei veräußerliche, also zumal auf Sachen sich beziehende Rechte mag er also zeitlich verlieren, nicht aber solche, die auf persönlicher Verpflichtung ruhen. Wohl mag der Sieger die gewöhnlichen Steuern und noch weitere Abgaben von den Bewohnern der eroberten Provinz eintreiben; aber eine Milizpflicht findet gegen ihn nicht Statt; und überhaupt werden jene Bewohner nicht sofort seine bürgerlichen Unterthanen, sondern bloß die der Kriegsgewalt faktisch Unterworfenen.

Wie weit aber kann solche Kriegsgewalt rechtlich gehen? — welches ist die Grenze des Kriegsrechts?

Das Kriegsrecht, wie schon längst die Schule und mit Wahrheit sich ausdrückt, ist nicht unendlich, wohl aber unbestimmt, d. h. allgemein giltige, auf alle gedenkbaren Fälle passende Schranken können nur wenige aufgestellt werden; die Beurtheilung des rechtlich Erlaubten oder Unerlaubten kann meist nur für konkrete Fälle, nach Erwägung der hier oder dort vorhandenen Umstände oder vorgefallenen Thatsachen, statt finden. Dasselbe Zwangsmittel, dieselbe Angriffs- oder Vertheidigungs-Waffe mag einmal mit Recht, das anderemal mit Unrecht gebraucht werden, und die Verhältnisse, woraus solches zu ermessen ist, sind vielseitig und oft von sehr schwieriger Erkennung und Würdigung. Wir wollen die wichtigern derselben, zur Verdeutlichung dieser Lehre, in Kürze beleuchten.

§. 34.

Fortsezung.

I. Vom theoretischen Standpunkt kömmt zuvörderst sehr viel auf die Verfassung des kriegführenden Staates an; weil aus derselben hervorgeht, ob und in wie fern der Kriegsbeschluß ein Akt des mehr oder minder lebenskräftigen Gesammtwillens, oder bloß ein einseitiger Akt des Regierungs-Willens sey. Ist die Verfassung despotisch, so können natürlich nur die Waffenknechte des Sultans, nicht aber die — sich bloß leidend verhaltenden — Staatsbürger als Theilnehmer des Kampfes betrachtet und behandelt werden; und in diesem Falle hat die im vorigen Paragraphen beleuchtete Theorie einige Anwendung. Besteht aber eine republikanische Verfassung, d. h. erscheint, nach den Formen oder Bedingungen eines giltigen Kriegsbeschlusses, die Nation Selbst, also die Gesammtheit der Staatsangehörigen, als Urheberin des Kriegsbeschlusses; so mögen diese auch billig verantwortlich erachtet werden für solchen Beschluß, und daher ein größeres Maaß von Kriegsübeln von Rechtswegen über sie kommen. Die republikanischen Staaten sind hiernach im Kriegsverhältniß rechtlich schlimmer daran, als die despotisch beherrschten; doch dient zum reichen Ersaz, daß die republikanische — d. h. die dem wahren Gesammtwillen die Herrschaft verbürgende — Verfassung die unpopulären Kriegsbeschlüsse verhindert. Auch wird im wirklichen Krieg unsere, theoretisch wohl unläugbare, Lehre doch praktisch nur wenig anerkannt, und tragen gewöhnlich die willenlosen Unterthanen eines Despoten nicht minder die Folgen des bloßen Herren-Kriegs, als die Bürger eines constitutionellen oder eines Freistaates jene ihres eigenen oder ihrer ächten Repräsentanten Gesammt-Entschlusses zum Krieg.

An den von der Vernunft für die Unterthanen eines Despoten in Anspruch genommenen Rechtswohlthaten nehmen jedoch nach eben dieser Theorie die Mitglieder seiner bewaffneten Macht nicht Theil. Dieselben stehen vielmehr den republikanischen Streitern (d. h. überhaupt den Streitern eines

constitutionellen oder Rechts-Staates) in Ansprüchen nach. Die Streiter des Freistaats (wofern sie Bürger desselben sind) erfüllen durch ihren Kriegsdienst bloß eine ihnen als Bürgern obliegende Pflicht, und am Kriegs-Beschluß haben sie keinen größeren Antheil, als alle übrigen Bürger. Die Waffenknechte des Sultans dagegen erscheinen entweder als Miethlinge, sonach als Feinde vermög freien Willens, oder aber als völlig willenlose Werkzeuge des Kriegs; sie sind also im ersten Fall, als freiwillige Theilnehmer an der wider den andern Staat gerichteten Gewaltthätigkeit, auch persönlich dafür mitverantwortlich, im zweiten aber, als bloße Werkzeuge, verfallen dem Sachenrecht.

II. Praktischer als die vorige Unterscheidung ist die Rücksicht auf die — erkennbare — persönliche und freiwillige Theilnahme der Einzelnen am Streit der Gesammtheit. Der Miethling streitet, wenn auch aus freiwillig übernommener, doch aus einmal bestehender Schuldigkeit, und der bürgerliche Streiter thut es aus allgemein anerkannter Bürgerpflicht. Aber es kann hier der feurigere Patriotismus, dort das persönliche Interesse am Gegenstand eines Krieges auch eine die Grenzen jener Schuldigkeit oder Pflicht überschreitende Theilnahme der Einzelnen am Kampfe bewirken, und es können auch Solche, die gar nicht verpflichtet oder von der Autorität dazu aufgefordert sind, die Waffen ergreifen und dergestalt auch als persönliche Feinde der fremden Waffenmacht sich entgegen stellen. Daß diese sodann sie auch persönlich anfeinde, ihnen und den Ihrigen persönlich Gewalt anthue oder Leides zufüge, ist natürlich und nicht ungerecht. Ja, wenn einmal Viele aus dem Volk solche Thätlichkeiten übten, oder wenn die persönliche Theilnahme am Krieg als vorherrschende Gesinnung desselben erscheint: so kann dem Feind nicht verübelt werden, daß er, selbst ohne sorgfältige Unterscheidung des Schuldigen vom Unschuldigen (eine solche ist auch meist unmöglich) jezt überhaupt härter gegen die Einwohnerschaft verfahre, als er ohne dieses hätte thun dürfen. Dieses Recht kann, je nach Umständen, sehr weit gehen. Im Allgemeinen ist ihm keine Grenze zu ziehen. Jede Gewaltthat von der einen rechtfertigt die Wiedervergeltung von der andern Seite, und selbst die leidenschaftlose Sorge der Selbsterhaltung berechtigt und treibt

das fremde Heer zum Aeußersten gegen eine Tod und Verderben brütende Bevölkerung.

III. Mehr oder minder auffordernd zu allgemeiner Theilnahme am Kampf, und in gleichem Verhältniß zu mehr oder minder harten Mitteln natürlich führend ist der Krieg nach seiner Ursache oder seinem Gegenstand. Freilich die Rohheit oder Wildheit gemeiner bezahlter Kriegsknechte, der soldatische Uebermuth, die Raubsucht u. a. böse Leidenschaft achten deß wenig; und auch die Kriegshäupter, wie frivol der Anlaß des Kampfes sey, halten gern sich berechtigt zu Allem, was Erfolg verheißt, was den Feind unfähig zum Widerstand machen mag, oder geneigt zur Unterwerfung. Aber die Vernunft, wo sie ihre Stimme erheben darf, fragt allerdings, wenn von den Mitteln zum Siege die Frage ist, zuvörderst nach dem mit Recht zu erringenden Preise des Siegs, d. h. nach der Ursache der Waffenergreifung. Sie mißbilligt es nicht, daß zur Rettung der heiligsten Güter, zur Abwendung des äußersten Unheils, zur Vertreibung oder Vertilgung eines der Freiheit, der Ehre, dem Daseyn der Nation und ihrer Glieder drohenden Feindes auch das Härteste, dem Feind wie immer Verderblichste geschehe; aber sie entrüstet sich, wenn solche äußerste Mittel angewendet werden in bloßen Kabinets-Kriegen, in Kämpfen um Lappalien, um der Nation gleichgiltige oder nur untergeordnete Interessen berührende Dinge, um der Empfindlichkeit oder Eitelkeit eines Großen willen, um einen Zollbreit Landes, um eine wüste Insel oder Küstenstrecke in fernen Meeren, um ein Handelsprivilegium, um Zwangsvollstreckung eines willkührlich verfaßten Protokolls. Polen wider die theilenden Mächte, Spanien wider Frankreich (im J. 1823, wofern das Volk die Erkenntniß gehabt hätte, noch weit mehr, als früher gegen Napoleon), ebenso den Griechen wider die Türkischen Dränger war allerdings Härteres erlaubt, als etwa England wider Spanien wegen des Assiento, oder wider Holland wegen des Flaggen-Streichens oder wegen der Gewürz-Nelken, oder Preußen wider Oestreich wegen des Verlangens nach Schlesien, oder Frankreich wider Holland wegen der Citadelle von Antwerpen. In der Regel also dem Angegriffenen mehr als dem Angreifer, dem in sonnenklarem Recht Befindlichen mehr, als dem für bloß zweifelhaftes Streitenden.

IV. Mag übrigens die Kriegs-Ursache seyn, welche sie wolle, so kann — ja wird in der Regel — durch den Lauf des Kriegs auf einer oder der andern Seite oder auf beiden Seiten ein dermaßen steigendes Maß des Unrechts oder der Gewaltthat oder der Mißhandlung gehäuft werden, daß Rechnung und Gegenrechnung ganz anders als am Anfange des Krieges stehen. So wie im Privat-Streit aus dem frivolsten Anlaß durch fortwährend gesteigerte Gewalt des Angriffs und der Vertheidigung ein Kampf auf Tod und Leben entstehen mag: also kann auch ein Völker-Krieg, um der nichtswürdigsten Dinge willen begonnen, durch allmählig auf beiden Seiten sich erhöhende Leidenschaft, Gewalt und Rache zulezt zum Vertilgungskrieg werden, ohne daß bestimmt anzugeben wäre, ob und von wem zuerst oder überhaupt das Maß des erkennbaren Rechts überschritten worden.

V. Bei so unendlicher Verschiedenheit der für Zulässigkeit oder Unzulässigkeit gewisser Kriegs-Mittel entscheidenden Verhältnisse und Umstände, wornach nämlich in einem Falle erlaubt oder gerechtfertigt erscheinen mag, was in hundert andern verwerflich und empörend wäre, bleibt für die Theorie nichts anderes übrig als der Saz: „Das Kriegsrecht ist nicht unbegrenzt, wohl aber unbestimmt, d. h. im Allgemeinen durchaus unbestimmbar.“ Ob Ueberschreitung statt gefunden, läßt höchst selten aus der Natur oder Eigenschaft bestimmter Mittel oder Uebel sich beurtheilen, sondern meist nur aus der Vergleichung der in konkreten Fällen vorgekommenen Gewaltthaten mit allen andern, dabei faktisch vorliegenden Anläßen, Vorgängen und Umständen. Die Wissenschaft des Vernunftrechts ist (wie wir schon mehrmals bemerkten) nur Richterin des Rechts, nicht Richterin der That; lezteres ist nur das verständige Urtheil der Unbefangenen, ausgesprochen allernächst von der öffentlichen Meinung der Zeitgenossen und von der unbestochenen Geschichte. Diese, wenn sie auch die Verwüstungen der Hunnen, Vandalen, Mongolen und jene der Wallenstein'schen und ähnlicher Kriegsknechte bloß seufzend betrachtet, als Gewaltthaten, begangen von der Rechtsidee unempfänglichen barbarischen Rotten, bricht zürnend den Stab über die von geistig höher stehenden, demnach zur Rechtsachtung berufenen, Häuptern gebotenen Uebertretungen,

wie über Louvois's Verwüstung der Pfalz, über die englischen Mordbrennereien in Koppenhagen und Washington, über Frankreichs Gewaltthaten in der Schweiz und jene Rußlands in Polen.

§. 35.

Fortsezung.

Nur einige wenige allgemein giltige Regeln, und zwar meist formelle — nicht materielle — stellt das Vernunftrecht gegen den Mißbrauch des Kriegsrechts auf. Es sind die folgenden:

1) Keine andere, als die offen als Kriegsgewalt sich kund thuende, ist zuläßig. Daher muß die Kriegserklärung vorangehen jeder Führung des Kriegs. Es müssen nicht nur die Betheiligten, sondern auch alle Andern, welche in Berührung mit den Streitenden stehen oder überhaupt bei der Erhaltung des Rechtszustandes interessirt sind, in Stand gesezt werden, den ehrlichen Krieger zu unterscheiden von dem bloßen Räuber oder gemeinen Mordbrenner. Es muß die Gewalt sich als rechtsverfolgend kund thun, wenn sie nicht als rechtsverachtend — demnach alle Rechtliebenden zur Abwehr auffordernd — erscheinen soll. Aber nicht nur die Gesammtheit oder der Staat, sondern auch die Einzelnen, welche Theil nehmen sollen oder wollen am Krieg, müssen sich kund geben; daher, falls nicht bloß die eigentliche bewaffnete Macht, sondern überhaupt die streitbare Bevölkerung oder ein Theil derselben (als Landwehr oder Landsturm) in den Kampf zieht, man ein Erkennungszeichen der wirklich zum Streit Berufenen (z. B. wenn auch nicht Uniform, doch irgend ein Merkmal am Kleide) fordert, oder in dessen Ermanglung die ganze Bevölkerung, wenigstens die ganze Mannschaft feindlich zu behandeln das Recht hat. Wer sich als nichtstreitend darstellt und darum schonend behandelt wird, und dann bei günstiger Gelegenheit dennoch zu den Waffen wider den vertrauenden Feind greift, der ist Verräther und der Rache verfallen.

2) Kein die künftige Annäherung oder Versöhnung hinderndes Mittel, also zumal kein das Vertrauen tödtendes Mittel darf angewandt werden. Der Friede und dadurch die Wiederherstellung des Rechtszustandes ist der Zweck des Krieges. Mit Demjenigen, welcher mir Treue und Glauben nicht hält (z. B. die geschlossene Kapitulation bricht), kann ich keinen Vertrag, also auch keinen Friedens-Vertrag schließen. Unser Krieg wird daher nothwendig ein Vertilgungskrieg, und der Wortbrüchige trägt davon die Schuld.

3) Hieher gehören auch alle unnöthigen, dem Kriegszweck fremden, oder in offenbarem Mißverhältniß zur Kriegs-Ursache stehenden — daher nur weitere Aufreizung und Rachelust bewirkenden — Härten, alle, selbst unter dem Titel der Wiedervergeltung ausgeübten, Grausamkeiten, wofern sie nicht die Schuldigen oder Mitschuldigen selbst treffen, oder wofern sie den Charakter der Schändlichkeit tragen, also überhaupt alle die Moral verlezenden Mittel, nicht eben unmittelbar als solche — da Recht und Moral von einander verschieden sind — sondern weil zu solchen Mitteln kein Auftrag oder Ermächtigung von Seite der Staatsgewalt ertheilt werden kann, und das Recht auch des einzelnen Theilnehmers am Kriege beschränkt ist durch solche ausdrückliche oder stillschweigende Bevollmächtigung. Hiernach werden die Verwüstung der eroberten oder zur Unterwerfung sich erbietenden Provinzen, Raub und Brand, Peinigung, Schändung, Tödtung außer dem Kampfe, Mißhandlung der am Kriege nicht Theilnehmenden und jede ähnliche Unthat als vom Vernunftrecht unbedingt verworfene Mittel erscheinen.

4) Hiezu kommen noch die verschiedenen conventionellen Beschränkungen, welche theils auf ausdrücklich, theils stillschweigend geschlossenen Verträgen oder geleisteten Anerkenntnissen beruhen, und wodurch civilisirte und ächt christliche Völker die Härten des strengen Rechts zu mildern geneigt sind. Solche Conventionen, deren Wirklichkeit aus übereinstimmender, unbestrittener und andauernder Uebung hervorgeht, sind zu vergleichen mit den Duell-Gesezen oder Gewohnheiten, welchen sich zu unterwerfen — wofern man nicht ausdrücklich davon sich lossagte — nicht nur Ehren-, sondern auch wirkliche Rechts-Pflicht ist. Sich davon loszusagen jedoch, in so weit die Con-

vention oder Gewohnheit nicht bloße Bestätigung des bereits vernunftrechtlich Gebotenen ist, bleibt jedem Theile erlaubt; nur ist damit natürlich auch die Verzichtleistung auf die daraus fließenden eigenen Ansprüche verbunden. Das praktische europäische Völkerrecht zählt wirklich eine ansehnliche Menge solcher Conventionen, welche sich theils auf das gegenseitige Verhältniß und Benehmen der kriegführenden Mächte und Heere überhaupt beziehen, theils als insbesondere geschlossen zwischen einem erobernden Heer und den Bewohnern der eroberten Provinz erscheinen. Wir werden mehrere derselben in den nachstehenden §§. Erwähnung thun.

§. 36.

Vom Anfange des Kriegs. Kriegserklärung.

Dem regelmäßigen, förmlich gerechten Krieg muß eine Kriegserklärung vorangehen, aus Gründen, die wir so eben (§. 35.) entwickelten. Der Angegriffene jedoch, der bereits faktisch mit Kriegsgewalt Ueberzogene, kann auch ohne Erklärung Gewalt mit Gewalt zurücktreiben. Indessen ist gewöhnlich und verdient Billigung, daß auch dieser nachher den Krieg erkläre, wenn nicht eines Rechtsanspruchs seines Angreifers willen, so doch der Welt willen, um nämlich die Ungerechtigkeit des Angriffs dadurch feierlich zu behaupten und zugleich das Recht, von der Vertheidigung auch zum selbsteigenen Angriff überzugehen, öffentlich in Anspruch zu nehmen.

Der schon in den ältesten Zeiten und von den rohesten Nationen für heilig geachtete Grundsaz von der rechtlichen Nothwendigkeit einer dem Kriege vorausgehenden Kriegserklärung (dessen Verlezung man wohl mitunter aus Uebermuth, Leidenschaft oder Wildheit sich erlaubte, doch nimmer zu rechtfertigen wagte) ist in dem Zeitalter der höhern Civilisation, in der neuen und neuesten Zeit nämlich, gar oft entweder frech gebrochen oder listig umgangen worden. Man hat etwa dem kriegerischen Ueberfall einen mildern Namen gegeben, welcher die Nichterklärung entschuldigen sollte; oder man hat die Erklärung

erst nachfolgen lassen, wenn schon die Hauptschläge gefallen oder die sie verbürgenden Stellungen eingenommen waren, oder man hat wenigstens einzelne Gewaltthaten, Räubereien, Ueberfälle u. s. w. begangen vor oder im Augenblicke der Kriegserklärung, oder endlich man hat in demselben Augenblick Güter und Personen, welche im Vertrauen auf den Friedensstand in's Land gekommen waren, angehalten, gefangen gesezt, überhaupt feindlich behandelt. Ja, die Pforte hat ehedessen selbst die Gesandten der Macht, wider welche der Krieg beginnen sollte, in die sieben Thürme geworfen, was freilich in neuester Zeit nicht mehr geschah. Das Vernunftrecht, hierin strenger als das conventionnelle oder gewohnheitliche, verwirft solche Gewaltthaten alle und findet in der sogenannten Staats- oder Kriegsraison nirgends eine Rechtfertigung für den Bruch des Vertrauens, oder für die Verlezung der auf dasselbe gebauten stillschweigenden Verträge.

Die Zurückberufung der eigenen Unterthanen aus Feindes Land, das Verbot alles Verkehrs mit den Angehörigen desselben, das Verbot insbesondere der Assekuranz feindlicher Schiffe und Güter ist nach Grundsäzen des innern Staatsrechts und der Politik mehr als nach jenen des Völkerrechts zu beurtheilen.

§. 37.

Kriegsrecht in Ansehung der Personen des Feindes.

Es gibt Fälle, worin die Ertödtung des Feindes eigens gewollt, als wirklicher Zweck des Angriffs erstrebt werden darf. So z. B., wenn eine Räuber oder Mordbrenner-Schaar unser Land verwüstete, gegen Kriegs- und Völker-Recht unsere Bürger, Unbetheiligte beim Kampf, erschlug, oder andere Gräuel verübte, oder wenn eine Capitulation gebrochen, von den auf ihr Wort Entlassenen das Schwert neuerdings erhoben ward u. dgl., so kann die Rache solcher Unthaten oder Verräthereien nach Umständen bis zur Ertödtung der Uebertreter steigen. Es kann solche sogar durch Urtheil und Recht, wie gegen wirkliche

Missethäter, verhängt werden, was insbesondere in Ansehung der Spione geschieht. In der Regel jedoch liegt die Ertödtung des Feindes nicht im Zweck, sondern geschieht nur als Abwendung der von Ihm gegen Uns Selbst gerichteten Bedrohung oder als faktische Folge seines Widerstandes gegen unsere zwangsweise Verfolgung unseres Rechtes. Daher hört beim Ermangeln oder mit dem Aufhören dieser Gründe auch das Recht zu tödten auf, und dürfen also die keinen Widerstand mehr leisten können oder wollen, wie die Kriegsgefangenen, die Entwaffneten, die sich Ergebenden, dann überhaupt die nicht streitenden Glieder des Heeres, nicht getödtet werden. Sie dürfen es auch nicht unter dem Titel der Repressalie, weil es sich um ihr persönliches Recht als Dritter handelt. Ob aus Kriegsraison, wenn die eigene Erhaltung es zu fordern scheint, ist unbedingt zu verneinen schwer, zu bejahen gräßlich. Die Geschichte erzählt grauenvolle Beispiele dieser Art, welche jedoch nur in ganz außerordentlichen Verhältnissen vorkommen können.

Auch wo das Recht der Tödtung statt findet oder anerkannt wird, hat die Humanität einige Milderungen durch conventionelles Recht erwirkt. Gewisse gräßliche Tödtungsarten, als durch Kettenkugeln, Nägel, Glasstücke u. dgl. sind durch die öffentliche Meinung geächtet, sodann auch alle verrätherischen Mittel, wie Vergiftung, Meuchelmord, Preißaussezen auf den Kopf eines Feindes u. dgl. als widerrechtlich erkannt worden.

Der entwaffnete oder der sich der Kriegsgewalt ergebende Feind ist kriegsgefangen. Das Bewahrungsrecht, verbunden mit der Pflicht der Erhaltung (vorbehaltlich des Anspruchs auf Entschädigung aus den Mitteln des Gefangenen Selbst oder aus jenen der Gesammtheit, welcher der Gefangene angehört), ist davon die Folge. Verträge über einseitige oder wechselseitige, allgemeine oder besondere Freigebung von Gefangenen sind nach den Grundsäzen über Völkerverträge überhaupt zu beurtheilen.

Mehrere vom strengen Recht nicht gebotene, doch von der Humanität empfohlene Regeln der Schonung und Großmuth, deren Beobachtung edle Krieger sich zur Ehrenpflicht rechnen, haben ihren Ursprung in den Grundsäzen und Sitten des Ehe-

valerie, von welchen manche das Institut selbst überlebt haben. Andere wurzeln in den Verhältnissen der neueren Civilisation und in gegenseitiger Convenienz.

Insbesondere besteht, seit Erhöhung des Glanzes der Thronen und dem Aufkommen eines, zum Theil auf unklaren Ideen ruhenden monarchischen Prinzips, die Sitte der ehrerbietigsten Schonung der feindlichen Monarchen und ihres Hauses. Constitutionelle Monarchen, da ihre Kriegführung nur im Sinne des Gesammtwillens geschehen soll, mögen allerdings, auch nach der strengen Rechtstheorie, jeder persönlichen Haftung für den von ihnen unternommenen und gelenkten Krieg entbunden seyn; aber auf den unumschränkten Herrschern, deren persönlicher Wille die alleinige Ursache des Kriegs und seiner Schrecken ist, lastet nach jener Theorie auch die persönliche Verantwortung. Denn das Prinzip ihrer Unverantwortlichkeit hat Bedeutung nur für das innere Staatsrecht, nicht für das äußere. Auch war in der That ehedessen (wie Perseus, Jugurtha und viele andere erfuhren) die Verantwortlichkeit der königlichen Kriegsurheber von sehr ernster Natur. Die neuern europäischen Monarchen, ohnehin durch Bande des Bluts und der Verschwägerung fast zu einer großen Familie geworden, haben das Aufkommen der Idee ihrer allgemeinen — d. h. nicht blos für eines Jeden eigenes Volk, sondern für die Gesammtheit aller Völker giltigen — Heiligkeit begünstigt, und, einige Ausnahmen aus Leidenschaftlichkeit abgerechnet, durch selbsteigene, thätige Anerkennung bekräftigt. Die französische Revolution, als ihr die Republik entstiegen, führte wieder einen strengern Ton gegen die Könige ein; doch haben selbst die republikanischen Sieger wider keinen gekrönten Besiegten etwas verfügt, was auch nur von Ferne jener Behandlung konnte verglichen werden, welche Kaiser Napoleon durch die siegenden Monarchen erfuhr.

§. 38.

Kriegsrecht in Ansehung der Sachen.

Die Sachen, gegen welche die Kriegsgewalt sich richten kann, sind entweder selbst die Gegenstände unseres Anspruches, deren wir uns also mit Gewalt zu bemächtigen die nächstliegende Befugniß und Aufforderung haben; oder sie können zum Ersaz für jene Gegenstände zur stellvertretenden Befriedigung unserer Ansprüche dienen, oder endlich ihre Besizergreifung mag als psychologischer Zwang, als Motiv zur Friedensschließung oder Rechtsgewährung beim Feinde wirksam seyn.

In allen drei Beziehungen ist allerdings vorzugsweise nur das Gut der Gesammtheit Gegenstand der Kriegsgewalt; doch nicht ausschließlich oder ausnahmlos. Denn es giebt verschiedene Titel, die auch den Angriff auf Privatgut rechtfertigen. Zuvörderst können Einzelne, durch ihre, die Staatsbürger-Pflicht überschreitende Theilnahme am Krieg, auch eine entsprechende persönliche Anfeindung auf sich ziehen; sodann ist jeder Einzelne schon als Mitglied der kriegführenden Gesammtheit, (wenn auch nach Unterschied der Verfassung mehr oder weniger) mitverantwortlich für deren Schuld; und endlich kann die Antastung des Privateigenthums als nothwendiges Mittel der Selbsterhaltung des feindlichen Heeres, wenigstens in der Kriegsraison eine mehr oder minder triftige Beschönigung finden. Auch Repressalien können hier ausgeübt werden, weil es sich da nicht von unersezbaren Gütern (wie das Leben) handelt und jede Verlezung zugleich einen Anspruch auf eine, dem Verlezten von der Gesammtheit dafür zu leistende Entschädigung begründet.

Demnach anerkennt man das Recht des Eroberers, in dem eroberten Lande sich die Subsistenz- und selbst die Kriegs-Mittel zu nehmen, Contributionen zu erheben und Requisitionen auszuschreiben, ohne daß solchem Recht eine bestimmte Grenze zu sezen wäre. Doch muß jedenfalls eine solche Beschränkung statt finden, daß das — als Regel in Kraft bleibende — Eigenthumsrecht nicht bedeutungslos werde. Man anerkennt ferner (das Vernunftrecht jedoch stimmt hiemit nicht

überein) das Recht der Plünderung eines mit Sturm eroberten Plazes, endlich (und zwar hier unter wenigstens bedingter Zustimmung des Vernunftrechts) das Recht der Zerstörung aller Art von Privatgut, wenn eine solche zur Selbsterhaltung als Sieges- oder Vertheidigungs-Mittel nothwendig oder förderlich erscheint. Der Mißbrauch auch dieses Rechtes liegt freilich nahe, doch folgt einem solchen — wie Louvois's Mordbrennereien in der Pfalz — die Verwerfung und Verwünschung der civilisirten Welt.

Von der Regel, daß das Privateigenthum unantastbar sey, macht nach dem praktischen Völkerrecht noch eine vielumfassende Ausnahme das auf der See verführte Gut. Dasselbe gilt als gute Prise, wenn es von Kriegsschiffen oder von legitimirten Capern genommen wird. Das Vernunftrecht verwirft diesen Grundsaz um so mehr, da auf der offenen See, als einem freien, somit neutralen Raum noch weniger Gewaltthat als im Feindesland erlaubt seyn sollte. Indessen dient zur Entschuldigung oder Beschönigung der Umstand, daß durch die Caperei, welche den feindlichen Handel überhaupt erschwert oder tödtet, der Gesammtheit Selbst, nicht blos den Einzelnen ein Uebel zugefügt, und dadurch ein Motiv der Nachgiebigkeit erzeugt wird. Als Repressalie ist solche Caperei ohnehin unbedenklich.

In wie fern selbst Güter der Neutralen genommen werden dürfen, wird unten erörtert werden.

In Ansehung des öffentlichen Guts wird gefragt, ob auch Gegenstände, welche nicht auf den Krieg Bezug haben, oder nicht als Kriegsmittel zu gebrauchen sind, genommen werden dürfen, z. B. Kunstsachen, Denkmale, wissenschaftliche Sammlungen, oder auch das Geräthe in fürstlichen Schlössern u. s. w. Die lezten, in sofern sie als Eigenthum des fürstlichen Hauses zu betrachten sind, gehören unter den Begriff des Privatguts, also auch unter die für desselben Behandlung aufgestellten Grundsäze. In Ansehung der als öffentliches Gut erscheinenden Kostbarkeiten muß unterschieden werden zwischen dem, was etwa unedel, engherzig, brutal, den humanen und cosmopolitischen Interessen entgegen, und jenen was wirklich rechtswidrig ist. Kunstwerke und ähnliche Kostbarkeiten können schon als Dinge von Werth zur Be-

friedigung einer dem Werth nach damit zu vergleichenden Forderung, oder etwa als Kompensations-Gegenstand dienen; es kann auch ihre Wegnahme oder die Furcht vor derselben ein Beweggrund zur Nachgiebigkeit, also zur Friedensschließung seyn. Eine streng rechtliche Unantastbarkeit kann ihnen folglich nicht zukommen. Wo nach Umständen auch das weit Härtere erlaubt ist, kann das minder Harte nicht unbedingt verboten seyn. Doch werden civilisirte Kriegshäupter nicht leicht zu einem, die bessere Empfindung beleidigenden Mittel schreiten, auch werden die weggenommenen Dinge dadurch noch nicht sofort in's Eigenthum Desjenigen, der sie nahm, sondern nur in seinen Kriegsbesitz übergehen. Erst der Friedensschluß kann diesen zum Eigenthum erheben.

§. 39.

Fortsezung.

Sonst gilt in Ansehung der dem Feinde geraubten beweglichen Güter im praktischen Völkerrecht der Grundsaz, daß sie binnen 24 Stunden in's Eigenthum des Erbeuters übergehen, wofern nämlich die Beute rechtmäßig, d. h. nach dem Kriegsgesez gemacht ward. Ein Grundsaz, welcher zumal für die Fälle, wo später die Beute, etwa von einem Alliirten des Beraubten, überhaupt von einer befreundeten Kriegsschaar, dem Beutemachenden wieder abgejagt wird, oder wo eine Veräußerung vorfiel u. dgl., von Wichtigkeit ist. Das Vernunftrecht freilich könnte eine solche Regel nicht aufstellen, sondern nach ihm wird es in jedem einzelnen Falle zumal darauf ankommen, ob die Lostrennung der erbeuteten Sache von der Persönlichkeit des vorigen Eigenthümers bereits vollständig, etwa durch das Verschwinden der Erkennungszeichen (was bei gemeinen Dingen, wie Lebensmittel, Geld, Kriegsbedarf allerdings leichter und schneller als bei Kunstsachen eintritt), oder durch die Unmöglichkeit der Wiederergreifung, oder überhaupt durch eine längere Zeit (vergl. B. I. §§. 18 und 19, die hier wenigstens zum Theil anwendbare Lehre des Privatrechts) oder

aber nur minder vollständig geschehen, sodann auch auf welche Weise die Veräußerung oder die Wiedererbeutung u. s. w. statt gefunden, und es würden dabei so viele Schwierigkeiten in Ansehung der That- wie der Rechts-Frage eintreten, daß die Entscheidung meist zweifelhaft bleiben mußte. Darum ist die Annahme der bemerkten herkömmlichen oder conventionellen Bestimmung allerdings auch vernünftig und gut. Uebrigens gewährt auch hier, zumal in den Fällen der Wiedererbeutung von Privatgut durch die Krieger des eigenen Staats, Billigkeit und Ehre weit mehr als das strenge Recht.

Kunstsachen und ähnliche Dinge würden jedoch, gemäß obiger Bemerkung, hier eher nach dem für unbewegliche Dinge geltenden Grundsaz zu behandeln seyn, welcher darin besteht, daß die Eroberung bloß faktischen Besizstand, nicht aber sogleich Eigenthum verleiht, und daß zu Erwerbung des lezten noch ein weiterer Titel erforderlich ist. Solcher Titel wird in der Regel der der Abtretung oder des Friedensschlusses seyn, er kann aber auch ohne Abtretung von Seite des Betheiligten aus dem Anerkenntniß der übrigen Mächte oder aus der Verjährung hervorgehen.

So lange der Eroberer oder Erbeuter bloßen Kriegsbesiz von einer Sache hat, kann er sie natürlich mit voller Rechtswirkung nicht veräußern, und wer, dieses Verhältniß kennend, — was bei unbeweglichen Dingen und zumal bei ganzen Länderstrecken in der Regel der Fall seyn wird — solche Dinge sich abtreten, verkaufen u. s. w. läßt, ist kein redlicher Erwerber, mag also durch den wahren Eigenthümer mit Recht wieder verdrängt werden.

Durch die Unterscheidung des bloßen Kriegsbesizes vom rechtskräftig erworbenen Eigenthum wird unnöthig, zu der römischen Rechtsfiktion eines eigenen jus postliminii seine Zuflucht zu nehmen, um dem Vertriebenen oder Beraubten die Wiederherstellung zu wahren. So lange das entrissene Gut bloß im Kriegsbesiz des Feindes oder in Händen eines unredlichen Erwerbers ist, dauert das Eigenthum des Beraubten fort; und durch die faktische Wiederherstellung seines Besizstandes wird unmittelbar — ohne Hilfe einer Rechtsfiktion — sein noch fortdauerndes Eigenthumsrecht wieder völlig wirksam. Ist aber das Eigenthum — in Gemäßheit der oben aufgestellten Regeln

— bereits giltig an den Eroberer oder an einen Dritten übergegangen; alsdann kann die Wiederherstellung des früheren Eigenthumsrechts nicht mehr durch bloß erneuerten faktischen Besiz geschehen, sondern sie erfordert einen besondern, dazu geeigneten Titel.

So konnte der durch Napoleon vertriebene Kurfürst von Hessen, dessen Land bereits in vollgiltigem, durch das Anerkenntniß der Mächte bekräftigten staatsrechtlichen und völkerrechtlichen — nicht bloß kriegerischen — Besize der westphälischen Krone gewesen, nach eingetretenem Umschwung der Dinge keineswegs vermöge eines jus postliminii wieder zu seinem ehevorigen Regentenrecht und Gut gelangen, sondern nur durch die freie Gewährung der siegenden Mächte oder auch — von einem liberalern Standpunkt — durch den gesezgebenden Willen des Volks, und in jeder dieser Annahmen nur in der Maaß und Weise, als solche Titel mit sich brachten oder rechtskräftig mit sich bringen konnten, also zumal auch unnachtheilig den während der westphälischen Herrschaft giltig erworbenen Rechten Dritter. Die Erörterung dieses Verhältnisses indessen gehört mehr dem innern Staatsrecht als dem Völkerrecht an.

§. 40.

Von den Conventionen zwischen den Kriegführenden.

Da der rechtliche Krieger die Wiederherstellung des Friedens auf der Grundlage des beiderseitigen Rechts zum Ziele hat; so liegt ihm ob, die dahin führenden Wege thunlichst zu wahren, folglich den Annäherungsschritten des Feindes kein Hemmniß entgegen zu sezen. Außerdem kann in beiderseitigem Interesse und in jenem der Humanität liegen, sich in einzelnen Vorfallenheiten oder Lagen mit dem Feind zu verständigen, also Conventionen mit ihm abzuschließen. Die bindende Kraft solcher Conventionen ist einleuchtend. Jedem Theile gebietet schon das Rechtsgesez, durch Heilighaltung des eigenen Wortes das Vertrauen in Kraft zu erhalten, und die Politik wie die Moral

schärfen eindringlichst die Beobachtung solches Gebotes des Rechtes und der Ehre ein.

Unter den Kriegsconventionen sind die gewöhnlicheren:

1) Salvegarden — sowohl die freiwillig ertheilten (die durch stillschweigende Annahme die Kraft von vertragsmäßig erlangten besitzen), als die durch ausdrücklichen Vertrag erwirkten — stellen bestimmte Personen, Güter, Anstalten u. s. w. unter den Schuz der feindlichen Macht, d. h. ertheilen ihnen nicht nur Schirm gegen rechtswidrige Verlezung, sondern sichern ihnen selbst eine Ausnahme von dem strengen Kriegsrecht, welchem sie sonst verfallen wären, zu. Natürlich genießen solche Salvegarden hinwieder den gegenseitigen Schuz, d. h. sind unverlezlich durch die gegnerische Kriegsgewalt.

2) Capitulationen werden geschlossen zur Uebergabe von Festungen oder andern Plazen, oder von Truppenkorps, von Flotten u. s. w. und regeln die Bedingungen derselben. Ihre Rechtsgiltigkeit ist aus dem Umfang der den gegenseitigen Befehlshabern (gemäß ausdrücklichen Auftrags oder vermög der Eigenschaft ihres Amtes) zustehenden Vollmachten zu entnehmen. Versprechungen, die jenseits von deren Bereich liegen, sind nichtig, so lange nicht die höhere Bestätigung hinzukömmt. Der Bruch einer nach Inhalt und Form für giltig zu achtenden Capitulation ist eine schreiende Uebertretung, deren Prinzip alles Völkerrecht aufzuheben, und jeden Krieg zum Vertilgungskrieg zu machen droht.

3) Waffenstillstände, welche entweder nur eine kurz dauernde Waffenruhe (etwa zur Begrabung der in einer Schlacht Gebliebenen) oder eine längere Unterbrechung der Feindseligkeiten festsezen. Die lezten (trêves im Gegensaz der bloßen suspensions d'armes) werden unterschieden in besondere und allgemeine, je nachdem sie nur für einzelne Heeresabtheilungen, Corps oder Stellungen, oder aber für den ganzen Kriegsschauplaz und die gesammte Kriegsmacht geschlossen werden. Die sonst auch — zumal bei den Türken — üblich gewesenen Waffenstillstände auf eine bestimmte Zahl von Jahren hinaus sind ihrer Wirkung nach den wirklichen Friedensschlüssen zu vergleichen; ja sie dauerten gewöhnlich länger als die sogenannten ewigen Frieden. Heut zu Tage sind sie außer Gebrauch.

So wie bei den Kapitulationen, also entscheidet auch bei den Waffenstillstandsverträgen die den Befehlshabern vermög Stellung oder Rang zustehende stillschweigende oder die ihnen ausdrücklich ertheilte Vollmacht über Rechtskraft oder Ungiltigkeit. Bei längern Waffenstillständen, zumal aber bei allgemeinen, ist in der Regel die höhere Bestätigung, dort wenigstens von Seite des obersten Feldherrn, hier aber von jener des Regenten Selbst, erforderlich. Stillstände auf unbestimmte Dauer hören erst nach erfolgter Aufkündung eines oder des andern Theiles auf. Die Aufkündungsfrist wird gewöhnlich im Vertrage ausdrücklich festgesezt. Während des Stillstandes ist nicht nur der wirkliche Angriff verboten, sondern auch alles Dasjenige, was, wäre kein Stillstand geschlossen, Verhinderung oder Abwehr von Seite des Feindes würde gefunden haben, z. B. Rekognoscirung, Verproviantirung einer Feste u. dgl.

4) Verschiedene andere Conventionen über mancherlei im Kriege zur Sprache kommende Verhältnisse und Interessen werden mit der allgemeinen Benennung Kartelle belegt. Insbesondere aber versteht man unter denselben die über Auswechslung der Kriegsgefangenen geschlossenen. Es ist darüber nichts anderes als über die anderen Verträge zu bemerken. Ihre Heilighaltung ist eben strenge Rechtspflicht, ihre Giltigkeit muß nach den allgemeinen Prinzipien über Verträge überhaupt und über Vollmacht insbesondere beurtheilt werden.

5) Auch Geiseln — zur Versicherung irgend eines Versprechens oder sonstiger Schuldigkeit — werden oftmals vertragsweis gegeben. Oft werden sie bloß einseitig genommen; und es findet nach dem praktischen Völkerrecht in Ansehung der Behandlung beider Gattungen kein Unterschied oder nur geringer statt. Nach dem Vernunftrecht wird weder durch eigenmächtiges Fortschleppen von Geiseln, noch durch Uebergabe derselben von Seite der eigenen Staatsgewalt ein Recht auf sie begründet. Bloß eine faktische Sicherstellung entsteht für den Inhaber der Geiseln; aber eine der Verpfändung von Sachen analoge rechtliche Haftung von Personen ist undenkbar. Höchstens aus dem Titel der Bürgschaft — wozu also die freie Einwilligung der Geiseln Selbst nothwendig wäre — mag eine solche abzuleiten seyn. Das Geben von Geiseln ohne deren selbsteigene Einwilligung streitet hiernach gegen das innere

Staats- und zugleich gegen das allgemeine Menschenrecht; das gewaltthätige Nehmen derselben gegen das Völkerrecht. Hat man jedoch gleichwohl derselben genommen oder erhalten, so darf gegen sie in der Regel nichts Härteres verhängt werden als gegen Kriegsgefangene.

Die Verpfändung von Sachen, daher auch die Ueberlassung des Besizes von Festungen, ja selbst von ganzen Provinzen, zur Gewährleistung eines gethanen Versprechens unterliegt obigen rechtlichen Bedenken nicht. Der solchergestalt überlassene Besiz ist jedoch bloßer Kriegsbesiz.

Dritter Abschnitt.

Von Allianzen und ihren Rechtsfolgen.

§. 41.

Von dem Rechte der Allianz überhaupt.

Da in der Regel beide kriegführende Theile einen äußerlich gerechten (d. h. nicht ungerechten) Krieg führen: so erscheint das Recht der Hilfeleistung sehr zweifelhaft. Das Schwert erheben gegen einen im Rechte Befindlichen, wie kann es erlaubt seyn? Nur den Parteien Selbst, die da eine Entscheidung ihres Streites, wenn sie auf anderem Wege unmöglich ist, zulezt auf jenem der Waffen zu suchen genöthiget sind, kömmt die Voraussezung des beiderseits gerechten Krieges zu statten. Fremde, die in den Streit sich einmischen, trifft natürlich der Vorwurf entweder der ungerechten Anmaßung, wenn sie ein Urtheil über die ihrer Autorität nicht unterstehende Streitsache zu fällen sich herausnehmen, oder der nackten Gewalt-

that, wenn sie, ohne Rücksicht auf Recht oder Unrecht, bloß nach Convenienz oder Laune Partei ergreifen.

Das praktische Völkerrecht freilich nimmt von solchen Rechtsbedenken nur wenig Notiz. Man betrachtet und behandelt Allianz-Verträge wie andere gemeine Verträge, die Kriegshilfe wie jede andere frei zu versprechende und anzunehmende Dienstleistung, und geht dabei meist nur bei der Klugheit zu Rath. Das Vernunftrecht jedoch verwirft solche Gleichgiltigkeit und fragt bei jeder Allianz vor allem nach dem Titel der Hilfeleistung.

Solcher Titel nun kann es wirklich mehrere geben. Allernächst mögen die beim Streitgegenstand Mitbetheiligten, die also das Recht hätten, darüber in selbsteigenem Namen das Schwert zu ergreifen, solches auch in der Eigenschaft als Alliirte thun. Sie erscheinen in solchem Falle gegenüber dem gemeinschaftlichen Feind bloß als Streiter für die eigene Sache; die Uebereinkünfte mit andern Betheiligten oder mit dem Hauptkriegführenden gehen dann nur die Kontrahenten Selbst an. Aber es kann auch ein Krieg wirklich von solcher Beschaffenheit seyn, daß das Unrecht eines oder des andern Theiles für die Verständigen selbst juristisch erkennbar, d. h. sonnenklar vorliegend ist. In solchen Fällen ist die Hilfeleistung, die dem ungerecht Bedrängten gewährt wird, in gleich evidentem Recht, nach Umständen selbst in heiliger Pflicht begründet.

Das Unrecht aber kann bestehen entweder in dem Gegenstand des Krieges, d. h. in dessen erklärter Ursache, oder in der Form. Wer eine evident unbegründete oder mit den Grundsäzen des natürlichen oder positiven Völkerrechts in klarem Widerspruch stehende Forderung mit Waffen durchzuführen sich vermißt: gegen den kann wie gegen einen Räuber die Hilfeleistung jedes Dritten statt finden. Denn jedes evidente Unrecht, gegen einen der in näherer Wechselwirkung Stehenden begangen, ist mittelbar zugleich ein Angriff oder doch eine Bedrohung Aller, demnach auch eine für Alle giltige Aufforderung zur Abwehr. Freilich steht keinem Staat oder keiner Regierung das Richteramt über andere zu: aber, auch ohne positiv begründete Autorität, behauptet die rechtliche Vernunft allenthalben ihr Recht; und sie wird auch darüber entscheiden (durch das

Organ der erleuchteten öffentlichen Meinung und der Geschichte), ob die zur Rechtfertigung eines Allianz-Vertrages aufgestellte Behauptung von dem Unrecht eines kriegführenden Theiles wirklich begründet, oder aber nur ein Vorwand, demnach selbst ein Unrecht gewesen.

In Ansehung der Form kann offenbares Unrecht statt finden, wenn z. B. der Krieg ohne Kriegserklärung begonnen ward, oder wenn die Forderungen des Siegers in unzweifelhaftem Mißverhältniß zur Kriegs-Ursache und zum Kriegs-Verlaufe stehen, oder auch wenn alle Vermittlung, alle schiedsrichterliche Entscheidung unbedingt abgelehnt wird. Es versteht sich jedoch, was den leztern Punkt betrifft, daß keine Macht sich Selbst zum Schiedsrichter aufdringen darf, und daß von der Beschaffenheit irgend eines in Vorschlag gebrachten Schiedsgerichts die Verpflichtung oder Nichtverpflichtung der Annahme abhänge. Eben darum jedoch ist hier Thür und Thor einerseits zur frechen Anmaßung, anderseits zu mancherlei Ausflucht geöffnet, und erscheint demnach dieser lezte Punkt vielfachem Bedenken unterworfen.

Wenn ein Rechtsgrund zur Allianz vorliegt, so hat dann die Politik darüber zu entscheiden, ob ihre Schließung auch räthlich und Erfolg verheißend, demnach klug, oder aber Gefahr drohend oder hoffnungslos oder zu große Opfer fordernd und somit verwerflich sey.

§. 42.

Eintheilung der Allianzen. Rechtsverhältniß der Alliirten unter sich.

Die Allianzen werden zuvörderst unterschieden in defensive und offensive; aber die Unterscheidung ist, so wie die gleichnamige der Kriege Selbst, im Begriff und in den Rechtswirkungen schwankend. Offensiv- wie Defensiv-Kriege können gerecht und ungerecht seyn, und in Bezug auf den Gegentheil hängt nur von dieser Eigenschaft die rechtliche Zulässigkeit der Allianz ab. In Bezug auf die Alliirten jedoch

hat die Unterscheidung die Folge, daß die Hilfe (und zwar in der Praxis ohne Rücksicht auf das Recht oder Unrecht des Krieges) entweder gewährt werden muß oder verweigert werden darf, je nachdem nämlich der casus foederis, d. h. ein bloßer Defensiv- oder ein Offensiv-Krieg, eingetreten ist.

Bei Allianzen für bereits bestimmt vorliegende oder konkrete Fälle (man nennt sie besondere Allianzen) hat obige Unterscheidung also nur wenig Anwendbarkeit. Sie kömmt aber desto mehr in Betrachtung bei allgemeinen Allianzen, d. h. bei solchen, welche gegen jeden künftigen Feind oder für jeden künftigen Krieg (sey es auch nur gegen eine bestimmte Macht) geschlossen sind. Das Vernunftrecht freilich verwirft solche allgemeine Allianzen, wofern nicht das Selbsturtheil über Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des zu unternehmenden Krieges sich vorbehalten worden; oder wofern nicht zugleich eine Unterwerfung unter die Autorität des präpotenten Alliirten (in welchem Falle die Souverainetät aufhört) oder eine Vereinigung zum Staatenbund (worin sodann eine Central-Autorität waltet) statt fand. Das praktische Völkerrecht jedoch macht jenen Vorbehalt nicht; denn es behandelt Allianz-Verträge wie gemeine Dienst- oder Leistungs-Verträge, wornach eben zu thun und zu lassen ist, was und wie es verabredet worden. Auf das Rechts-Verhältniß zum Gegentheil, d. h. zu der Macht, wider welche die alliirten Waffen zu tragen sind, wird keine Rücksicht genommen.

Eine weitere Eintheilung unterscheidet Kriegsgesellschaften, gemeine Allianzen und Subsidientrakta te.

Die Kriegsgesellschaft sezt natürlich eine Gemeinschaft des Rechts oder des Interesse's am Kriege voraus, ist also, da jeder Theilnehmer zugleich als Selbst- oder Haupt-Kriegführender zu betrachten kömmt, nicht eigentlich Hilfeleistungs-Vertrag, sondern nur Regulirung des gemeinschaftlich zu führenden Krieges, wechselseitige Verpflichtung zur Bekämpfung des Feindes und in der Regel auch Verpflichtung zur Ausdauer bis zum gemeinschaftlich zu schließenden Frieden. Klar ist's freilich, daß, wofern nicht eine Central-Autorität oder ein Organ des Gesammtwillens

in einer solchen Coalition (etwa die Mehrheit der Stimmen) aufgestellt wird, das Band der Vereinigung immer ein *loses* bleiben müsse; denn naturgemäß wird die Verschiedenheit der Partikular-Interessen und die egoistische Befangenheit für dieselben eine Lauheit für die allgemeinen erzeugen, und jedes Mitglied der Coalition mit den möglichst geringen Opfern den möglichst größten Gewinn für Sich Selbst zu erringen suchen. Auch wird es, wenn es einen Vortheil beim Abfall erspäht, meist leicht einen Vorwand finden, zur Beschönigung der Untreue. Inzwischen giebt es auch *billige* Gründe der Lostrennung, solche nämlich, welche nach einer vernünftigen Auslegung als stillschweigend vorbehalten mögen betrachtet werden, insbesondere die Gefahr des eigenen *Untergangs* (weil man das Recht der *Selbsterhaltung* ziemlich allgemein anerkennt), aber dann auch die wesentliche *Veränderung der Umstände*, wornach der ursprüngliche Zweck der Verbindung entweder gar nicht mehr erreicht werden kann, oder gar nicht mehr wünschenswerth erscheint. Auch die *Untreue* des Mitverbundenen, d. h. der von ihm zuerst begangene Bruch wesentlicher Vertragsartikel, kann den Zurücktritt des Andern rechtfertigen, und auch durch Zwiespalt der Ansichten über Kriegsplan oder Friedensschluß löst, wenn nichts über die Art der Entscheidung bestimmt ist, der Verein leicht von Selbst sich auf. Bleibt er bestehen, so ist natürlich, daß Gewinn und Verlust thunlichst gleichmäßig oder verhältnißmäßig vertheilt, daß zumal die Eroberungen des einen Alliirten beim Frieden als Deckungsmittel oder Compensationsgegenstände für die Verluste des andern verwendet werden.

Die gemeinen oder *einfachen Allianzen* bestehen in der Vertragspflicht der *Hilfeleistung* gegen einen *hauptkriegführenden* Theil. Dieser lezte demnach ist der alleinige Herr des Krieges, und Eroberungen wie Verluste gehen allein auf *seine* Rechnung. Die vom Hilfskorps gemachte Beute jedoch bleibt in der Regel dem Beutemachenden. Die Stärke des Hilfskorps, dessen Erhaltung und Ergänzung, Anführung, Verpflegung u. s. w. werden klüglich in dem Vertrage vorausbestimmt. Den Frieden unterhandelt die hauptkriegführende Macht allein, ist jedoch schuldig, auch den Alliirten mit einzu-

schließen. Leicht geht das Allianz-Verhältniß in Kriegsgemeinschaft über, entweder faktisch, wenn der Feind auch den Alliirten überzieht, oder auch rechtlich vermöge einer eventuel dahin geschlossenen Convention. Uebrigens sind für den Bruch der Allianzen fast dieselben Gründe oder Vorwände aufzufinden, wie für jenen der Kriegsgemeinschaft.

Subsidientraktate können als Zusaz-Artikel von Kriegsgemeinschafts- und Allianz-Verträgen geschlossen werden, und nichts streitet dagegen, daß, wo einmal beide oder sämmtliche Verbundene wirklich das Recht zum Kriege wider einen gemeinsamen Feind haben, jeder zu demselben die Waffen oder Mittel beitrage, welche er vorzugsweise besizt oder auftreiben kann, also z. B. einer die Soldaten, der andere das Geld. Es giebt aber auch Subsidientraktate im engern Sinn, wodurch eine Macht, ohne irgend ein eigenes Interesse am Krieg oder Titel zur Kriegführung, lediglich eine Anzahl Truppen (als wären es bloße Waffen, oder andere gemeine, dem Verkauf oder der Vermiethung unterstehende Sachen) gegen eine Summe Geldes einer kriegführenden Macht zum Gebrauch auf bestimmte oder unbestimmte Zeit überläßt. Ein zwiefach empörender, weil zugleich gegen das innere Staatsrecht wie gegen das Völkerrecht laufender Menschenhandel, wovon leider die deutsche Geschichte (ganz vorzüglich im nord-amerikanischen Freiheitskrieg) die niederschlagendsten Beispiele aufstellt. Die sogenannten Kapitulationen, wodurch zumal die Schweizerkantone verschiedenen fremden Mächten erlaubten oder noch erlauben, gleichfalls gegen eine Geldvergütung, eine Anzahl Freiwilliger unter ihren Landeskindern für den Kriegsdienst schlechthin (also noch unbestimmt gegen wen) zu werben, unterliegen einem jener Verwerfungsgründe nicht; dem andern jedoch sind sie gleichmäßig verfallen, ja fast noch mehr als die Subsidien-Traktate für bestimmte Kriege, weil sie die Verpflichtung des Mitwirkens auch im allerschändlichsten Kriege, namentlich auch im Kriege der Regierungen gegen ihr eigenes Volk, mit sich führen, ja schon eine vorläufige Kriegserklärung gegen alle mit dem Mieth-Herrn etwa später in Streit Gerathenden sind. Die Schweizer-Kantone, zumal nachdem sie von den europäischen Mächten die Wohlthat einer all-

gemeinen Neutralitäts-Erklärung erhalten, werden den Widerspruch der lezten mit dem Capitulations-System sicherlich bald allgemein anerkennen.

§. 43.

Von dem Rechtsverhältniß der Alliirten gegen den Feind.

Das positive oder praktische Völkerrecht ist in diesem Punkte weit milder als das natürliche. Nach diesem nämlich hat jede kriegführende Macht das Recht, nicht nur den mit ihrem Hauptfeind in Kriegsgesellschaft Befindlichen, sondern auch jeden gemeinen Alliirten — ohne Unterschied ob die Allianz eine defensive oder offensive, eine schon vor dem Krieg oder erst während dessen Laufes geschlossene ist — als wirklichen Feind zu behandeln. Das herkömmliche Völkerrecht dagegen nimmt von solchem Grundsaz die schon vor Ausbruch des Kriegs geschlossenen Defensiv-Alliauzen aus; ja selbst solche Offensiv-Allianzen, und sogar erst während des Krieges geschlossene, werden mitunter (doch freilich mehr aus Rücksichten der Klugheit als des Rechtes) verziehen oder ignorirt, um nicht die Zahl der entschiedenern Feinde zu vermehren. Der Starke jedoch stimmt gern einen strengeren Ton an und bestraft auch den geringsten Neutralitätsbruch mit Krieg.

Bloße Subsidientraktate (im engern Sinn) jedoch werden in der Regel tolerirt, eine Folge der vorherrschenden Unkenntniß oder Nichtachtung der vernünftigen Menschen- und Völkerrechte.

Vierter Abschnitt.

Von der Neutralität.

§. 44.

Rechte und Pflichten der Neutralität überhaupt.

Man hat in der Regel die Pflicht, neutral zu bleiben, desto mehr also auch das Recht dazu. Dessenungeachtet haben übermüthige Krieger, besonders in der neuesten Zeit, gar oft solches Recht verachtet, und etwa aus Familien-Verbindungen der Regenten oder aus der Vereinigung mehrerer Staaten unter einem und demselben Haupt den Vorwand zum Angriff auf Staaten entnommen, welche neutral bleiben zu wollen sich feierlichst erklärten.

Wenn die Familienverbindung zugleich ein Abhängigkeitsverhältniß mit sich führt, und wenn im Fall oben bemerkter Vereinigung der persönliche Wille des Regenten hier wie dort den Krieg hervorruft, so wird allerdings das Neutralitätsrecht dadurch geschwächt oder aufgehoben. Dort nämlich erscheint der abhängige Staat als Bestandtheil des herrschenden; und hier mag ein Volk wie das andere sich gefallen lassen, die Folgen des persönlichen Willens seines absoluten Gebieters zu tragen. Wenn aber oder in wiefern solche Verhältnisse nicht statt finden, so ist die Nichtanerkennung der Neutralität eine freche Gewaltthat.

Wird das Recht der Neutralität bestritten oder liegt Gefahr solcher Bestreitung vor; so sucht man gewöhnlich durch förmlichen Vertrag sich deren Anerkennung zu verschaffen; oft werden auch durch solche Verträge besondere Bedingungen oder auch Beschränkungen der Neutralität festgesezt. Nicht

minder kann die Neutralität erzwungen oder zur vertragsmäßigen Pflicht gemacht werden. Es giebt auch partielle Neutralitäts-Erklärungen und Anerkenntnisse, welche sich nämlich nur auf einzelne Theile oder Provinzen eines Staates erstrecken, im Gegensatze der allgemeinen, welche den ganzen Staat umfassen und die Regel sind.

In der neuesten Zeit ist ein viel weiterer Begriff der allgemeinen Neutralität aufgekommen, wornach nämlich gewissen Staaten (die Schweiz und allerjüngst auch Belgien) schon vorläufig für alle künftige Kriege unter den europäischen Mächten die Neutralität gewährt und geboten wird. Diese Gewährung jedoch ist nach dem Vernunftrecht unnöthig, da jeder Staat ohnehin schon das Recht hat, in den Kriegen anderer neutral zu bleiben, und als Sicherstellung unzureichend, da der Vorwand zur Zurücknahme — wenn die Umstände dazu einladen — leicht gefunden ist. Die Pflicht der allgemeinen Neutralität aber erscheint als Aufhebung der Souverainetät, und dürfte gleichfalls, wenn Interesse und Gelegenheit zur Uebertretung einladen, nicht sehr haltbar seyn.

Die Neutralität verpflichtet überhaupt zur Unterlassung aller und jeder Feindseligkeit gegen Jeden der Kriegführenden. Gewöhnlich fordert man noch die Gleichförmigkeit des Betragens gegen beide Theile; was jedoch eine unbillige Forderung ist, wenn sie noch auf andere als die mit dem Krieg in Verbindung stehende Dinge ausgedehnt wird, oder gar eine Hintansetzung der Rücksichten und Aeußerungen schon früher bestandener — für Andere unbeleidigender — besonderer Freundschaft oder Gunst in Anspruch nimmt.

Ueberhaupt kann, nach der Strenge des Rechts, durch den zwischen zwei Mächten ausgebrochenen Krieg die Freiheit aller übrigen durchaus nicht geschmälert werden. Was also ohne solchen Krieg denselben erlaubt war, bleibt in der Regel auch erlaubt im Krieg, und nichts als die Enthaltung von eigentlicher Kriegshilfe, von Feindseligkeit oder Beleidigung, liegt im Begriffe der Neutralität.

§. 45.

Insbesondere von der Kriegshilfe, vom Gebiet und vom Handel.

Jedes Thun oder Lassen einer Macht, welches die Absicht oder das Bestreben kund thut, einem der kriegführenden Theile den Kampf gegen den andern zu erleichtern, zeigt an, daß man Partei ergriffen hat, und mag Kriegshilfe im weitern Sinn genannt werden. Unbedingt zeigt solche Absicht an die Ueberlassung von Streitern, Waffen, und anderm Kriegsbedarf, versteht sich, wenn solche von Staatswegen geschah. Treten jedoch blos Einzelne als Freiwillige in die Reihen einer kriegführenden Macht, so hebt die Erlaubniß, die ihnen dazu von ihrer Regierung ertheilt wird, die Neutralität nicht auf, wofern die gleiche Erlaubniß auch zum Eintritt in die gegentheiligen Reihen gewährt wird, oder auch wofern eine allgemeine Erlaubniß solcher Art schon vermöge früherer Gesetze besteht.

Ebenso, wenn Waffen oder anderer Kriegs-Bedarf im Wege des freien Privat-Handels einem der Kriegführenden zugehen. Wenn auch der Gegenpartei derselbe Weg geöffnet bleibt, so erscheint dabei durchaus keine feindselige Absicht. Das historische oder positive Völkerrecht jedoch hat hier mehrere Beschränkungen statuirt, insbesondere was die durch den Neutralen Selbst geschehende Zuführung solcher Gegenstände betrifft. Hier wird nämlich nicht blos durch das Blokade-Recht solche Zuführung an bestimmte Pläze hintangehalten, sondern auch überhaupt der Handel der Neutralen mit sogenannter Kriegs-Conterbande (deren Begriff man bald weiter bald enger festsezt) durch die strengsten Maßregeln gehindert. Auch das Vernunftrecht erlaubt die Wegnahme der unserem Feinde zugeführten Kriegsmittel, doch nur auf dem in unserem staats- oder kriegsrechtlichen Besize befindlichen Gebiet, und nur gegen Entschädigung des damit — ohne feindselige Absicht — Handelnden. Jedenfalls kann die Zufuhr solcher Gegenstände, wenn sie blos durch Private geschieht, nicht als Bruch der Neutralität von Seite des Staates be-

trachtet werden. Uebrigens ist man in der Praxis über solche Dinge bald mehr bald weniger empfindlich. Der Schwache läßt sich Manches schweigend gefallen, worüber der Starke sofort Entrüstung äußert. Der Sultan und Don Miguel müßten und müssen verschmerzen, was in umgewandten Fällen England, Frankreich und Rußland mit Feuer und Schwert würden gerächt haben.

In Ansehung des Gebiets hat der Neutrale die Pflicht, es jedem der Kriegführenden zu verschließen, oder aber beiden es gleichmäßig zu öffnen. Ersteres findet gegen bewaffnete Heerhaufen, überhaupt gegen die des Angriffs willen den Durchzug Begehrenden statt, lezteres geschieht gewöhnlich aus Gründen der Humanität in Rücksicht der Flüchtlinge, wenn sie die Waffen niederlegen. Haben jedoch dieselben von Seite des Verfolgers nichts weiteres zu befürchten als Kriegsgefangenschaft, so darf nach dem Vernunftrecht die Aufnahme verweigert werden; ist aber der Sieger als barbarischer Verächter des Völkerrechts, oder als rachedurstige Partei oder Staatsgewalt bekannt (z. B. Türken gegen Griechen, Russen gegen Polen, absolutistische Spanier gegen die Cortes-Freunde), so gebietet die Humanität gastliche Aufnahme und Schuz, und das Recht begnügt sich alsdann mit der auch dem Gegentheil in gleichem Fall zu gewährenden gleichen Gunst.

Wird auch bewaffneten Haufen der Durchgang oder Aufenthalt gestattet, so duldet man wenigstens — beim etwaigen Zusammenstoß mit Personen oder Gütern des Gegentheils — die Ausübung einer Feindseligkeit nicht. Daher wird auch den beiderseitigen Schiffen, wenn sich dieselben mit einander in einem neutralen Hafen befinden, das gleichzeitige Auslaufen verboten. Ein Zwischenraum von 24 Stunden ist herkömmlich als nöthiger Zwischenraum angenommen. Daß jedoch die auf das neutrale Gebiet gebrachten Gefangenen sogleich in Freiheit gesezt werden müssen, mag bezweifelt werden. Die gemachte Beute und die Prisen wenigstens werden nicht herausgegeben, und die Analogie dürfte auch in Ansehung der Gefangenen etwas ähnliches — mehr nur nach Principien des innern Staats- als nach jenen des Völker-Rechts zu limitirendes — in Anspruch nehmen.

Hat ein Theil mit oder ohne Einwilligung des Neutralen desselben Gebiet verlezt, so ist auch der andere Theil zu ähnlicher Ueberschreitung berechtigt. Denn entweder hat der Neutrale, welchem solches widerfuhr, den Willen oder die Kraft nicht gehabt, sein Gebiet zu schüzen. Im ersten Fall hat er sein Territorialrecht entweder durch Parteinehmen verwirkt, oder durch Fahrläßigkeit aufgegeben, im zweiten Fall hat dasselbe faktisch aufgehört, da es auf dem Besize beruht und zum wirklichen Besiz auch die Kraft der Vertheidigung gehört. Ja, nach Umständen kann, wenn ein Durchgang verstattet ward, der dadurch gefährdete Gegentheil nicht nur das gleiche Recht in Anspruch nehmen, sondern selbst durch Kriegs-Erklärung den Neutralitäts-Bruch rächen.

Besizt ein Kriegführender schon vermög älterer Verträge oder vermög einer Servitut das Recht des Durchzugs, etwa auf einer bestimmten Militärstraße, oder auch ein Besazungsrecht in Festungen des fremden Landes, so erscheint er in gleichem Maße als Mitinhaber jenes Gebietstheiles, und es kann diesem Gebietstheile hiernach die Neutralität nicht mehr vollständig zukommen. Die dritte, obgleich sonst neutrale Macht muß sich also auch den gleichmäßigen Durchzug des andern Kriegführenden oder den Angriff der besezten Festungen u. s. w. gefallen lassen.

Daß neutrale Personen und Güter, die man im Feindesland antrifft, unverlezlich seyen, wird anerkannt. Doch genießen die unbeweglichen Güter solcher Rechtswohlthat nicht, sondern unterliegen, ohne Unterschied des Besizers, alle dem nämlichen Kriegsrecht.

§. 46.

Von der Neutralität zur See. Vernunftrechtliche Grundsäze.

Ist das neutrale Gut unantastbar, selbst im eroberten, demnach im Kriegs-Besize des Siegers befindlichen Feindesland, so sollte man glauben, daß es solches noch weit mehr

sey auf offener See, dem freien Gesammtgut Aller, worüber weder Besiz- noch Gebiets-Recht irgend einer einzelnen Macht statt findet, und welches also Allen gleichmäßig zu benüzen, d. h. frei zu befahren zusteht. Allerdings sagt also das Vernunftrecht; aber anders das praktische. Die Gewalt, ein egoistisches Interesse verfolgend, hat mit ihrer steigenden Anmaßung auch die Meere erfüllt; die Schwäche hat furchtsam nachgegeben, und aus wiederholtem Thun und Dulden ist endlich der Schein eines Rechtes, nämlich ein Herkommen entstanden, welchem man seufzend sich unterwirft, froh, wenn nicht durch einseitige Auslegung, oder neu erhobenen Anspruch die Grenze des bisher ausdrücklich oder stillschweigend anerkannten noch überschritten wird.

Zur Rechtfertigung oder Beschönigung der wider die Neutralen zur See ausgeübten vielfachen Gewalt führt man an, daß dem Feinde Abbruch zu thun, dem Feind die Kriegsmittel wegzunehmen, jeder Hilfeleistung, die ihm zugedacht ist, sich zu widersezen, erlaubt seyn müsse, daß also, weil der Seehandel ganz besonders wichtig für Reichthum und Kraft des Staates, also auch für seine Stärkung zum Kriege, ist, weil ferner die Kriegsmittel weit leichter und aus weiterem Umkreis zur See als zu Land können herbeigeführt werden, und weil der Handel der Neutralen gar leicht zum Deckmantel des vom Feinde Selbst getriebenen, zumal des mit seinen Colonien getriebenen, mißbraucht wird, ein zur Verhinderung aller dieser Nachtheile hinreichender Zwang nicht nur gegen den Feind Selbst, dessen Schiffe und Waaren man demnach (ungeachtet der im Landkrieg anerkannten Freiheit des Privatguts) wegnehmen könne, sondern auch gegen die Neutralen dürfe ausgeübt werden. Man vergißt jedoch bei diesem Raisonnement, daß zwar die bemerkten Zwecke — d. h. dem Feinde wehe zu thun und ihn der Kriegsmittel zu berauben — allerdings verfolgt werden dürfen, jedoch nur auf Wegen oder durch Mittel, welche für die Rechte keines Andern, hier also der Neutralen, verlezend sind, und daß durch den Krieg zweier Mächte der Rechtszustand aller übrigen keine Veränderung oder Verkümmerung erfahren kann.

Wenden wir den lezten Grundsaz auf den vorliegenden

Gegenstand an, so wird zwar der eigene Handel des Feindes (in so fern man ihn als Sache des Staates, nicht blos der Privaten betrachtet) gehindert und zerstört werden dürfen durch Wegnahme von Feindes-Schiffen und Feindes-Gut, nicht aber jener der Neutralen, es sey denn, daß wirklich eine feindliche Absicht, ein Beweis, daß der angeblich Neutrale dennoch Partei ergriffen, aus der Natur oder den Umständen eines gewissen Handels hervorgehe, oder auch, daß die Hinderung sich auf die Räume beschränke, welche wirklich im Kriegs-Besiz oder unter der Hoheit des Hindernden sich befinden, oder wenigstens, daß man für die, dem Feind zugedachten, uns aber gefährlich dünkenden Zufuhren, wenn man sie wegnimmt, oder zerstört, oder zurückweist, den Eigenthümern den entsprechenden Ersaz gebe.

§. 47.

Geschichte. Heutiges conventionelles Recht.

Aber weit abweichend von diesen Grundsäzen des natürlichen Völkerrechts sind jene des historischen und conventionellen. Doch besteht unter den lezten auch mancherlei Zwiespalt und Widerspruch, wie überhaupt unvermeidlich ist, sobald die Bahn der Vernunft verlassen und nur auf die Stimme des Egoismus oder der vielfach wandelbaren Interessen gehorcht wird.

Zwei Hauptfragen kommen bei diesem Theile des Seerechts allernächst in Betrachtung: 1) macht frei Schiff auch frei Gut? und 2) macht unfrei Schiff auch unfrei Gut? — d. h. also: ist feindliches, oder für den Feind bestimmtes, oder muthmaßlich für seine Rechnung verladenes Gut, verführt auf neutralen Schiffen, frei? und: ist neutrales Gut, verführt auf Feindesschiffen, verfallen? — Diesen Fragen gesellen sich noch die folgenden bei: 3) Welche Waaren sind Conterbande? 4) Wann und wie darf das neutrale Schiff visitirt, wann darf es zur

Prise erklärt werden? 5) Wie weit erstreckt sich das Recht der Seeblokade? — Wir wollen die Fragen wenigstens summarisch beleuchten.

Nach dem Vernunftrecht macht frei Schiff wirklich frei Gut (das neutrale Schiff deckt wie neutrales Gebiet das darauf befindliche Feindes-Gut); unfrei Schiff aber macht nicht unfrei Gut. Denn das Vernunftrecht ist überall der Freiheit günstig, und wendet die zu Lande geltenden Grundsäze über die Rechte der Neutralen auch auf das Meer an. Nach dem (in der Mitte des 12. Jahrhunderts zuerst gesammelten, aus den Gebräuchen und Sprüchen der Handels-Consuln erwachsenen) sogenannten Seekonsulat (consolato del mare) aber macht frei Schiff nicht frei Gut, unfrei Schiff jedoch auch nicht unfrei Gut. Es ist also dieses positive Recht zwar strenge gegen den Feind, doch mild gegen den Neutralen. Mehrere Jahrhunderte hindurch galt dieses Seekonsulatsrecht.

Die Praxis des 17. Jahrhunderts dagegen neigte sich in Bezug auf „frei Schiff, frei Gut" den Grundsäzen des Naturrechts zu. Aber mit demselben in Widerspruch stellte sie auch den umgekehrten Saz: „unfrei Schiff, unfrei Gut" auf, welcher lezte Saz jedoch dahin gemildert ward, daß nur das nach der Kriegserklärung geladene Gut als unfrei zu behandeln sey. Dieser Punkt jedoch ist unvergleichbar minder wichtig, als der andere; denn auf Feindes-Schiffen werden wohl nur in Ausnahms-Fällen neutrale Güter verführt.

Der Hauptsaz: „Frei Schiff macht frei Gut," wurde in neuern Zeiten durch die steigenden Anmaßungen der Seemacht, insbesondere Englands umgestoßen, und man erlaubte sich gegen den Handel, überhaupt gegen die Schiffe der Neutralen fortwährend größere Bedrückungen. Da wurde endlich im Jahr 1780 das erste System einer bewaffneten Neutralität von Rußland aufgestellt, welchem die kleineren Seemächte freudig ihren Beifall gaben, und auch Spanien und Frankreich wegen ihres damaligen Krieges gegen England sich anschloßen. England, zu jener Zeit im Gedränge, sezte den einzelnen Mitgliedern dieses Bündnisses blos die Berufung auf besondere, mit denselben früher geschlossene Traktate

entgegen. Doch kam das ganze System, da die Mächte nicht standhaft dabei beharrten, allmälig in Vergessenheit, und im französischen Revolutionskriege stiegen die Bedrückungen der Neutralen, zumal von Seite Englands, höher, als je zuvor. Der Kaiser Paul von Rußland schloß dagegen im Jahr 1800 mit Schweden, Dänemark und Preußen ein Bündniß, welches man die zweite bewaffnete Neutralität nennt; aber jezt trat das übermüthige England wider den Bund gewaltthätig auf und zwang allernächst Dänemark durch Bombardirung Kopenhagens, sich davon loszusagen. Die gleich darauf erfolgte Revolution in Rußland (K. Pauls Ermordung) zerriß die Allianz; und Kaiser Alexander schloß 1801 eine Seeconvention mit England, welche die meisten Anmaßungen des lezten mit nur unwichtigen Milderungen anerkannte. Diese Seeconvention ist noch heut zu Tage die Hauptnorm für die Rechte und Beschränkungen der Neutralen; denn die donnernden Dekrete Napoleons von Berlin, Mailand und Trianon, so wie die dagegen erlassenen abenteuerlich strengen englischen Cabinets-Ordres, wodurch aller Handel und alle Schifffahrt der Neutralen so viel als aufgehoben wurden, sind durch den nachgefolgten Umschwung der Dinge wieder in Nichts verfallen.

Nach dem heute anerkannten Seerecht also macht frei Schiff nicht frei Gut, sondern es wird das Gut, und zwar in der Regel sammt dem Schiffe weggenommen, und als gute Prise erklärt, nicht nur wenn es Feindes-Gut ist, sondern auch dann schon, wenn blos nähere Verdachts-Gründe vorliegen, daß die neutrale Flagge zur Deckung eines zur Rechnung des Feindes geführten Handels, insbesondere des mit seinen Colonien geführten mißbraucht worden; und es gilt hier insbesondere schon jeder neutrale Handel mit jenen Colonien für verdächtig oder unzuläßig, welcher ausgedehnter oder begünstigter ist, als vor dem Kriege der Fall war. Weiter ist unzulässig und zieht die Wegnahme (wo man milder ist, wenigstens die einstweilige Zurückbehaltung) nach sich die für den Feind bestimmte Contrebande, unter deren Begriff ehedessen nur unmittelbare Kriegsbedürfnisse (insbesondere Waffen, Munition und Rüstungs-Gegenstände) gehörten, später

aber auch mittelbare, nach einer sehr schwankenden Bestimmung und welche nach Belieben auszudehnen dem Uebermuth der Gewalt stets leicht ist. Materialien zum Schiffbau sind hier der Hauptartikel; aber selbst Lebensmittel u. a. will man darunter begreifen.

Um aller dieser Gegenstände leichter habhaft zu werden, überhaupt um gegen List und Täuschung sich sicher zu stellen, behaupten die Kriegführenden — wenigstens die größeren Seemächte — das Recht der strengsten Visitirung aller neutralen Handelsschiffe, welche ohne Convoi, d. h. ohne Begleitung eines vom Staat dazu beigegebenen Kriegsschiffes, segeln, und wenigstens der Seepapiere derjenigen Schiffe, die unter Convoi fahren.

Noch Mehreres steht den Kriegführenden zu in Ansehung der blokirten Pläze, Hafen oder Küsten; nämlich die Hindanhaltung alles Handels und aller Zufuhr nach den blokirten Punkten, und nicht nur Wegnahme der Güter, sondern selbst persönliche Bestrafung gegen diejenigen, welche die ihnen bekannte Blokade brachen. Würde der Begriff solcher Blokade beschränkt werden auf Stellungen, welche wirklich im Kriegs-Besiz (also unter der zeitlichen Hoheit) des Blokirenden, d. h. durch die alldort befindlichen Streitkräfte vertheidiget sind: so wäre gegen jene strenge Hindanhaltung aller Zufuhr eben nichts zu erinnern. Aber man hat den Begriff auf die abenteuerlichste Weise ausgedehnt; man hat weite Küsten und ganze Länder in Blokadestand erklärt, und durch ein Paar in der Gegend befindliche Kriegsschiffe oder einzelne Kreuzer solche Erklärung zu rechtfertigen vermeint; ja man hat sich angemaßt, durch eine bloße Erklärung an die neutralen Gesandten oder durch öffentliche Bekanntmachung, auch ohne aufgestellte Waffenmacht, solchen Blokadestand giltig zu konstituiren. Im französischen Revolutionskrieg zumal sind die auffallendsten Beispiele von so grenzenloser Anmaßung erschienen.

Uebrigens ist man noch weit davon entfernt, über alle diese Dinge ein allgemein anerkanntes oder unbestrittenes conventionelles Recht zu besizen. Dieselben Staaten, nach den wechselnden Verhältnissen und Zuständen, stellen die widersprechendsten Prinzipien auf; das allgemein herrschende, eben dadurch aber ewigen Hader

erzeugende Prinzip ist jenes der Selbstsucht oder der egoistischen (darum auch wandelbaren) Convenienz.

Fünfter Abschnitt.

Vom Friedensschluß.

§. 48.

Formen der Unterhandlung.

Für das Recht ist es ziemlich gleichgiltig, in welchen Formen die Friedensunterhandlungen gepflogen werden; wenn nur das Wesen, nämlich die unzweifelhafte Erklärung der beiderseitigen Einwilligung und die deutliche Festsezung der Friedensartikel, befriedigend zu Stande kömmt. Gewöhnlich wird zwischen den Streitenden die erste Annäherung durch Vermittlung neutraler Mächte veranlaßt, oder auch durch geheime, d. h. ohne öffentliche Accreditirung auftretende Unterhändler der Kriegführenden Selbst vorbereitet. Oft thut wohl auch die entscheidend besiegte, oft auch die triumphirende Partei ganz offen den ersten Schritt. Die Verhandlungen werden sodann entweder durch die an einem dritten Hofe bereits befindlichen Minister der Kriegführenden, oder aber durch eigens hiezu bevollmächtigte Friedensgesandte, die sich an einem andern verabredeten Orte versammeln, geführt, oder endlich es wird, zumal, wenn die Angelegenheiten vieler Mächte zu schlichten, oder neben den Kriegführenden auch mehrere andere dabei mittelbar betheiliget, oder allgemeinere Interessen in Sprache sind, ein Congreß zur Herstellung des Friedens veranstaltet. Oft versammelt ein solcher Congreß sich erst nach bereits geschlossenem Frieden zum Zweck der vollständigeren Erledigung der in jenem etwa blos summarisch festgesezten Punkte.

Die Friedensinstrumente sind entweder für sämmt-

liche Kriegführende gemeinschaftlich errichtete, oder nur zwischen je zwei und zwei die besonderen, sie allein angehenden Artikel enthaltende, oder auch es sind Accessions-Urkunden, wodurch eine Macht dem von andern bereits geschlossenen Frieden nur beitritt. Hilfeleistende Staaten werden oftmals ohne selbsteigenen Vertrag in den von den Hauptkriegführenden eingegangenen Frieden blos mit eingeschlossen.

Man theilt die Friedensschlüsse auch ein in Präliminar- und Definitiv-Frieden. Die ersten sezen vorläufig die Hauptpunkte — oft blos summarisch — fest; die lezten vervollständigen die Uebereinkunft und bringen vollends in's Reine, was noch zu reguliren Noth thut.

Weiter wird unterschieden zwischen Haupt-, Neben- (auch Zusaz-Verträgen) oder Artikeln, Separat-Artikeln und geheimen Artikeln.

Die Ratifikation der Friedensschlüsse durch die Regenten Selbst wird jedesmal vorbehalten und gewöhnlich ein Termin dafür ausdrücklich festgesezt. Ohne besondern Grund jedoch darf sie — wofern die Unterhändler nicht ihre Vollmacht erweislich überschritten — nicht verweigert werden.

Nach der Bekanntmachung des Friedens tritt dessen Vollziehung ein, in der dafür bestimmten Zeit und Weise. Oft sind jedoch noch weitere Verabredungen solcher Vollziehung willen nöthig, was daher zu neuen Verträgen oder Recessen Anlaß gibt, nicht selten auch zur Erneuerung des Kriegs führt.

§. 49.

Gewöhnlichste Grundlage der Friedensschlüsse.

Wurde der Krieg eines bestimmten Streitgegenstandes willen unternommen, z. B. wegen erhobenen Anspruchs auf eine Provinz, wegen freier Schifffahrt auf einem Strome, wegen eines streitigen Successionsrechts u. d. gl., so ist die natürliche Basis des Friedensschlusses entweder die Anerken-

nung des Anspruchs, oder die Verwerfung desselben (also Behauptung oder Entsagung, Abtretung oder Nichtabtretung) oder endlich ein Vergleich, d. h. eine theilweise Befriedigung. War aber der Krieg entbrannt über allgemeine Ursachen, als über Principien (z. B. des Gleichgewichts oder der Legimität) oder aus Eifersucht der Macht, aus Rache u. s. w., oder ist durch den längern Lauf des Kriegs, durch Ausbreitung und Wechsel der Allianzen, durch gegenseitig gehäufte Verlezungen, Niederlagen und Erfolge eine verwickeltere Rechnung und Gegenrechnung entstanden, dann könnte die Verhandlung aller einzelnen Streitpunkte leicht endlos werden, und erscheint zur Ausgleichung die Annahme einer allgemeinen Basis nothwendig. Solcher allgemeinen Grundlagen giebt es zumal drei: der Statusquo, wie er vor dem Kriege bestand, der augenblickliche Statusquo, nämlich uti possidetis, und die Compensation. Die nähere Verhandlung sezt dann blos einzelne Abweichungen von der im Ganzen beliebten Grundlage fest; oft werden auch mehrere dieser Grundlagen zusammen, d. h. mit einander vermischt, für das Friedenswerk angenommen.

Die Wiederherstellung des vor dem Kriege gewesenen Zustandes ist im Grunde ein Bekenntniß der Ungerechtigkeit der zur Aenderung desselben von einer oder von beiden Seiten erhobenen Ansprüche, wenigstens eine aus dem Verlaufe des Prozesses hervorgegangene Sachfälligkeit, jedenfalls ein niederschlagender Beweis von fruchtlos den Nationen aufgelegten, von rein vergeudeten schweren Opfern an Geld und Blut. Uebrigens kann, je nach den in allen übrigen Verhältnissen während des Kriegs und durch denselben eingetretenen Aenderungen, eine Herstellung des Besizstandes vor dem Kriege (wenn nämlich nur vom Länder-Besiz, nicht von andern Rechten die Rede ist) statt finden, und dennoch die wechselseitige Stellung wesentlich verändert seyn.

Das uti possidetis, als reines Werk des Zufalls, eignet in der Regel sich zur allgemeinen oder alleinigen Basis wohl etwa für Waffenstillstände, doch für ein bleibendes Friedenswerk nicht. Wo es geschichtlich vorkömmt, da hat es meist das Machtwort eines übergewaltigen Siegers dik-

tirt, und augenblickliche Wehrlosigkeit es angenommen. Theilweis jedoch, und zumal in Verbindung mit passenden Compensationen, oder auch, wenn der Kriegslauf nur Weniges am alten Besitzstand geändert hat, mag es billig und politisch gut seyn. Der Statusquo kann auch noch auf irgend einen andern Zeitpunkt sich beziehen, auf ein sogenanntes Normaljahr oder einen Normaltag, wovon zumal der Westphälische Friede durch Aufstellung des Normaljahrs 1624 ein merkwürdiges Beispiel ist.

Das System der Compensationen ist das der gegenseitigen Gewährungen oder des Austausches von Gewinn und Verlust nach annähernder Gegeneinanderrechnung von Sieg und Niederlage, von Hoffnung und Furcht, und von dem relativen Werthe des Abzutretenden und dagegen zu Erhaltenden oder Wiederzuerhaltenden. Bei Coalitions-Kriegen wird die Gegenrechnung im Allgemeinen, nicht blos von Macht zu Macht gepflogen, und ist deshalb um so verwickelter. Ueberhaupt hat bei diesem System die diplomatische Kunst den meisten Spielraum, erlaubt sich aber dabei auch die meiste Willkühr und oft die empörendste Verletzung.

§. 50.

Von der rechtlichen Verbindlichkeit der Friedensschlüsse.

Der Krieg, ein Compromiß auf den Ausschlag der Waffen, eine Art Prozeßführung vor Gottes Gericht, entscheidet durch den Sieg für das äußere Recht des Siegers. Doch erst der Friedensschluß, wodurch man auf Weiterführung des Streites verzichtet, macht jene Entscheidung bestimmt und rechtskräftig. Der Friedensschluß ist heilig, weil die gegentheilige Maxime alle Kriege zu Vertilgungskriegen machen würde, und weil auch die durch Furcht erpreßte Einwilligung des Besiegten als durch gerechte Furcht hervorgebracht, mithin gleichwohl als giltig, erscheint.

Indessen bleibt die Frage nach der innern Gerechtigkeit

eines Friedensschlusses immer unabweislich, und es mögen Fälle seyn, wo selbst die äußere Rechtskräftigkeit desselben zweifelhaft, ja offenbar nichtig erscheint. Welches sind diese Fälle? Theoretisch läßt sich nur so viel sagen: Gerecht ist nur jener Friede, welcher in seinen lästigen Bedingungen das Maß der von einer oder der andern Seite begangenen Beleidigungen nicht übersteigt. Aber praktisch ist der Saz nur wenig. Denn wie soll dargethan werden, daß jenes Maß überschritten worden? — Zu der ursprünglichen Forderung, deren Nichtbefriedigung die Ursache des Krieges war, gesellt sich (bei dem im Recht befindlichen Krieger) noch die Ersazforderung für die Unkosten und für das aufgeopferte Leben der Streitenden (und wer schäzt den Werth des lezten?), und noch die weitere Genugthuung, welche wegen des geleisteten Widerstandes (den man von dem Standpunkt des Siegers als ungerecht betrachten muß) als eine furchtbar schwellende Schuld zu leisten ist. In der Regel also muß jeder, auch der härteste Friede gehalten werden. Doch kommen ausnahmsweis Fälle vor, wo das Unrecht gleichwohl offenbar, d. h. das noch so freigebig für den Sieger bestimmte Maß handgreiflich überschritten ist. Solches findet zumal alsdann statt, wenn der Krieg Selbst, schon nach seiner erklärten Ursache, ein erkennbar ungerechter war; sodann, wenn Friedensbedingungen diktirt wurden, welche offenbar, d. h. nach dem unzweifelhaften Urtheil der öffentlichen Meinung, im Mißverhältniß zur Kriegsursache stehend und also einen Mißbrauch des Siegesrechts verkündend sind. Freilich ist die Anwendung dieses Sazes auf konkrete Fälle jeweils schwer und hochbedenklich, und freilich kann darüber ein zuverlässiges Urtheil am wenigsten von den angeblich durch den Friedensvertrag Bedrückten Selbst gefällt werden; dennoch muß die Wahrheit des Grundsazes im Allgemeinen anerkannt werden, und dennoch zählt die Geschichte nicht wenige Fälle auf, worin der Friedensbruch der Billigung aller Verständigen und Guten — oder auch des ausdrücklich beifälligen Urtheils der übrigen Mächte — sich erfreute. Hiemit ist die Aufgabe der theoretischen Rechtslehre erfüllt; die Anwendung beruht sodann auf der erscheinenden Eigenschaft der Thatsachen und ist Sache des Urtheils.

Es kann weiter auch Friedensbedingungen geben, die schon nach ihrem Inhalt oder Gegenstand rechtlich unmöglich, also eine Verbindlichkeit nimmer erzeugend, sind. Dergleichen schon an und für sich nichtige Bedingungen unerfüllt zu lassen, ist ein ewiges Recht, dessen Ausübung jeden Augenblick ohne Rechtswidrigkeit versucht und, sobald man die physische Kraft zur Behauptung fühlt, auch nach Grundsätzen der Klugheit unternommen werden kann.

Hat z. B. ein siegender Feind dem besiegten Staat eine Verfassung aufgedrungen, welche statt des Rechts die Willkür auf den Thron sezt, welche die Nation in die Fesseln des Despotismus oder in die Gräuel der Anarchie wirft, oder hat er auch nur das Versprechen, die eben bestehende Verfassung nicht zu verbessern, erpreßt, u. s. w., so ist der Vertrag, welcher solches ausspricht, ein nichtiger Vertrag. Er ist es sogar dann, wenn ein gebeugtes Volk Selbst, um etwa der nächst drohenden Vertilgung zu entgehen, ihn eingegangen hätte, um wie viel mehr also, wenn etwa nur ein Regent oder eine herrschsüchtige Faktion ihn geschlossen, sich dergestalt mit dem auswärtigen Feind zur Unterdrückung des eigenen Volks oder der eigenen Mitbürger verbindend! — Verträge dieser Art, überhaupt Verträge, welche gegen Sittlichkeit oder Humanität oder gegen Staatszweck und Regentenpflicht laufende Bestimmungen enthalten, sind jenseits der natürlichen und unübersteiglichen Vollmachts-Grenzen geschlossen, mithin — ungiltig.

Ist dieses nicht auch von Abtretungs-Verträgen über Land und Leute zu sagen? — Wie kann das Staats-Oberhaupt seiner durch heiligen Vertrag übernommenen Pflicht, alle Theile des Staates und alle Glieder des Volkes zu schirmen und zum gemeinsamen Zweck zu regieren, durch einen neuen, mit einem dritten geschlossenen Vertrag sich entheben? wie kann es Rechte, die nur Ihm persönlich (oder in der Eigenschaft als Repräsentant der Gesammtheit) zukommen, als das Recht auf Gehorsam und Treue, noch mehr, wie kann es die ihm obliegenden und bestimmten Rechten aller einzelnen Staatsangehörigen entsprechenden Schuldigkeiten giltig veräußern? —

Allerdings widerstreitet ein vernünftiges inneres Staats-,

sowie ein vernünftiges Völker-Recht jenem muthwilligen und frevelhaften Handel mit Menschen und Menschenhaufen, welchen nur allzu lange und allgemein eine gewissenlose Diplomatie und eine freche Gewalt getrieben. Allerdings ist es eines der ersten und unerläßlichsten Prinzipien eines in die Wirklichkeit einzuführenden, vernunftgemäßen öffentlichen Rechtes, daß Völker und Menschen nimmer nach dem Sachenrecht dürfen behandelt werden, daß also Abtretungen, Vertauschungen, oder unter was immer für Titeln des Sachenrechts geschehende Veräußerungen von Menschen und Staatsbürgern absolut verwerflich, also rechtlich null und nichtig seyen. Aber vereinbar mit diesem Grundsaz bleiben gleichwohl gewisse Arten von Abtretungen und Besizveränderungen, und zwar theils unbedingt, theils unter gewissen Bedingungen, und theils schon ursprünglich, theils durch nachfolgende Heilung.

Für's Erste ist die Abtretung eines von dem Gegentheil vermög eines speciell darauf gehenden, giltigen (oder durch den Kriegserfolg siegreich durchgeführten) Titels angesprochenen Landes nicht eigentlich Veräußerung, sondern blos Anerkennung des gegentheiligen Rechts und Herstellung des hiernach als rechtmäßig erscheinenden Besizstandes. Sodann können Gründe der Convenienz vorliegen, welche nicht nur für die Regierungen oder für die Staaten im Ganzen, sondern auch für die Bewohner gewisser Gebietstheile Selbst die Aenderung der Herrschaft, d. h. die Einverleibung in einen andern Staat wünschenswerth machen; und es wird in solchen Fällen die selbsteigene Einwilligung der Abzutretenden oder zu Vertauschenden gerne ertheilt, ja sie wird mitunter nach einer vernünftigen Vermuthung mit Zuversicht können vorausgesezt werden. Endlich kann die Pflicht des Staates, alle Gebietstheile und deren Einwohner gleichmäßig zu schüzen und im Verband zu erhalten, niemals weiter gehen, als die Möglichkeit, und sie hört also — der Staats-Vertrag, wie die Vernunft ihn diktirt, muß solche Klausel enthalten — in den Fällen auf, wo der längere Widerstand absolut unmöglich oder wo er Verderben für den ganzen Staat drohend ist. In solchen Fällen wird zwar der Besiegte nicht eben die Bewohner der abzutreten-

den Provinz abtreten, wohl aber denselben den Schuz aufkünden und dabei das früher über das Land besessene Obereigenthums- oder Territorial-Recht, in so fern dasselbe als ein dingliches erscheint, dem Gegner überlassen dürfen. Die jezt schuzlosen Bewohner werden nun, wofern sie nicht lieber auswandern (was ihnen nimmer verwehrt seyn darf), natürlich geneigt seyn, die Schuzherrlichkeit des neuen Obereigenthümers anzunehmen, d. h. mit dem ihnen früher fremden Staat den Vertrag der Vereinigung zu schließen, wodurch dann abermal jedes Rechtsbedenken hinwegfällt.

Welche von den in neuen und neuesten Zeiten vorgekommenen Abtretungen, Vertauschungen, Schenkungen, Gebungen an Zahlungsstatt (oder zur Schadloshaltung für vielnamige Ansprüche), Zerstückelungen und Zusammenkopplungen von Ländern und Völkern einen oder den andern dieser Rechtfertigungs-Titel für sich haben und welche nicht, welche demnach die Billigung des rechtsverständigen Beurtheilers oder aber den Schrei des Unwillens, die laute Verdammung von Seite der öffentlichen Meinung verdient haben — wird jeder solcher Geschichten Kundige sonder Mühe und Zweifel erkennen.

Dritter Haupttheil des Völkerrechts.

Von den Mitteln der Gründung oder Befestigung eines gesicherten Rechtszustandes zwischen den Völkern.

Erster Abschnitt.

Von den zwei Hauptprinzipien des historischen öffentlichen Rechts.

§. 51.

Nothwendigkeit solcher Mittel überhaupt.

Ohne Rechts-Garantie *) bleibt das Recht Selbst eine bloß spekulative Idee ohne praktische Geltung. Um sie auf

*) Es handelt sich hier nicht um Projekte zur Herstellung eines ewigen Friedens. Wir überlassen dieselben den Träumern. Ein ewiger Friede ist ohne völlige Veränderung der Menschennatur kaum denkbar; ja er wäre nicht einmal gut weil zu einer krafttödtenden Stagnation führend. Unter einem Rechtszustand zwischen den Völkern können wir ein Mehreres nicht

eine auch nur annähernd befriedigende Weise zu realisiren, sind natürliche Verhältnisse oder künstliche Anstalten von nöthen, welche dem ungerechten Willen oder der verletzenden That eine entsprechende Kraft der Hemmung entgegensetzen. Unter den Einzelnen nun hat schon die Natur theils durch das moralische Gefühl, theils durch die im Durchschnitt so ziemlich gleiche Kraft der in Wechselwirkung Stehenden, theils endlich durch die natürliche Geneigtheit Aller, dem ungerecht Angegriffenen beizustehen, dem widerrechtlichen Willen der Bösen oder der Versuchung zum Unrecht einen wirksamen Widerstand bereitet; und was hieran noch mangelt, das wird durch die Errichtung der Staaten, durch Aufstellung einer öffentlichen Macht zur Hindanhaltung des Unrechts ergänzt. Die Staaten aber, als Gesammtpersönlichkeiten, haben kein moralisches Gefühl, d. h. unterstehen dem Sittengesetze nicht; sodann sind sie an Stärke einander unendlich ungleich; es kann einer die Kraft von hundert andern in sich vereinen, und was die Geneigtheit zur Hilfeleistung betrifft, so wird einerseits eben das Mißverhältniß der Kraft abschreckend wirken und anderseits eine egoistische Politik (und dieses ist sie gewöhnlich) bei Schließung von Allianzen mehr auf den nächstliegenden wahrscheinlichen Vortheil als auf die Gerechtigkeit blicken. Die Staaten endlich können sich nicht alle zu einem Gesammtstaate vereinen, ohne der eigenen Selbstständigkeit — welche doch wesentlich zu ihrem Begriffe gehört — zu entsagen und ohne durch die Aufstellung einer über ihnen gemeinschaftlich

---

verstehen, als das wechselseitige Anerkenntniß und die, wenigstens in der Regel gesicherte, Beobachtung der Hauptgrundsätze des auf ihre Wechselwirkung sich beziehenden Rechts. Aber mit jener im Allgemeinen geleisteten Anerkennung und mit der gegen schwerere und offenbare Verletzungen hergestellten Garantie ist gleichwohl nicht jeder Zweifel aufgehoben über die richtige Anwendung der Rechtssätze auf konkrete Verhältnisse oder Thatsachen, und noch weniger der Conflikt der Interessen, welche gar leicht den Schein des Rechtes annehmen, und worüber ein zu allgemeiner Anerkennung geeignetes, also wahrhaft competentes, Gericht ohne Aufhebung der Selbstständigkeit der Völker nicht gedenkbar ist. Die nachstehenden Sätze sind vom wahrhaft praktischen Standpunkt aufgestellt.

waltenden öffentlichen Macht die Gefahr einer den Rechtszustand völlig aufhebenden Welt-Despotie herbeizurufen.

Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit oder unendliche Heilsamkeit irgend eines historischen — durch das Schicksal oder durch menschliche Willkür und künstliche Veranstaltung zu gründenden — Verhältnisses der Wechselwirkung unter den Staaten, welches als Garantie der Geltung des Rechtsgesezes diene. Jedes Volk kann von dem andern sogar fordern, daß es an einem solchen Theil nehme, oder wenigstens nicht feindlich sich ihm entgegenstelle; wofern nämlich das Verhältniß wirklich von der Art ist, daß es dem hohen Gesammtzweck diene, und nicht vielleicht entgegen denselben gefährde oder zerstöre.

§. 52.

Von dem Systeme des Gleichgewichts.

Von dergleichen Verhältnissen oder Systemen sind bis heute zumal zwei vorzüglich in Herrschaft gestanden, und es haben sich in Anpreisung oder Verwerfung derselben die Staatsmänner und die Schulen vielfach getheilt. Sie sind das System des Gleichgewichts und jenes der Präponderanz oder der Gravitation. Die neueste Zeit hat noch ein Drittes beigefügt, welches gewissermaßen als eine Verbindung von den beiden andern erscheint, nämlich jenes des Gleichgewichts zwischen einigen großen Mächten und der aus derselben Verbindung entstehenden Präponderanz und mithin Herrschaft über alle übrigen.

Das System des Gleichgewichts besteht in der Verhütung jedes, die Selbstständigkeit Anderer bedrohenden Uebergewichts irgend einer einzelnen Macht oder auch einiger weniger Mächte, mithin in dem Grundsaz der Erhaltung oder Herstellung, nicht eben einer völligen Macht-Gleichheit unter den Staaten, doch wenigstens einiger Verhältnißmäßigkeit der Kräfte und einer durch derselben kluge Abwägung und

Vertheilung jedem einzelnen Staate gewährten Möglichkeit oder Sicherheit, den etwaigen Angriffen anderer, entweder allein oder in Allianz mit ihm natürlich befreundeten andern Mächten, erfolgreich begegnen zu können.

Das System des *Gleichgewichts*, dessen Ursprung man gewöhnlich an's Ende des 15ten Jahrhunderts, wo es in Italien sich gebildet habe, sezt (wiewohl von jeher die klügern Staatsmänner, wenigstens in den *näheren* Kreisen der Wechselwirkung, demselben ihre Sorgfalt zuwandten), und dessen allgemeinere Herrschaft die Frucht der allmälig mehr und mehr verbreiteten Civilisation und der vielseitiger gewordenen Wechselwirkung zwischen den Staaten Europa's war, empfiehlt sich durch eine *natürliche Zweckmäßigkeit* und durch eine *ideelle Richtigkeit*, welche durch die *Schwierigkeit* einer vollständigen *Realisirung* durchaus nicht aufgehoben wird. Die *Gleichheit* in der Wechselwirkung, die Grundidee des Rechts, bleibt ein bloßes *Ideending* ohne die Gleichheit der *Kraft*, die ihr zur Stüze diene; und was die *Natur* hier zu Gunsten der *Einzelnen* gethan hat, das kann und muß durch *künstliche Veranstaltung* zwischen den *Staaten* geschehen, damit einer neben dem andern seines Fortbestandes sicher, demnach eines wahren Rechtszustandes sich erfreuend sey. Die Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit der Kraft, die dem Angegriffenen zu Gebote steht, hält den bösen Willen des Angreifers zurück; und unter *sonst gleichen Umständen* wird der Angegriffene selbst im *Vortheil* gegen den Angreifer stehen; der mit *Unrecht* Angegriffene aber in der (nicht eben moralischen, sondern bloß verständigen oder auch nur instinktartigen) *Sympathie* der übrigen, von ähnlicher Gefahr bedrohten Staaten die sichere Aussicht auf wirksame Hilfe finden.

Alle Einwendungen oder Bedenklichkeiten, die man gewöhnlich gegen dieses System erhebt, beruhen entweder auf Mißverständnissen oder sind völlig eitel.

Allerdings kann die Vergrößerung der Macht ohne irgend eine Rechtswidrigkeit, insbesondere schon durch Erhöhung der einheimischen Kräfte geschehen, und es mag ein Staat, ohne nur einen Schritt über seine Gränze zu thun, durch Bestrebungen dieser Art die Macht ganzer Königreiche in seinem eigenen

Innern erobern. Dieß ist jedoch die wenigst häufige oder doch die Allen gleichmäßig mögliche Erwerbungsart. Weitaus die meisten Titel der äußern Vergrößerung aber, als z. B. Kriegseroberung oder Erbschaft u. s. w., sind von rechtlich höchst zweifelhafter Natur, und können nur durch Anerkenntniß von Seite der übrigen Mächte zur wirklichen Rechtskraft erwachsen. Dieses Anerkenntniß zu geben oder zu verweigern oder an Bedingungen zu knüpfen, die es unschädlich für die Gesammtheit machen, steht also in der Befugniß der Mächte.

Uebrigens wird nicht gesagt, daß jeder bedenklichen Vergrößerung einer Macht sofort mit Zwang oder Kriegsgewalt könne oder müsse gesteuert werden. Es giebt auch zwanglose Mittel, die zu demselben Zwecke führen, als Unterhandlungen, Allianzen u. dgl. m.

Endlich könnte vom Standpunkt der Theorie selbst die Anwendung des Zwanges gegen Denjenigen nicht mißbilliget werden, welcher, wenn er auch auf rechtmäßige Weise, durch Talent oder Glück, zu einer drohenden Machtvergrößerung gelangt ist, sich weigern würde, diejenigen Garantien für den Nichtmißbrauch seiner Macht zu geben, welche die Sicherheit der übrigen fordern möchte.

Mit allem Eifer und aller Vorsicht übrigens wird freilich, je nachdem Umstände eintreten, die Politik den unverhältnißmäßigen Anwuchs einer oder der andern Macht nicht hindern können; auch werden aus dem Bestreben, oft aus dem Vorwande, das Gleichgewicht zu bewahren oder wieder herzustellen, leicht verderbliche Kriege oder Ausdehnung des in irgend einem Winkel der Erde entstandenen Brandes über alle Welttheile hervorgehen: aber solche partielle oder zeitliche Uebel sind jedenfalls unendlich geringer, als die aus der Zernichtung des Gleichgewichts fließende Gefahr der Ertödtung alles öffentlichen Rechtszustandes; und was vollständig zu erreichen einmal unmöglich ist, kann dennoch kostbar bleiben bei auch nur annähernder Verwirklichung.

Auf dem System eines vernünftig ausgelegten und mit Vernunft gehandhabten Gleichgewichts beruht, nach menschlicher Voraussicht, noch für die längste Zeit der alleinige Schirm eines öffentlichen Rechtszustandes.

§. 53.

Das System der Gravitation.

Dieses System beruht auf der Idee eines im größern oder kleinern Kreise vorherrschenden Staates, um welchen herum die übrigen dem Systeme angehörigen Staaten, gewissermaßen so wie die Planeten um die Sonne, in angewiesenen Bahnen sich bewegen, durch die aus solchem Machtverhältniß fließenden Gesetze nothwendig zur geordneten Abhängigkeit bestimmt, und daher sowohl unter sich selbst als gegen den präponderirenden oder Centralstaat zum Frieden genöthiget. Auch dieses System ist bereits in alten Zeiten mehrfach erschienen, nur freilich nicht die ganze civilisirte Welt zusammen umfassend, sondern wie jenes des Gleichgewichts nur theilweis und unvollkommen. Das römische Weltreich, die Monarchie Carls des Großen, das Hildebrand'sche Weltreich (theils verbunden mit dem deutschen Kaiserreich, theils dasselbe zum Schemel seiner Hoheit nehmend), auch gewissermaßen das Chalifat, das mongolische, das osmanische Reich u. s. w. mögen (die leztgenannten freilich nur auf beschränkte Weise) als Beispiele dienen. Aber am mächtigsten, verführerischsten und imposantesten hat das System durch die Revolutionskraft Frankreichs und Napoleon's Genie sich erhoben. Es hat unter diesem Gewaltherrscher eine Ausdehnung gewonnen wie noch niemals zuvor, und hat sich dabei ganz offen als solches erklärt, und die lobpreisenden Huldigungen eines halben Welttheils eingenommen, da es sonst wohl auch faktisch emporzukommen strebte, doch eine unumwundene Selbstdarstellung vermied.

Durch Napoleon's Siegerschwert waren, mit Ausnahme Englands und etwa auch Rußlands, alle Staaten Europa's in Abhängigkeit gegen Frankreich, in verhältnißmäßige Unmacht gestürzt worden; und es verkündete der Uebermuth der neufränkischen, so wie die Servilität oder Verblendung der deutschen Schriftsteller laut und emphatisch die Vortrefflichkeit des Systems, welches der Erhaltung des Friedens und der Ordnung in der politischen Welt eine unerschütterliche Grundlage gebe, indem es zu ihrer Hüterin eine Macht bestelle, gegen welche

das Uebelwollen keiner andern aufkommen, ja der Gedanke der Auflehnung kaum entstehen könne, und welche ihrerseits, als im Besiz ihrer strahlenden Hoheit jedes andern Wunsches entbehrend, naturgemäß ihr einziges Interesse in der Erhöhung und allgemeinen Verbreitung der Humanität und Civilisation finden müsse.

Aber eine schreckliche Erfahrung hat gezeigt, was jedoch unbefangenen Denkern niemals zweifelhaft war, wohin dieses System unvermeidlich führe. Der präponderirende Staat wird, nach der ewig der Macht einwohnenden Lust nach Machterweiterung, mit einer mäßigen Abhängigkeit oder Unterordnung der übrigen Staaten sich nicht begnügen; er wird nicht nur vorherrschen, sondern allein herrschen wollen. Seine Richtung also geht nothwendig zur Weltherrschaft, d. h. also zum Tod aller Volkspersönlichkeit, alles freien Lebens der Völker, alles öffentlichen und, demselben folgend, endlich auch alles Privat-Rechtsstandes. Die Despotie in ihrer schauerlichsten Gestalt (weil nach dem Maße der Ausdehnung ihr Walten immer strenger und unbedingter und unwiderstehlicher seyn muß), nämlich eine Weltdespotie ist das Ziel dieses Systems; und, wenn in dem vorherrschenden Staat selbst, wie nach dem natürlichen Gang der Dinge schwer vermeidlich ist, die Allmacht eines Einzelnen aufkäme, so würde leicht die ganze Menschheit (allernächst der edlere Theil derselben und, diesem folgend, auch der tiefer stehende) wie zum Eigenthum, zum privatrechtlichen Gut eines Sterblichen oder einer Familie werden.

Aber sollte nicht, wenn an die Stelle eines weltherrschenden und etwa autokratisch verfaßten einzelnen Staates ein unter republikanischer Form errichteter Staaten-Staat träte, jenes Unheil vermieden, und der Rechtszustand, als jezt unter dem Schirm eines Gesammtwillens stehend, für die Dauer verbürgt werden? Wir haben später noch eigens von solchem Staaten-Staat zu sprechen. Für jezt nur soviel: Wenn sich hoffen ließe, jene Idee einer allgemeinen Völkerrepublik, deren Centralgewalt nämlich aus ächten Repräsentanten aller verbundenen Völkerschaften bestünde und auf Erhaltung des einheimischen Rechts- und Friedens-Standes beschränkt wäre, auf entsprechende Weise zu verwirklichen

alsdann allerdings verdiente sie die Huldigung aller Freunde des Rechts. Allein nach der Natur der Dinge ist solche Verwirklichung kaum möglich; und wie sorgfältig und glücklich auch etwa der erste Bau jenes allgemeinen Staaten-Staates hergestellt würde: eine baldige Ausartung in Despotie oder in Anarchie wäre fast unvermeidlich, d. h. die Centralgewalt würde entweder die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten unterdrücken, oder es würden die lezten gegen das Machtwort jener sich auflehnen; und dann würden im ersten Fall die Schrecken der Weltherrschaft, im lezten aber jene des Krieges Aller gegen Alle die Folge seyn. Selbstständigkeit und Unterwerfung — sey es auch unter einen Gesammtwillen (welcher nämlich bei einer so unermeßlich weit reichenden Verbindung stets nur durch künstliche, mithin unzuverläßige, nicht durch natürliche und hiedurch auch lautere Organe sich aussprechen könnte), sind schwer vereinbarliche Dinge. Auch will die Natur wie die Vernunft die lebenskräftige Selbstständigkeit der Völker; und unter einer Schaar von Völkern, welche nach Kulturstufen, Lagen und Verhältnissen, Neigungen und Bedürfnissen so vielfach von einander abweichen, könnte auch die best organisirte Centralgewalt kaum anders sich geltend machen, als durch ein die Dissentirenden unterdrückendes Herrscherwort.

§. 54.

Von dem aus beiden vorigen gemischten System.

Als die weltherrschende Präponderanz Frankreichs durch Napoleons Sturz geendet ward; da überkamen die Großmächte, die ihn gestürzet, seine Weltherrschaft als Ihnen gebührenden Siegespreis, und sie nahmen, nach einiger Prüfungszeit, selbst auch das überwundene Frankreich in die Gemeinschaft solcher Gewaltsübung auf. Von da an beobachteten sie unter Sich Selbst das System des Gleichgewichts, und beugten jeder

möglichen Störung desselben durch unabläßige Unterhandlungen und durch wechselseitige — nach den ehevor bestandenen Verhältnissen kaum für möglich geachtete — Entsagungen und Nachgiebigkeiten vor; auch handhabten sie dasselbe System in Bezug auf die mindermächtigen Staaten, so oft solches nöthig oder räthlich zur Sicherstellung des allgemeinen Friedens schien. Aber sie erigirten sich in Gemeinschaft zugleich zur höchsten gesezgebenden Macht über alle politischen oder mit Politik in Verwandtschaft stehenden Angelegenheiten des Welttheils — also mittelbar fast der ganzen Welt. Von da an wurden die sich ergebenden Streitgegenstände zwischen den Mindermächtigen, ja selbst die bloß einheimischen Geschäfte der einzelnen Staaten, sobald sie den vorherrschenden Großmächten Stoff zu Besorgnissen darboten, durch das Machtwort dieser Gewaltigen entschieden. Gebietende Conferenzprotokolle traten an die Stelle der ehevor statt gehabten Unterhandlungen wie zwischen Gleich und Gleich; und das öffentliche Recht in Europa erhielt zu seinem Fundament und Codex das Diktat der Großmächte.

Die Beurtheilung dieses Systems hängt von der Frage ab, ob die Präponderanz minder bedenklich sey, wenn sie bei einer Vereinigung Mehrerer sich befindet, als wenn bei Einem allein. Freilich ist bei dem Einen der Wille entschiedener, gleichförmiger, herrischer: aber mehrere Gewaltige vereint haben eine breitere Grundlage der Macht, und mögen, so lange die Verbindung dauert, ganz unwiderstehlich seyn, während die Macht des Einen den Stößen des Zufalls immer mehr ausgesezt bleibt, und einer doch stets möglichen Vereinigung aller Schwachen zusammen nicht leicht gewachsen ist. Seyen also die Formen in der Weltherrschaft, wenn sie Mehreren gemeinschaftlich zukömmt, schonender, rücksichtsvoller, minder grell als jene des einzelnen Weltmonarchen; sey ihr Gang langsamer, schwankender, von wechselnden Berechnungen abhängiger, als jener des lezten: in der That und Wahrheit kann gegenüber von fünf enge verbundenen Großmächten von Freiheit und Selbstständigkeit der minder mächtigen Staaten gar keine Rede mehr seyn. Die Garantie ihres Fortbestandes, wie aller ihrer Rechte, haben sie nimmer in sich Selbst, sondern bloß noch in der Entgegensezung

der Interessen oder auch in der zufälligen Weisheit oder Mäßigung der präponderirenden Häupter. So beschaffen ist der heutige Rechtszustand von Europa.

Zweiter Abschnitt.

Von den Organen der Völkerverbindung; Gesandtschaftsrecht.

§. 55.

Einleitung.

Eine nähere und fortgesezte Wechselwirkung der Staaten oder Völker, die freundliche Regulirung ihrer Wechselverhältnisse zumal, und die Entfernthaltung der Anlässe zum Unfrieden, endlich auch die Wiederherstellung des Friedens nach einmal ausgebrochenem Kampf — alles Dieß läßt kaum anders sich verwirklichen, als durch das Organ von Bevollmächtigten, welche jeweils im Namen ihrer Staaten oder Regierungen jene Angelegenheiten und Geschäfte mit einander verhandeln und zur Erledigung bringen. Diese Bevollmächtigten nun, wenn sie eigens von einem Staat an den andern (oder auch an einen dritten Ort, den man zur gemeinsamen Berathung oder Conferenz auswählte) geschickt werden, heißen, mit einem allgemeinen Namen, Gesandte, tragen jedoch, nach Verschiedenheit ihres Ranges, ihrer Stellung und ihrer Geschäfte, noch verschiedene besondere Benennungen.

Auch die Minister der Könige, oder überhaupt ihre zur Verhandlung der auswärtigen Angelegenheiten aufgestellten Beamten (ja, im weitern Sinn auch die Könige selbst) sind Bevollmächtigte (jene der Regierung, diese der Nation): aber von ihnen, die da auf eigenem Staatsgebiet ihre Geschäfte führen,

wird hier nicht gesprochen, sondern bloß von Denjenigen, die solches auswärts thun, weil nur in diesem Falle das Völker- oder äußere Staatenrecht von ihnen zu sprechen aufgefordert ist.

Das natürliche oder rein vernünftige Völkerrecht jedoch sezt in Ansehung solcher Gesandten nicht viel Besonderes fest. Es beschränkt sich auf die Einschärfung des Grundsazes ihrer Unverlezlichkeit oder Heiligkeit, indem es für Dieselben nämlich nicht bloß jene allgemeine Unverlezlichkeit, welche allen juristischen Personen überhaupt zukömmt, in Anspruch nimmt, sondern sie noch ganz eigens, eben in ihrer Eigenschaft als Gesandte, d. h. als Organe des Völkerverkehrs, als Rechtsschirmer und Friedensboten, und als bekleidet mit der Würde und Hoheit jener Regierungen oder Nationen Selbst, welche sie vorstellen, in seinen ausgezeichneten Schuz nimmt.

Außer diesem allgemeinen Prinzip hat aber das positive, nämlich historische oder conventionelle, Recht noch eine Menge anderer spezieller Bestimmungen rücksichtlich der Gesandten aufgestellt, welchen wir jedoch nach unserm Zweck nur einen flüchtigen Blick zuwenden können.

§. 56.

Von den verschiedenen Klassen der Gesandten.

Als Gesandte im strengen Sinn und demnach als angethan mit den durch's positive Recht eingeführten Rechten derselben anerkennt man Diejenigen, welche von souverainen Staaten oder Regierungen abgeschickt sind. In monarchischen Staaten, selbst in constitutionellen, ist der Regent Selbst eifersüchtig auf das ihm ausschließend zustehende Recht, Gesandte zu schicken und anzunehmen; und mancherlei Formen, wie namentlich daß bei dem Tod des beschickenden wie des beschickten Souverains jeweils neue Beglaubigungsschreiben erforderlich scheinen, fließen aus jener — übrigens rein positiven — Ansicht. Das Vernunftrecht betrachtet den Gesandten lieber als Repräsentanten des einen Staates bei dem andern, als bloß eines Souverains bei dem andern.

Die Geschäftsführer von Körperschaften, Gemeinden oder Provinzen, überhaupt von Gesammtpersönlichkeiten oder Gewalten, die nicht wirkliche Staaten oder Inhaber der Souverainetät sind, heißen also — wiewohl das Völkerrecht sie darum doch in Schuz nimmt — nicht Gesandte im strengen Sinn. Mit einiger Inkonsequenz verlieh jedoch das positive Recht auch den Geschäftsführern der ehemaligen deutschen Reichsstände den Charakter der Gesandten; und die Abgeordneten der beim Anfang der französischen Revolution emigrirten königlichen Prinzen erfreuten sich durch die Gunst der damaligen Monarchen derselben Auszeichnung.

Bis zum 16ten Jahrhunderte gab es nur eine Klasse von Gesandten; und es gingen dergleichen nur bei bestimmten Veranlassungen, zur Schlichtung von besondern Geschäften, an die fremden Regierungen ab, und sie kehrten dann, wenn ihr Auftrag vollzogen oder die Angelegenheit beendiget war, in die Heimath zurück. Erst die, seit der Entdeckung beider Indien und den übrigen folgenreichen Begebenheiten jener Tage entstandene, Vervielfältigung der Berührungspunkte, Interessen und Konflikte unter den Nationen ließ allmälig das Bedürfniß oder den Nuzen beständiger Gesandtschaften — wenigstens an den Höfen, mit welchen man in näherer Wechselwirkung stand — erkennen, und es kam von da an die Sitte auf, dergleichen wechselseitig zu halten. Seit dem westphälischen Frieden zumal ward diese Sitte unter den civilisirten Staaten Europa's so ziemlich allgemein.

Diese beständigen Gesandten, etwa Minister-Residenten oder Minister schlechtweg, oder auch chargés d'affaires genannt, erschienen mit geringerem Range bekleidet, als die Ambassadeure oder Großbotschafter, überhaupt die für besondere Geschäfte eigens und mit vollem Repräsentativ-Charakter abgeordneten Gesandten. Beim Empfange sowohl als bei ihrem weitern Verweilen wurden sie mit geringerem Pompe und minder feierlichen Formen behandelt als diese; was jedoch mannigfaltige Abstufungen zuließ, und deßhalb auch leicht zu Zweifeln und Streitigkeiten führte.

Da bildete sich nach und nach noch eine dritte Klasse, die da, zwischen den beiden andern die Mitte haltend, für die

streitenden Ansprüche der Höfe oder ihrer Gesandten ein Mittel der Ausgleichung darbot, jedoch die Etiquette noch complizirter, das conventionelle Gesandtschaftsrecht noch reicher an Armseligkeiten machte. Zu dieser dritten (nach der Rangordnung aber zweiten) Klasse gehören die Gesandten schlechthin, die Envoiés, die bevollmächtigten Minister.

Es giebt auch ordentliche und außerordentliche Gesandte, von welchen die lezten zwar den ersten in der Regel vorgehen, ohne jedoch aus derselben Klasse zu treten, welche ihnen ihre sonstige Benennung anweist.

Den Gesandten des ersten Rangs werden auch die päbstlichen Legaten und Nunzien, jenen des zweiten Rangs die Internunzien beigezählt.

Unter allen drei Rangklassen stehen noch verschiedene andere diplomatische Personen und Geschäftsführer, als zuvörderst das gesandtschaftliche Gefolge, d. h. die dem Hauptgesandten beigegebenen Gesandtschafts-Räthe und Sekretarien, auch Cavaliers und Pagen; sodann die für Sich Selbst auftretenden négociateurs sans qualité (meist mit geheimen Unterhandlungen, mit noch entferntern Versöhnungsversuchen u. dgl. beauftragt), die Agenten (insbesondere für die Privatangelegenheiten der Fürsten und ihrer Häuser), die Commissäre (z. B. für Grenzberichtigungen, überhaupt für Regulirung oder Ausführung im Allgemeinen bereits festgesezter Dinge), und endlich die Consuln für Angelegenheiten des Handels und der Schiffahrt. Diese lezten insbesondere genießen den repräsentativen Charakter nicht, sondern bleiben Unterthanen des Staates, auf dessen Gebiete sie angestellt sind. Die Consuln in der Levante jedoch und in der Berberei machen davon eine Ausnahme und nähern sich in ihren Rechten und Vorrechten den wirklichen Gesandten.

§. 57.

Von den Rechten und Pflichten der Gesandten.

Von den unter der Rubrik des Gesandtschaftsrechts gewöhnlich mitbehandelten Formen, Ceremonien, Titula-

turen u. dgl. sehen wir gleichgiltig ab, denn weder das Vernunftrecht noch die höhere Politik schreibt dafür die Grundsäze vor; es giebt hier bloß Uebungen, Sitten, auch Schlendrian; und der vorwaltende Charakter von allen ist Geringfügigkeit, Eitelkeit, Ostentation, zum Theil selbst Abgeschmacktheit.

Was hier allein von Bedeutung ist, besteht — außer der von dem Vernunftrecht schon eingeschärften Heiligkeit oder Unverlezbarkeit der Gesandten (s. oben §. 55) — in der vom positiven oder conventionellen Recht angenommenen Fiktion von der sogenannten Exterritorialität derselben, d. h. in der Rechtsdichtung, als sey der Gesandte nicht da, wo er in Wahrheit ist, d. h. also nicht auf dem Gebiete des beschickten Staates, sondern noch im Lande seines eigenen Souverains befindlich, oder in der Maxime, ihn so zu behandeln, als wäre wirklich dem also.

Hieraus fließt nun allernächst die Befreiung des Gesandten von der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit des beschickten Staates, und zwar sowohl für seine Person als für das von ihm bewohnte Haus und für seine Fahrnisse, und auch für sein Gefolge. Ehedessen wurde der Anspruch noch ausgedehnt auf alle Personen, die in seinem Hotel auch nur augenblicklich sich befinden, etwa dahin sich geflüchtet hatten (Asyl-Recht), ja wohl gar auf das ganze Quartier, worin das Gesandtschaftshaus stund, (Quartierfreiheit). Die Geschichte des ärgerlichen Streites, welchen über die lezte der König Ludwig XIV. mit dem Pabste geführet, ist bekannt genug. In den neueren Zeiten ist man, zumal in Bezug auf Criminal-Jurisdiktion (die bürgerliche verwaltet über sein Gefolge der Gesandte Selbst), zur Beschränkung auf die Person des Gesandten zurückgekommen, oder man umgeht das im Grundsaz noch fortbestehende Recht durch verschiedene heilende Auskunftsmittel.

Nach dem strengern Vernunftrecht kann freilich Niemand, also auch kein Gesandter, einen Freibrief für Verbrechen haben. Doch räth die Politik — wegen der naheliegenden Gefahr, daß unter dem mißbrauchten Titel der Strafgerechtigkeit eine willkürliche Gewalt gegen den Gesandten geübt werde — die positive Statuirung der fraglichen Exemtion. Dagegen erscheint

aber eine desto heiligere Pflicht desjenigen Staates, welcher den Gesandten geschickt hat, Strafe gegen denselben zu verhängen im Fall eines begangenen Verbrechens. Nur ist freilich bei Verbrechen gegen den beschickten Staat Selbst (z. B. bei Aufruhr-Stiftung), die etwa aus Auftrag der eigenen Regierung begangen wurden, solche Genugthuung nicht wohl zu hoffen.

Auch die Befreiung von Polizei-Gesezen und Verordnungen und von jenen der Finanz, also von Zöllen oder andern Abgaben und Steuern, sprechen die Gesandten an; und sie wird ihnen, zwar nicht unbedingt, doch immer noch in weit größerem Maße als gut oder nothwendig ist, herkömmlich oder durch ausdrückliche Verträge gewährt.

Bei so großer Freigebigkeit mit Berechtigungen, wofür ein vernünftiger Anspruch gar nicht oder doch nur in sehr beschränktem Maße vorliegt, hat dagegen das positive oder herkömmliche Recht gerade den vernunftrechtlich unbezweifeltsten Anspruch auf die engherzigste Weise verkümmert. Es ist dieses der Anspruch auf freie Ausübung der Religion. Hier soll nämlich dem Gesandten, wenn seine Religion in dem beschickten Staate sich weder eines öffentlichen noch Privatkultus erfreut, zwar das Recht jener Ausübung zustehen, jedoch nur durch einen eigenen Gesandtschaftsprediger und in der eigenen Gesandtschaftskapelle, zu welcher der Zutritt Niemanden als seinem Gefolge, also nicht einmal den eigenen Landsleuten des Gesandten, erlaubt wird. Nicht alle Höfe jedoch beobachten so engherzige Grundsäze. In Todesfällen wird zwar die Abführung der Leiche in die Heimath erlaubt: doch müssen die Stol-Gebühren (Ausfluß einer Art von Leibherrlichkeit auf den, nach der Rechtsdichtung nicht einmal Anwesenden!) entrichtet werden.

Die Rechtsdichtung der Exterritorialität ist verwandt mit der andern Rechtsdichtung der vollkommenen Repräsentation. Allerdings ist der Gesandte als Bevollmächtigter mit der Persönlichkeit des Vollmachtgebers bekleidet; aber diese Repräsentation bezieht sich bloß auf die Rechtskraft der von ihm geschlossenen Geschäfte, und kann gar wohl statt finden ohne alle auch den Rang des Vollmachtgebers repräsentirende Eigenschaft.

Die Pflichten des Gesandten gegen seinen eigenen Hof gehören nicht eben in's Völkerrecht, sondern fließen aus dem Beamten-Verhältniß, wofür das innere Staatsrecht die Grundsäze aufstellt. Gar oft werden den Gesandten Verrichtungen und Geschäfte aufgetragen, die nicht sehr ehrenvoll und loyal sind. Auskundschaften, Bestechen, Täuschen sind solche, wegen der häufigen Uebung kaum mehr zum Erröthen bringende Sünden, welche jedoch freilich die edlere Politik verschmäht. Außer den eigentlichen Verhandlungsgeschäften des Gesandten und der Pflege des freundschaftlichen Verhältnisses mit dem beschickten Staate steht dem Gesandten zumal auch zu oder liegt ihm ob die Vertretung seiner eigenen Landsleute bei der Regierung des beschickten Staates, so oft sie derselben zum Schuz ihres Rechtes, zur Abwendung einer Unbild, zur Förderung ihrer rechtmäßigen Interessen nöthig haben. Ein wohlthätiges Geschäft, welches jedoch von den Gesandten der übermächtigen Staaten nicht selten zur Durchführung von ungerechten Ansprüchen mißbraucht wird.

Die Summe der an einem Hofe befindlichen Gesandten fremder Mächte bildet ein eigenes, sogenanntes diplomatisches Corps, welchem mehrere gemeinschaftliche Befugnisse und Ehrenrechte wie Interessen zustehen, welches auch nach Umständen mit imponirender Autorität zur Verhütung völkerrechtswidriger Handlungen oder gefährlicher Vorgänge am beschickten Hofe einschreitet, mitunter auch eine außerordentliche Bevollmächtigung zu gemeinschaftlichen Conferenzverhandlungen über Angelegenheiten der allgemeinen Politik erhält.

Die Vorrechte der Gesandten stehen denselben der Strenge nach nur an dem beschickten Hofe oder in dem beschickten Staate zu. Doch werden sie billig auch in dritten Ländern mit Auszeichnung behandelt. Feindliche Gesandte jedoch, welche ohne Bewilligung durch unser Gebiet reisen, dürfen auch feindlich behandelt werden.

Das Gesandtschaftswesen hat durch den Umstand, daß die Monarchen in der Regel nur adeliche Herren für geeignet halten, sie würdig zu repräsentiren, der Aristokratie eine sehr wohl benüzte Stärkung verliehen. Die Verhandlungen an einzelnen Höfen sowohl als an Konferenzen tragen davon häufig

das deutlichste Gepräge, und es ist das Walten dieses Geistes zumal in der neuesten Zeit in gar vielen, hoch bedenklichen Zeichen erschienen.

Dritter Abschnitt.

Von den gesellschaftlichen Verbindungen unter den Völkern, oder von Staaten-Systemen.

§. 58.

Einleitung.

Wenn das System des Gleichgewichts in gebührender Ausdehnung oder Allgemeinheit verwirklicht, wenn überhaupt ein gesicherter öffentlicher Rechtszustand zwischen den Völkern begründet werden soll; so müssen die schwächern Staaten durch unter sich geschlossene Verbindungen sich in den Stand sezen, den mächtigern eine gleiche oder annähernd gleiche Vertheidigungskraft entgegenzustellen. Allianzverträge des einzelnen Schwachen mit dem einzelnen Starken erfüllen diesen Zweck nicht, denn der Schwache ist allenthalben dem Starken preis; der mächtigere Alliirte ist natürlich Schuzherr, und der Schuzherr wird leicht zum Gebieter.

Aber auch die Verbindung der Schwächern unter sich Selbst darf nicht blos einfache Allianz bleiben; weil dergleichen politische Verträge in ihrer faktischen Dauer, ja selbst in ihrer rechtlichen Giltigkeit allzusehr abhängig sind von dem wechselnden Gang der Ereignisse und von der wechselnden Stimmung der Häupter. Es muß also ein festeres Band zur Vereinigung geknüpft werden und eine Gewährleistung geschaffen für die Fortdauer der Vereinigung.

Solches festere Band und solche Gewährleistung bestehet nun darin, daß

1) Die Vereinigung nicht blos die Natur eines gemeinen Vertrages, sondern die eines wahren Gesellschafts-Vertrages habe, d. h. also, daß eine, in der durch den Vereinigungsvertrag bestimmten Sphäre waltende, Gesellschafts-Gewalt anerkannt und ein Organ für den Ausdruck desselben, d. h. des Gesammtwillens, aufgestellt werde. So lange dieses nicht geschieht, ist keine Gesellschaft, keine wahre Vereinigung vorhanden, sondern ein blos prekäres, gemeines Vertrags-Verhältniß. Wir berufen uns hier auf die bereits im ersten Band dieses Werkes, unter der Rubrik des Gesellschaftsrechtes aufgestellten Grundsäze über die Natur und Wesenheit der Gesellschaft.

2) Weiter wird nothwendig seyn, daß den vereinigten Staaten zusammen ein gemeinschaftliches Obereigenthums- oder Oberhoheitsrecht über alle Länder der Verbundenen übertragen werde. Ohne ein solches, der Gesammtpersönlichkeit der Vereinigung eingeräumte, dingliche Recht bliebe abermal die Fortdauer der Verbindung abhängig von dem fortdauernden guten Willen der Verbundenen. Unter dem Vorwand der veränderten Umstände, oder was sonst noch für Gründe zur Aufhebung von Staatsverträgen gedenkbar und selbst rechtlich zuläßig sind, würde bald der eine bald der andere der blos durch persönliches Kontraktrecht Verbundenen sich lossagen von dem Bunde, und demnach dieser ein Schattenbild seyn. Es würde derselbe wenigstens in dem Systeme der übrigen Staaten niemals als eine perennirende politische Persönlichkeit anerkannt werden. Zur vollkommenen Darstellung solcher Persönlichkeit nach außen ist ein Gebiet, hier also ein Bundes-Gebiet unumgänglich nothwendig. Dieses Oberhoheits- oder Gebiets-Recht jedoch ist unnachtheilig sowohl dem Territorialrecht der einzelnen verbundenen Staaten, als dem Privateigenthumsrecht ihrer Bürger. Es ist nichts anders, als ein auf Grund und Boden radicirtes Recht der Gesammtheit zur Erstrebung des Gesammtzweckes.

In Bezug auf die Innigkeit der Verbindung zwischen den Mitgliedern eines Staatensystems, d. h. auf den Um-

fang seiner Zwecke und die Macht der Bundesgewalt, sind mehrere Abstufungen gedenkbar und auch historisch vorkommend. Die Schule hat gesucht, dieselben nach genau bestimmten Begriffen zu sondern, und durch eigene sorgfältig gewählte Benennungen zu bezeichnen. In wie fern ihr dieses gelungen, wollen wir in den nächstfolgenden Paragraphen untersuchen.

§. 59.

Von dem Staaten-Bund.

Die erste Stufe, und welche am wenigsten Eintrag thun soll der Freiheit oder Souverainetät der einzelnen Verbundenen, wird durch den Namen Staaten-Bund bezeichnet. Der Zweck dieser Vereinigung soll allernächst bloß die Sicherheit nach Außen seyn. Man nimmt jedoch gern in denselben auch die innere Sicherheit auf, in dem Sinne nämlich, daß die verbundenen Staaten unter einander Selbst den Frieden bewahren, demnach der Durchführung ihrer wechselseitigen Ansprüche durch selbsteigene Zwangsgewalt entsagen sollen. Und in der That ist eine wirksame gemeinschaftliche Vertheidigung gegen Außen nicht wohl gedenkbar, wenn die Mittel des Kampfes in einheimischen Fehden dürfen vergeudet werden. Indessen würde eine den Bundesgliedern hier gewährte Erlaubniß der wechselseitigen Bekämpfung (so wie etwa das, Jahrhunderte lang in wirklichen Staaten geduldete Recht der Befehdungen) zwar eine schlechte Organisation der Gesellschaft ankünden, jedoch ihren Begriff nicht aufheben. Aber auch in solchem schlechtgeordneten Zustand der Gesellschaft gehört zu ihrem Begriffe eine Gesellschafts-Gewalt, weil ohne eine solche eine wahre Vereinigung, demnach hier eine wahre politische Gesammtpersönlichkeit, gar nicht gedenkbar ist.

Die Gesellschafts-Gewalt braucht nun freilich nicht eben durch ein rein künstliches, durch einen besondern Unterwerfungs-Vertrag in Herrschaft gesetztes Organ ausgeübt zu werden. Es genügt hiezu das natürliche Organ, nämlich die

Majorität der Verbundenen. Ein Mißbrauch dieser Gewalt ist zwar in einem wie in dem andern Falle faktisch möglich, doch unendlich weniger bei dem natürlichen als bei einem künstlichen Organ. Auch besteht, so lange dieses natürliche Organ in Herrschaft bleibt, die Freiheit und Selbstständigkeit der Bundesglieder fort; und es kann jedenfalls gegen den etwa zu besorgenden Mißbrauch der Gesellschaftsgewalt eine Schuzwehr aufgeführt werden durch positiv bestimmte Schranken und Formen, insbesondere etwa durch ein zur Entscheidung über streitige Rechtsansprüche zwischen der Bundesgewalt und den Gliedern berufenes Bundesgericht.

Der Hauptgrund der Errichtung von Staatensystemen — heiße man sie Staaten-Bünde oder Bundes-Staaten — ist immer die Sicherstellung gegen auswärtige Gefahr gewesen; und wenn auch Zwecke der einheimischen Wohlfahrt damit verbunden wurden, so führte solches nicht nothwendig eine Aenderung des wesentlichen Charakters jener Bündnisse mit sich, welcher nämlich besteht in der fortdauernden und ein gemeinschaftliches höchstes Gebietsrecht begründenden Vereinigung mehrerer freien, also souverainen, d. h. die Souverainetät in der Hauptsache sich vorbehaltenden, Staaten zu einer, nach Außen die Stellung eines Gesammtstaates annehmenden Macht.

Die Centralgewalt eines solchen Staaten-Bundes, wenn nicht ihre Organisation oder eine andere positive Bestimmung (nach Materie oder Form) ihr Schranken sezt, könnte übrigens schon aus dem ausgesprochenen Bundesgesez: „Sicherheit nach Außen" die Befugniß der Einmischung auch in die innern Angelegenheiten der Bundes-Staaten ableiten; weil nicht leicht etwas Bedeutendes in einem dieser Staaten geschieht, was nicht zugleich einen nähern oder entferntern Einfluß hätte auch auf die äußere Sicherheit des Bundes, oder auf die zu deren Gewährleistung nöthige Nationalkraft, und weil zumal, wenn die Bundesgewalt Selbst die alleinige Auslegerin der ihr ertheilten Vollmacht ist, ein ganz unermeßliches Feld der unter solchem Titel zu erhebenden Ansprüche vor ihr liegt. Auch zeigt uns die Geschichte genug Beispiele von solchem faktischen Gewaltmißbrauch, gegen welchen man

vergebens durch eine Schuldinstinktion zwischen Staaten-Bund und Bundes-Staat sich zu verwahren sucht, sondern blos durch eine weise, dem Recht und der Politik gemäße, positive Verfassung des Bundes solches Ziel zu erreichen im Stande ist.

§. 60.

Von dem Bundes-Staat.

Ungeachtet der durch die voranstehenden Betrachtungen angedeuteten nahen Verwandtschaft, der, durch allmälige Uebergänge selbst wechselseitig in einander verfließenden Begriffe oder Erscheinungen von Staaten-Bund und Bundes-Staat sucht man dennoch einen wesentlichen Unterschied zwischen beiden zu behaupten, und bemühen sich sowohl publizistische Schriftsteller als praktische Diplomaten, solchen Unterschied durch mehr oder minder spizfindige Bestimmungen festzustellen. Es ist nöthig, einen prüfenden Blick auf diese Lehre zu werfen.

Der Staatenbund — also klingt die Summe solcher (fast allgemein vorherrschenden) Lehre — ist ein blos völkerrechtlicher Verein, der Bundesstaat dagegen ein staatsrechtlicher. In diesem Sinne lauten, wie bekannt, auch die gleich nach Eröffnung des deutschen Bundestags gethanen Erklärungen der Kön. Oestreichischen Präsidialgesandtschaft und anderer Bundesgesandten. Für den deutschen Bund wird darin die Eigenschaft als bloßer Staaten-Bund, oder als blos völkerrechtlicher Verein mit großem Nachdruck geltend gemacht, dagegen jene des Bundes-Staates gleich nachdrücklich verworfen. Die Ursache solcher eifrigen Verwahrung gegen den Bundes-Staat liegt aber, gleichfalls erklärtermaßen, darin, daß man sie für nöthig hielt, um die Souverainetät der einzelnen Bundesglieder gegen etwaige Eingriffe der Central-Bundesgewalt zu schirmen. In dem Staaten-Bund nämlich, so sagte man, besteht zwar eine Gesellschafts-Gewalt, so wie sie über ganz freie und

selbstständige Glieder statt finden kann, nicht aber eine Regierungs- oder Staats-Gewalt, welcher die Angehörigen des Staats unterworfen sind. Eine wirkliche Staatsgewalt habe bestanden zur Zeit des deutschen Reiches, als eines wahren Bundes- oder Staaten-Staates, dessen Stände zwar halbsouveraine Landesherren, jedoch Kaiser und Reich in der That unterworfen gewesen, dagegen sey der rheinische Bund und noch mehr der deutsche Bund aus souverainen Gliedern gebildet, demnach wirklich nur Bund.

Allein wenn der sogenannte Staaten-Bund nicht bloßes Allianz-Verhältniß (wobei freilich keine Obergewalt statt findet), sondern wirkliche Gesellschaft seyn soll, so ist zwischen der in ihm und der im Bundesstaat bestehenden Gewalt durchaus kein wesentlicher Unterschied. Denn jede Gesellschaft hat (wiewohl unbeschadet der Freiheit und Selbstständigkeit der Glieder, welche ja auch im wohl verfaßten Staate fortbesteht) eine wahre Gewalt, und die Staatsgewalt ist nichts anderes als die der Staats-Gesellschaft zustehende, ohne Unterschied, ob durch ihr ursprüngliches und natürliches Organ, nämlich die Mehrheit der Gesellschaftsglieder Selbst, oder durch ein künstliches, welchem sie von jenem übertragen worden, ausgeübt. Zwischen Gesellschaftsgewalt schlechthin und Staats-Gewalt besteht also (wofern wir nämlich eine nicht im Staat bestehende, und daher zur Durchführung ihrer Rechte an die Zwangsgewalt des Staats gewiesene, sondern eine außerhalb des Staats errichtete, d. h. von der Unterordnung unter einen Staat befreite im Aug' haben) kein anderer Unterschied, als welcher etwa aus der Verschiedenheit der Zwecke hervorgeht. Würden z. B. einige Staaten sich unter einander zum Behufe eines dem Staatszweck nicht angehörigen Zweckes verbinden, z. B. zur Gründung eines Handels, einer Kolonie, einer Kirche u. s. w., so würde freilich ihr Verein, wenn er auch wirklich als Gesellschaft bestünde, demnach eine Gesellschaftsgewalt besäße, dennoch ganz unnachtheilig der vollen Souverainetät der Verbundenen seyn, weil diese Souverainetät blos in der Vollgewalt behufs der Erreichung des Staatszwecks besteht. Ist aber der Zweck der fraglichen Gesellschaft der Staatszweck selbst, oder ein

Theil deſſelben, alsdann hat in der Sphäre von deſſen Erſtrebung die volle Souverainetät der Verbundenen aufgehört, d. h. die Geſellſchafts- oder Bundesgewalt iſt jezt in der Sphäre ihres Wirkens wahrhaft die oberſte Staatsgewalt. Die Souverainetät der Glieder hat alsdann gerade ſo viele Verminderung erfahren, als der Bundesgewalt an Rechten übertragen worden; und wenn auch, weil etwa lezteres nur in geringem Maaße geſchah, den Bundesgliedern die Benennung ſouverain verbleibt, ſo iſt dieſelbe doch nicht mehr im ſtrengen Sinn, ſondern blos etwa annäherud richtig.

Nun hat aber der Staatenbund wirklich, ſelbſt bei der äußerſten Beſchränkung ſeiner Zwecke, wenigſtens die Gewährleiſtung der äußeren Sicherheit, alſo einen Hauptbeſtandtheil des Staatszwecks zur Aufgabe, und es erſcheint demnach die Bundesgewalt, in Bezug auf alle Rechte, die ihr behufs jener Zweckerſtrebung verliehen ſind, als wahre Staatsgewalt.

Alſo nicht in dem, zumal von Klüber aufgeſtellten Gegenſaz einer bloßen Social- oder Collegial-Gewalt zu einer Staatsgewalt*) iſt der Unterſcheidungsgrund zwiſchen Staaten-Bund und Bundes-Staat zu finden; wir müſſen denſelben, wofern überall einer aufgeſtellt werden ſoll, wo anders ſuchen.

§. 61.

Von den Unterſchieden zwiſchen Staaten-Bund und Bundes-Staat.

Ein doppelter Weg hiezu bietet ſich allerdings dar; der Unterſchied nämlich kann aufgeſtellt werden entweder in dem

*) Klüber öffentliches Recht des deutſchen Bundes §. 104 a. Freilich ſtüzt ſolche Lehre dieſes gleich patriotiſchen, als gründlichen Schriftſtellers ſich auf den Inhalt, theils der Bundesakte ſelbſt, theils der am Bundestag von Seite der wichtigſten Geſandtſchaften feierlich abgegebenen Erklärungen. Dennoch iſt ſie als allgemeine Lehre unhaltbar, wie wir im Texte bewieſen zu haben glauben.

Umfang der Zwecke, welche den Staaten-Systemen gesezt sind, oder in der Beschaffenheit ihrer Verfassung.

1) In Bezug auf den Umfang der Zwecke kann man etwa sagen: wo Sicherstellung gegen äußere Gefahr einziger oder vorzüglicher Zweck der Vereinigung ist, da mag der Name Staatenbund gebraucht werden. Er mag es selbst dann noch, wenn auch Bewahrung des Rechts und des Friedens zwischen den verbundenen Staaten Selbst in den Zweck mit aufgenommen worden. Wenn aber noch andere, innere Staatszwecke der Bundesgewalt zur Erstrebung oder zum Schuze anvertraut sind, wenn überhaupt die Segnungen der bürgerlichen Gesellschaft, welche ein vereinzelter kleiner Staat nur in geringerem Maaß zu realisiren vermag, durch den Staatenverein und dessen Centralgewalt in vollerem Maße und weiterem Umfang verwirklicht werden sollen: alsdann mag der Verein, sollte seine Verfassung auch blos eine sogenannte sociale seyn, füglich den Namen Bundes-Staat führen. Von solchen Zwecken sind nun wirklich mehrere und hochwichtige in der teutschen Bundesakte aufgestellt, als die Herstellung der Handelsfreiheit, Preßfreiheit, gegenseitiger Wegzugsfreiheit, Gewissensfreiheit u. s. w., und es könnte demnach von diesem Standpunkt der teutsche Bund gar wohl ein Bundes-Staat genannt werden.

2) In Bezug auf die Verfassung des Staaten-Vereins ist hier zumal der Umstand wichtig, ob die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Staatsgewalten oder Regierungen durch ihren (oder ihrer ächten Repräsentanten) socialen oder kollegialen Zusammentritt die Centralgewalt bilden, oder ob für die lezte eine den einzelnen Landes- oder Kantons- ꝛc. Regierungen nicht angehörige, oder sie wenigstens nicht rein und vollständig repräsentirende Personification beliebt worden. Im ersten Fall sind die einzelnen verbundenen Staaten oder Regierungen Selbst die Elemente jenes Gesammtwillens, welcher das Ganze beherrscht, demnach der rein gesellschaftlichen oder republikanischen Freiheit theilhaft; im lezten Fall erscheinen jene Regierungen als eigentlich unterworfen, weil an der Gewalt, der sie gehorchen müssen, keinen eigenen oder nicht vollständig

Theil habend. Es hat übrigens — wenn wir zur Zeit noch wegblicken von der Verfassung der Bundesländer Selbst (ob nämlich rein monarchisch oder repräsentativ u. s. w.) — dies, durch die Organisationsweise der Bundesgewalt begründete Verhältniß von größerer oder geringerer Freiheit, also von mehr oder weniger republikanischer Verfassung unmittelbar nur für die Regierungen der Bundesländer eine wesentliche Bedeutung, nicht aber für die Völker, oder Einzelnen. Eine von den Regierungsgewalten der Bundesländer ganz getrennte Personifikation der Central-Bundesgewalt kann, nach Umständen, (namentlich wenn die Bundesakte Richtung und Maß der Bundesgewalt genau bestimmt und gegen Ueberschreitung wohl verwahret hat) der wahren Freiheit der Völker und Einzelnen weit förderlicher oder ungefährlicher seyn, als eine blos aus Inhabern der Regierungsgewalt in den einzelnen Bundesstaaten zusammengesezte Centralgewalt. Dennoch mag man, weil ja auf die Namen nicht viel ankömmt, und weil man hier vorzüglich die von den Regierungen der Bundesländer eingegangenen Artikel des Bundesvertrags in's Auge faßt, den Verein, dessen Centralgewalt durch die einzelnen Bundesregierungen (seyen es wirklich blos die Regierungen im engern Sinn, doch freilich nur in der ihnen in solchem Sinn verfassungsgemäß zustehenden Gewaltsphäre, oder aber die vollständigen Staatsgewalten der Gliederstaaten), oder durch Repräsentanten derselben gebildet wird, einen Staatenbund, jenen dagegen, dessen Centralgewalt aus einer von jenen verschiedenen Personifikation besteht, einen Bundesstaat heißen.

In Gemäßheit dieses leztbemerkten Unterschiedes wäre allerdings der teutsche Bund ein Staaten-Bund zu nennen, falls wenigstens die Regierungen, die ihn geschlossen, als die hier allein in Betracht zu ziehenden Persönlichkeiten gelten sollen. Ihr Zusammentritt oder der ihrer Abgeordneten erscheint nämlich als reines Gesellschafts-Verhältniß, wodurch die Freiheit jedes einzelnen Gliedes nicht weiter beschränkt wird, als es beschränkt seyn zu wollen im Gesellschaftsvertrag sich erklärt hat, und als gleichmäßig, so wie es beschränkt wird durch die andern, so es hinwieder die andern beschränkt.

Eine ganz andere Gestalt gewinnt freilich die Sache wenn man die teutschen Regierungen nicht als absolute, sondern als constitutionelle, namentlich durch landständische Verfassungen beschränkte, betrachtet, aber ihnen gleichwohl die Bundesgewalt ausschließend, auch in derjenigen Sphäre, worin die einzelnen Landesverfassungen die Zustimmung der Stände für nöthig zur Rechtskraft der Verordnungen erklären, zuspricht. Von diesem Standpunkt aus nämlich erscheint die Personifikation der Bundesgewalt als eine von jener der Staatsgewalten der Bundesländer verschiedene und wahrhaft herrische Gewalt; und es möchte hiernach statt des Namens Staatenbund nicht nur der Name Bundes-Staat, sondern selbst der Name Bundes-Reich oder Bundes-Herrschaft der Natur des hier obwaltenden Verhältnisses am angemessensten seyn.

Als Beispiele von Staatenbünden im oben bemerkten Sinne mögen die schweizerische Eidgenossenschaft, deren Tagsazung aus den von den Kantonsregierungen abgeordneten und instruirten Gesandten besteht, und die ehemalige Republik der vereinigten Niederlande (wenigstens vor Errichtung der erblichen allgemeinen Statthalter-Würde) gelten: als Bundesstaat dagegen (aber dennoch als beneidenswerth frei) erscheint der nordamerikanische Staatenverein. Auch das ehemalige teutsche Reich, dessen monarchisches Haupt als solches zu den Regenten der Reichsländer nicht gehörte, mag hiernach Bundes-Staat genannt werden; und doch wäre die Macht jenes ehemaligen Reichsoberhauptes, verbunden mit der Macht des Reichstages, niemals vermögend gewesen, zu befehlen und zu thun, was die Macht des jezt so bescheiden benannten teutschen Staaten-Bundes.

§. 62.

Vom Staaten-Staat.

Noch eine dritte Art des Staatenvereins stellt sich uns historisch wie theoretisch dar; sie ist die des Staaten-Staats. Welchen Begriff können wir mit dieser Benennung verbinden?

Allernächst den Begriff einer, der Verbindung von Individuen zum einfachen Staat analogen Verbindung von mehreren kleinen Staaten zum größern Gesammtstaat. Wenn wir jedoch bei diesem Verhältniß blos die mystischen oder Gesammtpersönlichkeiten der sich vereinigenden Staaten als Glieder des zu bildenden Gesammtstaates betrachten (wornach nämlich die in den Gliederstaaten lebenden Individuen nicht unmittelbare, sondern nur mittelbare Glieder des Gesammtstaates wären), so ist dieses Verhältniß bereits bezeichnet durch, oder mit eingeschlossen in dem oben entwickelten Begriff von Staatenbund und Bundesstaat, und vorzüglich in dem leztern. Aber es besteht häufig noch ein anderes Verhältniß in solchen Staatsvereinen, wornach nämlich nicht blos die Staaten oder die Regierungen, d. h. die politischen Gesammtpersönlichkeiten, sondern auch die den Bundesstaaten angehörigen Individuen als unmittelbare Genossen des höhern oder Gesammtstaatenverbandes erscheinen. Dieses Verhältniß ist analog demjenigen, welches im einfachen Staat in Bezug auf die in demselben befindlichen Gemeinheiten (Städte, Provinzen ꝛc.) und deren Gliedern statt findet. Nicht nur die Gemeinden, Corporationen, Provinzen u. s. w. sind Glieder jenes Staatsverbandes, sondern auch die Individuen, woraus jene Gesammtpersönlichkeiten bestehen. Und so sind denn auch z. B. die Engländer, die Schotten und die Irländer nicht blos dieses, sondern zugleich auch die unmittelbaren Angehörigen des vereinigten Reiches von Großbritannien und Irland. Auch die Böhmen, Gallizier, eigentlichen Oestreicher, Lombarden und Venetianer (weniger jedoch die Ungarn) sind zugleich unmittelbare Bürger des östreichischen Gesammtstaates. Dagegen findet dieses Verhältniß zwischen

Norwegen und Schweden, Polen und Rußland, auch zwischen den Kantonen der Schweiz oder zwischen den vereinten Provinzen von Nordamerika theils gar nicht, theils in bedeutend geringerem Maaße statt. Im Teutschen Bunde sollte es wohl statt finden; denn die deutschen haben darauf einen natürlichen und geschichtlichen Anspruch: doch hat die Bundesakte das unmittelbare oder allgemeine teutsche Bürgerrecht auf einige wenige Punkte beschränkt, und nach den bisher vom Bundestag ausgegangenen Akten erscheinen die einzelnen Teutschen zwar unmittelbar unterworfen der Centralgewalt (z. B. der von derselben zu verfügenden Unterdrückung ihrer Schriften, oder der Unfähigkeitserklärung für eine Redaktion, oder der Abführung vor eine Mainzer-Central-Untersuchungs-Commission — wobei jedesmal die betreffende Regierung blos als Vollzugsbehörde erscheint —) nicht aber ihr gegenüber angethan mit wirksamen Rechten, nicht einmal — laut eines neuern Beschlusses — mit dem Recht der Bitte.

Noch ein anderer, mit dem vorigen jedoch verwandter Begriff des Staaten-Staates stellt sich dar: jener nämlich, daß der obersten Gewalt desselben nicht nur einzelne Theile oder Gegenstände des Staatszwecks zur Erstrebung übertragen sind, sondern der gesammte Staatszweck, nach innen wie nach außen, also daß — vorbehaltlich der etwa den verbundenen Staaten in einzelnen Sphären ganz oder mit Unterordnung noch verbliebenen Autonomie oder Selbstverwaltung (welche ja selbst im einfachen Staate den einzelnen Provinzen und Gemeinden in gewissem Maße gewährt seyn kann oder soll) — wirklich aus mehreren Staaten — wenigstens nach der vorherrschenden Erscheinung — jezt nur einer geworden ist. Solche Vereinigung kann freilich mehr oder weniger innig seyn; auch kann sie in eine blos persönliche, d. h. auf dem einem Hause zustehenden Herrscherrecht über mehrere Länder ruhende, und in eine dingliche, d. h. eine durch einen Grundvertrag oder ein Grundgesez bewirkte oder bekräftigte Verbindung der Länder selbst unterschieden werden. Der östreichische Staat (wenigstens vor seiner Erklärung zum Kaiserthum), in weit höherem Grade aber Großbritannien mit

Hannover (wenn man die wegen Verschiedenheit der Erbfolge-Ordnung im Grund nur zeitliche oder rein persönliche Verbindung gleichwohl als Vereinigung gelten lassen will), ist ein Beispiel von jener, das vereinte Reich Schweden und Norwegen eines von dieser Art. Die Vereinigung oder Einverleibung beider Art kann so vollständig seyn, daß kaum eine Spur mehr von dem ehemaligen besondern Staatsleben der jezt vereinten Staaten übrig bleibt. So bei den spanischen Reichen, auch bei Großbritannien, bei den preußischen Staaten. In andern Staaten-Staaten, wie die früher angeführten Beispiele zeigen, ist die Vereinigung nur in der Haupterscheinung oder annähernd geschehen.

§. 63.

Allgemeine Betrachtungen.

Aus den voranstehenden Säzen wird klar, daß, sollte auch in der Abstraktion, oder nach Schulbegriffen eine haltbare Scheidungslinie zwischen Staatenbund, Bundesstaat, Staatenstaat und selbst zwischen weitern Unterabtheilungen dieser Hauptgattungen von Staatensystemen können gezogen werden, dennoch bei der Anwendung auf die in der Wirklichkeit oder in der Geschichte vorkommenden konkreten Erscheinungen keine Eintheilung mehr durchgreifend ist, sondern daß alle diese Gattungen und Arten gegenseitig in einander laufen, und die Aufstellung fester Rechts-Grundsäze für Gegenstand, Umfang, Beschränkung oder Theilung der hier und dort bestehenden (oder zu errichtenden, oder zu regulirenden) Bundes- oder Central-Gewalt aus bloßen Begriffen ganz unmöglich ist. Es bleibt hier durchaus nichts übrig, als rein positive Festsezung, und die Klugheit wird dabei rathen, jedes zur Ausübung der — sage man nun blos socialen oder wirklichen (höhern) Staats-Gewalt aufzustellende blos künstliche Organ mit den sorgfältigst angeordneten und bestimmtesten Schranken zu umgeben. Es wird zumal gut seyn, demselben nicht etwa die

Erstrebung eines blos im Allgemeinen aufgestellten Zwecks, z. B. äußere oder innere Sicherheit oder gar Wohlfahrt, aufzutragen (denn alsdann kann Alles und Alles als angebliches Mittel zu solchen Zwecken in Anspruch genommen werden), sondern vielmehr nur bestimmte Mittel, z. B. Aufstellung einer Bundes-Kriegsmacht, Vollstreckung der Urtheilssprüche eines Bundesgerichts u. dgl. als Gegenstand seines Wirkens und demnach als eigentliche oder unmittelbare Bundeszwecke zu bezeichnen. Sey es, daß alsdann die Erreichung des entferntern oder höhern Gesammtzwecks einige Verkümmerung erfahre, niemals wird dieses so schlimm seyn, als die sonst unvermeidliche Gefahr, des, der allgemeinen Freiheit verderblichen und durch dialektisches Spiel mit den hier immer schwankenden Begriffen und vieldeutigen Namen jedesmal leicht zu beschönigenden Gewaltmißbrauchs, d. h. der ungebührlichen und ungemessenen Ausdehnung der Gewalt. Hat aber die positiv festgestellte Verfassung Maß und Weise der der Centralautorität zustehenden Gewalt deutlich bestimmt; alsdann ist es gleichgiltig, welche Namen man dem also geregelten Staatensysteme gebe; der Buchstabe des Verfassungsgesezes schirmt alsdann Freiheit und Recht.

Allgemein giltige Prinzipien für den Bau solcher Bundesverfassungen zu geben ist übrigens weit schwerer als die Zeichnung eines Verfassungsentwurfs für den einfachen Staat. Nicht nur ist dort das Zweckmäßige oder Heilsame von Umständen und Verhältnissen der mannigfaltigsten Art unendlich mehr abhängig als hier, sondern es unterliegt auch dort die, beim einfachen Staat stets nahe liegende Ausführung des Hauptgrundsazes: das künstliche Organ durch ein in Lebenskraft zu erhaltendes natürliches Organ des Gesammtwillens zur fortwährenden Uebereinstimmung mit diesem wahren oder idealen Gesammtwillen zu nöthigen, ganz besondern Schwierigkeiten.

Die Darstellung dieser Dinge gehört zwar eben so viel oder noch mehr dem innern Staatsrecht als dem Völkerrecht an; jedoch hat auch dieses, da die Natur von Staatensystemen stets eine gemischte ist, eine gewichtige Stimme dabei zu führen; und es wird zweckmäßig seyn, den Gegenstand

gleichzeitig von beiden Standpunkten zu betrachten. Wir stellen darüber folgende Säze auf:

1) Die Errichtung eines Staatensystems, da durch dasselbe die höchsten Interessen der Völker und auf die längste Zeit bestimmt werden sollen, kann wohl mit wahrer, vernunftgemäß anzuerkennenden Rechtsgiltigkeit nur mit Einwilligung der Völker selbst beschlossen werden, also nicht einseitig durch die Regierungen. In so fern jedoch das Einholen der förmlichen Zustimmung der Völker mit allzu großen Schwierigkeiten verknüpft wäre, so muß wenigstens der Inhalt des Vereinigungsvertrages von einer Beschaffenheit seyn, daß dazu die Einwilligung der Völker mit Vernunft mag vermuthet oder angenommen werden. Höchstens könnte man in der, gewöhnlich den Regierungen ausschließend zustehenden Sphäre der blos gegen Außen gerichteten Bündnisse denselben die Macht zur rechtskräftigen Eingehung auch solcher bleibender Bundesverträge zusprechen; wiewohl freilich ein bleibender Bundesvertrag immer wesentlich verschieden von einem blos vorübergehenden ist, zumal da jener fast nothwendig auch auf's Innere gehende Bestimmungen mit sich führt. Die alten Bündnisse der Achäer und Aetoler, die mittelalterlichen Städtebünde, die Eidgenossenschaft der Schweizer, und der Vereinigungsvertrag der Niederlande, ebenso die Föderation der nordamerikanischen Freistaaten sind alle, wenn auch etwa entworfen, vorgeschlagen und befördert durch die Regierungen oder Häupter, doch in eigentliche Wirksamkeit gesezt und bekräftiget worden nur durch die, hier in Worten, dort in Thaten ausgesprochene Zustimmung der Völker.

2) Die Bundesgewalt, wenn sie eine reine und zuverläßige, wenigstens der nächstliegenden Gefahr des Mißbrauchs entrückte seyn soll, muß eine solche seyn, welche den Geist und die Richtung der verbundenen Völker, nicht etwa blos der Regierungen, in möglichster Lauterkeit und Treue auszudrücken durch ihre Personifikation geeignet ist. Eine blos aus den Regierungen der verbundenen Völker zusammengesezte Centralgewalt kann dieser Forderung nimmer entsprechen, höchstens als einstweiliges oder Nothmittel gelten für politisch völlig unmündige Völker, die hiernach der absoluten Herrschaft

bedürftig, d. h. für den eigentlichen Rechtsstaat noch unreif sind. Ein von den Regierungen verschiedenes, wenn auch monarchisches Haupt, wenn es aus freier Wahl der verbundenen Staaten hervorginge, wäre weit weniger bedenklich für die allgemeine Freiheit, als ein Congreß blos von Gliedern oder Bevollmächtigten der Regierungen. Doch müßte jedenfalls einem solchen Haupt eine natürliche Repräsentation der verbündeten Völker zur Seite stehen, um dem sonst leicht zu besorgenden Gewaltmißbrauch zu begegnen. Am zuverlässigsten jedoch erscheint allerdings die Uebertragung der höchsten Gewalt selbst an die aus ächten, zumal also aus freigewählten Repräsentanten der Bundesstaaten gebildete Versammlung, und ein blos mit der Executivgewalt zu begleitendes, verantwortliches Haupt.

3) Die leztbemerkte, den republikanischen Geist verkündende Form erscheint zumal alsdann nothwendig, wenn die Gliederstaaten Selbstgleichfalls republikanisch oder freiheitlich verfaßt sind. Eine monarchische Gewalt, die über verbundenen Republiken thronte, oder auch eine aristokratische, die an der Spize von demokratischen Bundesstaaten stünde, wäre, des Widerstreits der Prinzipien willen, verwerflich. Uebereinstimmung des Geistes der Bundesverfassung mit dem in den Verfassungen der Gliederstaaten waltenden ist jedenfalls wünschenswerth; aber eben darum, weil nämlich die Idee eines freien Bundes oder einer unter Vorbehalt der Selbstständigkeit der Gliederstaaten eingegangene Vereinigung eine republikanische Idee ist, scheinen blos republikanische Staaten (d. h. solche, in welchen das Prinzip der Freiheit vorwaltet, was auch unter monarchischen Formen, insbesondere unter einer wohlgeregelten landständischen Verfassung gar wohl statt finden kann) geeignet zum Staatenbund. Streng monarchische oder absolute Staaten, wenn sie in die Bundesverfassung den Geist der Republik einführen, gerathen mit sich selbst in Widerspruch; und wenn sie es nicht thun, so opfern sie fast unvermeidlich ihre Selbstständigkeit auf; oder auch sie bringen den über den einzelnen Völkern bereits lastenden Absolutismus zur Vollendung durch die mittelst der Vereinigung ganz unwiderstehlich gewordene Gewalt.

4) Ein Staatenbund, welcher blos von den Regierungen geschlossen wäre, und blos die Organe dieser Regierungen mit der Centralgewalt bekleidet hätte, also eigentlich blos ein Bund der Regierungen nicht aber der Staaten wäre, könnte, wofern er nicht streng auf die Erstrebung der äußern Sicherheit sich zu beschränken hätte, nicht anders als höchst gefährlich für den Rechtszustand dieser Staaten, d. h. der Völker seyn. Jedem dieser einzelnen Völker nämlich stünde jezt die Gesammtkraft aller verbundenen Regierungen gegenüber, und es wäre dadurch ein solches Mißverhältniß hervorgebracht, daß keine constitutionelle Garantie mehr haltbar oder feststehend, sondern Alles und Alles nur noch von der freiwilligen Gewährung oder Gnade der Machthaber abhängig wäre.

5) Es wäre dieses zumal alsdann der Fall, wenn die verbundenen Regierungen durch Verabredungen unter Sich Selbst, die dann in die Form von Bundesbeschlüssen gebracht würden, sogar den Bundesvertrag Selbst beliebig auslegen, nach Gefallen abändern oder mit Zusäzen versehen könnten, und wenn sie durch solche Beschlüsse oder Verabredungen verpflichtet, also auch berechtigt zu werden behaupten, auch die Verträge, welche jede insbesondere mit ihrem eigenen Volke abgeschlossen, oder die solchem eigenen Volke verliehene Verfassung, überhaupt die demselben verfassungsmäßig zustehenden Rechte zu beschränken, oder ganz oder theilweis wieder aufzuheben.

6) Es ist klar, daß gegen solche äußerste Gefahr kein anderes Heilmittel aufzufinden wäre, als eine der aus den Regierungs-Organen gebildeten Bundesgewalt zur Seite gestellte, aus wohl gewählten Vertretern der einzelnen Völker zusammengesezte Nationalrepräsentation, und daß zugleich die Repräsentativ-Verfassung auch in allen einzelnen zum Bunde gehörigen Staaten eingeführt würde. Lezteres erscheint schon darum als nöthig, weil ein Bundesstaat nicht wohl fest und innig verbunden seyn kann ohne Harmonie wenigstens in dem Hauptcharakter der in seinen Gliederstaaten bestehenden Verfassungen.

7) Einige Hoffnung des Heiles zwar würde, auch ohne die vollständige Erfüllung des voranstehenden Punktes, alsdann

vorhanden seyn, wenn die verbundenen Regierungen unter einander an Macht und Stellung, wenn auch nicht gleich, doch nicht allzusehr verschieden wären, und wenn sie alle ein gleichartiges Interesse mit sich in die Bundesberathung nähmen. Alsdann nämlich würden die Beschlüsse jedenfalls als einem freien Gesammtwillen entflossen erscheinen, und es würde die gleichmäßig zu Allen sprechende Stimme des Rechts und des Gemeinsinns den Sieg über die etwa auf einer oder der andern Seite von jener Linie abweichenden Partikularrichtungen erlangen. Sollten aber ein oder zwei Glieder eines Bundes für sich allein viel mächtiger seyn, als alle andern, ob auch zahlreichen Bundesglieder zusammengenommen, und sollten dieselben, oder auch noch ein Theil der übrigen, neben ihrer Eigenschaft als Bundesglieder auch noch jene der völlig unabhängigen, dem Bunde fremden Mächte besitzen: alsdann würde freilich das Aufkommen einer fremden Diktatur nicht wohl zu vermeiden seyn. Die Bundesangelegenheiten würden nicht mehr vom Standpunkt des gemeinschaftlichen Bundes-Interesse verhandelt und entschieden werden, sondern von jenem der im Bundesrath mitsizenden selbstständigen Großmächte; und es würde — wofern diese Großmächte unter sich einig blieben — gar leicht die angebliche Bundesberathung zur bloßen Formalität, der Bundesbeschluß zur bloßen Verkündung des Diktats jener großmächtigen Glieder werden. Wofern aber Entzweiung unter die Gewaltigen käme, so würde der Bundesrath in seinem Innern gleichfalls zerrissen, und der Bund vielleicht zur gewaltsamen Auflösung gebracht werden. Von dem Augenblick an, als Philipp von Macedonien ein Paar Stimmen im Rathe der Amphiktyonen erhielt, geriethen die Angelegenheiten der verbündeten Griechen in Verwirrung, und mit der Römer Einmischung in die ätolischen und jener des macedonischen Antigonus in die achäischen Bundesgeschäfte hörten Glück und Freiheit der beiden sonst hoffnungsreich aufblühenden Eidgenossenschaften auf. Wie oft die schwedische, die preußische, auch die englische Stimme am ehevorigen teutschen Reichstag (von jener Oestreichs gar nicht zu sprechen) heilsame Gesammtbeschlüsse erschwert oder verhindert, oder die Nation in verderbliche Lagen gebracht hat, lehrt die vaterländische Geschichte.

Ueberhaupt sind von allen vorhin aufgeführten Gebrechen der Bundesverfassungen und den dadurch bewirkten Gefahren eindringliche Beispiele in dem Buche der Zeiten enthalten. Doch freilich waren der Mängel bald weniger bald mehr, gewöhnlich auch die Mängel gemischt mit Vorzügen, ja mitunter das Ueble noch mehr als aufgewogen durch damit verbundenes Gutes. Die Verfassungen übrigens entstehen selten als freie Schöpfung der Menschen; sie sind meist das Werk des Schicksals, des Zusammenhangs der Umstände und des Laufes der Ereignisse. Dessenungeachtet bleibt der politischen Wissenschaft, überhaupt dem Verstande, das unantastbare und heilige Recht der freien Beurtheilung. Wenn sich daher in alter oder neuer Zeit das Beispiel einer Bundesverfassung vorfände, welche zuvörderst ohne alle Theilnahme oder Einwilligung des Volkes entstanden wäre, als bloßes Diktat theils einheimischer, theils fremder Regierungen, und welche zur Grundlage oder zum Zielpunkt ihres Strebens durchaus nicht den Volkswillen oder die öffentliche Meinung, sondern blos den Willen jener Regierungen hätte, welche weiter das Prinzip der Herrschaft (sey es Einherrschaft oder Vielherrschaft) an die Stelle jenes des Gesammtwillens oder der Freiheit sezte, überhaupt anstatt eines Bundes der Staaten blos einen Bund der Regierungen darstellte, auch blos den Dienern dieser Regierungen, mit Ausschließung aller Volksrepräsentation die höchste Macht verliehe, dabei durch Aufstellung eines der Auslegung unendlichen Spielraum gewährenden, Zweckes, z. B. Sicherheit und Ordnung, den Ansprüchen der Machthaber gleich unendlichen, d. h. unbestimmbaren Spielraum öffnete, und eben diesen Machthabern oder den von ihnen instruirten Dienern das ausschließliche Recht der Verfassungs-Auslegung und eben so das unbeschränkte Recht einräumte, autokratisch festzustellen, was jenem Endzweck förderlich oder zu dessen Erreichung nöthig sey, welche weiter jeder einzelnen Regierung das Mittel darböte, das Ergebniß des eigenen freien Willens, d. h. der selbsteigenen Willkür, mittelst der Verabredung mit andern gleich freiwillig Zustimmenden zur allseitigen Pflicht und dergestalt zum unbestreitbaren Recht gegenüber von Dritten (d. h. den

Völkern) zu stempeln, und welche nebenbei die Großmächtigen und die Schwachen in eine und dieselbe Versammlung führte, und den Völkern gegenüber nicht nur die materielle Kraft von dreißig verbündeten Regierungen jeweils gegen ein Volk, sondern zur noch weitern Hilfe auch die Kraft von Fremden, Großmächtigen, doch wegen eines Theiles ihrer Länder dem Bunde angehörigen Regierungen gegen die National-Wünsche aufstellte, welche endlich so ungemessener Gewalt gegenüber nicht einen Schatten einer Nationalrepräsentation duldete, und in die Hände der Machthaber auch das furchtbare Recht legte, selbst die Stimme der einzelnen Patrioten — ob sie durch das Organ der Presse oder durch jenes der lebendigen Rede, in Volksversammlungen, auf dem Lehrstuhl oder im landständischen Saale sich erhebe — aus Machtvollkommenheit zu ersticken: alsdann würde etwa die Entstehung eines solchen Baues aus historischen und psychologischen Gründen zu erklären, jedoch das von den denkenden Zeitgenossen und der Nachwelt über dessen Beschaffenheit zu fällende Urtheil nicht zweifelhaft seyn.

§. 64.

Anhang. Von cosmopolitischen Pflichten der Staaten und Völker.

Völker, als Gesammtpersönlichkeiten und Staaten, als blos mystische Personen, haben zwar, strenge genommen, keine Pflichten auf sich; sie sind keine Subjekte einer eigentlich moralischen Verbindlichkeit, sondern blos dem Rechtsgesez unterstehend (S. §. 5.). Dennoch aber können und sollen bei der Wechselwirkung der Völker auch cosmopolitische Rücksichten in Sprache kommen, einmal als Gegenstände der pflichtmäßigen Beachtung von Seite der einzelnen Machthaber oder Volksglieder, oder auch als Richtungen, die in dem von der Vernunft diktirten Staatsvertrag (also durch das innere Staatsrecht) zur Pflicht der Regierung gemacht worden sind, und dann weil verschiedene cosmopolitische Pflichten der

Eigenschaft von wahren Rechtsschuldigkeiten wenigstens nahe kommen, oder durch fast unmerkliche Uebergänge in dieselben sich verlieren.

In die erste Klasse möchten wir die Bereitwilligkeit zum Schuze des gekränkten Rechtes oder zur Abwehr des Unrechts zählen, wo immer nämlich es auf Erden mit Evidenz erscheint, und wo die eigenen Verhältnisse eine mehr oder minder thätige Einmischung (ob auch nur durch Fürsprache oder Unterhandlung u. s. w.) erlauben oder räthlich machen, überhaupt die Beflissenheit zur Förderung aller Interessen der Humanität, also auch insbesondere der Civilisation, auf jede mit Recht und Klugheit vereinbarliche Weise. Zur zweiten Klasse gehören alle aus dem gegenseitigen Verhältniß der Völker, als der Bewohner und gewissermaßen Gesammteigenthümer unserer Erde, fließenden Beschränkungen des über einzelne Theile von Land und Wasser errichteten Sonderrechtes, so z. B. die Gewährung der Gesammtbenüzung der von der Natur schon gebahnten Wasserstraßen, die Gewährung der Durchreise und des Aufenthalts in allen Staaten, wo nicht besondere Gründe die Ausschließung oder Aufnahmsbeschränkung von Fremden rechtfertigen; sodann unter eben dieser Bedingung auch die Gestattung des freien Verkehrs und Handels (wofür übrigens auch die Prinzipien des innern Staatsrechtes sprechen), die Gestattung zumal des freien Gedankenverkehrs von und mit allen Völkern der Erde, die Aufnahme der Heimathlosen, in so fern nicht besondere Titel zu derselben Verweisung an bestimmte auswärtige Länder vorliegen, in's eigene Staatsbürgerthum oder wenigstens in die Schuzgenossenschaft, u. a. m.

Der

materiellen Politik

zweiter Theil.

Justiz-Wissenschaft.

Der materiellen Politik

zweiter Theil.

Justiz-Wissenschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Justiz im Allgemeinen.

§. 1.

Einleitung.

Die direkte Erstrebung des Staatszwecks hat allernächst zwei Hauptrichtungen, die eine nämlich nach außen, die andere nach innen. Die Grundsäze für die erste, d. h. also für die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, sind enthalten im äußern Staats- (nämlich Staaten- oder Völker-) Recht, und in der Politik im engsten Sinn, welche, innerhalb des vom Staaten-Recht gezeichneten Kreises, die Interessen des Staates in der Wechselwirkung mit andern Staaten (überhaupt mit Nichtangehörigen) befördert und schirmt.

Nach innen ist der Gegenstand des Staatszwecks zuvörderst die Herstellung und Erhaltung des Rechtszustandes, sodann aber auch die Erhaltung und Beförderung des noch weiter (d. h. noch außer der bloßen Rechtsgarantie) der gesellschaftlichen Beschirmung und Pflege übergebenen Wohles der Vereinigten. In wiefern solches Wohl als mit enthalten im Staatszweck zu erkennen sey, haben wir in der Lehre vom Staatszweck (B. II. §. 4 ff.) zu verdeutlichen gesucht. Mit Beziehung auf das dort Gesagte können wir uns also hier auf die allgemeine Unterscheidung beschränken, daß der Staatszweck nach innen entweder auf das Recht als solches, oder aber auf das Wohl, d. h. die Güter oder Interessen der Gesammtheit und der Einzelnen gehe. Die Sphäre der Staatsthätigkeit, d. h. der Zweig der Staatsgewalt, welcher die Wahrung des Rechts als solches zur Aufgabe hat, ist die Justiz oder Justiz-Hoheit; das Wohl, d. h. Güter und Interessen, dagegen wird durch die Polizei beschirmt und befördert.

Diese vorerst ganz allgemeine Begriffsbestimmung erheischt jedoch noch mehrfache Erläuterung und genauere Feststellung, damit hiernach die Grenzen der beiderseitigen Gebiete deutlich gezeichnet, und sowohl mit dem praktischen als theoretischen Bedürfniß möglichst in Einklang gesetzt werden können. Mancherlei Schwierigkeiten walten hier ob; und der seit langem darüber geführte Streit der Schule wie der Gesetzgebung hat fast mehr zu noch weiterer Verwirrung als zu befriedigender Aufklärung beigetragen. Es wird nöthig seyn, sich zuvörderst über das Wesen, d. h. über den ganz eigenthümlichen Grund und Zweck der Justiz zu verständigen; was hiernach nicht ihr angehört, das werden wir sodann alles der Polizei zutheilen. Nur so kann, da die beiden Begriffe Recht und Wohl (oder Interesse) einander nicht ausschließen, sondern meistens beide vereint bei denselben Gegenständen der Staatsthätigkeit in Frage sind, das Ziel einer theoretisch klaren wie praktisch anwendbaren Unterscheidung erreicht werden.

§. 2.

Begriffsbestimmung.

Die Justiz ist eine Anstalt zur Handhabung des Rechts als solches, und Justiz-Gewalt oder Hoheit ist also das der Staatsgewalt zukommende Recht oder die Pflicht zur Herstellung und dann zur fortwährenden Erhaltung und sorgsamen Pflege solcher Anstalt.

Es ist aber der Staat schon im Allgemeinen, d. h. nach seiner Hauptbestimmung, eine Rechts-Anstalt, eine zur Gewährleistung aller Rechte errichtete Gesellschaft: wie nun unterscheidet er sich von der einzelnen Sphäre seiner Thätigkeit, deren Erfüllung man der Justiz anvertraut?

Nicht alle Rechte, soviel wird allseitig eingeräumt, wahrt die Justiz; wo aber die Grenze ihrer Wirksamkeit sey, ist streitig.

Einige wollen ihr nur Privatrechte, und zwar nur die (nach einem sehr schwankenden Begriffe) wohlerworbenen zur Handhabung übergeben wissen; Andere finden den Charakter in der Eigenschaft streitiger Rechte. Allein beide Bestimmungen sind falsch oder ungenügend. Auch öffentliche Rechte, namentlich die Strafrechte, werden durch die Justiz verwaltet. Das Strafrecht des Staates ist ganz eigentlich und seiner Wesenheit nach ein öffentliches Recht, wiewohl es (wie übrigens jedes öffentliche Recht) an dem Privatrecht (hier des Verbrechers) seine Schranke findet; und nicht nur sogenannte wohlerworbene (etwa durch einen speziellen Titel überkommene) Rechte, sondern auch unmittelbar aus dem Gesez abgeleitete, ja rein auf öffentlichem Recht, insbesondere auf der Verfassung ruhende politische, z. B. Wahl-Rechte können dem Schuz oder der Handhabung der Justiz übergeben seyn. Auch der Charakter des „Streitigseyns" ist hier nicht entscheidend. Denn ein Recht kann verlezt werden, obschon man es anerkennt. Rechtsverlezung aus Rechts-Verachtung ist nicht Streitigmachung. Auch giebt es, selbst bei der Civil-Justiz, mancherlei Anstalten und Maßregeln, welche, ohne Beziehung auf be-

stimmte, streitig gewordene Rechte, entweder überhaupt dem Streitigwerden oder auch der Verletzung ganz unbestrittener Rechte vorzubeugen berechnet sind, und noch andere, welche das zwar unbestrittene, doch unbefriedigte Recht bloß handhaben oder vollstrecken.

Indessen mag der Charakter des „streitigen" Rechts wenigstens in der Regel als bei Justiz-Sachen vorwaltend anerkannt werden. Auch bei Verletzungen ganz unbestrittener Rechte entsteht ein Streit zwischen Staat und Verbrecher oder Inkulpaten über Schuldigseyn und Straffälligkeit; und bloße Vorbeugungen mögen, nach einer nicht schlechthin zu verwerfenden Ansicht, als bloß der Polizei (nicht der Justiz) angehörig betrachtet werden. Jedenfalls ist das Hauptgeschäft der Justiz, das Untersuchen, Erkennen und Entscheiden, auf jenen Charakter sich beziehend.

Aber den wesentlichen Charakter der Justizsachen macht gleichwohl solche Eigenschaft nicht aus. Denn es giebt auch streitige Rechte von mancherlei Art, deren Entscheidung und sodann Handhabung nicht der Justiz, sondern andern Verwaltungszweigen, vorzüglich der Polizei, zusteht. Hieher gehören zumal die kleineren, oder dem materiellen Inhalt nach geringfügigern Rechte (z. B. die kleineren Streitsachen zwischen Gesinde und Dienstherren, oder zwischen Miethmann und Vermiether u. dgl.) und dann überhaupt diejenigen, worüber die Entscheidung aus irgend einem triftigen Grunde jenen andern, d. h. den eigentlichen Verwaltungsstellen vorbehalten bleibt. Nicht die Justiz, sondern die Polizei confiscirt oder zerstört z. B. die feilgebotenen Eßwaaren von ungesunder, überhaupt polizeiwidriger Beschaffenheit. Dieselbe Polizei verfällt auch die Uebertreter von einfachen Polizeiverordnungen in die gesetzte Strafe, urtheilt über Aufenthalts-, über Gewerbs- und über manch anderes kostbare, selbst Eigenthums- zumal aber Freiheits-Recht, wenn auch in gewissen Fällen unter Vorbehalt der Ueberwälzung des Streites an die Justiz. So entscheidet auch die Finanz- (oder überhaupt die politische) Behörde über das Maß der schuldigen Leistungen oder Steuern an den Staat, die Militär- (oder überhaupt die Administrativ-) Behörde über Milizpflicht oder Befreiungsrecht u. s. w., sie geben auch ihren

Entſcheidungen in der Regel durch ſelbſteigene Zwangsgewalt Kraft und, wenn ſie auch hiezu des Armes der Juſtiz, die ihnen dabei dienſtbar ſeyn muß, ſich bedienen, ſo anerkennen ſie doch ein Entſcheidungsrecht derſelben nicht. So entſcheiden auch — wenigſtens in der Regel — über die hochwichtigen aktiven und paſſiven Wahlrechte, über formelle und materielle Giltigkeit von beſtrittenen Wahlen, über parlamentariſche Rechte u. a. abermal nicht Juſtiz-Stellen, ſondern politiſche Autoritäten. Alles dieſes aber muß ſo ſeyn, wenn nicht die Staatsgewalt ungetheilt an die Juſtizbehörden übertragen, in dieſen lezten alſo oder in den Richtern die eigentlich ſouveraine oder höchſte Autorität perſonifizirt werden ſoll, wozu wahrlich kein vernünftiger Grund vorhanden iſt. Was immer von Seite der Staatsgewalt verordnet, geboten oder verboten, in's Werk gerichtet oder verhindert wird, das iſt in der Regel mit wirklichen Rechten in Verbindung, d. h. jene Gewalt anerkennt dabei oder verwirft, ſchafft, verleiht oder hebt auf oder beſchränkt dadurch ſolche Rechte, bald unmittelbar bald wenigſtens mittelbar. Aber indem ſie es thut, übt ſie eben das ihr eigene Recht aus, und nach dem ſich Selbſt vorbehaltenen freien Ermeſſen, ohne Controlirung durch die Juſtiz. Theils nämlich erſcheint die lezte in manchen Sphären der durch die Adminiſtration berührten Rechte nicht einmal als kunſtverſtändig, folglich auch nicht tauglich zur Entſcheidung, welche darum weit zuverläßiger durch die Adminiſtrativbehörden geſchieht, theils iſt es eben der (innerhalb der Schranken der Verfaſſung und des Geſezes erklärte) Wille der Regierung (überhaupt der Staatsgewalt), welche in ſolchen Sphären das Recht ausmacht, d. h. ſchafft, verleiht oder beſchränkt oder aufhebt. Die Regierung, welche hier auf die Entſcheidung der Juſtizſtellen kompromittirte, oder derſelben Billigung ihre eigene unterwürfe, hätte ſonach auf das Recht jener Willens-Aeußerung, folglich auf ihr Daſeyn, d. h. auf ihren weſentlichen Charakter verzichtet.

In der Sphäre der Juſtiz dagegen, d. h. ihres Hauptwaltens, nämlich des Entſcheidens oder Erkennens über das, was Recht iſt, findet eine ſolche Verzichtleiſtung allerdings ſtatt. Die Staatsgewalt unterwirft in derſelben ihren Willen dem Ausſpruch einer von ihr unabhängigen und blos an das Recht

gewiesenen Autorität, und eben hierin besteht der eigentliche Charakter der Justiz und der Justizsachen.

In allen Sphären des Staatslebens ist zwar das Recht das höchste Gesez, oder soll es seyn; doch in den meisten ein blos beschränkendes, und häufig ein auch von den Inhabern der Staatsgewalt mit Zuverläßigkeit zu erkennendes. Und innerhalb der vom Recht gezogenen Linie mag die Politik nach freiem Ermessen das ihren Interessen mehr Entsprechende wählen und durch ihren Willen giltig festsezen. Aber eine gewisse Sphäre ist, wo die Gewalt gar kein anderes Interesse hat oder haben soll, als nur das Recht als solches, und wo sie eben darum des selbsteigenen Ausspruchs sich enthält, und ihren reinen Willen durch Berufung auf den Ausspruch von möglichst zuverläßigen, weil kundigen, unbetheiligten und unabhängigen, Urtheilsschöpfern beweist.

Justiz also ist die Handhabung des Rechts als solches und unter Formen, welche durch besondere Feierlichkeit und Bestimmtheit die möglichste Garantie für die Uebereinstimmung ihrer Akte mit dem wahren (äußerlichen) Rechte geben, also zumal durch Unterwerfung desselben unter die Entscheidung einer eigens aufgestellten, unbetheiligten und kundigen, dabei selbstständigen, insbesondere von der Staatsgewalt unabhängigen, aus allen diesen Gründen also möglichst zuverläßigen Autorität. Sobald die Staatsgewalt Selbst entscheidet, so ist's eine politische (polizeiliche, finanzielle u. s. w.) — ob auch mit Rechtswirkungen verbundene — Sache. Justizsachen sind nur solche Rechtssachen, welche zuvörderst von einiger Bedeutsamkeit (minima non curat prætor) sind, und bei welchen der Staat entweder völlig unbetheiligt, d. h. nur die gerechte Entscheidung, oder die Belehrung über das, was Rechtens ist, verlangend ist, oder wo er seinen Willen, d. h. sein etwaiges Interesse, unterworfen hat unter den Ausspruch eines Gerichtes.

Solcher Sachen nun giebt es allernächst zwei Hauptklassen, nämlich:

1) Civilsachen, d. h. Streitigkeiten über Privatrechte, wobei, wenn sie unter Staatsangehörigen, über-

haupt Privaten, obwalten, die Staatsgewalt völlig neutral bleibt, bis die Kunstverständigen, nämlich die Gerichte, sie darüber belehren, auf welcher Seite das Recht und wohin demnach der Zwang nöthigenfalls zu richten sey, und wenn sie zwischen dem Staat Selbst einerseits und Staatsangehörigen anderseits sich erheben, der Staat oder die Staatsgewalt nicht eigens als solche, sondern nur in der Eigenschaft als juristische Person schlechthin erscheint, demnach vor den aufgestellten Gerichten, wie andere Gerichtssäßige, Recht nimmt.

2) Strafsachen von ernsterer Natur, sogenannte peinliche oder Criminal-Sachen, wobei zwar die Staats-Gewalt ihr eigenthümliches, d. h. aus dem Begriff oder Zweck des Staates fließendes Interesse, nämlich die Bestrafung des Verbrechers, verfolgt, doch eben darum, weil nämlich als Partei gegenüber dem lezten auftretend, in dem Kampf mit desselben heiligsten persönlichen Rechten nicht Selbst zu entscheiden sich getraut, sondern zur Bewährung ihrer Gerechtigkeit, zur Entfernthaltung der hier ganz vorzüglich schrecklichen Gefahr des Gewalt-Mißbrauchs, über das Vorhandenseyn der Schuld und über das Maß der Strafbarkeit das Erkenntniß möglichst unbetheiligter Kundiger einholt, und derselben Ausspruch sich unterwirft.

Diese beiden Klassen — privatrechtliche und strafrechtliche Sachen — erschöpfen jedoch die Masse der dem Streit oder der Antastung ausgesezten Rechte im Staate nicht. Es giebt außer den strafrechtlichen noch unendlich viele andere Sachen des öffentlichen Rechts und dann nicht weniger von solchen, deren Natur eine gemischte ist. (Vgl. B. I. Einleitung §§. XVI. XVII).

Selbst in der Sphäre des nach dem Gegenstand als privatrechtlich Anzuerkennenden tritt die Natur des öffentlichen Rechts hervor, sobald der darüber im Streit befangene, oder überhaupt dabei betheiligte, Staat wirklich als Staat und nicht schlechthin als juristische Person auftritt; z. B. bei Staatsschulden im engern Sinn, in Ansehung welcher nämlich der Staat sich dem Ausspruch der Tribunale und der durch dieselben anzuordnenden Zwangsvollstreckung nicht unterwirft. Noch weit mehr ist dieses der

Fall, wenn selbst der Gegenstand des Rechts — seinem Inhalt oder seinem Ursprung nach — dem öffentlichen Rechte angehört, demnach der Wille der Gesammtheit oder der Staatsgewalt seine eigentliche Grundlage ist. Alle Berechtigungen oder Verpflichtungen, welche ertheilt oder aufgelegt werden aus Gründen des allgemeinen Wohles (überhaupt also aus politischen Gründen), demnach auch ihre Modifizirung, Beschränkung, Wiederaufhebung, und die Anwendung der darüber erlassenen Gesetze und Verordnungen auf die vorkommenden konkreten Fälle, unterstehen hiernach in der Regel theils dem freien gesetzgebenden Willen der Staatsgewalt, theils der von ihr Selbst zu machenden Gesetzes-Auslegung oder der gleichfalls ihrem eigenen Ermessen vorbehaltenen Würdigung des Thatbestandes und des dabei obwaltenden öffentlichen Interesse's. In solcher politischen Sphäre ist auch allerdings die Staatsgewalt Selbst oder die Regierung meistens fähiger zur Entscheidung, d. h. kunstverständiger oder des zuverläßigen Urtheils mächtiger, als das, blos an das Recht, d. h. an die juristische Seite der Sache gewiesene, Gericht. Anderseits aber waltet freilich dabei die Gefahr ob, nicht nur, daß etwa der Eifer für das öffentliche Wohl die Rücksicht für das Privat-Interesse oder Recht ungebührlich zurückdränge, sondern noch mehr, daß die Unlauterkeit der Machthaber unter dem Vorwande des öffentlichen Wohles Willkür und Ungerechtigkeit übe. — Solcher Gefahr möglichst zuvorzukommen ist es räthlich, ja nach Umständen nothwendig, von jenen bedrohten Rechten wenigstens die kostbarern, oder zu deren Verlezung eine näher liegende Versuchung vorhanden ist, dadurch zu gewährleisten, daß man sie gleichfalls dem Schuz der Gerichte übergiebt. Und auch sonst mag es politisch gut und abermal je nach Umständen mancherlei Vortheil bringend seyn, gewissen Gattungen von, dem Ursprung oder dem Inhalt nach, öffentlichen Rechten den Charakter von Privatrechten dadurch zu verleihen, daß man sie in's civilrechtliche Gesezbuch aufnimmt und ihre Handhabung den Gerichten anvertraut.

Die Ziehung einer bestimmten Grenzlinie für die Kompetenz der Justiz ist hiernach im Allgemeinen unmöglich.

Das positive Gesez muß hier die Unzulänglichkeit des natürlichen ersezen, und es wird der Gesezgeber dabei auf das nach der Culturstufe des Volkes, sodann nach dem Charakter der verschiedenen Verfassungen und Regierungen, nach der Organisation und dem Geist der bestehenden oder einzuführenden Gerichte und nach vielen andern Umständen und Verhältnissen erscheinende, bald größere bald geringere politische Bedürfniß einer Kompetenzerweiterung für die Justiz den sorgsamsten Bedacht zu nehmen haben.

Also mag in Zeiten der Natureinfalt ein Volk selbst die Vereinigung der Justiz mit der übrigen Regierungsgewalt ertragen, es mag, ohne Ahnung von Gefahr, und je nach Umständen selbst gefahrlos, das Richteramt in der Hand seiner Machthaber — seyen es Könige, seyen es Patriarchen, seyen es Priester — sehen; wogegen ein an Bildung vorangeschrittenes, ein der politischen Mündigkeit näher gerücktes, die befriedigende Rechtsgarantie nur in der Sonderung der Rechtssachen von politischen, und in der Trennung des Richteramts von der Regierungsgewalt erblickt. In dem Maße, als die Despotenkunst sich vervollkommnet und der Gewaltmißbrauch frecher einhergeht, werden künstliche Cautelen und Schuzwehren nothwendiger, und unter denselben wird natürlich die Aufstellung eines selbstständigen Gerichts für Rechtssachen im strengen Sinne als die unentbehrlichste erkannt. Doch kömmt hier wieder Vieles auf den Geist der Verfassung und auf die Gesammtwirkung aller irgendwo vorhandenen politischen Garantien an. Wo die Verfassung dem Gesammtwillen und der öffentlichen Meinung einen freien Spielraum gewährt, wo die Machtinhaber und die Diener der Gewalt einer wahrhaften Verantwortlichkeit, die nämlich mehr als ein bloßer Name ist, gegenüber einer wohlorganisirten Volksvertretung untersiehen, da können manche Sachen mit größerer Sicherheit den Regierungsbehörden zur Entscheidung überlassen werden, als den völlig unabhängigen, für ihre Entscheidung Niemanden verantwortlichen und durch solche Fülle der Autorität nicht selten gleichfalls zum Gewaltmißbrauch verleiteten, Gerichtshöfen. Und wo hinwieder die Gerichtshöfe, nach ihrer fehlerhaften Zusammensezung oder Regulirung, oder nach einer von woher immer gekommenen Corrup-

tion, einer bloßen Scheinunabhängigkeit sich erfreuen, als an die Macht hingegebene, willenlose Werkzeuge erscheinen; da wird abermal der Schuz, den man von ihren Aussprüchen für die von der Regierungsgewalt bedrohten Rechte erwartet, zur bloßen Täuschung werden. Ja, es können solche Gerichte noch gefährlicher für die Freiheit, als die unmittelbare und eben darum zu einiger Mäßigung genöthigte Willkür der Regierung seyn. Je weiter man endlich den Kreis der Kompetenz für die Gerichte zieht, je mannigfaltigere Appellationen man an sie von den Befehlen der Regierung gestattet, oder je weiter in das politische Gebiet man die Grenze ihrer Autorität versezt, desto eifriger wird natürlich und unvermeidlich das Bestreben der Regierung seyn, die Corruption in die Gerichtssäle zu bringen, sey es durch die sich selbst vorbehaltene Wahl oder Anstellung der Richter, sey es durch fortwährenden Einfluß auf dieselben mittelst der gleichfalls vorbehaltenen Macht des Beförderns an Rang und Gehalt, des Versezens und zur Ruhe Sezens, überhaupt der vielfachen Erweisung von Gunst oder Ungunst. Kein Zustand der bürgerlichen Gesellschaft ist schrecklicher und trostloser, als der, wo die Regierung ein Interesse dabei hat, die Gerichtshöfe zu verschlechtern, d. h. sie zu bereitwilligen Werkzeugen ihrer absolutistischen oder tyrannischen Zwecke zu machen. Denn wenn dergestalt die moralische Schlechtigkeit das Stimmrecht erhält in dem Tempel der Themis, so werden bald auch die *eigentlichen* Rechtssachen, deren gerechte Entscheidung sonst im Interesse selbst einer despotischen Regierung liegt, die traurigen Folgen solcher Verschlechterung empfinden.

Die *Justiz* ist nach allem dem nichts anderes, als eine *Anstalt* zur Handhabung, daher allernächst zur *Erkennung* des Rechts mittelst einer zur Entscheidung von *Rechtssachen* — nach einer durch positives Gesez genauer zu bestimmenden engern oder weitern Bedeutung dieses Wortes — aufgestellten, von der Staatsgewalt unabhängigen und zur Entscheidungsquelle blos an das *Recht*, also durchaus nicht an die *Macht* angewiesenen Autorität.

§. 3.

Inhalt der Justiz-Hoheit.

Die Justiz-Hoheit besteht, wenn die voranstehenden Betrachtungen in Wahrheit gegründet sind, durchaus nicht im Auffinden, Erkennen oder Entscheiden des Rechts, sondern blos in Herstellung der geeigneten Mittel zum Auffinden oder Erkennen solches Rechtes, und sodann in der Macht der Handhabung des dergestalt aufgefundenen Rechtes. Die Staatsgewalt, als Inhaberin der Justizhoheit, hat hiernach die Pflicht, also auch das Recht

1) der Errichtung von Justiz-Stellen, d. h. von Autoritäten, welche geeignet sind, auf möglichst zuverläßige Weise, d. h. kundig, frei und selbstständig und keiner andern Macht als jener der Wahrheit oder der Selbstüberzeugung gehorchend, das Recht aufzufinden und auszusprechen.

2) Der solchem Zwecke gemäßen Organisirung und Regulirung derselben und auch der mit ihnen verbundenen oder in näherer Beziehung stehenden Nebenanstalten.

3) Der fortwährenden Oberaufsicht auf den Charakter und Geist ihres Wirkens, in der Weise nämlich, daß jede Abweichung vom Gesez, auch jede Saumsal und sonstige Pflichtwidrigkeit hindangehalten werde; alles dieses jedoch unbeschadet der Selbstständigkeit und Freiheit der Urtheilsschöpfung in konkreten Fällen.

4) Der Festsezung der Prozeß-Formen und Regeln, deren freilich manche mehr juristischer als politischer Natur sind, und in so fern mehr von der Wissenschaft, als von der Staatsgewalt ausgehen, d. h. von der lezten mehr nur anerkannt oder sanktionirt, als nach Gutdünken vorgeschrieben werden sollen. In so fern überläßt auch die Staatswissenschaft die Aufstellung der Grundsäze für eine gute Prozeß-Ordnung der Jurisprudenz, sich Selbst blos einige vom politischen Standpunkt zu erhebende Betrachtungen vorbehaltend.

5) Der Zwangsvollstreckung des von den Gerichten anerkannten oder ausgesprochenen Rechtes, und zwar in Civil-

sachen auf Anrufen der Betheiligten, in peinlichen Dingen kraft allgemeinen Auftrags oder von Amts wegen.

Die Justiz-Gewalt, wie jeder andere Zweig der Staatsgewalt, äußert sich theils gesezgebend, theils verwaltend; sie wird also

A) gesezgebend das System der in dem ganzen Staat zu errichtenden Gerichtsstellen festsezen, ihre Zahl, Nebenordnung und Unterordnung, den Umfang ihrer Kompetenz nach der Gattung der Streitsachen und nach Bezirken, die Art ihrer Bildung, die persönliche Qualifikation und die Zahl ihrer Glieder, ihre Dienstverhältnisse, ihre Wechselwirkung mit andern Behörden u. a. m. Auch die Advokatur, als mit der Rechtspflege in nächster Verbindung stehende Anstalt, auch das sogenannte adeliche Richteramt oder die Rechtspolizei, in so fern man dieselbe nicht als Zweig der Polizei betrachtet, haben ihre gesezliche Regulirung von der Justiz-Gewalt zu erhalten. Dieselbe hat ferner die Art des Einwirkens der höhern auf die niedern Stellen, die Kontrole der Amtsthätigkeit, die Mittel der Abhilfe oder die Wege der Beschwerdeführung in Fällen der Versäumniß oder des Gewaltmißbrauchs u. s. w. gesezlich zu bestimmen. Sie hat ferner die Prozeßordnung vorzuschreiben, allerdings in Uebereinstimmung mit den Prinzipien des von ihrer Willkür unabhängigen Rechts, doch, ungeachtet in so fern blos einem höhern Gesezе gehorchend, dabei immer noch für das Ermessen, für das Anpassen an Zeit, Ort und Umstände, für das genauere Festsezen oder Bestimmen des vom allgemeinen Rechtsgesez noch unbestimmt Gelassenen einen weiten Spielraum findend. Eben so bei der Vollstreckung, als einem Theile des Prozesses oder Gerichtsverfahrens, und zwar demjenigen, bei welchem die Justiz ganz eigentlich als Gewalt, wenn gleich dem gefundenen oder ausgesprochenen Recht blos dienende Gewalt erscheint. Bei der Regulirung solcher Vollstreckung können übrigens auch politische Interessen in Sprache kommen, und die Gesezgebung hat dabei — nur freilich unbeschadet dem Recht, d. h. blos in dem von der Rechtslinie umschlossenen Raum — ein ihrem freien Willen unterworfenes Feld.

B) Die Justiz-Verwaltung hat sodann die in Gemäß-

heit der dafür gegebenen gesezlichen Bestimmungen die Justizstellen wirklich zu errichten, mit tüchtigen Männern zu besezen oder besezen zu lassen, für gute Pflanzschulen von Gerichtsmännern, überhaupt von Dienern der Justiz, zu sorgen, die wirkliche Aufsicht und Oberaufsicht über die Gerichte und alle übrigen Justiz-Anstalten — wozu, außer den obgenannten, insbesondere die Gefängniß- und Straf-Anstalten gehören — zu pflegen, den entdeckten Mängeln oder angebrachten Beschwerden geeignet abzuhelfen oder abhelfen zu lassen, und endlich — was die Justizadministration im engern Sinne ausmacht — die vorkommenden Rechtsfälle nach Vorschrift der Gesezе zu untersuchen, zu verhandeln, zu entscheiden und die Entscheidungen zu vollstrecken.

§. 4.

Ob auch die Rechts-Gesezgebung dazu gehöre?

Unter die Obliegenheiten oder Attribute der Justiz-Hoheit pflegt man, und zwar meist vorzugsweis, auch die Rechts-Gesezgebung zu zählen. Diese Ansicht ist aber nicht frei von Vorurtheil und Begriffsverwechslung. Wir können nur in sehr beschränktem Maße ihr bestimmen, ganz vorzüglich was das Civil-Recht betrifft.

Ein Gesez, im eigentlichen Sinn, ist eine von dem Gesammtwillen zum Behuf der Erstrebung des Gesammtzwecks ausgegangene Festsezung, welche als verbindliche Regel, als Norm des Handelns oder Unterlassens, für die unter dem aufgestellten Begriff enthaltenen Fälle dienen soll. Ihm wohnt also der Charakter des Gebots oder Verbots (und wenn es auch etwa erlaubend sich ausdrückt, blos jener der Freigebung von seiner Autorität) bei, und die Idee der auf dem Willen des Gesezgebers (d. h. hier der Gesammtheit) ruhenden Verbindlichkeit. Aber solchen Charakter haben die Rechtsgesezе nicht, und solche Idee führen sie — wenigstens in ihrer vorherrschenden Eigenschaft — nicht mit sich. Eine

nähere Betrachtung ihrer Natur und Wesenheit wird uns von der Wahrheit dieser Ansicht überzeugen.

Gesetze im eigentlichen Sinn, d. h. politische Gesetze setzen fest, was zum Behuf der Erstrebung des Staatszwecks geschehen soll oder nicht geschehen darf, oder auch was in Beziehung auf jenen Zweck erlaubt, d. h. freigestellt bleibt. Reine Rechtsgesetze dagegen (besser ausgedrückt Rechts-Sätze) erklären blos oder anerkennen, was, vermög einer andern Gesetzgebung als jener des Staates, nämlich vermöge der Rechtsgesetzgebung der Vernunft, zulässig oder unzulässig ist. Sie sind also bloße Sätze, d. h. sie sprechen bloße Wahrheiten aus; wogegen die Gesetze im eigentlichen oder politischen Sinne — wenigstens nach ihrem vorherrschenden Charakter — Verbindlichkeiten schaffen, d. h. gebieten oder verbieten (höchstens eine Freilassung von Gebot oder Verbot aussprechen). Freilich können auch Rechte durch politisches Gesetz entstehen; doch bilden dieselben eine eigene Klasse, die wir später in's Auge fassen werden. Für jezt betrachten wir blos die wahren oder selbstständigen Rechte, d. h. welche für Sich Selbst die Anerkennung ansprechen, ohne Rücksicht auf den Staatszweck, zu dessen Beförderung sie etwa eingeführt würden.

Die wahren oder ursprünglichen Rechte sind nämlich durchaus nicht bloße Mittel zum Staatszweck, sondern sie sind der Hauptinhalt jenes Zwecks, d. h. ihre Erhaltung oder Sicherstellung ist der Staatszweck Selbst, oder ein Haupttheil desselben. Die Staatsgewalt aber stellt solchen Zweck nicht auf, sondern sie überkommt ihn, d. h. die Pflicht seiner Erstrebung, unmittelbar durch den Staatsvertrag; sie ist in Ansehung seiner keineswegs gesetzgebend oder gebietend, sondern unterworfen und dienend. Rechtsgesetze also, wenn auch die Staatsgewalt sie erläßt oder verkündet, sind ihrer Wesenheit nach keineswegs ihrem Willen entflossene Verordnungen, sondern bloße Verdeutlichung ihres Zwecks, Erklärung oder Anerkenntniß der unabhängig von ihr bestehenden Wahrheiten.

Die Quelle der Rechtsgesetze ist also allermeist die Vernunft, sey es nun die gemeine, fast instinktartig wirkende

freie rechtliche Vernunft oder die gleichfalls von aller Autorität wegblickende Wissenschaft des Vernunftrechts. Die Haupt-Aufgabe des positiven Rechts-Gesezgebers besteht darin, jene vernunftrechtlichen Wahrheiten möglichst lauter und rein und vollständig in dem Codex aufzustellen, also anzuerkennen und zu sanktioniren. Der Staat verhält sich hier zur Rechts-Gesezgebung wie etwa die Kirche zur moralischen. Die Kirche schafft die moralischen Gesezе nicht, sie schärft sie blos ein, erläutert sie und arbeitet ihrer Verlezung entgegen. Auch der Staat Selbst nimmt die moralischen Gesezе in seinen Schuz (wenn gleich nicht so unmittelbar und nicht durch Zwangsanstalten wie jene des Rechtes), aber er schafft sie nicht, sondern nimmt sie blos als etwas ihm Gegebenes, durch eine von ihm unabhängige Autorität Gegebenes, auf.

Noch eine zweite, vom Staat unabhängige Quelle hat das Recht, nämlich die Convention. Dieselbe — ob ausdrücklich ob stillschweigend geschlossen — kann, auch ohne Zuthun der Staatsgewalt, die Mängel des Vernunftrechts heilen durch nähere Bestimmung und durch Vervollständigung. Auch neue Rechte kann sie schaffen, etwa auf Eingebung der Billigkeit oder der Moral oder auch der Convenienz, alles mit Beziehung auf die an einem gewissen Ort oder zu einer gewissen Zeit bestehenden Umstände und Verhältnisse und die daraus hervorgehenden Bedürfnisse. Ein dergestalt durch Convention, d. h. vertragsmäßig eingeführtes Recht hat freilich keinen weitern Kreis der Giltigkeit als jenen der Theilnehmer an der Convention, daher, wenn hier eine ausdrücklich erklärte Einwilligung verlangt würde, jedenfalls einen sehr beschränkten. Aber es genügt auf eine stillschweigende Einwilligung, die sich im unbestrittenen Herkommen, in Sitten und Gebräuchen, gebilligten Urtheilssprüchen, auch in Sammlungen solcher Aussprüche oder Maximen u. s. w. kund geben und dergestalt die Gesammtheit der Bewohner einer Gegend umschließen kann. Die Annahme solcher Einwilligung ist um so unbedenklicher, wenn man sie nicht eigentlich als vertragsmäßige, d. h. aus dem Willen hervorgegangene Verpflichtung, sondern blos als Zustimmung, oder als dem rechtlichen Verstand entflossenes An-

erkenntniß betrachtet. Ja, es wird, da doch allerlezt das erkennbare Recht nur auf dem Urtheil oder Anerkenntniß der Gesellschaft umher (d. h. der Gesammtheit der in näherer Wechselwirkung Lebenden oder ihrer evidenten Mehrheit) beruht, solches conventionelle Recht selbst durch den etwaigen Widerspruch Einzelner nicht ungiltig werden. Denn das Urtheil der Gesammtheit oder der evidenten Mehrheit von gleich Verständigen (der Unterschied der Urtheilsfähigkeit ist nur selten juristisch erkennbar) muß jenes von einzelnen Dissentirenden an äußerlicher Giltigkeit überwiegen, wenn nicht völlige Rechtslosigkeit herrschen soll.

Wenn nun oder in so fern bei einem Volke diese beiden Rechtsquellen fließen, so wird und in eben dem Maße eine von der Staatsgewalt ausgehende Rechtsgesezgebung als überflüßig erscheinen; ja nicht nur als überflüßig, sondern selbst als unbefugt, wofern das Volk bei seinem bisherigen Rechte verharren will. Ein solches anerkannten (theils durch Rechts-Einsicht, theils wenigstens durch Rechts-Instinkt angetrieben) selbst viele Gewaltsherrscher und barbarische Eroberer in alter und mittlerer Zeit. Unter dem Scepter des persischen Großkönigs dauerten die besonderen Privatrechte der verschiedenen unterworfenen Völkerschaften fort, und die germanischen Eroberer erlaubten den unterjochten Provinzialen, nach ihrem eigenen (römischen) Recht zu leben. Nur die verfeinte Despotenkunst, wie die eines Augustus und eines Napoleon, drang den Ueberwundenen auch das Rechtsgesez des Ueberwinders auf.

Wenn jedoch oder in so fern bei einem Volke noch gar kein anerkanntes Recht oder nur ein allzu unvollständiges besteht, alsdann hat freilich die Staatsgewalt, als welche das Recht zu schüzen beauftragt ist, die Schuldigkeit und sonach auch die Befugniß, jenes Recht zuvörderst zu bestimmen, d. h. zu erklären, was sie als Recht anerkenne und demnach zu schüzen gewillt sey. Ihre rechtsgesezgebende Macht tritt hiernach blos subsidiarisch ein, nämlich zum Ersaz oder zur Vervollständigung des nach Beschaffenheit der beiden ersten Rechtsquellen bei einem oder dem andern Volke noch Ermangelnden. Insbesondere vertritt die Rechtsgesezgebung des Staates die

Stelle des conventionellen Rechtes, und soll demnach nur solche Säze aufstellen, welche geeignet zur allseitigen Billigung und Annahme erscheinen. Der Staat entwirft hier gewissermaßen den zwischen allen Volksgliedern zu schließenden Vertrag über das unter ihnen anzuerkennende Recht, und muß ihn also dergestalt entwerfen, daß er der Zustimmung Aller gewiß seyn kann, und zwar dieser Aller vorerst noch blos in der Eigenschaft als Rechtssubjekte oder Personen in näherer Wechselwirkung, noch nicht in jener als Bürger. Ein solches von der Staatsgewalt verfaßte Rechtsgesezbuch unterliegt also derselben Beurtheilung, wie das blos conventionelle Recht, d. h. muß, um Beifall zu verdienen, zu allseitiger freier Annahme geeignet erscheinen, und der Staat hat seine Gewalt mißbraucht, wenn er ein anderes Recht diktirt, als welches auch aus durchaus freier Convention zwiden Theilnehmern hätte entstehen mögen.

Indessen beschränkt sich freilich die Gewalt des Staats bei der Bearbeitung bürgerlicher Rechtsgeseze auf die eben beschriebene Obliegenheit nicht. Es kommen neben der Befriedigung von eigentlichen Rechts-Interessen auch noch die politischen in Sprache, und es mag ihretwillen theils das durch das Vernunftrecht Unbestimmte, oder auf verschiedene Weise Bestimmbare eine auf Förderung des Staatszwecks berechnete Bestimmung erhalten (z. B. bei dem Erb-Recht, dem Ehe-Recht, dem Pfand-Recht u. s. w.), theils auch in der Sphäre der vernunftrechtlich bestimmten und unbezweifelten Rechte einige Beschränkung oder Modifikation statuirt, ja selbst ein ganz neues Recht geschaffen werden zum Behufe desselben Zweckes. (So gleichfalls bei den oben angeführten Rechten, dann überhaupt bei'm Vertrags-Recht, auch bei'm Eigenthums- und Beziz-Recht, bei der Verjährung u. s. w.) Geseze dieser Art werden freilich, um als gerecht zu erscheinen, gleichfalls der allgemeinen Zustimmung würdig, d. h. zu derselben Erlangung geeignet seyn müssen; doch handelt es sich hier nicht mehr um Zustimmung der dabei unmittelbar Betheiligten als solcher, sondern um jene der Staatsbürger als solcher. Die lezten mögen in der, auch jedem Einzelnen frommenden Beförderung des allgemeinen Wohls einen Ersaz für die erlit-

tene Beschränkung irgend eines Privatrechts finden; oder es mag, wenn jene Beschränkung auch unmittelbar als reiner Verlust erschie..., doch die allgemeine Maxime der gegenseitig, von Einem für des Andern überwiegenden Nuzen, zu übernehmenden Beschränkung dem Vortheil Aller mittelbar entsprechend erscheinen.

In dieser Sphäre nun tritt allerdings die Staatsgewalt als wirkliche Gewalt auf, und es ist zur Rechtfertigung ihrer Gesezе nicht mehr die mit Vernunft anzunehmende Zustimmung Aller, sammt und sonders, nöthig, sondern blos die wirkliche oder vorauszusezende Zustimmung der Mehrheit. Der Umfang solcher Sphäre jedoch, und die zur Annahme einer rechtskräftigen Zustimmung wenigstens der Mehrheit (oder auch der Gesammtheit der nicht nur verständigen, sondern auch ihrer gesellschaftlichen Pflicht getreuen Mitglieder) erforderlichen Bedingungen haben wir bereits in der Lehre vom gesellschaftlichen Gesammtwillen (B. I. §. 60 ff.) und in jener von den Beschränkungen der Staatsgewalt (B. II. §. 32 ff.) in's Klare zu stellen gesucht.

In den meisten oder allen Gesezbüchern des Civilrechts kommen nun freilich Festsezungen aller dieser verschiedenen Arten bunt unter einander gemischt vor, und gar häufig ist bei einzelnen Bestimmungen, oder bei ganzen Reihen derselben eine doppelte oder dreifache Natur (jene des natürlichen, jene des conventionellen und jene des politischen Rechtes) zu erkennen. Aber, obschon solchen Bestimmungen ohne Unterschied dieselbe äußerliche Rechtsgiltigkeit zukömmt, und dem Richter nicht zusteht, ein von dem Buchstaben abweichendes Erkenntniß aus dem Grund oder Vorwand der im Gesez zu erkennenden einen oder andern Natur zu geben, so liegt es doch im Interesse der Wissenschaft, jene Unterscheidung zu machen und zu verdeutlichen, und es wird solche Unterscheidung auch praktisch anwendbar und wichtig, sobald es sich de lege ferenda (sey es nun um Abschaffung von bestehenden oder um Erlassung von neuen Gesezen) handelt.

§. 5.

Fortsezung.

Die bisher aufgestellten Betrachtungen bezogen sich sämmtlich auf die Civil-Gesezgebung. Sind sie anwendbar auch auf das peinliche Gesezbuch? — Allerdings ist die Grundlage auch des lezten das Recht als solches, und in so fern der Willkür der Staatsgewalt entrückt. Doch treten wesentliche Unterschiede zwischen beiderlei Gesezgebungen ein, in deren Folge beim peinlichen Recht weit mehr als beim bürgerlichen die Staatsgewalt wirklich ihren Willen geltend zu machen hat.

Für's Erste sind zwar schon vermöge natürlichen Rechtes Diebstahl und Betrug, Raub und Mord u. s. w. als wahre Verbrechen und demnach als strafwürdig zu erkennen. In Ansehung ihrer also spricht die Staatsgewalt, wenn sie dieselben als solche erklärt, nicht eigentlich einen Willen, sondern ein bloßes Anerkenntniß aus. Aber sie kann auch noch andere (dem Gemeinwohl schädliche, oder Gefahr drohende, wenn auch an und für sich nicht ungerechte) Handlungen oder Unterlassungen unter Strafandrohung verbieten oder befehlen, und sodann ist allerdings ihr Wille die Quelle des Rechts, und die Uebertretung, eben als Ungehorsam gegen die mit dem Recht des Befehls versehene Autorität, wird wirklich rechtswidrig erst vermöge des Gesezes.

Auch bei den Verbrechen, die es schon nach dem Rechte der Natur sind, zumal bei jenen des öffentlichen, Rechtes, doch mittelbar auch bei Privatverbrechen, (hier nämlich in so fern denselben zugleich die Natur des Ungehorsams gegen die Staatsgewalt, überhaupt jene der verlezten Gesellschafts-Pflicht oder gestörten Gesellschafts-Ordnung, einwohnt) ist es das Recht der Gesammtheit, d. h. also der Staatsgewalt als deren Repräsentantin, welches durch die Strafe befriedigt oder versöhnt werden soll, und es übt die Staatsgewalt solches Recht aus vermöge eines Akts ihres Willens, der also wirklich als Prinzip oder Quelle der Strafgesezgebung erscheint. Freilich darf die Staatsgewalt solchen Willen (wie

überall sonst) nur innerhalb der Sphäre des Rechtes äußern, und insbesondere ist hier das persönliche Recht des Verbrechers die nimmer zu übersteigende Schranke. Doch innerhalb solcher Rechtsgrenzen mag sie frei ihren Willen üben; das Recht ist hier nicht das bestimmende Prinzip wie in der Civilgesezgebung, sondern blos das beschränkende. Die Staatsgewalt kann — je nachdem es der Staatszweck erheischt oder anräth — auch diesseits der Rechtsgrenze stehen bleiben, nur überschreiten darf sie dieselbe nicht. Das Strafmaß wird demnach wirklich durch Staats-Gesezgebung bestimmt.

Dasselbe gilt von der Straf-Gattung, als welche nämlich nach politischen Gründen, also durch den Willen der Staatsgewalt, aus der ganzen Menge derjenigen frei auszuwählen ist, welche innerhalb des Kreises der juristisch zu erkennenden Strafbarkeit oder Rechtsverwirkung des Verbrechers liegen, d. h. welche nach ihrer vernünftig zu erschöpfenden Schwere jenes ideale Maß nicht übersteigen.

Die Strafgesezgebung erscheint nach allem dem, wenigstens in ihrer vorherrschenden Eigenschaft, wirklich als Ausfluß oder Attribut der Staatsgewalt, und als eigentliches Gesez. Aber sie erscheint zugleich, nach ihren Prinzipien und bestimmenden Gründen, als nicht ausschließend der Justiz-Hoheit, sondern zum Theil auch den verschiedenen andern Hoheiten, insbesondere jener der Polizei (im weiten Sinn dieses Wortes) angehörig. Der Strafprozeß jedoch ist reines Justiz-Gesez.

§. 6.

Ob alle Justiz vom König ausgehe?

„Toute justice emane du roi," ist ein bekannter und durch vielfaches Nachsprechen fast zum Axiom erhobener Saz des von den französischen Publizisten angenommenen öffentlichen Rechts. Aber der Saz ist unklar und vieldeutig, und

nach dem buchstäblichen Sinne völlig falsch. Eine nähere Verständigung darüber thut Noth.

Nehmen wir für's Erste das Wort „König" für gleichbedeutend mit „Staatsgewalt," so ist freilich wahr, daß alle Justiz, in so fern sie wirkliche Gewalt oder Ausfluß derselben ist, von den Inhabern der Staatsgewalt ausgehe. Die Justizhoheit, so wie wir ihren Inhalt oben (§. 3.) bezeichnet haben, ist also allerdings ein Attribut der Staatsgewalt. Hierher gehört demnach die Justiz-Gesezgebung und die Justiz-Verwaltung, wenn auch mit Ausnahme, dort der Rechts-Gesezgebung im strengsten Sinne des Wortes und hier der Funktion des Erkennens oder Urtheilsprechens, wiewohl die leztere zur Justiz-Verwaltung im engern Sinne gehört. Jene Rechts-Gesezgebung nämlich emanirt, wie wir gesehen haben, zumal in der civilrechtlichen Sphäre, oder so weit sie reines Recht verkündet, nicht eigentlich dem Willen des Königs oder der Staatsgewalt, sondern der rechtlichen Vernunft oder der Wissenschaft, oder auch dem freien Anerkenntniß der Gesellschaft, und das Rechtsprechen ist abermal nicht eine Funktion des Willens oder der Gewalt, sondern blos des vernünftigen Urtheils Kundiger.

Nehmen wir aber das Wort „König" im engern Sinn, nämlich für den Inhaber der „Regierungsgewalt," oder im engsten für das „monarchische Haupt" derselben, so ist allererst einleuchtend, daß, was der Staatsgewalt überhaupt nicht zukömmt, auch dem König als solchem nicht zukommen kann. In Ansehung dessen aber, was wirklich begriffen in der Justizhoheit ist, erscheint die Frage als eine blos constitutionelle, d. h. abhängig von den hier oder dort bestehenden Verfassungsgrundsäzen. Nach den für die constitutionelle Monarchie oder das Repräsentativ-System mit monarchischer Form anerkannten Prinzipien kann die Justiz-Gesezgebung dem König nur vereint mit dem Parlament, d. h. mit der Volksrepräsentation, zukommen; die Justiz-Verwaltung aber — mit Ausschluß des Recht-Sprechens, als welches eine von aller Gewalt unabhängige Funktion der bloßen Urtheilskraft ist — wird allerdings von demselben wirklich ausgehen, und in seinem Namen, unter der Oberaufsicht eines ver-

antwortlichen Ministers, durch die verschiedenen Justiz-Stellen gepflogen werden.

Es ist übrigens nicht einmal nöthig, daß die gesammte Justiz-Verwaltung (auch mit Ausschluß der streng richterlichen Funktion) vom König ausgehe, oder durch von ihm ernannte Beamte versehen werde. Verschiedene Beschränkungen (wie des Begnadigungsrechtes u. a.) sind mit dem monarchischen Prinzip gar wohl vereinbar, und es könnten selbst die Justiz-Beamten, wenigstens in so fern ihnen zugleich die Urtheilsschöpfung zukömmt, wohl auch unmittelbar durch das Gesez, oder durch das Loos, oder durch Volkswahl ernannt werden. Bei solchen, welche blos zu erkennen haben, wie die Geschwornen, versteht sich dieses von Selbst. Auch der Staatsgerichtshof, welcher über die verantwortlichen Minister zu erkennen hat, darf nicht vom König ernannt werden. Aber auch die übrigen Richter, obwohl sie nebenbei mit wirklicher Gewalt, namentlich der des Untersuchens und Vollstreckens, bekleidet sind, würden, je nach Umständen, zuverläßiger seyn, wenn sie nicht vom König ernannt würden. Es liegt durchaus nicht im Begriffe der monarchischen Gewalt, daß von ihr die Richter ernannt werden. Können ja selbst die Parteien nach Gefallen sich Schiedsrichter erwählen, deren Ausspruch dann doch durch den Arm der Justiz zu vollstrecken ist. Das Ernennungsrecht, und noch mehr das damit gewöhnlich verbundene Versezungs- und Entlassungs-Recht, in den Händen des Königs, d. h. der Minister, führt sehr große Gefahren mit sich, namentlich die der aus unlautern Gründen geschehenden Auswahl und die der fortwährenden Abhängigkeit oder Corruption der Richter, einerseits durch Dankbarkeit oder durch Aussicht auf Beförderung oder Besserstellung im Dienst, und anderseits durch die Furcht vor der möglicherweise das ganze Lebens- und Familien-Glück zerstörenden Ungunst des Ministers oder Ungnade des Fürsten.

Fürwahr! wenn man Gerichte will, welche Zutrauen einflößen, zumal also selbstständige Gerichte, so kann man jene, dem Mißbrauch so gar sehr ausgesezten, Rechte dem König nicht ohne höchst vorsichtige Beschränkung überlassen. Einige ganz neue Beispiele von Besezung höherer wie nie-

derer Gerichtsstellen im Sinne der Reaktion, von Entfernung mißfälliger, weil freigesinnter Richter und von Ersezung derselben durch willfährige Werkzeuge des Absolutismus oder durch leidenschaftliche Parteimänner haben die eigentliche Natur und Bedeutung des fraglichen Rechts in ein schreckendes Licht gestellt, und es sind auch bereits die trostlosesten Folgen davon in die düstere Erscheinung getreten.

Es ist also nicht wahr, daß alle Justiz vom König ausgehe oder ausgehen müsse, in was immer für einem Sinn man das Wort „Justiz" gebrauche. Für „Gerechtigkeit" oder „Recht" genommen, wäre der Saz ein Unsinn, denn dieselben gehen, wie überhaupt die Wahrheit, nur von Gott, d. h. von der Vernunft aus. Für „Rechtsprechen" genommen macht es den Saz verwerflich, weil Niemanden weniger, als dem Inhaber der Macht, das Rechtsprechen anvertraut werden kann. Und wird endlich darunter blos die eigentliche Justiz, nämlich das „Rechthandhaben" verstanden, so ist der Saz gleichwohl noch zur Hälfte falsch, weil die Justiz-Gesezgebung wie alle Gesezgebung dem Könige nicht ausschließlich zusteht, und selbst bei der Justiz-Verwaltung mancherlei Beschränkung oder Theilung der Gewalt als politisch räthlich erscheint.

§. 7.

Eintheilungen der Justiz.

Einer Haupteintheilung der Justiz, nämlich der in Civil- und Straf-Justiz, haben wir schon oben gedacht, und wir werden bei Aufstellung der besondern Grundsäze darauf zurückkommen.

Die Civilgerichtsbarkeit insbesondere wird eingetheilt in die streitige und freiwillige, je nachdem es sich nämlich um Schlichtung eines bereits entstandenen Rechtsstreites, oder um Verhütung solcher Streitigkeiten handelt. Inzwi-

schen sind die Ansichten über diese freiwillige Gerichtsbarkeit oder das sogenannte adelige Richteramt von einander abweichend. Einige nämlich wollen die freiwillige Gerichtsbarkeit für einen Theil der Polizei geachtet wissen; Andere (wie allerneuest insbesondere Mohl) erklären sie durchaus für einen Bestandtheil der Justiz. Nach unserer Begriffsbestimmung der Polizei, wornach dieselbe auch den Schuz der Rechte als solcher überall da, wo dieselben nicht schon durch die Justiz gesichert werden, zum Gegenstand hat, ist die Streitfrage für die Theorie von geringer Bedeutung. In Bezug auf die Praxis aber, insbesondere in Bezug auf die Zutheilung der fraglichen Geschäfte an die Justiz- oder Administrativ-Stellen, oder auch in Bezug auf die für die Behandlung derselben erforderlichen Kenntnisse, wird allerdings zwischen den mancherlei Gattungen jener Geschäfte ein Unterschied gemacht werden müssen. Viele derselben (wie Verlassenschaftsabhandlungen, Gantsachen u. dgl.) sprechen juristische Kenntnisse an, und sind den wahren Justizsachen wenigstens nahe verwandt. Bei anderen, (wie bei der Führung der Grund- und Hypothekenbücher, dem Vormundschaftswesen u. dgl.) ist dieses weniger der Fall; sie erscheinen als rein vorbeugende Maßregeln, d. h. sind unmittelbar der Wahrung von noch ganz unstreitigen Rechten gewidmet. Sie haben demnach mehr die rein polizeiliche Natur. Uebrigens hängt es von dem allgemeinen System der Verwaltungsorganisation und andern speciellen Verhältnissen ab, in wie fern die Zutheilung des einen oder des andern Geschäftes an die Justiz- oder an die Administrativ-Stellen den Vorzug verdiene. In Bezug auf die Lehre scheint es zur Reinhaltung des Begriffes gut, den Kreis der eigentlichen Justizsachen etwas enge zu ziehen, und jedenfalls nach der vorherrschenden Eigenschaft die Anordnung zu bestimmen. Wir werden hiernach von der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die man auch passend Rechts-Polizei nennt, in der Polizeiwissenschaft handeln.

Die Justiz wird wohl auch in eine höhere und niedere eingetheilt; aber es ist diese Eintheilung eine Folge der aus den barbarischen mittelalterlichen Begriffen stammenden Behandlung der Staatsgewalt als eines lukrativen Gewerbes,

und welches durch vervielfachte Theilung vergrößerten Gewinn verheiße. Allerdings soll es bei der Justiz einen Instanzenzug geben, und allerdings gibt es Rechtsgegenstände von geringerem und von höherem Belang; doch geht aus diesen beiden Umständen noch keine wesentliche Verschiedenheit hervor und also kein wissenschaftliches Bedürfniß der Eintheilung.

Noch unterscheidet man zwischen Staats-Justiz und Privat- (d. h. nicht Staats-) Justiz oder Gerichtsbarkeit. Zur leztern Gattung gehört zumal die sogenannte Patrimonial- oder grundherrliche, lehenherrliche ꝛc. Gerichtsbarkeit, auch die geistliche Gerichtsbarkeit und andere. Da es den Parteien erlaubt ist, für jeden einzelnen Rechtsstreit freigewählte Schiedsrichter aufzustellen, so kann auch ein weiter reichendes, auf eine ganze Klasse von Streitgegenständen sich beziehendes, oder zwischen einer größern Anzahl von Privaten errichtetes, Compromißgericht und selbst eine vertragsmäßige Unterwerfung einer Summe von Colonen unter den Ausspruch ihres Grundherrn keinem rechtlichen Bedenken unterliegen. Aber es ist die Autorität eines solchen Compromißgerichtes wesentlich verschieden von der Justizhoheit des Staates. Die lezte tritt nämlich in der Regel erst alsdann ein, wenn ein Recht streitig geworden, hier also insbesondere, wenn über den Rechtsbestand des Schiedsgerichts oder über die Rechtskraft von dessen Entscheidung ein Streit entsteht. Aber als blos freiwillig aufgestellte Schiedsgerichte machen jene Nicht-Staatsgerichte sich gewöhnlich nicht geltend, sondern sie wollen auf einer eigenen, selbstständigen Basis ruhen. Auch bedarf allerdings z. B. die grundherrliche Jurisdiktion, wenn sie auch gegen Andere als gegen die unter beliebig bestimmten Bedingungen aufgenommenen Grundholde geltend gemacht werden will, noch einer andern Basis als des Compromisses oder der freiwilligen Unterwerfung. Und eine solche Basis kann sie nur erhalten durch die Idee einer von Seite der Staatsgewalt geschehenen Delegation. Eine solche Delegation aber kann nach ihrem Begriffe durchaus nicht unwiderruflich seyn; denn sie ermangelt des Rechtsbodens, wenn sie nicht bedingt ist auf den fortdauernden Willen der Staatsge-

walt, überhaupt der Zeit- oder Ort-Umstände, aus deren Rücksicht sie ursprünglich geschehen. Die Idee einer von dem Willen der Staatsgesammtheit unabhängigen, aus dem Besiz eines gewissen Grundes und Bodens fließenden, und wie andere Privatrechte frei vererblichen und erwerblichen Rechtes des Rechtsprechens und Rechtvollstreckens ist eine Idee des Wahnsinns und nicht der Vernunft.

Die Wiederabschaffung solcher, theils blos faktisch usurpirten, theils vermöge einer Delegation von Seite der Staatsgewalt überkommenen Gerichtsbarkeiten durch eben den Gesammtwillen, welchem allein sie einen rechtlichen Ursprung verdanken können, bleibt hiernach immerfort zuläßig. Nur Gemeinden, als dem Staat Selbst analoge Gesellschaften, mögen nach Umständen einige Justizgewalt über ihre Angehörigen vermöge eigenen Rechts ansprechen; doch wird ihren Umfang gleichfalls das Staatsgesez mit Berücksichtigung aller übrigen Organisations-Verhältnisse festsezen und, wofern es räthlich erscheint, selbst noch durch Delegation (die übrigens widerruflich wie jede andere bleibt) ihre Competenz erweitern.

§. 8.

Von der Administrativ-Justiz.

Wenn nicht alle streitigen Rechts-Angelegenheiten, deren Verhandlung im Staate zur Sprache kommt, durch die Justiz zu entscheiden sind, wenn zumal in der Sphäre des öffentlichen Rechts gar Manches, ja mit Ausnahme der Straffachen das Meiste von der Staatsgewalt zur selbsteigenen Entscheidung vorbehalten blieb (zwar nicht durch Willkür, sondern in Gemäßheit der Gesezе, doch nach Ermessen, d. h. nach selbsteigener Würdigung der obwaltenden Verhältnisse und des Sinnes der Gesezе), so ist gleichwohl zum Schirm des Rechts in dieser sehr wichtigen und inhaltreichen Sphäre eine

die Stelle der Justiz wenigstens annähernd vertretende Garantie vonnöthen. Eine solche kann bewirkt werden durch die Natur und die Dienstverhältnisse der Stellen, welchen die Entscheidung übertragen wird, und durch die dafür angeordnete Form. Hierin liegt der Charakter der sogenannten Administrativ-Justiz.

Manche zwar sind, welche von einer solchen durchaus nichts wissen wollen, sondern schlechthin alle Rechtssachen, d. h. alle über Rechtsansprüche entstandenen Streitigkeiten — ohne Unterschied, ob zwischen der Staatsgewalt und den Privaten, oder zwischen diesen unter sich — der Justiz zu unterwerfen begehren. Aber, wie bereits oben (§. 2) gezeigt worden, ein solches Begehren ist gleich ungerecht als unklug, und die erste Folge von dessen Erfüllung würde ein eifriges Streben der Regierung seyn, die Justizstellen zu verschlechtern, d. h. durch ein Corruptionssystem von sich abhängig zu erhalten. Man hätte hiernach die Justiz auch für Rechtssachen im strengern Sinne verderbt, ohne dadurch das Mindeste für die sogenannten Administrativ-Justizsachen zu gewinnen.

Besser demnach scheint es, die Verwaltungsstellen Selbst, doch natürlich mit eröffneter Berufung an die höchste, über solche Gegenstände entscheiden zu lassen. Daß sie derselben kundig seyen, und in der Regel mehr als die Gerichte, kann nicht bezweifelt werden. Die reifliche Erwägung und umsichtige Beurtheilung mag durch die kollegiale Berathung und durch eine Verhandlungsform, welche jener von Justizsachen ähnlich sey, verbürgt werden; und in den Schranken der Pflicht, d. h. der Gesezmäßigkeit, mögen die Stimmführer einerseits durch die den Pflichtgetreuen mittelst einer weisen Staatsdiener-Pragmatik zugesicherte Selbstständigkeit und andererseits durch die dem Landtag zustehende Befugniß der Beschwerdeführung und der Anklage erhalten werden. Als Beispiele solcher Gegenstände einer Administrativ-Justiz mögen zumal dienen die Streitigkeiten über Rechte und Schuldigkeiten der Staats-Bürger als solcher, oder auch der Gemeinde-Bürger als solcher — wie jene über das Bürgerrecht selbst, sodann über die aktiven und passiven Wahl-Rechte, über Militärpflicht, Steuerpflicht, Frohndpflicht, über Ei-

genthums-Abtretung zu öffentlichen Zwecken, über unmittelbare Kriegs-Leistungen, über Vertheilung und Ausgleichung derselben, dann jene über Verwaltung des Gemeinde-Guts, über Vertheilung der Almenden u. s. w., eben so die Fragen über die dem öffentlichen Recht angehörigen Verhältnisse der Religionskörper; weiter die Streitigkeiten über die Dienstpflicht der Beamten, über die aus derselben Verlezung fließenden Entschädigungsforderungen (d. h. die Frage ob? — die Frage wieviel? jedoch gehört vor die Gerichte), über Privilegien, als Steuerbefreiung, Monopolien, deren Umfang, Beschränkung und Aufhebung, auch Streitigkeiten über Zunftrechte u. a. m. Zu Entscheidung solcher Dinge sind nach Umständen entweder die ordentlichen, insbesondere die höheren Administrativstellen, oder aber ganz eigens dafür einzusezende Behörden, wohl auch politische Autoritäten (wie z. B. die Kammern über streitige Wahlrechte) berufen; aber es hängt (s. oben §. 2) von dem Zusammenhang aller übrigen Umstände und Verhältnisse (der Constitution und der Organisation der verschiedenen Staatsgewalten und des Richteramts), auch von jenen der Kultur, der Sitten, des Volkscharakters u. s. w. ab, ob in gegebenen Staaten die Sphäre der Administrativ-Justiz mit Nuzen und Sicherheit zu erweitern oder zu beschränken ist.

Von der allgemeinen Trennung der Justiz und der Administration, einem andern großen Grundsaz der neuern Politik, haben wir bereits früher (B. II. §. 105) gehandelt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Civil-Justiz insbesondere.

§. 9.

Einleitung.

Den Charakter und Zweck der Civil-Justiz haben wir bereits oben angedeutet. Das Recht und nur das Recht hat der Staat im Auge bei Errichtung dieser Anstalt, deren Zweck also darin besteht, bei entstandenen privatrechtlichen Streitigkeiten (oder auch bei jenen des öffentlichen Rechts, für welche das positive Gesez denselben Grundsaz aufstellte) das Recht zu finden, damit sodann die Staatsgewalt es handhabe oder in Wirksamkeit seze. Man kann es nicht genug wiederholen: Nicht die Staatsgewalt ist es, welche richtet, sondern freie und an und für sich gewaltlose Kunstverständige sind es, welche der Staatsgewalt oder allernächst den Parteien ihren rechtlichen Befund zu erkennen geben, und dieser Befund gilt hernach im Staate als wirkliches Recht; denn es hat dieser kein Mittel, ein anderes zu erkennen. Dergestalt errichtet z. B. der Staat auch Lehrstellen oder Rechnungsbehörden, ohne daß darum Er Selbst rechne oder lehre. Das Rechnungsergebniß bei den ersten und die Lehre bei den zweiten sind das selbstständige Werk der Kunst oder Wissenschaft, keineswegs der Ausfluß eines gebietenden Willens.

Gleich selbstständig, wie der Richterspruch, ist oder soll seyn das Rechtsgesez Selbst, wenigstens nach seiner vorherrschenden Natur und in seinen Hauptbestandtheilen. Daß und

in wiefern auch politische Bestimmungen demselben können beigemischt werden, haben wir gleichfalls schon oben gesehen. Die Theorie eines guten Rechtsgesezes ist also größtentheils blos Gegenstand der Jurisprudenz und nicht der Politik.

Für die Civil-Justizgewalt bleibt also nichts anders übrig, als die Errichtung, Regulirung und Erhaltung der Anstalt des Rechtsprechens und die Anordnung des für die Untersuchung, Entscheidung und Vollstreckung zu beobachtenden Verfahrens. Wir wollen davon nur einige Hauptpunkte beleuchten.

§. 10.

Von der Organisation der Civil-Justiz.

Das Justiz-Departement überhaupt, also auch insbesondere jenes der Civil-Justiz, bedarf einiger Artikulationen, um seinem Zwecke zu genügen. Man verlangt dafür in der Regel untere Behörden, sodann mittlere, und endlich höhere oder höchste Behörden. Indessen wird dabei gewöhnlich gar nicht oder nicht genug unterschieden zwischen eigentlichen Justizstellen und richterlichen Instanzen. Und dieses darum, weil gleichfalls gewöhnlich beiderlei (wiewohl dem Begriff nach wesentlich verschiedene) Funktionen in der Praxis vereinigt erscheinen bei denselben Behörden.

Justizstellen im eigentlichen Sinne sind die Depositärs oder Organe der Staats-Justizgewalt; die Richter als solche sind blos gewaltlose Kunstverständige. Bei den Justizstellen im eigentlichen Sinne findet eine ähnliche Unterordnung statt, wie bei den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung; doch ist die Art der Gliederung oder die Zahl derselben abhängig von konkreten Umständen und Verhältnissen. Nach der Größe des Staates, oder nach den allgemeinen Organisationsprinzipien desselben, mögen die Behörden, welche die eigentliche Justiz-Gewalt ausüben (allernächst im Untersuchen und Vollstrecken, sodann in Annahme von Beschwerden gegen Justiz-

Verzögerung oder Verweigerung und in geeigneter Abhilfe, endlich in fortwährender Oberaufsicht und Leitung des gesammten Justizwesens und Unterhaltung seines gesezmäßigen Ganges) in mehr oder weniger Abstufungen vorhanden seyn, von den untersten oder unmittelbaren Exekutivstellen bis zum Justizministerium, ja bis zum Staats-Ministerium. Was aber die eigentlich richterliche Funktion betrifft, nämlich die Funktion des Rechtsprechens, so erscheint dafür eine dreifache Artikulation, nicht mehr und nicht weniger, nothwendig, hinreichend und gut.

Das Recht, um in äußerliche Erscheinung zu treten, bedarf der Anerkennung der Kundigen. Aber das Anerkenntniß eines einzelnen Richters, oder auch eines Kollegiums von Richtern, ist der Gefahr oder dem Verdacht des Irrthums oder der Unlauterkeit nicht entrückt. Begnügen sich jedoch beide Parteien damit, so erscheint es als auch nach seinem Inhalt befriedigend und zuverläßig. Wird aber dagegen von einer oder der andern Seite ein Anstand erhoben, so kann der Staat demselben nicht mehr vertrauen, sondern er muß die Berufung an einen andern Richter oder an ein anderes Kollegium gestatten. Wenn nun dieses zweite Gericht dem Erkenntniß des ersten beistimmt, so wird dadurch die Zuverläßigkeit desselben bestärkt; wenn es aber ein anderes Erkenntniß fällt, so ist die Sache jezt zweifelhafter als zuvor, und die Staatsgewalt muß demjenigen Theil, der nun gegen das zweite Urtheil auftritt, die Berufung an ein drittes Gericht gewähren. Durch den Beitritt dieses dritten Gerichtes zum Erkenntniß des ersten oder des zweiten wird dann eine Majorität der gerichtlichen Stimmen für eine oder die andere Seite erzeugt, welcher sich zu fügen und welcher zu vertrauen nöthig ist, wenn man nicht durch einen weiter eröffneten, endlosen Zug das Recht selbst aufopfern will den Mitteln des Rechtsuchens.

Nach dieser Ansicht sind die drei Instanzen, die man die untere, mittlere und höchste heißt, nicht eben in dem durch solche Benennung bezeichneten Verhältniß der Unterordnung zu einander stehend; sondern es sind eben drei Kollegien von Kunstverständigen, deren jedes einzelne zwar schon Zutrauen anspricht, doch kein unbedingtes, und von denen zwei natürlich

mehr Glauben verdienen als eines. In der Praxis jedoch erscheinen diese Gerichtsstellen wirklich im Verhältniß der Unterordnung, weil sie in der Regel neben der richterlichen Funktion auch jene der Justiz-Gewalt ausüben, und zwar die mittlere Stelle über die untere, und die dritte oder sogenannte höchste über die beiden andern; dann auch darum, weil man selbst bei gleichlautenden Urtheilen der zwei ersten Instanzen doch noch häufig die Berufung an die dritte, deren Erkenntniß sodann das der beiden andern überwiegt, zuläßt, und endlich weil gewöhnlich die Organisation und Personifikation der drei Instanzen die Idee einer den Benennungen Untergericht, Mittelgericht und Obergericht analogen Abstufung der Zuverläßigkeit, nach Wissenschaft und Charakter, mit sich führt.

Eine andere Eintheilung der Gerichte ist die nach Gegenständen und die nach Bezirken. Eigene Gerichte für gewisse Gattungen von Streitsachen, zu deren Entscheidung auch ganz eigene Kenntnisse nöthig sind, z. B. Handelsgerichte, Berggerichte ꝛc., mögen nach Umständen als zweckmäßig erscheinen, analog der nach einem höheren Theilungsgrund geschehenden Sonderung der Criminal- von den Civil-Gerichten.

Jedem dieser Gerichte ist ein angemessener Kreis des Wirkens zuzutheilen. Der Umfang dieses Kreises soll jedoch nicht blos nach dem Maß der Kräfte der Richter oder Richterkollegien, d. h. nach der Möglichkeit oder Leichtigkeit der Erfüllung, bestimmt werden, sondern auch nach den Interessen der Bürger, und nach dem Zweck einer möglichst gleichmäßigen Befriedigung derselben. Es ist ungerecht, wenn man die Gerichtssprengel (insbesondere bei den ersten Instanzen) so groß macht, daß dadurch eine allzugroße Ungleichheit in Bezug auf die Leichtigkeit des Zugangs zu denselben hervorgebracht wird, so daß, während die Einen ohne alle Beschwernisse in ihrem Wohnort selbst, oder in der kleinsten Entfernung von demselben den Siz der Gerechtigkeit, welche anzuflehen sie genöthigt sind, haben, dagegen Andere ganze Tagreisen weit zu solchem Size pilgern müssen, und durch die Mühe und Unkosten solcher Pilgerung abgehalten werden von der Verfolgung ihres Rechtes.

Allerdings stellen sich finanzielle Hindernisse einer vollkommenen Befriedigung dieser Forderung entgegen; allerdings wird

schon durch den sonst heilsamen Grundsaz, daß auch in erster Instanz Kollegialgerichte seyn sollen, eine Vergrößerung der Gerichtssprengel veranlaßt: aber darum bleibt dennoch die Forderung an und für sich rechtsbegründet, und ihre nach Umständen thunlichste Verwirklichung die Pflicht der Staatsgewalt.

§. 11.

Von der Appellation und Oberappellation.

Die Appellation ist die Berufung von dem Urtheilspruch eines Richters (oder Richterkollegiums) an einen andern, aus dem Grund des vermeintlich von dem ersten aus Irrthum oder Unlauterkeit begangenen Unrechts im Urtheilspruch.

Aus diesem reinen Begriffe der Appellation fließen nachfolgende Grundsäze:

1) Im Appellationsweg dürfen keine Neuerungen angebracht werden. Denn da nach einem einleuchtenden juristischen Axiom der mindeste andere Umstand auch den ganzen Fall ändert, so ist, wenn im Appellationsweg neue Thatumstände oder neue Beweismittel angebracht werden, ein ganz anderer Fall dem Appellationsgericht vorgelegt, und also das Untergericht weder eines Irrthums noch einer Unlauterkeit seiner Entscheidung beschuldigt. In einem solchen Falle gehört also die Sache (so fern die Restitution erwirkt worden) abermal vor das Untergericht; eine Appellation ist hier dem reinen Begriff eines Instanzenzuges widerstreitend. Denn jezt würde ja bei der sogenannten zweiten Instanz nicht mehr der in erster verhandelte Fall entschieden, sondern ein ganz anderer, und sie selbst wäre demnach jezt die erste Instanz.

2) Mögen über die Räthlichkeit von Gerichtstaxen und über die Schuldigkeit der Tragung der Prozeßkosten was irgend für Grundsäze aufgestellt werden: so können sie doch jedenfalls nicht den im Appellationszug unterliegenden Appellaten zu Tragung derselben verpflichtet darstellen. Denn da er einmal das Erkenntniß einer vom Staat angestellten, also mit dem Zu-

trauen der Staatsgewalt beehrten Anstalt für sich hat, so kann er nicht mehr als ein muthwillig Streitender geachtet werden, und die in der Regel höchst empfindliche Strafe der Verfällung in die Unkosten wird ihm hiernach mit Unrecht zuerkannt.

3) Da die Schuldigkeit des Staates ist, auch schon in der ersten Instanz möglichst zuverläßige Gerichte aufzustellen, und, in der Voraussezung der Erfüllung solcher Schuldigkeit, jedes Gericht einen gleichen Glauben verdient; so kann der Oberappellationszug nur in dem Falle gestattet seyn, daß die zweite Instanz ein anderes Urtheil als die erste gesprochen hätte. Die Zuläßigkeit der Oberappellation auch im Falle der Urtheilsübereinstimmung der beiden ersten Instanzen spricht eine Herabwürdigung der unteren, und eine dem wahren Recht sehr gefährliche Erhöhung der obersten Instanz aus. Denn dieselbe, welche keinen weitern Richter über sich hat, ist in noch viel näherer Versuchung als die untern, ihren Willen oder ihr freies Ermessen, d. h. ihr willkürliches Gutfinden als identisch mit dem Recht selbst zu betrachten, demnach dieses Recht in seinem Begriff zu zernichten.

4) Die Festsezung einer Appellations- oder Oberappellationssumme ist gleich ungerecht als grausam. Ein Rechtsstreit über die geringste Summe kann eben so schwierig und zweifelhaft seyn, als der über die größte, und die relative Wichtigkeit der Streitsache richtet sich nicht nach einer objektiv dafür anzusezenden Summe, sondern nach den subjektiven Verhältnissen und Bedürfnissen der Streitenden. Wenn dann nach unserem, unter Ziffer 2 aufgestellten Grundsaz die Unkosten der höheren Instanzen niemals vom Appellaten, sondern entweder vom Appellanten oder vom Staate selbst zu tragen sind, so hört auch der aus solchen Kosten gezogene Vorwand des Appellationsverbotes in solchen Fällen auf. Für den Irrthum oder die Unlauterkeit der Untergerichte soll jedenfalls der Staat selbst einstehen; und je geringer die Streitsumme, je ärmer die Partei, desto näher liegend die Gefahr der Nachläßigkeit oder der Willkür des Untergerichts.

Die fortwährende, möglichst getreue Uebereinstimmung der Urtheilsprüche mit den Gesezen zu erhalten, ist eine Hauptauf-

gabe des Justizministeriums. Es wird sich derselben auf die befriedigendste Weise entledigen durch Errichtung eines mit sorgfältigster Auswahl zu bildenden, über allen Landesgerichten stehenden, Kassationshofes, welcher über die behaupteten Nullitäten der Urtheilsprüche zu erkennen hat, ohne jedoch über die gerade in Frage stehenden Fälle ein selbsteigenes Urtheil zu sprechen. — Wo solche Einsezung nicht besteht, wird theils das Justiz-Ministerium Selbst, theils der oberste Gerichtshof (die Oberappellationsinstanz) die Funktionen des Kassationsgerichts ausüben, doch jedenfalls minder zuverläßig, weil Beide — jenes nämlich als wirkliche Gewalt besizend, und dieses als selbst richtend und daher mitbetheiligt — bei der Würdigung der Urtheilsprüche dem Verdacht der Befangenheit unterstehen. Indessen kömmt natürlich auf die Bildungs-Art des Kassationshofes oder auf seine Personifikation hier Alles an.

§. 12.

Von dem Gerichtsverfahren. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.

Die beiden Hauptfragen, die man hier aufstellt, die über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, stehen mit einander in Verbindung, dergestalt nämlich, daß Oeffentlichkeit nicht wohl ohne Mündlichkeit statt finden kann, diese dagegen wohl auch ohne jene. Beide Fragen sind für das peinliche Verfahren gleich wichtig, ja noch wichtiger als für das civilrechtliche; doch ist der Standpunkt der Beurtheilung dort ein anderer als hier, weßwegen unter beiderlei Rubriken davon zu sprechen ist.

Die gegenseitigen Vortheile und Nachtheile der Mündlichkeit und Schriftlichkeit der Verhandlung sind so nahe liegend und auch schon so oftmals dargestellt, daß wir einer umständlichen Erörterung uns enthalten können. Die Interessen

der größern Lebendigkeit, Schnelligkeit, Wohlfeilheit wiegen das höhere Interesse der Gründlichkeit der Prozeßverhandlung nicht auf; und der weitere Nuzen der Mündlichkeit, welcher in der Beförderung der Beredsamkeit bestehen soll, kann gegen den einzigen oder Hauptzweck der Justiz, Sicherstellung des Rechts, in keine Betrachtung kommen. Nur der Umstand, daß ohne Mündlichkeit auch keine dem Zweck entsprechende Oeffentlichkeit seyn kann, giebt die Entscheidung für jene Mündlichkeit. Wir reden hier jedoch noch blos vom Civil-Prozeß. Für den Criminal-Prozeß stellen wir die Forderung beider, der Mündlichkeit wie der Oeffentlichkeit, in weit größerem Maße auf.

Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Civil-Prozeß verlangen wir unbedingt blos für die Schlußverhandlung. Alle früheren Verhandlungen mögen ohne Nachtheil (vielmehr zum Frommen der zuverläßigen Darstellung der Streitsache, und darum zumal für den künftigen Appellationszug unentbehrlich) auch schriftlich statt finden. Beide Parteien leisten durch gegenseitige schriftliche Beleuchtung der gegnerischen That- und Rechts-Ausführungen eine befriedigende Gewähr gegen derselben Fälschung. Das etwa noch Mangelnde mag dann bei der Schlußverhandlung mündlich nachgetragen werden. Bei geringfügigen Prozessen, wobei ein summarisches Verfahren statt findet, mag die ganze Verhandlung mündlich seyn.

Die Oeffentlichkeit im Civil-Prozeß ist, wie überall sonst, die beste und unentbehrlichste Garantie für die Herrschaft des Rechtes. Die Richter, von deren Ausspruch — sey es wegen Niedrigkeit der Streitsumme oder wegen schon erschöpften Instanzen-Zuges — keine Berufung an noch ein anderes Gericht mehr statt findet, können nur durch die eröffnete Appellation an die öffentliche Meinung mit befriedigender Wirksamkeit von Willkür oder Fahrläßigkeit abgeschreckt, überhaupt auf der Bahn der Pflicht und des Rechts erhalten werden. Die öffentliche Meinung kann aber nur über die Entscheidung von Streitsachen, die sie kennt, ein vernünftiges Urtheil fällen; und nur durch mündliche Verhandlung wird solche Kenntniß zu erlangen möglich oder leicht. Die Richter, nach angehörter Ver-

handlung, werden dann freilich im Geheim deliberiren (Oeffentlichkeit würde hier die Freiheit oder Unbefangenheit der Berathung stören), aber öffentlich ihre zählende Stimme sammt den Gründen derselben ablegen.

Im Interesse des Rechts der Parteien also, d. h. der Streitenden, wird diese Oeffentlichkeit allein gefordert. Die Gesammtheit Selbst oder das Volk ist bei solchen Streitsachen unmittelbar nicht betheiligt, und nicht Seinetwillen sind die einzelnen Prozesse öffentlich zu verhandeln. Zwar liegt dem Volke daran, daß es von dem Vorhandenseyn einer guten, pflichtgetreuen und möglichst zuverläßigen Justiz überzeugt werde. Aber solche Ueberzeugung erlangt es schon durch die etwa als Regel und für Parteien, welche sie wirklich verlangen, festgesezte Oeffentlichkeit. Die ausnahmsweis, insbesondere nach dem Willen der Parteien, gestattete Heimlichkeit streitet durchaus nicht wider sein Recht. Ist ja doch in solchen Fällen schon die Zufriedenheit der Parteien Selbst eine vollkommen genügende Beruhigung für die Gesammtheit. Verlangen, daß alle Streitenden, auch gegen Wunsch und eigenes Interesse, öffentlich ihren Streit verhandeln, ist dagegen ungerecht wider diese Parteien Selbst, um deren Interesse es doch allein sich handelt; es ist ein anmaßliches Herüberziehen einer bloßen Privatsache (denn streitig oder nicht streitig, die Wesenheit solcher Sachen bleibt immer dieselbe) in das Gebiet des öffentlichen Rechts; und viele Fälle sind denkbar, worin die öffentliche Verhandlung solcher privatrechtlichen Streitigkeiten eine tiefgehende Kränkung, Verlegenheit oder wirkliche Benachtheiligung der Parteien oder doch die Gefahr davon mit sich führen kann. Man lasse daher diesen Parteien Selbst die freie Wahl der Verhandlungsweise, und bei widerstreitendem Begehren derselben gelte als Regel die Oeffentlichkeit, vorbehaltlich der aus gesezlich zu bestimmenden Gründen auch auf einseitiges Verlangen — oder auch im öffentlichen Interesse, z. B. der Moral — vom Richter zu gewährenden oder zu verordnenden Heimlichkeit. In solchen Fällen jedoch sollen wenigstens die Parteien mit ihren Anwälten und einigen Freunden der Verhandlung anwohnen, und etwa auch die Prozeßakten durch den Druck (vorbehaltlich der Klage wegen etwaiger Ehrenkränkung) bekannt machen dürfen.

Die meisten übrigen Grundsäze über das Prozeßverfahren sind mehr juristischer als politischer Natur, und ihre Darstellung demnach der Jurisprudenz zu überlassen.

§. 13.

Von den gerichtlichen Anwälten.

Das Recht ist eine Wissenschaft. Schon nach dem Naturrecht, welches, obschon in den Hauptsäzen auch dem gemeinen Menschenverstande klar, doch als System von Rechtssäzen ein tiefgehendes philosophisches Studium fordert, und noch mehr nach dem positiven Recht, welches absolut nothwendig erlernt und studirt werden muß, ist das Begründen, Verdeutlichen und Vertheidigen eines auf nur irgend komplizirten Verhältnissen ruhenden Rechtsanspruchs nur wissenschaftlich Gebildeten oder eigens Kunstverständigen möglich. Den Parteien, wenn sie nicht das Opfer ihrer Unkunde oder geringern Kunde werden sollen, sind also in wichtigern Fällen Vertreter nothwendig, indem der Civil-Richter die faktischen und rechtlichen Beweismittel nicht Selbst aufsuchen kann, weil er dadurch zur Partei würde, sondern überhaupt nur die von den Parteien vorgetragene Streitsache zu entscheiden hat. Eigens dafür gebildete, gelehrte Anwälte oder Advokaten sind daher ein unabweisliches Bedürfniß, und es ist Pflicht der Staatsgewalt, als Inhaberin der Justizhoheit, für Pflanzschulen tüchtiger Advokaten zu sorgen, und das hochwichtige Institut durch zweckmäßige Ordnung und Behandlung in einer, seiner ehrwürdigen Idee entsprechenden, Beschaffenheit und Wirksamkeit zu erhalten.

Tüchtige Advokaten, wie Richter, werden aus wohlgeordneten Rechtsschulen hervorgehen, doch nur dann, wenn auch bei Aufnahme und Behandlung der Anwälte weise Grundsäze beobachtet werden.

Talentvolle und zugleich durch Charakter ehrenwerthe, daher mit Ansprüchen auf eine ehrenvolle und auch materiell dank-

bare Stellung versehene Rechtsgelehrte werden gerne der Advokatur sich widmen, wenn dieser Stand ein nach Würde geachteter und die Aussicht auf entsprechenden materiellen Vortheil wie auf edle Wirksamkeit verheißender ist. Untüchtige oder Unlautere werden sich entfernt halten, wenn sie bei der Konkurrenz mit Kenntnißreichen und als rechtlich Erkannten keine Hoffnung des Fortkommens vor sich sehen. Die Advokatur sey also Jedem, aber auch nur einem Solchen zugänglich, welcher durch bestandene strenge Prüfung seine vorzügliche rechtsgelehrte Ausbildung bewährt hat, und unbescholtenen Charakters ist. Die Stellung der Advokaten gegenüber der Richter sey die der Gleichheit, oder doch der würdevollen Selbstständigkeit, nicht aber der demüthigen Unterordnung und Abhängigkeit von Gunst oder Ungunst. Wenn die Deserviten der Advokaten von den Richtern willkürlich gestrichen oder herabgesezt, wenn gleich willkürlich sogar Strafen wegen mißfälliger Ausdrücke können verhängt werden, wenn die Meinung aufkommen kann, daß bei der Vertretung durch gewisse, beim Gericht in Ungunst stehende Advokaten der Rechtshandel sicherlich verloren gehe; alsdann allerdings sieht es schlimm um die Vertretung und um die Justiz aus. Der Staat also emanzipire die Advokatur, und hemme die Willkür der Richter und Oberrichter durch weise Gesezе. Beschwerdeführung gegen ein ungerechtes Urtheil gelte nicht als Verbrechen; der Anwalt müsse nicht den verdienten Arbeitsold von der Gunst des Richters erbetteln, und die Partei nicht für die auf ihrem Advokaten lastende Ungunst büßen.

Gesezе allein jedoch werden das Uebel nicht heben. Thatsächlich dem Advokatenstand erwiesene Achtung von Seite der Regierung, zumal durch Beförderung verdienter Anwälte zu höheren Staatsstellen, sodann aber eine in edlem Geist geschehende Besezung der Richterstellen überhaupt, und endlich die Oeffentlichkeit des Prozeßverfahrens werden am wirksamsten den angedeuteten Uebeln steuern.

§. 14.

Von den Gerichtssporteln und Prozeßkosten.

Das System der Gerichts-Taxen und Sporteln kann von mancherlei Standpunkt vertheidiget oder gewürdiget werden:

1) In der Praxis erscheint die Justiz leider mehr wie ein lukratives Gewerbe, als wie eine der Staatsgewalt obliegende Erfüllung einer heiligen Pflicht. Die Justiz (wie freilich noch mehrere andere Hoheiten!) soll einen Ertrag abwerfen (weßwegen man auch für Rechtsschuldigkeit achtet, daß, wenn den faktischen Inhabern der Justiz, z. B. den Grund- und sogenannten Standes-Herren, nach dem Gebot der neuzeitlichen Grundsäze, die Justizhoheit genommen oder beschränkt wird, denselben dafür eine pekuniäre Entschädigung gereicht werde). Es werden daher so hohe Gerichts-Taxen und Sporteln angesezt, daß nach bestrittenen sämmtlichen Auslagen für die Justizverwaltung noch eine ansehnliche reine Einnahme erübrigt. Diese Ansicht ist die verwerflichste, und verdient in der heutigen Zeit für die mit derselben Vorangeschrittenen gar keine Widerlegung mehr.

2) Gerichts-Taxen und Sporteln mögen auch als indirekte Steuern schlechthin betrachtet werden, d. h. als Abgaben, gelegt auf willkürlich ausgewählte Begebenheiten oder Handlungen. Das Prinzip dieser Steuern, welches eigentlich darin besteht, zu nehmen, wo sich eine Gelegenheit des Packens oder Habhaftwerdens darbietet, werden wir in der Finanzwissenschaft würdigen.

3) Gerichts-Taxen und Sporteln lassen allein sich vertheidigen aus dem Gesichtspunkt der, für besondere Leistungen oder besondern Vorempfang von Seite des Staates, auch hinwieder schuldigen Gegenleistung von Seite des Empfängers. Unter diesem Titel jedoch kann nur sehr Mäßiges verlangt werden. Denn die Justizanstalt ist nicht blos Denjenigen, welche wirklich Prozesse führen, nüzlich, sondern allen Bürgern ohne Ausnahme, als welche nämlich darin eine, zur Abwendung

alles ihnen etwa zugedachten Unrechtes, und zur Behauptung alles ihres, sonst der vielfachsten Gefährdung ausgesezten, Rechtes bereite Einrichtung erblicken, und welche schon durch das Vorhandenseyn derselben vor unzähligen Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverkümmerungen bewahrt werden. Die Hauptauslage für die Unterhaltung der Gerichte soll also von der Gesammtheit der Bürger bestritten werden; der Präcipualbeitrag, der etwa von den wirklich Prozeßführenden ohne Unrecht mag verlangt werden, darf nur einen verhältnißmäßigen Theil jener Auslagen decken.

4) Noch eine Ansicht ist, welche die Gerichts-Taxen und Sporteln als ein Abschreckungsmittel vor muthwilliger Prozeßführung in Schuz nimmt. Da sie aber gleichmäßig auf nicht muthwillig wie auf muthwillig Streitende gelegt sind, so ist solche Ansicht schon darum verwerflich. Sie erscheint dergestalt noch um so mehr, da gewöhnlich nur der Sachfällige jene Sporteln zu tragen hat, während dem er doch gar oft nur wegen der Fehlerhaftigkeit der Gesezе, oder wegen der Schlechtigkeit der Richter sachfällig geworden ist. Es ist dieß eine barbarische Maßregel, welche, wenn sie einmal als Abhaltungsgrund von muthwilliger Prozeßführung wirkt, dafür zwanzigmal dem redlichen, aber wenig bemittelten Bürger den Muth oder die Kraft raubt, sein gutes Recht zu behaupten oder zu verfolgen.

Bei dieser Gelegenheit muß auch auf den Unsinn des Grundsazes aufmerksam gemacht werden, wornach in der Regel der Sachfällige zur Tragung der sämmtlichen und beiderseitigen Prozeßkosten verurtheilt wird. Wer bona fide gestritten, hat so empfindliche Strafe nimmer verdient. Der obsiegende Theil, wenn er auch in der Hauptsache Recht hat, ist vielleicht doch an dem Rechts-Streit Schuld gewesen, durch unterlassene außergerichtliche Beweisführung oder durch irgend ein anderes Veranlassen des aufrichtigen Zweifels seiner Gegenpartei. Sodann hat mancher Obsiegende wenigstens durch eigene Schuld die Verlängerung des Prozesses, demnach die Anhäufung der Unkosten veranlaßt; und endlich ist, was den Verlust von Prozessen, oder auch was ihr Hinüberziehen in die höhern Instanzen, oder überhaupt schon die Entstehung der Rechtsstreitigkeiten be-

wirkt, gar oft der Fehler der Staatsgewalt selbst, welche nämlich, theils durch mangelhafte Gesetze den Rechts-Zweifeln und also den Rechts-Streitigkeiten den Ursprung gab, theils durch schlechte Prozeßordnung und schlechte Organisirung der Gerichte den Ausgang des Prozesses der Macht des Zufalls oder der Chikane oder der Willkür blosstellte, anstatt dem wahren Recht eine sichere Garantie zu verleihen.

Eine gerechte Gesetzgebung wird hiernach die Fälle sorgfältig unterscheiden. Sie wird zwar den erkennbar muthwillig Streitenden in sämmtliche Prozeßkosten (doch selbst hier noch mit Ausnahme einiger von ihm nicht verschuldeten Zwischenakte) verfällen, bei erscheinender bona fides auf beiden Seiten aber in der Regel die Prozeßkosten compensiren; überall aber, wo der Staat Selbst erkennbar die Schuld des Prozesses oder der Prozeßverlängerung trägt (welch' lezteres zumal bei Appellationsprozessen, wenn der Appellat sachfällig wird, statt findet) wenigstens keine Gerichts-Taxen und Sporteln dem unterliegenden Theile abfordern.

Dritter Abschnitt.

Von der Criminal-Justiz.

§. 15.

Unterschied von der Civil-Justiz.

Von den vielen und tiefgehenden Unterschieden zwischen den beiden Hauptzweigen der Justiz (wovon wir zum Theil schon in den vorangehenden §§., insbesondere in §. 5 gesprochen) wollen wir hier noch einige wenige bemerken:

1) Das Civil-Gericht hat die Entscheidung von Privatrechts-Streitigkeiten, nach den für die juristisch erscheinenden Thatumstände irgend eines privatrechtlichen Verhältnisses oder Geschäftes bestehenden positiven Rechtsregeln, zur Aufgabe. Das Criminal-Gericht soll über wirkliche Wahrheit oder Nichtwahrheit eines angeblich vorgefallenen Verbrechens und über die wirkliche Schuldhaftigkeit oder Nichtschuldhaftigkeit eines als Thäter Beinzichteten den Ausspruch thun. Was Rechtens sey im Civil-Prozeß, ist so innig verwoben mit der Thatfrage, daß seine Erforschung von Erforschung der leztern sich gar nicht trennen läßt. Auch ist die Beantwortung selbst der Thatfrage hier durchgängig an juristische Regeln gebunden (insbesondere an die über die Kraft der Beweismittel bestehenden Gesezе), daher — wo irgend ein komplizirtes Faktum vorliegt — nur den Rechtsgelehrten möglich. Besondere Richter der That und besondere des Rechts hier aufzustellen, geht hier also nicht an. Beim Criminalprozesse dagegen ist die Sonderung der beiden Fragen natürlich und leicht, und es kann über die Thatfrage zuverläßiger der gesunde Menschenverstand, wenn alle für oder gegen die Wahrheit der Anschuldigung streitenden Umstände ihm zur Beurtheilung vorgeführt werden, entscheiden, als der an künstliche Beweisregeln gebundene rechtsgelehrte Richter. Hier können also und sollen besondere Richter der That seyn, und besondere Richter des Rechts. Die individuelle Persönlichkeit des Angeklagten steht hier vor Gericht; beim Civilprozeß ist es mehr nur die Sache, das nach allgemeinen Regeln zu beurtheilende Geschäft oder Verhältniß, als die Persönlichkeit der Parteien.

2) Beim Civilprozeß genügt es an dem in Gemäßheit bestehender Rechtsregeln anzunehmenden Thatbestand und an dem lediglich hierauf begründeten, also blos formalen Recht. Wenn auch der wahre Thatbestand ein anderer ist, und also auch das wirkliche Recht ein anderes seyn sollte: so ist gleichwohl das auf jene Rechtsregeln gebaute Urtheil ein gerechtes, weil es hier blos um die juristische Erscheinung, nicht um die wirkliche Wahrheit sich handeln kann. Wer nicht mit solchen Beweismitteln aufkömmt,

die nach dem Gesez oder nach einer aufgestellten allgemeinen Regel für genügend zu achten sind, der wird von Rechtswegen sachfällig; denn es hat jeder Bürger auf die zwangsweise Behauptung aller Rechte verzichtet, welche nicht nach den positiven Beweisregeln als solche erscheinen; er hat vor dem Civil-Gericht kein anderes Recht als das dergestalt erscheinende zu verlangen. Aber nicht also im Criminalprozeß. Auf die Güter und Rechte, welche das Strafgericht ergreift, hat der Bürger nicht verzichtet. Nur vermöge wirklicher, d. h. dem wahren Rechte, folglich dem wahren Thatbestand entsprechender Verwirkung können sie verloren gehen. Der Staat, wenn er Strafe fordert, will nie und nimmer (d. h. darf nie und nimmer wollen), daß ein Anderer als der wirklich Schuldige gestraft werde. Eine Ueberweisung nach blos positiv juristischen Regeln (welche, wenn auch etwa im Allgemeinen oder überhaupt gut, doch für konkrete Fälle leicht trüglich sind) genügt also hier nicht. Es handelt sich hier nicht blos um Entscheidung und also um eine bestimmte Norm derselben, sondern um wirkliche Wahrheit, in so fern solche überall von Menschen mit Zuverläßigkeit mag erforscht und erkannt werden.

3) In Civil-Fällen ist Alles recht, was den Parteien recht ist, und gilt, in Bezug auf die That, Alles für wahr, was der Gegentheil ausdrücklich oder stillschweigend anerkennt. Im Criminalprozeß findet eine Uebereinkommniß zwischen dem Staat und dem Beklagten nicht statt, und beweist selbst das Geständniß des Lezten nicht ohne Uebereinstimmung mit dem, unabhängig von demselben ausgemittelten, Thatbestand.

4) Ein verdammendes Urtheil in Criminalsachen geht nie in unumstößliche Rechtskraft über. Es wird zwar vollzogen; doch kann eine Revision desselben und in Folge von deren Ergebniß eine Aufhebung seiner noch heilbaren Folgen zu jeder Zeit und ungehemmt durch irgend eine Verjährungsfrist statt finden. Denn der Staat hat nicht die Verurtheilung als solche gewollt, sondern blos ein auf Wahrheit gebautes Erkenntniß. Der Staat also nimmt jeden neu eröffneten Weg zur Wahrheit bereitwillig auf, und erkennt sein Interesse nicht

minder als seine Schuldigkeit in thunlichster Wiederherstellung des unschuldig Verurtheilten.

5) Im Criminalprozeß ist die eine Partei zwar eine Privatperson, nämlich der Angeklagte, die andere aber ist der Staat Selbst. (Strafprozesse, welche blos im Interesse von Privaten geführt werden, wie die Injurien-Prozesse, gehören der Wesenheit nach mehr dem Civil- als dem Criminal-Prozesse an.) Demnach waltet im Criminalprozeß das öffentliche Recht, im Civilprozeß dagegen blos das private. Aus diesem Unterschied fließen von selbst die meisten andern. Das Strafrecht im Staat ist wesentlicher Theil des Staatsrechts, also auch innig verbunden mit der Politik; das Civilrecht ist bloße Jurisprudenz.

§. 16.

Von den Strafrechts-Theorien.

Wir haben bereits im ersten Band, unter der Rubrik des Privatrechts, die Lehre vom natürlichen Strafrecht vorgetragen (§. 53). Diese Theorie, ein absolutes Strafrecht behauptend, welches nämlich ohne Rücksicht auf irgend einen Zweck als unmittelbare Folge einer verübten Rechtsverletzung besteht, ist auch die unentbehrliche Grundlage für die Strafrechtstheorie im Staate. Welche andere Theorien darüber in älterer und neuerer Zeit aufgestellt wurden, sie sind alle entweder durchaus falsch, oder sie bedürfen zu einiger Befestigung und wenigstens theilweisen Erhaltung der Voraussezung eines natürlichen und absoluten Strafrechtes. Ohne solches Fundament schweben sie in bloßer Luft; gegründet auf dasselbe sprechen mehrere derselben wenigstens eine theilweise Anerkennung an.

Das Strafrecht im Staat wird gewöhnlich, und ob auch unter verschiedenen Darstellungsformen, aus dem Endzweck des Staates abgeleitet, also auch, in so fern man den Ursprung

des Staates in einen Vertrag sezt, aus diesem (Staats-) Vertrag. Doch auch wegblickend von solchem Vertrag oder die Staatsgewalt auf irgend einen andern Titel bauend, beruft man sich gerne auf den allgemeinen Saz, daß, wer das Recht zu Erstrebung eines Zweckes habe, auch das Recht haben müsse, die dazu nöthigen Mittel anzuwenden. Der Staatszweck aber könne offenbar ohne Straf-Geseze und Straf-Gerichte nicht erreicht werden; demnach stehe dem Staat oder der Staatsgewalt die Befugniß zur Strafandrohung und zur wirklichen Bestrafung zu.

Um dieses Raisonnement noch eindringlicher oder aller Widerrede noch unzugänglicher zu machen, beruft man sich (wie allermeist auch der scharfsinnige, als einer der Hauptmänner unter den teutschen Juristen geehrte, Martin) auf das Recht der Staaten, zu existiren, woraus dann das Recht, alles abzuwenden, was eine Gefahr für das Fortbestehen des Staates mit sich führt, nothwendig fließe, so wie überhaupt jede juristische Person das Recht der Nothwehr zum Zweck der Selbsterhaltung besize.

Allein abgesehen davon, daß diese Lehre keineswegs blos für den Staat, sondern auch für jede andere juristische Person und außerhalb des Staates das Strafrecht in Anspruch nimmt (was in solchem Ergebniß mit unserer eigenen Lehre übereintrifft); so ist klar, daß das Recht zum Zweck mit nichten das Recht zu allen und jeden nöthigen Mitteln in sich schließe, und daß mit nichten das Recht der Selbsterhaltung ein Recht zur Verlezung Anderer mit sich führe. Jeden erlaubten oder pflichtmäßigen Zweck darf ich allerdings mit allen rechtmäßigen Mitteln verfolgen, und zur Selbsterhaltung darf ich alle mir zugänglichen rechtmäßigen Mittel anwenden; aber kein Zweck in der Welt, also auch jener der Selbsterhaltung nicht, kann mich berechtigen, Unrecht zu thun, oder einen allgemeinen Rechtssaz, d. h. eine Wahrheit, zur Lüge zu machen. Höchstens kann in Fällen der Selbsterhaltung eine Rechtsübertretung als entschuldbar oder minder verdammungswerth erscheinen; aber Unrecht bleibt sie doch. Es ist nicht absolut nothwendig, daß alle an und für sich erlaubten Zwecke wirklich erreicht werden, oder daß alle juristische Personen sich selbst er-

halten; aber es ist unbedingt nothwendig, d. h. das Gegentheil ist unmöglich, daß Wahrheit Wahrheit bleibe. Nicht die Erstrebung von Zwecken, nicht die Selbsterhaltung Einzelner, sondern die Harmonie der Wechselwirkung Aller, d. h. also die Aufhebung des Widerstreits zwischen den Ansprüchen Aller ist das Prinzip des Rechts. Wie! Ich habe das Recht, mein Leben zu erhalten, also wohl auch meine Nahrung zu stehlen? — Ich habe das Recht, Wohlthaten zu erweisen, also wohl auch wie der heilige Crispinus zu thun?! —

Es sind Fälle gedenkbar, wo der Staat zu seiner Selbsterhaltung nöthig finden könnte, auch einen Unschuldigen zu opfern; darf er es darum thun? Wenn er es nicht darf, und dagegen unbedenklich einen des Todes würdigen Verbrecher hinrichtet, so anerkennt er dadurch die Lehre vom absoluten Strafrecht. Es muß ein auf den Verbrecher Selbst sich beziehender Grund vorliegen, eine allein aus seiner That hervorgehende Rechtsverwirkung, bevor der Staat (überhaupt der Strafende) auch nur daran denken darf, ob und zu welchem Zweck er denselben strafen wolle. Der Verbrecher als solcher hinwieder hat nach dem Zweck der über ihn verhängten Strafe nicht einmal zu fragen. So lange ihm nicht ein Mehreres zu erdulden auferlegt wird, als er durch sein Verbrechen verschuldet hat, geschieht ihm nicht Unrecht, welchen Zweck immer der Strafende dabei sich seze; der lezte jedoch kann durch andere, z. B. moralische oder politische Gründe, oder auch wegen einer Rechts-Verbindlichkeit gegen Dritte aufgefordert oder verpflichtet seyn, gewisse Zwecke vor Augen zu behalten, wenn er sein Strafrecht ausübt.

Außer dem allgemeinen Staats-Vertrag wird wohl auch zur Rechtfertigung des Strafrechts noch ein besonderer, eigens die Unterwerfung unter die Strafgewalt aussprechender, angerufen! „Um nicht, also sagt auch Rousseau, Gefahr zu laufen, das Opfer eines Räubers oder Mörders zu werden, willigt man in die eigene Hinrichtung für den Fall, daß man Selbst Räuber oder Mörder würde.“ — Aber auch diese Ableitung ist völlig falsch. Es liegt ihr zuvörderst die Begriffsverwechslung zwischen Vertrag und Gesez zum Grunde.

Mit nichten nehmen die einzelnen Bürger gegenseitig die Verpflichtung auf sich, eine Strafe zu leiden, falls sie Verbrecher würden; sondern die Gesammtheit spricht durch das Strafgesez ihren Willen aus, welcher, wofern er wider Niemandes Recht läuft, in der Sphäre der Erstrebung des Staatszwecks von selbst, also ohne weitern Vertrag, rechtsgiltig ist. Mit nichten also hat jeder Einzelne gesagt: „ich willige ein, getödtet zu werden, falls ich Mörder werde"; sondern die Gesammtheit — durch irgend ein geeignetes Organ, allernächst oder natürlich durch jenes der Stimmenmehrheit redend — hat gesagt: „wir anerkennen, daß die Strafe des Todes dem Mörder mit Recht zukomme, und wir wollen, daß solche Strafe bei sich ereignendem Falle wirklich in Ausübung gesezt werde." Dieses schon im Allgemeinen, ohne Bezugnahme auf einen konkreten Fall oder auf eine bestimmte Person, von der Gesammtheit ausgesprochene Anerkenntniß, dieser in der Sphäre des Rechts und des Staatszwecks im allgemeinen verkündete gesezgebende Wille macht dann bei jedem vorkommenden speziellen Fall von Rechtswegen sich geltend, und zernichtet zum vorhinein alle Zweifel und Bedenken oder den etwa jezt erst von dem Betheiligten einzulegenden Widerspruch.

Es leuchtet übrigens ein, daß der hier befragte Vertrag weder nothwendig, noch genügend, noch auch nur rechtlich möglich ist. Dem allgemeinen Rechtsgesez und dem innerhalb von dessen Sphäre sich bewegenden gesezlichen Willen der Gesammtheit ist man unterworfen ohne irgend einen besondern Vertrag. Auch läßt dieser angebliche Vertrag selbst als Dichtung höchstens auf Staatsbürger sich anwenden. Aber man straft ja auch Fremde, wenn sie auf unserem Gebiete verbrachen, und auch in Fällen, wo von einer zeitlichen Unterwerfung unter das Staatsgesez gar keine Rede seyn kann, z. B. wenn sie das Gebiet blos darum betraten, um darauf zu verbrechen, keineswegs also um des Schuzes der Staatsgewalt darauf zu genießen, ja man straft sie mitunter selbst, wenn sie auf freiem Raume (z. B. auf offenem Meer als Seeräuber) verbrachen. Die Hypothese solches Vertrages ist also auch ungenügend für den Zweck, für welchen man sie aufstellt. Und endlich wäre der oftерwähnte Vertrag wenigstens

in Bezug auf die Todesstrafe moralisch und rechtlich unmöglich, folglich auch rechtsungiltig. Auf das eigene Leben kann man nimmermehr durch Vertrag verzichten; eine Annahme solches Versprechens wäre durchaus nichtig. Nur durch die Voraussezung einer auch ohne Vertrag, unmittelbar durch das Verbrechen, entstehenden Rechtsverwirkung und der derselben entsprechenden Strafbefugniß, d. h. also durch die Voraussezung des absoluten Strafrechtes, würde der angebliche Vertrag als rechtlich möglich, aber eben darum auch als ganz überflüssig dargestellt werden.

§. 17.

Fortsezung.

Bei Aufstellung von Zwecken zur Begründung des Strafrechts wird von Einigen unterschieden zwischen dem Zwecke des Straf-Gesezes und jenem des Straf-Vollzuges. Auch mag anerkannt werden, daß dem Gesezgeber natürlich ein mehr allgemeiner Zweck (z. B. Abschreckung), dem Richter dagegen oder dem Vollzugsbeamten ein mehr individueller (z. B. Besserung) vorschwebe, ja selbst vorschweben solle. Indessen greift beides wechselseitig so sehr in einander ein, oder ist unter einander so innig verbunden, daß eine genaue Unterscheidung nicht möglich ist. Das Gesez soll auch für die konkrete Anwendung der allgemeinen Strafandrohung und für die Art des Vollzugs in besondern Fällen die Normen, in Gemäßheit des auf die Person des einzelnen Verbrechers sich beziehenden Zweckes, vorschreiben, und neben der Erstrebung des lezten bleiben Richter und Vollzugsbeamte zugleich der Erreichung des allgemeinen Zweckes dienstbar. Wir untersuchen demnach, ohne solche Scheidung, blos die Natur der gewöhnlich aufgestellten Strafzwecke überhaupt.

Vom humanen Standpunkt, und auch vom politischen, stellt sich höchst empfehlenswerth dar der Zweck der Besserung des Verbrechers. Es ist eine unabweisliche und hoch

wichtige Aufgabe für die Staatsgewalt, die Strafanstalten so einzurichten, daß aus ihnen der Verbrecher nach Möglichkeit gebessert wieder heraustrete in die bürgerliche Gesellschaft. Schon die Humanität, deren Zwecke allerdings mit enthalten sind in jenem des Staates, fordert solche Einrichtung; aber auch der allernächste Staatszweck, Sicherheit und Rechtszustand, nimmt dieselbe in Anspruch; und es ist einer der schwersten wie der begründetsten Vorwürfe gegen die Justiz der meisten Staaten, daß ihre Strafen und Strafanstalten nur auf Wehethun, großentheils auf willkürliches Wehethun, nicht aber auf Besserung abzwecken, und daß der entlassene Sträfling meist verdorbener erscheint, als der verurtheilte Verbrecher gewesen. Nordamerika beschämt hierin wie in manchem Andern fast alle Staaten der alten Welt, und man kann nicht dringend genug die Nachahmung seiner hierin höchst preiswürdigen Prinzipien allen Gesezgebern und Gewalthabern an's Herz legen.

Allein darum ist doch der Besserungs-Zweck mit nichten der alleinige Strafzweck, und noch weniger der eigentliche Rechtsgrund der Strafe. Diejenigen, die solches behaupten, wie mit besonderem Eifer v. Spangenberg gethan, verlassen völlig den Rechts-Boden, und errichten ihr Lehrgebäude auf einem rein moralischen oder sentimentalen. Niemand, mit Ausnahme der Unmündigen (welche allerdings blos ihres eigenen Bestens willen gezüchtigt werden) oder der wegen geistiger oder moralischer Gebrechen denselben gleich zu Achtenden, kann, wofern nicht eine vorausgegangene Rechtsverwirkung dazu den Titel darbietet, gezwungen werden, sich einer Besserungsanstalt, gewissermaßen einer moralischen Kur, zu unterwerfen, und kein Verbrecher als solcher hat einen Rechtsanspruch auf einen an ihm zu machenden Besserungsversuch. Nur wegen seiner eigenen Interessen, d. h. wegen der Interessen der Gesammtheit (wozu allerdings auch die Beförderung der Humanitäts-Zwecke gehört), nicht wegen eines Rechtes des Verbrechers, muß der Staat desselben Besserung erstreben. Der Verbrecher hat nichts Weiteres zu fordern, als daß das ihm zugefügte Strafübel das Maß seiner juristisch erscheinenden Schuld nicht übersteige.

Ein anderer Strafzweck, den man zugleich als Rechts-

grund aufstellt, ist die Prävention. Zwar läßt diese, zumal von Grolmann und Titmann vertheidigte Theorie mehrerlei Auslegung zu; doch besteht ihre Wesenheit darin, daß einerseits der Verbrecher, der da durch sein Verbrechen die begründete Besorgniß noch weiterer von ihm zu begehender Rechtsverlezungen hervorgebracht hat, durch das ihm zugefügte Strafübel von solcher Wiederholung abgeschreckt, dieselbe daher verhütet werde, und daß anderseits überhaupt alle diejenigen, deren unlautere Willenstriebe eine von ihnen ausgehende Rechtsstörung besorgen lassen, durch das Strafgesez und dessen Vollziehung an den vorkommenden Verbrechern von solchem Beginnen abgehalten werden. Der lezte Punkt bringt die Präventions-Theorie jener der Abschreckung so nahe, daß sie in so fern mit dieser derselben Beurtheilung zu unterwerfen ist, und also hier nur von dem ersten Punkte zu sprechen bleibt.

Allerdings hat der Uebelthäter eben durch seine That eine begründete Besorgniß der Wiederholung erregt, allerdings entsteht dadurch die Aufforderung zu vorbeugenden Maßregeln. Allein, so lange die Besorgniß vor einer von Seite einer bestimmten Person uns drohenden Gefahr nicht in wirklich rechtswidrigen Thaten derselben ihren Grund hat, dürfen wir zwar Vorsichtsmaßregeln, doch keine Zwangsgewalt, also auch keine Strafverhängung wider sie anwenden. Gründet sich aber das Recht dazu eben auf solche rechtswidrige That, so ist dieses Recht kein anderes als das absolute Strafrecht, dasjenige nämlich, welches eine von dem Verbrecher auf sich gezogene Rechtsverwirkung zum Fundamente hat. Nehmen wir dies nicht an und wollten wir die Strafe auf Prävention schlechthin gründen, so würde daraus die Absurdität fließen, daß man Einen zwar nicht wegen des Verbrechens, das er bereits begangen hat, strafen könne, wohl aber wegen eines solchen, welches er nicht begangen hat, doch zu begehen etwa geneigt schiene.

Nicht haltbarer ist die Abschreckungs-Theorie, wornach nämlich darum gestraft wird und gestraft werden darf, damit einerseits die Vorstellung der gesezlich angedrohten Strafe, und anderseits das Beispiel der richterlich verhängten und voll-

zogenen Strafe Alle ohne Unterschied, die etwa in Versuchung gerathen könnten, ein Verbrechen zu begehen, davon abhalte. Diese in mancherlei Form vorgetragene, am scharfsinnigsten von Feuerbach vertheidigte und mit scheinbaren Argumenten verführerisch dargestellte Theorie, wohl auch die psychologische Zwangs-Theorie genannt, bedarf wie alle andern zum Feststehen oder auch nur zur theilweisen Haltbarkeit der vorläufigen Annahme eines absoluten Strafrechtes. Wäre nämlich der Zweck der Abschreckung an und für sich ein genügender Rechtstitel der Bestrafung, so dürfte ja auch ein Unschuldiger oder ein nur halb Ueberwiesener verurtheilt werden, wofern nur der Glaube seiner Schuldhaftigkeit verbreitet, und dergestalt ein zur Abschreckung wirksames Exempel statuirt werden könnte. Es würden ferner, weil die Abschreckung desto wirksamer seyn muß, je schwerere Strafen gedroht sind, selbst die grausamsten und unmenschlichsten Strafen in solchem Zweck ihre Rechtfertigung finden. Aber es würde zugleich ein jedes begangene Verbrechen den Beweis mit sich führen, daß die Strafandrohung ungerecht gewesen sey, nämlich für den Zweck unzureichend und daher ihres Rechtfundamentes ermangelnd. Ueberhaupt läßt sich nicht einsehen, wie Einer mit Recht vom Leben zum Tod gebracht oder überhaupt so oder so bestraft werden könne, damit Andere, die ihn nichts angehen, dadurch von Uebertretungen abgeschreckt werden, und wie insbesondere aus dem Umstand, daß diese Andern, nach etwa gemachter Erfahrung, mehr oder weniger leicht oder schwer von Uebertretungen abzuschrecken sind, ein Rechtstitel fließen könne, einen wirklichen Uebertreter härter oder gelinder zu behandeln.

Allerdings hat der Staat das höchste Interesse und also auch eine hohe Pflicht, von Verbrechen abzuschrecken; aber er darf diesen Zweck nur erstreben durch rechtsgemäße Mittel, also durch Bestrafung des Verbrechers nur in so fern, als derselbe wirklich Strafe verdient, d. h. einen Theil seines Rechtes verwirkt hat. Die Abschreckungs-Theorie bedarf also unumgänglich der Voraussezung eines absoluten Strafrechtes, und Alles, was man noch weiter sagt von der Nothwendigkeit, einem von der öffentlichen Macht erlassenen Strafgesez durch den wirklichen Vollzug in vorkommenden Fällen seine

Autorität zu bewahren, oder wie sonst die Ausdrücke lauten, womit man die Nothwendigkeit und also Rechtmäßigkeit der Vollziehung gesezlich angedrohter Strafen zu erklären sucht, alles Dieß hat eine rechtliche Bedeutung blos unter Voraussezung eines absoluten Strafrechts. Denn auch die Unverbrüchlichkeit des Gesezes wie jedes andere noch so heilige Staatsinteresse darf nur gewahret werden durch rechtsgemäße Mittel.

Mit der Theorie vom psychologischen Zwang wird gewöhnlich verbunden die weitere Lehre, daß in der aus dem Recht der Abschreckung fließenden Drohung des Strafübels der vollgiltige Rechtsgrund zu dessen Zufügung liege. „Die Drohung," so sagt man gewöhnlich nach Feuerbach, „besteht gar wohl mit der rechtlichen Freiheit Aller; denn sie involvirt keinen Zwang, sondern läßt den Betheiligten die Wahl des Handelns oder Unterlassens. Also darf solche Drohung geschehen. Sie muß aber geschehen behufs der Sicherheit Aller. Sie muß aber dann auch erfüllt werden, wenn der Fall eintritt, weil sonst ihre Wirksamkeit aufhörte." — Bei solcher Lehre werden dann häufig die Begriffe von Abschreckung und von Strafandrohung unter einander gemischt, und man hat wohl gar sich die Vorstellung gemacht, als ob die angedrohte Strafe gewissermaßen die Bedingung wäre, unter welcher der Staat erlaubte, einem seiner Gesezе zuwider zu handeln, wornach also der Uebertreter wie vertragsmäßig die Strafe auf sich nähme. Aber diese Ansicht beruht abermal auf mehrfacher Begriffsverwechslung. Es mag einige kleine Polizei-Vergehen geben, deren Bestrafung wie eine auf die Uebertretung gesezte Taxe, deren Bezahlung also gewissermaßen freiwillig übernommen wird, erscheint. Aber bei den ernstern oder eigentlich peinlichen Straffällen ist die Sache anders. Bei denselben muß man zwar dulden, was die unwiderstehliche Macht über den Gesezübertreter verhängt; aber man willigt darum nicht ein, sondern protestirt gegen die, auf eine an und für sich rechtmäßige Handlung gesezte oder gegen die, zum Vergehen in erkennbarem Mißverhältniß stehende, Strafe.

Keine Lehre kann gefährlicher seyn, als die dergestalt

aufgestellte über die aus der geschehenen Drohung Selbst angeblich hervorgehende Rechtfertigung der Strafe. Der unbeschränkteste und tyrannischste Despotismus findet in ihr seine willkommenste Stüze. Gegen sie anzukämpfen ist vom allerhöchsten Interesse.

Ist wirklich nur diejenige Handlung, aber auch jede strafbar, welche mit Strafe bedroht wurde? — Wenn wir die lezte Frage bejahen, so waren allerdings auch die Christen Verbrecher, welche unter Nero oder Diokletian den wahren Gott anbeteten, und das Recht hat gar keine selbstständige Bedeutung mehr.

Wir wollen, um uns darüber in's Klare zu sezen, zwei Säze von einander unterscheiden: 1) „Keine Strafe ist gerecht oder rechtlich unbedenklich, als welche zuvor angedroht worden," und 2) „jede Strafe ist gerecht, welche man zuvor angedrohet hat." Der erste Saz mag zugegeben oder selbst behauptet werden, weil nämlich — obschon im Begriff einer gerechten Strafe jener der vorausgegangenen Androhung nicht liegt — jedenfalls politisch unabweislich, d. h. zur Sicherstellung des wahren Rechts gegen Willkür und Gewaltmißbrauch unumgänglich nöthig ist, ihn als Axiom oder Postulat an die Spize der Strafgesezgebung zu sezen, und weil, was evident nöthig ist zur Sicherstellung der Rechte, im Staat, als der großen Rechtsanstalt, zugleich zum Rechte Selbst wird. Der zweite Saz aber ist falsch; denn er macht die Drohung zum Fundament des Strafrechts, während dieses Recht im Allgemeinen schon früher da seyn muß, um die Drohung rechtlich erlaubt zu machen oder ihr einige Rechtswirkung zu verleihen.

Die Grundsäze, welche hierüber im Privatrecht walten, haben auch im Staatsrecht ihre volle Giltigkeit. Wenn ein angedrohtes Uebel offenbar das Maß derjenigen Rechtsverlezung, gegen welche die Drohung gerichtet ist, übersteigt; so ist die Drohung nichtig, und mag verachtet werden von dem Bedrohten, oder auch sie ist selbst schon eine Rechtsgefährdung und darum zur Abwehr auffordernd. Im Staate nun findet freilich in solchem Fall weder Abwehr noch Verachtung statt, doch aber

das verdammende Urtheil der öffentlichen Meinung und was etwa die Constitution für Hilfsmittel gegen ungerechte Gesetze verleiht.

Also nur, wenn die Drohung auf solche Uebel sich beschränkt, welche dem wissentlichen Uebertreter auch ohne vorausgegangene Drohung zuzufügen, rechtlich möglich oder wenigstens nicht offenbar ungerecht wäre, kann sie mit Recht geschehen. Sie ist nach ihrer eigentlichen Bedeutung nichts anders, als eine Bekanntmachung an den etwaigen Beleidiger und an die ganze Gesellschaft, wie hoch man das dadurch zu schützende Gut anschlage, demnach die Aufhebung der etwaigen Unwissenheit solches Werthes. Und da nun wenigstens bis zu einem gewissen Grad der Eigenthümer oder Rechtsinhaber allein zu schätzen weiß, wie viel ihm sein Gut werth sey, und dieser subjektive Werth gar oft den objektiven oder allgemein erkennbaren weit übersteigt; so läßt sich der schärfern Drohung auch etwa die Eigenschaft solcher höhern Werthschätzung zuschreiben, und ihr dadurch noch eine weitere Rechtswirkung, nämlich die der Kundmachung des sonst nicht erkennbaren höhern Interesse's der Nichtverletzung verleihen. Freilich würde im privatrechtlichen Verhältniß solche Befugniß der Schätzung die Gefahr der unlautern Ueberschätzung mit sich führen: im Staat aber, wenn die Gesammtheit selbst oder ihre ächte Repräsentation die Schätzung vornimmt, d. h. die Strafübel androht, ist solche Gefahr beseitigt, und es ist dieselbe nur in despotischen Reichen vorhanden, worin der Herr selbstsüchtig der Gesammtheit entgegentritt. In solchen Reichen wird leicht die verweigerte Adoration, überhaupt jede mißfällige Handlung, und wäre sie die reinste Tugend, zum Verbrechen gestempelt, und durch die härteste Strafandrohung zum allerschwersten Verbrechen.

§. 18.

Fortsezung.

Unter die einen Zweck als Fundament des Strafrechts aufstellenden Theorien gehört auch die, welche die Wiederaufheb-

ung des durch das Verbrechen bewirkten Schadens zu solchem Zwecke macht. Auch diese Lehre übrigens nimmt gar verschiedene Gestalten an, und insbesondere ist eine merkwürdige, weil von mehreren Schriftstellern mit Eifer und Talent verfochtene, diejenige, welche ganz eigens den sogenannten „intellektuellen" Schaden (im Gegensaz des materiellen, dessen Ersaz civilrechtlich zu verfolgen sey) zum Gegenstand der strafrechtlichen Wiederaufhebung erklärt.

Von solchem Standpunkt betrachtet wäre das Strafrecht allerdings denselben Grundsäzen unterthan wie das Civilrecht (in der Materie des Schadenersazes). Dennoch unterliegt es anerkanntermaßen wesentlich verschiedenen Grundsäzen, und es kann also jene Ansicht nicht die richtige seyn.

In der That kömmt nicht nur der intellektuelle, sondern auch der materielle Schaden, welcher aus den Verbrechen fließt, bei der Strafgesezgebung in Betrachtung, aber auf ganz andere Weise als im Civilrecht. Hier nämlich genügt, daß ein damnum injuria datum sey, um den Urheber — ohne Rücksicht auf den Grad der Schuld, sey es des bösen Willens oder der Fahrläßigkeit — zum vollen Ersaz zu verurtheilen. Was dadurch Hartes über den — vielleicht blos unvorsichtigen — Urheber kömmt, mag er als Unglück verschmerzen; es ist nicht Strafe, sondern Verlust. Ganz anders im Strafrecht. Hier erscheint das Maß des Schadens, den man wissentlich einem Mitbürger oder dem gemeinen Wesen zufügte, zugleich als Maßstab des bösen Willens oder der rechtsverachtenden Gesinnung, und mag also darum auch als Maßstab der Strafe dienen. Der böse Wille, die Rechtsverlezung als solche, ist hier die Hauptsache; der Schade als Schade gehört dem Civilrecht an.

Sodann ist der Begriff „intellektueller" Schaden unklar, schwankend und einer Bestimmung, wie sie juristisches Bedürfniß ist, durchaus unempfänglich; und eben so unklar und jeder befriedigenden Darstellung unfähig ist auch die Vergleichung solches Schadens mit einem dem Verbrecher zuzufügenden Strafübel, welches als Ersazmittel jenes Schadens gelten soll. Wir befinden uns, wenn wir in solche Ideen uns verlieren, nicht mehr auf dem Boden des

wirklich Erscheinenden oder Erkennbaren (d. h. nicht eben Handgreiflichen, doch dem Verstand oder dem verständigen Urtheil Zugänglichen), wie ihn das wahre Recht verlangt, sondern auf jenem der Phantasien oder Träume.

Dieses wird völlig einleuchten, wenn wir den intellektuellen Schaden, wie ihn einer der ausgezeichnetsten Vertheidiger dieser Theorie charakterisirt und klassifizirt, etwas näher in's Auge fassen.

Der intellektuelle Schaden soll theils bei dem Verbrecher Selbst, theils bei den andern Mitbürgern, theils bei dem Verletzten zu erkennen seyn; wobei man jedoch glauben sollte, daß wenigstens der erste, welchen nämlich der Verbrecher von Rechtswegen an sich trägt, ohne Wiederaufhebung bleiben könnte. Doch wir wollen noch mehr in's Einzelne eingehe...

Nicht weniger als sieben Arten des oft genannten Schadens und also nicht weniger als sieben Strafzwecke finden wir nach der befragten Lehre aufgestellt, nämlich: 1) die moralische; 2) die politische Besserung des Verbrechers. 3) die Wiederherstellung der Achtung und des Zutrauens seiner Mitbürger zu ihm. (Gegen alle drei, wenn man sie als Rechtsgrund der Strafe geltend machen will, streitet die schon oben bei der Besserungs-Theorie gemachte Bemerkung, daß hiernach dem Verbrecher eine Wohlthat zugehen soll, welche er also auch ablehnen kann. Denn Wohlthaten aufzuzwingen hat man kein Recht. Uebrigens ist die moralische und politische Verdorbenheit des Verbrechers, die man bessern will, keineswegs erst aus dem Verbrechen entstanden oder ein durch dasselbe verursachter Schaden, sondern vielmehr die Quelle oder wirkende Ursache jenes Verbrechens gewesen. Von Schadens-Aufhebung kann hier also keine Rede seyn. Was aber die Wiederherstellung der Achtung der Mitbürger betrifft, so wird dieselbe wenigstens nicht durch die infamirenden Strafen bewirkt, dergleichen zwar das Gesez nicht eigens als solche verhängen soll, die es aber gleichwohl der That nach und unabwendbar in der öffentlichen Meinung sind.) 4) Wiederherstellung der rechtlichen Willensstimmung bei den Bürgern überhaupt. (Hiegegen ist zu bemerken, daß nicht eigentlich das

Verbrechen, als welches vielmehr Abscheu hervorbringt, sondern nur etwa die Strafloſigkeit des Verbrechers nachtheilig auf die rechtliche Willensſtimmung der Bürger wirkt. Es kann alſo auch hier nicht eigentlich von wieder gut zu machendem Schaden, ſondern höchſtens von zu verhütendem Schaden die Rede ſeyn. Im Grund aber iſt dieſer Zweck kein anderer, als jener der Abſchreckung, von welchem ſchon oben geſprochen iſt. Uebrigens iſt der auf die rechtliche Willensſtimmung Anderer etwa gemachte Eindruck niemals in irgend einer deutlichen Erſcheinung vorhanden, auch an und für ſich keiner Schäzung empfänglich, ſo wenig als einer Vergleichung mit einem Strafübel und endlich, als ja nicht gewollt und blos von ſubjektiver Empfänglichkeit Anderer abhängig, dem Verbrecher nicht zur Laſt zu legen. Soll er — abgeſehen von der Schwere der eigenen Schuld — darum noch ſchwerer büßen, weil die Geſezgeber oder Richter meinen, ſein Verbrechen habe auf die rechtliche Willensſtimmung Anderer einen ſo oder ſo großen nachtheiligen Einfluß geäußert?? Sollen periodiſche Executionen ſtatt finden, um die rechtliche Willensſtimmung der Bürger in ihrer Reinheit zu erhalten??) 5) Wiederherſtellung der Ehre und Achtung des Beleidigten. (Den Fall der Injurie ausgenommen wird dieſe Ehre durchaus nicht verlezt; und es iſt eine faſt unbegreifliche Vorſtellung, daß ich durch das an mir verübte Verbrechen meine Ehre verlieren, dagegen durch an mir vollzogene Strafe (Zif. 3) dieſelbe wieder erhalten ſolle.) 6) Wiederherſtellung der rechtlichen Willensſtimmung des Beleidigten. (Es iſt durchaus grundlos, anzunehmen, daß er ſolche Willensſtimmung durch die erfahrene Beleidigung verloren. Allerdings, wenn es kein Strafrecht gäbe und keine geordnete Strafgewalt, ſo würde die Unmöglichkeit des Rechtsſchuzes wie ein Freibrief für Ungerechtigkeit und alſo wie eine allſeitige Entbindung vom Rechtsgeſez wirken. Aber es giebt ein Strafrecht und im Staat auch eine geordnete Strafgewalt, und eben darum wird die rechtliche Willensſtimmung durch eine erfahrene Rechtsverlezung durchaus nicht aufgehoben oder verringert, vielmehr noch geſchärft oder geſtärkt durch die Ent

rüſtung gegen den Verlezer. Der Verbrecher wird alſo nicht geſtraft, damit der Beleidigte ſeine rechtliche Willensſtimmung wieder erhalte, ſondern dieſe Willensſtimmung dauert, ungeachtet der Beleidigung, fort, weil man weiß, daß es ein Strafrecht giebt. Uebrigens würde auch die Wiederherſtellung ſolcher rechtlichen Willensſtimmung, falls ſie wirklich Zweck und Wirkung der Strafe wäre, ſo wie jeder andere Strafzweck, nur in der Vorausſezung als rechtlich erlaubt erſcheinen können, daß der Verbrecher durch ſeine That eine Rechts-Verwirkung ſich zugezogen habe, d. h. dem abſoluten Strafrecht verfallen ſey.) 7) Reinigung des Staats von dem ganz verderblichen oder verdorbenen Mitglied. (Wer iſt ganz verderblich oder verdorben? Wer zumal läßt gar keiner Hoffnung oder Möglichkeit der Beſſerung Raum? Und auch hier wieder, wo iſt durch die Hinrichtung des Verbrechers die Wiederaufhebung eines bereits vorhandenen Schadens zu bewirken? — Höchſtens mag dadurch die Erneuerung der Beſchädigung verhütet werden, und woher endlich haben wir das Recht, den Staat von einem für verderblich geachteten Mitglied, welches aber doch eine Perſon iſt, zu reinigen?)

Von welcher Seite man daher immer die Theorie vom intellektuellen Schaden betrachte, ſie erſcheint nirgends haltbar. Sie bedarf wenigſtens, wie jede andere, der Unterlage eines voraus anzuerkennenden abſoluten Strafrechts, und wenn auch der Schaden oder das (ſey es nun materielle oder intellektuelle, einer pekuniären oder andern deutlichen Schäzung empfängliche oder nicht empfängliche) Uebel, welches der Verbrecher bewirkt hat, bei der Feſtſezung des Maßſtabs der Strafe mit in Berechnung kömmt, ſo iſt doch nie dieſer Schaden, ſondern nur das begangene Unrecht der lezte Grund der Strafe.

§. 49.

Absolutes Strafrecht. Von der Wiedervergeltung.

Unsere Theorie vom Strafrecht besteht, wie wir bereits im ersten Bande (§. 53 ff.) ausgeführt haben, in dem einfachen Satze: „der Verbrecher darf (d. h. kann ohne Rechtsverletzung) gestraft werden, weil er verbrochen hat.“ Und die Strafe ist nichts Anders, als, wie schon der alte Grotius sie definirte, „ein Uebel der Duldung wegen der Bosheit (Widerrechtlichkeit) der Handlung.“ — Wir sagen also blos: der Verbrecher „kann“ oder „darf“ gestraft werden, nicht aber „muß“ gestraft werden. Die von Einigen aufgestellte unbedingte Forderung einer idealen Gerechtigkeit, daß jedes Verbrechen bestraft werde, ist unstatthaft und mehr in Phantasie als in solid juristischer Ansicht begründet. Im Staat allerdings muß gestraft werden, wenn entweder der Beleidigte (welcher sein eigenes Strafrecht dem Staat übertrug) es fordert, oder wenn die Gesammtheit, der ihr selbst widerfahrenen Beleidigung willen, es verlangt, d. h. es ihrem Interesse gemäß findet, solches zu verlangen. Wenn aber der Beleidigte verzeiht oder wenn die beleidigte oder mitbeleidigte Gemeinde Gründe hat oder in ihrem Interesse findet, ihr Strafrecht unausgeübt zu lassen, so geschieht dadurch Niemanden Unrecht, und wird also die Gerechtigkeit nicht verletzt. Freilich, wenn die blos positiven Organe oder Verwalter der Justizhoheit, d. h. wenn etwa die Regenten oder die Gerichte nach Laune oder Gunst begnadigen oder freisprechen; alsdann ist die Gerechtigkeit verletzt, nicht aber jene ideale Gerechtigkeit, die da angeblich im Allgemeinen die Bestrafung aller Verbrechen fordert, sondern die bestimmte Rechtsschuldigkeit, welche in Erfüllung des übernommenen Auftrages oder Mandats besteht. Die Gesammtheit selbst, oder ihre lautere Repräsentation, und zwar sowohl gesetzgebend als etwa aus besondern Anlässen in konkreten Fällen befragt, kann unbedenklich, so weit das Strafrecht ihr eigenes ist, dasselbe ungebraucht lassen oder auf dessen Anwendung verzichten. Nur

das ist die heilige und unbedingte Forderung der Gerechtigkeit, daß kein Unschuldiger gestraft und kein wirklicher Verbrecher schwerer, als er verschuldete, bestraft, und sodann, daß Keiner unbestraft gelassen werde, dessen Bestrafung ein Beleidigter oder die Gesammtheit mit Recht verlangen.

Diese Gesammtheit nun, wenn sie Strafe verlangt, hat freilich — neben dem Rechtsgrund desselben, welcher in der Strafwürdigkeit oder Rechtsverwirkung des Verbrechers liegt — noch weitere vernünftige Motive solches Verlangens. Sie straft nicht aus bloßer Rache, wie etwa die Einzelnen thun mögen, sondern sie hat dabei — nach der Natur ihres Wesens, d. h. ihres eigenen Zweckes oder nach dem Inhalt des Gesellschaftsvertrages, durch welchen allein sie besteht — fortwährend die Beförderung des Gemeinwohls, d. h. das Interesse des Rechtszustandes und der allgemeinen Sicherheit, dann auch jenes der Humanität und neben allem diesem auch noch die materiellen Interessen (welche nämlich mittelbar den erstern gleichfalls dienen) im Auge. Alle, in den voranstehenden §§. angeführten Strafzwecke, je nachdem bald die einen bald die andern mittelst passender Bestimmung von Gattung oder Maß der Strafe zu erreichen sind, werden daher von ihr in Betracht gezogen und nach Thunlichkeit erstrebt; aber solche Erstrebung geht überall nur die (gemeine oder edlere) Politik an und nicht das selbsteigene Recht des Sträflings.

Das Prinzip des absoluten Strafrechts ist es zugleich auch für das Maß der Strafe. Dieselbe soll nämlich nie über das Maß der geschehenen Rechtsverletzung hinausgehen. Doch kann sie diesseits dieser Linie, nach dem Gutdünken der Gesammtheit, ihre Feststellung erhalten. Unter den, solches Strafmaß erreichenden, d. h. dasselbe nicht überschreitenden, Gattungen der Strafe wählt sodann die Politik, abermal nach ihren Zwecken und nach dem dadurch bestimmten Willen der Gesammtheit, die geeignetsten aus, und löst dadurch die gleichfalls ihr, nicht aber dem strengen Recht, gesezte Aufgabe.

Freilich ist das Maß der Rechtsverletzung, als solcher, d. h. der dem Thäter juristisch zuzurechnenden Verletzung,

mit Deutlichkeit zu erkennen schwer; denn nicht nur der Gegenstand der Verlezung, sondern auch die Willensstimmung des Verlezenden gehört zu dessen Bestimmung, und die Willensstimmung entzieht sich der ganz zuverläßigen Erkenntniß. Indessen mag doch ihre Hauptrichtung oder ihr wesentlicher juristischer Charakter mit befriedigender Evidenz erscheinen, und insbesondere der Hauptumstand, ob die Verlezung mit Wissen und Willen oder nur aus Verschulden geschehen, meist klar vor Augen liegen. Auch einige Abstufung in Bezug auf die Entschiedenheit des bösen, d. h. rechtsverachtenden Willens und auf die Schwere des Verschuldens mag, wenn auch nicht nach den feinsten Nuancen doch nach allgemeinern Merkmalen, erkannt werden, und so z. B. die größere Strafwürdigkeit eines mit Vorbedacht und Kälte als eines in plözlicher Aufwallung oder schwerer Gereiztheit vollbrachten Todschlags, und eines in Bezug auf unersezbare Güter des Andern begangenen, oder zugleich mit Uebertretung einer positiv übernommenen Pflicht der Sorgfalt verbundenen Verschuldens als eines von solchem Umstand nicht begleiteten, oder nur in Ansehung geringerer Interessen statt gefundenen, von Rechtswegen ausgesprochen, ja wohl das Verschulden der lezten Art dem Strafgericht völlig entzogen und blos dem Civilgericht, der Schadloshaltungsklage willen, überwiesen werden.

Der indessen noch immer übrig bleibenden Gefahr der unrichtigen Schäzung, zumal der Ueberschäzung der wahren Strafbarkeit, also der Gefahr der Aufstellung eines ungerechten Strafmaßes wird durch zwei weitere Grundsäze vorgebeugt oder gesteuert:

1) Man strafe im Zweifel eher zu gelind, als zu hart, d. h. man bestimme im Gesez und schreibe dem Richter vor ein Strafmaß, welches nicht über dem mit Zuverläßigkeit zu erkennenden oder erkannten Grad der Strafwürdigkeit, d. h. der juristischen Schwere des Verbrechens, sey.

2) Man drohe die Strafe voraus an durch ein möglichst klares und bestimmtes und auch für den noch immer bleibenden Spielraum des richterlichen Ermessens die sorgfältigst gezeichneten Normen aufstellendes Gesez; und, was von

vorzüglicher Wichtigkeit ist, es werde solches Gesez nicht von einzelnen Machthabern erlassen, sondern es sey der Ausspruch des wahren Gesammtwillens, demnach entflossen der freien Stimmgebung der Nation oder ihrer ächten Repräsentanten, oder wenigstens gebilligt durch die mit gleichfalls freier Stimme sich äußernde öffentliche Meinung. Dieser große Grundsaz beugt am sichersten vor oder bringt Heilung den sonst zu besorgenden Mißgriffen der Strafjustiz. Die Drohung mag, wie wir oben sahen, als Bezeichnung des Werthes des vor Verlezung zu bewahrenden Gegenstandes oder Rechtes dienen, und der Verlezende, welcher nun solchen Werth kennt, giebt eben durch die Verlezung ein entsprechendes Maß seines bösen, d. h. rechtsverachtenden Willens kund. Und daß die Drohung oder Werthbezeichnung nicht übermäßig gewesen, dafür bürgt die freie Anerkennung oder Statuirung von Seite Derjenigen, welche wissen, daß Sie Selbst oder ihre Angehörigen, falls sie verbrechen, nach eben diesem Gesezе werden behandelt werden. Nicht als vertragsweise Unterwerfung, sondern blos als freie und unbefangene Anerkennung ist demnach die von der Gesammtheit ausgesprochene Zustimmung zu einem Strafgesez von Rechtswirkung, d. h. von einer zumal die Zweifel über die Gerechtigkeit des Strafmaßes aufhebenden Kraft. — Daß wir jedoch nur verständige, politisch mündige Landesgemeinden oder ihres Namens würdige Volksrepräsentanten hier im Auge haben, nicht aber etwa vorurtheilsvolle, fanatische, den Leidenschaften einzelner Häupter folgsame Volkshaufen, und auch nicht unlautere, schwache, bestochene oder eingeschüchterte oder auch aus eigenem Antrieb von der Richtung des Nationalwillens abweichende Kammern, versteht sich von selbst.

§. 20.

Von der Wiedervergeltung.

Die Idee unserer Strafrechtstheorie ist also die der gerechten, d. h. der Schwere des Verbrechens entspre-

chenden, Vergeltung. Ist diese Lehre gleichbedeutend mit jener von der Wiedervergeltung? — Durchaus nicht, wiewohl gar oft von der Oberflächlichkeit eine Verwechslung der beiden begangen oder eine unter die andere gemischt wird. Auch wir verwerfen die Wiedervergeltung, d. h. die Erwiederung durch ein, dem vom Verbrecher verübten Uebel der Gattung wie dem Maß nach gleiches Uebel, nicht. Aber wir unterscheiden sie genau von dem viel weiter reichenden Begriff der gerechten Vergeltung.

Die gerechte Vergeltung ist eine der Schwere des Verbrechens — d. h. dem Maß der durch dasselbe bewiesenen Rechtsverachtung entsprechende — Strafzufügung. Hiemit wird ein ideales Maß aufgestellt, dessen wenigstens annähernde Realisirung die Aufgabe der Strafgesezgebung ist. Wiedervergeltung aber ist blos diejenige Art der Erwiederung oder Vergeltung, welche, weil die äußerliche oder handgreifliche Erscheinung des Verbrechens wiedergebend, d. h. an dem Verbrecher genau dasselbe Recht oder Gut verlezend, welches er an Andern verlezt hat, in der Regel (oder wenigstens oft) am klarsten oder unzweifelhaftesten jenem idealen Maße entspricht. Wiedervergeltung ist also nicht unser Prinzip für den Grund, sondern nur für Gattung und Maß der Strafe, und zwar nur als eine in der Regel befriedigende Erkenntnißquelle (also nicht eigentlich Rechtfertigungs-Grund) der in concreto zulässigen Strafe.

Durch diese Begriffsbestimmung fallen alle die Einwürfe weg, womit man gewöhnlich, aber seicht genug, die Lehre vom absoluten Strafrecht und von der Wiedervergeltung zu bekämpfen sucht. Wir sagen blos: „Wo immer und in so fern die Wiedervergeltung wirklich dem idealen Strafmaß (gerechte Vergeltung) entspricht, und wo zugleich kein anderes — physisches, moralisches oder rechtliches — Hinderniß, überhaupt, wo keine Unmöglichkeit oder wichtige Bedenklichkeit obwaltet, sie auszuüben, da kann und darf (ja soll auch mitunter) dieselbe statt finden. Wo aber solche Hindernisse da sind, ja wo auch nur irgend ein erlaubter oder pflichtmäßiger Zweck eine Strafverwandlung anrathen, da muß oder kann eine solche verfügt werden. Nur darf die substituirte Strafe nicht

über das ideale Maß der vorliegenden Rechtsverwirkung hinausgehen. Es ist Sache der vernünftigen Beurtheilung, solches zu erkennen, und in so fern dabei Zweifel obwalten, da strafe man, nach dem oben aufgestellten Grundsaz, abermal lieber zu gelinde als zu hart.

Allerdings, dem Mordbrenner, welcher kein eigenes Haus hat, kann man ein solches auch nicht abbrennen, und somit an ihm nicht Wiedervergeltung üben. (Auch wenn er ein Haus besizt, wird man es nicht thun, schon aus staatswirthschaftlichen Gründen.) Eben so kann man an dem Kinderlosen, der eines Andern Kind erschlug oder eines Andern Tochter schändete, nicht Wiedervergeltung üben; und man kann es auch nicht an dem, welcher wirklich Töchter oder Söhne hat; weil nämlich hier eine moralische und zugleich eine rechtliche Unmöglichkeit vorhanden ist, es zu thun. Die schuldlose Tochter oder der Sohn des Verbrechers dürfen natürlich nicht büßen, was dieser verschuldete, und man darf die öffentliche Moralität nicht empören durch angeordnete Verübung einer Schandthat. In solchen Fällen also tritt eine Strafverwandlung ein. Wir sagen also keineswegs: es muß, sondern nur es kann oder darf, wo immer keine mächtigern Gegengründe obwalten, die Wiedervergeltung statt finden. Der seinen Mitbürger schlug, verdient wieder geschlagen zu werden; der Mörder darf gleichfalls getödtet, und der seine Mitmenschen wie Sachen oder wie Lastthiere behandelte, wer sie in den Pflug spannte, darf gleichfalls in denselben gespannt werden. Wir sagen noch mehr: Selbst da, wo Hindernisse der angezeigten Art obwalten, muß die Wiedervergeltung nicht etwa eines Rechtsanspruchs des Verbrechers willen, sondern blos jener andern (entweder auf den Strafenden oder auf Dritte sich beziehenden) Rücksichten willen unterbleiben. Dem Verbrecher Selbst — also losgetrennt von allen jenen Rücksichten — würde nicht Unrecht geschehen, wenn er dulden müßte, was er Andern zugefügt hat. Dem Mörder des Sohnes eines Andern geschähe kein Unrecht, wenn auch sein Sohn getödtet würde, und der Schänder von eines Andern Frau oder Tochter dürfte sich für Sich Selbst keineswegs beklagen, wenn seinem Haus dieselbe Schmach wiederführe.

Indessen gestehen wir ein, oder behaupten vielmehr, daß die Wiedervergeltung, auch wo gegen ihre Ausübung keine der oben bemerkten Hindernisse vorliegen, dennoch oftmals, wenn sie ganz handgreiflich verstanden, d. h. ohne Rücksicht auf den relativen oder subjektiven Werth gewisser Güter für den Verlezer oder für den Verlezten angewandt würde, nach dem strengen Buchstaben: „Aug' um Aug', Zahn um Zahn" — entweder zu hart oder zu gelind, also der Idee einer gerechten Vergeltung nicht entsprechend wäre. Wenn dem Einäugigen, welcher dem Andern ein Aug' ausschlug, nunmehr sein einziges ausgeschlagen würde, so wäre dieses zu hart; denn er verlöre dadurch nicht nur ein Auge, wie der Andere, sondern würde völlig blind gemacht. Eben so, wenn dem Armen, welcher einem Reichen einen Bissen Brot, oder eine kleine Summe, gestohlen, nunmehr (neben der Rückerstattung, die ohnehin statt finden muß) sein einziger lezter Bissen, welcher ihn oder sein Kind vor dem Verhungern retten soll, oder seine kleine lezte Habe entrissen würde, wäre die Strafe zu hart. Aber sie wäre auch nicht eigentlich Wiedervergeltung, weil es nicht dasselbe ist, ob einem etwas Weniges von seinem Ueberfluß oder seine ganze Habe genommen wird. Daher würde auch umgekehrt der reiche Schurke, der einem Armen ein Stück Brot gestohlen, oder einen Knecht um den Lohn betrogen, viel zu gelind gestraft, wenn er blos den Werth jenes Brotes oder Liedlohnes als Strafgeld zahlen müßte. Denn er stahl dem Andern nicht nur eine Kleinigkeit; für den Bestohlenen war es viel, und er wußte dieß.

§. 21.

Von Milderungs- und Schärfungsgründen.

Auch bei dieser Lehre begegnen uns mancherlei Schwierigkeiten und scheinbare Widersprüche, deren Lösung nur durch die Theorie vom absoluten Strafrecht möglich ist.

Die Milderungs- und Schärfungs-Gründe können

von dreifacher Natur seyn, von juristischer, moralischer und politischer. Die juristischen beziehen sich blos auf den Grad der juristischen Schuld, d. h. auf das erkennbare Maß der durch das Verbrechen (oder dessen Versuch) bewiesenen rechtswidrigen oder rechtsverachtenden Gesinnung. Welche und wie kostbare Rechte hat der Verbrecher verlezt, und welcher Grad der Rechtsverachtung geht aus den Umständen der That, aus den Beweggründen derselben, aus der so oder so entstandenen Gemüthsstimmung des Thäters, aus der Wiederholung, aus der Leichtigkeit oder Schwierigkeit des Vollbringens u. s. w. hervor? und welches ist nach allem dem die Größe der juristischen Strafbarkeit?

Die moralischen Gründe beziehen sich auf die sittliche Zurechnung, d. h. auf den Grad der, nicht eben widerrechtlichen, sondern überhaupt bösen, Gesinnung. Dieselbe ist nämlich durchaus nicht identisch mit der widerrechtlichen. Es kann nach Umständen ein juristisch sehr kleines Vergehen den tiefsten Grad von moralischer Verworfenheit kund thun, während oftmals die juristisch schwersten Verbrechen von moralisch guten — etwa durch Schwärmerei, durch Begeisterung für edle Ideen, welche die Gewalt ächtete — begangen werden.

Die politischen Gründe endlich beziehen sich auf das Gemeinwohl; sie bestehen in Erwägungen des Vortheils oder Nachtheils, welcher für den Staatszweck aus der Schärfung oder Milderung hervorgehen kann.

Die aus juristischen Gründen zu verordnende Milderung ist eine Rechtsnothwendigkeit und ganz unmittelbar aus dem Grundsaz des absoluten Strafrechts fließend. Eben so die Schärfung aus solchen Gründen, in so fern blos von rechtlicher Möglichkeit der Schärfung gesprochen wird. Schärfung oder Milderung in diesem Sinne ist also im Grunde nichts anders, als Zuerkennung der wahrhaft verdienten, d. h. nach dem Prinzip der gerechten Vergeltung verdienten Strafe.

Die moralischen Gründe stammen aus dem Gebiete des Ueberschwenglichen. Nur die juristische Schuld ist Gegenstand einer möglicher Weise zuverläßigen Erkenntniß; die moralische kann nur Jener ermessen, welcher Herzen und

Mieren prüft, und welchem das für uns beschränkte Menschen stets unergründliche Geheimniß der sittlichen Freiheit enthüllt vor Augen liegt. Es ist Vermessenheit, den Grad der Strafbarkeit nach moralischen Gründen bestimmen, und zehnfache Vermessenheit, solcher Bestimmung die Kraft eines Rechtsgesezes, also die zwangsweis zu handhabende Giltigkeit, verleihen zu wollen. Hier ist ganz unmöglich, zu einer deutlichen, dem Streit entrückten, objektiv giltigen Ansicht zu gelangen; es ist also Thür und Thor der heillosesten Willkür für Gesezgeber und Richter geöffnet, wenn nach Gründen der moralischen Zurechnung die Strafe bestimmt wird. Inzwischen mag unbedenklich geschehen, ja für die edelsten Interessen gewinnbringend seyn, wenn man innerhalb oder diesseits der das Maximum der juristischen Strafbarkeit bezeichnenden Linie Gattung und Maß der Strafe auch nach moralischen Gründen festsezt, also zumal aus den innerhalb jener Linie gelegenen Strafen die gelinderen für die moralisch mehr entschuldbaren Verbrecher, die schärferen für die uns moralisch verderbter erscheinenden verordnet, und überhaupt auch die etwa mögliche Besserung des Sünders dabei im Auge behält. In so fern schon aus allgemeinen Kriterien solche Unterschiede hervorgehen, soll das Gesez die Strafgrade darnach bemessen, oder selbst den Begriff gewisser Verbrechen darnach festsezen; in so fern aber die Würdigung ganz individueller Thaten der Personen zu jener Erkenntniß nöthig ist, so muß die Schärfung oder Milderung dem Richter, gemäß der ihm dafür vorzuschreibenden Normen, vorbehalten bleiben.

Diese dergestalt bestimmte Milderung oder Schärfung aus moralischen Gründen (wir wiederholen mit Nachdruck, daß die Schärfung nie über das Maximum der juristischen Strafbarkeit hinaus gehen dürfe) kömmt in der Wesenheit überein mit der aus politischen Gründen geschehenden, weil auch die Beförderung der Moralität ein politischer Zweck oder ein politisches Interesse ist. Doch ist der lezte Begriff noch ein weiter reichender, und welcher namentlich die meisten der von den verschiedenen Strafrechts-Philosophen aufgestellten Strafzwecke in sich faßt. Zum Behuf der Erstrebung solcher zuläßiger oder löblicher oder pflichtmäßiger Zwecke mag allerdings

auch Schärfung oder Milderung der Strafen statt finden, doch abermal nur dergestalt, daß die Schärfung nie über das höchste Maß der erscheinenden juristischen Strafbarkeit hinausgehe, und daß also die gesezlich oder richterlich zu bestimmende Gradation sich völlig diesseits der nach der absoluten Straftheorie zu ziehenden Linie halte.

Wird dieser Grundsaz beobachtet, so ist die Vereinbarung der sonst sich widersprechenden Ansichten über Milderungs- und Schärfungs-Gründe leicht. Diesseits der als jedenfalls unüberschreitbar bezeichneten Linie waltet der durch politische Interessen bestimmte Wille des Gesezgebers, d. h. der Gesammtheit. Der Verbrecher kann niemal sich beklagen, wenn er nicht härter gestraft wird als er juristisch verdient hat, und jede Milderung wird er gerne annehmen.

Die Leichtigkeit, ein Verbrechen zu begehen, ist ein dazu einladender, und eben darum die moralische, ja selbst die juristische Zurechnung mildernder Grund; aber der Gesezgeber, wenn er den Zweck der Abschreckung erreichen will, muß einen überwiegenden Gegengrund, ein den Reiz der Leichtigkeit überwältigendes Motiv, durch eine schwerere Strafe herbeiführen. Er wird also den höchsten Grad der nach jener juristischen Beurtheilung zulässigen Strafe in solchem Falle festsezen. Ein leidenschaftliches Temperament, eine augenblicklich gereizte Stimmung reißen zu Verbrechen hin, ohne daß eine eigentliche oder festgewurzelte Rechtsverachtung dem Gemüth des Verbrechers einwohnte. Daher ist hier abermal die moralische und auch die juristische Schuld geringer: aber gleichfalls vom Standpunkt der Abhaltung erscheint räthlich, durch desto strengere Strafandrohung jene gefährliche Stimmung zu bemeistern. Nur die Lehre vom absoluten Strafrecht sezt solcher, nach der Abschreckungstheorie consequenten Strenge ein gerechtes Ziel. Schlechte Erziehung, böses Beispiel, rohe Lebensweise u. s. w. mögen auch natürlich gut geartete Menschen verderben oder geneigt zu gewissen Verbrechen machen. Die moralische Zurechnung wird hier vielleicht milder seyn, die juristische jedoch nicht oder nur wenig. Denn auf den Ursprung oder die Erklärungsgründe einer immoralischen oder rechtsverachtenden Gesinnung können wir nicht ein-

gehen, ohne ein geheimnißvolles Feld zu betreten, worauf jede Strafverhängung durch ein menschliches Gericht eine Vermessenheit wird. Die Gesellschaft will geschüzt seyn vor den Bösen und Gewaltthätigen, ohne Unterschied, ob solche Bosheit und Rechtsverachtung eine ihnen eingeborne oder eine erst aus schlechter Erziehung u. s. w. stammende ist, und das höchste Maß der nach dem absoluten Strafrecht zuläßigen Strenge mag eben zur Bändigung so verwilderten Naturen nothwendig oder räthlich seyn. Selbst wenn die Staatsgewalt durch eigenes Verschulden mit die Ursache jener Verschlechterung wäre (wie leider allzuoft durch Vernachläßigung oder üble Leitung der Erziehungsanstalten, durch Verkümmerung der Nahrungsquellen, durch Druck und Freiheitsbeschränkung u. a. m. geschieht), so würde sie zwar den schwersten Vorwurf gegen Sich Selbst herbeigerufen haben, aber dennoch die Strafgerechtigkeit gegen die Verbrecher üben müssen.

Auch auf alle anderen Verhältnisse oder Umstände der Person oder der That, die man als Schärfungs- oder Milderungs-Gründe gewöhnlich und nicht mit Unrecht aufführt, findet unser Prinzip seine gleich leichte als befriedigende Anwendung; so auf Geschlecht, Alter, Wohlhabenheit oder Nothstand, Rausch oder Nüchternheit u. s. w. des Thäters, nicht minder auf Zeit- und Orts-Verhältnisse, und daraus hervorgehende größere oder kleinere Gefährlichkeit oder Gemeinschädlichkeit gewisser Vergehungen oder Beispiele u. s. f. Wir können uns demnach jeder weitern Ausführung enthalten.

§. 22.

Von den Strafgattungen.

Das absolute Strafrecht, d. h. das Prinzip der gerechten Vergeltung, bestimmt, wie wir hörten, blos die äußerste Grenze der, nach Beschaffenheit der verschiedenen Verbrechen und nach allen auf die juristische Schuldhaftigkeit des Verbrechers sich beziehenden Umständen, rechtlich zuläßigen Strafe.

Politische Gründe bestimmen sodann innerhalb solcher Linie das positiv wirklich anzusezende Strafmaß. Was aber die Gattung der Strafe betrifft, so läßt unser Prinzip der Politik vollkommen freien Spielraum, nur daß es vom juristischen Standpunkt die Wiedervergeltung (für diejenigen Fälle, wo keine Hindernisse ihrer Anwendung vorhanden sind) empfiehlt, d. h. für diejenige Strafgattung erklärt, welche am einleuchtendsten oder unzweifelhaftesten die gerechte Vergeltung nach ihrer vollen Strenge verwirklicht.

Vom Standpunkt der Politik jedoch bieten sich noch ganz andere Prinzipien der Auswahl von Strafgattungen an. Eines der am meisten gepriesenen, und nach der Abschreckungstheorie scheinbar das allein richtige ist jenes, welches, den Gegensaz der zum Verbrechen einladenden Motive für den wirksamsten Abhaltungsgrund erkennend, durch die Strafgattung so viel möglich jenen Gegensaz herzustellen, und dadurch am sichersten die verbrecherische Lust zu bemeistern hofft. Allerdings giebt es Verbrechen, denen wenigstens in der Regel solche Motive zum Grund liegen, die durch ihren Gegensaz zu überwinden thunlich, auch unbedenklich oder heilsam seyn kann. Es wird dem aus Feigheit seinen Posten verlassenden Krieger mit Erfolg die Todesstrafe angedroht; so wird der durch Arbeitscheu zum Diebstahl oder Betrug Verleitete vor der Aussicht auf härtere Zwangsarbeit zurückbeben, und eben so der nimmersatte Wucherer vor Geldstrafen, und so dürften Verbrechen aus Wollust nicht sicherer hindanzuhalten seyn als durch Androhung körperlichen Schmerzens. Aber viele Verbrechen sind, die aus den verschiedensten Motiven entstehen, z. B. der Mord; auf welches Motiv soll alsdann der Gesezgeber seinen Angriff richten? Andere sind, welche selbst in edlen Motiven ihren Ursprung nehmen, z. B. in der Ehrliebe, in der Begeisterung für Freiheit und Vaterland, in der Liebe für Frau und Kind. Soll nun der Gesezgeber gegen diese Motive ankämpfen durch Strafen, die deren Gegensäze zum Prinzip haben? Es ergiebt sich also aus diesen Betrachtungen, daß der Grundsaz von den, den Motiven zum Verbrechen entgegengesezten Strafen wohl einige Anwendbarkeit hat, doch nicht eine allgemeine.

Auch der Grundsaz von der durch die Strafart thunlichst

zu erzielenden Ersazleistung für den dem gemeinen Wesen durch das begangene Verbrechen zugefügten Nachtheil verdient Billigung, und hat wenigstens theilweise Anwendbarkeit. In noch höherem Grade ist dieses zu sagen von der die Besserung des Sträflings beabsichtigenden Auswahl der Strafart. Endlich schärft Politik wie Humanität den Grundsaz ein, die Strafen nach Thunlichkeit so einzurichten, daß sie die möglichst abschreckende Erscheinung nach außen haben und doch in der Wirklichkeit nicht weher thun als nöthig ist. Die Seelenpein, der langsame, martervolle Tod, der den von aller Welt abgeschiedenen Gefangenen im Kerkergrab aufreibt, thut keine Wirkung auf Andere, sondern schreit blos zum Himmel um Rache; öffentliche Arbeiten (wiewohl diese freilich nach dem Charakter und der ehemaligen bürgerlichen Stellung des Sträflings mehr oder weniger empfindlich sind), ja selbst schnelle Hinrichtungen sind unendlich minder schwer für den Verurtheilten, und doch abschreckender für Andere.

Machen wir von diesen Grundsäzen eine Anwendung auf die Hauptgattungen der gewöhnlich in Vorschlag gebrachten und ausgeübten Strafen, so zeigt sich zuvörderst, daß die Freiheitsstrafen ganz vorzüglich passend und zur ausgebreitetsten Anwendung geeignet sind. Bei ihnen nämlich treffen die beiden Prinzipien von der Wiedervergeltung und von dem Gegensaz der zum Verbrechen einladenden Motive wenigstens in annähernder oder allgemeiner Verwirklichung zusammen. Jedes Verbrechen ist ein Mißbrauch der Freiheit, und wird also billig mit dem Verlust eines entsprechenden Theiles dieser Freiheit gebüßt; und jedes Verbrechen verkündet ein Streben oder einen Hang nach ungebührlicher Ausdehnung der Freiheit; es wird also die Aussicht, durch solches Bestreben sich gerade den Verlust oder die Verringerung selbst der gebührlichen Freiheit zuzuziehen, jenem Hange wirksam Einhalt thun. Auch sind Freiheitsstrafen nach der Art der Gefangenhaltung und nach ihrer Dauer einer, allen Graden der Schuld entsprechenden, Abstufung empfänglich; und eine vernünftige Behandlungsweise und Beschäftigung der Gefangenen kann zugleich den wohlthätigen Zweck ihrer Besserung zuverläßiger als alle andern Strafarten in Erfüllung sezen.

Beschäftigung, nämlich Zwangsarbeit, verschieden allerdings nach der persönlichen Beschaffenheit und den bürgerlichen Verhältnissen der Sträflinge, ist eine scheinbare Verschärfung, in der That jedoch eine Milderung der Gefängnißstrafe; denn Qualvolleres läßt sicherlich nichts sich denken, als die unthätig und einsam im Gefängniß vertrauerte Zeit. Größere Milderung allerdings wird durch die freigelassene Wahl der Arbeit und zumal der Arbeit zum eigenen Vortheil bewirkt, und die Gesezgebung soll solche wohlthätige Milderung so allgemein als nach Umständen möglich ist, also zumal in der Weise, daß was vom Arbeits-Verdienst nach Vergütung der Unterhaltungskosten erübrigt, für den Sträfling zurückgelegt, oder auch zu seiner Verfügung gestellt werde, eintreten lassen. Oeffentliche Arbeiten sind durch ihre in die Augen fallende Erscheinung ganz vorzüglich geeignet, fortdauernde Abschreckung zu bewirken; doch können sie ohne Barbarei nur Solchen auferlegt werden, welche nach Charakter und Verhältnissen sich dadurch nicht unaustilgbar geschändet fühlen. Ein von allen solchen Unterschieden wegblickendes Prinzip der rein äußerlichen oder handgreiflichen Gleichheit führt in der That die allergrößte und empörendste Ungleichheit mit sich.

Geldstrafen sind theils als Abbüßung kleiner Vergehen (gewissermaßen als Taxen für Uebertretung minder wichtiger Verordnungen), theils als wirksame Abhaltungsgründe von Verbrechen aus Gewinnsucht empfehlenswerth. Sie sind jedoch, je nach dem verschiedenen Vermögensstand der zu Bestrafenden, von sehr ungleicher Fühlbarkeit. Das ideale Recht also würde hier eine nach dem Maßstab des erscheinenden Vermögens festzusezende Abstufung der Strafsumme verlangen; doch stellen sich der Ausführung solches Grundsazes mancherlei praktische Bedenklichkeiten und Hindernisse entgegen. Insbesondere streitet dagegen, so wie gegen die Vermögenskonfiskation, die Besorgniß, daß etwa die durch die Verurtheilung dem Staate oder der Regierung zufallende Summe ein anlockender Beweggrund zu ungerechter Verurtheilung werden dürfte.

Die Ehrlosigkeit, als eigene Strafgattung oder als Verschärfung einer andern Strafe, steht im Widerspruch mit allen vernünftigen Prinzipien des Strafrechts. Dem Ehrlo-

benden ist die Ehrlosigkeitserklärung eine schwerere Strafe als der Tod; dem Schändlichen ist sie gleichgiltig; Beiden versperrt sie den Rückweg in's ehrbare gesellige Leben. Auch ist solche Erklärung überflüßig, wo immer die Natur des Verbrechens oder der zuerkannten Strafe von selbst eine unauslöschliche Makel für den unglücklichen Verurtheilten mit sich führt, oder aber sie ist wirkungslos, wenn die bestrafte That der öffentlichen Meinung gleichwohl als nicht unehrliche oder gar als ehrenvolle oder ruhmwürdige erscheint. Alle gerichtliche Schmach, dem Märtyrer Riego zugefügt, hat die Hochachtung, welche die Völker ihm zollen, nicht zu schwächen vermocht, und Tausende von durch Gewaltsdiktat für ehrlos Erklärten leben in verehrungsvoller Erinnerung der Völker.

Die Landesverweisung ist eine passende Strafe oder gerechter Strafzusaz für Fremde. Was aber die Einheimischen betrifft, so erscheint ihre Verweisung leicht als Gefährdung oder Beleidigung des Auslandes, welchem man durch solche Bestrafung die Taugenichtse zuweist. Abgesehen von dieser Bedenklichkeit, oder im Fall man derselben durch Uebereinkömmniß mit fremden Staaten oder etwa durch Anlegung überseeischer Verbrecher-Colonien vorzubeugen im Stande wäre, stellt sich die Landesverweisung als natürliche Rechtswirkung des gebrochenen Gesellschaftsvertrages dar, und wohl der Regierung und dem Volke, wo die Landesverweisung als eine schwere Strafe gilt! In Staaten, worin Druck und Willkür eine weit verbreitete Lust der Auswanderung erzeugen, verliert die Landesverweisung fast den Begriff der Strafe. — Ortsverweisungen sind geeignet für Verbrechen, welche ein öffentliches Scandal erregten, dessen Fortdauer beim Anblick des Verbrechers zu besorgen wäre. Verweisungen an einen bestimmten Ort sind eben gelindere Freiheitsstrafen, wenn nicht die Beschaffenheit des Exils (wie Siberiens) ihnen einen härtern Charakter giebt.

Körperliche Züchtigungen, immer ein grausenhaftes Schauspiel für den Freund der menschlichen Würde, sind freilich, je nach Charakter, Sitte und bürgerlicher Stellung, von unendlich verschiedener Fühlbarkeit. Für rohe, knechtisch gesinnte, des Ehrgefühls beraubte Menschen sind sie nichts weiter als körperlicher Schmerz und je nach der Beschaffenheit der

Nerven, oft sehr erträglich. Dem Ehrliebenden, der menschlichen und bürgerlichen Würde Bewußten, ist ein Peitschenhieb weit schrecklicher, als der Tod. Für die erste Klasse also haben sie keine besonders abschreckende Wirkung, außer wenn sie martervoll sind, für die zweite sind sie, wenn nicht entsezliche Missethaten vorliegen, von empörend ungerechter Härte. Zugleich erzeugen oder erhalten sie Rohheit, Knechtsgesinnung und Selbstwegwerfung unter den damit bedrohten Volksklassen oder überhaupt im Schooße der Nation. Unbedingt widerrechtlich jedoch sind sie nicht; denn nicht nur mögen Unmündige — wenn sie für andere Strafen weniger empfindlich sind — dergestalt mit heilsamer Wirkung gezüchtiget werden, und eben so Knechte, wo Sclavenrecht gilt, also überhaupt juristisch Unvollbürtige; nicht nur mag, nach der lezten Ansicht, über ein despotisch beherrschtes Volk, so lange es keiner bessern Verfassung würdig erscheint, ohne Inconsequenz die Geisel geschwungen werden und nicht minder über eine Schaar gedungener Kriegsknechte, die sich nämlich Selbst zu solchen hingaben, oder auch über ungehorsame, oder der Zucht des Hauses sich widersezende Sträflinge (z. B. Galeeren-Sclaven), welche eben Knechte der Strafe sind; sondern auch, nach dem allgemeinen Wiedervergeltungsprincip, verdient wer Andere schlug, auch Selbst hinwieder Streiche; und dann giebt es noch sonst Verbrechen, die einen so niederträchtigen Charakter verrathen, daß man nicht fürchten darf, durch solche Züchtigung der Würde desjenigen, der sie beging, zu nahe zu treten, auch welche, deren möglichst schnelle Bestrafung noth thut, und Uebertreter, denen Gefängniß- oder Geldstrafen noch weher thun, als jene des Leibes, oder welche, deren sonstige Bestrafung (z. B. durch Gefängniß) mit Nachtheilen, welche über sich zu nehmen man dem Staate nicht zumuthen kann, verbunden ist, z. B. die unverbesserlichen Jauner, wenn sie aus der Fremde zu uns kamen, oder die Landesverweisung brachen u. s. w. Aber wenn nicht allgemein das strengste Recht, so streitet doch überall — oder fast überall — die edlere Politik gegen die körperlichen Züchtigungen, und kein Volk, welches an Bildung bedeutend vorangeschritten ist, wird sie in seiner Gesezgebung dulden. Selbst wo noch Rohheit und Knechts-

sinn vorherrschen im Volk oder in einigen Klassen desselben, soll man das Peitschen — wenigstens allmählig — abschaffen, weil, so lange man gepeitscht wird, man sich Selbst nicht achten, folglich der Rohheit und dem Knechtsinn sich nimmer entwinden kann.

Schwerere Leibesstrafen (z. B. Kettenstrafe, Galeerenstrafe, Schiffziehen u. s. w.) werden, zumal wenn man die Todesstrafe verbannt, leider nothwendig bleiben, so lange es große Verbrecher giebt. Das strenge Recht, wenn das Verbrechen wirklich ein höchst schweres ist, streitet nicht dagegen, obwohl die Humanität darüber trauert. Doch kann, durch den Geist der Gesezgebung und Verwaltung, die Nothwendigkeit solcher Strenge wesentlich verringert, wenigstens der Vervielfältigung der Fälle wirksam vorgebeugt werden. Aber das ist eine schreiende Rechtsforderung, daß nicht Despotenstolz oder Fanatismus, überhaupt tyrannische Willkür, blos mißfällige Handlungen zu den schwersten Verbrechen stemple und etwa der freimüthige Vertheidiger der Volksrechte, wie Patkul, oder der nicht anbetet vor Tiberius oder Caligula's, ja vor Sejanus Bild, oder welcher den Pfaffentrug aufdeckte, nach dem Gebot einer frevelnden Justizgewalt qualvoll leben oder qualvoll sterben müsse.

Die Todesstrafe endlich, über deren Zulässigkeit so großer Streit geführt ward und wird, kann, nach der Theorie des absoluten Strafrechts und der Wiedervergeltung, vom Standpunkt des strengen Rechts durchaus nicht verworfen werden. Denn es ist der Saz: „Wer einen Andern mit Wissen und Willen tödtet, darf Selbst auch getödtet werden," allerdings vereinbarlich, ja nothwendig verbunden, mit der Forderung der möglichst größten und allseitig gleichen Freiheit und Rechtssicherheit. Sentimentalität mehr als gründliches Raisonnement hat, durch höchst achtungswürdige Organe, wie Beccaria, gegen dieses Recht sich erhoben; aber es ist dasselbe so klar, als eine arithmetische Wahrheit und der Anerkennung von Seite des unbefangenen Menschenverstandes sicher. Wie! Es soll erlaubt seyn, durch jahrelange Qual zu tödten, aber der schnell tödtende Streich soll verboten seyn!? Napoleon ward hingerichtet durch sechsjährige Pein, und Cartouche dürfte nicht enthauptet werden? Den

Lebenden in's martervolle Kerkergrab versenken, soll erlaubt seyn, aber der Gnadenstoß, der die Gesellschaft von ihm und ihn von der Gesellschaft befreit, nicht!

Fürwahr! alle Gründe, die man gegen die Todesstrafe aufstellt, beruhen auf purer Sentimentalität oder auf dunklen Begriffen. Wenn Beccaria fragend ausruft: wer einem Menschen das Recht über das Leben des andern gegeben? so antworten wir: das vernünftige Rechtsgesez, welches Keinem ein Recht zugesteht, das derselbe nicht auch an Andern anerkennt, und welches die Harmonie der Wechselwirkung nur durch den Grundsaz: „einem Jeden geschehe, oder darf geschehen wie er Andern thut," oder „ein Jeder werde behandelt nach dem Gesez, welches er Selbst für die Behandlung Anderer thätig aufstellt," zu bewahren weiß. Wenn aber Sonnenfels glaubt, daß das ideal etwa anzuerkennende Recht, mit dem Tod zu bestrafen, gleichwohl praktisch unanwendbar sey, weil die Todesstrafe nichts anders als Nothwehr, der Fall solcher Nothwehr aber bei einem eingefangenen Missethäter niemals vorhanden sey; so giebt er durch diese Ansicht dem Strafrecht eine völlig falsche Grundlage. Denn die Strafe ist rechtlich zulässig nicht eben als Nothwehr, die da etwas ganz anderes ist, sondern überhaupt darum, weil sie in die Rechtsform paßt, d. h. weil ihr Princip vereinbarlich ist mit der größtmöglichen und gleichen Freiheit Aller.

Indessen mag die Todesstrafe kaum irgendwo sonst unbedenklich verhängt werden, als wo der Fall eines Mordes oder geflissentlichen Todschlages vorliegt. Bei Ausübung eines Rechtes von so ernster Natur muß man sich an das unzweifelhafteste Kriterium halten, und dies ist hier die Wiedervergeltung. Es ist evident, daß, wer das Recht des Lebens an Andern nicht achtet, auch sein eigenes Recht darauf verwirkt hat. Aber zweifelhaft und von subjektivem Ermessen abhängig ist das Urtheil, welches irgend ein anderes Verbrechen für gleich schwer oder gleich bedeutend mit dem Morde erklärt. Wir läugnen zwar nicht, daß es derselben geben kann; aber die willkürliche Strafandrohung von Seite einer selbstsüchtigen Staatsgewalt, welche nicht lauteres Organ des Gesammtwillens, sondern nur ein Einzelwille ist, kann nicht als Beweis einer gerechten Schä-

zung gelten. Eine ächte Nationalgesezgebung allein ist geeignet zur Bürgschaftsleistung gegen willkürliche und tyrannische Ueberschäzung.

Darf die Hinrichtung noch mit Martern verbunden werden? — Verbrechen sind gedenkbar, deren Abbüßung durch einfache Hinrichtung fast zu gelind, d. h. das höchste Maß der entsprechenden und daher dem strengen Rechte nach zuläßigen Strafe noch nicht erreichend, erscheinen möchte. Einleuchtend wenigstens ist es nach der voranstehenden Strafrechtstheorie, daß insbesondere, wer Andere qualvoll tödtete, Selbst auch qualvoll getödtet zu werden verdient. — Allein die Humanität und also die Moral verbietet hier wie noch vielfach sonst die Ausübung des strengsten Rechts. Auch die am schwersten beleidigte Gesellschaft mag versöhnt werden durch den einfachen Tod des Beleidigers. Die Hauptzwecke der Bestrafung werden dadurch erreicht, und eine größere Strenge als nothwendig ist, sollte sie auch eben nicht gegen das Rechtsgesez streiten, ist wenigstens der Humanität und auch der Politik zuwider. — Der Anblick grausamer Bestrafungen verwildert den Volkscharakter und flößt gegen die Justizgewalt mehr Schauder als Achtung ein. Zudem ist auch die Hinrichtung jedenfalls eine verschärfte Todesart; denn es geht ihr nothwendig voraus die im Kerker, während der Untersuchung und nach der Verurtheilung, erduldete Pein und Angst, und die nothwendigen Förmlichkeiten der Hinrichtung sind eine weitere Qual.

§. 23.

Von der Justiz-Verwaltung. Insbesondere von den Richtern.

Das Recht in den Criminal- wie in den bürgerlichen Prozessen ist jedesmal vorhanden, und dem unbefangenen Menschenverstand, wenn die Thatumstände ihm vorgelegt werden, meist ohne Schwierigkeit erkennbar: aber leider allzuoft fehlt es an Richtern, welche es mit Zuverläßigkeit und Lauterkeit aussprächen. Traurig genug ist dieses schon in der bürger-

lichen Sphäre, da gar häufig der ungerechte Verlust eines Prozesses das Lebensglück ganzer Familien tödtet; doch unendlich trauriger und wahrhaft schaudervoll in der Sphäre der Strafjustiz. Hat man doch, was das Civilrecht betrifft, durch den Staatsvertrag compromittirt auf die vom Staat anzustellenden Richter und also gewissermaßen Verzicht geleistet auf alles Recht, was diese nicht anerkennen würden. Aber nicht also in Strafsachen. Hier hat man das heilige Recht der Wahrheit sich vorbehalten, und hier schreit jedes ungerechte Verdammungsurtheil zum Himmel.

Wir haben schon früher (§. 6.) bemerkt, daß es weder ein allgemein vernunftrechtlicher, noch ein dem constitutionellen System wesentlich angehörender Grundsaz sey, daß der König (d. h. die Regierung) die Richter ernenne. Doch möge er es thun in der civilrechtlichen Sphäre, weil er hier, wenigstens in der Regel, und zwar selbst bei Prozessen des Fiskus, wofern nicht die Niederträchtigkeit auf dem Throne sizt, kein anderes Interesse hat, als daß das wahre Recht ausgesprochen werde. Aber ganz anders bei Criminalfällen. Hier ist allzu oft, und zwar in der Regel bei ganzen Klassen von Verbrechen oder Anklagen, namentlich bei den politischen, die Regierung als Regierung, d. h. die Machthaber als Machthaber, betheiligt; und wenn sie die Richter sezen, so hat im Grund die Partei sich Selbst zum Richter gemacht. Die Voraussicht, daß solche Fälle kommen werden, das natürliche Bestreben, sich das Obsiegen, wo man es wünscht, zu sichern, üben dann ihren verderblichen Einfluß auf die Wahl der Richter, und führen allzu leicht ein vollständiges Corruptionssystem in die Gerichtssäle. Die durch die Gnade des Königs oder der Minister ernannten, von eben dieser Gnade oder Ungnade ihr Fortkommen oder ihre Zurücksezung, also Wohl oder Wehe erwartenden Richter werden dann allzu leicht zu Werkzeugen der Unterdrückung oder zu Ausspendern von Gunst, anstatt zu treuen Verkündern des heiligen Rechts. Es ist dieses zumal alsdann der Fall, wenn die Gerichtspflege eine heimliche, mithin der Controle der öffentlichen Meinung entzogene ist.

Von dem Grundsaz der Oeffentlichkeit für Criminalprozesse werden wir gleich unten reden. Hier sprechen wir blos

in Bezug auf die Anstellung der Richter die Forderung aus, daß nicht die Willkür, sondern das Gesez oder aber die freie Volkswahl sie ernenne. Das Volk ist niemals Partei, sondern es ist Gesammtheit, d. h. es hat nie ein einseitiges Interesse, sondern blos das allgemeine, überhaupt nur das Interesse des wahren Rechtes. Sollte jedoch die königliche Ernennung als ein Postulat aufgestellt werden, so möge wenigstens den einmal Angestellten Hoffnung und Furcht auf oder vor königlicher Gnade oder Ungnade durch gesezlich feste Regulirung ihres Looses so viel möglich benommen werden. Alsdann wird etwa die Idee der Heiligkeit des Richteramtes die Oberhand erhalten über die, nunmehr wenigstens in die Ferne gerückten oder minder dringenden, Versuchungen der Selbstliebe und Menschenfurcht.

Die Frage von Anstellung der Richter ist übrigens von weit geringerer Wichtigkeit alldort, wo das Institut der Geschwornen besteht. Denn wo eine wohl gebildete Jury über die Thatfrage entscheidet, sind die Richter des Rechtes unvergleichbar minder gefährlich.

Hat das Gesez die Richter ernannt, oder hat auch der König in Gemäßheit seiner constitutionellen Befugnisse sie ernannt, so seyen es wenigstens ordentliche und vermög einer ausnahmslosen Regel zuständige Richter, d. h. es werde ihnen allein und keinen andern, etwa ausnahmsweis d. h. willkürlich zu ernennenden, Richtern die Entscheidung der Strafsälle vorgelegt. Der Grundsaz: „Niemand darf von einem andern als seinem ordentlichen Richter gerichtet werden," ist abermal nicht nur ein constitutioneller, sondern ein allgemein vernunftrechtlicher. Wenn die Regierung die Macht hat, außerordentliche Richter oder Commissionen oder Prevotalgerichte, oder wie man immer solche Werkzeuge der Willkür und der Tyrannei nennen mag, aufzustellen, so ist eben vom Recht gar nicht mehr die Rede, sondern blos von Verschleierung gewaltthätiger und tyrannischer Absichten durch arglistig festgestellte Formen, mithin nur von Verhöhnung des Rechtes statt von dessen Schuz.

§. 24.

Von dem Prozeßverfahren. Allernächst von der Gefangennehmung.

Wichtiger noch als die Strafgesezgebung im engern Sinn ist die Regulirung des Strafprozesses. Denn weit eher läßt sich einer tyrannischen Strafandrohung durch Unterlassung der verpönten Handlungen ausweichen, und die daraus hervorgehende Beschränkung der Freiheit verschmerzen, als einer Prozeßform, welche auch den Unschuldigen, d. h. selbst nach jenen tyrannischen positiven Gesezen Unschuldigen, der Gefahr ausseszt, eingekerkert, verdammt, getödtet zu werden.

Aber leider sind gerade in diesem Punkt die meisten Gesezgebungen mangelhaft, durch Unbestimmtheit gefährlich oder offenbar tyrannisch. Nirgend ist die gesezliche Fürsorge nothwendiger und nirgend so verabsäumt, wie hier. Gegen Kränkung von pekuniären Interessen, wenige schlechte Pfennige werth, hat die Constitution, wo eine solche besteht, und wo nicht, wenigstens die von den Machthabern freiwillig beobachtete Politik größtentheils befriedigende Schuzwehren aufgestellt; und wenn auch die Finanzgesezgebung in der Regel sehr tief in's Eigenthum eingreift, so findet doch wenigstens keine oder nur geringe Willkür der Verwaltung statt, und sind die etwaigen Härten des Gesezes für alle Bürger oder für eine ganze Klasse von Bürgern gleich. Nicht also bei der Criminaljustiz. Hier waltet weithin, oder kann wenigstens walten nach dem unverantwortlich mangelhaften Zustand der Gesezgebung, die heillosseste Willkür und eine im Grund jeden Rechtszustand aufhebende Machtvollkommenheit. Das köstlichste der Güter, die persönliche Freiheit, ist fast unbedingt hingegeben an die Gewalt, und ein ganz unbegreiflicher Stumpfsinn der Völker verschmerzt oder vergißt allzuleicht dasjenige, was nur Einzelnen widerfährt. Von ganz besonderer Furchtbarkeit ist diese Lage in Zeiten der politischen Aufregung. Sie giebt die Anhänger einer besiegten Partei oder einer den Machthabern verhaßten Minorität fast rettungslos dem Zorn oder der Rache eines herrschsüchtigen Ministeriums oder einer siegenden Hofpartei preis. Die rechtlichsten Männer, vielleicht die edelsten

der Nation, mögen also plötzlich aus dem Kreis ihrer schönsten Lebensthätigkeit, aus dem Schooß ihrer Familien gerissen, in die qualvolle Einsamkeit des Kerkers geworfen werden unter dem Vorwand eines gegen sie obschwebenden Verdachtes oder auf den Grund einer schändlichen Angeberei. Sie sind unschuldig, aber ihre Unschuld giebt ihnen keinen Schuz. Die Voraussicht der unfehlbaren endlichen Freisprechung oder wenigstens der zu erwartenden nur sehr gelinden Strafe ist Grund genug für ihre mächtigen Feinde, sie zum vorhinein faktisch alle die Leiden empfinden zu lassen, die nur eine harte Verurtheilung ihnen zuerkennen könnte. Sie bleiben also Monate lang, vielleicht Jahre lang in gefänglicher Haft, schmachtend unter harter Behandlung und unter den Qualen der Abgeschiedenheit. Ein Theil ihrer schönsten Lebenstage wird ihnen dergestalt vergiftet, oder sie nehmen wohl, gemartert von Unruhe und ohnmächtiger Entrüstung, den Keim des Todes auf, der sie nach ihrer endlichen Freilassung in Bälde dem Grabe zuführt. Die Behörde, wenn keine Vorwände zu neuen Zögerungen mehr zu finden sind, schließt endlich die Untersuchung, und spricht nothgedrungen die Angeklagten frei; aber von Verantwortung oder von Ersaz für die muthwillig zugefügten Leiden ist keine Rede. Sie mögen es verschmerzen, wie überhaupt ein Unglück, das ohne Verschulden über einen Menschen kommen kann. Die Autorität hat immer Recht gehabt, als sie ihre Verhaftnahme anordnete; wollten sie das Gegentheil behaupten und vor dem Volke beweisen, wie ungerecht man mit ihnen verfahren, die Censur erlaubte den Druck der Klage nicht.

Läßt solcher Mißbrauch der Macht auf Seite der Gewalthaber sich begreifen, da nach einer traurigen Eigenschaft der menschlichen Natur jede Macht die Versuchung des Mißbrauchs mit sich führt, so ist dagegen ganz unbegreiflich und wahrhaft trostlos die Gleichgiltigkeit des Volkes, seine schweigende Ruhe bei solchen Akten der Gewalt. Hingegeben der Verfolgung der unmittelbar eigenen persönlichen Interessen, fühlt es nicht oder fühlt nicht tief genug, daß, was Einem aus seiner Mitte in dieser Art widerfährt, eigentlich Allen widerfahren, weil Allen gleichmäßig drohend ist. Ein verständiges, ein politisch wahrhaft mündiges Volk wird angelegenst verlangen, von dem recht-

fertigenden Grund jeder Verhaftnahme und jeder länger dauernden Gefangenhaltung in Kenntniß gesezt, und von dem Schicksal der Verhafteten, überhaupt von den Ergebnissen des Prozesses (in so fern nicht das Interesse der Untersuchung eine kurze, zeitliche Geheimhaltung erheischt) in fortwährender Kenntniß erhalten zu werden. Es giebt die eigenen heiligsten Rechte aller seiner Glieder, es giebt alle Rechtssicherheit seiner Vertheidiger und Freunde auf, es ermuntert den, zumal in Zeiten politischer Zerwürfniß, die Thronen auch der besten Fürsten umlagernden Geist der Verfolgung und Angeberei, wenn es der in Verhaft Genommenen allzu bald gedankenlos oder feige vergißt. Während diese Zeilen geschrieben werden, ist neben andern Männern, auf welche die Nation längst mit Achtung und Liebe blickt, der verdienstvolle Hofrath Behr aus Würzburg seit Monaten im Gefängniß. Man würdiget sich nicht, dem Volke bekannt zu machen, warum man ihn dem Kreis seiner Familie und seiner Mitbürger entriß, und das Volk selbst, einige leise, etwa in den Schooß der Freundschaft ergossene Klagen abgerechnet, bleibt dabei stumm und fast gleichgiltig!!

Und was sezen denn die Constitutionen fest zur Abwendung solcher Schreckniße? Die meisten enthalten etwa die Artikel, daß jedem Verhafteten binnen 24 oder zweimal 24 Stunden die Ursachen seiner Verhaftnahme sollen vorgelegt, und daß Niemand seinem ordentlichen Richter dürfe entzogen werden. Aber wie schwach sind diese Schuzwehren! Dem Verhafteten wird eine Ursache vorgelegt, er äußert sich darüber zum Protokoll, und die Thüren seines Gefängnisses schließen sich wieder vielleicht auf Monate lang. Und sein ordentlicher Richter, gewährt er Sicherheit vor Mißhandlung? — Ja, wenn die Gerichte gut besezt, unabhängig von den Ministerien und wahrhaft verantwortlich für begangenes Unrecht sind; nicht aber wenn der Minister sie ernannt hat, wenn seine Gunst oder Ungunst für sie von größter Wichtigkeit, wenn sein Wink, sein etwa in einem Privatschreiben ausgesprochener Wunsch, für sie eine mächtige Versuchung ist. Wahrlich! in diesem Punkt, wenn in irgend einem, ist eine durchgreifende Reform vonnöthen, und die gesezgebenden Versammlungen, welche eine solche in's Werk zu richten zögern, sind Verräther am Vaterland.

Keine Verhaftnahme dürfe geschehen ohne gesezlichen Grund noch anders als in gesezlich bestimmter Form. Die gesezlichen Bestimmungen über beides aber seyen möglichst klar, der Willkür jeden Spielraum nehmend und von sorgfältigster Achtung der persönlichen Freiheit zeugend. Nur der auf frischer That Ertappte oder der durch triftige Inzichten Verdächtigte dürfe fest genommen werden, und in beiderlei Fällen nur auf Befehl und Verantwortung der dazu vom Gesez aufgestellten oder bevollmächtigten Personen oder Autoritäten. Es finde aber gar keine Verhaftnahme statt oder höre sogleich wieder auf, wenn sie nach der Natur der Anschuldigung und nach den Verhältnissen des Angeschuldigten nicht nöthig zur sichern Führung der Untersuchung erscheint, und wenn keine Gefahr der Entweichung vorliegt, oder dieselbe durch angemessene Cautionsleistung gehoben wird. In der kürzest möglichen Frist werde über die Zulässigkeit der Verhaftung, so wie über jene der fortdauernden Detention, durch ein zuverläßiges Gericht ausgesprochen, in ernsteren Fällen zumal durch ein den Hochgeschwornen in England ähnliches Gericht. Dem Verhafteten Selbst bleibe der Weg der Beschwerde fortwährend offen; auch das öffentliche Urtheil über die ihm widerfahrende Behandlung dürfe er — versteht sich unter den Beschränkungen, welche das Interesse der Untersuchung, auch jenes der öffentlichen Ordnung und des obrigkeitlichen Ansehens erheischt — anrufen. Die Behandlung des blos der Untersuchung willen Verhafteten sey so schonend als immer möglich; die Gefängnisse seyen blos Orte der sichern Aufbewahrung, nicht aber der Qual. Von Staatswegen werde dem Unbemittelten die anständige Verpflegung zu Theil, dem Bemittelten stehe — vorbehaltlich der, der Sicherheit oder der Ordnung des Hauses willen nöthigen Beschränkungen — die selbstbeliebige Verpflegung aus eigenen Mitteln frei. Auch seine Beschäftigung möge der Gefangene — unter derselben Beschränkung — nach Gefallen wählen, und selbst tröstende Besuche von Angehörigen oder Freunden zu empfangen sey ihm, unter geeigneten Vorsichtsmaßregeln und in so fern nicht die Lage der Untersuchung etwas anderes fordert, erlaubt. Endlich werde dem als unschuldig Erfundenen, zumal wenn er auch zu dem wider ihn entstandenen Verdacht keine selbsteigene Veranlassung gegeben, von

Seite der Gesammtheit, in deren Interesse — nämlich in jenem der allgemeinen Sicherheit und Rechtsgewährung — er die Leiden des Gefängnisses über sich mußte ergehen lassen, so viel möglich eine entsprechende Entschädigung zu Theil. Es gründet sich diese lezte Forderung auf denselben Titel, welcher demjenigen, der um des gemeinen Besten willen einen Theil seines Eigenthums abtreten muß, die Schadloshaltung von Rechtswegen zuspricht. Die persönliche Freiheit soll nicht minder heilig seyn, als ein pekuniäres Besizthum; auch hat sie ja neben ihrem eigenthümlichen Werth gleichfalls einen pekuniären. Allerwenigst müßte die Entschädigung oder Genugthung in dem Falle statt finden, wenn sich als Ergebniß der Untersuchung herausstellte, daß die Verhaftnahme und Detention aus frivolen Gründen geschehen, oder nach dem Gesez nicht zu rechtfertigen sey, und es würde sodann keineswegs genügen, daß etwa der Urheber solches Unrechts persönlich dafür haftbar erklärt würde, sondern es sollte auch die Staatsgewalt selbst oder die Gesammtheit einstehen für die Sünden ihrer Bevollmächtigten.

Ganz andere Grundsäze freilich walten in der fast allgemeinen Uebung vor, oder vielmehr es hat die bisher vorherrschende Uebung gar nicht auf Grundsäzen, sondern blos auf den Anmaßungen der Gewalt oder den Interessen des Absolutismus beruht, und nur faktisch durch die Gedankenlosigkeit oder Wehrlosigkeit der Völker sich behauptet. In der neuesten Zeit jedoch ist, zur Niederhaltung der Rechtsforderungen, mit Autorität und ganz unumwunden der Grundsaz ausgesprochen worden, daß die gesezlichen Beschränkungen der Verhaftnahme nur für die gemeine oder niedere Polizei bindend seyn können, nicht aber für die hohe oder eigentliche Staats-Polizei. Sonach dürfte das System der lettres de cachet wiederkehren und weit ausgedehnter als ehedem! —

§. 25.

Von der Untersuchung und Urtheilsfällung. Oeffentlichkeit.

Eine der gräßlichen Barbareien des peinlichen Verfahrens in der sogenannten guten alten Zeit, ja wohl die gräßlichste von allen gedenkbaren Barbareien, die Tortur oder Zwangsfrage, ist bei den meisten civilisirten Nationen endlich dem Lichte der Aufklärung und dem lauten Aufschrei der Humanität gewichen, wenigstens in ihrer nackten und schauderhaftesten Gestalt, wenn auch nicht in dem ganzen Umfang ihrer Bedeutung oder auch in allen mildern oder verschleierten Ausübungsarten. Es ist also, wenigstens bei uns, nicht mehr nöthig, gegen den grausamen Unsinn anzukämpfen, der dieses angebliche Erforschungsmittel der Wahrheit erzeugte, und dadurch jenen der abenteuerlichsten und härtesten Ordalien noch hundert Mal überbot. Unter den Verständigen und Fühlenden giebt es heut zu Tage nur eine Ansicht über die Zwangsfrage, nämlich die unbedingt verwerfende, wiewohl allerdings nicht wenig beschränkte oder harte Gerichtsmänner noch sind, welche zur Erleichterung der Untersuchung, zur schnellern Erreichung des gewünschten Zieles der Ueberweisung, die Zwangsfrage zurückwünschen und an ihren, im Gesez oder im Gerichtsbrauch hie und da noch übrig gebliebenen, Resten festhalten. Die großherzoglich badische Gesezgebung, welche von solchen Resten noch eine ansehnliche Menge besaß, hat dieselben endlich am Landtag 1831 vollständig abgeschafft. Die Verhandlungen der beiden Kammern über diesen hochwichtigen Gegenstand, namentlich was die etwaige Bestrafung der gerichtlichen Lüge betrifft, lassen keiner Nachlese mehr Raum, und es verdient die Humanität gepriesen zu werden, welche selbst da, wo vielleicht das strenge Recht eine Bestrafung der offenbaren Lüge (also unterschieden vom bloßen Läugnen) oder des hartnäckigen Schweigens erlauben würde, dieselbe, der Gefahr des Mißbrauches willen, gleichwohl verwirft.

Nächst der Freiheit der Untersuchung, d. h. nächst der Entfernung jeder direkten oder indirekten Art von Zwangsfrage

ist das Wichtigste, ja fast noch wichtiger als jene, die Beglaubigung der Untersuchungsakten. Denn wenn der Untersuchungsrichter zu Papier bringen darf oder kann, was er will, d. h. wenn er allein, oder blos in Beiseyn eines von ihm abhängigen Aktuars oder selbst in Beiseyn mehrerer, doch nicht sorgfältig gewählter, das Zutrauen des Inquisiten Selbst besizender Urkundspersonen, den Bestand der Thatsache und die Aussagen des Angeschuldigten und der Zeugen aufnimmt: so ist Alles in seine Hand gelegt und Freiheit, Ehre und Leben des Untersuchten von seiner Gunst oder Ungunst abhängig. Wenn dergestalt die Untersuchung gepflogen, und wenn sodann auf Treue und Glauben so unzuverläßiger Akten von einem andern Gerichtshof, welcher den Angeklagten weder sah noch hörte, und nach dem mit halber Aufmerksamkeit vernommenen, vielleicht nachläßig und irrthümlich, vielleicht boshaft und leidenschaftlich verfaßten Vortrag eines Referenten das Urtheil gesprochen wird, hinter verschlossenen Thüren, also der schirmenden Controle der öffentlichen Meinung entrückt, im Stolze der Machtvollkommenheit und mit aus Gewohnheit stammender Verhärtung: alsdann ist der Untersuchte wahrhaft rechtlos, und der Tempel der Themis kann sich — zumal wenn politische Parteiung oder kirchlicher Fanatismus hinzukömmt — in eine Quelle käuflicher Gnadenspende oder in eine privilegirte Mördergrube verwandeln.

Gegen solches Unheil schüzen selbst die sorgfältigst geregelten Formen einer geheimen Untersuchung nicht. Urkundspersonen und Rekusationsrecht, und was man noch sonst für Rechtswohlthaten dem Inquisiten gewähren mag: nichts schüzt ihn ohne die Oeffentlichkeit. Die Regierung, welche die Oeffentlichkeit des Criminalverfahrens verweigert, sezt sich in Kriegsstand gegen das Volk und scheint zu wollen, daß dasselbe rechtlos sey.

Die Oeffentlichkeit im Criminalverfahren ist hiernach etwas ganz anderes, als jene im Civilprozeß. Der Civilprozeß ist blos Sache der streitenden Parteien, der Criminalprozeß ist wirklich Sache der Gesammtheit. Die Gesammtheit nämlich tritt hier, durch das Organ ihrer Gewaltsträger, als Anklägerin gegen den Beschuldigten auf, und hat ein Recht wie ein hochwichtiges Interesse dabei, daß, wenn der Unter-

suchte wirklich schuldig ist, er der gesezlichen Strafe nicht entgehe. Aber sie hat zugleich noch das andere und noch wichtigere Interesse, sich davon zu überzeugen, daß kein Unschuldiger verdammt werde, weil dieses schon an und für sich nicht ihr Wille seyn kann, und dann weil jede Verurtheilung eines Unschuldigen eine Gefährdung aller und jeder Mitglieder der Gesammtheit mit sich führt. Aus zwiefach heiligem Grunde also verlangt diese Gesammtheit, Zeugin des Prozesses zu seyn; und am allerdringendsten verlangt ihre Gegenwart der Untersuchte Selbst, wenigstens in den Fällen, wo er sich unschuldig weiß, oder wo er von seinen Richtern ein härteres Strafurtheil zu erhalten fürchtet, als er zu verdienen glaubt.

Die dergestalt von beiden Seiten in Anspruch genommene Oeffentlichkeit (welcher sich entgegenzusezen die Regierung, als pflichtmäßige Vertreterin oder Streitgenossin beider, schlechterdings keinen ehrenhaften Grund haben kann) verträgt sich übrigens mit beiden, heut zu Tag gegen einander im Streit befindlichen Systemen, nämlich dem der ständigen, über That und Recht zugleich entscheidenden, aus Rechtsgelehrten zusammengesezten Richterkollegien, und dem der Trennung der That- von der Rechtsfrage und der Entscheidung der ersten durch ein Geschwornen-Gericht.

Auch vor ständigen Richterkollegien, und die über die Frage der That wie über jene des Rechts zu entscheiden haben, kann eine öffentliche Verhandlung statt finden, und es wird auch hier schon dieselbe als eine köstliche Rechtsgarantie wirksam seyn. Es werde nämlich dem Angeklagten und seinem frei gewählten Vertheidiger gestattet, in öffentlicher Sizung, d. h. im Beiseyn des Volks oder einer unbestimmten Anzahl von Mitbürgern, seine Sache zu verfechten, demnach auch über die Art, wie die Untersuchung gepflogen ward, sich auszusprechen, seine etwaigen Beschwerden über die erfahrene Behandlung vorzutragen, und überhaupt, sowohl was die That als was das Recht betrifft, seine Behauptungs- und Vertheidigungsgründe frei zu entwickeln. Eine Verurtheilung blos auf Akten hin, und ohne den Angeklagten gesehen und gehört zu haben, finde daher niemal statt; niemal müsse der Untersuchte zu befürchten haben, daß das Wort seiner Vertheidigung entweder gar nicht oder nur ver-

stümmelt, oder verfälscht zu den Ohren seiner Richter dringe, niemal müsse er, hinter Schloß und Riegel stumm und einsam trauernd, sein endliches Schicksal von Männern zu erwarten haben, zu welchen Selbst zu sprechen ihm nicht vergönnt ist; niemal möge der Trost ihm geraubt seyn, seine Rechtfertigung, seine Klagen, seine Milderungs-Ansprüche auch der Gesammtheit, in deren Namen er gerichtet werden soll, unmittelbar und in lebendiger Rede vorzutragen. Wir wiederholen es: ein geheimer Criminal-Prozeß, eine geheime Verurtheilung, ohne eröffnete Appellation an die Gesellschaft und an das freie Urtheil der Welt, ist nicht ein Akt der Gerechtigkeit, sondern der schauderhaften Gewalt.

§. 26.

Von dem Geschwornen-Gericht.

Doch vollständig befriedigt würde die Forderung der Oeffentlichkeit nicht durch deren Gewährung blos bei dem Schlußverfahren und vor dem, an die Untersuchungs-Akten als Hauptgrundlage der Urtheilsfällung angewiesenen, Richterkollegium. Auch würde die etwaige Einsprache gegen die Richtigkeit der Akten, troz derselben sorgfältigster Beglaubigung, oder die Zurücknahme des früher abgelegten Geständnisses, die Protestation gegen früher anerkannte Zeugen u. s. w. oft zu schwer auflöslicher Verwirrung führen. Zu deren Vermeidung und um die Richter wie das Publikum in Stand zu sezen, mit voller Ueberzeugung über That und Recht zu urtheilen, ist nothwendig, daß die ganze Verhandlung des (vom Untersuchungsrichter blos vorläufig instruirten) Prozesses vor dem erkennenden Gerichtshof öffentlich geschehe; und ist man dahin gelangt, so wird man gern auch noch den weitern Schritt thun, den Richtern eine Jury zur Seite zu sezen, und die von der Rechtsfrage gesonderte Thatfrage vorläufig von dieser Jury entscheiden zu lassen.

Das Institut der Jury oder des Geschwornen-Gerichtes ist in der neuen und neuesten Zeit so vielfach besprochen und so vielseitig beleuchtet worden, daß eine weitere Erörterung wohl überflüssig ist. Der Verfasser dieses Lehrbuchs Selbst hat seine Ansicht darüber bereits im Hermes X. B. S. 343. ff. (s. meine kleineren Schriften III. B. S. 179—216. und im Staatsrecht der constitutionellen Monarchie II. B. S. 244. ff.) ausgesprochen, und er beschränkt sich darum hier auf die bloße Andeutung der Hauptpunkte.

„Im Civilprozeß gilt eine künstliche, im Criminalprozeß aber nur die ächte, wahre Wahrheit", sagt sehr richtig und gut der gründliche Recensent von Grävell's Prüfung der Gutachten der k. preußischen Immediat-Justizcommission u. s. w. im Hermes B. XI. S. 16. Hieraus fließt aber, daß im Criminalprozeß ein blos künstlicher Beweis nicht hinreichend ist zur Annahme der Wahrheit des hiernach Erwiesenen, also insbesondere zur Verurtheilung des Inquisiten. Nicht die positiven Beweisregeln der Juristen und Gesezgeber können hier entscheiden, sondern blos der unbefangene Menschenverstand, nachdem ihm der Thatbestand, nämlich die Summe aller denselben offenbarenden Anzeigen, Umstände, Aussagen und Gegenaussagen, lebendig, d. h. zur unmittelbaren Anschauung vorgeführt worden. Zu einer solchen Beurtheilung also sind schlichte Männer des Volkes nicht minder geeignet als die gelehrtesten Juristen, ja in der Regel wohl geeigneter, da bei den lezten, durch die Gewohnheit, nach künstlichen Beweisregeln zu entscheiden oder durch die, ihr Lebensgeschäft bildenden, Studien der positiven Rechte fast nothwendig einige Befangenheit für dieselben, also auch für Rechtsfiktionen und für die auf solche Fiktionen gebaute Wahrheitsannahme entsteht. Sie sind aber noch von einer andern und wichtigern Seite zuverläßiger, nämlich von jener der Selbstständigkeit. Nie und nimmer werden ständige Richter oder Richterkollegien in vollem Maße jener Unabhängigkeit sich erfreuen, welche die ächte Politik für sie in Anspruch nimmt; die Staatsgewalt wird fast unausbleiblich wenigstens auf einen Theil derselben einen gefährlichen Einfluß ausüben, und die Versuchung, von den ständigen Richtern so viele zu gewinnen, als nöthig ist, um die Richtung we-

nigstens im Allgemeinen nach den Wünschen der Regierung zu bestimmen, ist um so näher liegend und stärker, als hier durch Bestechung oder Einschüchterung auch nur Einiger die Sicherheit einer ganzen Reihe von erwünschten Entscheidungen gewonnen wird, während die größte Bestechungslust muthlos werden muß bei der Betrachtung der großen Zahl der Geschwornen und ihrer jeweils auf einen einzigen Akt beschränkten Wirksamkeit.

Diese größere Zahl der Geschwornen ist auch an und für sich eine treffliche Bürgschaft einer gerechten Entscheidung und der köstlichste Beruhigungsgrund für die Angeklagten. Ein oder der andere Urtheilsschöpfer oder eine kleine Zahl derselben reicht nicht hin zur Hervorbringung einer vernünftigen Ueberzeugung. Irren ist menschlich, und auch Unlauterkeit der Gesinnung nicht selten anzutreffen. Aber die Uebereinstimmung Vieler, nach Verstand und Charakter tadellos Erscheinender, in einem und demselben Urtheil, ist die höchste Beglaubigung, deren für uns überhaupt eine nicht handgreifliche und nicht mathematisch zu demonstrirende, sondern blos eine moralische Gewißheit ansprechende Wahrheit empfänglich ist. Bei zahlreichen Kollegien wird der Irrthum des Einen geheilt oder aufgehoben durch entgegengesezte Divergenz des Andern, und auch die Unlauterkeit Einzelner verschwindet gegen die unter Unbescholtenen wenigstens vorherrschende Rechtlichkeit. Ständige Richterkollegien können niemal so zahlreich seyn als Geschwornengerichte, also auch niemal so zuverläßig.

Hiezu kömmt die Nothwendigkeit des Rekusationsrechtes ohne Angabe anderer Gründe als jenen des subjektiven Mißtrauens. Das Gesez kann unmöglich die zur Vertrauensbegründung hinreichenden oder die ein Mißtrauen rechtfertigenden Umstände und Verhältnisse befriedigend angeben; und selbst ein unbegründetes Mißtrauen, schon darum weil es vorhanden ist, soll genügen zur Entfernthaltung eines Richters. Nur bei Geschwornen-Gerichten kann dem Angeklagten diese Wohlthat in befriedigendem Maße zu Theil werden.

Endlich sind ständige Richterkollegien schon deßwegen minder geeignet zum zuverläßigen Erkennen und Aussprechen des Rechtes, weil sie mit Macht bekleidet sind oder bekleidet

zu seyn scheinen. Zwar ist, der theoretischen Ansicht nach, das Urtheilsprechen kein Akt der Gewalt, sondern blos eine logische Funktion; aber das ständige Recht des Urtheilsprechens, die persönliche Kompetenz, verleiht solcher Funktion wenigstens den Schein oder auch den Dünkel der Macht. Auch sind die Richter gewöhnlich noch mit der Gewalt des Vollzugs bekleidet, üben auch schon Behufs der Untersuchung eine Gewalt aus, sind überhaupt Organe der Justizhoheit, folglich eines Theiles der Staatsgewalt. Hiedurch erlangen ihre Sprüche, zumal in Sachen, wo die Staats-Gewalt betheiliget ist, also bei Verbrechen überhaupt und insbesondere bei politischen Verbrechen, den Schein von Macht-Sprüchen und erregen Schrecken mehr als Vertrauen. Die Macht — also auch der Inhaber der Macht — soll blos vollziehen, was zu Recht erkannt worden, nicht aber Selbst zu Recht erkennen.

Von diesem Standpunkt aus erscheint auch die Unrichtigkeit der Ansicht, welche die Geschwornen-Gerichte als Organe der Volks-Gewalt betrachtet und eben darum, weil nämlich den demokratischen Ideen huldigend, in Schuz nimmt. Ueberall, in allen Sphären, worin die Gesellschafts-Gewalt sich zu äußern hat, möge das Volk, in so fern es dazu fähig erscheint, oder möge seine natürliche Repräsentation solche Gewalt üben: aber in der Sphäre des Rechtsprechens soll gar keine Gewalt sich äußern, und darum das Geschäft des Rechtsprechens blos machtlosen Organen vertraut werden. Es giebt nichts Schrecklicheres in der Idee wie in der Erfahrung, als ein Volksgericht in dem Sinne, daß das Volk, das unverantwortliche, dabei allzuleicht von Leidenschaften oder Bethörung dahingerissene, seinen augenblicklichen Willen in der Form eines Rechtserkenntnisses ausspreche und sodann auch vollziehe. Das Volk, zumal wieder bei politischen Verbrechen, ist Partei — die jeweils triumphirende Mehrheit wenigstens ist es — und kann also nicht Richter seyn. Die Geschwornen, schon vorhinein durch das Gesez nach Klassen und etwa durch das Loos nach Individuen bestimmt, im Allgemeinen aus Verständigen und Unbescholtenen bestehend, und noch mehr geläutert durch das beiden Theilen zukommende

Rekusationsrecht, stellen also nicht das machthabende Volk oder dessen Gesammtwillen vor, (wie könnten auch die wenigen Geschwornen eines einzelnen Orts oder eines Bezirks als wahre Repräsentation des Volks, d. h. der Nation gelten?!) sondern blos dessen rechtliche Vernunft, überhaupt also die allgemeine menschliche Vernunft; und ihr Ausspruch erscheint hiernach gewissermaßen als ein wahres Gottesurtheil, weil nur durch die menschliche Vernunft die Gottheit sich offenbart. Erst wenn die machtlosen, blos urtheilenden Geschwornen ihr Erkenntniß über die That, d. h. über „schuldig" oder „nichtschuldig" ausgesprochen haben, wenden dann die rechtsgelehrten Richter das Gesez auf die ihnen nunmehr vorliegende faktische Wahrheit an (wobei, zumal wegen des dem subjektiven Ermessen in Bezug auf das Strafmaß nothwendig zu überlassenden Spielraums, schon eine Art von Gewalt erscheint), und allerlezt tritt der Gesammtwille (sey es durch das Organ derselben Richter des Rechts oder durch die gemeine exekutive Macht) mit dem Befehle des Vollzuges auf.

Außer diesen, die Nothwendigkeit oder politische Kostbarkeit des Geschwornen-Gerichtes im allgemeinen darstellenden Verhältnissen giebt es noch besondere Fälle und Gegenstände, wobei es vollends unentbehrlich erscheint.

Der wichtigste dieser Fälle und ein gar häufig erscheinender ist, wo beim Mangel des Geständnisses und vollkommen beweisender Zeugenaussage ein Urtheil blos auf den Grund von Indizien oder zusammentreffenden Umständen gebaut werden muß. Es findet sich hier die Gesezgebung an einem doppelten und beiderseits schreckenden Abgrund. Entweder nämlich muß sie einen Beweis aus Umständen für völlig unzuläßig erklären, und alsdann ist der Strafloßigkeit des gleich frechen als klugen Verbrechers ein weites Thor geöffnet, oder aber sie muß aus der unendlichen Menge von möglichen Umständen einige bestimmte, etwa nach Gattungsbegriffen aufgefaßte, als Kriterien der Wahrheit festsezen, und dann nimmt sie die Gefahr, ja die schaudervolle Gewißheit auf sich, neben wirklich Schuldigen oftmals auch völlig Unschuldige zur Verdammung zu bringen. In der peinlichen Verlegenheit, worein der Abgang von Geständniß oder Zeugenbeweis rechtliebende Richter versezen

muß, nahmen unsere barbarischen Voreltern zu den sogenannten Ordalien oder Gottesurtheilen ihre Zuflucht, wobei dann betrügerische Kunst und Arglist ihre leichte Rolle spielten, und später zu dem weit grausenhaftern Mittel der Folter, deren Namen schon jeden Denkenden und Fühlenden mit Entsezen erfüllt. Zuverläßiger als jene Gottesurtheile, welche der blinde Aberglaube in's Daseyn rief, und von allen Schrecknissen der Folter frei, ist der durch ein Geschwornen-Gericht herzustellende Beweis. Von diesem Standpunkt aus erscheint nämlich die Jury nicht einmal eigentlich als richtend, sondern als beweisend, weil nämlich die ausgesprochene Ueberzeugung einer Anzahl verständiger und rechtlicher Männer von der Wahrheit oder Unwahrheit einer im Streite befangenen That und von der Schuld oder Unschuld eines Angeklagten als vollgiltiger, nämlich eine moralische Gewißheit erzeugender Beweis für dasjenige erscheint, was jene Männer, nach angestellter Prüfung und nach unmittelbar vernommenen oder angeschguten Anzeigen und Umständen für und wider, als ihren Befund erklären.

Unter die Gattungen der Verbrechen, welche ganz vorzüglich zur zuverläßigen Entscheidung ein Geschwornen-Gericht fordern, gehören insbesondere die politischen Vergehen, bei welchen sonst allzuleicht die Staatsgewalt selbst, mithin eine Partei, das Urtheil diktirt und sodann gewöhnlich Besiegte mit Verbrechern verwechselt, und meist aus eben dem Grunde die Preßvergehen, welche leztere übrigens schon nach ihrer allgemeinen Natur einer Beurtheilung durch eigens angestellte ständige Richter widerstreben, und nur durch den unbefangenen gesunden Menschenverstand gerichtet werden wollen.

Welche Regierung oder welche Partei gegen die Einführung von Geschwornen-Gerichten sich auflehnt, dieselbe widerstrebt, nach dem oben Gesagten, nicht eigentlich der Volkssouverainetät (gegen deren unmittelbare Ausübung ganz aufrichtige Bedenken obwalten mögen), sondern sie widerstrebt der Autorität des gesunden Menschenverstandes und des unbefangenen Rechtsinnes.

Der

materiellen Politik

dritter Theil.

Polizei-Wissenschaft.

Der materiellen Politik

dritter Theil.

Polizei-Wissenschaft.

Einleitung.

§. 1.

Begriffsbestimmung.

Von der Polizei giebt es keinen festbestimmten, streng adäquaten und allgemein anerkannten Begriff, so wenig in der Schule als in der Praxis. Wohl ist man hier wie dort über einige allgemeine oder vorherrschende Charaktere der Polizei oder der polizeilichen Gegenstände einverstanden; man theilt ziemlich übereinstimmend gewisse Sachen der Polizei zu oder scheidet sie von ihr aus, und man anerkennt das Bedürfniß der Ziehung fester Grenzlinien zwischen ihr einerseits, und andern Fächern der Staatswissenschaft oder Staatsverwaltung, ganz vorzugsweis der Justiz und der Staatswirthschaft andererseits: aber

zur Sezung solcher bestimmter Grenzmarken, zur Aufstellung genauer, präciser, der Polizei ausschließend und also zum Unterschied von andern Fächern zukommender Charaktere hat man es noch nicht gebracht. Wir haben fast so viele Begriffsbestimmungen von der Polizei als Schriftsteller über dieselbe. Hat doch Henrici ein ganzes Buch geschrieben zur Aufzählung und Beurtheilung der von ihm bei den verschiedenen Schriftstellern vor ihm, mehr als fünfzig an Zahl, aufgefundenen Beschreibungen oder Charakteristiken der Polizei. Er Selbst hat dann wieder eine eigene von allen frühern abweichende Begriffsbestimmung versucht, und nach ihm sind gewiß wieder mehr als zwanzig neue Versuche dieser Art zum Vorschein gekommen. Die Betrachtung so großer Verschiedenheit und so endlosen Schwankens hat wohl auch Mehrere zu der Behauptung veranlaßt, entweder daß es gar nicht möglich sey, einen befriedigenden Begriff von der Polizei, und der einen wissenschaftlichen Charakter habe, zu geben, daß also die Scheidung von andern Fächern blos willkürlich, nach Orten und Zeiten so oder anders, immerhin also nur faktisch bestimmt, also mehr bloße Organisationssache oder nach Umständen geregelte Geschäftsordnung, als eine rein wissenschaftliche, logisch richtige, auf allgemein giltigen Gründen ruhende Theilung sey, oder wenigstens daß ihre Begriffsbestimmung durchaus nicht positiv, sondern nur negativ geschehen könne, d. h. mittelst Aufzählung und Ausscheidung alles Desjenigen, was nicht Polizei ist und doch der Staatsgewalt angehört.

In der lezten Vorstellung liegt wirklich etwas Wahres, in so fern wenigstens, daß es in der That thunlich und auch bereits geschehen ist, daß man aus der Masse der zur innern Staatsverwaltung gehörigen Gegenstände gewisse Klassen, die durch besondere Charaktere oder eigenthümliche Prinzipien sich als untergeordnete Ganze darstellen, wirklich heraushebe und als eigene wissenschaftliche Ganze behandle. Dieselben stellen sich alsdann gegenüber dem größern Ganzen, von welchem sie ausgeschieden wurden, allerdings nicht als logische Theilungsglieder dar, mögen aber darum doch als für sich bestehende wissenschaftliche Fächer erscheinen; und eben darum wird, wenn man sie dergestalt behandelt, das größere Ganze oder jene umfassendere Wissenschaft, von welcher man sie früher als integrirende Be-

ſtandtheile betrachtete, um eben dieſe Theile verkleinert erſcheinen.

Hierin liegt ein Hauptgrund von dem Schwankenden in der Begriffsbeſtimmung der Polizei. Urſprünglich oder etymologiſch hat ſie mit Politik nur eine und dieſelbe Bedeutung. Beide Wörter kommen von πολιτεια her, und umfaſſen alſo in ihrem nächſtgelegenen Sinn die geſammte Verwaltung eines Gemeinweſens oder die Wiſſenſchaft derſelben, überhaupt die geſellſchaftliche Geſezgebung und Vollſtreckung oder den Inbegriff der zu beſtimmenden und auszuführenden Mittel, um den Geſellſchaftszweck zu erreichen. Aber allmälig hob man aus der unermeßlichen Menge ſolcher Mittel verſchiedene Klaſſen heraus, geſammelt oder geordnet nach unmittelbaren Gegenſtänden, Richtungen oder Prinzipien, und behielt zwar den Namen Politik noch immer für das große Ganze bei (doch wird auch dieſes Wort bald in weiterer bald in engerer Bedeutung genommen), und gab der nach geſchehener Ausſcheidung jener geſonderten Klaſſen noch übrig bleibenden Maſſe den Namen Polizei. Die erſte Abtheilung hatte nach den beiden zunächſt liegenden Hauptrichtungen des Staatslebens — nach außen und nach innen — ſtatt gefunden. Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten ſtellte neben jener der innern ſich als ein von dieſer natürlich geſondertes Ganzes dar; aber bald ward, zumal bei der Verwaltung des Innern, das Bedürfniß einer noch weitern Abtheilung gefühlt. Man ſchied alſo zuvörderſt die Juſtizverwaltung von ihr aus, dann die Finanz-, wohl auch die Staatswirthſchaft, und ſuchte nun das Uebrigbleibende, welchem der Name Polizei ertheilt ward, unter einen Gattungsbegriff zu bringen, welcher für deſſen Weſenheit bezeichnend, und alſo nicht mehr und nicht weniger als eben daſſelbe umfaſſend ſeyn ſollte. Es war dabei ſchon darum keine Uebereinſtimmung zu erwarten, weil nach den verſchiedenen Anſichten von dem Inhalt des Staatszwecks und nach den verſchiedenen Staatsrechts-Theorien jenes Zurückbleibende bald ein Mehreres bald ein Wenigeres, und bald unter dieſen bald unter jenen Prinzipien Stehendes war. Aber auch die verſchiedene Behandlungsweiſe jener ausgeſchiedenen Fächer, ſodann die Geneigtheit faſt jedes Schriftſtellers

oder Lehrers, demjenigen besondern Fach, welchem er seine vorzügliche Thätigkeit zugewendet, die möglichste Reichhaltigkeit und Bedeutsamkeit zu verleihen, und die oft aus Systemgeist, oft aus bloßer Neuerungssucht stets neu gemachten Versuche noch weiterer Ausscheidungen und veränderter Grenzbestimmungen vermehrten fortwährend das Schwanken des Begriffes der Polizei, und veranlaßten das Aufkommen der verschiedensten Bedeutungen solches Wortes.

Wir wollen nicht mit Andern rechten über die von ihnen der Polizei angewiesene Sphäre. Verschiedene Bestimmungen, je nach dem für die Staatswissenschaft überhaupt und deren Behandlung angenommenen innern System und formellen Plan, mögen gleiche Billigung verdienen; und wir verlangen für den von uns Selbst aufgestellten Begriff keine andere Beurtheilung, als welche denselben im Verhältniß und Zusammenhang mit unserem allgemeinen Systeme der Staatslehre würdigt.

Polizei ist, nach unserer Ansicht, diejenige Thätigkeitssphäre der Staatsgewalt (oder, als Wissenschaft, die solcher Sphäre entsprechende Doktrin), welche die direkte Erstrebung des innern Staatszwecks (also zumal Sicherheit im Innern oder auch Wohlfahrt oder was man sonst für solchen Zweck aufstellen will), in so weit er nicht schon durch die Justiz erfüllt wird, zum Gegenstand hat. — Den Begriff der Justiz, welcher hiernach mit jenem der Polizei zu des leztern Verdeutlichung in Verbindung gebracht werden muß, haben wir oben (Justizwissenschaft §. 2.) bestimmt.

§. 2.

Erläuterung und Rechtfertigung.

Durch diese Begriffsbestimmung ist der Polizei in unserem System eine deutlich hervortretende und gegen alle anderen staatswissenschaftlichen Gebiete genau begrenzte Stellung angewiesen. Der innere Staatszweck wird direkt erstrebt

durch Justiz und Polizei; Alles also was in dieser Sphäre nicht der Justiz angehört, fällt der Polizei anheim. Beide zusammen, in Verbindung mit der Politik im engsten Sinne, d. h. mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, erschöpfen demnach die direkte und zugleich materielle Erstrebung des gesammten Staatszwecks, während die Constitutions- und Organisations-Politik und die allgemeine Regierungslehre die formellen Bedingungen und allgemeinsten Prinzipien solcher Erstrebung aufstellen, die National- und Staatswirthschaft aber, so wie die Finanz und das Militärwesen jenen Zweck nur indirekt, durch Vorbereitung und Sammlung der auf denselben zu verwendenden Mittel (Naturalien, Geld und Kräfte), fördern.

Unsere Begriffsbestimmung paßt zugleich zu jeder beliebigen Theorie vom Staatszweck, eben darum, weil sie denselben nicht ausspricht, sondern blos im allgemeinen die Erstrebung desselben (im Innern) der Polizei zur Pflicht macht. Ob also neben dem Rechtszustand auch noch allgemeine Sicherheit vor was immer für abwendbaren Uebeln, ob noch weiter auch Wohlfahrt, ob insbesondere auch Wohlstand, oder ob Civilisation und edlere Kultur oder Humanität u. s. w. noch mit in jenem Zwecke gelegen, hat auf unsere Erklärung keinen Einfluß. Die Polizei hat jedenfalls den wie immer bestimmten Staatszweck im Innern direkt zu erstreben, in so fern er nicht schon durch die Justiz erreicht wird.

Indessen wird nöthig seyn, so deutlich wir durch das bisher Gesagte die Polizei von den meisten andern Staats-Disciplinen und Gewaltszweigen geschieden haben, doch noch einige weitere Erläuterungen in Betreff wenigstens zweier solcher Zweige beizufügen, nämlich in Betreff der Staatswirthschaft und der Justiz. Gegen die Gebiete dieser beiden ist die Grenzbestimmung die schwierigste und die bestrittenste. Doch ist im Grund nur die Scheidung von der Justiz von besonderer Wichtigkeit, weil zugleich von wesentlichem Einfluß auf die Prinzipien; die Scheidung von der Staatswirthschaft ist mehr nur Sache der Methode oder des willkürlich anzuordnenden Fachwerks.

Es läßt sich nämlich die Staatswirthschaft (in dem Sinne, daß sie die Erhöhung des National-Reichthums zum Gegenstand hat) eben sowohl zur indirekten als zur direkten Zweckerstrebung zählen, je nachdem man solchen Reichthum zum Behuf der daraus für den Staat zu schöpfenden Mittel des Haushalts befördern will, oder aber ihn als Theil des Staatszwecks selbst (Wohlstand der Gesammtheit und der Einzelnen) betrachtet. Von dem ersten Standpunkt stellt sich die Staatswirthschaft als Theil der ökonomischen Politik dar, vom zweiten als Theil der Polizei. Es ist im Grund auch beides richtig, und daher die wissenschaftliche Einreihung in dieses oder in jenes Fach von der Willkür, die praktische Zutheilung an die Behörden aber von den verschiedenen Verhältnissen und Interessen, welche auf die festzusezende Staats-Organisation von Einfluß sind, abhängig. Die Prinzipien für die Theorie und für die Ausübung bleiben in beiden Fällen dieselben oder fast dieselben, und es wäre daher nuzlos, sich lange darüber zu streiten, ob man jene Lehre von Beförderung des Nationalreichthums der Polizei oder aber der ökonomischen Politik (der Name Staatswirthschaft deutet übrigens auf leztes hin) zutheilen solle.

Dagegen ist zwischen der Verwaltung der Justiz und jener der Polizei ein wesentlicher Unterschied nach den Prinzipien, wornach beide zu Werke zu gehen haben, vorhanden, und daher eine sorgfältige Grenzbestimmung unerläßlich.

Eine solche ist nicht wohl möglich nach den Gegenständen zu machen, weil, obschon allerdings viele solche sind, welche offenbar der Justiz und andere, welche gleich offenbar der Polizei angehören, dennoch auch manche von beiden Disciplinen und Hoheiten gleichmäßig in Anspruch genommen werden, d. h. welche eine polizeiliche nicht minder als eine der Justiz angehörige Seite haben, daher zum Theil hier und zum Theil dort zu behandeln sind, und wieder andere, deren Zutheilung an die Justiz oder an die Polizei willkürlich, d. h. von wechselnden Umständen und Verhältnissen oder auch von constitutionellen Prinzipien oder Interessen abhängig ist. So sind z. B. die Vormundschaften, die Hypotheken, die Bausachen u. v. a., eben so die ehelichen, die kirchlichen, die Familien-

und die Gemeinde-Verhältnisse u. s. w. der Gegenstand der polizeilichen sowohl als der eigentlichen Rechts-Gesezgebung und darum der Fürsorge theils der polizeilichen theils der Justiz-Gewalt anvertraut; so sind selbst gewisse Verbrechen (z. B. Diebstahl, Betrug u. s. w.), je nach dem Grad ihrer Schwere oder Strafbarkeit, bald der polizeilichen Strafgewalt und bald jener der Justiz verfallen; und bei allen Verbrechen, während der Justiz die Begriffsbestimmung derselben und die Strafandrohung nach der Abstufung der Schuld und sodann die Verurtheilung der untersuchten Verbrecher zukömmt, führt auch die Polizei eine gewichtige Stimme in Bezug auf die Auswahl der Strafart und dann überhaupt auf alle zur Verhütung von Verbrechen sich beziehenden, Anstalten und Mittel.

Zwar giebt es Schriftsteller von Gewicht, welche schlechterdings alle Rechtssachen zum Gebiete der Justiz, alle andern Interessen der Bürger aber zu jenem der Polizei erklären, und insbesondere hat allerneuest Mohl dergestalt die Scheidungslinie zwischen den beiden Gebieten gezogen. Der Staatszweck besteht nach ihm in der Hindanhaltung der Hindernisse der freien Entwicklung der menschlichen Kräfte. Dieser Hindernisse gebe es aber zweierlei Arten, einmal nämlich das feindselige Einwirken anderer Menschen, und sodann die Uebermacht wie immer sonst beschaffener äußerer Umstände; jenen seze der Staat die Rechtspflege oder Justiz entgegen, diesen aber die Polizei. Mit allem Scharfsinn und mit aller Consequenz jedoch läßt diese Ansicht sich nicht durchführen. Wahr ist es freilich, daß die Justiz blos auf Sicherung oder Wiederherstellung der Rechte hinwirkt, daß ihre ganze Thätigkeit auf Hervorbringung und Erhaltung des eigentlichen Rechtszustandes gerichtet ist; aber — wie wir bereits früher bei der Begriffsbestimmung eben dieser Justiz in's Klare zu sezen suchten — sie allein erfüllt solchen Zweck nicht, sondern es ist hiezu auch die befreundete, hilfreiche und vervollständigende Wirksamkeit der Polizei von nöthen. Man müßte sonst auch die Markt-Polizei (in so fern sie widerrechtlichen Uebervortheilungen entgegen wirkt) die Tag- und Nacht-Wachen, das Institut der Gensd'armerie, überhaupt einen großen Theil der Aufsichtspolizei u. s. w. zur Justiz rechnen,

was allerdings Mohl durch Verweisung der Rechts-Polizei im weitesten Umfang an die Justiz wirklich thut, was aber allem bisherigen Sprachgebrauch der Schule nicht minder als der Praxis und des gemeinen Lebens zuwiderläuft. Weiter kann die Polizei, selbst innerhalb der ihr von Mohl gezogenen engern Grenzen, fast keinen Schritt thun, ohne nicht auf Rechte, — theils sicherstellend, theils beschränkend, theils erkennend, ausgleichend oder schlichtend — einzuwirken, und die Entfernthaltung oder Zurückweisung des „feindseligen Einwirkens anderer Menschen" ist ihre Aufgabe nicht minder als die Aufhebung blos physischer Hindernisse des Wohlseyns. Eine Polizei erscheint als unentbehrlich, selbst wenn man den Staatszweck ganz streng auf Herstellung des Rechtszustandes beschränkt: nach Mohl würde in solcher Voraussezung die Justiz genügen. Sey es auch, daß man alsdann die Polizei blos als Dienstmagd der Justiz betrachten könnte, (eigentlicher jedoch wäre sie Gehülfin zu nennen) so würde dieses Verhältniß doch ihren Begriff nicht aufheben, so wie hinwieder die Justiz, obschon auch sie in gewissen Sphären blos den Zwecken der Polizei dienstbar ist, darum gleichwohl auch in solchen Sphären ihren eigenthümlichen Begriff und Charakter behauptet.

Bei unserer Ansicht schwinden alle diese Schwierigkeiten und Widersprüche. Auch die Rechte können hiernach Gegenstand der polizeilichen Fürsorge und Handhabung seyn, entweder nicht eigentlich als Rechte, sondern überhaupt blos als Güter oder Interessen, oder darum, weil aus irgend einem Grunde die Justiz mit deren Schirm sich nicht befaßt oder nicht beauftragt ist. Solche Gründe können liegen in der Geringfügigkeit der Sachen, welche hiernach des Aufwandes der feierlichen Justizformen nicht werth erscheinen, oder in der etwa weniger zweifelhaften Natur gewisser Sachen, welche demnach, wenigstens in der Regel, zuverläßig genug schon durch die Polizeibehörden entschieden werden können, oder endlich in dem Umstand, daß die Staatsgewalt in Bezug auf sie ihrer eigenen Entscheidungsbefugniß nicht entsagt, d. h. sich deßhalb nicht dem Ausspruch der Tribunale unterworfen hat. Die Erläuterung dieser Säze liegt

in dem, was wir früher (Justizwissenschaft I. Abschn.) über den Begriff und das Wesen der Justiz gesagt haben.

Hiedurch erklärt sich auch die Unbestimmtheit der beiderseitigen Gebiete und selbst die oftmalige Willkür der Zutheilung gewisser Gegenstände an die Polizei oder an die Justiz. Derselbe Gegenstand kann nämlich zugleich beiden angehören (wovon wir oben einige Beispiele angaben), zumal je nachdem er von der streng rechtlichen Seite oder von der materiellen betrachtet, und je nachdem bei seiner Behandlung blos das Recht und als Recht verfolgt wird, oder aber noch irgend ein anderes, auf den Staatszweck Bezug habendes Interesse. Sodann kann auch die Justiz eine strenge Rechtssache (aus einem der oben angeführten Gründe) zurücklassen, und alsdann fällt sie (wofern sie auf den innern Staatszweck und dessen direkte Erstrebung sich bezieht) der Polizei — etwa unter dem allgemeinen Titel der herzustellenden Sicherheit — anheim.

Ueberhaupt sind die beiden Zwecke Recht und Sicherheit (oder auch Wohlfahrt u. s. w.) einander nicht entgegengesezt oder sich wechselseitig ausschließend. Sicherheit (oder auch Wohlfahrt) schließt ja das Recht oder den Rechtszustand als nothwendiges und vorzügliches Element in sich ein, und der Rechtszustand ist also ein wesentlicher Bestandtheil der Sicherheit. Polizei und Justiz sind also wirklich keine logischen Theilungsglieder, sondern die lezte ist blos ein, aus der Masse der der Polizei nach ihrem Hauptbegriff zukommenden Gegenstände zur gesonderten und eigenthümlichen Behandlung ausgeschiedenes, Theilgebiet, und das Prinzip, welches dieses Theilgebiet charakterisirt, ist blos jenes der Unterwerfung des Staats- oder Gesammtwillens in den vorkommenden konkreten Fällen unter den Ausspruch der von ihm unabhängigen Tribunale.

Eine andere, von gewichtigen Autoritäten (wie v. Berg, Behr u. a.) unterstüzte Ansicht findet den Charakter der Polizei im Verhüten künftigen Uebels, also auch künftiger Rechtsverlezung oder Streitigkeit, der Justiz dagegen im Entscheiden schon wirklich vorliegenden Rechtsstreites und Verfolgung schon wirklich begangener Verbrechen. Allein

auch diese Unterscheidung ist unhaltbar. Einiges Wahre zwar wollen wir dabei anerkennen, etwas den vorherrschenden Charakter Bezeichnendes, nicht aber den ausschließenden. Allerdings sagt die Justiz: „weil dieses oder jenes geschehen ist, oder überhaupt weil das Recht dieses oder jenes heischt, so soll dasselbe wirklich statt finden.“ Die Polizei dagegen sagt — jedoch nur in der Regel und bei weitem nicht immer —: „damit dieses oder jenes nicht geschehe, soll diese oder jene Fürkehr eintreten.“ Sie sagt aber auch gar oft: „damit dieses oder jenes geschehe, d. h. damit dieser oder jener Vortheil erreicht, dieses oder jenes Gute verwirklicht werde, soll dieses oder jenes statt finden,“ d. h. ihre Wirksamkeit ist nicht blos negativ oder verhindernd, sondern gar oft auch positiv oder erstrebend. Auch führt sie nicht selten die nämliche Sprache wie die Justiz z. B. bei kleinern Vergehen und einfachern Streithändeln, überhaupt in denjenigen Rechtssachen, welche aus irgend einem der oben entwickelten Gründe der Justiz nicht unterstehen. Andererseits läßt auch der Justiz eine auf Verhinderung abzielende Wirksamkeit sich nicht absprechen. Die Strafandrohung gegen Rechtsverletzung hat ganz eigens solchen Zweck, und man stellt sie daher selbst als zwangsweise Verhinderung (psychologischen Zwang) dar, und auch die Verurtheilung des Verbrechers wie der Strafvollzug hat denselben Zweck, nämlich der Abschreckung.

§. 3.

Eintheilungen der Polizei. Polizei im weitern und im engern Sinn. Höhere und niedere Polizei.

Gar oft, ja im gemeinen Leben gewöhnlich braucht man das Wort Polizei in einem weit beschränkteren Sinne, als der von uns angegebene ist. Doch sind die Grenzlinien zwischen beiden Begriffen nicht genau zu bestimmen, weil viel Willkürliches mit unterläuft. Im Allgemeinen kann man jedoch sa-

gen, daß die Polizei in solchem beschränkteren Sinn sich theils blos mit minder wichtigen oder ganz nahe gelegenen Gegenständen, als mit Anstalten der Bequemlichkeit, Reinlichkeit, oder der Sicherstellung gegen unmittelbare Gefährdungen beschäftigt, theils blos als Dienstmagd der Administration und der Justiz, ja wohl sämmtlicher Staatsgewalten (zumal auch der Finanz) thätig ist. Sie erscheint in diesem Sinne als diejenige Gewalt, welche bei jeder Gesellschaft (sey derselben Zweck welchen immer man wolle) eben als allgemeine Bedingung der Zweckerreichung statt finden muß, nämlich die mit unmittelbarer Erhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit beauftragte; eine Gewalt, welche da, wo der Gesellschaftszweck ein von jener Aufgabe ganz verschiedener (z. B. ein religiöser, wissenschaftlicher, wohlthätiger, commerzieller oder auch blos Vergnügens-Zweck) ist, von der eigentlichen oder Haupt-Gesellschaftsgewalt ganz deutlich sich unterscheidet, im Staat aber, dessen Haupt- oder einziger Zweck in der Sicherheit selbst besteht, solcher Hauptgewalt oder Haupttendenz analog, oder darin mitbegriffen, also von ihr nur wie das weniger vom mehr unterschieden ist. Die französischen Schriftsteller zumal gebrauchen das Wort Polizei (police) meist nur in dieser engern Bedeutung, und tragen die vielen hochwichtigen Dinge, welche die Polizei nach unserem Begriff noch weiter umfaßt, unter andern Benennungen, als Politik, Gesezgebungs-Wissenschaft oder auch Administrationslehre u. dgl. vor. Auch wo neben dem Ministerium des Innern noch ein eigenes Polizei-Ministerium besteht, liegt solcher Einrichtung jener engere Begriff zum Grunde, und die im strengern Sinne so genannten Polizeibeamten haben gewöhnlich nur Verrichtungen, die eben darauf sich beziehen.

Daher nun sind wohl die meisten Begriffsverwirrungen entstanden. Man gewöhnte sich an, nur Dasjenige Polizei zu nennen, was den, nach dem Sprachgebrauch oder nach den bestehenden Organisationsverhältnissen im engern Sinne sogenannten Polizeibeamten untersteht. Vom höhern Standpunkt aber und richtiger sind alle dem Ministerium des Innern angehörigen Administrativstellen und dieses Ministerium selbst, ja auch das Staatsministerium, rücksicht-

lich seiner hierauf sich beziehenden Wirksamkeit, Polizeibehörden.

Den Unterschied zwischen der hohen und niedern Polizei finden Mehrere mit Schmalz darin, daß jene den Staatszweck mittelbar, diese aber unmittelbar zu fördern habe; allein diese Unterscheidung ist einerseits unklar, da über den Inhalt des Staatszweckes mancherlei Streit obwaltet, und hiernach derselbe Gegenstand der polizeilichen Thätigkeit den Einen als unmittelbare, den Andern aber als blos mittelbare Beförderung jenes Zweckes erscheinen mag, und anderseits selbst offenbar unrichtig, da manche Anstalten zur Erstrebung des unbestrittenen Staatszweckes, nämlich der Sicherheit (man denke z. B. nur an die Anstalten gegen die sogenannten demagogischen Umtriebe), von den höchsten, ja von den allerhöchsten Behörden, mitunter selbst von Monarchenkongresser ausgehen.

Füglicher würde man nach der Wichtigkeit oder nach dem innern Charakter der Gegenstände die Unterscheidung machen, wornach das Größere, Wichtigere, Edlere zur hohen, das andere zur niedern Polizei zu rechnen wäre. Doch könnte hier freilich von einer festen, dem allgemeinen Anerkenntniß sich empfehlenden Grenzbestimmung keine Rede seyn. Will man also überhaupt die Eintheilung in hohe und niedere Polizei beibehalten (was übrigens kaum ein wissenschaftliches Bedürfniß ist), so läßt die Unterscheidung sich nur nach der Autorität machen, welcher die Polizei-Verfügungen entfließen. Hohe Polizei wäre hiernach diejenige, welche entweder unmittelbar von den höhern Staatsbehörden ausgeht oder doch nur in derselben Namen und aus derselben Auftrag verwaltet wird; niedere Polizei dagegen diejenige, welche, obschon gleichfalls gefordert und im Ermanglungsfalle supplirt durch die höhere Staatsgewalt, dennoch auch von untergeordneten Staats-, ja wohl auch von bloßen Privat- oder Communal-Autoritäten verwaltet werden kann, sey es nach Prinzipien oder nach historischen Rechtsverhältnissen.

Auch hier ist freilich die Grenzlinie wissenschaftlich schwer zu ziehen. Positive Bestimmungen, Verfassungs- und Organisationsgeseze, auch Verträge oder Vergleiche u. s. w. müssen es thun. Meist hat nur die Feudal-Verfassung und

ganz insbesondere in Teutschland die gesammte bizarre politische Verfassung jener Unterscheidung eine praktische Wichtigkeit gegeben. Nur eines ließe etwa wissenschaftlich sich festsezen, daß nämlich die Unterscheidung zwischen blos lokalen und allgemeinen Interessen die Scheidungslinie bilde. Hiernach würde zwischen Staats- und Orts-Polizei ein, abermal jenem zwischen hoher und niederer Polizei analoger, Unterschied zu machen seyn.

Die Lokalpolizei hat die Interessen besonderer Orte oder Distrikte zum ausschließenden oder vorzüglichen Gegenstand, die Staatspolizei jene der großen Gesammtheit. Gar viele Geschäfte, Regeln und Anstalten jedoch sind beiden, der Gesammtheit und den einzelnen Orten wichtig, jener wenigstens mittelbar oder auch in Bezug auf alle einzelne Orte zusammengenommen. Es muß also hier vom Vorherrschenden die Begriffsbestimmung entnommen werden, oder nach den verschiedenen Verhältnissen der Staatsverfassung und Organisation, der Kultur (im Ganzen oder in Theilen und Klassen) die Zutheilung geschehen.

Nach der alten Reichsverfassung ging hier eine vielgliedrige Abstufung von der allgemeinen Reichs-Polizei zu jener der Kreise, Stände, Herrschaften und Gemeinden mit oft seltsam bestimmten Grenzmarken und kläglicher Verwirrung. Auch heut zu Tage ist etwas Aehnliches in der teutschen Bundes-, dann landesherrlichen, dann standes- oder grundherrlichen und Gemeinde-Polizei zu erkennen. Ueber allen schwebt sogar noch eine allgemeine europäische Polizei.

§. 4.

Ob es keine andere als eine Staatspolizei gebe.

Vor der französischen Revolution und in Teutschland vor der Rheinbundszeit ward die Rechtsbeständigkeit verschiedener anderer Polizeien neben jener des Staates durchgängig anerkannt. Nachher aber ward der Saz ausgerufen: „Wo über-

all Gewalt ist im Staat, da geht sie vom Staat aus." In der neuesten Zeit ist man wenigstens zum Theil zu den frühern Ideen zurückgekehrt, wie insbesondere mehrere Standes- und Grundherrlichkeits-Edikte und Communal-Ordnungen darthun. Theorie und Praxis schwanken gegenwärtig zwischen den zwei Systemen, wovon das eine despotisch und das andere dem Feudalismus verwandt ist. Um auf's Klare zu kommen, thut zuvörderst eine Unterscheidung noth:

1) Es ist natürlichen Rechts, daß Gemeinden ihre Lokalpolizei selbstständig verwalten. Dieselbe ist ihre Sache; sie wird am zuverläßigsten und mildesten durch Männer der freien Wahl, also des Vertrauens der Gemeinden, verwaltet (wir sezen hier eine gute Municipalverfassung voraus), und das Einschreiten der vom Staat gesezten Polizeimeister ist gehässig, auch in der Regel willkürlich, oft selbst tyrannisch. Sodann ist es vielfach zweckmäßig und gut, daß den Verwaltern der Gemeinde-, zumal der städtischen Polizei nebenher noch Einiges von der Staatspolizei delegirt werde. Doch entsteht durch Lezteres niemals ein selbstständiges Recht; auch hängt hier alles von besondern Orts-, Landes- und Zeit-Verhältnissen, und von besondern Regierungs- oder Verwaltungs- und Organisations-Systemen ab. Analog dieser Communalpolizei nach Rechtstitel und Charakter ist die einheimische Haus- oder Familien-Polizei, auch die Fabriken-, Kirchen-, Kloster-, Anstalts- (z. B. Krankenhaus-, Schul- ꝛc.) Polizei.

2) Es kann faktisch hergebracht und selbst rechtsgiltig entstanden (namentlich auf einem Vertrag der Grundholde mit dem Grundherrn beruhend) seyn, daß der Grundherr die Polizei in gewisser Sphäre über seine Grundholde übe. Eine solche Polizei wäre dem Prinzip nach ähnlich derjenigen, welche jeder Hauseigenthümer im eigenen Haus, jeder Gutsbesizer im eigenen Gut ausübt, und also auch über eine Summe von Gütern ausüben kann. Wenn die sogenannten Standes- und die Grundherrn keine andere als die dergestalt bestimmte und auf vorliegenden Ursprungstiteln ruhende Polizei in Anspruch nähmen, so würde wenig dagegen zu erinnern seyn; aber

a) es ist solches angesprochene und bisher ausgeübte Polizeirecht historisch nicht dergestalt entstanden, sondern meist

durch ausdrückliche oder stillschweigende Verleihung des Staates oder durch bloße faktische Anmaßung, oder es hat wenigstens der Grund und Titel des ehevorigen historischen Rechtes durch die rechtskräftig geschehene Aufnahme der Colonen in's unmittelbare Staatsbürgerthum meist aufgehört.

b) Auch sind unter den angesprochenen Polizeirechten manche, die schon nach ihrer Natur oder nach ihrem Gegenstand der Staats-Polizei wirklich angehören, wie z. B. das Recht, die Schulen einzurichten oder auch die Vögte, welche doch zugleich Staatsdiener seyn sollen, zu ernennen, sodann die polizeilichen Rechte über die in dem Umfang der Grundherrlichkeit wohnenden und übrigens freien Staatsbürger (also nicht Colonen, sondern freie Eigenthümer oder auch bloße Einwohner aus Staatsbürgerrecht). Dergleichen Gewalten können nie als selbstständige Rechte, zumal als erbliche Rechte gelten. Selbst die Städte können solche Ansprüche nicht als auf strengem Rechtstitel ruhend erheben, sondern blos als auf Zweckmäßigkeit und edler Politik; der Anspruch der Standes- und Grundherrn aber ist zwiefach verwerflich, indem er zugleich auch als widerstreitend den höhern politischen Interessen erscheint und wahrhaft drückend, ja herabwürdigend für die Bewohner der grund- oder standesherrlichen Orte ist. Dieselben haben jezt nämlich, außer der allgemeinen Staatsgewalt oder jener des Landesherrn, noch einen besonderen, näheren Herrn und also eine doppelte Gefahr des Gewaltmißbrauchs (weil eine solche zumal bei der Polizeigewalt immer vorhanden ist) über sich; und wenn Verfassung und Organisation des Staates jenem Mißbrauch von Seite seiner eigenen Behörden vorbeugen, so bleiben die grundherrlichen oder standesherrlichen Unterthanen (denn also nennt man mit Recht die Untergebenen einer Polizeigewalt) noch immer abhängig von den zufälligen persönlichen Eigenschaften ihres nähern Polizeimeisters. Hiedurch wird offenbar die constitutionelle Rechtsgleichheit zernichtet und ein Theil des Volks zur Unmündigkeit, oder vielmehr zu einer Art von persönlicher Knechtschaft (denn als Grund-Last ist solche Abhängigkeit undenkbar) verdammt. Weit eher noch ist eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu ertragen, als eine solche Polizeigewalt. Denn da das Richteramt jedenfalls unabhängig von dem Wil-

len des Dienstherrn auszuüben ist, auch in Sachen des Dienstherrn Selbst sein Amtmann nicht kompetent seyn darf; so nimmt die grundherrliche Gerichtsbarkeit die Natur eines durch weise Verordnungen leicht unschädlich zu machenden Patronates an, wogegen das Polizeirecht immer eine Gewalt und zwar eine nach ihrer Natur und Wesenheit stets gefährliche Gewalt mit sich führt. Mit Ausnahme derjenigen Befugnisse also, welche etwa der gemeinen Familien-, Haus- oder Wirthschafts-Polizei entfließen mögen oder analog sind, ist das Patrimonial-Polizeirecht unverträglich mit den Prinzipien des Rechtsstaates oder des constitutionellen Systems und darum nur durch höhere Gewalt oder positives Machtgebot aufrecht zu erhalten.

§. 5.

Allgemeine und besondere Polizei. Eintheilung nach Gegenständen. Insbesondere von Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizei.

Abgesehen von dem Umfange des Wirkens, wornach die Staats-Polizei zu der Lokalpolizei im Verhältniß einer allgemeinen zu der besondern steht, wird die lezt bemerkte Eintheilung auch in einem rein wissenschaftlichen Sinne gebraucht, nämlich nach den Materien oder Lehrsäzen. Die allgemeine Polizei nämlich soll die Prinzipien für jede Polizei überhaupt aufstellen, die besondere dagegen die einzelnen Zweige oder Sphären ihrer Thätigkeit insbesondere beleuchten.

Diese Eintheilung ist richtig und zweckmäßig. Jedoch wird die allgemeine Polizei meist nur Prinzipien des allgemeinen Staatsrechts mit besonderer Anwendung auf den Begriff der Polizeigewalt oder auf Polizeigeschäfte im Allgemeinen enthalten. Wir werden die wichtigsten solcher staatsrechtlichen Grundsäze, verbunden mit den, etwa auch vom Standpunkt der Politik schon im Allgemeinen für die Polizei aufzustellenden Vorschriften, als kurze Einleitung den besondern Lehrsäzen

vorausschicken, doch auch bei verschiedenen einzelnen Materien eine Zurückweisung auf die allgemeinen Prinzipien uns erlauben.

Nach den Gegenständen endlich läßt die Polizei sich fast in's Unendliche eintheilen und unterabtheilen. Denn unbestimmbar und unermeßlich ist die Zahl der ihrer Aufsicht oder Leitung unterworfenen Gegenstände; und man kann jeden derselben, je nach dem Bedürfniß der Lehre oder der Verwaltung, als einen eigenen Haupt- oder untergeordneten Theil betrachten. Es giebt hiernach eine Religions- oder Kirchen-, eine Unterrichts-, Bevölkerungs-, Armen- u. s. w. Polizei, es giebt eine allgemeine Sicherheits-, dann insbesondere Leib- und Lebens-, Gesundheits-, Getreide-, Markt-, Getränke- u. s. w. Polizei, weiter eine Eigenthums-, Straßen- und Weg-, Feuer- und Wasser-, eine Forst-, Weide-, Feld-, Jagd-, Mühlen-, Bau-, sodann eine Landwirthschafts-, Gewerbs- und Zunft-, und Handels-Polizei, auch eine Säuberungs-, Beleuchtungs-, Bettel-Polizei u. s. w. Es giebt auch eine staatswirthschaftliche oder Finanz-, eine Militär-, eine Gerichts-Polizei u. s. w. Die Aufnahme oder Auswahl solcher Eintheilungen in ein System der Polizeiwissenschaft ist meist willkürlich. Vollständigkeit, leichte Ueberschaulichkeit und Ungezwungenheit der Anordnung werden jedoch billig gefordert.

Unter die Eintheilungsart nach Gegenständen gehört auch die belobte und viel gebrauchte in Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizei. Allein obschon eine richtige Idee dieser Eintheilung zum Grunde liegt, indem nämlich die Sicherheit allein den Inhalt des Staatszwecks allerdings nicht ausmacht, und obschon, falls man den noch weiter anzunehmenden Inhalt mit der Benennung Wohlfahrt belegt, eine Verschiedenheit der Prinzipien für die Erstrebung dieses und jenes Zweckes wenigstens theilweis eingeräumt werden kann (namentlich daß die Sicherheit auch zwangsweise, d. h. durch Gebot und Verbot darf befördert werden, die Wohlfahrt dagegen in der Regel nur durch zwanglose Maßregeln befördert seyn will); so ist doch die Annahme einer eigenen Wohlfahrtspolizei wegen der unbestimmten Deutung des Wortes Wohlfahrt und der hier so nahe liegenden Gefahr des Gewaltmißbrauchs durch die drü-

ckendste Bevormundung, vielfach bedenklich. Man hat mit tiefgehender Wahrheit gesagt: die Wohlfahrtspolizei sey eine Feindin der Sicherheitspolizei, indem sie alle persönliche Freiheit, also das kostbarste Recht, gegenüber der Staatsgewalt unsicher macht. Zu dem ist eine strenge Scheidung der Prinzipien hier keineswegs vorhanden, indem auch die Sicherheit gar oft durch zwanglose Maßregeln mag befördert werden, und umgekehrt ein Zwang zur wechselseitigen Beförderung der Wohlfahrt nicht absolut ungerecht, vielmehr die Billigung des vernünftigen Gesammtwillens je nach Umständen durchaus ansprechend ist. Endlich würde auch die Scheidung der einzelnen Materien nach dem befragten Theilungsgrunde kaum möglich seyn, indem das Allermeiste, was man aus dem Titel der Wohlfahrt von der Polizei fordert oder ihr zuschreibt, auch aus dem Titel der Sicherheit, in so fern nämlich auch die mittelbare Beförderung derselben der Polizei zusteht, mag in Anspruch genommen werden. Und wenn auch im Grad der Fürsorge oder in dem Umfang der Leitung ein Unterschied nach jenen beiden Zwecken anzuerkennen seyn sollte, so müßten gleichwohl fast durchaus dieselben speziellen Gegenstände (z. B. Sorge für den Nationalreichthum entweder als Verhinderung der Armuth oder als Beförderung des Wohlstandes, sodann Unterrichts-Polizei entweder als Verhinderung der verderblichen Unwissenheit oder als Beförderung der heilbringenden Aufklärung) unter beiden Rubriken vorkommen; es würde daher eine gezwungene Spaltung und Trennung des natürlich Zusammengehörenden, oder eine falsche Anwendung und Verzerrung der Prinzipien, oder endlich eine ermüdende Wiederholung die Folge der fraglichen Eintheilung seyn.

§. 6.

Von dem Polizei-Recht und von der Rechts-Polizei.

Das Polizei-Recht, welches, nach v. Berg's Vorgang, Viele zur eigenen Wissenschaft stempeln möchten, ist ent-

weder nichts anderes als Polizei-Wissenschaft (wie die erste Hälfte des v. Berg'schen Werkes in der That auch nichts anderes ist), oder es ist Polizei-Geschichte, oder endlich blos eine Zusammenstellung und etwa Erklärung der hier oder dort noch geltenden Polizei-Verordnungen (wie die zweite Hälfte des v. Berg'schen Werkes).

In erster Bedeutung ist nichts gegen seinen Inhalt, wohl aber gegen seine Benennung zu erinnern, die nämlich auf barer Begriffs-Verwechslung oder Verwirrung beruht. Denn das allgemeine Polizeirecht, als Lehre von den vernünftig anzuerkennenden Rechten und Rechtsbeschränkungen der Staats-Polizeigewalt ist schon enthalten im allgemeinen Staatsrecht, und wird auch bei allen einzelnen polizeilichen Materien entweder vorausgesezt, oder aber in besonderer Anwendung auf dieselben, bei Gelegenheit ihrer Erörterung mit vorgetragen. Es ist also ein integrirender Bestandtheil (aber nur Theil) der Polizeiwissenschaft. Der Hauptbestandtheil oder vielmehr die vorherrschende Eigenschaft der gesammten Polizei-Lehre ist politischer (einen Zweck verfolgender, der Klugheit angehöriger) Natur, nicht aber juristischer. — Das besondere Polizei-Recht eines bestimmten Staates aber in obigem Sinne, nämlich als Lehre von den Rechten und Rechtsbeschränkungen der in solchem Staate bestehenden Polizeigewalt, gehört dem positiven Staatsrecht oder der Constitutions- und Organisations-Lehre von diesem bestimmten Staate an und ist also kein eigenes Fach für sich.

In zweiter Bedeutung, nämlich als Polizei-Geschichte, ist das Polizeirecht theils als Bereicherung theils als Beleuchtung (durch Beispiele und Erfahrungslehren) der Polizeiwissenschaft nüzlich, oder (wenigstens in einem kurzen Ueberblick) selbst als Bestandtheil angehörig; jedoch, wenn solche Geschichte nicht mit weiser Auswahl und Sparsamkeit behandelt wird, durch unendliches, großentheils unfruchtbares Detail ermüdend, auch wohl zur Verfalschung der reinen wissenschaftlichen Ansichten, durch Befangenheit, Schlendrian und Ueberschäzung des historisch Bestandenen oder Bestehenden in Vergleichung mit dem vernunftgemäß zu Statuirenden, füh-

rend, überhaupt im Mißverhältniß zu dem theoretischen wie zu dem praktischen Nutzen, den man davon zu erwarten hat.

In dritter Bedeutung endlich — als Sammlung der noch geltenden Polizeiverordnungen bestimmter Staaten, und allernächst des vaterländischen — ist es allerdings dem praktischen Polizeimann unentbehrlich, überhaupt auch jedem mündigen Staats-Bürger, zumal aber demjenigen, der über den Zustand dieses wichtigen Theiles der Gesezgebung nachzudenken, vielleicht selbst eine zählende Stimme bei derselben zu führen hat, nothwendig; aber es ist kein Theil des eigentlichen Rechtes, sondern eine Rubrik des politischen Gesezes. Die Uneigentlichkeit der Benennung ist also auch hier unverkennbar.

Die Polizei-Gesezgebung ist zwar allerdings vom Rechte bedingt und beschränkt, aber ihrem wesentlichen Inhalt nach nur der Klugheit entflossen. Eben dadurch unterscheidet sich die Polizeigewalt von der Rechtsgewalt oder Justiz, daß sie nicht die Idee des Rechts als solches, sondern das Zweckmäßige als solches zum Prinzip hat. Auch anerkennt oder statuirt sie nicht eigentlich, sondern verbietet oder gebietet mehr; sie drückt mehr die Forderungen des Staates an die Bürger aus, als die Rechtsansprüche des Einen gegen den Andern. Wenn man ein Polizei-Recht annimmt, so muß man auch ein Finanz-Recht, ein Justiz-Recht, ein Militär-Recht u. s. w. aufstellen. Aber in allen diesen Sphären paßt das Wort Gesezgebung besser.

Mit was immer für Rechtsparthieen oder Gattungen von Rechtsgesezen man das sogenannte Polizeirecht zusammenstellen will, nirgends läßt es sich als passendes Gegenstück oder Theilungsglied aufführen.

Will man z. B. es neben das Civilrecht und das Criminalrecht stellen, so zeigt sich der Ungrund solcher Zusammenstellung schon darin, daß das Civilrecht dem Privatrecht angehört, und das Criminalrecht dem öffentlichen, das Polizeirecht aber in seiner vorherrschenden Eigenschaft gleichfalls öffentliches Recht ist, mithin keinen Gegensaz zum leztern bildet. Ja, es zeigt sich weiter, daß die Criminalgesezgebung mehr nur durch die Unterwerfung der Straffälle unter die Ge-

richte, als durch eine eigenthümliche Natur des Inhalts von der Polizeigesezgebung, in so fern die lezte gleichfalls Strafen verhängt, sich unterscheidet. Die Polizeistrafe auf kleine Markt-Betrügereien gesezt, ist im Grund von derselben Natur wie die Criminalstrafe auf größeren Betrug. Nur im Grad tritt eine Verschiedenheit ein. Wir sagen daher: Alle Strafsachen, ohne Unterschied, ob im Criminal- oder im Polizei-Coder, in so fern sie von den Gerichten verhandelt werden, gehören zur Justiz, die übrigen zur Polizei (überhaupt zu der politischen Gewalt oder Administration); die Gesezgebung selbst aber, d. h. das Verbot gewisser Handlungen und die Strafandrohung, können dort wie hier polizeilicher Natur seyn. Uebrigens ist, ohngeachtet des anzuerkennenden Unterschiedes zwischen Criminal- und Polizei-Strafgesezgebung in engerer Bedeutung dieser Worte (in Bezug zumal auf die Schwere der Uebertretungen) doch nicht wohl thunlich, die lezte in einem eigenen Gesezbuch vollständig zusammenzustellen, schon darum, weil die Strafandrohungen gewöhnlich mit den einzelnen Polizeigesezen als dazugehörige Sanktion verbunden sind, und dann, weil nach dem mannigfaltigen Wechsel der Umstände auch mancherlei Wechsel der Strafbestimmungen oft in kurzen Fristen nöthig erscheint, und also ein auf bleibende oder länger dauernde Giltigkeit Anspruch machender Strafkoder in der Sphäre der eigentlichen Polizeigesezgebung nicht wohl zu verfassen ist. Blicken wir sodann auf das Civilrecht, so hat auch hier die Polizeigesezgebung (oder das sogenannte Polizeirecht) gar vielfache Berührungspunkte mit demselben, weswegen auch hier keine Entgegensezung statt findet. Manche Polizeigeseze, d. h. aus polizeilichen Gründen erlassene, schaffen neue Privatrechte oder modifiziren diejenigen, die nach reinen Rechtsprinzipien anzuerkennen sind. Aber solche neu geschaffene oder modifizirte Rechte, in so fern sie in den Civil-Coder aufgenommen werden, oder den Civilgerichten zur Wahrung anvertraut sind, gehören dann auch zum Civilrecht; und es ist eine Sonderung derselben von den nach ihrem Inhalt rein rechtlichen oder eine Sammlung derselben zum eigenen Polizei-Coder durchaus unmöglich.

Wollte man das sogenannte Polizeirecht den andern, nach dem Ursprung verschiedenen, Gesezgebungen eines Landes an die Seite stellen, als z. B. bei uns dem kanonischen, dem römischen oder dem Landrecht, so würde auch dieses unpassend seyn; denn selbst auch im kanonischen und römischen Recht sind mancherlei, nach Zweck und Inhalt wahrhaft polizeiliche Bestimmungen anzutreffen; und was den Ursprung betrifft, so ist das Polizeirecht derselben Autorität oder Staatsgewalt entflossen wie das Landrecht, und es gehört also, in so fern es wirklich bürgerliche Rechte ausspricht, mit zu diesem Landrecht.

Auch als Sammlung von Gesezen oder Rechtsbestimmungen über gewisse, eigens der Polizei angehörige, Gegenstände kann das Polizeirecht sich nicht geltend machen; denn wenn es auch mehrere Gegenstände giebt, welche wenigstens vorzugswenn gleich nicht ausschließungsweise ihre Regulirung durch Polizeigesezе erhalten; so treffen dagegen bei den meisten die verschiedenen geltenden Gesezgebungen zusammen; wie z. B. die Rechtsverhältniße der Familien, der Korporationen, der Gemeinden, der Kirchen u. s. w., auch jene, die den Handel, die Schifffahrt, die Gewerbe, die Agrikultur u. s. w. betreffen, aus allen in einem Lande bestehenden Gesezgebungen die für sie geltenden Bestimmungen entnehmen, und zumal von der eigentlichen Rechts-Gesezgebung nicht minder als von jener der Polizei, weil sie jeder derselben eine Seite darbieten, ihre Regulirung empfangen.

Es erscheint hiernach, von jedem gedenkbaren Standpunkt betrachtet, der Name Polizei-Recht ungeeignet, und statt desselben der Name Polizei-Wissenschaft, oder Polizei-Geschichte, oder endlich Polizei-Gesezgebung zu sezen.

Nicht nur ein Landes-Polizeirecht, sondern selbst ein gemein teutsches Polizeirecht wollen Einige aufstellen. Die Idee eines solchen, als befreundet mit der Idee der Nationalvereinigung hat an und für sich etwas Empfehlendes. Auch gab es ehedessen verschiedene allgemeine Reichs-Polizeiordnungen, wenigstens über vorzüglich wichtige Gegenstände. Nach den heut zu Tage bestehenden Verhältnißen aber kann — einige wenige, mit dem wahren teutschen Bundeszweck wirklich in Verbindung stehende und einer übereinstimmenden Regula-

rung zum Wohl der Nation bedürftige Punkte ausgenommen — ein allgemeines teutsches Polizeirecht nicht aufgestellt werden ohne Verkehrtheit (die da den abgeschmacktesten Bestimmungen mehrerer teutscher Staaten die Autorität eines allgemein teutschen Prinzips und daher eine verbindliche Kraft auch für die übrigen Staaten beimessen will), oder ohne Verrath (der da, zum Hohn der in der Bundesakte garantirten Souverainetät der einzelnen Staaten, eine über allen thronende Machtvollkommenheit der durch die präponderirenden Mitglieder beherrschten Bundesversammlung zu erigiren sich vermißt).

Die Rechts-Polizei dagegen erscheint als ganz richtige Benennung eines der Polizei wahrhaft angehörigen Gebietes oder eines ihrer integrirenden Bestandtheile. Die Polizei, als die allgemeine sicherstellende Macht, hat jeder Gefahr für irgend ein Gut, also auch für irgend ein Recht, durch ihre Anstalten vorzubeugen. Die Rechte erscheinen hier freilich nicht eigentlich als Rechte, sondern nur schlechthin als Güter, deren Wahrung der Staatsgewalt anvertraut ist; eben darum aber macht der Inbegriff der dahin abzielenden Gesetze, Anstalten und Thätigkeiten einen eigenen Theil der Polizei aus, in so fern man dieselbe nach den Gegenständen ihrer Sorgfalt abtheilt. Wollte man diese Rechtspolizei, d. h. den Inbegriff der Anstalten zur Wahrung gewißer der Verletzung oder Unterdrückung näher ausgesetzten Rechte, bloß deßwegen, weil hier von Rechten die Rede ist, der Justiz zutheilen; so müßte zuletzt der größte und wichtigste Theil der Polizei der Justiz anheimfallen, weil ja fast alle Güter, die die Polizei schützt, zugleich auch Rechte sind, und also unter diesem Titel die Fürsorge der Justiz in Anspruch nehmen können. Die Entscheidung des zweifelhaften oder bestrittenen Rechtes, die Aburtheilung der erscheinenden Verbrecher ist Sache der Justiz; aber die Verhütung von Rechts-Streitigkeiten oder Verletzungen, wie überhaupt die Verhütung von Uebeln, ist Aufgabe der Polizei.

§. 7.

Allgemeine Prinzipien der Polizei.

Die Polizei, als Wissenschaft so wie als Hauptzweig der Staatsgewalt, muß unter Prinzipien stehen; sämmtliche Prinzipien aber, so fährt man fort, müssen von einem höchsten Prinzip gemeinschaftlich abfließen, sonst würde keine Einheit der Lehre oder des Wirkens gedenkbar seyn. Also hat auch die Polizei einen solchen Hauptgrundsaz.

Bei dieser Lehre jedoch (die wir u. a. bei Sonnenfels finden) walten einige Mißverständnisse ob. Versteht man nämlich unter einem Hauptgrundsaz der Polizei ein allgemeines, materielles Kriterium der Zweckmäßigkeit für die Polizei-Gesezе und Anstalten, ein höchstes oder Hauptmittel, worin alle andern enthalten oder dahin sich richtend seyen: so giebt es keinen Hauptgrundsaz der Polizei, ja keinen der ganzen Staatswissenschaft. Denn nur in Ansehung des obersten oder lezten Zweckes selbst, und in Ansehung der allgemeinen Form der Mittel — welche nämlich weder rechtswidrig noch immoralisch seyn dürfen — stehen alle diese Mittel unter Einem höchsten Gesez. Die Zweckmäßigkeit aber ist meist nur aus Erfahrung zu erkennen, und concentrirt sich keineswegs in einem allgemeinen oder Hauptmittel, sondern mag bei tausendfältig verschiedenen Mitteln vorhanden seyn. Ja, es ist selbst nothwendig, zu Erreichung desselben Einen Endzwecks tausenderlei Mittel, wovon jedes seine eigene Natur und unmittelbare Tendenz hat und die durchaus keine andere gemeinsame Richtung als jene nach dem Endzweck selbst haben, anzuwenden.

Hieraus fließt, daß weder das Prinzip der Bevölkerung (nach Sonnenfels), noch jenes der Nationalbereicherung (nach vielen Andern), noch irgend ein anders materielles Prinzip (jenes des Staatszwecks überhaupt ausgenommen) als allgemein giltig könne aufgestellt werden, und daß daher die Polizei zwar Prinzipien, keineswegs aber ein eigenthümliches oberstes Prinzip, sou-

dern zu solchem obersten bestimmenden Prinzip blos das allen Zweigen der Staatswissenschaft oder Staatsgewalt gemeinsame, nämlich den Staatszweck (und zwar dessen direkte Erstrebung im Innern, neben oder nach vorausgesetzter Justiz), als allgemeine Beschränkung aber von Seite des Rechts das blos formale Rechtsprinzip habe, und als vollgiltiges oder zuverläßiges Kriterium blos den wirklichen oder möglichst lauter ausgedrückten, oder wenigstens den mit Vernunft zu supponirenden allgemeinen Willen.

Hiernach darf und soll die Polizei alles Dasjenige thun, anordnen, befehlen, was der Staatszweck (und zwar insbesondere die innere Sicherheit, und wenn man will, auch die Wohlfahrt — in dem früher (s. B. II. §. 6.) erklärten Sinne — erheischt oder räthlich macht. Sie darf aber nichts thun, was gegen den Staatszweck streitet, oder was zu seiner Erreichung unnöthig oder unnüz ist. Sie darf überhaupt nichts thun, was gegen den wahren, vernünftigen, wirklichen oder vorauszusezenden Gesammtwillen streitet.

Da nun der Staatszweck wesentlich in gleichmäßiger Erhaltung der Rechte Aller besteht, so darf die Polizei niemals ein Recht des Einen verlezen, um Rechte oder Interessen von Andern sicher zu stellen. Sie würde sonst sich Selbst widersprechen, ja durch Aufstellung der Maxime, solchergestalt zu handeln, die Sicherheit Aller, folglich den ganzen Staatszweck aufgeben.

Wie übrigens das Gesez der Gleichheit oder Gleichmäßigkeit zu verstehen sey, und welche partielle Verfügungen und Beschränkungen, selbst welche Privilegien und Dispensationen, demselben unbeschadet statt finden können, davon ist die Darstellung im Staatsrechte (B. II. §. 42, 43) gegeben worden.

Nicht minder haben wir dort gezeigt (§§. 32 und 33) wie das sicherste und oft einzige Kriterium der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Anstalt, eines Gesezes, oder einer wie immer benannten Verfügung in dem wirklichen und lautern Ausdruck des wahren Gesammtwillens oder doch in der vernünftigen Annahme von der Uebereinstimmung Aller oder der Mehrheit zu finden, und wie demnach entweder ein in gehörigen Formen früher erlassenes positives Gesez

oder ein unläugbares natürliches (psychologisches oder Vernunft-) Gesez zur rechtlichen Begründung einer jeden speziellen Verfügung unumgänglich nöthig sey.

§. 8.

Fortsezung.

Aber die unendliche Wichtigkeit der Sache gerade in der Sphäre der Polizeigewalt fordert noch eine nähere Beleuchtung, zu deren Behuf wir die nachstehenden Säze aufstellen.

Denn allerdings ist unter allen Staats-Gewalten jene der Polizei die gefährlichste, also die der Beschränkung durch möglichst klare Prinzipien am meisten bedürftige. Die Justizgewalt, bei aller Wichtigkeit und zum Theil Furchtbarkeit ihres Inhaltes, darf blos in der, von den selbstständigen, der Gewalt nicht unterthänigen Gerichten zu bestimmenden Richtung wirksam seyn. Die Politik kann allerdings durch vermessene oder leichtsinnige Beschlüsse das größte Unheil über die ganze Gesammtheit herbeiführen; aber die nachtheiligen Folgen solcher Beschlüsse fallen großentheils auch auf die Regierung Selbst, weswegen sie, wofern sie nur verständig ist, schon in der Selbstliebe den abhaltenden Grund von verderblichen Richtungen findet. Nimmt sie aber gleichwohl eine solche, so erscheinen dem Volke und den Einzelnen die Folgen davon mehr nur wie ein Unglück als wie eine Mißhandlung, und schmerzen darum minder. Selbst die Finanz, so nahe derselben die Versuchung zum Gewaltmißbrauch liegt, und so gewöhnlich solcher Mißbrauch auch wirklich erscheint, greift doch wenigstens nicht unmittelbar die Personen an, sondern nur das Vermögen. Auch übt sie ihren Druck nicht parteiisch und willkürlich gegen Einzelne aus, sondern gleichheitlich gegen Alle, d. h. wenigstens gegen ganze Klassen, wenn auch nicht gegen alle Klassen zusammen; und endlich kann durch die Repräsentativ-Verfassung, wenn dieselbe eine lautere Volkswortführung in's Leben rief, der Uebertreibung finanziel-

ler Forderungen gar wohl gesteuert werden. Aber nicht also bei der Polizei. Dieselbe ist nach ihrer Natur eine großentheils willkürliche, d. h. von dem Ermessen abhängende, einer befriedigenden Bestimmung durch voraus zu erlassende Gesetze minder empfängliche, auch ganz eigens auf dem Willen oder der Autorität — nicht blos auf dem vernünftigen Urtheil — ruhende Gewalt, und dabei eine fast unbegrenzte, weil von dem Bedürfniß der Umstände abhängende, auch an Vorwänden zur Beschönigung des schlimmsten Mißbrauchs und der äußersten Uebertreibung niemals Mangel leidende, endlich eine unmittelbar auf die Personen, und zwar gar oft blos auf einzelne Personen gehende, und schon nach ihrem Begriff eine die Freiheit beschränkende Gewalt. Hier mehr als irgendwo sonst thut es Noth, sich nach Grundsätzen umzusehen, welche Polizei-Meistern und Gesetzgebern und zwar unter jeder Verfassung (weil selbst die Volksrepräsentation wenigstens der Verirrung, wenn auch nicht des bösen Willens fähig ist) Richtung und Grenze ihrer Gewaltsübung vorschreiben.

Doch freilich werden Grundsätze allein die Aufgabe niemals befriedigend lösen; sondern es muß eine freiheitliche Verfassung dazu kommen, welche einerseits die Herrschaft jener Grundsätze und ihre richtige Deutung verbürge und anderseits ihre Mangelhaftigkeit ersetze. Nur das Zusammenwirken der Grundsätze und der Verfassung kann auf diesem gefährlichen Boden die Freiheit schirmen. Unsere Lehrsätze darüber sind folgende:

1) Der Staat, als Sicherheits-Anstalt für alle Rechte, kann nie Selbst ein Recht verletzen, weil er dadurch ja seinen eigenen Zweck zerstörte.

2) Indessen hört jenes auf, ein Recht zu seyn, was in den Verhältnissen des Staatsverbandes als unverträglich mit den Rechten aller Uebrigen, oder auch als hindernd für die pflichtmäßige Thätigkeit der Staatsgewalt, als Beeinträchtigung der allgemeinen Sicherheitsmittel erscheint. Also kann und muß es aufgehoben werden, und in dem Gesellschaftskontrakt liegt schon die Verzichtleistung auf die Ausübung der dem Gesammtzweck schädlichen oder gefährlichen Rechte.

5) Hiedurch ist dem vielverheißenden ersten Saz ein großer Theil seiner praktischen Bedeutsamkeit geraubt; denn er ist unanwendbar allenthalben, wo man ihm gegenüber den zweiten aufstellt. Es fragt sich also: welche Rechte erscheinen wegen der allgemeinen Verhältnisse des Staatsverbandes oder wegen besonderer Umstände als unstatthaft und also der Abschaffung oder Beschränkung unterthan? und in wie fern?

4) Hierauf kann im Allgemeinen blos damit geantwortet werden: jene Rechte erscheinen dergestalt beschaffen, welche der vernünftige Wille aller Gesellschaftsglieder dafür erkennen muß, oder doch erkennen kann, oder, was das Zuverläßigste ist, wirklich erkannt hat.

5) Wo daher dem vernünftigen oder wahren Gesammtwillen ein getreues oder natürliches Organ durch die Constitution verliehen ist, und also durch dasselbe jener Wille sich (wenigstens in der Regel) in befriedigender Lauterkeit — sey es gesezgebend, sey es die Administration kontrolirend — ausspricht; da wird durch das Faktum der Zustimmung oder Billigung von Seite der Volksrepräsentanten der formelle Beweis von der Rechtmäßigkeit oder Zuläßigkeit der in Frage stehenden polizeilichen Maßregel gegeben. Dasjenige, worein die Betheiligten frei und mit Erkenntniß willigen, kann nicht drükend für sie seyn, oder ist wenigstens nie ungerecht.

6) Wo jedoch solche kostbare formelle Probe mangelt, oder in den Fällen, wo auch eine Volksrepräsentation aus Unlauterkeit oder Irrthum die Linie des Rechts zu überschreiten fähig oder in Gefahr stehend ist, da muß man an den Inhalt der Beschlüsse den Prüfstein anlegen. Freilich wird man dabei kein allgemein giltiges oder überall entscheidendes oberstes Kriterium der Güte oder Verwerflichkeit aufstellen können; doch giebt es mehrere spezielle Regeln oder Prinzipien, wornach wenigstens in den wichtigern Fällen oder Klassen von Fällen die Entscheidung mit Zuverläßigkeit zu geben ist.

7) Es muß insbesondere jede einzelne Rechtsbeschränkung auf ein Gesez (auf ein früher gegebenes positives oder wenigstens auf ein natürliches) sich gründen, welches jedoch ein mehr oder weniger umfassendes, folglich den fraglichen Fall in weiterer oder näherer Umkreisung in sich schließendes seyn kann.

Wo ein solches Gesez nicht vorhanden ist, so entsteht, wenn das Recht Einzelner durch eine spezielle Verfügung beschränkt oder aufgehoben werden soll, leicht eine, durch solches jus Singulorum begründete itio in partes; d. h. die Annahme eines Gesammtwillens oder einer allgemeinen Zustimmung findet dann nicht statt und hat der Wille der bloßen Mehrheit keine Rechtskraft.

8) Jedes Gesez muß von dem Prinzip der gesellschaftlichen Gleichheit ausgehen, also, nach seiner allgemeinen Intention oder nach seinem höhern, wenn auch nicht eben nach seinem unmittelbaren Grunde Keinem mehr als dem Andern auflegen oder gewähren. Seine Anwendung auf den konkreten Fall mag dann freilich dem Einen günstig und dem Andern lästig seyn; aber das Gesez selbst hatte nicht solche Gunst oder solche Belästigung im Auge, sondern blos das, durch die nach Umständen gleichmäßig und wechselseitig oder allseitig zu verlangenden Opfer zu fördernde, Gesammtwohl, also das Interesse Aller.

9) Berechtigungen, welche blos dem freien Willen der Gesammtheit entflossen, und solchergestalt nur dem rein positiven öffentlichen Rechte angehörig sind, können unbedenklich durch eben den freien Gesammtwillen, der sie in's Daseyn rief, wieder aufgehoben werden. Eine Entschädigung dafür kann daher in der Regel nicht, sondern blos ausnahmsweise in Fällen gemischter Natur und aus besonderen, dem Privatrecht angehörigen, Titeln angesprochen werden. Der Widerspruch der Betheiligten — sey er ein wirklich erscheinender oder ein aus psychologischen Gründen zu vermuthender — ist hier rechtlich unkräftig gegen den Willen der Gesammtheit. Ihr steht hier die freie Verfügung nach dem Ermessen des künstlichen oder natürlichen Organs ihres Willens zu.

10) Handelt es sich aber um Aufhebung oder Beschränkung schon natürlich bestehender Rechte, so kann solche nur alsdann und in solchem Maße statt finden, als man dazu die Einwilligung Aller, also auch der unmittelbar Betheiligten, in so fern sie vernünftig sind, präsumiren kann. So wird ganz vernünftig und gern ein minder kostbares Recht der Erhaltung eines kostbarern aufgeopfert werden, in so fern von einem zum

selbsteigenen Vortheil zu bringenden Opfer oder von einer Allen zu wechselseitigem und also im Ganzen zum allseitigen Vortheil aufzulegenden Beschränkung die Rede ist. Daß das Leben kostbarer sey als das Eigenthum, das Eigenthum kostbarer als eine vorübergehende Bequemlichkeit, daß überhaupt Sicherheit kostbarer als völlige Ungebundenheit sey, wird Jeder anerkennen. Fordere ich also von Jedem, daß er zur Sicherung des Lebens von Andern, also nach dem Prinzip solcher Forderung auch hinwieder zur Sicherung seines eigenen Lebens, einen Theil seines Eigenthums, oder zur Sicherung seines Eigenthums, unter den nämlichen Bedingungen, einiger Bequemlichkeit entsage u. s. w., so fordere ich, in so fern die Nothwendigkeit der Entsagung erhellt, von ihm nur Vernünftiges und worein er als Vernünftiger willigen muß. Wer wird nicht gern, um die Gefahr der Vergiftung abzuwenden, der Beschränkung sich unterwerfen, welche das Polizeigesez für den Kauf und Verkauf von Giften festsezt, oder zur Abhaltung der Pest den Zwangsgesezen der Kontumaz- und Quarantaine-Anstalten? und wer läßt nicht gerne sich die zur Verhütung von Feuersgefahr nothwendigen Vorschriften der Bauordnung u. dgl. gefallen? —

11) Wird man dagegen aufgefordert, zur Sicherung eines, ob auch allgemeinen oder gemeinschaftlichen, doch weniger wichtigen oder auch nur erst von ferne bedrohten Rechtes oder Gutes einem größeren und wichtigern zu entsagen, so ist eine vernünftige Einwilligung nicht denkbar. Der geforderte Preis für ein wenig Sicherheit mehr, auch in einer an und für sich wichtigen Sphäre, kann zu hoch seyn. Die größere Freiheit, mit allen ihren Gefahren oder Möglichkeiten einigen Mißbrauches, ist unendlich kostbarer als die vollkommenste Sicherheit ohne alle Freiheit. Auch ist unter den vom Staat zu sichernden oder zu schirmenden Rechten oder Gütern jenes der Freiheit eben das kostbarste.

12) Wer bestimmt aber oder spricht aus in den vorkommenden Fällen, ob ein geforderter Preis wirklich zu hoch sey oder nicht? — Wir antworten: theils die Natur der Dinge und ihr aus objektiven Gründen erkennbares Werthverhältniß theils aber, und am zuverläßigsten, das Urtheil oder der Wille der Betheiligten selbst. Ihre Schäzung allein ist unanfechtbar,

Evidenz des Rechtes nur möglich durch die Zustimmung Derjenigen, welchen das Opfer aufgelegt wird und die Frucht davon zukömmt. Also auch hier wieder wie fast allenthalben sonst, wo uns schwierige Fragen im Staatsrecht und in der Politik begegnen, erscheint die Unzulänglichkeit der Theorie zur Entscheidung; nur die Verfassung, die da dem wahren Volkswillen ein lauteres Organ verleiht, kann die Schwierigkeiten heben.

13) Daß offenbar Immoralisches (z. B. die Aufforderung zum Verrath) oder schon in der Form Rechtsverletzendes (z. B. das heimliche Eröffnen der der Post anvertrauten Briefe) jedenfalls unzuläßig sey, erhellt aus den allgemeinsten Prinzipien des Staatsrechts, so wie aus der Theorie vom wahren Gesammtwillen. Auf die lezte, in B. I. §§. 60 und 61 vorgetragene, berufen wir uns hier mit besonderem Nachdruck, weil nur durch die Vergleichung derselben mit den voranstehenden Lehrsäzen den sonst leicht eintretenden Mißverständnissen zu begegnen ist.

§. 9.

Fortsezung.

Unter die allgemeinsten Grundsäze der Polizei mögen noch die nachstehenden gehören:

1) Die Polizeigewalt muß sich über alle Personen und über alle Klassen des Staates erstrecken, denn sie ist ja identisch mit der Staatsgewalt selbst und hat zum Zweck die Befriedigung des allgemeinen Bedürfnisses oder Interesse's. Also sind die eine Exemtion davon aussprechenden Privilegien gewisser Stände, z. B. der Soldaten, der Studirenden, ja selbst der fremden Gesandten, verwerflich. Die Verordnungen, welche auf allgemeinen Gründen ruhen (z. B. die gegen das Schnellfahren, gegen feuergefährliche Dinge, gegen Ueberschreitung der Contumazanstalten und dergl.) müssen für alle Personen gelten, wiewohl in der Art der Vollstreckung oder Handhabung ein vernünftiger Unterschied Plaz greifen kann und soll. Auch

muß die Polizei über alle Orte sich erstrecken, demnach keine ihrer Autorität entrückte Stelle im Staate vorhanden seyn. Hievon ist jedoch ausgenommen die Freistätte des Hauses; denn die Polizei hat nur jenes, was auf dem unmittelbaren Staatsgebiete geschieht, zu beaufsichtigen, und es ist daher das Haus eine heilige und in der Regel, d. h. ohne besondern, gesezlich zu bestimmenden, Anlaß, der Polizei unzugängliche Freistätte. „Die Aufsicht der Polizei," sagt Behr sehr richtig, „geht bis zum Schloße, von da geht jene des Hauseigenthümers an. Das Schloß ist die Grenzscheidung zwischen der Staats- und der Privat-Gewalt. Dafür sind die Schlösser, um die Privatbeschüzung möglich zu machen." Nur besondere gesezlich zu bestimmende Anlässe sollen zur Hausuntersuchung berechtigen. Dieses anerkannte schon das alte römische Recht: „domus tutissimum cuique refugium atque receptaculum" L. 18. dig. de in jus vocando, und ein Axiom des altfranzösischen Rechtes sagt: „Charbonnier est maitre dans sa loge." Bestimmter drückt dieses die neuere französische Gesezgebung aus: „La maison de toute personne habitant le territoire français est un asyle inviolable. Pendant la nuit nul n'a le droit d'y entrer que dans le cas d'incendie, d'inondation ou de reclamation venant de l'interieur de la maison. Pendant le jour on peut y entrer pour un objet spécial, déterminé ou par une loi, ou par un ordre émané de l'autorité publique." — Auch das englische Gesez bewahrt die Heiligkeit des Hauses.

2) Um wirklich allwaltend, d. h. die Aufgabe der Sicherstellung über dem ganzen Staatsgebiet erfüllend zu seyn, muß die Polizei auch eine fortwährende und allgemeine Aufsicht üben, deren Charakter jedoch jener der Oeffentlichkeit, Geradheit und Rechtlichkeit seyn soll. Daher fordert man ein uniformirtes Polizei-Personal, überhaupt äußerliche Kennzeichen desselben, was auch schon darum nöthig ist, um ihm die gebührende Achtung und Folgeleistung zu sichern. Dieses Aufsichtsrecht der Polizei ist freilich eines der gefährlichsten und eines der am meisten mißbrauchten Rechte, aber gleichwohl ein durchaus nothwendiges und selbst ein rein wohlthätiges, wenn es mit Aufrichtigkeit und Redlichkeit, also fern von unlautern Absichten und fern von der Aengstlichkeit und der

argwöhnischen Strenge ausgeübt wird, wozu das böse Gewissen die tyrannischen Machthaber treibt. Das sogenannte „schwarze Buch“ von Delaveau und Franchet hat uns erst vor Kurzem die Scheußlichkeiten und Erbärmlichkeiten der neufranzösischen geheimen Polizei enthüllt. Von jenen einiger andern Polizeien sind wohl auch einzelne Züge genug zur öffentlichen Kenntniß gekommen, doch das Ganze ihres Gewerbes und Getriebes bedeckt noch ein künstlicher Schleier. Wir verwerfen die geheime Polizei als allgemeine Anstalt, und das schändliche System der Ausspähung, anerkennen jedoch, daß gegen bereits mit Grund — d. h. wegen vorhandener näherer Indizien — verdächtige Personen, oder aus Anlaß bereits verübter Missethaten oder vorhandener Gefahren (z. B. bei vorliegender Kunde von Brandlegung, von Räuberbanden u. s. w.) auch ein geheimes Nachforschen zulässig und selbst nöthig sey. Gegen solche Menschen befindet die Gesellschaft sich bereits im Kriegsstand, und da ist es erlaubt und nothwendig, auch zur Kriegslist seine Zuflucht zu nehmen. Hieraus geht hervor, daß allerdings neben der allgemeinen Aufsicht, welche eine öffentliche seyn muß, noch eine besondere, welche nach Umständen auch eine geheime seyn darf, der Polizeigewalt zustehe, daß aber zur Rechtfertigung derselben entweder die vorliegende Gefährlichkeit oder Verdächtigkeit gewisser Personen, oder die Beschaffenheit gewisser Orte und Gegenden (z. B. übel berüchtigte Waldgegenden, einsame Häuser oder Schenken u. s. w.), oder der faktische Anlaß eines bereits verübten oder vorbereiteten oder angedrohten Verbrechens gehöre.

3) Soll die Polizei des Charakters der Allgemeinheit wahrhaft theilhaftig seyn, so muß sie nicht nur gesezgebend alle Klassen der Staatsbürger im Auge haben, sondern auch beim Vollzug ihrer Verordnungen gegen alle gleichmäßig streng und unnachsichtlich seyn. Vorbehalten bleiben allerdings gesezlich zu bestimmende Gründe der Nachsicht (wie nach Alter, Geschlecht u. s. w.); aber ausgeschlossen bleibt jede, welche nur aus persönlicher Gunst und Willkür flöße. Die Strenge des Vollzugs jedoch würde zur schweren Ungerechtigkeit, wenn nicht die sorgfältigste Verkündung der Polizei-Gesezе vorangінge. Bei der Menge und Wandelbar-

keit der Polizei-Verordnungen ist selbst eine fortwährende oder periodisch zu erneuernde Belehrung der dadurch zu Verbindenden nothwendig.

4) Allgemein endlich kann natürlich keine andere Polizei seyn, als die Staats-Polizei. Ob und wie sich mit diesem Grundsaz gleichwohl das Vorhandenseyn noch anderer Polizeien, als z. B. der grundherrlichen, der Gemeinde-, der Familien-Polizei u. s. w. vereinigen und in wie fern durch ein in gewissem Kreise selbstständiges in einem andern aber blos delegirtes Recht erklären lasse, davon haben wir bereits oben (§. 4.) ausführlich gesprochen.

§. 10.

Geschichte der Polizei.

Die Polizei ist so alt als die Civilisation, und die Fortschritte beider waren so ziemlich gleichlaufend. Die Geschichte der gesammten Gesezgebung ist nach ihren vorherrschenden Seiten entweder Rechts-Geschichte oder Polizei-Geschichte.*) Die lezte würde daher Stoff zu einer sehr ausgedehnten Behandlung geben. Ein flüchtiger Blick auf ihren Gang möge jedoch uns genügen.

In der alten Welt ist der allgemeine Charakter der Polizei — wo überall eine des Nennens werthe bestand — Despotie und Einseitigkeit. Despotisch waren zwar vorzugsweis die Priester- und die Soldaten-Reiche; aber auch die scheinbar demokratisch oder republikanisch gestalteten thun in vielen Erscheinungen den ihnen einwohnenden despo-

*) Zumal wenn man auch die staatswirthschaftliche Gesezgebung zu der lezten rechnet. Alsdann nämlich enthält die Polizei den weitaus größten Theil der politischen Gesezgebung, welche man sonst der Rechts-Gesezgebung entgegensezen kann. Die übrigen Zweige der ersten, als die der Finanz, des Militärwesens, auch der Verfassungen u. s. w. sind von vergleichungsweis geringerem Umfang.

tischen Geist kund. Die Freiheit bestand da meist blos in der demokratischen Form. Man kannte noch keine Prinzipien zur Beschränkung der obersten Gewalt überhaupt, sondern suchte sein Heil nur darin, daß man sie — die ungemessene und schrankenlose — den Händen Vieler oder Aller anvertraute. Allein eben daraus ging oft die schrecklichste Despotie hervor. Die Einseitigkeit rührt von den besondern nähern materiellen Prinzipien her, welche die verschiedenen Gesezgeber oder Regierungen ihren Verordnungen zu Grunde legten, demnach von der Unkenntniß des höchsten und einzigen Staatszwecks, welchem alle näheren oder unmittelbaren Zwecke blos als Mittel dienen, daher auch demselben untergeordnet, oder durch ihn zur harmonischen Verbindung und Wechselwirkung gebracht werden sollen.

Also hatten die Regierungen der Assyrer, Babylonier, Perser ꝛc. die unumschränkte Herrschaft des Kriegsmeisters und Herrn, sein Eigenthumsrecht auf Land und Volk, überhaupt den Schrecken zum Prinzip, womit sie jedoch Nachsicht gegen sinnliche Genüsse und Ausschweifungen, oft selbst Begünstigungen derselben aus Handelsrücksichten, auch eine milde Behandlung der Sclaven — da ja die Freigebornen selbst auch Sklaven des Sultans waren — verbanden. Die Polizei war streng, da die Despoten die Ruhe und Ordnung lieben, in der Ausübung aber gesezlos und willkürlich, daher nach Gesinnungen und Laune der Gewalthaber wechselnd, auch gegen die großen Gefahren der Staatsumwälzungen ungenügend, überhaupt nicht eigentlich Staats- sondern Herrschafts-Polizei.

Einige dieser Charaktere finden sich auch bei der Polizei der Priester-Reiche, Indien, Aegypten, Israel. Doch erstrebten diese noch mehr als blos äußerlichen Gehorsam, sie hatten sich die Gemüthsbeherrschung zum Zweck oder Hauptmittel gesezt. Das Volk wurde als unmündig behandelt, und dafür gesorgt, daß es der Unmündigkeit nimmer entwachse. Daher die Ausdehnung der Herrschaft über alle Privathandlungen, über Kleidung, Essen und Trinken, und jedes Lebensgeschäft. Die Braminen übten und üben noch bis auf den heutigen Tag eine Seelenbeherrschung aus über die niedern

Volksklassen, die uns unbegreiflich erscheint, und gegen welche — wie Herder sich ausdrückt — aller Einfluß der europäischen Regierungen nur auf der Oberfläche geblieben ist. Die ägyptischen Priester insbesondere hatten einen vollständigen Sanitätscodex zum Gesez erhoben, wornach selbst die Könige sich richten mußten; die jüdischen Priester schärften nicht minder Gesundheitsvorschriften polizeilich ein; beide wachten über Unverbrüchlichkeit und Unabänderlichkeit der einmal eingeführten Ordnung, die ägyptischen Priester schreckten noch durch das Todtengericht. Ihre Polizei war ferner ungastlich — aus derselben Ursache — („das den Fremden bittere Aegypten") und lichtscheu (daher ausschließender Besiz der Wissenschaft für die auserlesene Kaste) und alle, auch die engherzigsten Sazungen durch religiöse Autorität mit einem Nimbus der Heiligkeit umgebend. Das strengste Kasten-System, die kläglichste Niedertretung der Menschenrechte, ein bis zur Abenteuerlichkeit gesteigerter erblicher Zunft- oder Klassen-Zwang sind indische und ägyptische Einsezungen. In Aegypten lastete neben dem Priesterjoch noch jenes der Soldaten-Kaste, aus welcher der König war, über dem Volke, wovon die Pyramiden und andere ungeheure Bauten, welche in der Frohnd von dem Sclavenvolk mußten aufgethürmt werden, die redendsten Beweise sind. Uebrigens war die ägyptische Polizei wohl berechnet zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe, zur Beförderung des Ackerbaues (wovon schon das große Schleußenwerk zeugt) und zur Bewahrung der Sittlichkeit.

Charakteristisch ist bei den Israeliten das Gesez über Wiederherstellung des alten Grundbesizes jeder Familie jedesmal im 50sten Jahr (Jubeljahr), ein aus tiefen Gründen geschöpftes, zur Erhaltung der bürgerlichen Gleichheit und des patriarchalischen Sinnes sehr wirksames Gesez.

§. 11.

Fortsezung.

Die Griechen vervollkommneten die Staatskunst theoretisch und praktisch, und wir finden in mehreren ihrer Gesezgebungen einen großen Schaz legislatorischer Weisheit. Vor allen zeichnet sich die Athenische des großen Solon aus. Ihr Zweck wie ihre Wirkung war, Ordnung, Sicherheit und Freiheit, Wohlstand und Cultur dem athenischen Volk zu gewähren. Eine eigentliche Sonderung der Polizeigeschäfte war bereits, wenigstens nach Hauptumrissen, geschehen, und mehrere solonische Verordnungen und Anstalten könnten jezt noch als Muster gelten. Insbesondere wurde der Müßiggang kräftigst hindangehalten und dadurch der Armuth und Bettelei wie dem Sittenverderbniß gesteuert. Es wurde eine regelmäßige und wohlorganisirte Polizeiaufsicht in Stadt und Land gepflogen, die Freiheit des Verkehrs gehandhabt, und neben der Privatsicherheit auch für jene des Staates durch viele sehr zweckmäßige Gesezе und Einrichtungen gesorgt. Fehler der Verfassung, an deren Mängeln und Einseitigkeit nothwendig auch die Polizei Theil nahm, oder denen sie zum Opfer gebracht ward, dann das, damals jedoch allgemein herrschende Unwesen des Sclavenrechtes, endlich das, seit Cimons Zeit einbrechende, einheimische Sitten- und Charakterverderbniß durch schwellende Hoheit und Herrschaft, durch unabläßigen Krieg und endlichen Fall verdüstern jedoch das Gemälde der athenischen Polizei.

Weit weniger Rühmliches indessen ist von der spartanischen zu sagen. Ohne Ahnung des Menschheits- und Staatszwecks hatte Lykurgus der schwärmerischen Idee einer ausschließenden und bis zum Enthusiasmus zu steigernden Kriegs- und patriotischen Tugend seines Volkes alle wahrhaft humanen und alle verständigen politischen Rücksichten zum Opfer gebracht; und daher hat sein künstliches System der Erziehung, Lebensweise, Disciplin, Armuth und fortwährend strengen Beaufsichtigung seiner Bürger aus demselben zwar ein starkes,

trotziges, rohes, von patriotischem Fanatismus mehr als von patriotischer Tugend erfülltes Soldatenvolk, keineswegs aber eine glückliche, der edlern Kultur empfängliche, die natürlichen Gefühle wie die naturgemäßen Genüsse bei sich beherbergende Gemeinde gemacht.

Auch bei den Römern erhielt die Polizei durch die dem Staat systematisch gegebenen Grundlagen — Ackerbau und Krieg — eine einseitige Richtung, wodurch sie — ungeachtet manches Verdienstes im Einzelnen — ihren großen Zweck im Ganzen auszuführen ungeeignet ward. Doch dürfen wir den Eifer der römischen Polizei (deren Verwalter vorzugsweis die Aedilen waren) für Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Schönheit der Straßen in der Stadt und durch das ganze Reich, die (ungeachtet mancherlei, aus Aberglauben und Rohheit fließender, Verkehrtheiten dennoch vielfach lobwürdigen) Anstalten für Gesundheit — wovon unter anderem die prächtigen und trefflichst eingerichteten Bäder zeugen — und die dem Ackerbau, der Familienordnung und der Sittlichkeit zugewendete Sorgfalt rühmen. Auch im römischen Recht kommen viele Bestimmungen von rein polizeilicher Natur vor, und noch mehrere von wenigstens gemischter, d. h. die polizeilichen Zwecke neben der Rechtsbefriedigung verfolgender. Sie sind großentheils klug berechnet und beifallswerth. Unter den Kaisern nahm jedoch die römische Polizei einen gemein despotischen Charakter an; — war in einigen Aeußerlichkeiten gut, aber im durchwehenden Geiste schlecht.

§. 12.

Fortsetzung.

Ueber die Jahrhunderte des eisernen Mittelalters mag man in der Geschichte der Polizei, wie überhaupt in jener der Kultur und der Wissenschaft ohne Aufenthalt weggehen. Was von allem diesem in jener finstern, barbarischen Zeit vorhanden war, ist so viel als Nichts. Die Polizei der wandernden und

erobernden Horden war die einer soldatisch geordneten Räuberschaar; und als sie später Reiche gründeten, die der Unerfahrenheit und Rohheit. Noch später kam die Verdorbenheit der Lehensanarchie und die Schmach der Leibherrschaft dazu; die Nationen theilten sich in eine Schaar troziger, gesezloser Edlen, und in eine jenen preisgegebene Sclavenheerde. Die Staatsgewalt hatte alle Wirksamkeit und Bedeutung verloren, es gab nicht König und Volk, es gab nur Lehensherrn und Vasallen, nur Leibherren und Knechte mehr; ja es kam so weit, daß Hierarchie und Pfaffenthum selbst zur Wohlthat wurden, als noch einziger Schirm gegen die Verwüstungen des Faustrechts und den Uebermuth der eisernen Gewalt. Einige hier und dort einsam leuchtende Funken eines bessern Geistes (wie sie z. B. unter eines Theodorich's, Carl's M., Alfred's M., Ludwig's IX. u. A. Regierungen erscheinen) vermindern die allgemeine Wahrheit dieses traurigen Gemäldes nicht.

Mit der Wiedererhebung des Städtewesens beginnt die Epoche der sich erneuernden Kultur und Civilisation. Inner den Mauern dieser, theils neu gebornen, theils neu erstarkten bürgerlichen Gemeinwesen empfand man das Bedürfniß und traf man die Einrichtungen eines verbesserten gesellschaftlichen Zustandes, und arbeitete man sich — unter tausend Mühseligkeiten, langsam und vielfach gehemmt durch den Geist einer unwissenden, bürgerfeindlichen, ungeselligen Zeit — zu einigen Stufen des Wohlstandes, der Freiheit, der feineren Sitte empor. Die ersten Polizeiordnungen waren städtische Ordnungen. Die Könige und Landesherren, deren Macht durch eben die Städte eine wichtige Stärkung gegen ihren trozigen Land-Adel erhalten hatte, begünstigten die Fortschritte des Bürgerthums, und erkannten mehr und mehr die Segnungen bürgerlicher Ordnung und polizeilicher Sorge. Das Faustrecht wich endlich dem mühsam hergestellten, mühsam behaupteten Landfrieden, und friedliche Gesezgebung erhob ihre Herrschaft über den allzulange durch Waffen verwüsteten Gauen.

Doch lange noch blieb der Rost der alten Barbarei in Sitten, Vorurtheilen, Rechtsbegriffen und Gewaltsübungen, in Gesezen, Strafen und Anstalten vorherrschend; und nach ge-

stürzter Uebermacht des Adels erhob sich drohender noch die Allgewalt der Könige gegen die Volksfreiheit; und die stehenden Heere dienten ihnen als furchtbarste Waffe.

Gegen so große Gefahr rettete die europäische Menschheit die neuerwachte Wissenschaft und die vom Himmel geschenkte Bücherpresse. Seit dieser großen Erfindung, und in beschleunigten Fortschritten seit der Entdeckung der beiden Indien und seit der Reformation, vervollkommneten sich die Staatseinrichtungen und erweiterte, hellte sich auf der Blick der Politiker und Staatenlenker. Man begann, den Zweck des bürgerlichen Vereins zu ahnen, bald auch deutlich zu erkennen, und nicht Unwissenheit mehr, nur noch Unlauterkeit, Arglist und selbstsüchtige Leidenschaft, hier der Gewaltinhaber, dort ihrer Räthe, dort der Privilegirten, verzögerten den hoffnungsreich sich erhebenden Bau vernunft- und rechtgemäßer Polizei. Zwar der Begriff dieser Polizei ward nicht sofort schulgerecht entwickelt, ihr Wirkungskreis nicht sofort ausgeschieden von dem der übrigen Gewalten oder Staatsdisciplinen; aber die Hauptzwecke derselben wurden eifrig erstrebt, obwohl zum Theil unter andern Namen, und von verschiedenen Behörden. Wo man jedoch der Polizei ein eigenes Departement anwies (wie zumal in Frankreich), so geschah es nach einseitiger und allzuenger Grenzbestimmung. Solche Unbestimmtheit der Begriffe war jedoch sehr schädlich; sie ließ weder Einheit des Strebens noch Geradheit der Richtung zu. Die Knechtsdemuth mehrerer Schriftsteller kam dazu, und verrückte, zumal durch den kameralistischen Standpunkt, welchen sie für die Polizei, ja für die gesammte Staatsverwaltung aufstellte, das rechtsgemäße Verhältniß. Die Regierungen lernten den Staat wie ein zum Ertrag bestimmtes Besitzthum verwalten, und erkannten in der Polizei nur theils eine Dienerin ihrer Wirthschaft, theils überhaupt eine Dienerin oder ein Werkzeug ihrer Allgewalt. Daher wurde gerade in den despotischen oder uneingeschränkt regierten Staaten die Polizei, d. h. die jenen beiden Zweigen dienenden Theile derselben, eifrigst kultivirt und zu steigender Vervollkommnung erhoben, während freiere Völker gerne deren Segnungen entbehrten, um nicht mit den-

selben auch ihre Fesseln auf sich zu nehmen. Also wurde vor allen die französische, dann auch die preußische und östreichische, dänische, endlich auch die russische Polizei vervollkommnet. Die Polizei mehrerer teutschen Landesherrn eiferte denselben erfolgreich nach; auch die Polizei von Bern und von Venedig wurde gerühmt, während das freie England hier auffallend zurückblieb, und die demokratischen Schweizerkantone nicht weniger zu wünschen übrig ließen.

Indessen behielten auch von den despotischen Staaten mehrere den ungeschlachten Zustand der alten Polizei-Verfassung bei, oder versanken in noch tiefere Unordnung und Indolenz. Spanien und Portugal, die Italischen Staaten, vor allen jener der Kirche, und das Türkische Reich sind davon die merkwürdigsten Beispiele.

Die vom Standpunkt der Wirthschaft verwaltete Polizei gewährte allerdings — so demüthigend für den Stolz freigesinnter Menschen sie erschien — den Völkern manche physische Wohlthat: Ordnung, Ruhe, Nahrungswege und Versorgungsanstalten u. s. w. (wie denn ein vernünftiger Hauswirth sein Gesinde, ja seinen Stall fleißig besorgt und in gutem Stande erhält). Aber die zum Dienst der Gewaltherrschaft verfeinte, tausendäugige und tausendarmige Polizei ist von sehr gefährlichem Charakter, und hat eine sehr zweideutige Wirkung gehabt. Ihr Wesen besteht in alles durchdringender Aufsicht, in allgegenwärtiger Gewalt. Sie ist ein treffliches Werkzeug zum Guten, aber möglicher Weise auch (ja fast natürlicher noch) zum Bösen; sie macht jede freie, selbstständige Bewegung oder Bestrebung unmöglich, scheut und hemmt nach Kräften jeden geistigen Aufschwung, und unterjocht endlich die Gedanken wie die Handlungen, die Geister wie den Leib. In dieser Art Polizei waren schon Dionysius, Tiberius und Justinian wohlerfahren. Frankreich unter Ludwig XIV. und XV. noch vollkommener. Bonaparte stellte davon ein unübertreffliches Muster auf.

Solches ist nun der vorherrschende Charakter der neuesten Polizei. Sie ist theoretisch und praktisch ausnehmend vervollkommnet, das erste zumal durch die Bemühungen teut-

scher Schriftsteller, das lezte durch das wetteifernde Bestreben der verständigeren Regierungen, welche nämlich darin ein Hauptmittel zur Stärkung der Staatskraft, wohl auch die Erfüllung einer Ehrenpflicht oder ein unabweisliches Gebot der öffentlichen Meinung erkennen. Aber sie erfüllen solche Pflicht meist nur in Rücksicht der materiellen Interessen und zum Zweck der daraus für Sie Selbst fließenden Vortheile; die höheren Interessen der Menschheit und der edleren Völker, das geistige Leben (außer in so fern dasselbe unentbehrlich auch für materielle Zwecke ist) und vor allem die Freiheit, also das kostbarste der Rechte, erfreuen sich ihrer Sorgfalt nicht. Vielmehr hat sich ihrer ein trauriges Mißtrauen gegen jene idealen Güter bemeistert; sie glauben in dem Streben darnach eine ihre eigene Gewalt und Herrlichkeit gefährdende Richtung zu erkennen, und stehen nicht an, dem, durch ein großes und heiliges Naturgesez gebotenen, Fortschreiten der Menschheit ihren einseitigen Herrscherwillen entgegen zu sezen, oder wenigstens Maß und Weise inappellabel vorzuschreiben. Die Reaktions-Partei, d. h. die dem vernünftigen Recht und der gesellschaftlichen Gleichheit feindselige Partei der im historischen Vorrecht Schwelgenden, weiß solche unglückliche Stimmung trefflich zu benüzen, und die Verdächtigung alles Guten und aller Guten tagtäglich noch weiter zu treiben. Die weitaus größte, umfassendste, unermüdlichste Sorge der Gewaltigen in der neuesten Zeit besteht im Niederhalten des öffentlichen Geistes und diesem, für den wichtigsten geachteten, Zweck opfert man unbedenklich alle andern, wie immer hohen, Interessen auf. Man nimmt seine Zuflucht, wenn gewöhnliche oder gesezliche Mittel nicht hinreichend scheinen, auch zu „Staatsstreichen," zu Maßregeln der oft auch sogenannten „hohen Polizei," die da nämlich, bei Verfolgung des großen Zweckes der Staats-Sicherheit aller Schranken des Gesezes und der Verfassung entledigt, in dem Gebot einer behaupteten Nothwendigkeit die Rechtfertigung für alle und jede wie immer geartete Verfügung findet; und man stärkt zugleich die Polizeigewalt des einzelnen Staates durch die stets bereite Hilfsgewalt aller oder der meisten andern. Aber selbst wenn man sicher seyn könnte, daß die Räthe der Gewal-

tigen, welche dergestalt zu einem, eine Summe von Staaten umfassenden sogenannten völkerrechtlichen System oder zu einem über den ganzen Welttheil sich ausbreitenden heiligen Bunde vereiniget sind, stets nur wohlthätige Zwecke verfolgen, und daß die Häupter alle stets persönlich rechtliebend und weise seyen, wäre jene hoch vervollkommte, nach Allwissenheit wie nach Allmacht strebende, in der Wahl der Mittel ungebundene, und durch Verbindung unermeßlich gestärkte Gewalt dem edlern Leben der Menschheit, welches nämlich nur ein freies, die eingebornen Kräfte nach selbstgenommener, naturgemäßer Richtung, keineswegs nach Machtgebot von oben sich entwickelndes seyn kann, gefährlich. Um wie viel mehr also, wenn Selbstsucht, Verblendung oder Leidenschaft einmal den Sieg erringen sollten in den Rathsversammlungen der Minister? — Zur klarsten Bezeichnung solcher Gefahr wird die einzige Bemerkung hinreichen, daß, wenn in den Zeiten des entstehenden und sich ausbreitenden Christenthums die Polizei so vervollkommnet, so allsehend und allwirkend, so reich an innern Hilfsmitteln und auswärtigen Verbündeten gewesen wäre wie heute, dasselbe nimmer aufgekommen wäre, oder daß wenigstens nie seine innere Güte, Vortrefflichkeit und Heiligkeit, sondern blos die Gnade der Gewaltigen ihm den Sieg hätte verleihen können.

Ein Eingehen in's Einzelne der polizeilichen Verordnungen und Anstalten, Vor- und Rückschritte der verschiedenen Staaten und Völker, so wie die Aufzählung der Schriftsteller über Polizei oder polizeiliche Gegenstände würde jenseits unseres Zweckes liegen. Man findet die lezten mit mehr oder weniger Vollständigkeit oder Auswahl verzeichnet theils in eigenen Literaturwerken, theils in den Lehrbüchern der Polizeiwissenschaft, als allerneuest in R. Mohl's Polizeiwissenschaft (Tübingen 1832) und früher zumal bei Pölitz (Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, 2te Aufl. Leipz. 1829, II. B.).

§. 13.

Inhalt und Hauptabtheilungen der Polizeiwissenschaft.

Die Eintheilung der Polizeiwissenschaft oder die Aufzählung und Anordnung der zu ihr gehörigen Gegenstände ist großentheils willkürlich, und es kann ohne Anmaßung keine bestimmte Eintheilungsweise als die allein richtige aufgestellt werden. Zweckmäßiger wohl, erschöpfender, überschaulicher, den logischen Theilungsprinzipien angemessener mag eine Methode als die andere seyn; aber auch mehrere gleich gute können gedacht werden, und je nach dem für die Polizei überhaupt und ihr Gebiet aufgestellten Begriff, worin selbst viel willkürliches ist, und nach der ihr, gemäß subjektiver Ansichten, gegenüber den andern Staatsdisciplinen verschiedentlich angewiesenen Stellung muß auch die Methode hier und dort eine verschiedene seyn. Wir glauben, daß eine erschöpfende und leicht überschauliche Eintheilung auf's Ungezwungenste nach den Gegenständen der polizeilichen Sorge gemacht werden könne, womit jedoch auch die Unterscheidung der Mittel, wodurch die Polizei ihre Zwecke zu erfüllen hat, füglich verbunden werden mag.

Ein System der Polizei wird vollständig, also der Hauptforderung entsprechend seyn, wenn es durch seinen Inhalt die nachstehenden Fragen beantwortet: 1) Wer, d. h. welche Persönlichkeiten nehmen den Schuz (überhaupt die Fürsorge) der Polizei in Anspruch? 2) Was, d. h. welche Rechte, Güter oder Interessen sind zu schüzen? (oder zu befördern, zu pflegen, in's Daseyn zu rufen u. s. w?) 3) Wogegen, d. h. gegen welche Gefahren, Anfeindungen oder Hindernisse ist jener Schuz (Beförderung, Pflege u. s. w.) zu leisten? 4) Wodurch, oder durch welche Mittel wird solcher Schuz (Beförderung, Pflege u. s. w.) bewerkstelligt? —

1) Die zu schüzenden Persönlichkeiten (wir bezeichnen hier der Kürze halber mit dem Worte Schuz den Gesammtzweck der Polizei, folglich auch die Wohlfahrt nebst der Sicherheit, überhaupt den direkt zu erstrebenden einheimischen Staatszweck) sind: a) der Staat Selbst, als Ganzes und in allen seinen einzelnen Organen, Stellen, Autoritäten und

Anſtalten; b) die verſchiedenen Geſammtperſönlichkeiten im Staat, als Gemeinden, Korporationen, Familien; c) die Individuen, und zwar allernächſt die wirklichen und auch die künftigen oder werdenden eigenen Angehörigen, neben ihnen aber auch, wenigſtens einigermaßen, die Fremden.

2) Eine Aufzählung und Abtheilung der zu ſchüzenden Güter und Rechte iſt zumal in Anſehung der Individuen nothwendig. Wir mögen ſie unter die Rubriken: Leben, Freiheit, Ehre, Eigenthum, Rechte überhaupt, ſodann Bequemlichkeit, Genuß, überhaupt allgemeine Lebenszwecke — bringen.

3) Dieſen Perſönlichkeiten und Gütern oder Rechten drohen theils allgemeine theils beſondere Gefahren, ſodann theils eigentliche Rechtsverlezungen, theils andere Beſchädigungen, deren Quelle nämlich nicht unter dem Rechtsgeſeze ſteht, z. B. die von der willenloſen Natur oder von der Zurechnung unfähiger Menſchen herrühren.

4) Die Hauptmittel ſind Geſeze (Gebote und Verbote) und Anſtalten (Gründungen zur unmittelbaren Befriedigung polizeilicher Bedürfniſſe oder zur Inswerkrichtung des Verordneten, Darreichung von Hülfsmitteln, und andere vielnamige Fürkehr).

Nach dieſen Hauptgeſichtspunkten ſind die nachſtehenden Lehrſäze geordnet worden.

Erster Haupttheil der Polizeiwissenschaft.

Von den allgemeinsten Mitteln der Sicherheit und Wohlfahrt.

Erster Abschnitt.

Von der Volks-Bildung.

§. 14.

Einleitung.

Die allgemeinsten Mittel der Sicherheit und Wohlfahrt (oder wenn man lieber will, d. h. wenn man den Charakter der Polizei in das Verhüten von Uebeln sezt, die Abwendung der allgemeinsten Gefahren für Sicherheit und Wohlfahrt) bestehen in den Anstalten für Erziehung oder Bildung des Volkes, und sodann in jenen gegen die Armuth. Denn Rohheit, Unwissenheit und Unsittlichkeit, und endlich die Noth sind die Hauptquellen der Rechts-Gefährdungen und Verlezungen, und dabei schon an und für sich solche Uebel, welchen nach Thunlichkeit zu steuern der Staat berufen und verpflichtet ist. (Vergl. die Lehre vom Staatszweck. B. II. §. 4. ff.)

Hiemit ist zugleich das Prinzip aufgestellt und das Maß bezeichnet für die von dem Staat diesen Interessen zuzuwendende Sorge. Doch wird noch eine genauere Bestimmung beider Noth thun. Wir versuchen sie zuvörderst in Bezug auf die Volks-Bildung in nachstehenden Sätzen.

Die Sorge für Volks-Bildung oder Erziehung kann, je nachdem dabei die Regierung einen Standpunkt oder eine Richtung nimmt, eine dem obersten Zwecke des Rechtsstaates sehr gefährliche oder verderbliche Wirkung haben. Schon mehrere alte Gesezgeber, deren angebliche Weisheit anzustaunen die Schüler lernen und die Gedankenlosen gewöhnt sind, haben sich die Aufgabe gesezt, die Bürger zu Werkzeugen oder Mitteln eines phantastisch oder selbstsüchtig aufgestellten Zweckes, oder der Realisirung einer aus Eigensinn, Befangenheit oder Unlauterkeit festgehaltenen Idee zu erziehen. Vorzüglich in Priester-Reichen — wie in Indien, Aegypten und bei den Israeliten — (in der Neuzeit am auffallendsten im Jesuitenreich von Paraguay) finden wir solche Erziehungskunst emsig und auch mit Erfolg getrieben. Aber auch Lykurgus, Pythagoras, und theoretisch selbst Platon betrachteten in den Staatsbürgern bloße Mittel zur Realisirung ihrer Systeme, und glaubten sich berechtigt, sie dazu in alle Wege heranzubilden, mit Unterordnung oder Unterdrückung aller individuellen Selbstständigkeit und subjektiven Lebensrichtung. Die Machthaber der neuern Zeit — nicht eben aus Schwärmerei oder angeerbtem Vorurtheil, sondern blos im einseitigen Interesse ihrer eigenen Machtvollkommenheit — haben großentheils ein ähnliches Ziel sich gesteckt. Die heranwachsenden Geschlechter sollen, wie man sagt, zu guten Bürgern (und darunter versteht man gewöhnlich nur willenlose Knechte oder Ertrag gewährende Produzenten) herangezogen und in solcher Eigenschaft erhalten werden; darum hält man sie in fortwährender Bevormundung, sucht sie zum Behuf solches Zweckes zu drehen und zu gängeln, und vor allem das Licht einer freien Erkenntniß ihnen zu entziehen, überhaupt ihrer Denk- und Empfindensweise eine von oben bestimmte Richtung zu geben. Frankreich unter der Restaurations-Regierung (doch auch unter der Regierung des Convents und dann unter jener des

genialen Despoten, Napoleon) giebt davon ein nicht minder eindringliches Beispiel als die heutigen Regierungen einiger andern Staaten Europa's, die der Leser von Selbst sich nennen wird.

Aber nicht also lautet der Auftrag, welchen die Staatsgewalt von der Gesammtheit — oder unmittelbar durch die Idee des Staates und seines vernünftigen Zweckes — erhalten. Derselbe geht vorbehaltlich der Sicherung des vom Staatszweck, je nach dem Kulturstand, unbedingt geforderten Bildungsgrades — blos auf zu befördernde freie Entwicklung der Natur-Anlagen und Kräfte, und auf Hindanhaltung oder Heilung der bösen, der Gesellschaft gefährlichen, Neigungen, Triebe und Leidenschaften, auf zwanglose Pflege der bürgerlichen und menschlichen Tugenden und auf Hinwegräumung der Hindernisse oder feindseligen Einwirkungen, die sich der Verwirklichung solches Zweckes entgegenstellen. Nicht alles was er wünschen kann, sondern nur was er fordern muß, darf der Staat durch unmittelbare Nöthigung bewerkstelligen, und nicht das Interesse einer jeweils bestehenden Staatsgewalt, sondern jenes der Gesammtheit, d. h. der als Selbstzwecke zu achtenden Bürger, ist das Prinzip des öffentlichen Rechts.

Hiernach hat der Staat das Recht und die Pflicht:

1) von seinen Bürgern zu verlangen, und auch die geeigneten Zwangsmittel dazu anzuwenden, daß Jeder die ihm darzubietende Gelegenheit und Hilfe zur Erwerbung desjenigen Grades von intellektueller, moralischer und technischer Bildung benüze, welcher nothwendig ist, theils um ihn Selbst und theils um die mit ihm in Wechselwirkung Stehenden vor den, aus der Unwissenheit, Rohheit oder Verderbtheit fließenden, einleuchtenden Gefahren für Rechte und Güter zu bewahren.

2) Sodann noch weiter durch zwanglose Ermunterung und Pflege jene höhere Bildung zu veranlassen und zu fördern, welche einerseits als mit im Staatszweck gelegen (erleichterte Erstrebung aller vernünftigen Menschheitszwecke) betrachtet werden kann, und anderseits als nothwendiges Mittel zur Erreichung schon der nächstliegenden Staatszwecke (Rechtszustand und Sicherheit) erscheint, lezteres insbesondere darum, weil zum Staatsdienst und dann auch für die Interessen

der edlern National-Oekonomie eine Anzahl höher gebildeter Bürger nothwendig ist, und weil die Fortschritte der Wissenschaften tausendfältige Wohlthaten auch für die Nicht-eingeweihten bewirken.

Die allgemeine Anstalt für die intellektuelle Bildung und auch für die technische ist vorzugsweis die Schule, jene für die moralische ist die Kirche. Von diesen beiden Hauptmitteln der Volks-Erziehung wird sonach allernächst zu sprechen seyn. Außer ihnen jedoch giebt es noch mancherlei andere, theils positiv theils negativ wirkende Mittel, d. h. welche theils durch direkte Beförderung des Guten, theils durch Hindanhaltung von dessen Hindernissen demselben Zwecke dienen. Auch ihnen haben wir einen prüfenden Blick zuzuwenden.

§. 15.

I. Von den Schulen oder Unterrichts-Anstalten.

Erst in der neuesten Zeit ist auch unter den Staatsmännern die Ansicht allgemein, wenigstens entschieden vorherrschend und auch praktisch wirkungsreich geworden, daß die Stiftung und Pflege der Schulen eine der wichtigsten und lohnendsten Obliegenheiten der Regierungen seyen. Erst in der neuesten Zeit hat man die Unentbehrlichkeit eines wohl eingerichteten Volksunterrichts nicht minder als jene der wissenschaftlichen Anstalten, schon für die nächstliegenden Zwecke eines civilisirten Staates, erkannt, und die von demselben ausgehende unermeßlich wohlthätige Einwirkung auf Erzeugung oder Erhöhung aller für solche Staaten kostbaren gemein produktiven nicht minder als höheren intellektuellen und moralischen Kräfte. Die absoluten Regierungen (so fern sie der Barbarei sich entwunden) nicht minder als die unter Verfassungsgesezen stehenden halten für einen Ehrenpunkt, so wie für ein wesentliches Interesse, den Schulen ihre angelegenste Sorgfalt zuzuwenden, jene freilich mehr nur im staatswirthschaftlichen oder nationalökonomischen Sinne, diese zugleich oder vorzüglich im rein humanen und freiheitlichen. Eine weitere

Ausführung der Nüzlichkeit und Nothwendigkeit der Schulen überhaupt wäre sonach zwecklos. Nur auf die aus der Verschiedenheit ihrer näheren Zwecke, d. h. der Lehrgegenstände und Schülerklassen, wofür sie unmittelbar bestimmt sind, hervorgehende Verschiedenheit in den Grundsäzen ihrer Errichtung und ihrer Einrichtung haben wir den Blick zu werfen.

Die Schulen sind, nach dem allernächst in die Augen springenden Unterschied, entweder bürgerliche oder gelehrte Schulen, je nachdem sie entweder dem für den Staatsbürger theils überhaupt theils nach den verschiedenen Wegen des individuellen Fortkommens nöthigen Unterricht gewidmet sind, oder aber dem Bedürfniß Derjenigen dienen, welche die eigentlich wissenschaftliche Laufbahn betreten. Die Schulen der zweiten Art haben mehr das Interesse der Gesammtheit (welche nämlich für ihre Zwecke einer Pflanzschule wissenschaftlich Gebildeter bedarf) als jenes der Studirenden Selbst im Auge; doch soll auch das lezte darin seine Befriedigung finden: so wie hinwieder auch die gemein bürgerlichen Schulen neben dem Vortheil der Einzelnen zugleich den Nuzen der Gesammtheit fördern. In den höhern Stufen des Unterrichts kommen beide Gattungen einander nach Zweck und Charakter ziemlich nahe, in den untern tritt der Unterschied deutlicher hervor.

Der Stufen des Unterrichts sind aber hier und dort naturgemäß drei, d. h. es giebt oder soll geben dreierlei Schulen der einen wie der andern Gattung, nämlich niedere, mittlere und hohe Schulen.

Die niedern Bürgerschulen oder Elementar-Schulen haben den nach der Bildungsstufe eines Staates allen nachwachsenden Bürgern im Allgemeinen nothwendigen Unterricht zu ertheilen. Es sind also Zwangs-Schulen für Alle, welchen nicht erweislich durch häuslichen oder überhaupt Privat-Unterricht jene erforderlichen Kenntnisse zugehen. Der Zwang nämlich geht gegen die Eltern oder Vormünder, rückwirkend aber auch gegen die zu Unterrichtenden Selbst, in so fern ein genossener Schulunterricht, oder vielmehr ein gewisses Maß von erworbenen Kenntnissen als Bedingung des Antritts des aktiven Staatsbürgerrechts gesezt werden kann. Religions-Unterricht und damit in Verbindung allgemeine Pflichten-Lehre, sodann Lesen,

Schreiben, Rechnen, sind die ersten und unentbehrlichsten Lehrgegenstände dieser Schulen, welchen jedoch, zumal in den Städten oder überhaupt in civilisirteren Gegenden noch die Anfangsgründe der Natur- und Erd-Kunde, wenigstens der Vaterlands-Kunde mögen beigefügt werden. Die aus der Schule Entlassenen werden, so fern ihre Verhältnisse es erlauben, noch zum Besuche der eigens für sie zu errichtenden Sonntags-Schulen anzuhalten oder einzuladen seyn, um daselbst das früher Erlernte zu wiederholen und dazu noch eine Unterweisung in den wichtigern Rechten und Pflichten der Staatsbürger als solcher zu empfangen.

Für den Unterricht des weiblichen Geschlechts wird theils in denselben Schulen — doch mit gehöriger Absonderung nach der Zeit oder nach dem Lokale — theils in eigenen Schulen zu sorgen seyn; und es wird hier, da der künftige Beruf der Mädchen naturgemäß nach den verschiedenen Vermögens- oder Standes-Verhältnissen sich richtet, auch eine entspechende Verschiedenheit in den Lehranstalten statt finden, oder wenigstens neben den gemeinen oder niedern Mädchenschulen noch einige höhere oder an Lehr-Gegenständen reichere Institute zu errichten, oder deren durch Private oder durch Korporationen unternommene Errichtung zu begünstigen und zu befördern seyn.

Welche Bürgersöhne nach einer etwas höhern allgemeineren Ausbildung streben, oder welche insbesondere auf der Bahn der Gewerbsthätigkeit voranzukommen wünschen, dieselben sollen in den sogenannten Real-Schulen oder in eigenen Gewerbs-Schulen das ihnen Nöthige oder Nüzliche sich anzueignen die Gelegenheit finden. Es ist hier natürlich nur von den im Allgemeinen für gebildetere Bürger und Gewerbsleute nöthigen Kenntnissen die Rede. Der Unterricht in den besondern Gewerben, zumal in dem Mechanischen derselben, bleibt den speciellen Zunft- oder Gewerbsunterichts-Anstalten vorbehalten. Die eigentlich gelehrten Fächer oder Lehr-Methoden jedoch bleiben von den Real- und Gewerbschulen entfernt; die Richtung auf's Praktische ist die allein herrschende.

Auch auf der höchsten Stufe der bürgerlichen Lehr-Anstalten, in der polytechnischen Schule nämlich, bleibt solche praktische Richtung vorherschend; doch kann sie auf solchem höheren

Standpunkt nicht anders als auch zugleich wissenschaftlich seyn. Die mathematischen und die Natur-Wissenschaften zumal, überhaupt alle, welche nicht gerade auf die Kenntniß der alten Sprachen gebaut sind oder die drei sogenannten höheren Fakultäts-Studien ausmachen, also alle, welche der Industrie, der Kunst, der Staatswirthschaft, dem Kriegswesen u. s. w. dienen, gehören zur Domaine der, sonach unermeßlich wohlthätigen, polytechnischen Schule.

Der Zweck der untern oder gemeinen Knaben- und Mädchen-Schulen bringt es mit sich, daß ihrer so viele seyn müssen, um jedem Kinde zugänglich zu seyn. Keiner Gemeinde also darf eine solche Schule fehlen, und wo etwa — wie in manchen Gebirgsgegenden — die Bevölkerung in vereinzelten umher zerstreuten Häusern wohnt, mag, in soweit die Entlegenheit den Schulbesuch hier und dort unmöglich macht, für das Bedürfniß etwa durch wandernde Schullehrer gesorgt werden. Die Besoldung der Lehrer darf nicht kärglich ausgemessen werden, wenn man tüchtiger Bewerber sich versichern will; doch ist nach Umständen auch thunlich, durch passenden Nebenverdienst das Ungenügende des Soldes zu ergänzen. Billig ist's übrigens, daß die Gemeinden solchen Sold verabreichen, weil ihr Interesse allernächst es ist, daß sie eine Schule besitzen. Die Anweisung an das von den Schülern zu bezahlende Schulgeld ist gehäßig, nach Umständen hart, und, da der Staat das Beschicken der Schule als Zwangspflicht fordert, selbst ungerecht. Höchstens mag ein kleiner Beitrag von den Vermöglichern erhoben werden. Was aber noch weiter nothwendig ist, und von der Gemeinde aus Abgang an Mitteln nicht geleistet werden kann, dafür hat subsidiarisch der Staat, als Hochbetheiligter bei dem Unterrichtswesen, einzustehen. Ebenderselbe wird auch, wenn er so hohes Interesse erkennt, für Errichtung von guten Schullehrer-Seminarien sorgen, und überall, durch Aufsicht, Leitung und liberale Unterstützung, für das Gedeihen und Fortschreiten der den nachwachsenden Geschlechtern zu ertheilenden Bildung thätig seyn.

Auch für Real- und Gewerb-Schulen wird billigermaßen den Gemeinden oder Bezirken wenigstens ein Präcipual-Beitrag zur Gründung und Erhaltung zuzumuthen

seyn. Nur das nach Umständen noch Fehlende leiste der Staat. Wo sich in einem Land zu viele gelehrte, untere oder Mittelschulen befinden, wird deren Umwandlung in Real- oder Gewerb-Schulen den Bedürfnissen der Neuzeit entsprechend, und, wo nicht ganz besondere Rechtsverhältnisse entgegen stehen, sehr zweckmäßig und unbedenklich durch die Gesezgebung zu verordnen seyn.

Die Errichtung einer oder mehrerer polytechnischen Schulen endlich, als ganz eigens für die Gesammtheit bestimmt und dabei sehr große Mittel in Anspruch nehmend, ist hiernach aus doppeltem Grunde die Sache des Staates, welcher jedoch nach Umständen auch disponible Lokalfonds oder auch freiwillige Beiträge der durch den Besiz solcher Schulen vorzüglich begünstigten Gemeinden oder Bezirke zur Erleichterung der Staatskasse oder zu splendiderer Ausstattung der Anstalt benüzen wird.

Was nun Gegenstand, Plan und Methode des Unterrichts an diesen verschiedenen Lehranstalten betrifft, so giebt dafür, zumal für die niederen, die Pädagogik die geeignete Vorschrift; für die höheren ist es Sache der Kunst und Wissenschaft Selbst, sich ihre Plane zu zeichnen. Die Polizei oder Staatsgewalt hat hier blos das von den Kundigen ihr Dargebotene nüzlich anzunehmen, und ohne Nebenrücksicht in Ausübung zu sezen.

§. 16.

Von den gelehrten Schulen insbesondere.

Der Hauptcharakter derselben besteht, nächst der im Allgemeinen strenger wissenschaftlichen Form des Unterrichts, in der alldort demselben durch das Studium der alten klassischen Sprachen ertheilten eigenthümlichen Grundlage. Zwei Ursachen zumal haben die Herrschaft solches Sprachstudiums in die Schulen eingeführt und in Kraft erhalten; zuvörderst nämlich das Ansehen der lateinischen Kirche, welcher die abendländischen Schulen vom Anbeginn unterstunden, und dann die durch die gelehrten griechischen Flüchtlinge, welche beim

Fall des byzantinischen Kaiserreiches sich über die Abendlande ergossen, daselbst neu geweckte und entflammte Liebe für das klassische Alterthum. Dazu kam aber, daß wirklich die Hauptquellen der positiven und die kostbarsten Hilfsmittel aller übrigen Wissenschaften, nach deren Zustand im Zeitpunkt ihres Wiederauflebens, nur in den lateinischen und griechischen Schriften zu finden waren, und daß demnach damals das klassische Sprachstudium wirklich als unentbehrlicher Schlüssel alles gründlichen Wissens mochte betrachtet werden. Das Anerkenntniß der großen Vortheile einer allgemeinen Gelehrten-Sprache als eines trefflichen Verbindungsmittels der Studirenden und Studirten aller Zungen, und noch mehr die aristokratische Vorliebe für ein die gelehrte Republik von dem ungelehrten Volke streng absonderndes, und den Alleinbesiz der Wissenschaft in jener — wie einstens in den Priesterkasten — bewahrendes Organ, befestigten und erhielten jene Sprach-Herrschaft allgemeiner und länger als gut war, und sezen zum Theil noch heute ihre durch Uebertreibung schädliche und durch Pedanterie fast lächerliche Anmaßung fort.

Aber der Geist der neuern Zeit ist solcher Anmaßung abhold. Er strebt nach thunlichster Verallgemeinung der Wissenschaft und nach Entfernthaltung jedes aristokratischen, nicht auf wahres Verdienst oder vernunftmäßig begründeten Anspruch gebauten Vorrechts. Die Herrschaft der gelehrten Sprachen ist dadurch mächtig erschüttert worden, und wird, troz der kräftigsten Vertheidigung ihrer enthusiastischen Freunde, sich nicht lange mehr jenseits des Kreises erhalten, welchen eine vorurtheilsfreie, das Wesen vom Schein unterscheidende, überhaupt vernünftige Würdigung ihr anweist.

Die Stufen des gelehrten Unterrichts sind ungefähr dieselben wie jene des bürgerlichen, doch gleich diesen nicht eben streng von einander geschieden, sondern in unmerklichen Uebergängen in einander fließend und der willkürlichen Bestimmung, nach partikulären Verhältnissen und Umständen, einen großen Raum gebend. Gewöhnlich werden Pädagogien oder sogenannte lateinische Schulen zur untern, Gymnasien und Lyceen zur mittlern, und Universitäten zur höchsten Stufe gezählt. Aber die Grenzmarken sind allgemein giltig nicht an-

zugeben, wenigstens nicht durch die Polizei-Wissenschaft zu bestimmen.

Ein Hauptunterschied zwischen den Universitäten oder Hochschulen und den niedern gelehrten Schulen besteht darin, daß in diesen bestimmte Vorschriften für das Lehren und Lernen gegeben, daß insbesondere die Lehrgegenstände und deren Folge durch Verordnungen geregelt, und daß die Zöglinge auch noch in Bezug auf Fleiß und Sitten einer von den Institutsvorstehern zu handhabenden Disciplin unterworfen sind, wogegen auf Hochschulen der vorherrschende Charakter die Freiheit ist, wornach die nunmehr durch Alters- und Verstandesreife zur Selbstständigkeit geeigneteren Studirenden die Lehrfächer nach eigenem Ermessen wählen, überhaupt auf selbstbeliebtem Wege ihrem Ziele zusteuern, vorbehaltlich etwa der von Seiten des Staates für die künftigen Candidaten des Staatsdienstes zu verordnenden allgemeinen Bedingungen. Ton und Weise des Unterrichtes erhalten nach dieser durchgreifenden Verschiedenheit hier und dort einen entsprechend verschiedenen Charakter.

In Bezug auf die gelehrten Schulen überhaupt ist vielfach darüber gestritten worden, ob der Besuch derselben jedem Staatsbürger frei gestellt, oder ob das Recht dazu an gewisse Bedingungen geknüpft oder gar von einer speziellen Staatserlaubniß abhängig gemacht werden solle. Welche das leztere verlangen, berufen sich zumal auf die Nachtheile eines zu großen Andrangs zum Staatsdienst oder überhaupt einer ungemessenen Vermehrung der dem gelehrten Beruf sich Widmenden, von welchen sodann ein großer Theil sein Fortkommen auf diesem Wege nicht findet, aber nach geendeten Studien und nach dahin verwendeten kostbarsten Jahren, Kräften und Geld, nicht mehr im Stande ist, andere Bahnen des Erwerbs mit Erfolg zu betreten. Hiedurch werde der Staat mit einer steigenden Menge Mißvergnügter, im besten Falle unglücklicher und unnüzer, häufig aber auch ruhestörender und gefährlicher Menschen belästiget, und nebenbei den gemeinbürgerlichen Beschäftigungen eine Masse von Talenten und Kräften entzogen, welche daselbst wohlthätig für jene Einzelnen Selbst, wie für die Gesammtheit hätten wirken mögen.

Es ist nicht zu leugnen, daß eine zu große Vermehrung der Studirenden, d. h. der die wissenschaftliche Thätigkeit als Lebensberuf Wählenden, bedeutende Nachtheile mit sich führt. Es giebt jedoch Mittel und Wege, dem Uebel vorzubeugen ohne Verlezung des Rechtes. Die Ausschließung Einzelner oder ganzer Klassen vom Studium oder von der Benüzung der Staatsanstalten für das Studium läuft gegen das Recht, und ist daher unbedingt verwerflich. Wohl kann der Staat die erweislich Unfähigen, z. B. die mit den nöthigen Vorkenntnißen noch nicht Versehenen, vom Besuche der eine gewisse Verstandesbildung schon voraussezenden Schulen zeitlich ausschließen, wohl kann er Jenen, welche auf Staatsdienst Anspruch machen wollen, gewisse Bedingungen in Bezug auf Ordnung und Stufenfolge des Studiums und dergl. sezen; aber das allgemeine Recht, zu studiren oder sein Fortkommen auf dem Wege des Studiums zu suchen, darf er Keinem verkümmern, und auch die Benüzung der Staatsanstalten zum Studium soll, wie die jeder anderen aus den Mitteln der Gesammtheit gestifteten Anstalt, Jedem freistehen, der dazu natürlich geeignet und zur Beobachtung der für die Anstalt im allgemeinen Interesse gegebenen Vorschriften willig und fähig ist. Eine Ausschließung nach andern als solchen auf die persönliche Qualifikation sich beziehenden Gründen, also z. B. die Ausschließung wegen geringern Vermögens oder niedern Standes, wäre eine Verlezung der bürgerlichen Rechtsgleichheit, welche ein Hauptprinzip des vernünftigen Staatsrechtes ist. Sie wäre aber zugleich auch unklug und gemeinschädlich, weil der Staat dadurch manches herrliche Talent, welches auf der wissenschaftlichen Laufbahn im Staatsdienst oder außer dem Staatsdienst höchst wohlthätig für das Gemeinwesen, ja für die Menschheit hätte seyn können, von solcher Wirksamkeit ausschließt, und weil er überhaupt schon durch die Verminderung der Candidatenzahl zum Staatsdienst auch ihre Beschaffenheit verschlechtert, indem nur die freie Concurrenz zur Erstrebung der Vortrefflichkeit spornt, ein mehr oder minder enges Monopol aber nur Mittelmäßigkeit oder Schlechtigkeit hervorruft.

Wollte man aus dem Titel der Sorgfalt für das Glück der Einzelnen jene Ausschließung rechtfertigen, so dient zur

Erwiederung, daß Jeder für sich selbst, oder wenigstens Eltern und Vormünder für ihn, zuverläßiger und besser den Weg des Glücks erkennen, als es die Staatsbehörde im Stande ist, und daß es ein schreiendes Unrecht ist, ganze Klassen oder Summen darum von einem Wege des Fortkommens auszuschließen, weil zu besorgen steht, daß Einige oder selbst Viele aus derselben ihr Ziel darauf nicht erreichen werden, oder gar darum, weil man die Staatsvormundschaft so weit treibt, die geistigen Schäze, die auf dem Wege des Studiums zu erringen sind, mit den pekuniären Vortheilen eines bürgerlichen Gewerbs zu vergleichen, und, wenn der wahrscheinliche Ausschlag zu Gunsten der leztern fällt, den jungen Staatsbürger gegen seinen Willen zu zwingen, sie den erstern vorzuziehen.

Das Studium sey demnach frei gegeben allen Bürgern ohne Unterschied, also, wofern beschränkende Bedingungen nöthig scheinen, nur unter solchen, welche den Sohn des Ministers gleichmäßig wie jenen des Taglöhners treffen. Ein allzu großer Andrang zum Staatsdienst wird hieraus nicht entstehen, weil nach einem allgemeinen Naturgesez der Andrang zu einer Beschäftigung oder zu einem Stand nach Maßgabe der Aussichten auf Lebensglück in demselben sich jeweils vermehrt und mindert, und weil, wenn die bürgerlichen Beschäftigungen den ihnen im Rechtsstaat gebührenden Grad der Achtung und des Wohlbefindens genießen, das erwünschte Gleichgewicht der beiden Stände von selbst sich erhalten wird.

§. 17.

Von Universitäten.

Wenn wir den Universitäten, insbesondere den teutschen Universitäten unsern Blick zuwenden, so befällt uns das traurigste Gefühl. Sie, die Pflegerinnen und Mütter so vieler herrlicher Früchte, im höchsten Grade werth der liebendsten Sorgfalt des Staates, welchem sie so viel Gutes und Heilbringen-

des, die edelste Belebung und den edelsten Ruhm gewähren, sie, insbesondere auch die trefflichste Schuzwehr gegen Rechtsunkunde und Rechtsverachtung, daher die edelste Anstalt der hohen Polizei, sie sind nun Selbst als Gegenstand der polizeilichen Aufsicht und Sorgsamkeit, d. h. als Feindinnen oder Bedroherinnen der öffentlichen Sicherheit und des Rechtes dargestellt und behandelt worden; sie sind öffentlich vor der Welt verunglimpft und auf's Schwerste verdächtigt, ja es ist eine Art von Aechtung über sie ausgesprochen worden in Teutschland zumal durch die Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819, und auch durch ähnliche Beschlüsse in andern Staaten mehr. Die Hochschulen haben diese Schläge stillschweigend ertragen, aufgerichtet durch ein stolzes Bewußtseyn, und den unvermeidlichen Umschwung der Dinge mit Zuversicht erwartend. Die parteilose Nachwelt wird richten über die Hochschulen und ihre gewaltigen Feinde.

Der Grundbegriff der Universität ist, daß sie eine Lehranstalt für die gesammte Wissenschaft, also für alle ihre Zweige ohne Ausschließung irgend eines derselben sey. In diesem Sinn steht ihr entgegen das System der Spezialschulen für einzelne enger oder weiter abgegränzte wissenschaftliche Gebiete. Lokale Verhältnisse, Umstände und Interessen mögen solche Spezialschulen empfehlen oder ihre Entstehung erklären und rechtfertigen; aber vom allgemeinen Standpunkt betrachtet erscheinen sie, verglichen mit Universitäten, als nachtheilig und verwerflich. Nicht nur wird dadurch ein vergrößerter Aufwand durch Vervielfältigungen wissenschaftlicher Sammlungen, Apparate u. s. w. veranlaßt, sondern es wird dadurch die höhere Bildung der Zöglinge, welche immer auch eine allgemeine seyn muß, da die Wissenschaft ein Ganzes ist, verkümmert oder unmöglich gemacht. Nur Universitäten sind geeignet zur Realisirung des reinen Ideals der geistigen Ausbildung.

Der Hauptcharakter der Lehre auf Universitäten oder überhaupt auf Hochschulen ist Freiheit. Diese Freiheit kann betrachtet werden in der Richtung nach außen oder nach innen. Nach außen widerstreitet sie dem Prinzip des Universitätsbanns, welchen Engherzigkeit und Unlauterkeit zu verhängen so geneigt sind. Eine weise Regierung wird — vorbehaltlich

etwa der den Candidaten des Staatsdienstes aufzulegenden Verpflichtung, gewisse Fächer (z. B. die einheimischen Rechte), oder auch überhaupt die zur höhern Geistesbildung unumgänglich nöthigen Disciplinen auf einer inländischen Hochschule, d. h. also unter vom eigenen Staat geprüften und anerkannten Lehrern zu studiren — eine volle Freiheit, auch im Ausland den Wissenschaften obzuliegen, statuiren, und sie wird selbst nicht einmal im Wege der Retorsion einen Bann ausüben, welcher jedenfalls gleich nachtheilig als unrühmlich und gehässig ist.

In Bezug auf die innere Freiheit, nämlich auf die individuelle Freiheit der Lehrvorträge und ihres Anhörens, sind, wenn man die Sache verständig in's Auge fassen will, einige Unterscheidungen nothwendig. Dem Studirenden, da seine Verstandesreife als in der Regel vorhanden vorauszusezen ist, bleibe die volle Freiheit in der Auswahl der Fächer und ihrer Folge, vorbehaltlich wieder der an die Candidaten des Staatsdienstes zu stellenden bestimmtern Forderungen: aber im Interesse eben dieses Staatsdienstes und überhaupt im allgemeinen Interesse eines von höherer Einsicht geleiteten Studiums werde ein von Sachkundigen reiflich erwogener Plan für die verschiedenen Fakultäts- oder wie sonst benannten Hauptstudienfächer entworfen und von der Staatsbehörde als verbindlich zumal für die Lehrer aufgestellt, in dem Sinne nämlich, daß von denselben die Hauptfächer in einer wenigstens beiläufig bestimmten Stundenzahl, Ineinandergreifung und Folge vorgetragen, und dergestalt den Zöglingen die Möglichkeit und Sicherheit gewähret werde, irgend ein Fachstudium nach allen seinen Haupttheilen und in zweckmäßiger Folge binnen einer angemessenen Frist zu vollenden, unabhängig von etwa eigennüzigen Spekulationen einzelner Lehrer oder von Zufälligkeiten der Stunden-Collision. Im Uebrigen, d. h. außerhalb dieses Kreises der planmäßig zu ordnenden Hauptstudien, bestehe eine unbeschränkte Freiheit des Lehrens und Lernens. Nur durch eine solche Einrichtung wird verhindert, daß nicht die Universität aus einer Staatsanstalt zum ineinandergreifenden höhern wissenschaftlichen Unterricht in einen literarischen Jahrmarkt verwandelt werde, wo Charlatanerie und Spekulationsgeist einerseits, Unerfahrenheit, Verlockung oder Associationsgeist anderseits sich gegenseitig die Hände

bieten zur Ertödtung eines gründlichen Studiums. Von diesem Standpunkt aus spricht das Institut der Privatdocentschaft eine sorgfältige und tiefgehende Erwägung und darauf gebaute sehr umsichtige Regulirung an.

Die sittliche Bildung der Hochschüler betreffend, besteht die Aufgabe darin, jene der höhern Widmung und Bildungsstufe derselben entsprechende, zur selbstständigen Entwicklung der Naturanlagen und zur Bekräftigung des Charakters nothwendige oder heilsame Freiheit in Einklang zu sezen mit der Abwehr bösen oder gefährlichen Mißbrauchs, und sittenverderbender Einflüsse, dann zumal auch mit den Interessen der allgemeinen Ordnung und Ruhe. Die gegenwärtig vorwaltende Tendenz der akademischen Disciplin, so wie sie von hohen Regionen aus vorgezeichnet oder eingeschärft oder begünstigt wird, hat jedoch diesen Charakter nicht, sondern läßt einerseits manchem Bösen den freien Lauf und führt entschiedenen Krieg blos gegen mißfällige politische Ideen und patriotischen Aufschwung.

§. 18.

Von Akademien.

Der Hauptzweck der Hochschulen ist der ihren Zöglingen zu ertheilende Unterricht in den verschiedenen Zweigen der Wissenschaft zum Behufe theils überhaupt ihrer individuellen höheren Geistesbildung theils insbesondere ihrer Befähigung zum edleren Staatsdienst oder sonst gemeinnüzzigen wissenschaftlichen Wirkens. Natürlich und bei guter Einrichtung solcher Schulen, zumal bei guter Auswahl der Lehrer und genügender Anschaffung der Hilfsmittel und Apparate des Studiums, ganz unfehlbar wird dann noch ein weiterer Zweck dadurch erreicht werden, nämlich die Fortführung der Wissenschaft Selbst. Die teutschen Hochschulen insbesondere haben in Bezug auf diesen lezten Zweck Unermeßliches geleistet. Die Bereicherung, die Vervollkommnung, die Ausschmückung aller ihrer Pflege anvertrauten Gebiete des Wissens und die fortschreitende Entdeckung und

Beurbarung früher noch unbekannter oder öde gelegener Regionen ist ihr ruhmvolles und segenreiches Werk gewesen, und sie haben dadurch dasjenige mit erfüllt, was sonst der Zweck der Akademien, d. h. der ganz eigens für die höhere Pflege und Fortführung der Wissenschaft und Kunst überhaupt oder einzelner Zweige derselben gestifteten Anstalten, Gesellschaften oder Verbindungen ist.

Der Zweck der Akademien ist hiernach nicht auf den Umfang eines einzelnen Staates berechnet, und eben darum — weil nämlich die wo immer gemachten wissenschaftlichen Eroberungen leicht zum Gemeingut aller Länder werden — sind Akademien auch nicht in allen Staaten vonnöthen, und gehört ihre Errichtung keineswegs zu den eigens an den Staat zu machenden Forderungen, wofern nicht besondere Verhältnisse dazu einladen oder Ueberfluß an Mitteln vorhanden ist. Jedenfalls aber wird solche Errichtung, wenn etwa die Liberalität von Privaten oder freiwillig zusammen getretenen Gesellschaften dazu den Grund zu legen oder überhaupt dafür thätig zu seyn sich geneigt zeigt, auch von Staatswegen zu begünstigen und durch weitere Unterstützung fruchtbringender zu machen seyn.

Es ist übrigens nicht zu läugnen, daß manche dieser Anstalten scheinbarer oder glänzender als wahrhaft Vortheil bringend sind, wovon theils fehlerhafte Einrichtungen, theils eingeschlichene Mißbräuche die Schuld tragen. Doch ist es nicht allzuschwer, beides zu vermeiden, und jeder Billige wird dankbar anerkennen, daß von den Akademien äußerst viel Gutes im Felde der Wissenschaft und Kunst bewirkt worden ist, und auch fortwährend bewirkt werden kann, theils indirekt, durch Aufstellung ihrer Titel als Ehrenpreis für vorzügliche Leistungen und durch die mittelst ihrer Gehalte ausgezeichneten Männern zu gewährende, sorgenfreie Muße für wissenschaftliche Forschungen oder künstlerische Arbeiten, theils auch direkt, durch die eigentlichen akademischen Arbeiten oder die auf die aufgestellten wissenschaftlichen Zwecke gerichtete Gesammtthätigkeit der Mitglieder.

Nur maße keine Akademie sich ein inappellables Richteramt an über irgend ein Gebiet oder Produkt der Wissenschaft und Kunst. Im Reiche des Verstandes und des Geschmackes gilt kein mit Autorität ausgesprochenes Urtheil, und führt jede

Anmaßung dieser Art nothwendig zur Einseitigkeit und Geistesbeschränkung. Nur die freie öffentliche Meinung der Gebildeten führe hier den Stab, und entfernt bleibe die, allzuleicht von der Gewalt oder von dem Parteigeist influenzirte, überhaupt schon durch die Idee der Machtvollkommenheit verderbte, kunstrichterliche Funktion akademischer Behörden.

§. 19.

II. Von der Kirche. Einleitung.

Es ist zweifelhaft, ob, wenigstens sehr schwer und selten, daß selbst vorzüglich begabte Einzelne ohne alle Religion d. h. ohne allen Glauben an Gott und göttliche Dinge, und zumal an Unsterblichkeit, eine den Versuchungen der unlautern Selbstliebe überlegene Tugendstärke, eine unter allen Umständen unerschütterliche Rechtlichkeit, zu entfalten im Stande seyen. Soviel aber ist gewiß, daß von der Masse des Volkes nicht eben eine heroische, sondern auch nur eine den gewöhnlichen Sinnenreizen Stand haltende Tugend zu erwarten, ohne daß ihr Blick himmelwärts gelenkt werde, alle Menschenkenntniß und Erfahrung verläugnen heißt. Religion und daher auch ihre Pflegerin, die Kirche, sind unentbehrlich für die menschliche Gesellschaft, auch auf der höchsten bisher von derselben erreichten Bildungsstufe; und alle Staatskunst, alle Vervollkommnung der bürgerlichen und Rechts-Gesezgebung, alle Sorgfalt, Wachsamkeit und Strenge der politischen Gewalten sind unzureichend zu Erreichung des Staatszwecks ohne Mithilfe der religiösen Gesinnung.

Kein wichtigerer Gegenstand also für die Polizei, d. h. für die den innern Staatszweck direkt erstrebende Staatsgewalt, als die Pflege der Religion und Kirche, aber auch nicht leicht ein heiklerer und ein den Gefahren der Rechtsverlezung näher liegender als er. Eine genaue Verdeutlichung und fortwährende Vergegenwärtigung der hier in Frage stehenden Begriffe thut vor Allem noth, d. h. also die Theorie eines na-

türlichen oder rein vernünftigen Kirchenrechtes, dessen Grundlinien zu zeichnen wir uns, um Wiederholungen zu vermeiden und überhaupt die rechtlich-politische Frage von dem Verhältniß des Staates zur Kirche von dem vorzugsweis dafür entscheidenden Standpunkt aus zu behandeln, für die Polizeiwissenschaft vorbehalten haben.

Der Staat nämlich, vom Standpunkt der Polizei, hat die doppelte Aufgabe, erstens Religion und Kirche zu pflegen, zu befördern und zu unterstüzen, um sich dadurch des wirksamsten Mittels zur Erhaltung der Moralität unter den Bürgern und einer Hauptvorbeugung gegen die allgemeinsten und schwersten Gefahren für das allgemeine und das Privat-Wohl zu versichern; zweitens die Kirche zu beaufsichtigen, als eine den Interessen der Einzelnen oder des Staates möglicherweise Selbst Gefahr drohende Corporation oder Macht, und solchen Gefahren oder Uebeln die entsprechenden Verhütungs- oder Heilmittel entgegen zu sezen. Beide Aufgaben aber fordern zu ihrer befriedigenden Lösung vor allem die Verständigung über das natürliche oder rein vernünftige Kirchenrecht.

§. 20.

Von dem natürlichen innern Kirchenrecht. Begriff der Kirche.

In allen Rechtsmaterien ist die erste oder unentbehrlichste Grundlage zur vernünftigen Beurtheilung die Würdigung des Rechtes der dabei betheiligten Einzelnen. Wir fragen demnach zuvörderst, welches ist das Verhältniß des Einzelnen zur Kirche, oder von welcher rechtlichen Natur ist das Verhältniß, welches viele Einzelne zu einer kirchlichen Gemeinschaft verbindet?

Gewöhnlich oder vielmehr durchgängig wird dieses Verhältniß als ein gesellschaftliches betrachtet, d. h. die Kirche als eine Gesellschaft dargestellt, deren einheimisches Recht

sonach im allgemeinen aus dem natürlichen Gesellschaftsrecht zu entnehmen sey. Dabei wird jedoch dieser Kirche, als einer hochheilige Zwecke verfolgenden Gesellschaft, eine ganz eigenthümliche, wesentlich bevorrechtete Stellung gegenüber dem Staate eingeräumt, und insbesondere der christlichen Kirche, als der eines göttlichen Ursprungs sich erfreuenden, über die edelsten Nationen ihre Herrschaft ausbreitenden und die irdischen Machthaber als Gläubige und Layen sich unterwerfenden, eine sonst für keine andere Gesellschaft in Anspruch genommene Selbstständigkeit der Stellung gegenüber dem Staate zugeschrieben, und das von diesem Standpunkt ausgegangene oder auch sonst wie immer gebildete historische Recht als beschränkendes Prinzip für die Ansprüche der Staatsgewalt anerkannt.

Alle diese Voraussezungen oder Zugeständnisse aber erscheinen als unhaltbar, wenn beleuchtet von der Fackel der reinen, rechtlichen Vernunft. Die Kirche ist keine Gesellschaft nach den Hauptcharakteren ihres Begriffes und Seyns; und in sofern etwas Gesellschaftliches ihr beigemischt oder mit ihr verbunden wird, so hat sie kein anderes oder höheres Recht anzusprechen gegenüber dem Staat als jede andere rechtlich bestehende Gesellschaft. Sie erscheint zwar würdiger einer ausgezeichneten Gunst des Staates durch ihre dem Staatszweck selbst befreundete, so wie der edleren Humanität wohlthätige Tendenz; doch kann nimmer sie selbst, sondern nur der Staat oder der Gesammtwille der Staatsgesellschaft das Maß solcher Begünstigungen festsezen; und welche historische Rechte im Laufe der Zeiten ihr zufloßen, dieselben sind, wie alle andern blos historischen Rechte, in ihrer Fortdauer abhängig von der Fortdauer der Umstände, die sie in's Daseyn rief, oder von der Fortdauer des Gesammtwillens, der sie statuirte oder einstweilen in Kraft erhielt.

Die Kirche im nächstliegenden und ganz eigentlichen Sinn ist nichts anderes, als der Inbegriff der Bekenner eines und desselben religiösen Glaubens, also derjenigen, welche in Gemeinschaft von religiösen Ideen, Ueberzeugungen und Uebungen stehen. Blos diese Gemeinschaft macht das Wesen der Kirche aus, also blos die faktische Uebereinstimmung, die mit nichten ein Rechts-Verhältniß, geschweige also jenes der Gesellschaft ist.

Zur Gesellschaft gehört eine rechtskräftige und wechselseitige Verpflichtung einer Anzahl von Personen zur Erstrebung eines äußerlich erkennbaren und durch Zusammenwirkung erreichbaren gemeinschaftlichen Endzwecks und die in der Sphäre solcher Erstrebung rechtskräftig bestehende Herrschaft des Gesammtwillens der Vereinigten*). Von allem diesem aber finden wir bei der Kirche in ihrem reinen und ursprünglichen Zustande nichts. Das eigentliche und wesentliche Band der Vereinigung ist die Gemeinschaft des Glaubens, und dieser ist gar kein möglicher Gegenstand einer rechtlichen Verpflichtung. Auch das äußere Thun oder Lassen, wozu sich etwa die Kirchenglieder verpflichten können, sezt, wenn es ein wahrhaft kirchliches seyn oder von den Kirchengliedern als solchen gefordert werden soll, die Fortdauer jenes Glaubens voraus, also jedenfalls etwas auf blos faktischem Geistes- oder Gemüthszustand Beruhendes, daher Unfreiwilliges und keiner Verpflichtung Raum Gebendes. Ja, wollte man auch mit der Idee einer blos bedingten — nämlich auf die Fortdauer desselben Glaubens bedingten — Verpflichtung sich begnügen, so würde gleichwohl noch der Charakter des gemeinschaftlichen Zwecks fehlen, auf dessen Erstrebung sich die Verpflichtung bezöge. Denn einen solchen gemeinschaftlichen Zweck oder vielmehr Gesammtzweck, auf dessen Erreichung nämlich der Gesammtwille der Kirchenglieder als solcher, vermöge natürlicher, d. h. aus dem Begriff der Kirche fließender oder überhaupt auf einer, mit Gewißheit bei Allen vorauszusezenden Einwilligung ruhender, Verpflichtung sich zu richten hätte, giebt es nicht.

Zwischen einem gemeinschaftlichen Zweck in dem Sinne, daß Mehrere Eines und Dasselbe für Sich Selbst wollen und einem Gesammtzweck, welchen durch gemeinschaftliche Erstrebung zu verwirklichen Mehrere sich wechselseitig verpflichtet haben, besteht nämlich ein himmelweiter Unterschied. Nur der lezte macht den Charakter der Gesellschaft aus, der erste, selbst wenn eine allseitige Mitwirkung zur Verwirklichung statt fände, aber eine blos frie-

*) S. B. I. §. 57 ff.

willige, d. h. ohne Schuldigkeit geschehende, genügt dazu nicht.

Was wollen nun die Kirchenglieder als solche naturgemäß und überall? — Sie haben jedes für Sich den Zweck der eigenen individuellen Erbauung, Stärkung, Belehrung, Heiligung, und sie erreichen denselben theils gleichfalls durch blos selbsteigene, individuelle Erstrebung (als Gebet, religiöse Betrachtung, überhaupt freie Uebung individueller religiöser Pflicht oder Sitte) theils durch gleichfalls freie Benüzung der ihnen durch die vorhandene (also nicht eben von ihnen errichtete oder pflichtgemäß zu erhaltende) Kirchenanstalt dazu dargebotenen Hilfe, oder endlich durch zwar wechselseitige, doch abermal freiwillig geschehende Unterstüzung, Erbauung, wie z. B. durch gemeinschaftliches Beten und Singen u. s. w. — Sie wollen ferner den freien und unverkümmerten Genuß der ihnen, nach der Einrichtung oder dem Stiftungsgesez einer bestehenden (sey es von ihnen Selbst oder von früheren Gläubigen errichteten oder auch von Andern, Gesellschaften oder Einzelnen, oder selbst durch den Staat in's Leben gerufenen oder mit entsprechenden Hilfsmitteln versehenen) kirchlichen Anstalt gebührenden und selbst rechtlich zukommenden Wohlthaten, und die dem Stiftungszweck gemäße Verwendung des Stiftungsvermögens. In diesem Wollen jedoch ist abermals keine Pflicht sondern blos ein Recht zu erkennen. Sie wollen endlich — doch nicht eben nothwendig oder durchgängig — die Fortpflanzung und Verbreitung ihres religiösen Glaubens auf nachfolgende Geschlechter und unter bisher Ungläubige und mittelst derselben die Beförderung der edleren Humanität in weiterem oder engerem Kreise. Dieses lezte Wollen ist abermal ein blos individuelles, nicht aber ein gesellschaftliches, und es mag zwar aus Anerkenntniß einer dahin gehenden moralischen Pflicht fließen, nicht aber aus einer rechtlichen Schuldigkeit. Auch mag es statt finden selbst bei Nicht-Genossen eines Glaubens, ja auch als entflossen einem blos staatsbürgerlichen oder politischen Antrieb, ist also, ohne besondere, positive Statuirung, niemals als wahrhaft kirchliche oder kirchengesellschaftliche Pflicht zu erkennen.

Zur Verdeutlichung dieser Verhältnisse dient die nahe lie-

gende Vergleichung der Kirche mit einer Unterrichtsanstalt oder mit einem Krankenhaus oder irgend einer andern wohlthätigen Stiftung. Die Schule und das Hospital nehmen Lernbegierige oder Heilung Suchende auf, deren Summe sodann (mit Inbegriff der Lehrer und Anstalt-Verwalter) die Schule oder das Hospital ausmacht. Jeder von ihnen hat aber blos seinen eigenen — wenn auch jenem der Andern gleichen — Zweck der individuellen Bedürfniß-Befriedigung, und er ist den Genossen der Anstalt oder der Anstalt Selbst zu nichts Weiterem verpflichtet, als zur Unterlassung alles störenden oder verlezenden Beginnens (wozu aber auch Auswärtige verpflichtet sind, und etwa zu jenen positiven Leistungen, welche das Anstalts- oder Stiftungs-Gesez eigens, also vermög positiver Statuirung, als Bedingungen der Aufnahme oder des Genusses der Anstalt festsezte. Es ist möglich, daß die Lernbegierigen oder der Krankenpflege Bedürftigen Selbst die Anstalt gründen und aus dem Ihrigen erhalten, und daß sie dazu durch einen eigenen Gesellschaftsvertrag sich verpflichtet haben, doch natürlich oder nothwendig ist dieses nicht, vielmehr das Gegentheil die Regel und auch, wo es statt findet, gleichwohl die daraus hervorgehende gesellschaftliche Verpflichtung nur als etwas zufällig Hinzugekommenes, keineswegs als etwas aus dem Begriffe Fließendes zu erkennen. Eine Schule als solche, ein Krankenhaus als solches, und so auch eine Kirche als solche ist keine Gesellschaft. — Was ist sie denn? —

Die Kirche, wenn wir zu ihrem allgemeinsten Begriff: „Inbegriff der Bekenner eines und desselben religiösen Glaubens" noch den weitern einer zwischen solchen Bekennern bestehenden nicht nur innerlichen Gesinnungs- oder Ueberzeugungs-, sondern auch äußerlichen und wahren Rechts-Gemeinschaft beifügen und ihr den Charakter der juristischen Persönlichkeit und zwar einer Gesammtpersönlichkeit (also die Eigenschaft, Gesammt-Subjekt von Rechten und Schuldigkeiten zu seyn) ertheilen, ist nach dem Gesagten nichts anderes als eine Anstalt zur Erhaltung und Pflege eines religiösen Glaubens und zur Befriedigung der mit solchem Glauben in Verbindung stehenden religiö-

sen Bedürfnisse der Glaubensgenossen oder zur Ausspendung der darauf sich beziehenden Wohlthaten an dieselben. Die Anstalt kann begründet worden seyn durch eben diese Glaubensgenossen oder durch einen Theil derselben, sie kann auch allmälig im Laufe der Zeit von verschiedenen Seiten und unter mancherlei Titel, überhaupt auf den Wegen der historischen Rechtsbegründung, ihre Consistenz, ihr Vermögen, und ihre Berechtigungen erhalten haben: immerdar bleibt sie für die jeweiligen Genossen ihres Glaubens ein rechtliches — sey es überkommenes, sey es selbstgeschaffenes — Besitzthum, welches jedoch, um dauerhaft, feststehend und übertragbar auf Nachkommen zu seyn, nothwendig der Anerkennung oder der eigenen Statuirung von Seite der Staatsgewalt, also der positiven, bürgerlichen Rechtsgesetzgebung bedarf.

Ohne den Staat (sey es, daß die Kirche selbst sich zum Staat mache, oder daß sie Anerkennung und Schuz von einem außer ihr bestehenden Staat erlange) läßt also keine Kirche, die da als solche wirklich äußerliche Rechte und den Charakter einer juristischen Persönlichkeit anspricht, sich gedenken. Die Unterwerfung der Kirche unter die Staatsgewalt in der Sphäre ihres von dieser abhängenden Rechtes ist die natürliche Folge dieser Ansicht, mit welcher jedoch diejenige Selbstständigkeit der Kirche, die sich auf das Recht der Einzelnen stüzt, die da zugleich Kirchen- und Staats-Glieder sind, nicht nur gar wohl verträglich, sondern selbst innig verbunden ist. Auf die Rechte der Einzelnen, als welche einen natürlichen, für die Staatsgewalt unantastbaren Bestand haben, nicht aber auf die künstlichen oder positiv statuirten Berechtigungen der Kirchen, als welchen nämlich die von ihrem Ursprunge unabtrennbare Abhängigkeit ewig eigen ist, läßt sich ein haltbares Gebäude vernünftiger kirchlicher Freiheit und Selbstständigkeit aufführen.

§. 21.

Fortsezung. Insbesondere von der Kirchengewalt.

Der Darstellung des Verhältnisses der Kirche zum Staat geht nach dem Gesagten nothwendig jene des Verhältnisses der Einzelnen zur Kirche voraus.

In die Kirche, als Anstalt so wie als bloße Glaubensgemeinschaft, tritt man nicht ein durch einen Vertrag, wie in eine Gesellschaft, sondern in die Glaubensgemeinschaft durch das bloße Faktum des Glaubens, und in die Anstalt durch Aufnahme, welche vermöge des Stiftungsgesezes Keinem versagt werden kann, welcher sich als gehörig vereigenschaftet dazu darstellt. Die Aufnahme selbst ist nichts anders als ein Erkenntniß, daß der Aufzunehmende die nach dem Stiftungsgesez erforderlichen Eigenschaften wirklich besize.

Aus der Aufnahme entspringen an und für sich nur Rechte, nicht aber Verpflichtungen für den Aufgenommenen. Nur durch positives Stiftungsgesez können wirklich rechtskräftige Verbindlichkeiten statuirt oder gewisse Leistungen als Bedingungen des Verbleibens in der Anstalt festgesezt werden. In keinem Falle jedoch sind solche Verpflichtungen den gesellschaftlichen, die da den Begriff der Wechselseitigkeit mit sich führen, zu vergleichen; denn sie fließen nicht aus einem kirchlichen Gesammtwillen, sondern aus dem der Anstalt von den Stiftern gegebenen, etwa auch auf eine höhere (himmlische) Autorität bezogenen (und in so fern es Zwangs-Verpflichtungen erzeugen soll, vom Staat anerkannten) Stiftungsgesez. Von den blos negativen Schuldigkeiten, welche den Fremden wie den Mitgliedern obliegen, kann hier ohnehin nicht die Rede seyn, und noch weniger von den bloßen Gewissens-Pflichten, die da nur auf jedes Einzelnen subjektiver Ueberzeugung und Gesinnung ruhen.

Weder zum Eintritt in eine Kirche, noch zum Verbleiben in derselben, läßt eine natürliche Verpflichtung oder Schuldigkeit sich gedenken. Beides kann vernunftgemäß nur freier Wille, Frucht der Ueberzeugung, des Glaubens oder des moralischen

Gefühles seyn. Ob der Staat seinen Bürgern eine Pflicht zu dem einen oder andern auflegen könne, wird später untersucht werden.

Es besteht zwar eine Kirchen-Gewalt; allein sie kann, in ihren, gegen die Kirchengenossen als solche sich richtenden Hauptäußerungen, kaum als eigentliche oder rechtskräftig bestehende Gewalt gelten; denn sie kann (ähnlich etwa der ärztlichen Gewalt im Krankenhause) befehlend, verbietend, strafend nur über freiwillig sich ihr Unterwerfende wirksam seyn, nämlich als einerseits freiwillig in der Anstalt Verbleibende, und als andrerseits aus freier Ueberzeugung entweder die Heilsamkeit der Vorschrift oder die höhere (himmlische) Autorität derselben Anerkennende. Wem diese Gewalt zukomme, und welches ihr Umfang sey, wird meist durch die Glaubensartikel selbst bestimmt; es ist in der Regel die priesterliche Gewalt, die sich über die Laien äußert, die aber schon nach dem Begriff dieses Verhältnisses auf bloßem Glauben beruht, und also die Eigenschaft einer wahren Zwangsgewalt niemals erhalten kann. Ihr Hauptgeschäft besteht in zwangloſem Anordnen, Darbieten und Ausspenden; und es erscheinen bei solcher Amtsverrichtung die Priester theils als Organe einer höheren, doch nur für die Gläubigen vorhandenen Macht, theils als Diener der Anstalt, welcher sie durch einen besonderen Titel verpflichtet sind.

Gewöhnlich, doch nicht eben nothwendig, sind die Priester zugleich die Anstaltsdirektoren und in dieser Eigenschaft auch die Inhaber der hiezu nöthigen Polizeigewalt. Sie haben jedoch in lezter Beziehung blos Störungen oder Verlezungen abzuhalten, was also keine Gesellschaftsgewalt oder Herrschaft ist, sondern wodurch die Anstalt blos ihre Persönlichkeit gegen Fremde wie gegen Angehörige behauptet. Auch die den Direktoren zukommende Gewalt über die verschiedenen Diener der Anstalt ist keine gesellschaftliche, sondern blos die aus dem gemeinen Dienstvertrag abgeleitete, und daher nur gegen eigens Verpflichtete gehende; ja diese Gewaltausübung ist Selbst nur eine höhere Art des Dienstes gegen die Anstalt, deren ideale Persönlichkeit, d. h. deren Stiftungsgeseze, über Priestern und Layen thront.

Man möchte geneigt seyn, wenigstens die Ausschließung aus der Kirchengemeinde, welche den Anstaltsdirektoren in der Regel zusteht, als den Ausfluß einer wahren und zwar einer Gesellschafts-Gewalt über die Kirchengenossen zu betrachten. Allein auch sie ist es nicht. Der reine Begriff solcher Ausschließung ist blos der eines Erkenntnisses der Anstaltsdirektion: „Dieser oder Jener besize die nach dem Stiftungsgesez erforderliche Qualifikation zum Verbleiben in der Anstalt nicht mehr.“ Es wird dadurch also nicht eine Bestrafung verhängt, wegen etwa verübten Unrechts, sondern blos erklärt, die nach dem Stiftungsgesez nöthigen Bedingungen zum Fortgenuß der Anstalts-Wohlthaten seyen bei Diesem oder Jenem nicht mehr vorhanden. Nur ein rein positives und jedenfalls nur unter Staats-Autorität zu handhabendes Gesez kann hier ein Mehreres festsezen; zum ursprünglichen Begriff der kirchlichen Anstalt gehört es nicht.

Eben so wenig eine gesezgebende als eine vollstreckende oder administrative Gesellschaftsgewalt können wir der Kirche als Anstalt zuschreiben. Zwar giebt es Kirchensazungen, welche eine verbindliche Kraft theils für gewisse Klassen, insbesondere für die Diener der Kirche, theils auch für alle Kirchenglieder ansprechen: aber die ersten beziehen sich keineswegs auf Gesellschafts-, sondern auf besondere Dienst-Pflicht, und was die lezten betrifft, so hängt ihre Kraft nur von der selbsteigenen Ueberzeugung oder von dem Gewissen jedes Einzelnen ab, und ist also niemal eine rechtlich verbindende Kraft. Man ehrt sie entweder als mittelbare Diktate einer geglaubten höheren (himmlischen) Autorität, oder als Aussprüche von Kundigen (z. B. Schriftgelehrten), denen man blos aus freiem Glauben, nicht aber wegen eines Rechtes der Kundigen, sich unterwirft.

Wenn die Kirche nach ihrem allgemeinsten und reinsten Begriff blos eine freie Gemeinschaft religiösen Glaubens und der darauf sich beziehenden Gesinnungen und Uebungen ist, und wenn sie auch in ihrer weiteren Fortbildung, als rechtlich bestehende, und mit dem Charakter einer vom Staat anerkannten juristischen Persönlichkeit bekleidete Anstalt, noch keineswegs den schon vernunftrechtlich bestimmten Charakter der

Gesellschaft, sondern nur den unbestimmten, also blos durch positives Gesez oder rein historisches Recht näher bestimmbaren einer Korporation, oder überhaupt einer der mannigfaltigsten Gestaltung empfänglichen mystischen Gesammtpersönlichkeit an sich trägt, und also auch in dieser lezten Eigenschaft ihre Mitglieder oder Genossen als solche durchaus nicht weder zu Elementen noch zu Untergebenen eines gesellschaftlichen Gesammtwillens macht: so ist noch ein Drittes, allerdings mitunter Eintretendes, doch keineswegs zum allgemeinen Begriff der Kirche Gehöriges, nothwendig, um ihr neben den beiden andern Eigenschaften auch noch jene der Gesellschaft zu ertheilen. Es kann nämlich eine Anzahl von Gläubigen unter sich eine Gesellschaft zur Errichtung und fortdauernden Erhaltung einer Kirche, auch zur Führung der Anstaltsdirektion gründen, und sich eine beliebige, jedenfalls auf der Idee der dem Gesammtwillen zukommenden Gewalt gegründete, Verfassung geben; und es werden sodann durch diesen Gesammtwillen oder durch dessen verordnete Organe die eigentlich gesellschaftlichen Angelegenheiten mit rechtskräftiger Autorität bestimmt. Diese Angelegenheiten werden sich aber niemals auf Glaubenssachen oder auf religiöse Pflichten beziehen, weil in dieser Sphäre nur von freier Ueberzeugung oder von Gottesgebot und Gewissenspflicht die Rede seyn kann, sondern meist nur auf die Sphäre der gemeinen Gegenstände des äußern Rechts, als zumal auf Vermögens-Erwerbung und Verwaltung, auf gesellschaftliche Beiträge, auf Anstellung von Dienern, dann auch auf Anordnung des (versteht sich zwanglos zu haltenden) Gottesdienstes nach Zeit und Weise, überhaupt auf die äußere Anstalts-Direktion und Polizei, und zwar auch hier nur in so fern, als das Glaubens- oder höhere Stiftungsgesez dem freien Gesammtwillen noch einen Spielraum gestatten. Außerdem aber können auch, wenn die Kirchengemeinde in Priester und Laien getheilt ist, die ersten für sich vermöge Stiftungsgesezes oder auch vermöge historischen Rechts eine Art von Gesellschaft bilden, d. h. die ihnen zustehenden Verrichtungen und Gewalten collegialisch und in der ihrem freien Ermessen unterstehenden Sphäre nach den Grundsäzen des gesellschaftlichen Gesammtwillens üben. Das gesellschaftliche

Verhältniß besteht aber alsdann nur zwischen ihnen selbst, nicht aber zwischen ihnen und den Laien zusammengenommen.

Die kirchliche Anstalt und die kirchliche Gesellschaft sezen zu ihrem rechtlich gesicherten Daseyn und Fortbestand die anerkennende und schirmende Autorität einer Staatsgewalt voraus, sie können also, wenn nicht sehr künstliche Einrichtungen statt finden und besondere Uebereinkommnisse zwischen mehreren Staaten, überhaupt ganz eigenthümliche historische Rechte etwas Anderes statuiren, kaum über die Grenze eines einzelnen Staates sich erstrecken; und wenn auch der Charakter der juristischen Persönlichkeit durch positive Rechtsdichtung einer beliebigen Erweiterung empfänglich ist, so wird doch zumal das Verhältniß der Gesellschaft naturgemäß oder in der Regel nur auf kleinere oder im engern Sinne sogenannte Kirchengemeinden beschränkt bleiben.

Ein himmelweiter Unterschied nämlich ist zwischen dem Verhältniß der kleineren (als Orts-, Provinz- und Landes-) Kirchen zu der größern oder allgemeinen und jenem der kleinern politischen Vereine (der Gemeinden, Bezirks- und Provinzgenossenschaften) zum großen des Staates oder dem noch größern des Staatenbundes oder Staatenstaates. Das Verhältniß der leztern ist ein wahrhaft zu Recht bestehendes und ein eigentlich gesellschaftliches; Lossagung vom größern Verein ist Vertragsbruch, und mag durch Zwangsgewalt gehindert werden. Zwischen kleineren und größeren Kirchen aber besteht nur eine faktische Gemeinschaft oder Uebereinstimmung in Glaubenslehren, Einrichtungen und Uebungen, und höchstens noch eine, auf die Fortdauer der freien Anhänglichkeit bedingte, Gemeinschaft des hierarchischen Regiments oder der höhern Anstalts-Direktion. Auch kann durch positives Gesez ein Gesammt-Eigenthum oder Ober-Eigenthum der größern Kirche über das kirchliche Vermögen der kleineren Gemeinden statuirt werden, so daß beim Abfall einer oder mehrerer der leztern dennoch die allgemeine oder größere Kirche oder der mit der Eigenschaft einer juristischen Gesammtpersönlichkeit (Universitas) bekleidete Religionskörper im ungeschmälerten Besiz und Genuß jenes Vermögens bleibe. Aber niemals kann der Abfall als eine Rechtsverlezung oder als Bruch eines Ge-

sellschaftsvertrages betrachtet werden. Denn das Wesen der Vereinigung bestund in *freiwilliger* Uebereinstimmung in religiösen Dingen und war, als reine Glaubens- und Gewissens-Sache, dem Zwangsrecht von Anbeginn entrückt. Im Zustand der größten Ausbreitung kömmt die Kirche ihrer ursprünglichen und reinsten Eigenschaft, wornach sie nichts anders ist als der Inbegriff einer in *Gemeinschaft* religiösen Glaubens und Thuns befindlichen Menschenmenge, wieder nahe, und bestätigt dadurch die Wahrheit unserer darüber aufgestellten Begriffe. Was die Kirche *Mehreres* ist, als jene bloße Gemeinschaft, das kann sie nur vom *Staat* oder doch nur unter der Aegide des Staates erhalten, und nicht *sie* also, die da nur eine *künstliche* juristische Persönlichkeit hat, sondern nur ihre *Mitglieder*, als *von Natur aus* selbstberechtigte Personen, sprechen gegenüber der Staatsgewalt eine volle *Selbstständigkeit* an.

§. 22.

Verhältniß der Kirche zum Staat.

Wir betrachten die Kirche hier vorzugsweis, nämlich nach ihrer äußerlich *vorherrschenden Eigenschaft*, als *Anstalt*; denn als bloße religiöse *Gemeinschaft* ist sie gegenüber dem Staat nur eine *Summe von Individuen*, und als *Gesellschaft* besteht sie theils gar nicht, theils nur in minder wichtigen oder Nebendingen. *Welches ist nun das Verhältniß der Kirchenanstalt zum Staat?* —

Vielfach ist die Kirche historisch als wirkliche *Staatsanstalt* in's Daseyn getreten, d. h. vom Staate gestiftet worden, und wo dieß nicht der Fall war, sondern die Kirche als selbsteigene Gründung der Glaubensgenossen entstund, hat sie wenigstens erst durch Anerkenntniß und Schuz der Staatsgewalt einen festen Bestand und großentheils auch von ebenderselben die pekuniären Mittel des Unterhalts oder Gedeihens erhalten. Die Kirche ist auch dem Staate so wichtig und segenbringend,

daß, bestünde sie nicht von selbst, der Staat aufgefordert und genöthigt wäre, sie eigens zu gründen. Ist deßhalb die Kirche wirklich als eine Staatsanstalt zu betrachten oder als solche zu behandeln?

Wenn die Kirche gedeihen und also auch dem Staate selbst die edelsten Früchte bringen soll, so muß sie als freie und selbstständige Gründung der Glaubensgenossen, und welche ein von der Staatsgewalt unabhängiges Lebensprinzip in sich trägt, nicht aber als eine den politischen Interessen unterwürfige Staatsanstalt erscheinen. Auf die lezte Eigenschaft beschränkt, würde sie größtentheils werth- und wirkungslos werden. Selbst bei der Schule, die doch in der Regel eine wirkliche Staatsanstalt ist, findet dieses in gewissem Maße statt; nur die freie selbstständige Lehre bringt reinen Gewinn, eine vom Diktat der Staatsgewalten abhängige ist wenigstens in der nächsten Gefahr des Verderbnisses oder der Erlahmung.

Der Staat gewähre demnach der Kirche in dem ihr nach ihrem Begriffe zustehenden Wirkungskreise die freie Lebensthätigkeit, vorbehaltlich der, zur Abhaltung der wegen Mißbrauchs ihm selbst etwa drohenden Gefahren nöthigen und in solchem Fall auch durchaus rechtlich zulässigen, Beschränkung.

Der Staat spreche das Recht nicht an, die Kirchenanstalts-Direktoren oder die Seelsorger der höhern und niedern Stufen zu ernennen, selbst wenn er durch Dotirung der Kirche nach gemeinem historischen Recht das Patronat sich erworben hätte. Engherzige Privaten mögen als Lohn für ihre Stiftung ein vom rein vernünftigen Standpunkt so sehr verwerfliches Recht sich vorbehalten; aber der Staat, als über so kleinliche Interessen erhaben, gehorche hier blos einer edleren, das Naturgemäße und die vernünftigen Interessen der Staatsbürger beachtenden Politik. In der kirchlichen wie in der bürgerlichen Gemeinde ist das Vertrauen der Angehörigen eine der ersten Bedingungen eines wohlthätigen Wirkens: und wenn daher der Staat nach den bessern Grundsäzen die Wahl der bürgerlichen Gemeindevorsteher den Gemeinden selbst überläßt, obschon er dieselben zugleich als Staatsdiener für seinen eigenen Dienst in Anspruch nimmt; so wird er in ähnlicher Weise die Ernennung der Seelsorger wenn auch nicht jeder einzel-

nen kleinen Kirchengemeinde, so doch der kirchlichen Autorität überhaupt (nach Maßgabe der Verfassung der verschiedenen Kirchen) überlassen, vorbehaltlich blos der nöthigen Oberaufsicht und der nach Umständen geeigneten Fürkehr gegen Mißbrauch, Verirrung oder Verderbniß.

Der Staat kann von jedem Angehörigen verlangen, daß er einer bürgerlichen Gemeinde sich beigeselle: kann er dasselbe auch in Ansehung der kirchlichen thun? — Kann er fordern, daß jeder Staatsbürger zu einer der vom Staat anerkannten oder geduldeten Kirchen sich bekenne? Ist Religion und Kirchenthum, ist wohl gar nach Umständen ein oder das andere bestimmte Kirchenthum eine staatsbürgerliche Pflicht? —

Daß der Atheismus, überhaupt der völlige religiöse Unglaube, ein bürgerliches Verbrechen sey, haben freilich selbst Bacon und Montesquieu behauptet; aber das Vernunftrecht verwirft solche Behauptung. Nicht zu läugnen ist es zwar, daß das Bekenntniß einer Religion und die Verbindung mit einer Kirchengemeinde (wenn sie aufrichtig sind) eine höchst kostbare Garantie für die Rechtsbeachtung, überhaupt für allgemeine Pflichterfüllung darbieten, und daß daher der Staat sehr wünschen muß, daß alle seine Bürger religiös gesinnt und Glieder einer Kirche seyen: aber nicht Alles, was der Staat oder die Gesammtheit wünschen, dürfen sie auch fordern oder als Zwangspflicht auflegen, und nirgend weniger dürfen sie es thun, als in derjenigen Sphäre, die nach ihrer Natur und Wesenheit eine unveräußerliche Domaine des eigenen freien Geistes und Gemüthes jedes Einzelnen ist. Zudem kann nicht das äußerliche Religionsbekenntniß oder der sichtbare Kirchenbesuch jene verlangte Garantie geben, sondern nur die innere, dem Zwang für und für entrückte Gesinnung; und es wird die Folge jedes versuchten Zwanges nur die seyn, daß Heuchler erzogen, oder daß an die Stelle der ächten Religion unfruchtbares Formenwerk und eitler Schein gesezt werden.

Der Staat also hat sich meist darauf zu beschränken, die Erfüllung seines Wunsches oder die Verwirklichung dessen, woran ihm hier allerdings sehr vieles gelegen ist, auf zwanglose Weise herbeizuführen, d. h. es soll seine Hauptsorge seyn, das freiwillige Anschließen an eine derjenigen Kirchen, die er

anerkennt oder eigens pflegt, zu veranlassen und möglichst zu sichern. Solches geschieht allernächst durch Beförderung eines guten, in allen Gemeinden zu ertheilenden Religionsunterrichts und sodann durch die an alle Eltern und Vormünder zu richtende Forderung, ihre Kinder oder Pfleglinge in einer der vom Staat anerkannten oder geduldeten Religionen unterrichten zu lassen. Dieser Zwang streitet nicht gegen das oben aufgestellte Prinzip der Freiheit; er ist demselben vielmehr eigens entflossen; denn es würde die Freiheit der Kinder, sich späterhin aus eigener Ueberzeugung für einen vernünftigen Cultus zu bestimmen, aufgehoben oder verkümmert seyn, wenn sie lediglich etwa der separatistischen Schwärmerei ihrer Eltern überlassen blieben oder wegen Eigensinns oder Verkehrtheit dieser Eltern gar alles Religionsunterrichtes entbehren müßten.

Um aber das Anschließen insbesondere an eine derjenigen Kirchen zu befördern, die der Staat aus allgemeinen oder besondern Gründen nicht nur duldet oder anerkennt, sondern einer eigenen Gunst und Pflege würdig achtet, dient sodann eben diese Gunst und Pflege. Durch selbsteigene Gründung oder Dotirung, wo solche Noth thut, durch sorgfältige Beschützung, auch durch Ehrenauszeichnung der Kirche und ihrer Diener, etwa auch durch Ertheilung gewisser Privilegien und selbst politischer Rechte an die Kirche, etwa auch durch Anordnung eines Staatsgottesdienstes, d. h. durch Theilnahme der Regierung, der Behörden und Staatsanstalten an religiösen oder kirchlichen Feierlichkeiten, wird die Kirche in den Augen des Volkes ehrwürdiger gemacht, und durch das Beispiel der Hochstehenden im Staat auch die Religiosität der niedern Klassen ermuntert. Welche Privilegien oder besondere, zumal politische Berechtigungen das Staatsgesez einer Kirche oder mehreren Kirchen ertheilt, dieselben gewähren jedoch nimmer ein selbstständiges Recht, sondern bleiben, weil nur im Interesse der Gesammtheit verliehen, und blos auf den freien Gesammtwillen sich gründend, fortan widerruflich durch denselben Gesammtwillen, der sie in's Leben rief. Constitutionelle Beschränkungen indessen mögen dem etwaigen Mißbrauch solches freien Widerrufs entgegengestellt werden.

Wenn wir von einem Staatsgottesdienst sprechen, so

verkennen wir darum nicht, daß der Staat als solcher und auch die Regierung als solche eigentlich keiner Kirche angehören sollen, so wie sie auch, als blos ideale Wesen und ausschließend auf dem Begriff des bürgerlichen Vereins ruhend, eine Religion eigentlich gar nicht haben können. Aber die Mitglieder der Regierung und der Staatsstellen haben eine solche oder sollen eine haben; und das Beispiel ihrer Religiosität fällt mehr in die Augen und wirkt eindringlicher, wenn dieselben kollegialisch und mit den Attributen ihrer Würde versehen in den Tempeln erscheinen, als wenn blos vereinzelt in gemeiner Bürgertracht und verloren unter der Volksmenge. Auch mag der Staat oder die Staatsgewalt es dem edlern Interesse der Gesammtheit angemessen finden, gewisse staatsbürgerliche Akte oder gewisse politisch merkwürdige Tage und Verhandlungen durch religiöse Feier in den Augen des Volkes zu erheben und zu heiligen, wodurch dann auch die geeignete Stimmung des Gemüthes erzeugt wird, dieselben würdig zu begehen.

Von den besonderen Obliegenheiten und Rechten des Staates als Schuzherrn der Kirche reden wir weiter unten.

§. 23.

Von der Gewissensfreiheit.

Wenn der Staat die oben angezeigten Mittel zur Beförderung eines freiwilligen Anschließens aller Bürger an eine der im Staate bestehenden oder anerkannten Kirchen in Ausübung sezt, und wenn er zugleich nicht allzukarg in Anerkennung oder Duldung von Kirchen ist, so wird das Auftreten von erklärten Religionsverächtern oder von schwärmerischen Separatisten eine seltene Erscheinung seyn. Wenn aber gleichwohl derselben zum Vorschein kommen, welche Behandlung darf oder soll ihnen nach dem Vernunftrecht zu Theil werden? —

Das Recht, von Gott und göttlichen Dingen zu denken und zu halten, was die eigene Ueberzeugung oder freie Meinung jedem Einzelnen eingiebt, und auch das Recht, solche

Ueberzeugung oder Meinung zu äußern, ist, wie überhaupt die Denkfreiheit und die Freiheit der Gedankenäußerung, doch in dieser Sphäre noch einleuchtender als in jeder andern, ein durchaus unveräußerliches und von der Persönlichkeit ganz untrennbares Recht. Wer es antastet, macht sich der schwersten Verlezung schuldig; im Rechtsstaat demnach kann solches nimmermehr statt finden. Wo von Verbrechen der Gotteslängnung oder der Kezerei die Rede ist, da erscheinen als die eigentlichen Verbrecher nur die Gesezgeber, die Ankläger und die verurtheilenden Richter.

Wie die Gedanken, so sind natürlich auch die Gesinnungen und Gefühle frei, allernächst so lange sie nicht in äußere That übergehen, aber auch in solcher That, so lange diese nicht an und für sich einem Recht oder einem rechtmäßigen Interesse feindlich entgegen tritt. Die Art der Gottesverehrung, entsprechend den religiösen Gedanken und Gefühlen jedes Einzelnen, bleibt daher von Rechtswegen dem freien Gutdünken eines Jeden überlassen; und der Staat hat nur alsdann sich darum zu kümmern, wenn die in äußerliche Erscheinung tretende Gottesverehrung, als Handlung oder Unterlassung an und für sich betrachtet, eine rechtswidrige oder polizeiwidrige, überhaupt eine das Gemeinwohl gefährdende ist. Wo aber dieser Fall eintritt, da kann freilich der Titel der religiösen Meinung kein Freibrief für gemeinschädliches oder rechtsverlezendes Thun oder Lassen seyn. Die Staatsgewalt wird in alle Wege, also auch zwangsweis, dagegen einschreiten, um es zu hindern oder zu heilen.

Innig verbunden mit dem Recht der freien Privatandachtsübung oder der individuellen Gottesverehrung ist auch jenes der Familienandacht oder des häuslichen Gottesdienstes, d. h. der Beiziehung von Familiengliedern und Freunden zum selbstgewählten Privatgottesdienst. So weit geht das Recht des Einzelnen; in den Kreis dieser natürlichen vernunftgemäßen Freiheit dränge die Staatsgewalt sich nicht ein.

Etwas anderes ist es, wenn die Separatisten eine förmliche Kirche zu errichten begehren, d. h. eine des Anerkenntnisses und des Schuzes der Staatsgewalt sich erfreuende, mit dem Charakter der juristischen Persönlichkeit begleitete Anstalt für solche abweichende Gottesverehrung. Hier nämlich handelt es

sich nicht mehr um ein bloßes Dulden oder auch Ignoriren von Seite der Staatsbehörde, sondern um ein positives Thun oder Gewähren, d. h. um Ertheilung der Anerkennung und des Schuzes. Hier mag die Staatsgewalt billig fragen, ob die Einführung dieser neuen Anstalt in den Kreis der übrigen bereits bestehenden, ob die Aufnahme der neuen Kirche als Schüzlingin des Staates dem Gesammtwohl förderlich, unnachtheilig oder gefahrdrohend sey, und ob demnach Gründe der Gewährung oder der Verweigerung vorliegen. Die Vervielfältigung der Kirchen in einem und demselben Staat ist an und für sich ein Uebel, wenigstens eine Quelle mancherlei Schwierigkeiten, Konflikte und administrativer wie finanzieller Nachtheile. Nach Umständen kann die Errichtung einer neuen Kirche sogar mit wesentlichen Gefahren verknüpft seyn. Diese Verhältnisse wird die Staatsgewalt sorgfältig zu erwägen haben, und nach dem Ergebniß solcher Erwägung sich für Gewährung oder Versagung und im Fall der Gewährung für unbedingte oder bedingte und limitirte entscheiden.

Die Unterscheidung zwischen völlig anerkannten oder auch vorzugsweis begünstigten (sogenannten herrschenden) und blos geduldeten Kirchen und zwar Beides nach mehrfacher Abstufung ist daher keineswegs dem Vernunftrecht widerstreitend und kann nach Umständen wirklich von der Politik gefordert seyn. So lange das Recht der Hausandacht ungeschmälert bleibt, wird eine gegründete Beschwerde gegen die Nichtduldung von einem Häufchen der Separatisten wohl nicht erhoben werden können.

Breitet aber auch ohne Begünstigung von Seite der Staatsgewalt oder ungeachtet jener Beschränkung, die wir im allgemeinen als zuläßig erkannten, ein Separatismus sich weiter aus, gewinnt er Anhänger unter einer bedeutenden Zahl von Verständigen und Guten, alsdann wird die Staatsgewalt sich aufgefordert fühlen, die neue Lehre als der Beachtung werth zu erkennen, und wenn ihr Inhalt nichts Staatsgefährliches mit sich führt (was unter obiger Voraussezung kaum denkbar ist), der Errichtung einer neuen Kirche sich nicht länger zu widersezen, sondern auch die neue Stiftung in die Zahl ihrer Schüzlinge aufzunehmen.

Wäre nach diesen Grundsäzen immer verfahren worden, so wäre einerseits manche separatistische oder sogenannte kezerische Sekte gar nie zur Bedeutsamkeit gelangt, weil der Antrieb zur Behauptung und Ausbreitung, welcher in der Verfolgung liegt, ihr gemangelt hätte, und anderseits wäre die Aufnahme der dazu geeigneten neuen Kirchen in den Staatsschuz ohne Gewaltsamkeit und Bürgerkrieg friedlich und freundlich vor sich gegangen.

Ob bei solchergestalt gewährter Errichtung neuer Kirchen, also beim Abfall einer Anzahl einzelner oder ganzer Gemeinden von der früher bestandenen Kirche auch das Vermögen der lezten ganz oder theilweis der neu errichteten Kirche zufalle, hängt von dem Titel des Besizes, überhaupt von historischen Rechtsverhältnissen und positiven Rechten ab. In der Regel wird es nicht statt finden (wenigstens so lange nur ein Theil der alten Kirchengemeinde abfiel), sondern die neue Kirche auf Unkosten der neuen Gläubigen, etwa unter Beihilfe des Staates, zu gründen seyn.

So lange aber die Separatisten das Recht zur Errichtung einer neuen Kirche nicht erlangt haben, kann der Staat von ihnen fordern, daß sie sich äußerlich und in denjenigen Dingen, wo die Staatsordnung es erheischt, also namentlich in Bezug auf die Angelegenheiten und Geschäfte, wobei die Priester oder Kirchendiener zugleich als Staatsdiener (z. B. als Beamte des bürgerlichen Standes u. dgl.) fungiren, zu einer der vom Staat anerkannten Kirchen bekennen, auch daß sie, wie oben bemerkt ward, ihre Kinder in die Schule einer dieser Confessionen schicken, überhaupt also sich auf die ihnen persönlich gewährte Hausandacht beschränken. Fände sich's, daß eine neue Lehre oder auch eine alte, doch bisher noch nicht geduldete oder erst von außen herein gekommene Lehre nach ihrem Inhalt, wenn auch nicht gerade feindselig oder gefahrbringend für das Staatswohl, doch demselben minder entsprechend oder ihre Anhänger von Erfüllung der Bürgerpflichten wenigstens theilweise abhaltend oder sonst zu Störungen oder unfreundlichen Berührungen im bürgerlichen Zusammenleben führend wäre; so würde es nicht gegen das Recht streiten, solchen Confessionen, wenn man ihnen auch die Errichtung von Kirchen erlaubte, doch nur eine beschränkte Duldung oder Anerkennung zu gewähren, oder auch etwa ihre

Bekenner, unter Vorbehalt der ungeschmälerten gleichen Garantie aller gemeinbürgerlichen, also namentlich der persönlichen, der Vermögens- und der Erwerbsrechte, in Bezug auf die politischen Rechte gegen die Genossen der Hauptkirchen zeitlich zurückzusezen, weil überhaupt die Gewährung oder Zutheilung der politischen Rechte von dem vernünftigen Ermessen der Gesammtheit abhängt, und jede dem vernünftigen Gesammtwillen möglicherweise entfließende Beschränkung schon dadurch sich auch als gerecht darstellt.

Freilich sind bei Ausübung solches Rechtes die Gefahren des Mißbrauchs und der Ueberschreitung nahe. Ihnen vorzubeugen dient theoretisch eine vernünftige Rechts- und Staatslehre und praktisch eine weise Constitution.

§. 24.

Von den Rechten und Pflichten des Staates als Schuzherrn der Kirche.

Damit die Kirche, so wie ihr Zweck es will, die große Beförderin der Humanität und eben dadurch auch vielfältige Wohlthäterin des Staates werde, ist ihr die befreundete Mitwirkung eben dieses Staates zur Sicherung und Emporbringung ihres Gedeihens und zur Abhaltung von einheimischer Verderbniß oder Erstarrung nothwendig. Mancherlei Schwierigkeiten zwar stellen sich der glücklichen Lösung dieser Aufgabe entgegen; die Interessen der Selbstständigkeit der Kirche und ihrer aus ihr Selbst kommenden Entwicklung gerathen leicht in Streit mit den Ansprüchen der schuzherrlichen und polizeilichen Staatsgewalt; und ein unschonendes oder diktatorisches Einschreiten der lezten wirkt meist dem eigenen Zwecke entgegen und tödtet das edlere Lebensprinzip der Kirche.

Ohne jedoch solchem Vorwurf sich auszusezen, wird der Staat die nachstehenden Rechte ausüben:

1) Er wird der Kirche seinen mächtigen civil- und strafrechtlichen Rechts-, und so auch den polizeilichen Schuz ange-

deihen lassen, und zwar sowohl der Kirche überhaupt als einer anerkannten Korporation oder Anstalt, als auch ihren einzelnen Gliedern als solchen und insbesondere ihren Häuptern und Dienern in allen Sphären ihrer anerkannten Rechte und Interessen, und nicht minder gegen einheimische als gegen auswärtige Verlezung, Gefährdung, Versportung oder sonst rechtswidrige Anfeindung. Doch nur den Rechts-Forderungen der Kirche an ihre Glieder wird er seinen Arm leihen, nicht aber den blos auf Gewissenspflicht oder Glaubenssäze sich gründenden. Nimmer wird er, wenn er seine Stellung und sein edleres Interesse erkennt, die Erfüllung rein religiöser oder kirchlicher Pflichten durch seine Zwangsgewalt einschärfen oder die Kraft der kirchlichen Pönitenzen durch bürgerliche Strafen verstärken. Ausgenommen mögen hier blos solche Handlungen und Unterlassungen werden, welche neben der kirchlichen oder moralischen noch eine auf den Staatszweck unmittelbar Bezug habende Seite darbieten, d. h. auf wirkliche Rechte oder zu schirmende Interessen der Gesammtheit oder Einzelner von Einfluß sind, und daher an und für sich der Staatsgesezgebung nicht minder als der kirchlichen unterstehen.

2) Von der persönlichen Eigenschaft der Kirchenvorsteher und Lehrer hängt ganz vorzüglich das Gedeihen der Kirche ab. Der Staat also wende seine angelegenste Sorgfalt der tüchtigen Heranbildung und guten Auswahl der Seelsorger zu. Die lezte gebührt naturgemäß den kirchlichen Autoritäten und Gemeinden Selbst, und der Staat hat dabei nur darauf zu sehen, daß keine Mißbräuche aufkommen, und daß die kostbare Wahlfreiheit nicht durch einheimische oder auswärtige Anmaßung verkümmert werde. Was aber die Bildung tüchtiger Candidaten betrifft, so errichte der Staat oder unterstüze die Errichtung von theologischen Lehranstalten, die solchem Zwecke entsprechend seyen. Auch seze er als Bedingung einer zuläßigen Ernennung zu einem Kirchenamt den ordnungsmäßig durchlaufenen Lehrkurs an solchen erprobten und als solche anerkannten Anstalten. Mag dann immerhin noch ein eigener kirchlicher Lehrkurs nebenbei durch die Kirchenbehörde angeordnet werden; wenn nur jener, der an der Staatsanstalt zurückzulegen ist, den Candidaten zum

Selbstdenken und zu klarer Ueberschauung des ihm anzuvertrauenden Feldes fähig gemacht hat.

3) Vor allem aber begünstige der Staat die Lehrfreiheit, sowohl auf seinen Schulen als in der Schriftstellerei. Kein anderes Mittel wird so mächtig und segenreich wirken als dieses. Gegen etwa einschleichende Irrlehren, gegen Verfinsterungsversuche einer etwa geistesbeschränkten oder unlautern Kirchengewalt, auch gegen Mißbräuche aller Art, die sich hervorthun wollten, oder gegen zweckwidrige oder verkehrte Einsezungen, deren Abschaffung Noth thut, ist die Lehrfreiheit die geeignetste und wirksamste Fürkehr. Sie macht, weil sie naturgemäß die Wahrheit zum friedlichen Triumphe führt, die Anwendung der Gewalt oder das immer bedenkliche oder gehässige Veto von Seite der Staatsgewalt in der Regel überflüssig und verbürgt die von innen kommende fortschreitende Selbstvervollkommnung der Kirche. Daß die Lehrfreiheit nicht in gefährliche oder verlezende Licenz ausarte, und daß sie mit den übernommenen positiven Verpflichtungen für bestimmte Lehrsysteme eigens angestellter theologischer Lehrer oder Seelsorger nicht in Widerstreit gerathe, dafür sorge ein, die gehörigen Repressiv-Maßregeln vorschreibendes, umsichtiges Gesez.

4) Das Beispiel, von den Kirchenobern und Seelsorgern gegeben, wirkt mächtiger als die blos wörtliche Lehre. Die Beförderung und Wahrung der Sittlichkeit der Geistlichen ist daher von höchstem Interesse für die Staatsgewalt. Sollte also die Kirchenbehörde Selbst nachläßig in Handhabung der gehörigen Disciplin erscheinen, so wird der Staat das Mangelnde durch eigene Verfügung ersezen, und, wenn in den kirchlichen Instituten etwas der Sittlichkeit Gefahr Drohendes erschiene — wie z. B. beim kirchlichen Cölibatsgesez in die nicht geflissentlich geschlossenen Augen springt — die Abhilfe fordern, und wenn der Forderung nicht gutwillig entsprochen wird, durch selbsteigene Verordnung (versteht sich, im angeführten Beispiel nirgends zwingend, sondern blos Freiheit gewährend) einleiten.

5) Eine sehr wohlthätige und wesentliche Aeußerung der Schuzherrlichkeit des Staates über die Kirche besteht in der wenigstens subsidiären Sorge für die genügende Subsistenz

der Geistlichkeit und überhaupt der Kirchendiener, worunter man zum Theil auch die Schullehrer rechnen mag, überhaupt für die wahren Bedürfnisse der Kirchenanstalt, und in der Oberaufsicht über die Verwaltung und Verwendung des Kirchenguts. Zwar nicht eben nach dem Maße des Reichthums wird die wohlthätige Wirksamkeit der Kirche sich richten, vielmehr können dem allzugroßen Reichthum leicht Anmaßung, Verderbniß und Kräfte zu gefährlichen Richtungen entfließen: doch hinreichend dotirt und in Besiz und guter Verwendung des gesezmäßig Erworbenen kräftig geschirmt sollen die Kirchen und alle mit deren Zweck in Verbindung stehenden Anstalten seyn. Sind also die aus Privatfreigebigkeit geflossenen Stiftungen oder die sonst privatrechtlich erworbenen Güter unzulänglich, so decke der Staat das Mangelnde aus dem Seinigen.

§. 25.

Staatspolizeiliche Rechte im engern Sinn gegenüber der Kirche und der Kirchengewalt.

So wohlthätig, ja unentbehrlich die Kirche dem Staate ist, so leicht kann sie nach Umständen auch Gefahr und Verderben über denselben bringen, eben wegen ihrer großen Macht über die Gemüther, und weil nicht selten — die Versuchung liegt zu nahe und die Geschichte aller Zeiten stellt uns darüber die warnendsten Beispiele auf — diejenigen, welche solche Macht handhaben, aus Engherzigkeit, Geistesbeschränkung oder Arglist, sie zur Beförderung der Finsterniß, zur Behauptung der verderblichsten Anmaßungen, zur Unterdrückung der kostbarsten Rechte und Freiheiten der Einzelnen so wie der Nationen und der Regierungen mißbrauchen.

Das vernünftige Staatsrecht — und mit demselben in Uebereinstimmung auch in der Regel das positive, welches mitunter selbst noch weiter geht — gewährt der Regierung oder überhaupt der Staatsgewalt zur Abwendung solcher Gefahren

oder zur Abwehr solcher Eingriffe zumal die nachstehenden Befugnisse:

1) das Recht, allen kirchlichen Verordnungen, Sazungen, Befehlen oder Verboten, in sofern sie auf die Interessen des Staates, als auf die öffentliche Ordnung und Ruhe, oder auf die Rechte Einzelner von störendem Einfluß sind oder seyn können, sein Veto entgegenzusezen, oder, was sicherer und wirksamer ist, keine Verkündung solcher Verordnungen zuzulassen, so lange sie nicht mit dem Placet von Seiten der Staatsgewalt versehen sind. Freilich ist dieses, wiewohl fast allgemein anerkannte, Recht wichtigen Bedenklichkeiten unterworfen. Es ist fast der Censur ähnlich, dem Mißbrauche sehr unterworfen, und in Zeiten des Friedens zwischen Kirche und Staat, oder bei einer guten Kirchenverfassung und bei vorhandener geistiger Mündigkeit der Kirchenglieder, wohl unnöthig, zumal in Bezug auf einheimische Kirchenhäupter. Nachfolgende Ahndung im Fall beleidigender oder verlezender Verkündungen könnte man in der Regel als hinreichend achten. Indessen möchte das sogenannte Placitum regium wenigstens in Fällen des schon bestehenden Krieges, oder des durch Handlungen oder positive Lagen erregten Verdachtes gegen die Kirchenhäupter, oder endlich überhaupt unter der Voraussezung zu billigen seyn, daß die Kirche oder ihre Häupter den Willen, etwas dem Staate Nachtheiliges zu verordnen, gar nicht haben, und daher die Belehrung, ihr Vorhaben sey dem Staate nachtheilig, freudig zu Nuzen ziehen, oder jedes entgegenstehende Benehmen von etwa untergeordneten kirchlichen Autoritäten mißbilligen werden. Auch kann man wohl behaupten, daß keine dem Rechtsstaat oder der gesezmäßigen Regierung nachtheilige Kirchenverordnung im Sinne einer der Anerkennung werthen Kirche, oder einer ächten Religion gelegen seyn könne. Uebrigens werden freilich bei der konkreten Anwendung des in Frage stehenden Rechts gar leicht Zweifel und Streitigkeiten entstehen. Die vernünftige Entscheidung wird dann jedesmal von der Beantwortung der Frage abhängen: „Läßt sich vernünftig annehmen, daß die Bürger diese oder jene Beschränkung ihrer eigenen Kirchengewalt in der Eigenschaft als vernünftige Bürger und zugleich Kirchenglieder wollen oder nicht wollen? Jedenfalls wird der Inhalt jener

Verordnungen, deren offizielle Bekanntmachung man zeitlich verbieten zu müssen glaubte, späterhin als historische Notiz der öffentlichen Beurtheilung vorzulegen, d. h. solche Vorlage zu erlauben seyn, wenn man nicht den gegen das Prinzip der Censur zu erhebenden Vorwurf der absoluten Rechtswidrigkeit auch dem Placitum regium zuziehen will.

Hängt die äußere Giltigkeit einer Kirchen-Verordnung von dem ihr zu ertheilenden königlichen Placet ab, so kann auch eine früher erlassene nicht länger giltig seyn, als das ausdrückliche oder stillschweigende Placet dauert. Hiernach wird die Staatsgewalt das Recht haben, die Abschaffung oder Modificirung bereits bestehender oder längst bestandener kirchlicher Verordnungen (wofern sie nicht reine Glaubens- oder Gewissens-Sachen betreffen) von der Kirchengewalt zu verlangen, oder nöthigenfalls die Ungiltigkeits-Erklärung Selbst auszusprechen. Die Abschaffung der allzuvielen Feiertage, auch die Abschaffung des Priester-Cölibats gehört unter diese Regel.

2) Von ähnlicher Beschaffenheit ist das mit Grund angesprochene Recht der Staatsgewalt, bestimmten Personen die Exclusiva für die Wahl zu gewissen Kirchenämtern zu ertheilen, wiewohl auch dieses Recht allerdings die Gefahr des Mißbrauchs mit sich führt. Aber die Kirche, welche so viele Wohlthaten vom Staate empfängt, würde sehr undankbar seyn, wenn sie gerade solche Männer als ihre Diener oder Häupter anzustellen begehrte, welche der Staat als für Sich gefährlich hält und erklärt. Es ist anzunehmen, daß eine solche Erklärung hinreichen werde, um vernünftig Wählende zu einer andern Wahl zu bestimmen. Sollten aber die Wählenden unvernünftig oder undankbar seyn, so wird in Bezug auf solche Wahlen den kirchlichen Gemeinden kein größeres Recht zustehen, als den bürgerlichen.

3) Das Recht der Oberaufsicht und Rekursgestattung über und gegen die Ausübung der Kirchengewalt in concreto, in sofern die Gegenstände von der Art sind, daß eine weltliche Behörde darüber zu entscheiden im Stande ist, das heißt also, in sofern eine äußerliche Wirksamkeit der Kirchenverordnung statt finden soll, oder in sofern von Verlezung deutlicher Geseze, Rechte oder Rechtsformen die Sprache ist, oder überhaupt

ein Nachtheil für die Gesammtheit aus dem Inhalt oder der Maxime der kirchlichen Entscheidung hervorgeht. So wird der Staat helfend, zurechtweisend oder seine eigenen Interessen behauptend, einschreiten, wenn etwa eine Kirchenbehörde sich weigern sollte, einem gesezlich qualificirten Paare die Trauung, oder einem Verstorbenen die kirchliche Begräbnißfeier zu gewähren, oder die Dispensation von der Sonntagsfeier zum Behufe dringender Einheimsung von Feldfrüchten zu ertheilen u. s. w. Noch dringendere Aufforderung zum Einschreiten wird die Staatsgewalt anerkennen, wenn etwa jene der Kirche durch ein angemaßtes Strafrecht ihre Mitglieder an gemein menschlichen oder an bürgerlichen Rechten gekränkt, oder wenn sie überhaupt in Bezug auf äußerliche Rechte durch Verlezung von Gesezen oder Rechtsformen, oder durch Ueberschreitung der Competenz Grund zu gerechter Beschwerde gegeben hätte. In allen Verhältnissen der Staatsbürger, also auch in jenen der Kirchenglieder zur Kirche, ist der Staat zum Schirm und zur Handhabung des äußern Rechtes verpflichtet, und er kann, wenn nicht die Betheiligten Selbst sich freiwillig unterwerfen, keiner kirchlichen Entscheidung eine inappellable äußere Rechts-Wirkung zugestehen. Der Rekurs an die Staats-Behörden also, welche jedoch freilich nach den anerkannten Kirchengesezen zu entscheiden haben, bleibt in solchen Fällen jedesmal den Betheiligten offen.

4) Hieher gehört, wo immer noch Anwendbarkeit dafür statt findet, der Schuz gegen die einheimische Tyrannei der Priesterschaft und der Mönchsgesellschaften, auch die Beschränkung der äußerlichen Giltigkeit jeder Verpflichtung durch Gelübde, sodann überhaupt die Beaufsichtigung und Zurückhaltung der, etwa dem Staate feindseligen, Tendenzen der Kirche in Lehre und That.

5) Ebenso die Beschränkung der kirchlichen Besteuerungen, in allgemeinen und bei besonderen Anlässen, oder durch besondere Korporationen (Mendikanten), überhaupt des Erwerb-Rechts der Kirchen und Klöster und auch der Unveräußerlichkeit des geistlichen Gutes und der Rechte der todten Hand.

6) Es fragt sich, ob auch die Einziehung des bereits

im Besiz einer Kirche befindlichen Vermögens in obigem Rechte begriffen, oder überhaupt dem Staate zustehend sey? Diese Frage kann nur mit gehörigen Unterscheidungen beantwortet werden.

Klar ist, daß keiner Stiftung ein selbstständiges Recht des Fortbestandes eigen seyn kann, indem sie keine von Selbst bestehende Persönlichkeit ist, sondern eine blos von der Staatsgewalt durch Anerkennung und Schuzverleihung geschaffene, gewissermaßen eine gedichtete, jedenfalls eine blos auf der Fortdauer desselben Gesammtwillens, der sie in's Leben rief, beruhende, und nur in dem Fall oder auf so lange für jenen Gesammtwillen unantastbare, als sie mit dem Rechte wirklicher, lebender Personen in Verbindung gesezt, d. h. als diesen lezten ein jus quaesitum auf den Fortbestand der Stiftung zukommend ist.

Zur ewigen Anerkennung und Beschirmung einer Stiftung kann nimmer eine Staatsgewalt sich verpflichten; weil jeder dem öffentlichen Recht Angehörige (also nicht etwa eine privatrechtliche Verpflichtung vermittelst gemeinen Vertrags gründende) Akt des Gesammtwillens die stillschweigende Klausel mit sich führt: „Unbeschadet dem gemeinen Wohl," eine Klausel, welche einerseits aus dem der Staatsgewalt die Grenze ziehenden Inhalt des Gesellschaftsvertrags, und anderseits aus dem Inhalt der den Organen des Gesammtwillens ertheilten Vollmacht hervorgeht. Sobald also Umstände eintreten, welche eine früher etwa wohlthätige oder doch unschädliche Stiftung als dem gemeinen Wesen nachtheilig oder lästig darstellen, so darf, ja muß die Staatsgewalt die Stiftung aufheben oder reformiren, und es fällt im ersten Fall ihr Vermögen (wofern nicht positiv gegründete besondere Rechtsansprüche anderer Persönlichkeiten darauf vorhanden sind), wie jenes eines erblos Verstorbenen, der Staatsgesammtheit anheim.

Freilich wird von diesem bedenklichen — weil dem Mißbrauch gar sehr ausgesezten — Rechte nur höchst vorsichtiger Gebrauch gemacht werden sollen; freilich wird die Politik — schon aus dem Grund, um zu Errichtung von gemeinnüzigen Stiftungen zu ermuntern — nur in höchst dringenden Fällen zu dessen Ausübung schreiten, oder für solche Ausübung Formen

vorschreiben, welche die Gefahr des Mißbrauchs möglichst hintanhalten: aber niemal kann das Recht an und für sich oder in thesi mit haltbaren Gründen geläugnet werden.

Angewandt auf kirchliche Stiftungen und deren Vermögen lehren diese allgemeinsten Grundsäze, daß, in sofern solches Vermögen rein einer bestimmten kirchlichen Anstalt als solcher, nämlich als Universitas, angehört, mithin kein Mit- oder privatrechtliches Gesammt-Eigenthum, welches den Genossen der Anstalt in Ansehung desselben zuständе, statt findet, und keine bestimmte andere Gesammtpersönlichkeit, wie z. B. eine Gemeinde, ein Näherecht darauf anzusprechen hat, der Staat fortwährend das Recht habe, es einzuziehen, vorbehaltlich der bereits erworbenen Rechte bestimmter Personen auf zeitlichen oder lebenslänglichen Genuß, und natürlich in der Voraussezung, daß der Staatswille sich durch ächte und lautere Organe kund thue, d. h. durch solche, welche dem Verdacht der Verfälschung des wahren Gesammtwillens durch einen dafür geltend gemachten Privat- oder partikulären Willen keinen Raum geben.

Wenn eine Staatsgesellschaft eine einzige Kirche besäße, d. h. wenn alle ihre Mitglieder einer und derselben Confession angehörten, so würde das Kirchengut ganz unbedenklich als Staatsgut betrachtet und behandelt werden dürfen, d. h. es würde, wenn von dem wahren Gesammt- oder Nationalwillen aus eine Verfügung über dasselbe erginge, von einer Rechtsverlezung durchaus keine Rede seyn können. Dieselben Personen, welchen in der Eigenschaft als Kirchenglieder das Vermögen gehörte, hätten vom staatsbürgerlichen Standpunkt aus dessen völlige oder theilweise Verwendung zu andern Staatszwecken beschlossen, und sie hätten also blos über Sich Selbst, d. h. über ihre eigenen Interessen verfügt. Sie könnten dazu durch die vernünftigsten Gründe bestimmt werden, zumal durch den Grund, daß, wenn kein Staat oder kein blühender Staat mehr besteht, auch die Kirche aufhören oder verkümmern muß, daß also die Verwendung der von der Kirche unter dem Staatsschuz aufgehäuften Güter zu weltlichen Staatszwecken mittelbar auch der Kirche Selbst frommend, und jedenfalls den von materiellen Mitteln abhängigeren Bedürfnissen steuernd sey. Nur dürfte

die Staats-Regierung für sich allein solche Verwendung nicht beschließen, sondern blos die ächte und lautere Volksrepräsentation, weil nur diese zuverläßig und rechtlich unbedenklich über die Interessen der Gesammtheit zu verfügen geeignet ist.

Wenn aber im Schooße desselben Staates mehrere Kirchengesellschaften sich befinden, so wird die Sache verwickelter und schwieriger; denn alsdann kann die Willensmeinung der Majorität der Volksrepräsentanten nicht mehr als Ausspruch eines wahren Gesammtwillens gelten. Die Gefahr ist hier zu nahe liegend, daß die zahlreichere Kirche das Uebergewicht ihrer bürgerlichen Stimmen eigennüzig dazu mißbrauche, die Rechte und Interessen der minder zahlreichen zu unterdrücken. Die Majorität erscheint hier nicht mehr als zuverläßiges Organ des wahren Gesammtwillens; es ist alsdann der Fall einer natürlich gerechten itio in partes vorhanden; das Widerstreben der Minderzahl, weil für das eigene Recht streitend, hebt die Entscheidungskraft der gleichfalls als Partei erscheinenden Mehrheit auf; es ist keine allgemeine oder Gesammtsache mehr in Frage, sondern eine Frage über Sonderrecht oder über partikuläre Interessen. Nur in Gemäßheit eines, solche Einzelrechte in höherer Allgemeinheit umschließenden Gesezes können dieselben rechtsgiltig durch Stimmenmehrheit entschieden werden, z. B. in Gemäßheit eines Gesezes, welches sämmtliche Kirchen in einem Staate einer gleichmäßigen Besteuerung oder Vermögens-Verminderung unterwürfe. Einer einzelnen könnte solches rechtsunbedenklich nicht widerfahren ohne Zustimmung der Mehrheit ihrer eigenen Glieder oder überhaupt des bestehenden Organs ihres eigenen Gesammtwillens.

Dem jedenfalls möglichen Mißbrauch des etwa nach der allgemeinen Theorie anzuerkennenden Rechtes vorzubeugen, dienen die seiner Ausübung positiv zu sezenden konstitutioneller Schranken, und dieselbe Vorsicht wird überhaupt von der Klugheit angerathen in Rücksicht des noch weit mehr umfassenden, aber von der Theorie gleichfalls anerkannten sogenannten Reformations-Rechtes der Staatsgewalt.

Dasselbe besteht nämlich in der Befugniß dieser Gewalt, das Rechtsverhältniß der einzelnen Kirchen gegenüber dem Staat mit Machtvollkommenheit zu be-

stimmen und auch ein bereits bestimmtes wieder abzuändern oder abzuschaffen. Wofern die Gewissensfreiheit jedes einzelnen Staatsangehörigen unangetastet und auch das Recht der Hausandacht unter den oben angegebenen Beschränkungen anerkannt bleibt, so kann dem Reformationsrecht theoretisch nichts weiter mehr entgegengestellt werden, weil jede Anerkennung einer Kirche als solcher und jedes ihr als solcher ertheilte öffentliche Recht oder Vorrecht nur auf dem Gesammtwillen der Staatsgesellschaft beruhen kann, demnach zusammenfällt, sobald dieser Gesammtwille sich ändert oder aufhört. Wollte man dieses nicht zugeben, so würde man die nachfolgenden Geschlechter, gegen ihre Neigung, Einsicht und Interesse wie gegen ihr Recht, an veraltete Einsezungen, denen bei veränderten Umständen kein vernünftiger Zweck mehr zum Grunde liegt, fest knüpfen, und das erdichtete oder erträumte, jedenfalls von Verleihung oder Gestattung abhängige Recht der mystischen Persönlichkeit einer Kirchenanstalt über das sonnenklare und von Selbst bestehende Recht der jeweils Lebenden sezen.

Uebrigens sind wir weit davon entfernt, das jus reformandi als ein der Regierung allein zustehendes anzuerkennen. Nur die gesezgebende Gewalt in ihrer dem Vernunftrecht entsprechenden Personifikation, also nur eine ächte und lautere Volksrepräsentation im Verein mit der Regierung kann es unbedenklich üben. Von der zufälligen persönlichen Religionseigenschaft oder Gesinnung eines Monarchen oder regierenden Senats soll der Kultus eines Volkes nicht abhängen. Gegen solche unleidliche, weil die heiligsten Güter und Rechte in Anspruch nehmende, Despotie empört sich der gesunde Verstand wie das religiöse Gemüth des Mündigen, und gegen sie thut es Noth, durch künstlich aufgeführtes Bollwerk sich zu vertheidigen, als durch zu erwirkende Verträge zwischen einer Staatsgewalt und gewissen Religionskörpern, welche eben dadurch als selbstständige Gesammtpersönlichkeiten feierlich anerkannt werden (ein freilich auf Mißkenntniß der wahren Natur der hier in Sprache stehenden Verhältnisse beruhendes Auskunftmittel), oder durch Verträge mit fremden Staaten, also durch Garantie von Seite auswärtiger Mächte, am besten je-

doch durch Aufnahme der zu sichernden Rechte in die Constitutionsurkunden.

Von Seite des wahren Nationalwillens übrigens ist keine Gefahr für die Forterhaltung irgend eines dem Gesammtwohl wirklich unnachtheiligen Kirchenverbandes zu befürchten. Denn nicht nur würde die Religion, welcher die Mehrheit eines Volkes anhinge, von den Festsezungen einer Nationalrepräsentation schon nach psychologischem Gesez nichts zu befürchten haben; sondern es würde auch der Cultus jedes nur irgend bedeutenden Volkstheiles (wenn er nicht wirklich gemeinschädlich, d. h. den wahren Staatsinteressen widerstreitend wäre) in dem Verstande einer mündigen Nation, in ihrer Erkenntniß der Allen drohenden Gefährlichkeit einer Maxime, aus welcher die Anfeindung eines solchen auch nur von Wenigen geehrten Cultus hervorginge, die vollkommenste Bürgschaft gegen Verlezung oder unnöthige Beschränkung finden.

Alle die bisher aufgeführten Rechte gehören zu denjenigen, welche man gewöhnlich jura principis *circa sacra* nennt, d. h. also zu denjenigen, welche jede Staatsgewalt (unter princeps verstehen wir nämlich hier überhaupt die Staatsgewalt) in Ansehung der in dem Staat bestehenden kirchlichen Gesellschaften anzusprechen hat. Jura *ecclesiastica* aber, d. h. eigentlich kirchliche Rechte hat kein Fürst als solcher oder keine Staatsgewalt als solche, weil keiner oder keine in dieser Eigenschaft einer Kirchengesellschaft angehört. Findet eine Kirche es für passend oder ihren Interessen entsprechend, den Fürsten zugleich zum Kirchenhaupt zu ernennen, so ist solches Verhältniß nicht mehr dem Staatsrecht oder der Staatswissenschaft, sondern dem Kirchenrecht angehörig, demnach hier nicht näher zu erörtern.

§. 26.

III. Von noch weitern Mitteln der Volkserziehung.

Ausser den bisher betrachteten Hauptmitteln zu so hochwichtigem Zweck, nämlich ausser der Schule und der Kirche,

gibt es noch mehrere andere, welche theils positiv befördernd, theils negativ wirkend, d. h. Hindernisse oder Gefährdungen hindanhaltend, demselben Ziele entgegen führen. Wir führen die bedeutenderen derselben hier auf, doch nur summarisch, weil eine umständliche Erörterung bei jedem einzelnen leicht den Stoff einer umfangsreichen Abhandlung, ja eines Buches geben könnte. Als Mittel der angedeuteten Art bezeichnen wir folgende:

1) Sorgfalt, den Gesezen Achtung zu verschaffen, wodurch ihre freiwillige Beobachtung verbürgt wird. Es gehört hiezu allernächst eine die Uebereinstimmung mit dem wahren Gesammtwillen des Volkes verbürgende Form der Gesezgebung (entscheidende Theilnahme der Volksrepräsentation an derselben), sodann, was jedoch die natürliche Folge von diesem Ersten ist, ein den Bedürfnissen wie den Ideen, Sitten u. s. w. des Volks entsprechender Inhalt der Gesezе, demnach die fortschreitende Vervollkommnung derselben nach dem Fortschreiten des Zeitgeistes und Nationalgeistes, jedoch ohne darum unstät oder allzu veränderlich zu werden. Weiter gehört hiezu die ausnahmslose Vollstreckung oder Handhabung der Gesezе und endlich die sorgfältige und fortwährende Bekanntmachung derselben.

2) Anstalten und Gesezе zur Erhaltung der natürlichen Ordnung der Familien, wovon jedoch später die ausführlichere Rede seyn wird.

3) Unmittelbare Sorge für die Sittlichkeit der Staatsangehörigen. Es ist dieß jedoch einer der schwierigsten Gegenstände der Gesezgebungspolitik, weil man dabei aus löblichem Interesse für die Sittlichkeit gar leicht der Ansprüche des Rechtes vergißt, oder weil überhaupt die gegenseitigen Forderungen beider ohne scharfe Sonderung der Begriffe fast nothwendig zur Ueberschreitung der Grenzlinien und dadurch zu heilloser Verwirrung führen.

Der Staat ist allernächst nur eine Rechts-Anstalt, und Recht ist wesentlich verschieden von Sittlichkeit. Ich habe das Recht, auch unsittlich oder unmoralisch zu seyn, d. h. man darf zum Gegentheil mich nicht zwingen; ja es ist sogar unmöglich, mich durch Zwang moralisch zu machen, und aller Werth oder alle Verdienstlichkeit eines dem Sittengesez äußer-

lich angemessenen Handelns hört auf, sobald solches Handeln nur aus Zwang statt findet. Der Staat also darf den mündigen Staatsbürgern keine Handlungen oder Unterlassungen verbieten, wodurch blos der Handelnde selbst schlechter wird, ohne jedoch das Recht Anderer dadurch zu verlezen oder zu gefährden; denn nicht Ihn Selbst moralisch besser zu machen hat der Staat ein Zwangsrecht, sondern blos ihn abzuhalten, die Moralität Anderer zu untergraben oder zu gefährden; weil man keineswegs in den Staat trat, um gegen den Mißbrauch der Herrschaft über Sich Selbst (es sey denn beim Mangel des Verstandesgebrauchs), sondern nur um gegen jenen der Freiheit Anderer gesichert zu werden.

Daher sollen wenigstens in der Regel nur öffentliche, also Skandal erregende Unsittlichkeiten, oder welche zugleich Rechtsverlezungen sind, verboten und bestraft werden. Die Rüge der geheimen und für das Recht Anderer unverlezenden Sünden bleibe dem eigenen Gewissen anheimgestellt. Es giebt keine menschliche Autorität, welche über mündige Personen eine mit äußerlicher Rechtswirkung versehene Gewalt rücksichtlich der Sittlichkeit sich herausnehmen dürfte. In der Regel finden auch dergleichen Anmaßungen praktisch nur gegen die für unmündig geachteten oder als unmündig behandelten Volksklassen statt. Die Vornehmern, die nach Rang oder Gewalt höher Stehenden, hat man fast durchgängig bei Sitten-Gesezen und Sitten-Gerichten nicht im Auge, sondern nur die niederern Klassen, aber eben dadurch thut man die Unhaltbarkeit des Prinzips kund, welchem solche Verordnungen entfließen.

Inzwischen giebt es allerdings unsittliche Handlungen, welche, nicht eigens in dieser Eigenschaft, d. h. nicht in Bezug auf den Handelnden selbst, sondern in Bezug auf Andere oder auf die Gesammtheit (als Verführung oder Skandal erzeugend, oder zu wirklichen Verbrechen mitunter Anlaß gebend, oder die Gesellschaft mit entfernterem Nachtheil bedrohend u. s. w.) als gemeinschädlich erscheinen, demnach das abhaltende oder verbietende Einschreiten der Staatsgewalt auffordern können. Da diese sogar das Recht hat, moralisch gleichgiltige Handlungen zu verbieten, sobald sie als gemeinschädlich erscheinen, so wird ihr wohl auch dasselbe Recht in Ansehung der immoralischen müssen zugesprochen werden. Ob und in wie fern

daher, auch durch Verbot, Zwang und Strafe, gegen Trunkenheit, Müßiggang, Spiel, Ausschweifung in der Geschlechtsliebe u. s. w. eingeschritten werden solle oder dürfe, ist aus diesen Andeutungen zu ermessen. Von einigen dieser gemeinschädlichen Laster wird noch unter andern Rubriken die Rede seyn. Ueberall ist es die Aufgabe und eine schwere Aufgabe, bei den Zwangsmaßregeln, Ziel und Maß nicht zu überschreiten. Aber die Sicherung gegen den Mißbrauch kann hier, wie allenthalben sonst, nur durch die Constitution hergestellt werden, welche nämlich dem wahren Gesammtwillen ein zuverläßiges gesezliches Organ verleiht.

Aber nur Weniges wird jedenfalls für die Sittlichkeit auf dem Wege des strengen Gebots und Verbots oder des Zwangs und der Strafe zu erreichen seyn, und es wird daher der Staat mehr die zwanglosen, d. h. die blos ermunternden oder unnachtheilig der Freiheit abhaltenden Mittel in Anwendung zu bringen haben.

Es gehören dahin die angemessenen Ehrenauszeichnungen oder Belohnungen eines anerkannt sittlichen Wandels, Belohnungen, die allernächst darin bestehen, daß der Staat für seinen Dienst oder auch für Kirchen- und Gemeinde-Dienst nur anerkannt sittliche Personen wählt und wählen läßt. Auch kann er, weil das Beispiel von oben von der größten Wirksamkeit ist, die Sittlichkeit der Obrigkeiten, Lehrer, Priester u. s. w. einer genauern Beachtung unterwerfen und gewissermaßen als speziell übernommene Dienstpflicht einschärfen. Weiter kann bei der Criminalgesezgebung eine Berücksichtigung der Moralität in dem Maße statt finden, daß, innerhalb der durch das strenge Recht zu zeichnenden Linie der Strafbarkeit oder der durch das begangene Verbrechen entstandenen Rechtsverwirkung, ein Mehr oder Minder festgesezt oder dem richterlichen Ermessen anheim gegeben werde, je nachdem der sittliche Charakter des Inculpaten sich darstellt oder moralische Schärfungs- oder Milderungs-Gründe vorliegen.

Einige Schriftsteller haben für die Unsittlichkeit einen so weiten freien Raum in Anspruch genommen, daß sie selbst eigentliche Schandhäuser als Staatsanstalten errichtet wissen wollten. Nun kann man zwar nicht läugnen, daß dergleichen

Häuser, als Verhinderungsmittel noch weit größerer Uebel, vergleichungsweis als etwas Gutes erscheinen können. Allein wenn auch, in Anbetracht solcher polizeilicher und selbst moralischer Vortheile, d. h. Verhütung weit schlimmern physischen und moralischen Verderbens, Bordelle geduldet werden mögen, so widerspricht es doch aller Würde des Staates, sie sich als wirkliche Staats-Anstalten zu denken.

4) Eines der wirksamsten Mittel zur Verhinderung der Unsittlichkeit und Verwilderung ist die Hindanhaltung des Müßiggangs, dieser Hauptquelle der Laster. Aber von diesem Gegenstand sprechen wir geeigneter unter der nächstfolgenden Rubrik.

5) Der Einfluß der schönen Künste auf Sänftigung der Sitten und Veredlung des Charakters ist groß und tiefgehend. Eine Regierung, welche edle Zwecke verfolgt, wird ihnen daher eine liebende Pflege zuwenden. Ermunterung durch Gunst und Lohn wird hier wohlthätig für die Gesammtheit seyn. Doch muß allerdings durch lokale, zumal nationalwirthschaftliche Verhältnisse das Maß der Unterstüzung bestimmt werden. Auch könnte eine falsch geleitete, übertriebene Pflege zur Verweichlichung des Charakters oder selbst zur Unsittlichkeit führen. Eine weise Regierung wird solche Abwege zu vermeiden wissen.

6) Der schönen Kunst, überhaupt dem Geschmack, gebührt auch die nähere Leitung der öffentlichen Vergnügungen. Doch sprechen diese noch von andern Seiten die Aufmerksamkeit der Staatsgewalt an. Wenn auch nicht durchaus feiner Geschmack oder griechische Grazie, was man für alle Volksklassen nicht fordern kann; so soll doch Sittlichkeit und Anstand bei allen öffentlichen Vergnügungen herrschen, und soll wenigstens jede auffallende Verlezung beider hindangehalten werden, zumal bei solchen, woran auch Unmündige oder der Verführung näher ausgesezte Personen Theil nehmen. Auch sollen sie nicht (wie z. B. die alten Fechterspiele oder das neuere Boxen, die Thierhaz u. dgl.) die Rohheit des Charakters, die Gefühllosigkeit und Grausamkeit nähren.

7) Eine besondere Erwägung verdient hier das Theater, dessen Nothwendigkeit für große Städte, wegen der Menge der

dort hausenden Unbeschäftigten und Vergnügenslustigen oder Zerstreuungsbedürftigen, so wie dessen möglicherweise mächtigen und wohlthätigen Einfluß auf Geschmack, Kunst und Sitte, auch auf die Sprache, sodann auf Heilung von Thorheiten und Ausrottung von Vorurtheilen und auf Beförderung der Moral, also dessen hohe polizeiliche Wichtigkeit kein Unbefangener läugnen wird. Eine verkehrte Leitung wie eine zu große Lizenz wird jedoch statt solcher wohlthätigen Wirkungen die entgegengesezten hervorrufen. Nothwendig untersteht daher das Theater einer näheren polizeilichen Aufsicht, deren Prinzip jedoch die Gewährung der größt möglichen, d. h. ohne Gefährdung hochwichtiger Interessen möglichen, Freiheit seyn soll. Daher, wiewohl die Theater-Censur nicht gleich unbedingt verwerflich ist wie die Bücher-Censur (weil dem Theater auch Unmündige oder leicht zu Verführende oder zu Bethörende anwohnen, und in der Voraussezung, daß, was der Theater-Censor streicht, dennoch gedruckt werden dürfe, dadurch der Willkür des Censors ein wirksamer Abhaltungsgrund entgegengestellt und zugleich ein Heilmittel bereitet, also die vollkommene Rechtswidrigkeit beseitiget wird); so ist gleichwohl auch bei ihr die Gefahr des Mißbrauchs vorhanden und zumal fast unvermeidlich, daß nicht einer der Hauptvortheile eines würdigen Theaters, wornach es nämlich selbst Lehrer und Warner der Gewaltigen seyn, und Besserung oder Erleuchtung selbst in jenen Kreisen verbreiten kann, wohin die ernste Lehre selten dringt, dadurch aufgehoben oder verkümmert werde. Wir würden daher, alles gegen einander abgewogen, auch hier den Repressiv-Maßregeln den Vorzug vor den präventiven geben.

§. 27.

Von der Beförderung des geistigen Verkehrs, insbesondere von der Preßfreiheit.

Eine höhere Volksbildung ist ganz undenkbar ohne lebendigen, demnach ohne freien geistigen Verkehr. Es ist also nicht minder im Interesse des Staates gelegen, solche Freiheit zu gestatten und zu schirmen, als in seiner, unmittelbar

auf Gewährleistung aller Rechte seiner Angehörigen gehenden Pflicht. Denn kein Recht ist heiliger als jenes der geistigen Mittheilung, keines ist kostbarer für die Einzelnen wie für die Gesammtheit.

Doch allerdings kann die unbeschränkte Ausübung dieses Rechtes auch mancherlei Unheil erzeugen. Jedes Recht, d. h. jeder Kreis des vernunftrechtlich freien Wirkens, führt solche Gefahr des Mißbrauchs, d. h. des Ueberschreitens der ihm durch die rechtliche Vernunft und durch Klugheit gezogenen Schranke mit sich, und in dem hier in Sprache liegenden, nämlich in dem Kreise der Gedankenmittheilung ist solche Gefahr mehr als in vielen anderen vorhanden und besonders nahe liegend. Wie ist derselben zu steuern?

Zwei Wege bieten sich hier dar, der eine ist der des Verbotes und der Strafandrohung gegen rechts- oder polizeiwidrigen Gebrauch des in der Regel als frei anerkannten Gedankenverkehrs, der andere ist jener der Vorbeugung mittelst Hinderung jeder gefährlich scheinenden oder mißfälligen Gedankenäußerung.

Wir haben hier, wie man sieht, von der Preßfreiheit zu sprechen, weil unter den Mitteln oder Wegen der Gedankenäußerung die Presse allen andern an Wichtigkeit und weitreichender Wirkung vorangeht. Wie also ist dem Mißbrauch der Presse zu steuern, wie sind die möglichen und leider allzu oft wirklichen Nachtheile und Rechtsverletzungen, die durch sie verübt werden können, hintanzuhalten oder zu heilen? Ist hier der Weg der Repressiv-Maßregeln oder jener der präventiven, insbesondere jene der Censur, vorzuziehen?

Ueber die unermeßlich, ja vor allen andern politischen Fragen wichtige Frage der Preßfreiheit ist schon so Vieles, theils mündlich (zumal in landständischen Verhandlungen) gesprochen, theils in Druckschriften dem öffentlichen Urtheil vorgelegt, und ist auch von dem Verfasser dieses Buches selbst, auf beiderlei Wegen, schon so Vieles vorgetragen worden *), daß eine um-

*) Unter andern im Hermes B. VII. S. 149—171, sodann im „Staatsrecht der constitutionellen Monarchie" B. III. S. 254 ff., weiter in den Verhandlungen beider

ständliche Wiederholung desselben einerseits überflüssig, weil kein gebildeter Leser mehr Fremdling in dieser Sache ist, und anderseits durch den Eckel der Wiederholung zu viele Selbstverläugnung in Anspruch nehmend seyn würde. Man wird sich hier also auf die Andeutung von ein paar Hauptpunkten beschränken.

Die Censur ist unbedingt verwerflich sowohl vom rechtlichen als vom politischen Standpunkt. Für eine ihre Schuldigkeit erkennende Regierung muß allerdings schon der erste Verwerfungsgrund hinreichend seyn, doch dient auch der zweite demselben noch zur weitern Verstärkung oder Einschärfung.

1) Kein Verständiger wird zu läugnen die Stirne haben, daß in Bezug auf geistige Mittheilung oder Gedankenverkehr Freiheit das allgemeine Recht sey, daher als Regel anerkannt werden müsse, welcher dann blos die im Interesse anderer Rechte nöthigen Beschränkungen als Ausnahmen zur Seite zu sezen sind. Das System der Censur kehrt dieses vernunftmäßige Prinzip durchaus um; es macht die Freiheit, welche die Regel seyn sollte, zur Ausnahme, und die Beschränkung oder das Verbot, welches die Ausnahme seyn sollte, zur Regel, d. h. es darf jezt nicht mehr Jedermann, wie sein natürliches Recht es mit sich bringt, so wie sagen also auch schreiben und dem Druck übergeben, was er will, vorbehaltlich seiner Verantwortlichkeit für etwa dadurch zu begehende Rechtsverlezung; sondern er darf gar nichts mehr schreiben oder dem Druck übergeben, als wofür er die spezielle Erlaubniß erlangt hat. Diese Umkehr des Verhältnisses ist aber eine wahre Ertödtung des Rechtes, um welches es hier sich handelt, also rechtswidrig und unbedingt verwerflich.

2) In keiner andern Sphäre der vernunftrechtlich freien Thätigkeit der Menschen ist die absolute Rechtswidrigkeit solcher Beschränkung durch zugemuthete vorläufige Erlaubnißeinholung so einleuchtend und selbst handgreiflich, als bei der Presse. Die Censur, nach ihrem Begriffe, unterdrückt nach freiem Ermessen,

---

Kammern der badischen Stände (nämlich der ersten in den Jahren 1820 und 1822, und der zweiten in jenen von 1831 und 1833, und mehrmals sonst.

also nach Willkür, und wohl in der Regel nach einseitiger oder nach unlauterer Parteiansicht, die Gedankenäußerungen des Schriftstellers, die Rede des Staatsbürgers zum Staatsbürger, und sie ist für solche Unterdrückung abermals nach ihrem Begriffe Niemanden verantwortlich. Sie mag nämlich zwar verantwortlich seyn den höhern Regierungsbehörden, von welchen ihr die Instruktion zukömmt; aber sie ist gegenüber den Betheiligten, d. h. denjenigen, um deren Rechte es eigentlich sich hier handelt, zur Angabe von Entscheidungsgründen unverpflichtet und durchaus frei von der Appellation an die öffentliche Meinung, weil solche Appellation die Bekanntmachung desjenigen voraussezte, was die Censur gestrichen hat und was sie nicht bekannt werden lassen kann, ohne sich selbst zu zernichten. Eine Macht aber, welche gegenüber den Betheiligten durchaus unverantwortlich, d. h. dem Gericht der öffentlichen Meinung in Bezug auf ihre einzelnen Gewaltsübungen völlig unerreichbar ist, befindet sich gegenüber jenen Betheiligten in gar keinem Rechtsverhältniß, sondern blos in einem faktischen, d. h. soviel als: die Betheiligten (hier die Schriftsteller und das lesende Publikum) sind rechtlos ihr gegenüber, und ihr Prinzip also führt eine unheilbare Rechtswidrigkeit mit sich. Aller mögliche Schaden, der aus dem Mißbrauch der Preßfreiheit entstehen kann, so hoch man ihn immer anschlage, ist keinenfalls auch nur in die entfernteste Vergleichung zu sezen mit dem nothwendigen Unheil des Preßzwangs, d. h. also der Censur. Denn diese ist nicht nur ein schreiendes Unrecht an sich selbst, als Hemmung des vernunftrechtlich freien Gedankenverkehrs, sondern zugleich auch die Mutter oder die Begünstigung jedes andern Unrechts, weil die Räuberin der lezten Schuzwehr gegen jede Rechtsverlezung und Tyrannei. Wer der Censur das Wort spricht, ist entweder befangen in traurigem Vorurtheil oder maßloser Aengstlichkeit, oder er ist unlauter und böswillig; denn er strebt darnach, das Recht wehrlos zu machen, und das Unrecht allmächtig. Er ist, wenn er gar einem geistig mündigen Volk die Censur aufdringen will, ein Beleidiger der Ehre dieses Volkes, weil er es in eine Klasse zu sezen gedenkt mit Kindern oder mit Knechten.

3) Die Censur, wenigstens bei Völkern, die auch nur halb-

weg zum Bewußtseyn ihrer Würde und ihrer Rechte erwacht sind, wirkt ihrem eigenen erklärten Hauptzweck, Erhaltung der Unterwürfigkeit, überhaupt Abwendung politischer Gefahren, auf's Mächtigste entgegen. Sie erzeugt anstatt der Zufriedenheit Erbitterung, anstatt des Vertrauens Argwohn, anstatt der Liebe Haß, anstatt der Ruhe und des gesicherten Friedens eine heimliche Gährung, die nur des günstigen Anlasses zum Ausbruch harrt. Sie wirkt selbst in auswärtigen Verhältnissen nachtheilig, indem alsdann die Regierung Selbst verantwortlich ist für jedes gedruckte Wort. Ueberhaupt kann sie naturgemäß nur bösen Zwecken dienen, der jeweils herrschenden Partei nämlich die zeitliche Unterdrückung der Freigesinnten erleichtern, diesen lezten das wichtigste Vertheidigungsmittel, Darstellung der Wahrheit, rauben, sie der Verläumdung, Verhöhnung und Verfolgung preis geben, und alles schlechte Streben und Thun, was nach seinem verwerflichen Charakter das Licht scheuen muß, durch die künstlich gehegte Dunkelheit ermuntern und bekräftigen. Die Censur, ähnlich der Inquisition, ist der Fluch und die Schmach der, ein politisch gereiftes oder wenigstens halbmündiges Volk beherbergenden, Staaten, die sie ertragen müssen; und die Zeit ist wohl nicht fern, wo man gar nicht mehr wird begreifen können, wie man so lange, sie zu vertheidigen und zu behaupten den Muth, und zu ertragen die Dahingebung haben konnte.

§. 28.

Fortsezung.

Außer der — unbedingt und für immer verwerflichen — Censur giebt es übrigens noch andere Präventiv-Maßregeln, von welchen mehrere zu billigen, andere aber gleichfalls zu verwerfen sind. Schon die Strafandrohung für Preßvergehen wirkt, wie jedes Strafgesez, allerdings auch präventiv; ja es ist ein solches, wenn es gut seyn soll, ganz vorzugsweis auf diesen lezten Zweck, nämlich Abschreckung, berechnet. Wir

werden jedoch das Preß-Strafgeſez als bloße Repreſſiv-Maßregel betrachten, weil man dafür ganz eigens dieſe Bezeichnung im Gegenſaz der Präventiv-Maßregeln im engern Sinne und insbeſondere der Cenſur gebraucht. Hier aber wollen wir, weil in der neueſten Zeit die Frage von Präventiv- und Repreſſiv-Maßregeln eine ganz beſondere, bundesſtaatsrechtliche Wichtigkeit erlangt hat, noch einiger der ganz eigens zur erſten Klaſſe gehörigen Maßregeln gedenken, und ſie einer ſummariſchen Beurtheilung unterwerfen.

Unter Vorausſezung eines guten, d. h. dem Recht und der edlern Politik entſprechenden Strafgeſezes für Preßvergehen möchten nachſtehende Präventiv- oder überhaupt polizeiliche Maßregeln zu empfehlen oder zu billigen oder wenigſtens zu ertragen ſeyn. Unter der Herrſchaft eines ſchlechten, z. B. tyranniſchen oder der Willkür durch Unbeſtimmtheit Raum gebenden Strafgeſezes und eines ſchlechten Gerichtsverfahrens nimmt jedoch Alles eine andere Geſtalt an und mag Manches an und für Sich Verwerfenswerthe als Vertheidigungs- oder Heilmittel gegen noch Schlimmeres Beifall verdienen.

1) Für's Erſte mag, wenn nur wirklich Strafwürdiges im Geſeze verpönt und für ein zuverläßiges Gericht geſorgt iſt, die Anonymität für Druckſchriften unbedingt verboten werden, d. h. es ſoll Nichts im Drucke (oder lithographirt u. ſ. w.) erſcheinen dürfen, wofür nicht ein verantwortlicher Urheber — ſey er Verfaſſer, Herausgeber, Verleger oder Drucker — ſich darſtellt. Die Ordnung und das Verhältniß, worin, nach Verſchiedenheit der Fälle, ſolche Verantwortlichkeit oder Mitverantwortlichkeit dieſer genannten Perſonen ſtatt finden ſoll, wird im Geſeze genau zu bezeichnen und nach Rechtsgrundſäzen zu beſtimmen ſeyn. In der Regel wird die Ordnung, worin dieſe Perſonen oben aufgeführt ſtehen, ſich als die dem Vernunftrecht und der Politik entſprechende darſtellen, freilich nicht ohne Beſchränkung und Ausnahme, deren umſtändlichere Erörterung jedoch uns zu weit führen würde. Uns genügt die Aufſtellung des Hauptſazes: „Verbot der Anonymität“ und „Verantwortlichkeit des Urhebers“ iſt die nächſt liegende und unerläßliche Bedingung eines guten Preßgeſezes.

2) Damit dieses Verbot nicht wirkungslos oder sein Zweck nicht vereitelt werde, wird gut und nöthig seyn, die Eigenschaft der Personen zu bestimmen, welche als tüchtige Träger der fraglichen Verantwortlichkeit anzuerkennen seyen. Bei wirklichen Verfassern, die also blos ihre eigene geistige Produktion zu vertreten haben, erscheint eine weitere Qualifikation unnöthig; etwas anderes aber ist der Fall bei Denjenigen, welche sich blos zu Organen oder Werkzeugen der Verkündung des von Andern Verfaßten oder Niedergeschriebenen hergeben, und wohl auch bei Denjenigen, welche sich ganz eigens als Lehrer des Volkes oder Lenker der öffentlichen Meinung, insbesondere durch Herausgabe von periodischen, in's Fach der Politik einschlagenden Schriften darstellen. Es ist nicht unbillig, daß von solchen Personen eine gewisse Bürgschaft oder Sicherstellung für die ihnen anvertrauten oder in ihrer Gewalt befindlichen Interessen verlangt werde. Diese Bürgschaft kann eine pekuniäre oder eine auf persönlichen Eigenschaften ruhende, oder eine aus beiden zusammen bestehende seyn. Die erste allein ist, wenn nicht große Summen als Caution verlangt werden, ungenügend, zumal da auch Andere die Caution für einen Herausgeber stellen können. Ist aber die Summe hoch, so verwandelt sie die naturgemäß freie Herausgabe von Schriften aller Art, also auch von periodischen Schriften, in ein Monopol der Reichen. Besser scheint daher die auf persönlichen Eigenschaften, z. B. Staatsbürgerthum, einem gewissen Lebensalter, Unbescholtenheit, ruhende Bürgschaft, welcher man etwa, um eventuell für Straf- oder Entschädigungs-Gelder ein Deckungsmittel zu sichern, noch die Leistung einer mäßigen pekuniären Caution beifügen kann. Dieses gilt unter Voraussezung eines guten Straf-Gesezes und Verfahrens; sind aber diese beiden schlecht, alsdann ist es noch eine vergleichungsweise Wohlthat, wenn durch Darbietung einer bloßen Geldcaution und durch Nennung eines beliebigen, dafür bezahlten und blos zum Schein sich hinstellenden Redakteurs die Tyrannei des Gesezes oder des Gerichtes von denen, welchen sie am schwersten fiele, abgelenket, und auf Andere, für das Strafübel etwa durch Geld zu Entschädigende, gerichtet würde.

3) Eine andere Präventiv-Maßregel ist die Beschlag-

nahme der Druckschriften (Lithographien u. s. w.), von deren verbrecherischem, d. h. irgend ein Recht gefährdendem Inhalt die Polizei schon vor ihrer Verbreitung die Kunde erhalten. Hieher gehört dann auch, als die Ausübung dieses polizeilichen Rechtes erleichternd, die Verordnung, daß im Augenblick der Ausgabe einer Druckschrift, zumal einer periodischen, ein Exemplar derselben der Obrigkeit übergeben werden müsse. Die Beschlagnahme jedoch soll alsdann nur in dem Falle statt finden dürfen, wenn die Obrigkeit in der Druckschrift etwas, das nach dem Preßgesez mit Strafe zu belegen ist, zu erkennen glaubte, und soll sofort wieder aufhören, wenn das darüber zur unverzüglichen Entscheidung aufzufordernde Gericht solche Strafwürdigkeit nicht anerkannt hätte. Eine dem freien Ermessen der Polizei-Gewalt, etwa aus dem vagen Grund der Gefährlichkeit frei gestellte Beschlagnahme oder eine vor Ausgabe der Druckschrift zu geschehende Vorlage derselben an die Polizei-Behörde kann, wenn auch nicht in ihrem Prinzip, doch in ihren Wirkungen noch heilloser als selbst die Censur seyn. Napoleon, der große Lehrer der Absolutisten, erkannte dieses wohl, und es haben die Erbsantretung solcher Kunst auch die legitimistischen Freunde des Absolutismus nicht verschmäht.

§. 29.

Fortsezung.

Die Repressiv-Maßregel gegen Preßvergehen besteht in einem Strafgesez gegen dieselben und in Anordnung eines geeigneten gerichtlichen Verfahrens. Welches sind die vernünftigen Grundsäze für beide?

Nicht unscheinbar ist die Behauptung, daß in Bezug auf Preß-Vergehen oder Preß-Verbrechen kein eigenes Gesez als Bedürfniß erscheine, weil ja alle Verbrechen oder Vergehen, welche möglicherweise durch die Presse begangen werden können, als Majestätsverbrechen, Hochverrath, Ehrenkränkung u. s. w. schon in dem allgemeinen Strafgesezbuch ihre Stelle finden, und

demnach, wofern vernünftige Richter die Anwendung der darauf sich beziehenden allgemeinen Strafbestimmungen machen, in eben jenem Gesezbuch bereits vorgesehen, und dadurch auch hinreichend verpönt sind. Indessen macht doch die ganz eigenthümliche Natur von Preßvergehen und die Gefahr, daß durch eine von subjektivem Ermessen abhängende Anwendung der allgemeinen Strafgesezze auf diese Preßvergehen hier Tyrannei und dort ungebürliche Straflosigkeit entstehen könnte, eine eigene Strafgesezgebung für Preßvergehen räthlich. Es ist aber an dieselbe die Forderung zu stellen, daß sie die hochwichtigen und hochheiligen Interessen der freien Gedankenmittheilung nicht aufopfere einer allzu ängstlichen Sorgfalt für die Wahrung einseitiger, oft unlauterer oder nach vernünftiger Schäzung nur untergeordneter Interessen, und daß sie zumal nach Thunlichkeit die Gefahr vermeide, Jemanden straffällig zu machen für Worte, die er, als er sie sprach oder niederschrieb, mit bestem Gewissen und reinster Ueberzeugung für völlig unsträflich, ja für verdienstlich erkannte. In keiner Sphäre der Strafgesezgebung ist das Uebermaß der Strenge so empörend und heillos wie in dieser, weil in jeder andern das Bewußtseyn des Handelnden, er thue etwas, was mit Strafe belegt ist, sicherer vorauszusezen ist, als in dieser.

Als Hauptverbrechen der Presse werden gewöhnlich aufgestellt jene gegen den Staat oder gegen die Regierung, sodann die gegen Religion oder Kirche, weiter die gegen die guten Sitten, und endlich die gegen die Ehrenrechte der Staatsangehörigen oder auswärtiger Personen. Vom vernünftigen und ächt politischen Standpunkt aus betrachtet werden vorzüglich die lezten die Strenge des Gesezgebers herausfordern; denn nur hier ist eine höhere Schuz- oder Vertheidigungs-Anstalt nothwendig, weil ohne dieselbe die Betheiligten großentheils wehrlos, oder der Selbstvertheidigung willen zu Mitteln aufgefordert wären, welche wohl dem Faustrecht, nicht aber dem System eines civilisirten Staates anpassend sind. Was aber die Sitten betrifft, so ist schon das Verbot der Anonymität (denn wer wird sich wohl öffentlich als Verächter der Sittlichkeit oder als schändlichen Menschen hinstellen?) die in der Hauptsache genügende Fürkehr; das noch Mangelnde mag durch Verbot des

Schauſtellens oder des öffentlichen Verkaufs-Anbots erſezt werden. Auch Religion und Kirche bedürfen nicht wohl eines andern Schuzes, da ſie, wenn ſie gut ſind, durch ihre eigene Würde jede freche Schmähung für ſich unſchädlich machen, und ſchon die allgemeine Verachtung, die den ſich nennenden Schmäher (denn Anonymität iſt verboten) trifft, eine hinreichend ſtrenge Beſtrafung ſeyn wird. Bleiben noch übrig die Vergehen gegen den Staat oder die Regierung, zwei allerdings ſehr verſchiedene Vergehen, welche jedoch von den Machthabern gern als identiſch betrachtet werden. Hier iſt es zumal, wo durch die erweiternde Auslegung des Injuriengeſezes oder des Begriffs von Majeſtätsverbrechen oder durch die inſidiöſe Schöpfung von ſogenannten Tendenzverbrechen u. dgl. die heiligſten Rechte nicht nur des einzelnen Schriftſtellers, ſondern der Geſammtheit, d. h. der Wahrheit und des Gemeinwohls auf's Empfindlichſte gekränkt, ja tödtlich verlezt werden. Hier iſt es zumal, wo das Prinzip der freien Lehre, der freien Meinungsäußerung, der freien Erzählung von Thatſachen die Grundlage des Preßgeſezes bilden ſoll. Streng bei Privatinjurien, und hier bei erſcheinender Abſicht der Beleidigung ſelbſt den Beweis der faktiſchen Wahrheit nicht als Entſchuldigungsgrund anerkennend, ſoll es in Sachen des öffentlichen Rechtes, alſo namentlich in der Sphäre des Waltens der Machtinhaber einen möglichſt weiten Spielraum dem freien Urtheil, der freien Meinung, der freien Klage und Beſchwerde jedem Genoſſen des Gemeinweſens einräumen und von der Vorausſezung ausgehen, daß eine wahrhaft gute und rechtliche Regierung aller Angriffe der Boshaften oder Verrückten ſpotten kann. Vorzüglich aber ſoll es der Tyrannei ſich enthalten, auch dann noch zu ſtrafen, wenn eine Schrift die Druckerlaubniß vom Cenſor erhalten hat. Höchſtens bei Privatinjurien — weil hier möglicherweiſe der Cenſor in Irrthum geführt werden kann, und überhaupt von den Privaten nicht beauftragt iſt, ihre Rechte zu wahren — niemals aber bei angeblichen Vergehen gegen öffentliche Intereſſen kann ſolches ohne ſchreiende Ungerechtigkeit ſtatt finden. Denn die Billigung des Cenſors iſt ein amtliches Anerkenntniß der Unſträflichkeit, worauf der Schriftſteller zu bauen

befugt, und alsdann jedenfalls von der Beschuldigung der mala fides oder des animus injuriandi frei ist.

Die meisten wirklich bestehenden Gesetzgebungen über die Presse sind freilich diesen Forderungen sehr wenig entsprechend; aber die Zeit wird kommen, in der man sich genöthiget sehen wird, ihnen zu huldigen. In Teutschland zumal herrscht über diese hochwichtige und heilige Angelegenheit fast eine babylonische Sprachverwirrung. Die Verfassungs-Urkunde des Bundes und jene der meisten einzelnen Bundesstaaten verheißen die Preßfreiheit oder anerkennen und gewährleisten feierlich das Recht solcher Freiheit: und — meist mit Berufung auf eben jene Urkunden — giebt und handhabt man dafür den strengsten Preßzwang, die härtesten Präventiv- und Repressiv-Maßregeln zusammengenommen, und hängt an dünnem Haare ein scharfes, von drohenden Winden bewegtes Schwert auf über dem Haupte des freisinnigen Schriftstellers.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verhinderung der Armuth.

§. 30.

Polizeilicher und staatswirthschaftlicher Standpunkt.

Drei Richtungen zumal hat die Staatsgewalt zum Zweck der Verhinderung der Armuth zu verfolgen: einmal den allgemeinen Nationalwohlstand zu befördern oder die Quellen der Produktion und des Erwerbs thunlichst zu eröffnen und in Ergiebigkeit zu erhalten; sodann die mancherlei, theils allgemeinen, theils besonderen, theils näheren, theils entfernteren Ursa-

chen der Armuth Einzelner oder ganzer Klassen zu beseitigen oder minder wirksam zu machen, und endlich der, troz solcher gedoppelten Vorsicht gleichwohl erscheinenden wirklichen Armuth durch geeignete Abhilfe zu steuern.

Von diesen Richtungen gehört die erste ganz, und großentheils auch die zweite der Staatswirthschaft nicht minder oder noch näher als der Polizei an; die dritte allein ist vorherrschend polizeilicher Natur. Wir haben von diesem Verhältniß oder dieser hier zusammentreffenden Aufgabe beider genannter Staats-Disciplinen oder Gewalten schon früher (B. II. Einl. §. IX. S. 16 und 17.) eine Andeutung gegeben. Die weitere Ausführung behalten wir der Lehre von der Staatswirthschaft vor, so wie wir auch, aus den, an der angeführten Stelle bemerkten Gründen, die Behandlung der hier in Frage stehenden Gegenstände, namentlich der der erstgenannten Richtung angehörigen, aber auch den größern Theil der von der zweiten umfaßten, um Wiederholungen zu vermeiden, für die ökonomische Politik aufbewahren.

§. 31.

Von einigen, allernächst die polizeiliche Fürkehr ansprechenden Ursachen der Armuth.

Unter den mancherlei Ursachen, welche Armuth erzeugen können, bleiben die vorzugsweis vom staatswirthschaftlichen Standpunkt aus zu würdigenden oder mit staatswirthschaftlichen Interessen näher verbundenen von der gegenwärtigen Betrachtung ausgeschlossen, als die allzu ungleiche Vermögensvertheilung überhaupt und in den verschiedenen Sphären des Besizes und Erwerbs, sodann der Mangel an ernährender Beschäftigung, der etwa durch Zunftzwang oder durch nachtheiliges Handelsverhältniß hervorgebracht wird; ebenso der Mangel an circulirendem Geld überhaupt im Lande, oder an bereiten Geldmitteln oder Credit für Einzelne; weiter die von der Höhe der Steuern

oder überhaupt von schlechten Steuersystemen abfließende Bedrückung, u. a. m. Wir wollen hier blos von den die polizeiliche Fürsorge näher ansprechenden Ursachen, als von der übergroßen Bevölkerung und insbesondere von den Ehen der Armen, sodann von der einerseits durch Trägheit und Müßiggang, anderseits durch Verschwendung bewirkten Armuth einige Lehrsäze aufstellen. Die Armuth erzeugenden besonderen Unglücksfälle, als Feuer-, Wasser- ꝛc. Schaden, sodann die allgemein drückenden Zufälle, als Mißwachs, Theurung u. s. w., werden unter einer andern Rubrik ihre Stelle finden.

Einige Schriftsteller, wie insbesondere Sonnenfels, haben die Vermehrung der Bevölkerung, weit entfernt, sie als möglicherweise gefährlich oder nachtheilig zu betrachten, vielmehr zum Prinzip der gesammten Staatswissenschaft erhoben, was wir, nach dem, was wir schon früher über solche Prinzipien bemerkt haben (s. Einl. §. 7.), hier keiner weitern Widerlegung für bedürftig erachten. Es ist unverkennbar, daß eine zu große Bevölkerung, d. h. welche Gefahr und Nachtheil bringt, gar wohl statt finden kann; da die Ernährungsmittel theils durch Maß und Fruchtbarkeit des Bodens, theils durch den Stand der Industrie und die oft durch keine Maßregel der eigenen Regierung zu ändernde äußere Handelslage ein höchstes Maß haben, jenseits dessen sie theils ganz mangeln, theils nur prekär sind.

Eine nähere Gefahr einer, solches höchste Maß überschreitenden und demnach schädlichen Bevölkerung führen allerdings die Ehen der Vermögenslosen mit sich, weil in der Regel ihre eigene Anzahl groß und gar oft der Kindersegen denjenigen vorzugsweis verliehen ist, welchen der Nahrungssegen mangelt; und es kömmt dazu noch die spezielle Gefahr der Belastung des Staates mit der Erhaltung solcher vermögenslosen Ehepaare oder ihrer Kinder. Auch ist nicht zu läugnen, daß aus der uneingeschränkten Vermehrung der ärmeren Klasse — je nach Verfassung oder Zeitumständen — eine große Gefahr für die bestehenden Eigenthumsverhältnisse und für die ganze Ordnung des Staates erwachsen könne. Die Masse der Armen ist immer geneigt, von Veränderungen ihr Heil zu hoffen, und sie ist ein

leicht erkäufliches Werkzeug für Unruhestifter. Wohl giebt es Revolutionen, die durch hohe Ideen erzeugt werden, aber manche verderbliche Umwälzungen sind durch Armuth und Hunger bewirkt worden.

Nach diesen Gründen möchte man geneigt seyn, die Ehen der Vermögenslosen im staatspolizeilichen Interesse zu verbieten; aber es stellen sich solchem Verbot auch sehr gewichtige Anforderungen des Vernunftrechts und selbst der Politik entgegen. Das Recht zu heirathen oder eine Familie zu gründen ist ein auf der Natur, nämlich auf dem allgemeinsten und heftigsten Naturtriebe beruhendes; und der Zweck der Staatsgesellschaft ist mit nichten die Unterdrückung der natürlichen Rechte, sondern vielmehr ihre möglichst ausgedehnte Gewährleistung. Auch scheint das Prinzip der Gleichheit zwischen den Staatsbürgern unverträglich mit dem an eine bestimmte Klasse derselben gerichteten Ehe-Verbot. Und endlich ist die Besorgniß der Gesellschaft, durch die Kinder der Armen belästiget zu werden, nicht allgemein begründet; sehr oft werden die Kinder der Armen reich und jene der Reichen arm. Auch erhebt sich die Klugheit gegen die Eheverbote; denn nach Maß der Beschränkung des Heirathens mehren sich die unehelichen Kinder; wogegen, wenn kein Verbot besteht, die Armuth für sich selbst schon vom Heirathen abschreckt, weil die Noth der Armen im Ehestand zehnfach drückender wird; und werden dessenungeachtet solche Ehen geschlossen, so hält das Naturgefühl die Eltern ab von Ueberlassung der Kinder an den Staat. Eheliche Kinder werden nur sehr selten weggelegt. Jedenfalls endlich, möchte man sagen, ist ein Uebel, welches ohne Unrecht nicht gehoben werden kann, ein für den Staat, als die allgemeine Rechtsanstalt, schlechterdings unvermeidliches und also zu verschmerzendes.

Indessen mag vom Standpunkt der Polizei gegen die voranstehenden Betrachtungen erwiedert werden: 1) Wer heirathet, nimmt neue Pflichten auf sich und erwirbt neue Rechte, namentlich die Pflicht der Ernährung einer Familie und das Recht der für seine Kinder im Nothfall anzusprechenden Versorgung. Wer also ungeeignet oder untauglich erscheint zu jener Pflichterfüllung, und wer wegen schon gegenwärtiger Armuth

und Noth der Gesellschaft die Aussicht auf wahrscheinlich bevorstehende Belästigung öffnet, der fordert mehr als Andere, nämlich eine größere Wohlthat gegen geringere Gegenleistung, und stört also Selbst die Gleichheit. 2) Aber nicht blos Versorgung, sondern auch Antheil an Gesellschafts-Rechten und Gesellschafts-Gut, sowohl in der Gemeinde als im Staat, wohl auch eine zählende Stimme verlangen die sich Verehelichenden für ihre künftigen Kinder. Ihre Handlung ist also keine sie allein betreffende, sondern eine mit Rechtswirkung für die Uebrigen verknüpfte Handlung. Sie kann also nicht ohne die Einwilligung dieser Uebrigen vollkräftig geschehen. Daher hat die Gesellschaft das Recht, die Ehen, welche sie mit Nachtheil bedrohen, zu verbieten und die ohne ihre Erlaubniß eingegangenen Verbindungen als für sich rechtlich wirkungslos zu betrachten. Doch soll sie dieses ihr Recht mit Mäßigung, Milde und humaner Berücksichtigung ausüben. Hier wie überall sonst soll das Gesez nichts Anderes verfügen, als was dem mit Vernunft vorauszusezenden Gesammtwillen der Verständigen und Guten gemäß ist.

§. 32.

Fortsezung.

Von der Verderblichkeit der Trägheit und des Müßiggangs für die Einzelnen wie für die Gesammtheit zu sprechen, ist wohl überflüssig; es kann sich blos darum handeln, wie solchem Uebel zu steuern sey ohne Verlezung des Rechts oder der persönlichen Freiheit? — Mehrere Schriftsteller, wie Sonnenfels, behaupten ein Recht und eine Pflicht der Staatsgewalt, allen Staatsangehörigen ohne Unterschied eine nüzliche Beschäftigung anzubefehlen, und den Müßiggang oder die Unthätigkeit als ein wirkliches polizeiliches oder bürgerliches Vergehen zu bestrafen. Allein die Geltendmachung eines solchen Anspruches würde schlimmer als das Uebel seyn, welchem man dadurch begegnen will. Wohl mag der Vater oder Erzieher

von seinen unmündigen Kindern oder Pflegebefohlenen, wohl mag der Herr von seinen Knechten allgemein und unbedingt die geeignete Beschäftigung oder Arbeit zwangsweis fordern: aber im Rechtsstaat wird die Freiheit und Selbstständigkeit der Bürger geachtet, und solches kostbare persönliche, dem Staatsschuz ganz eigens anempfohlene, Recht nur aus Gründen einleuchtender Nothwendigkeit und nie weiter, als solche Nothwendigkeit wirklich reicht, einer Beschränkung unterworfen. So gemeinschädlich aber der Müssiggang bei Denjenigen ist, welche nur durch Arbeit ihren Lebensunterhalt gewinnen oder zu solcher Gewinnung sich tauglich machen können; so ist dieses doch keineswegs der Fall bei Wohlhabenden, d. h. bei den in bereits erworbenem oder ererbtem Vermögen, oder überhaupt in rechtlichen Einnahmsquellen was irgend für einer Art die Mittel solches Unterhalts Besizenden. Der Zwang gegen diese wäre sonach ungerecht. Denn er könnte dann blos noch das Interesse der Moralität bezwecken, und für dieses Interesse ist gegen Mündige der Zwang gleich ungeeignet als ungerecht. Zudem giebt es manche, zumal geistige Beschäftigung, welche dem einseitigen Urtheil leicht als Müssiggang erscheinen könnte, obschon sie wahrhaft vernünftig und veredelnd, wenn auch gleich materiell nicht produktiv ist. Soll man auch diese verbieten? — oder soll man gar jedem Einzelnen eine bestimmte Art der Beschäftigung vorschreiben?? Wer das Recht der Individuen erkennen und achten gelernt hat, wird solche — wenn auch durch alte und neue Autoritäten unterstüzte — Verkehrtheiten weit von sich weisen.

Indessen werden gewisse Arten des Zwangs und in dazu geeigneten Fällen nicht wider unser vernünftiges Freiheits-Prinzip streitend erscheinen; und außer solchen besondern Zwangsmaßregeln stehen dem Staat noch sehr wirksame zwanglose und allgemeine Verhütungs- oder Heilungs-Mittel gegen den Müssiggang zu Gebote.

Zu den lezten gehören zumal die guten Schul- und besonders die technischen Lehranstalten, die sorgsame Eröffnung und möglichst allgemeine Darbietung von nüzlichen Beschäftigungswegen und lukrativer Arbeit, die Abschaffung des Zunftzwangs und anderer Hemmungen des freien Er-

werbs, die Abstellung der allzuvielen Feiertage, die Beschränkung der zum Müßiggang verlockenden frivolen Vergnügungs-, insbesondere der Spiel-Anstalten u. a. m.

Um aber auch die sichere Veranlassung zu dem etwa zulässigen besonderen, zumal zwangsweisen Einschreiten zu erhalten, ist allerdings eine — mit Behutsamkeit auszuübende und von inquisitorischer Strenge jedenfalls freie — Aufsicht über die Beschäftigung und Ernährungsart der einzelnen Bürger nothwendig. Wer eine zur redlichen Ernährung geeignete Erwerbs- oder Vermögensgattung angiebt (wozu sich schon bei der Volkszählung, dann bei der Steuererhebung und bei anderen Gelegenheiten die natürlichsten Anlässe darbieten), untersteht, wenn nicht die Unrichtigkeit der Angabe zu Tage liegt oder aus gewichtigen Gründen vermuthet werden kann, keiner näheren Untersuchung. Im Fall eines besondern Verdachts einer nicht auf Arbeit oder redlichen Erwerb oder Besiz gegründeten Erhaltung wird eine spezielle — immer noch schonend auszuübende — polizeiliche Beobachtung als gerechtfertigt erscheinen. Bei jüngern Personen, die noch der Gewalt von Eltern oder Vormündern unterstehen, und zu einem ehrlichen Broterwerb sich geeignet zu machen, hartnäckig verschmähen, wird eine den lezten auf ihr Verlangen zu leistende polizeiliche Zwangs-Hilfe (als zeitliche Unterbringung in's Arbeitshaus), bei ältern, die da blos durch eigene Faulheit in Noth gerathen, die Verweigerung der Unterstüzung aus Staats- oder Gemeinde-Mitteln, oder doch die Beschränkung derselben auf das Nothdürftigste, sodann das Verbot des Bettelns und jenes des Landstreichens, auch die strengste Einschränkung der dem Gemeinwesen unnüzen, dem Müßiggang oder der Vagabundität verwandten Beschäftigungen, d. h. die Kargheit in Ertheilung der dafür nachzusuchenden polizeilichen Erlaubniß *), endlich auch die Anstalten zu Verminderung des herrenlosen Gesindes (s. unter der Rubrik der Familien-Ordnung die Lehre von der Gesinde-Polizei) von wohlthätiger Wirksamkeit seyn.

*) Auch der Schacher- oder sogenannte Noth-Handel der Juden gehört unter diesen Gesichtspunkt; doch kommen dabei noch verschiedene andere Betrachtungen in Sprache.

Zwar in Bezug auf das Verbot des Bettelns und auf die ſtrenge Behandlung der Vaganten ſtellen ſich einige Bedenken vom Standpunkt des Rechts und der Humanität den Intereſſen der Polizei entgegen; es iſt aber nicht unmöglich, die lezten zu wahren, ohne jenen erſten zu nahe zu treten. Was nämlich das Betteln betrifft, ſo würde es allerdings ungerecht und grauſam ſeyn, den Nothleidenden die Anweiſung, die ſie von der Natur an das Mitgefühl der Uebrigen erhalten haben, durch Verbot unwirkſam zu machen, wenn man nicht zugleich die Verpflichtung auf ſich nähme, an die Stelle des Privat-Almoſens die Unterſtüzung aus Mitteln der Geſammtheit treten zu laſſen, vorausgeſezt nämlich, daß eine wirkliche Hilfsbedürftigkeit vorliege. Uebernimmt aber der Staat dieſe Verpflichtung, ſo ſteht dem Verbot des Bettelns, welches theils als unmittelbare, höchſt widerwärtige Beläſtigung der Geſammtheit, theils als Schule des Müßiggangs und der Lüderlichkeit, ja ſelbſt der Verbrechen, zur Abſchaffung auffordert, nichts mehr im Wege. Doch darf freilich die Beſtrafung des bloßen Bettelns nicht allzu ſtrenge ſeyn, und es iſt eine abgeſchmackte Uebertreibung, wenn man gar auch das Almoſen geben beſtrafen will.

Noch ſchlimmer als der Bettel iſt die weit verbreitete Vagabundität, als ſehr oft verbunden oder wenigſtens verwandt mit Gaunerei, eine der drückendſten Landplagen und ſchwerſten Gefährdungen der Bewohner von Gegenden, wo beſondere Umſtände oder Lokalverhältniſſe die Landſtreicher begünſtigen. Aber bei allem dem iſt gleichwohl die Härte, womit man gewöhnlich die Vagabunden oder überhaupt die Heimathloſen behandelt oder früher behandelt hat, ungerecht und grauſam. Der Begriff der Heimathloſigkeit iſt ein anderer bezogen auf eine Gemeinde, und ein anderer bezogen auf den Staat. Staats-Bürger oder Staats-Angehörige ſind die, troz der Ungewißheit des Ortes ihrer Geburt, durch faktiſchen Aufenthalt, durch Sprache oder irgend einen andern Faden der Verbindung einem Staate Zugewieſenen, überhaupt alle auf einem Staatsgebiete Betretenen, die nicht erweislich einem andern Staate angehören. So lange nun dieſen Unglücklichen kein beſtimmtes Heimathrecht in einer Gemeinde angewieſen, und ſo lange ihnen nicht

Gelegenheit zur ernährenden Arbeit dargeboten wird, kann ihr unstätes Leben nicht als Verbrechen gelten. Nur die Gewährung eines (den Gemeinden übrigens nicht drückend zu machenden, sondern an gesezlich zu bestimmende, gerechte Titel zu bindenden) Heimathrechtes und die Errichtung von freiwilligen Arbeitshäusern, worin jeder zeitlich ohne Arbeits-Verdienst sich Befindende den nothdürftigen Unterhalt sich erwerben kann, macht ein strenges Verfahren gegen Landläufer oder Vagabunden zuläßig; das rücksichtslose Hin- und Herschieben, oft auch harte Bestrafen der, ohne ihre Schuld zur Landstreicherei durch ihre Lage Verurtheilten, ist eine Beleidigung heiliger Menschenrechte.

Eine nicht minder fruchtbare Mutter der Armuth als Faulheit und Müssiggang ist die Verschwendung. Aber die Frage, ob eigene Luxusgeseze für die verschiedenen Klassen von Staatsbürgern zu erlassen, ob gewisse Luxusgegenstände im Allgemeinen zu verbieten oder der Beschränkung willen mit hohen Taxen zu belegen seyen, behalten wir der Staatswirthschaft zur Beantwortung vor. Rein polizeilich erscheint blos die anzuordnende Bevormundung oder Mundtodterklärung derjenigen Einzelnen, welche durch einen, augenscheinlich das Maß ihres Vermögens überschreitenden, d. h. ihren oder ihrer Familie künftigen Unterhalt preisgebenden Aufwand zu solcher, theils für sie selbst wohlthätigen, theils ihren Angehörigen und der Gesammtheit frommenden, Maßregel auffordern.

§. 33.

Von der Armen-Polizei im engern Sinn.

Wir haben hier drei Fragen zu beantworten:

1) Von welcher Natur ist und auf welchen Titeln oder Gründen ruht die Schuldigkeit des Staates, seine Armen zu versorgen?

2) Welches sind die Bedürfnisse der Armen, welchen zu steuern ist? und

3) Welches sind die geeigneten, d. h. zweckmäßigsten und besten Mittel, wodurch solches geschehen kann? —

I. Die Titel der hier in Frage stehenden Schuldigkeit des Staates sind die nachstehenden:

1) Die Sorge für die allgemeine Sicherheit, welche durch das Vorhandenseyn von Nothleidenden gefährdet wird. Dieser Titel giebt offenbar nicht den Armen selbst, sondern nur den übrigen Bürgern das Recht, von dem Staat die Versorgung der Armen zu fordern.

2) Der Vergütungs-Anspruch für die eingeführten Eigenthums- und Erb-Rechte, durch welche die Armen von manchem ihnen sonst zustehenden oder zugänglichen, weil ursprünglich gemeinschaftlichen Besitzthum oder doch Mitgenuß — namentlich von Grund und Boden samt allen freiwilligen Gaben der Natur — ausgeschlossen werden. Die Billigkeit, ja die Gerechtigkeit scheint zu fordern, daß ihnen dafür ein Ersaz gereicht, daß also ihren Bedürfnissen, welche zu befriedigen, Sie Selbst außer Stand sind, aus dem Besizthum der Uebrigen gesteuert werde. Da jedoch ohne den Staat und ohne gesichertes Eigenthumsrecht Alle arm wären, so wird nur ein sehr Weniges erforderlich seyn zur vollsten Leistung jenes Ersazes. Man könnte wohl, ohne Gefahr zu irren, behaupten, daß im civilisirten Staat selbst unter den Aermsten nur Wenige sind, welchen nicht weit mehr Genüsse oder Befriedigungsmittel zu Gebote stehen, als im rohen Naturzustand für irgend Einen zu erringen sind.

3) Es giebt jedoch auch Arme, welche wegen körperlicher Schwäche oder Elendigkeit weder die Sicherheit Anderer bedrohen können, noch im Naturstand irgend Etwas zu erwerben im Stande wären. Bei diesen ist es der Titel der Humanität, der ihre Versorgung in Anspruch nimmt. Derselbe bringt zwar keineswegs eine sogenannte moralische oder Liebes-Pflicht für den Staat hervor (wie u. a. Jakob will), indem auf eine Gesammtpersönlichkeit der Begriff der moralischen Pflichten nicht anwendbar ist; wohl aber eine wirkliche rechtliche Schuldigkeit. Denn da der Inhalt des Gesellschafts-Vertrags neben der allgemeinen Sicherheit wohl auch noch auf zu erleichternde oder zu verbürgende Erreichung über-

haupt aller vernünftigen gemeinsamen Lebenszwecke geht, in so fern sie durch Mitwirken des Staates besser oder vollkommener als allein durch Privatbestrebungen geschehen, und in so fern man also solches Mitwirken als in dem wahren, vernünftigen Willen Aller begründet annehmen kann (S. B. II. §. 6) und unter diesen Zwecken ganz gewiß auch jener der Mildthätigkeit sich befindet, indem derselbe nicht nur ein durch Pflicht allen Gesellschaftsgliedern gebotener, sondern auch ein durch allgemeines Naturgefühl ihnen theuer gemachter ist; so folgt, daß die Staatsgewalt, d. h. die Gesammtheit, die Rechtsschuldigkeit gegen sämmtliche Angehörige des Staates habe, jenen wiewohl nur moralischen Zweck durch geeignete Mittel zu erstreben. Es kömmt hinzu, daß, selbst ohne edleres Mitgefühl, schon das gemein sinnliche Interesse, nicht fortwährend durch den Anblick tausendfachen Elendes gequält zu werden, den Willen der Staatsbürger zur Bewerkstelligung durchgreifender Armenhilfe bestimmen muß, und daß, wenn nicht der Staat Selbst die Leitung solcher Hilfe übernimmt, die alsdann unendlich sich mehrende Masse von Noth und Elend die Unterstützungs-Ansprüche bis zur Unerschwinglichkeit steigert und die Quellen des Nationalwohlstandes mit Erschöpfung bedroht. Also auch staatswirthschaftliche Rücksichten fordern die Staatsgewalt zur Regulirung der Armenhilfe auf.

4) Endlich aber stellt sich noch ein wirklicher, den Armen Selbst zur Seite stehender Rechtsgrund dar in dem polizeilich nothwendigen Verbot des Bettelns. Da nämlich der Staat, wie bereits oben (§. 32) bemerkt worden, den Bettel überhaupt untersagen soll, und ihn selbst nicht ausnahmsweise den wahrhaft Elenden erlauben darf (wegen Gefahr des Mißbrauchs, des Betrugs und der stäten Belästigung), so muß er auch die Bedingungen erfüllen, ohne welche jenes Verbot einer sonst im allgemeinen Menschenrecht gegründeten Handlung ein ungerechtes und grausames wäre. Man muß den Elenden anstatt der ihnen naturgemäß in der frei anzusprechenden Mildthätigkeit Einzelner offen stehenden Hilfsquelle eine andere von Staatswegen öffnen, oder doch vorbereiten, bewahren und in befriedigender Ergiebigkeit erhalten.

Aus dieſen Betrachtungen fließen oder ziehen ihre Rechtfertigung die nachſtehenden Säze:

1) Nicht eigentlich die Armen Selbſt, oder dieſe wenigſtens nur in ſehr beſchränktem Sinn, haben einen Rechts-Anſpruch auf Unterſtüzung. In Anſehung ihrer alſo bleibt die Hilfeleiſtung nach ihrer vorherrſchenden Natur ein Akt der Liebe, nicht der Schuldigkeit.

2) Die Art der Hilfeleiſtung muß dieſer vorherrſchenden Natur entſprechend, d. h. auch in der Erſcheinung eine Gutthat, nicht eine Zahlung ſeyn.

4) Die moraliſche Verdienſtlichkeit des Gebens oder Beitragens in den Armenfond von Seite der Einzelnen muß erkennbar bleiben und

4) Die Stellung des Empfangenden muß jene des Beſchenkten, daher von der Güte Abhängigen, daher auch — wofern irgend eine eigene Schuld und nicht unabwendbares Unglück ihn dazu führte — eine für ihn demüthigende, immerdar eine ihn zur Beſcheidenheit auffordernde ſeyn, nicht aber die des Gläubigers, der ſeine Befriedigung erhält, oder des dem Geber wie einem blos Zahlenden vollkommen Gleichen.

Die beiden lezten Punkte werden auch von der Klugheit eingeſchärft, weil nur ſie die zwei Haupterleichterungsmittel für die Armen-Polizei ſchaffen, d. h. die Zahl und Freigebigkeit der Gebenden vermehren und den Andrang der Empfangenden vermindern können. Wenn das Almoſen, überhaupt die Unterſtüzung der Armuth, als freie Gabe erſcheint, ſo findet man ſich dazu von ſelbſt angetrieben, und der Staat darf nur jenes, was nicht auf ſolchem Wege eingeht, als Steuerſchuldigkeit einfordern. Und wenn man das Almoſen nur von der Güte erhält, ſo ſchämt man ſich, es anzunehmen und benüzt, bevor man dazu ſeine Zuflucht nimmt, alle noch irgend aufzutreibenden eigenen Hilfsmittel, als angeſtrengtere Arbeit, Entſagung u. ſ. w. Auch zieht man es vor, ſich gegen die Gefahr, von Almoſen leben zu müſſen, durch Aſſekuranzverträge, d. h. durch ſelbſterworbene und bezahlte Rechtsanſprüche an eine Geſellſchafts- oder andere Kaſſe zu ſichern. Denn in ſolchem Fall iſt die Unterſtüzung, die man erlangt,

eine rechtlich begründete Forderung und demüthiget nicht. Auf doppelte und dreifache Weise also erleichtert die Pflege oder Geltendmachung jener Ideen dem Staate die Armenversorgung.

§. 34.

Fortsezung.

II. Die Ordnung des Armenwesens erheischt eine genaue Kenntniß und Unterscheidung dessen, was nach Verschiedenheit der Lagen und Umstände und hiernach der verschiedenen Klassen der Armen denselben zur Hilfe nothwendig ist.

Der Unterschied zwischen selbstverschuldeter und durch reines Unglück herbeigeführter Noth ist, wenn es sich einmal um Abhülfe handelt, von geringerer Bedeutung. Nur in Bezug auf die Vorbeugungsmittel kann hier eine bedeutende Verschiedenheit herrschen.

Wichtiger ist der Unterschied zwischen vorübergehender und bleibender Noth, auch zwischen derjenigen, welche in ordentlichen und jener, welche in außerordentlichen Umständen ihren Grund hat, auch zwischen derjenigen, welche gleichzeitig nur bei Wenigen und jener, die bei sehr Vielen statt findet.

Die zahlreichste Klasse der Armen ist jene der gemeinen Arbeiter, sey es bei Werkmeistern oder Fabrikanten oder bei andern Dienstherrn, d. h. also diejenigen, welche in der Regel aus der Hand in den Mund leben. Diese Personen nun leiden Noth, wenn auch nur einen einzigen Tag ihnen die Arbeit mangelt, sey es aus Krankheit (ihrer eigenen oder jener ihrer Frau oder Kinder) oder aus augenblicklichem Mangel an Arbeitsherren. Ihre Noth aber wird weit größer, wenn durch bleibende oder länger dauernde Gründe — seyen es ordentliche oder außerordentliche — ihr Erwerb gehemmt ist, oder wenn solche Hemmung bei Vielen zugleich eintritt, endlich auch wenn sie völlig arbeitsunfähig werden.

Die Gründe der dauernden oder ausgebreitetern Noth in dieser Klasse sind etwa: der Untergang von Fabriken, welche eine große Zahl von Arbeitern beschäftigt hatten; der zu große Zusammenfluß von Arbeitern an einem und demselben Ort; die geänderte Speculation der bisherigen Arbeitsherren u. s. w; sodann zumal eine im allgemeinen nachtheilige innere oder äußere Handelslage, bewirkt etwa durch engherzige Handelsgesetze oder Mauthsysteme oder auch durch Ueberhandnehmen der Maschinen. Auch die allgemeine Theurung von Lebensmitteln wegen Mißwachses oder wegen Kriegsverwüstung u. s. w., wodurch die Eigenthümer und Dienstherrn zur Verabschiedung ihrer Leute bestimmt werden, gehört hieher.

Die Armen dieser Klasse brauchen bei eintretender zeitlicher Noth unbedingt Unterstüzung durch Geld oder durch Naturalverpflegung. Bloßes Borgen nüzt ihnen nicht viel; sie haben die Mittel der Rückzahlung nicht. Rührt jedoch die Noth blos von Mangel an Arbeitsgelegenheit her, so kann ihnen auch durch Verwendung bei gewöhnlichen oder außerordentlichen Staatsarbeiten geholfen werden, theils auch durch Aufnahme in ein zu errichtendes freiwilliges Arbeitshaus. Ist der Fall der bleibenden Arbeitsunfähigkeit eingetreten, so wird eben auch eine bleibende Geldunterstüzung oder Naturalverpflegung nothwendig seyn. Der dauernde Nothstand aber, der in äußern Gründen ruht und bei Vielen zugleich vorhanden ist, kann nicht leicht auf dem Wege der bloßen Armenversorgung aufgehoben werden, sondern er nimmt zur Heilung allgemeinere politische, staatswirthschaftliche und merkantile Anstalten in Anspruch.

Die zweite Klasse ist die der selbstständig, d. h. auf eigene Rechnung, in einem regelmäßigen Gewerb Arbeitenden, also der Gewerbsleute, Handwerker, bis zum Fabrikanten und Großhändler. Auch bei ihnen ist die Hemmung des Erwerbs theils nur vorübergehend, theils länger dauernd oder bleibend, theils nur bei Wenigen, theils bei Vielen zugleich erscheinend und überall aus ähnlichen Ursachen, wie bei der vorigen Klasse. Der Hauptunterschied besteht nur darin, daß ihnen sehr oft schon durch bloßen Vorschuß (gegen geringe Zinsen oder ganz unverzinslich) geholfen werden kann, weil ih-

nen, wenn ihr Gewerbe im Gang bleibt, die Rückerstattung nicht unmöglich ist. Erhalten sie aber solchen Vorschuß nicht oder nur gegen wucherliche Zinse, so gerathen sie leicht in völlige Armuth. Die Errichtung von Leihkassen, überhaupt gute Credit-Anstalten sind hier von vorzüglich heilsamer Wirkung. Auch die kleineren Landwirthe gehören in diese Klasse. Wenn aber auch die größern derselben anheim fallen, so zeigt dieses — die Verarmung durch außerordentliche Zufälle, als Kriegsnoth, Wasser-, Brand-, Hagelschaden u. s. w. ausgenommen — überhaupt einen schlechten Zustand der Staatsgesezgebung in Bezug auf die bäuerlichen Verhältnisse an, und fordert zur Heilung nicht unter dem Titel der Armenhilfe, sondern unter jenem der allgemeinen staatswirthschaftlichen und vernunftrechtlichen Interessen auf.

Die dritte Klasse ist die des herrenlosen Dienstgesindes, welches jedoch in Bezug auf die Beschaffenheit seiner Noth den Armen der ersten Klasse ziemlich gleich ist, und nur in Bezug auf die für dasselbe geeignete Hilfsquelle von derselben unterschieden werden mag. Zu der Klasse dieses Dienstgesindes haben mehrere Schriftsteller (selbst Jakob) auch die Staatsdiener und ihre Relikten gezählt, allein mit offenbarer Verwechslung der Begriffe, weil, wo immer der Staatsdienst eine bleibende und ausschließende Widmung von Seite des Dieners in Anspruch nimmt, seine anständige Versorgung bei eintretender, zumal unverschuldeter Dienstunfähigkeit (ohne Unterschied ob in Civil- oder Militärdienst) eine auf stillschweigender, d. h. natürlich vorauszusezender, oft auch aus positiv anerkannter Kontraktsbedingung fließende Schuldigkeit und nicht blos ein Werk der Barmherzigkeit ist. Auch die Wittwen der Staatsdiener und ihre Kinder bis zum Zeitpunkt der Großjährigkeit mögen eine den Umständen angemessene Pensionirung oder Sustentation als ein aus dem Dienstkontrakt fließendes Recht ansprechen; wo aber dies nicht ist, oder wenn es aufhört und die Noth fortdauert, so gehören sie in die Klasse

4) Derjenigen, welche überhaupt hilfsbedürftig sind, aber keiner der zuerst aufgeführten drei Klassen angehören, und bei welchen dann blos noch der Unterschied vorkommen mag,

daß Einige einen nähern Anspruch auf eine Gemeinds-, Corporations- oder Privat-Unterstüzung haben, die Andern aber solches Anspruchs ermangeln und also lediglich der Unterstüzung des Staats anheim fallen. Verarmte und zugleich arbeitsunfähige kleine Besizer, Rentirer, Kapitalisten u. s. w. oder ihre rückgelassenen Familien, so lange denselben die Tauglichkeit zum Erwerbe mangelt, sind unter dieser Klasse begriffen. Auch ihre Zahl kann durch besondere Unglücksfälle, wie Krieg, Brand u. s. w., in weitern oder engeren Kreisen außerordentlich vermehrt und dadurch die Abhilfe erschwert werden. Sie bedürfen, wie die Armen der ersten Klasse, der Unterstüzung oder völligen Versorgung durch Gaben von Geld oder Brot oder durch Aufnahme in Verpflegungs-Anstalten.

§. 35.

Fortsezung.

III. Was endlich die Quellen der Armenversorgung nach den verschiedenen Klassen der Hilfsbedürftigen betrifft, so wird, in Gemäßheit der oben ausgeführten Grundsäze, sich als Regel die nachstehende Reihenfolge empfehlen:

1) An erster Stelle mögen stehen Associationen, gewissermaßen Assekuranzgesellschaften unter den Genossen gleicher Verhältnisse und Gefahren. Der Anschluß an solche Vereine kann ein freiwilliger oder auch ein gezwungener seyn; der erste jedoch bildet die Regel. Hierauf folgen

2) die freiwilligen milden Beiträge der Privaten aller Klassen, zu deren Sammlung in geeigneter Zeit und Weise auch allgemeine und besondere Kollekten unter öffentlicher Autorität anzustellen sind.

3) Wo diese beiden Quellen ermangeln oder nicht in hinreichender Ergiebigkeit fließen, da liegt die weitere Hilfeleistung allernächst der Gemeinde- oder Bezirks-Genossenschaft ob; und erst, wenn die Mittel dieser lezten nicht hinreichen

oder ein unmittelbar gegen den Staat gehender Titel auf Seite des Armen vorliegt, wird

4) ein Zuschuß aus der Staatskasse oder überhaupt Hilfe aus Staatsmitteln statt finden müssen.

Associationen der Nothhilfe willen sind etwa räthlich und wünschenswerth zwischen den gemeinen Handarbeitern einer Stadt oder eines Landbezirks, ebenso zwischen den Genossenschaften der einzelnen oder mehrerer Gewerbe, ferner unter der dienenden Klasse einer Stadt oder eines Bezirks, oder auch überhaupt zwischen freiwillig Beitretenden aus verschiedenen Klassen in einzelnen Gemeinden, Bezirken oder selbst Provinzen.

Die Associationen dürfen in der Regel nur freiwillige seyn, sonst würde der Staat zur Bestreitung einer die Gesammtheit angehenden Last oder Obliegenheit die Steuer von den Armen selbst oder welche der Armuth am nächsten sind, einheben. Aber ermuntern kann und soll der Staat solche Vereinbarungen etwa durch Zuschuß aus der Staatskasse und dann durch sorgfältige Leitung oder Controle der Verwaltung. Doch kann etwa den Dienstherren oder auch den Handwerksmeistern zur Pflicht gemacht werden, nach Maßgabe der Zahl ihrer Dienstboten oder Arbeitsgehilfen in jene Vereinskassen beizutragen, wodurch sie sich dann von der ihnen wenigstens nach natürlichem, wenn auch nicht nach positivem Recht, aufliegenden Schuldigkeit der Unterstüzung oder Versorgung ihres ausgedienten vorwurfsfreien Gesindes befreien, oder auch das Recht erwerben, einen oder mehrere ihrer Dienstleute in Fällen vorübergehender Noth, z. B. Krankheit, oder auch der bleibend eintretenden Dienstunfähigkeit (wofür freilich die Beiträge eine längere Zeit hindurch oder in höherem Maß zu leisten wären) aus jener Anstalt versorgen zu lassen, auch wenn diese Leute nicht selbst Genossen derselben wären. Den Handwerksgesellen mag auch aus Zunftgeldern in Nothfällen (zumal auf der Wanderung) eine Beisteuer gegeben werden. Auch können Zunftsazungen die Sammlung eines Hilfsfondes für die Meister selbst verordnen, daher auch von jedem Neuaufzunehmenden ein Einlagsgeld fordern, was von dem Staat, so lange überhaupt Zünfte bestehen, begünstiget werden soll.

Die einzusammelnden freiwilligen Beiträge der Pri-

vaten sind theils der Abhilfe bei eingetretenen besondern Unglücksfällen Einzelner, Mehrerer, oder ganzer Bezirke gewidmet, theils aber, und dieses in der Regel, als periodisch fließender Zuschuß zur laufenden Armen-Unterstützung bestimmt, mitunter auch zur ersten Gründung oder weitern Bekräftigung der verschiedenen besondern Wohlthätigkeitsanstalten. Wir haben hier vorzugsweis die regelmäßig oder periodisch zu veranstaltenden Sammlungen im Auge, welche füglich in jeder Gemeinde bei allen Angehörigen oder Bewohnern derselben, wenigstens in Abgang anderer zureichender Hilfsmittel, für die Unterstützung ihrer Angehörigen statt finden könnten, und bei welchen, falls die ganz freiwilligen Beiträge nicht ergiebig genug ausfallen sollten, nach Umständen selbst eine dringendere Aufforderung, oder auch ein förmlicher Zwang sich rechtfertigen ließe. So lange jedoch irgend möglich, soll nicht zu solchem Zwange geschritten werden, aus denselben Gründen, aus welchen, wie wir sogleich auszuführen gedenken, auch eine Staats-Armensteuer nicht räthlich ist.

Uebrigens hat allerdings die Gemeinde (nach Umständen oder Organisations-Verhältnissen auch die Bezirks- oder die Provinz-Genossenschaft) die nähere Verpflichtung auf sich, für ihre einer anderweiten Hilfe ermangelnden Armen zu sorgen, und sie wird, wenn die etwaigen Lokalstiftungen dafür nicht hinreichen, entweder aus dem Gemeindevermögen, wofern dasselbe ansehnlich genug dazu ist, oder aus Umlagen, welche von allen steuerfähigen Gemeindeangehörigen (oder auch Bezirks-Genossen), ohne Unterschied ob wirkliche Bürger oder bloße Einwohner, zu erheben sind, diesen Aufwand bestreiten. Häufig zwar wollen die bloßen Einwohner, und welche oftmals aus Stolz verschmähen, in die Bürgerliste sich eintragen zu lassen, von solchen Umlagen frei bleiben, und sie möchten gern die der Gemeinde obliegende Armenversorgung gleichfalls als eine Art von Assekuranzanstalt — ähnlich den oben bemerkten Associationen — geltend machen: allein diese Vorstellung ist durchaus falsch. Nicht die Bedürftigen oder der Dürftigkeit Nahen unter sich haben die in Frage stehende Pflicht auf sich. Bei ihnen ist es nur Klugheit, welche sie zur Schließung von Associationen zur gegenseitigen oder gemeinsa-

men Nothhilfe bestimmt. Die Reichen aber, eben weil sie reich sind und gerade in dem Verhältniß als sie mehr entfernt von der Gefahr sind, der Unterstüzung Selbst zu bedürfen, haben die natürliche und sehr zweckmäßig durch positives Gesez einzuschärfende Pflicht auf sich, zur Linderung der Noth der Armen, in so fern dieselbe eine der Gesammtheit — sey es des Staates, sey es der Gemeinde — obliegende Sorge ist, nach Maßgabe ihrer Kräfte beizutragen. Sie können demnach unter dem Titel einer Gemeindesteuer, oder unter jenem einer Staatssteuer hier ins Mitleid gezogen werden, ohne daß sie jedoch von weiterer Beitragspflicht eigens zu der vom Staat zu übernehmenden Armen-Versorgung darum frei würden. Nur wenn die Bedürfnisse der Gemeinden in Bezug auf Armen-Versorgung überall gleich oder wenigstens in annähernd gleichem Verhältniß zu einander stehend wären, könnte der Staat jeden seiner Bürger in Bezug auf den ihm aus Staatsbürger-Pflicht zur Last fallenden Beitrag zur Zahlung in die Kasse seiner Gemeinde anweisen, und ihn dadurch von weiterer Verpflichtung entledigen. Bei der Ungleichheit jener Verhältnisse aber und bei der jedenfalls auch unmittelbar an den Staat ergehenden Forderung der Armenhilfe muß derselbe sich zu deren Deckung noch weitere Ansprüche an seine Steuer-Pflichtigen vorbehalten.

Der Staat nämlich hat aus seinen Mitteln alles dasjenige zu leisten, was aus den bis jezt aufgeführten Quellen nicht bestritten werden kann und dennoch nöthig ist zur genügenden Armenhilfe. Er wird also nicht in allen Gemeinden, nicht in allen Bezirken oder Provinzen Gleichmäßiges zu leisten haben, sondern überall nur so viel, als nach gehöriger Benüzung der lokalen Quellen und Hilfsmittel noch weiter zu thun nöthig ist.

Der Staat hat sonach aus seinen Kassen einen genügenden Zuschuß in die einzelnen Versorgungs- oder Hilfs-Kassen zu leisten: sodann aber auch eigene subsidiarische oder unmittelbare Staats-Hilfskassen überhaupt oder in den einzelnen Provinzen zu errichten, woraus diejenigen, welche ohne Anspruch auf eine specielle Kasse sind, das Benöthigte erhalten, und überhaupt alle Staats-Hilfs-Anstalten bestritten werden mögen. Endlich wird auch der Staat durch allgemeine Ordnung, Beaufsichtigung

oder Leitung des Armenwesens und der Verwaltung des Armengutes die möglichst vollständige Erreichung dieses hochwichtigen Gesammtzweckes zu sichern suchen.

Es ergiebt sich hier die Frage, ob die Mittel zu solchem Staatsaufwand für die Armen-Versorgung lediglich aus dem allgemeinen Staats- oder Steuerfond zu schöpfen seyen, oder ob eine eigene Armensteuer oder Armentaxe zu diesem Behuf solle ausgeschrieben werden? Gegen die Armensteuer streitet zumal die Betrachtung, daß die Armen dadurch leicht auf die Idee eines eigenen Rechtes auf Unterstützung gerathen, und daher ohne Scham und mit vermehrter Zudringlichkeit die Hilfsgelder in Anspruch nehmen. Auch werden die freiwilligen, rein milden Beiträge aufhören oder wenigstens sich wesentlich vermindern, wenn eine Armen-Taxe besteht, durch deren Entrichtung man sich aller hier in Sprache liegenden Schuldigkeit entledigt zu haben glauben mag. Sollte übrigens eine Armentaxe eingeführt werden wollen, so wäre am zweckmäßigsten, sie als Vermögens- oder Klassensteuer, mit Zugrundelegung summarischer Fassionen zu erheben, wornach etwa die Kasse der weniger Bemittelten ganz frei bleiben, drei oder vier weitere Klassen aber in steigendem Verhältniß belastet würden.

Die aus der allgemeinen Staatskasse oder aus der besonderen Armen-Steuerkasse zu erhebenden Summen, mit Inbegriff dessen, was etwa aus frei disponibeln Stiftungsgeldern, oder aus gelegentlich unter Staats-Autorität erhobenen freiwilligen Beiträgen hinzukömmt, werden nun verwendet theils zu Geld- oder Natural-Gaben, theils zu Vorschüssen beiderlei Art, insbesondere also auch zu Dotirung von Credit- oder Leihkassen oder auch zur Unterstützung der privatgesellschaftlichen Versorgungs-, insbesondere solcher Wittwen-Kassen, theils — in sofern dafür durch Privat- oder Gemeinde-Fürsorge oder durch Lokalstiftungen noch nicht Hinreichendes geschehen ist — zu eigener Errichtung und Verwaltung verschiedenartiger Armen-Anstalten, als Arbeitshäuser, Armenhäuser, Krankenhäuser, Waisenhäuser, Suppen-Anstalten Hilfs-, Unterstützungs-, Spar-Kassen u. a. m. Die ausführliche Lehre von der zweckmäßigen Einrichtung und Verwaltung aller dieser verschiedenen Anstalten würde ein eigenes

Buch erfordern, und liegt jenseits der Grenzen des uns vorgesezten Zweckes.

Die angegebenen Mittel und Wege der Armenpflege mögen hinreichen für gewöhnliche Zeitumstände und Lagen, aber gegen außerordentlichen und weitverbreiteten Nothstand sind sie nicht genügend. Hier sind dann gleichfalls weiter reichende, dem Umfang des Uebels entsprechende Anstalten nöthig. So wird, wenn der große Nothstand etwa nur ein vorübergehender (z. B. aus Kriegsverwüstung oder Mißwachs, oder aus zeitlichem Stillstand von Fabriken entstandener) ist, durch ausgedehntere Suppen-Anstalten, durch dringendere Aufforderungen zu milden Beiträgen, sodann durch Anordnung von Staats-Arbeiten, wobei die unbeschäftigten Armen Verdienst finden mögen u. s. w. geholfen werden. Ist aber der Grund des Uebels ein dauernder, z. B. eine zu hoch gestiegene Bevölkerung, eine bleibend nachtheilige äußere Handelslage, oder — was nur zu oft der Fall ist — ein Fehler des eigenen Verwaltungssystems: so muß, was das lezte betrifft, die Ursache weggeräumt, also nicht blos gegen das Symptom der Krankheit angekämpft werden; wenn aber Uebel vorliegen, welche der heilenden Hand der eigenen Staatsgewalt unzugänglich sind, so muß, unter fortgesezter und thunlich vermehrter Anwendung der übrigen Nothhilfe, auch der Uebervölkerung ein Abfluß verschafft werden durch begünstigte Auswanderung, durch Colonisirung und solchen Zwecken förderliche Verträge mit dem Ausland.

§. 36.

Fortsezung.

Noch bleibt übrig, von der Verwaltung des Armenpfennigs, überhaupt des Armenwesens, das Nöthigste zu erinnern.

Es kann, ja es muß, so wie in den Quellen der Armenhilfe, so auch in der Verwaltung derselben eine große Mannigfaltigkeit herrschen, was Orts- und Provinzial-

Verhältnisse, Bestimmungen, Fundationen und Einrichtungen betrifft; und es ist genug, wenn nur in den Grundideen, in der allgemeinen Tendenz und in der Central-Aufsicht und Oberleitung jene Einheit herrscht, wornach aus allen partikulären noch so verschiedenartigen Hilfsmitteln, Einrichtungen und Anstalten gleichwohl ein wohlgeordnetes, vollständiges, leicht zu überschauendes und zu leitendes Ganzes wird.

Hiezu gehört allernächst eine in ihren Hauptzügen harmonische Organisation der Armenpflege. Sie wird füglich aus drei Artikulationen bestehen.

a) Die unterste Gliederung bilden die Lokal-Commissionen, zusammengesezt aus Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes, und einigen andern hiezu eigens ausgewählten Bürgern, sodann dem Pfarrer oder einem andern Geistlichen und in größern Städten auch einem Regierungs-Commissär. Auf dem Lande mag für mehrere Dörfer zusammen eine ähnliche Commission zu bilden seyn, welche jedoch weit weniger Geschäfte haben wird als jene in Städten. Die allernächste und dringendste Besorgung aber muß immer ganz lokal und etwa einem Ortsgerichtsmann gemeinschaftlich mit dem Pfarrer zu übertragen seyn. Alsdann aber hat auch jede besondere Anstalt ihre durch das Stiftungsgesez bestimmten oder sonst zweckmäßig erwählten Vorsteher und Verwalter, und die Aemter sind mit der Oberaufsicht beauftragt.

b) An den Mittelstellen oder Provinz-Regierungen wird das Armenwesen einen eigenen Referenten haben, welcher sich in fortlaufender Kenntniß von allen dahin gehörigen Verhältnissen und von allen dabei etwa erscheinenden Mängeln und Gebrechen oder neu entstehenden Bedürfnissen, Kollisionen u. s. w. zu erhalten und über alle dießfalls zum Einschreiten der Staatsgewalt geeigneten Dinge die gehörigen Beschlüsse zu veranlassen hat.

c) Dasselbe wird endlich auch bei der Central-Regierungsstelle, oder beim Ministerium des Innern statt finden. Ja es wird hier, wenn der Staat von bedeutenderem Umfang ist, wohl zweckmäßig oder nothwendig erscheinen, statt eines einzelnen Referenten eine eigene, ständige Commission oder Sek-

tion mit der obersten Aufsicht über das Armenwesen des ganzen Staates zu beauftragen, um einer dem hohen Interesse dieses wohlthätigen Verwaltungszweigs entsprechenden Leitung und Fürsorge versichert zu seyn.

Zum Schluß möge noch eine allgemeine Bemerkung ihre Stelle finden. Aus unseren aufgestellten Grundsäzen über Titel und Quellen der Armenversorgung fließt die auch dem Recht durchaus entsprechende Klugheits-Maxime, daß das Maß der Armenversorgung von Staatswegen immer ein geringeres seyn müsse, als jenes der in Privatanstalten oder durch Privat-Associationen zu erringenden, und daß es überhaupt nie so splendid seyn dürfe, daß nicht dem Armen der Wunsch übrig bleibe, durch eigene, selbstständige Ernährungsart sein Loos zu verbessern. Jedem soll noch ein Antrieb gelassen werden, sich, wo möglich, Selbst zu ernähren. Das Almosen aus Staats- (und so auch aus Gemeinde-) Mitteln soll nur als lezte Nothhilfe betrachtet werden. Nur Solche, bei welchen augenscheinlich die Unmöglichkeit der selbsteigenen Ernährung vorliegt (als Krüppel, Kranke, Greise, Invaliden), oder welche aus besondern Titeln eine splendidere Versorgung anzusprechen haben (z. B. Staatsdiener und deren Familien, wenn man nicht schon aus Kontrakts-Recht ihnen ein Mehreres zuspricht) sollen ein reichlicheres Maß der Gutthaten empfangen. Wo dieses nicht die Maxime ist, da wird der Staat bald von zudringlichen Bettlern oder Versorgung ansprechenden Armen ganz überladen, ja erdrückt werden.

Zweiter Haupttheil der Polizeiwissenschaft.

Besondere Gegenstände der polizeilichen Sorgfalt.

Erster Abschnitt.

Von der Sicherheit des Staates Selbst.

§. 37.

Allgemeinste Erfordernisse.

Aus dem Begriff der Polizei (§. 1 und 2.) ist klar, daß nur von der Sicherheit des Staates vor einheimischen Gefahren, nicht von jener vor auswärtigen hier könne die Rede seyn. Die Politik im engsten Sinne und die Kriegsmacht müssen die lezten abwenden. Es mag jedoch die Polizei von der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten angerufen werden zur Aufmerksamkeit auf die etwa im Innern befindlichen Freunde oder Verbündete des Auslandes, und zur Hindanhaltung alles Thuns und Treibens im Innern, was mittelbar oder unmittelbar den Zunder eines Krieges legen, oder was irgend eine andere Gefahr von Seite des Auslands ver-

anlassen könnte, versteht sich immer nur in Angemessenheit zu den allgemeinen Prinzipien des Rechts und der bürgerlichen Freiheit. Hieher gehört die Wachsamkeit gegen Spione, gegen gefährliche Agenten des Auslandes, gegen Conspirationen für den Feind, unter gewissen politischen Verhältnissen auch gegen Pasquille wider fremde Staaten oder Regierungen u. s. w. — Schwache Staaten, oder welche den Werth der Selbstständigkeit nicht erkennen, entschließen sich wohl auch im Interesse ihrer äußern Sicherheit, die sie von der Gunst der Mächtigeren abhängig glauben, zur Verfolgung, Hinausweisung oder Auslieferung der den fremden Regierungen blos mißfälligen Personen, oder zur Unterdrückung denselben unangenehmer Druckschriften u. s. w., theils den Vorschriften des Völkerrechts, theils jenen des innern Staatsrechts und der edleren Politik entgegen. Staaten, die solches wirklich thun müssen, d. h. deren Erhaltung wirklich von solcher Nachgiebigkeit abhängt, haben schon aufgehört, eigentliche oder souveraine Staaten zu seyn; welche es thun ohne Nothwendigkeit, verdienen die Selbstständigkeit nicht.

In den hier befragten Fällen jedoch hat meistens die Polizei sich in die Vorfrage „ob?" nicht einzulassen, sondern blos auszuführen, was ihr von anderer Seite (vom Kriegs-Ministerium oder von jenem der auswärtigen Angelegenheiten) aufgetragen wird. Sie ist daher in dieser Sphäre weniger Gebieterin als Dienerin.

Die erste Bedingung der innern Sicherheit des Staates als eines Ganzen besteht in der Gesundheit und Ungestörtheit aller zu seinem Organismus oder Gesammtleben gehörigen Funktionen, d. h. also sämmtlicher Zweige der Staatsgewalt, sämmtlicher Departements, Behörden und einzelner Gewaltsträger oder Diener. Die Güte des Organismus selbst, vor allem also der Constitution, dann die Lauterkeit der die Akte der Gewalten leitenden Rechts- und Klugheits-Prinzipien, also die Weisheit der gesammten Staatsverwaltung, ist hierzu das Hauptmittel. Die gute Auswahl der Beamten, die Anlage zuverläßiger Pflanzschulen für dieselben, ist das zweite.

Von diesen Dingen handelt die allgemeine Staatslehre, namentlich der formale Theil der praktischen Politik.

Hiernächst wird jedes Departement seine eigene, einheimische Polizei zur Erhaltung der Lebenskräftigkeit, Ordnung und Harmonie seiner Amtsthätigkeit haben müssen, und die allgemeine Staatspolizei wird ihnen sämmtlich mit Aug' und Arm hierin behilflich seyn. Die Andeutungen hiezu kommen theils in den entsprechenden Staats-Disciplinen (Justiz, Staatswirthschaft ꝛc.) theils im dritten Haupttheil der Polizeiwissenschaft vor.

§. 38.

Von einigen nähern Gegenständen der staatspolizeilichen Sorgfalt für das Staatsganze.

I. Grundsäze für die Aufnahme neuer Staatsbürger.

Obschon jeder auf dem Staatsgebiet Geborne und jedes noch unvollbürtige Kind eines zum Bürger aufgenommenen Fremden den rechtlichen Anspruch auf die Aufnahme als — vollberechtigter, aktiver — Bürger hat, so kann doch dieses Recht nur wirksam seyn, wenn diejenigen Bedingungen von ihm erfüllt werden, welche naturgemäß oder vernünftig dafür zu sezen sind. In Ermanglung dieser Bedingungen wird er entweder bloßer Schuzgenosse bleiben, oder eine andere entsprechende Rechtsbeschränkung erfahren müssen.

Diese Bedingungen sind:

1) Die Fähigkeit, Sich Selbst und die Seinigen ehrlich und auch selbstständig zu ernähren. Den von öffentlichen Wohlthaten Lebenden wird billig das eigentlich aktive bürgerliche, d. h. das politische, Recht für die Dauer solches Zustandes entzogen.

2) Die Kenntniß der Rechte und Pflichten eines Staatsbürgers überhaupt und des Bürgers eines gegebenen Staates insbesondere. In absolutistischen Staaten ist diese Bedingung von geringem Gehalt. Denn Rechte hat der Bürger alldort keine, sondern blos Hoffnung der Gnade; und seine

Pflicht, d. h. das ihm faktisch nothwendige Prinzip des Handelns und Unterlassens, ist lediglich der blinde oder leidende Gehorsam. Aber freilich giebt es in solchen Staaten keine wirklich aktiven Bürger, sondern blos Unterworfene. In constitutionellen Staaten dagegen hat dieser Punkt eine hohe Bedeutsamkeit. Der Bürger hat wichtige Rechte und Pflichten, und zwar nicht nur gemeinbürgerliche und für ihn Selbst wichtige, sondern auch politische, wie namentlich die Wahlrechte.

3) Die Fähigkeit, die erkannten allgemeinen und besondern Bürgerpflichten auch wirklich zu erfüllen, wozu natürlich auch die Volljährigkeit gehört. Ehedessen galt dafür die Wehrhaftigkeit, was jedoch heut zu Tage durch andere Leistungen mag ersezt werden.

4) Endlich Unbescholtenheit, d. h. Reinheit wenigstens von schwereren, eine bleibende Makel nach sich ziehenden Vergehen.

Es ist natürlich, daß man es in Ansehung aller dieser Bedingungen strenger gegen Fremde als gegen Eingeborne nehme; doch ist der Grundsaz selbst ein allgemeiner.

II. Sorgfalt für die Erhaltung einer hinreichenden Bevölkerung; in welcher Beziehung jedoch es zwei einander diametralisch entgegengesezte Ansichten giebt. Viele ältere Schriftsteller (unter ihnen am entschiedensten Sonnenfels) haben das Streben nach fortschreitender Vermehrung der Bevölkerung als eine Hauptaufgabe der Staatsverwaltung, ja als das oberste Prinzip für die gesammte Politik erklärt. Andere dagegen, zumal seit dem Vorgange des scharfsinnigen Engländers Malthus, warnen vor den Gefahren einer übergroßen Bevölkerung und fordern demnach, wenn die Bevölkerung einmal einen gewissen Grad erstiegen, zur thunlichsten Beschränkung derselben eher als zu ihrer ungemessenen Beförderung auf. In beiden Ansichten, wenn sie mit starrem Systemgeist durchgeführt werden, liegt Uebertriebenes und Falsches. In beiden aber liegt Wahrheit und zwar zur ernsten Erwägung auffordernde Wahrheit. Die Länder, worin wir die Bevölkerung in raschem Zunehmen erblicken, sind in der Regel kultivirt, stark und glücklich. Bevölkerungsabnahme dagegen deutet auf schlechte Verwaltung hin, und ist Begleiterin oder Anzeige des Verfalls.

Aber auf der andern Seite ist es auch dem unbefangenen Auge unmöglich, sich vor dem mit der Vermehrung der Bevölkerung über einen gewissen Grad gleichmäßig mehrenden Nothstand zu verschließen, so wie vor den schweren politischen Gefahren, die mit solcher Lage verbunden sind. Was ist nun unter so widerstreitenden Erfahrungen und Lehren die Aufgabe der Staatsklugheit und allernächst der Polizei?

Für's Erste zeigt die allgemeine Erfahrung oder die Beobachtung der Natur, daß die Bevölkerung, um voranzuschreiten, keiner künstlichen, eigens auf sie gerichteten Anstalten bedarf, sondern daß überall, wo die allgemeinen Staatszwecke, Sicherheit und Wohlstand, die gehörige Pflege finden, die Bevölkerung von selbst in Folge der mächtigsten Naturgeseze voranschreitet. Hier hat der Staat nichts, durchaus nichts zu thun, in der Voraussezung, daß er sonst in Bezug auf die ihm gesezten allgemeinen Zwecke nichts verabsäume, d. h. also dasjenige thue, erstrebe oder vollstrecke, was unter den übrigen Rubriken der Gesezgebungs- und Verwaltungslehre ihm zu thun, zu erstreben, zu vollstrecken empfohlen wird. Die Menschen vermehren sich von selbst überall da, wo die Mittel des Lebensunterhalts und zumal wo die Bedingungen eines glücklichen Lebens vorhanden sind, und alle weiter oder eigens auf Beförderung der Bevölkerung gerichtete Thätigkeit der Staatsgewalt ist eitel Ueberfluß und Künstelei.

Ja, es mag solche Thätigkeit zur Erzeugung oder beschleunigten Erscheinung des entgegengesezten Uebels, nämlich zur Uebervölkerung, führen; und alsdann wird man sich genöthiget sehen, gleichfalls in entgegengesezter Richtung thätig zu seyn, d. h. eine Verminderung der Volksmenge künstlich zu veranlassen, oder wenigstens dem weitern Anwuchs der Bevölkerung hemmende Schranken entgegen zu sezen.

Von den in beiderlei Beziehung räthlichen oder nothwendigen Anstalten, Gesezen und Einrichtungen wird zerstreut unter den verschiedenen Hauptrubriken der Polizei, dann aber auch in der Lehre von der Staatswirthschaft die nähere Rede seyn, und ist es zum Theil schon gewesen, z. B. unter der Rubrik von der Armen-Polizei. Die Lehre von den Bedingungen und Beförderungsmitteln des Nationalreichthums ist gleichfalls in

Verbindung mit unserer vorliegenden Frage. Die Ueberbevölkerung zu hemmen, dienen insbesondere vernünftige Gesetze über Schließung der Ehen, und sodann Begünstigungen der freiwilligen Auswanderung und der Anlage von Kolonien. Gewaltsame Mittel, wie sie mit Andern auch Mohl hier vorschlägt, würden für den Rechtsstaat schwer zu vertheidigen seyn.

III. Nähere Beaufsichtigung der im Lande sich aufhaltenden Fremden, überhaupt Fremden-Polizei; wozu auch die in Ansehung der Gesandten zulässigen oder räthlichen Vorsichtsmaßregeln gehören. Wohl hat die Fremden-Polizei auch die Sicherheit der einzelnen Staatsangehörigen zum Zweck, doch wird sie, zumal heut zu Tage, ganz vorzüglich im angeblichen Interesse der öffentlichen Sicherheit gehandhabt, und es ist nicht zu läugnen, daß sich hier bald eine kleinliche Aengstlichkeit, bald eine leidenschaftliche Härte kund thut, die mit den Grundsätzen der Hospitalität, wie mit jenen der edlern Politik im grellsten Widerstreit steht. Die vielen und steigend geschärften Verordnungen über das (bei vernünftiger Ausübung allerdings wohlthätige) Paß-Wesen, über Sicherheits- oder Aufenthalts-Karten und über sonstige Beaufsichtigung der Fremden gehören hieher. Unter den Begriff der Fremden sind zum Theil auch inländische Reisende zu bringen, weil sie nämlich in Bezug auf die nur zeitlichen Aufenthalts- oder nur Durchgangs-Orte wirklich als fremd erscheinen. Auch in Ansehung ihrer findet demnach billig einige nähere Beaufsichtigung, zumal die Forderung des durch Pässe zu geschehenden Ausweises über ihre Persönlichkeit, statt. Wird jedoch hier das Maß der vernünftig anzuerkennenden Nothwendigkeit überschritten, so ist solches nicht nur unklug und hart, sondern wirklich ungerecht; und wird gar eine dergestalt übertriebene Strenge gegen ganze Klassen von Reisenden (wie allerneuest in einigen Staaten gegen die der Studirenden) ausgeübt, so verräth dieses entweder eine Aengstlichkeit, die alles Maß überschreitet, oder aber das Bewußtseyn von andern und tiefer liegenden Gründen der Gefahr. Im letzten Falle jedoch wird dieselbe nicht abgewendet werden durch Aeusserungen der Furcht, sondern nur durch Hebung jener Gründe.

§. 39.

Von der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

IV. Der Hauptgegenstand, der hier in Betrachtung kömmt, ist die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und des obrigkeitlichen Ansehens, also noch vielmehr die Erhaltung der bestehenden Verfassung und Regierung.

Diese beiden Punkte sind nur wie das Mehr oder Minder von einander verschieden, und mögen also unter einem behandelt werden.

Zwei Hauptmittel giebt es, jene beiden Zwecke zu erreichen:

a) Die Verhütung eines der Obrigkeit, der Regierung oder dem Staatsganzen gefährlichen Anwuchses, d. h. der Entstehung einer, möglicherweise der Regierungsgewalt gleichen oder überlegenen, Masse von Privatkräften.

b) Die Hindanhaltung des Willens zur Staats-Beunruhigung oder zur Auflehnung gegen die bestehende Gewalt, d. h. des vernünftigen Willens oder der Geneigtheit oder des Interesse's. Demnach wird hier nicht geredet von der Willenlosigkeit (überhaupt oder in Staatssachen insbesondere) und welche eine Folge der Geistesunmündigkeit ist, daher eher in die Rubrik des Mangels an Kraft (an Geistes- und Willenskraft) gehört. Auch wird ausgeschlossen der rein verbrecherische Wille einzelner Frevler, weil solchen Willen zu hindern unmöglich und also blos ihm die Kraft zu nehmen angezeigt ist.

Diese zwei Mittel, nämlich Hindanhaltung einer gefährlichen Kraft und Hindanhaltung eines gefährlichen Willens, sind in ihrer Natur und Tendenz sehr divergirend, und führen bei einseitiger Anwendung oder Vernachlässigung zu sehr gefährlichen Extremen. Auf weise geregelter Anordnung von beiden zugleich beruht das Heil des Staates.

In der Wahl zwischen beiden jedoch gebührt dem zweiten ein unendlicher Vorzug. Denn niemals wird aus seiner Anwendung, sondern höchstens aus völliger Vernachlässigung des ersten eine Gefahr fließen. Dagegen droht die weitgetrie-

bene Anwendung des ersten, weil dabei allzuleicht ein verwerfliches Prinzip sich zur Herrschaft aufschwingt, mit dem äußersten Unheil.

Das Prinzip nämlich dieses ersten Mittels ist Gewalt, das Prinzip des zweiten Gerechtigkeit. Die Gewalt erzeugt und begehrt Unterwürfigkeit aus Schrecken, die Gerechtigkeit bewirkt Zufriedenheit und Liebe. Jene hat keine andere Grenze als die völlige Niederwerfung aller Selbstständigkeit des Volks und der Einzelnen; denn früher kann sie nimmer der Zweckerreichung gewiß seyn; diese wirkt immer segenreicher, je vollständiger sie geübt wird. Ja, sie macht alsdann fast alle Gewalt entbehrlich.

Inzwischen kann es, bei aller Gerechtigkeit der Regierung, ja selbst unter einer freien Verfassung, besondere Verhältnisse oder Umstände geben, welche einen ihr feindseligen Privatwillen aufkommen und furchtbar werden lassen, und dagegen muß die Polizei in alle Wege Vorsehung treffen. Ein anderes ist's mit einer ungerechten Regierung, als welche auch den Gesammtwillen oder den gerechten Willen (Wunsch, Tendenz wie Interesse) der Mehreren wider sich haben kann, und deren Triumph alsdann verderblich ist. Eine gerechte Regierung und der Gesammtwille können aber niemals im Streite seyn; schon darum, weil, wenn wirklich der wahre Gesammtwille (d. h. der auf deutlicher Erkenntniß ruhende und mit Evidenz erscheinende) etwas anderes begehrt als die Regierung, oder wenn er selbst eine zeitgemäße Verbesserung der bestehenden Regierungsform begehrt, eine gerechte Regierung sofort ihm beistimmen wird.

Es sind hiernach zwei wesentlich verschiedene Lehren über die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder die Erhaltung der Sicherheit des Staatsganzen. Die eine hat wirklich dieses Staatsganze nach seinem reinen Begriff im Auge, die andere sieht blos auf die jeweils bestehende Regierung — ohne irgend eine Rücksicht zu nehmen auf die Titel der Herrschaft oder auf den Geist der Verwaltung.

Die lezte dieser Theorien hat sich zur Aufgabe gemacht, die Kraft der Regierung allen übrigen Kräften im Staat, vereint wie einzeln, überlegen zu machen; sie will, daß die

Regierung durchaus alles, alles zu thun im Stand, durchaus in allem unwiderstehlich sey, daß ihrem freien Belieben, ihrer Gnade absolut anheimgestellt bleibe, Gutes oder Böses zu thun, Segen oder Unheil, Recht, Wohlstand und Freiheit, oder Armuth, Schmach und Fesseln dem Volke zu geben. Die erste will, daß zwar keine Privatgewalt im Staat — kein Einzelner, kein Stand und keine Faktion — stärker oder gleich stark als die Regierung sey, daß aber auch die Kraft der Regierung nicht so gewaltig sey, um die Gesammtheit, d. h. den wahren Gesammtwillen, oder überhaupt das Recht ohne Gefahr erdrücken zu können.

Sehr leicht, auf unmerklichen Uebergängen — durch die Macht der Dinge wie der menschlichen Leidenschaften — geht freilich diese so eben charakterisirte gute Tendenz in die andere und schlimme über. Es ist also höchst wichtig, sie durch wohlbefestigte, in der Idee klare und richtige, in der Anwendung wenig dem Mißbrauch ausgesezte Prinzipien zu regeln, zu mäßigen, zu bestimmen. Einseitige, nur ihren höchsten Zweck verfolgende Vervollkommnung der Polizei, unbegränzte Schärfung ihres Auges und Vergewaltigung ihres Armes kann der Tod aller Hoffnungen der Völker, ja, des Menschengeschlechtes, werden. Wäre früher schon eine so verfeinte und allgewaltige Polizei bestanden, wie Napoleon in seinen Diensten hatte, und wie meist von Ihm die Häupter der heiligen Allianz erbten, so wäre nimmer die christliche Religion, nimmer die Reformation emporgekommen, keine schweizerische Eidgenossenschaft, kein holländischer Freistaat, keine nordamerikanische Bundesrepublik würden in der Geschichte glänzen, nimmer hätte England seine wenigstens vergleichungsweis gute Verfassung errungen, sondern alle Staaten Europa's wären längst in asiatische Sklaverei, in türkische Wildheit oder in sinesischen Stupor versunken.

Die Staaten vor dieser Gefahr zu schirmen, ist wohl das Wichtigste und Höchste. Doch ist es mehr Sache der Constitution als der Polizei. Immer soll aber die lezte dem Zweck und dem Geist solcher Constitution anpassend und dienstbar seyn.

Also nicht ist es die alleinige oder Hauptangelegenheit der

Staatskunst, alle Privatkräfte der Unterthanen schwächer als jene der Regierung zu machen, sondern nur schwächer als jene der Gesammtheit und der in ihrem Geist, d. h. nach Gesez und Recht (dem wahren Gesammtwillen) handelnden Regierung. Vielmehr sollen die Kräfte der Regierung — in so fern diese jemals in Opposition mit der Nation träte, d. h. in so fern die Kräfte der regierenden Personen sich gleichfalls als bloße Privatkräfte darstellten — schwächer seyn als jene der Nation. (Jede gute Regierung, jeder wohldenkende Monarch wird Selbst dieses wünschen oder begehren. Er kann ohne Unmenschlichkeit nicht wollen, daß seinem Sohne die Macht zukomme, wie ein Caligula oder Commodus zu tyranniſiren.) Es ist also eine der Constitutionslehre oder der höchsten politischen Weisheit gesezte Aufgabe, solche Kräfte oder Kräftemassen im Schooße der Nation zu bilden und zu erhalten, welche naturgemäß (etwa durch Vereinbarung mit kostbaren Interessen) nur für's Gesez und Recht, also gegen alles Unrecht streitfertig oder doch streitbar seyen. Aus welcher Betrachtung freilich eine den Macchiavelliſtiſchen und Napoleoniſchen Tendenzen entgegenstehende Tendenz unserer Polizei entspringt.

§. 40.

Fortsezung.

Der Absolutismus, überhaupt eine argwöhniſche, sich ihres Unrechts bewußte, nur der Gewalt vertrauende Regierung scheut natürlich und haßt also nothwendig jede selbſtſtändige Kraft im Volke; sie gewährt ihr daher einen zeitlichen Bestand nur aus Schwäche oder Furcht, oder etwa bestochen durch einen von ihr zu erringenden Nebengewinn. Im Rechtsstaat, also zumal in der constitutionellen Monarchie, wo nämlich deren ächtes Prinzip anerkannt wird, liebt man alle dem Guten natürlich befreundeten Kräfte, und wehrt blos die dem Recht oder dem Gesammtinteresse, namentlich dem Ansehen der Gesezе

oder der Herrschaft des wahren Gesammtwillens gefährlichen ab, oder steuert dem ungemessenen Anwuchs derjenigen, welche, wenn auch innerhalb gewisser Schranken unschädlich, dennoch durch ihr Uebermaß gerechtes Bedenken erregend sind.

In der Reihe dieser, nach Umständen eine verschiedene Beurtheilung zulassender, Kräfte nimmt eine der wichtigsten Stellen ein der Reichthum Einzelner, oder gewisser Klassen oder des ganzen Volkes. Der Despot sieht neidisch selbst auf diesen Reichthum; doch anerkennt die feinere Staatskunst in ihm eine unentbehrliche Quelle für die Befriedigungsmittel des eigenen, steigenden Bedarfs, und zugleich — so lange nämlich die Gewalt ihn noch zu erreichen vermag — eine Bürgschaft der Unterwürfigkeit, oder auch der Anhänglichkeit an das Bestehende, mit welchem der eigene Besitz näher oder entfernter zusammenhängt. Auch ist allerdings, nach der heutigen Lage der Staaten, der Reichthum eines Einzelnen nicht leicht den Machthabern gefährlich; (was sind einige Millionen gegenüber den stehenden Heeren und aller andern vielarmigen Gewalt?) doch kann der verbundene Reichthum Mehrerer oder ganzer Klassen nach Umständen von Bedeutung werden, als Hebel der Bewegung einer vermögenslosen Masse oder als kühnen Verschwörern die Mittel darbietend zu einem, durch den Anschein von Kraft imponirenden und andere Mißvergnügte ermuthigenden Versuch.

Solche Gefahr gänzlich zu verhüten ist unmöglich, ohne daß man überhaupt den Krieg führe gegen den Nationalwohlstand, also auch gegen die eigenen Finanzen, was man natürlich nicht will. Aber zu läugnen ist nicht, daß, wenn das Vermögen sich auf wenigen Häuptern anhäuft, dieselben dadurch jedenfalls eine bedenkliche Macht erhalten, und daß also Erwerbs- und Erbschaftsgeseze, welche eine minder ungleiche Vermögensvertheilung begünstigen, auch vom vorliegenden Standpunkt zu empfehlen sind.

Gefährlicher als der Reichthum von Einzelnen kann jener von Korporationen oder Klassen werden, wenn dieselben aus irgend einem Grund eine der Regierung feindselige Richtung nehmen, wovon erst noch in der neuesten Zeit Spanien und Portugal die eindringlichsten Beweise liefern. Doch auch

der Reichthum der Mönche in diesen unglücklichen Ländern wäre wenig zu fürchten gewesen, wenn nicht, meist durch Fehler der Regierung, das übrige Volk großentheils in Armuth und Dummheit versunken wäre.

Wenn zum Reichthum von Einzelnen sich auch noch Glanz und Vorrecht gesellen, so entsteht dadurch natürlich eine gedoppelte Kraft. Die Geschichte von Jahrhunderten hat uns die traurigen Folgen davon in den wenig unterbrochenen Empörungen der Aristokratie gegen den Thron und in ihrer übermüthigen Gewaltthätigkeit gegen das Volk gezeigt. Diese so äußerst gefährliche aristokratische Macht ist zwar gebrochen worden in der neuen und neuesten Zeit; doch ist noch ein Ueberbleibsel derselben vorhanden oder vielmehr eine ganz neue, eigenthümliche Gestaltung derselben hervorgegangen aus der Unterwerfung einer großen Anzahl ehemaliger Landesherren unter die Hoheit Anderer, ihnen ehemals Gleicher. Das Verhältniß der sogenannten Standesherren, als einer Klasse von Mittelwesen zwischen Fürsten und Unterthanen, ebenbürtig den ersten und von den lezten einen großen Theil sich Selbst mit Pflichten, die der Unterthänigkeit verwandt sind, zugethan besizend, mächtig und einflußreich durch Rang und Würde wie durch Reichthum, eine der merkwürdigsten Gestaltungen in dem mehr wie jedes andere Land vom historischen Recht beherrschten Teutschland, ist allerdings auch vom vorliegenden Standpunkt der Beherzigung höchlich werth. Indessen hat nicht die einheimische Staatskunst, sondern die äußere Politik die Mediatisirung zu Stande gebracht, und es vermag die Polizeiwissenschaft nichts gegen das höhere Machtgebot von Congressen und Bundesversammlungen.

Ehedessen gab es auch gemeinbürgerliche Gesellschaften oder Klassen, welche durch ihre Zahl, ihren Reichthum, ihren Körperschaftsgeist der öffentlichen Gewalt mitunter Besorgnisse einflößten. Doch heut zu Tage sind Zünfte und Innungen politisch bedeutungslos, und die Associationen der Handwerker oder anderer Lohnarbeiter in Frankreich und England sind eine aus tiefer liegenden Gründen hervorgehende Erscheinung.

In der neuesten Zeit wird gar viel von der Gefährlichkeit politischer Gesellschaften, zumal der geheimen, gesprochen.

Es ist auch nicht zu läugnen, daß solche Gesellschaften, wenn sie ausgebreitet, wohlorganisirt und von thatkräftigen Führern geleitet sind, als eine Art von Macht und, nach Umständen, als furchtbare Macht erscheinen können. Lezteres jedoch wird nicht leicht der Fall werden, wo die Regierung geliebt und der Geist der Verwaltung ein rechtlicher ist. Nur aus dem Mißvergnügen des Volkes ziehen dergleichen Gesellschaften ihre gefährlichen Kräfte, und die Regierung, gegen welche ein weit verbreitetes Mißvergnügen im Volke (d. h. im verständigern Theil desselben) herrscht, ist gewiß im Unrecht befindlich. Gleichwohl kann man theoretisch den Regierungen das Recht nicht absprechen, von dem Vorhandenseyn und von den Zwecken und Statuten einer jeden im Staat sich bildenden politischen Gesellschaft Notiz zu nehmen, und den etwa gesezwidrigen Bestrebungen derselben ihre Autorität entgegen zu sezen. Gegen den möglichen, ja leider! sehr nahe liegenden Mißbrauch dieses Rechtes kann nur eine weise Verfassung Schuz gewähren.

Aengstliche Schriftsteller oder welche den absolutistischen Ideen huldigen, eifern gewöhnlich auch gegen die politischen Parteiungen im Staat, und erklären sie, wegen der daraus hervorgehenden Unruhe, Aufregung und Feindseligkeit für ein sorgsam zu verhütendes Uebel. Dem verständigern Beobachter erscheinen sie wenigstens in der Regel als ein Gutes. Sie sind die natürlichen Erzeugnisse eines öffentlichen Geistes und einer lebendigen Theilnahme an allgemeinen Angelegenheiten, und dienen hinwieder zur Erhaltung und Bekräftigung jenes politischen Lebens, von welchem sie ausgingen. Auch können sie, so lange die Regierung das Ansehen der Gesezе kräftig handhabt, und parteilos zwischen den Streitenden das Recht verwaltet, der Gesammtheit nicht leicht gefährlich werden. Wo keine Parteien sind, da entsteht leicht Stagnation, und darum unterdrückt auch der Absolutismus so eifrig alle Parteien, weil die Stagnation ihm wohl gefällt.

Einige Regierungen, selbst unter solchen, die sich constitutionelle nennen, unterdrücken nicht alle Parteien, sondern etwa nur die eine, die ihnen mißfällig ist, und verbinden sich mit der andern, welche ihnen Freundschaft heuchelt, oder auch wirklich ihren vermeinten, oder ihren unlautern Interessen dient.

Dieses ist aber das allertraurigste Verhältniß; die Regierung hört alsdann auf, wahre Regierung zu seyn; sie hat sich Selbst zur Partei gemacht und den Krieg unternommen gegen einen Theil ihres Volkes, ja vielleicht gegen die vorherrschende Gesammtrichtung desselben. Hiedurch erst entsteht eine gefährliche Gährung und eine Anreizung zu den heillosesten Gewaltsschritten. Denn einerseits wird die Faktion, die sich der erklärten Gunst der Regierung erfreut, mit steigender Kühnheit voranschreiten in Anfeindung der Gegenpartei oder auch des gesammten Volkes; und anderseits wird dieses Volk oder die unterdrückte Partei, entrüstet über die theilnehmende Einmischung der Regierung und darum verzweifelnd, auf dem Wege des Rechtes oder der Gesezlichkeit sich gegen Unbild schirmen zu können, sich versucht fühlen, zur Gewalt zu schreiten, oder auf den Augenblick lauern, wo solches mit einiger Hoffnung des Erfolges geschehen könne.

Weit gefaßter und gefürchteter als alle bis jezt aufgeführten Kräfte sind dem Absolutismus die persönlichen Verdienste, die glänzenden Talente und ganz vorzüglich die patriotischen Tugenden von Einzelnen, sodann aber auch die Aufklärung, der moralisch kräftige Charakter, die politische Mündigkeit des Volkes überhaupt und also, was solche Früchte erzeugt, die freie Gedanken- und Gefühls-Mittheilung, also zumal die freie Presse und die Oeffentlichkeit in Verhandlung der die Gesammtheit angehenden Dinge. Wie die römischen Imperatoren scheuten alle Gewaltherrscher, selbst den großen Napoleon nicht ausgenommen, die hervorleuchtenden Talente und Verdienste, neben deren Glanz, wie sie meinten, ihre eigene Herrlichkeit minder strahlend erscheinen könne; und was selbst bei Wohldenkenden die der menschlichen Schwäche zu verzeihende Eifersucht bewirkte, das that sich noch weit rücksichtsloser kund, wo das böse Gewissen die Furcht vor den Guten und den Haß gegen dieselben stachelte. Ganz anders die Staatsgewalt in einem wahren Rechtsstaat und also zumal in der ächten constitutionnellen Monarchie. Hier ist das Verdienst keine Sünde, Patriotismus kein Verbrechen, die moralische Kraft nichts Gefahrdrohendes, sondern vielmehr eine Quelle des Schirms und

des Heiles. Eine ächt constitutionelle Regierung scheut die Wahrheit und die Oeffentlichkeit und die durch beide aufgeklärte öffentliche Meinung nicht. Sie befreundet vielmehr und verbündet sich mit ihnen gegen Uebelwollende, Faktionärs, boshaft Vermessene aller Art. Sie verschmäht als Sicherheitsmittel die hassenswürdige Scheere der Censur und tritt muthig, gestärkt durch edles Bewußtseyn und der Anhänglichkeit aller Guten gewiß, den böswilligen Feinden unbesorgt entgegen, und läßt die demüthigende Rede nicht aufkommen: sie wisse nur dadurch gegen Anklagen sich zu vertheidigen, daß sie den Anklägern den Mund verschließe.

Die Regierung, welche dergestalt handelt, thut hiedurch nicht nur ihr reines Bewußtseyn kund, sondern wird auch unangreifsbar den Ruhestörern; jene, die den entgegengesezten Weg verfolgt, und auf den Spruch baut: „oderint dum metuant," spielt ein gewagtes Spiel und giebt jedenfalls Liebe und Ruhm verloren.

§. 41.

Fortsezung.

Wenn aber ungeachtet der Beobachtung der bisher aufgestellten Klugheitsregeln oder in Folge von deren Nichtbeobachtung Unruhen entstanden, Tumult oder Aufruhr den Staat oder die Regierung bedrohten, welches würden die geeigneten Gegenmittel, die da hindernd oder heilend wirkten, seyn?

Wir stellen als Grundsaz auf: jede Maßregel ist gut, welche naturgemäß oder in der Regel nur gegen das Unrecht gerichtet, d. h. blos dem Unrecht widerstrebend ist; jede ist verwerflich, welche ebenso leicht oder gar noch leichter dem Guten und Gerechten als dem Bösen hemmend entgegen tritt. Jede ist gut, welche dem bösen Privatwillen steuert; verwerflich, welche ebenso leicht oder noch leichter dem Gesammtwillen Fesseln anlegen kann.

Das Erste, was in einer wie in der andern Richtung räthlich erscheint, ist die Aufmerksamkeit auf die, wie immer, sich kund gebenden Anzeichen der Volksstimmung, zumal also auf die Aeußerungen des Mißvergnügens mit den Regierungsmaßregeln überhaupt oder insbesondere, oder der etwa von Partei-Ansichten oder von ehrgeizigen Bestrebungen Einzelner ausgehenden Aufregung im Volke. Keineswegs durch ein Spionirungs-System oder durch eine darauf berechnete geheime Polizei suche man sich die hochwichtigen Notizen über Richtung und Kraft des öffentlichen Geistes oder jener von einzelnen Parteien zu verschaffen; sondern durch Gewährung der freien Meinungsäußerung, durch Beachtung der in den mit Vorliebe gelesenen Tagblättern vertheidigten Ansichten, und der beifälligen oder mißfälligen Aufnahme politischer Flugschriften, etwa auch Schmähschriften gegen die Regierung unter der Masse und unter den besonnenern Klassen des Volkes. Eine constitutionelle Regierung beachtet zumal den bei den Wahlen zum Parlament oder Landtag sich äußernden Geist des Volkes, die sich daselbst frei zeigende Richtung für oder gegen das Ministerium. Keine Belehrung kann für eine solche Regierung wichtiger seyn, als die aus freien Deputirtenwahlen erkennbare Befreundung oder Entzweiung des Volkes mit dem Ministerium.

Die absolutistische Polizei nimmt jedoch von solchen Dingen blos Notiz, um sie zu unterdrücken; sie sucht etwa durch geheime Ausspäher sich Nachrichten (auf solchem Weg eingeholt jedenfalls unzuverläßige Nachrichten) über die Stimmung des Volkes oder Einzelner zu verschaffen; und wenn diese Stimmung eine ihr ungünstige ist, so unterdrückt sie die Aeußerungen derselben mit herrischer Strenge. Die Zeitblätter, welche der Volksstimmung befreundet sind, werden geächtet, freimüthige Schriftsteller verfolgt, überhaupt die Presse in Fesseln gelegt und der Wahrheit, insofern sie mißfällig ist, auch das lezte Organ geraubt. Man verbietet die Volksversammlungen und die Reden an's Volk nach der ausgedehntesten Begriffsbestimmung beider; man fordert die Gerichte auf zur strengsten Bestrafung jeder Aeußerung des Mißvergnügens und läßt die ministeriellen Blätter (und andere werden

gar nicht mehr geduldet) fort und fort das Lob der Regierung verkünden und die Glückseligkeit des Volkes. Der mißfälligen Deputirtenwahl, d. h. einer solchen, welche durch ihre Ergebnisse die wahre Gesinnung des Volkes verkünden könnte, beugt man vor durch Wahlbeherrschung theils unter schmeichlerischen, theils unter terroristischen Formen.

Die Folge von solchen Maßregeln ist meistens heillos, wenn auch nicht augenblicklich, doch in späterer Zeit. In der Regel wird dadurch bei dem eigentlichen Inhaber der Staatsgewalt, d. h. bei dem Fürsten, eine unselige Täuschung hervorgebracht, lediglich im Interesse eines eben vorhandenen Ministeriums; wenn aber der Fürst selbst auch an solcher Richtung Theil hat, so wagt er mit seinem Ministerium den Versuch, einen Brand, welcher das Innere des Hauses ergriffen, zu ersticken durch Schließung der Oeffnungen, woraus der ihn verkündende Rauch hervorging, anstatt ihn zu löschen durch Entziehung des Brandstoffs.

Ganz kleine Feuer mögen allerdings erstickt werden; doch sind dieselben auch leicht zu löschen, und das gefährliche Experiment der Erstickung ist darum auch hier nicht rathsam. Gegen größere Brände helfen die Erstickungs- oder Bedeckungs-Versuche nicht; vielmehr bricht der zeitlich zurückgehaltene Brand alsdann nur in desto heftigeren Flammen aus.

Die Regierung des Rechtsstaates also, weit entfernt, die durch Schrecken gebotene Grabesstille als die ihr gesezte Aufgabe der rechtlichen Ordnung und des Friedens zu betrachten, wird vielmehr die freie Meinungsäußerung ermuntern, wenigstens, wenn sie auch mißfällig ist, dulden und jedenfalls die aus derselben hervorgehenden Lehren zu Nuzen ziehen. Die Geschichte stellt nicht ein Beispiel von übler Folge eines solchen Benehmens auf, wohl aber hunderte und tausende von der Heillosigkeit eines entgegengesezten. Es heißt nicht, ein Feuer verhindern oder löschen, wenn man dem Rauch, als Verkünder des geheimen Brandes, den Ausgang verschließt; sondern die Aufgabe ist, geleitet durch den Rauch, dem Ursprung des Brandes auf die Spur zu kommen und ihn sodann zu löschen. Statt aller andern Löschungs-Mittel und Apparate

dient bei einem civiliſirten Volke rückſichtlich des in Frage ſtehenden Brandes — die Rechtsbefriedigung.

Bricht endlich, troz der Beobachtung oder wegen der Nichtbeobachtung der voranſtehenden Grundſäze, ein Tumult oder Aufruhr wirklich aus, ſo wird eben die Gewalt handgemein mit der Gewalt, und es ſind, je nachdem das Verhältniß der Kräfte auf beiden Seiten ſich ſo oder ſo darſtellt, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen. Zwei Grundſäze jedoch ſeyen hier vor allen andern heilig:

1) Nur im Falle der äußerſten Noth, wenn alle Mittel der friedlichen Beruhigung, Beſchwichtigung, Verſöhnung fruchtlos blieben, werde zum Aeußerſten, nämlich zur Gewalt, geſchritten, und das Geſez ſchreibe dafür die ſorgfältigſt zu beſtimmenden Bedingungen und Formen vor.

2) Zur Stillung des Aufſtandes werde ſo lange als irgend möglich nur die Bürgermiliz, nicht aber das ſtehende Heer verwendet. Die Beſtimmung des lezten geht gegen den äußern Feind; in innern Kämpfen iſt ſeine Anwendung, dringende Nothfälle ausgenommen, höchſt bedenklich. Die Aufſtellung der willenloſen Waffenknechte gegenüber den Bürgern erregt die ſchauderhafte Idee eines Krieges der Regierung gegen ihr eigenes Volk, und der Sieg der Soldaten kann hier niemals das Recht beweiſen, ſondern blos die Ueberlegenheit an phyſiſcher Kraft. Das Bürger-Militär dagegen oder die Nationalgarde erſcheint ſeiner Bildung (wofern dieſe wirklich ſeiner Idee entſprechend iſt) und ſeinem Charakter nach als zuverläßig, d. h. als naturgemäß befreundet dem Geſammtwillen und dem Recht, und nur Feind der Faktion und des Verbrechens.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Sicherheit (oder auch Wohlfahrt) der Einzelnen.

§. 42.

Allgemeine Anſtalten und Hilfsmittel.

Wir ſchicken hier die allgemeine Bemerkung voraus, daß wir, ſo oft wir von der Sicherheit als dem Zweck der Polizei ſprechen, darunter auch die Wohlfahrt mit verſtanden wiſſen wollen. Das Wort Sicherheit, wenn es nicht blos auf Rechte, ſondern auch auf Intereſſen (verſteht ſich dem Recht nicht widerſtreitende) bezogen wird, faßt ohnehin auch die Wohlfahrt in ſich; und da wir die Trennung der Polizei in Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizei verworfen, d. h. als ungeeignet zur Abtheilung der ihr angehörigen Lehren erkannt haben, ſo faſſen wir immer bei den einzelnen Gegenſtänden den doppelten Geſichtspunkt, nämlich den der Sicherheit und der Wohlfahrt, zuſammen.

In Bezug alſo auf Sicherheit (und von der Polizei zu ſchirmende Wohlfahrt) der Einzelnen ſtellt ſich

I. als allgemeinſte Schirmanſtalt dar eine gute Civil- und Criminal-Juſtiz.

Es iſt nämlich Forderung der Polizei in weiterer Bedeutung des Wortes, daß

a) eine ſolche Juſtiz erſchaffen und in Thätigkeit geſezt,

b) daß ſie durch gute Geſeze geregelt und beſtimmt und dergeſtalt organiſirt werde, daß ſie ihrem Endzweck wirklich entſpreche, vor allem alſo, daß nicht etwa ſie Selbſt der Sicherheit (oder Wohlfahrt) der Einzelnen Gefahr drohen könne.

II. Dagegen muß aber die Polizei hinwieder die Thätigkeit der Juſtiz unterſtüzen, ja der Juſtiz gewiſſermaßen dienſt-

bar seyn, zumal der Criminaljustiz in Bezug auf Entdeckung der Verbrechen und Habhaftwerdung der Verbrecher, dann auch in Bezug auf den ihres Armes bedürfenden Vollzug der Strafurtheile.

III. Zum Zweck der Entdeckung von Verbrechen und Verbrechern gehören die besondern und allgemeinen Streifen, die Hausdurchsuchungen, wo sie nach den oben (§. 9) angedeuteten Grundsäzen zuläßig sind, die Tag- und Nachtwachen, das Institut der Gensd'armerie (wovon im dritten Haupttheil das Nähere) und Anderes mehr.

IV. Eine wichtige Obliegenheit, welche freilich, wenn sie nicht durch weise Geseze in der Ausübung geregelt wird, große Gefahr des Mißbrauchs mit sich führt, ist die nähere Beaufsichtigung der zwar wegen Mangels an Beweis nicht überführten, wohl aber noch verdächtigen Inquisiten nach ihrer Entlassung von Seite der Justiz, und ebenso der entlassenen Sträflinge, deren Betragen in der Strafanstalt billigen Zweifel an ihrer Besserung rechtfertigt, auch der Sträflinge selbst, sowohl um ihr Ausbrechen aus der Haft zu verhindern, als um ihre Besserung nach Thunlichkeit zu bewirken, endlich überhaupt aller mit Grund als verdächtig zu achtenden Personen. Die für Maß und Weise solcher Beaufsichtigung giltigen Grundsäze sind an andern Orten aufgestellt.

V. Ein weiteres, die Sicherheit im Allgemeinen beförderndes, Mittel ist die sorgfältige und fortwährende Kundmachung der gegen Rechtsverlezungen gerichteten Geseze und Strafandrohungen, auch die öffentliche Bekanntmachung der gegen Rechtverlezer ergangenen Strafurtheile zum Zweck allgemeiner Belehrung und Abschreckung.

VI. Eine Streitfrage ist, ob, was freilich als sehr wirksam für den dafür aufgestellten Zweck erscheinen mag, eine allgemeine Verpflichtung der Bürger zur wechselseitigen Hilfeleistung auf Anrufung des bedrohten oder angegriffenen statuirt werden dürfe und solle. Die Bejahung der Frage, und demnach, damit sie wirksam sey, ihre Einschärfung durch Strafgeseż, würde unausbleiblich manche Härten und selbst Ungerechtigkeiten mit sich führen, indem der Staatsvertrag nur den von Seite der Gesammtheit, also mittelst gleichmäßig zu ver-

theilender Last und Gefahr, zu leistenden Schuz, nicht aber einen von Einzelnen den Einzelnen nach den unendlich ungleichen Zufälligkeiten des Bedürfnisses, der Anrufung und der Befähigung zu leistenden Schuz als Recht und Schuldigkeit feststellt. Das Anrufen des Einzelnen führt den Beweis der Rechtmäßigkeit des Anrufens noch nicht mit sich, und dem Angerufenen, welcher durch seine Beiträge zur allgemeinen Schirmanstalt des Staates seine sich hierauf beziehende Gesellschaftspflicht erfüllt hat, muß das freie Ermessen, ob er, je nach Beschaffenheit der Umstände, aus Menschen- oder Ehrenpflicht noch etwas Weiteres zu thun habe, überlassen bleiben. Mehreres kann wohl nicht verlangt werden, als daß die Schuldigkeit der Hilfeleistung nicht schon auf Anrufen irgend eines einzelnen Geängstigten, sondern nur auf Anrufen des Staates selbst oder der Gewaltträger des Staates statt finde; so wie in England jeder von einem Constabel zur Mitwirkung aufgeforderte Bürger schuldig ist, ihm hilfreiche Hand zu Erfüllung seines Amtes zu leisten. In solch einem Falle wird der Aufgerufene mittelst der ihm hiedurch gewissermaßen ertheilten Amtswürde mit einer imponirenden Waffe versehen, und also sichergestellt, während beim Anrufen der Einzelnen, das etwa aus frivolen Anlässen von Seite Muthwilliger und wirklich im Unrecht Befindlicher statt finden könnte, oft so wenig vernünftiger Rechtsgrund zur Forderung als billig zu verlangende Sicherheit für den Hilfeleistenden vorhanden wäre.

§. 43.

Uebersicht der besondern Gefährdungen.

I. Der persönlichen Sicherheit.

Es kömmt hier nämlich in Betrachtung zuvörderst die persönliche Sicherheit, und sodann jene des Vermögens oder der sachlichen Güter.

Die persönliche Sicherheit, welche wir zuerst betrachten wollen — allernächst jene von Leib und Leben — wird ge-

fährdet einerseits durch Widerrechtlichkeit oder Bosheit Anderer, anderseits durch eigene Unvorsichtigkeit, durch Unglück oder Naturübel.

Es kommen hiernach in Betrachtung:

1) Mordthaten oder Todschläge mancherlei Art,

2) Verwundungen, überhaupt körperliche Verletzungen,

3) Verletzungen oder Ertödtungen durch eigene Unvorsichtigkeit oder durch Unglück,

4) Mangel an Lebensmitteln, d. h. überhaupt an Nothwendigkeiten des Lebens,

5) Krankheiten.

Aber zur persönlichen Sicherheit, oder zu den persönlichen Gütern gehören weiter die Freiheit, die Ehre und überhaupt alle persönlichen Rechte. Der Schuz ihrer aller liegt gleichfalls der Polizei ob.

Eine zweite Hauptrubrik umfaßt sodann die Sicherung der dinglichen oder Vermögens-Rechte, also von Hab und Gut und Erwerbung.

§. 44.

Von Mordthaten und Todschlägen überhaupt.

Wir fassen unter dieser Rubrik zusammen Mordthaten und Todschläge überhaupt, sodann insbesondere die schwereren Arten derselben, hernach die wegen besonderer Eigenthümlichkeiten auch zu eigenen Gegenmaßregeln auffordernden Unterarten derselben, als Vergiftungen, Zweikämpfe, Kindermord, Selbstmord.

Hier entsteht die Frage, in wie fern gehören diese Sachen überhaupt der Polizei an, da doch die Criminaljustiz dieselben als ihr unterthan betrachtet? Die Antwort ist bereits durch unsere über den eigentlichen Umfang und Gegenstand der Justizgewalt (in jener Wissenschaft §. 3. ff.) aufgestellte Lehre gegeben. Die Justiz-Gesezgebung und Verwaltung hat das Maß der nach vernünftigen Rechtsgrundsäzen für die verschie-

denen Arten von Verbrechen zuläßigen Strafbestimmungen festzusezen; die Polizei aber hat unter den dieses Maß nicht überschreitenden Strafen nach dem Prinzip der Zweckmäßigkeit die geeignetern auszuwählen und die Wirksamkeit der Strafandrohung durch noch andere damit in Verbindung zu sezende Mittel und Anstalten zu vervollständigen.

Der Hauptzweck der Polizei bleibt immer die Verhütung oder Vorbeugung; aber die Zweckmäßigkeit der hiezu anzuwendenden Mittel läßt sich nicht im allgemeinen, sondern nur mit Beziehung auf die hier oder dort vorhandenen Umstände, Verhältnisse, Volkssitten u. s. w. bestimmen.

Als allgemeine Vorsichtsmaßregeln empfehlen sich: die Beobachtung aller zahlreicheren Volksversammlungen, woselbst nämlich die Anlässe zu feindseligen Berührungen mehrfach vorhanden sind, sodann die der gemeinen Wirthshäuser und roheren Gelage, wo abermals nach der Beschaffenheit der Volks-Kultur oder Unkultur auch ein sehr verschiedenes Bedürfniß erscheint: weiter das Verbot des Tragens geheimer oder sehr gefährlicher Waffen oder überhaupt des Waffentragens bei größern Zusammenkünften (anwendbar auch auf die beurlaubten Soldaten ꝛc.); sodann die Gewährung eines ausgedehnten Hausrechtes und überhaupt des Vertheidigungsrechtes, weil der Verleger der Heiligkeit des Hauses und überhaupt der Angreifer, als mit Wissen und Willen Unrecht begehend, den Anspruch auf Schuz verwirkt oder wenigstens wesentlich verringert hat, und weil der Angegriffene, welchem im Augenblick der Staatsschuz nicht zu statten kommen kann, in sein natürliches, schwer zu begränzendes, wenigstens im Zweifel zu seinen Gunsten auszulegendes Vertheidigungsrecht zurücktritt.

§. 45.

Von den schwereren Mordthaten.

Es giebt gemeine Mordthaten und qualifizirte, zu welchen leztern der Meuchelmord, der Verwandten- oder Gatten-Mord, der Mord verbunden mit Grausamkeit, gehören.

Wenn schon der gemeine Mord mit dem Tode bestraft zu werden verdient, so kann bei dem qualifizirten eine geschärfte Todesstrafe nicht als ungerecht erscheinen. Aber Humanität und Politik verbieten hier die Ausübung des strengen Rechtes (wie wir schon oben bemerkt haben).

Auch die Vergiftungen, ihrer wesentlichen Eigenschaft nach dem Meuchelmord beizuzählen und dabei noch durch die größere Leichtigkeit des Vollbringens die Böswichter ermuthigend, würden zu entsprechend gesteigerter Härte der Bestrafung auffordern, wenn nicht allgemeine Gegengründe wider die geschärften Todesstrafen vorlägen. Es ist daher die wichtigste Aufgabe der Polizei, der Unternehmung dieses Verbrechens möglichst viel Hindernisse entgegen zu sezen und durch wohl berechnete Anstalten zur Entdeckung der Urheber der gleichwohl etwa sich ereignenden Vergiftungen die Hoffnung der Strafloſigkeit möglichst aufzuheben.

Dahin gehört zumal die sorgfältigste Beschränkung des Handels mit Giften und die Vorschrift solcher Förmlichkeiten für den zuläßigen Giftverkauf, welche einerseits die Anschaffung zu bösem Gebrauche möglichst erschweren und anderseits, wenn troz aller Vorsicht eine Vergiftung wirklich begangen worden, die Entdeckung des Urhebers thunlichst erleichtern.

Diese Beschränkungen des Gifthandels sind zugleich auch berechnet gegen die Gefahr der aus Versehen oder Leichtsinn oder Unkunde entstehenden Vergiftungen; aber es sind damit noch andere eigens auf diesen Zweck gerichtete Verfügungen zu verbinden, zumal diejenigen, welche die nöthige Belehrung über die verschiedenen von der Natur erzeugten oder wie immer sonst entstehenden Gifte unter alle Klassen der Gesellschaft und alernächst schon unter die Schuljugend verbreiten, weiter die öffentliche Bekanntmachung der hier oder dort etwa vorkommenden Unglücksfälle durch Vergiftung als warnender Beispiele u. a. m.

§. 46.

Von dem Zweikampf.

In hochwichtigen Streitsachen, besonders im ungeregelten Zustand einer bürgerlichen Gesellschaft, wo Gesez und Gericht uns keinen Schuz verleihen und wie im Naturzustand nur Selbsthilfe uns schirmen kann, da mag der Zweikampf als eine Art Looses oder Gottesurtheiles Entschuldigung oder — verglichen etwa mit der meuchlerischen Blutrache — selbst Beifall finden. Im geordneten bürgerlichen Gemeinwesen, also im Rechtsstaat, ist er Mord wie jeder andere oder noch schlimmer.

Die meisten Anläße zum Duell sind frivol, wie schon daraus erhellt, daß in der Regel die beiden Duellanten sonst für unbescholten und rechtliebend, überhaupt für Ehrenmänner gelten, und von Solchen eine Beleidigung, welche gerechten Anlaß zu Herausforderung auf Leib und Leben gebe, kaum gedenkbar ist. Es ist also mehr das Vorurtheil, die der Barbarei entsprungene Sitte, die oft kindische Furcht, feige zu scheinen, welche dazu bestimmt, wegen eines flüchtigen Wortes, wegen eines zufälligen Tretens auf den Fuß, wegen eines Mädchenblickes, sein eigenes, dem Vaterland und der Menschheit pflichtgemäß angehöriges Leben und jenes des Gegners auf's Spiel zu sezen, das Unheil des Faustrechtes, so viel an uns ist, wieder hervorzurufen oder zu verewigen, und allem Begriff von bürgerlicher Ordnung und gesezlichem Rechtsschuz Hohn zu sprechen.

Von dieser heillosen Verkehrtheit hatten die alten klassischen Völker kaum eine Ahnung. Der athenische Feldherr Themistokles ertrug selbst die Drohung der Schläge von Seite des spartanischen im Interesse der gemeinsamen Vertheidigung des theuren Vaterlandes; die römischen Edlen, patricischen wie plebejischen Geschlechtes, so todverachtend sie im Kampf gegen den äußern Feind sich bewährten, schlugen sich untereinander nicht im Privatstreit, und der Ehrenkampf zwischen zwei in Streit gerathenen Centurionen, welchen Cäsar

erzählt, war nur ein Wettstreit der Tapferkeit gegen den gemeinschaftlichen äußern Feind.

Unter den Völkern germanischen Stammes (aber auch eben so unter den Japanesen) hat sich eine andere Sitte hervorgethan: der Beleidigte, anstatt den unwürdigen Gegner zu verachten, anstatt den boshaften durch die Gerichte strafen zu lassen, soll demselben aus phantastischer Ehrenpflicht das Recht einräumen, ihn, den Beleidigten, zu ermorden! Oft nämlich ist, nach der körperlichen Beschaffenheit oder Kampffertigkeit der beiden, die Besiegung des Beleidigten unvermeidlich und der Ausforderer auf die blanke Waffe nicht besser daran als der Japanese, der seinen Bauch dem Beleidiger zum Aufschlizen hingiebt!

Die Unvernünftigkeit der Duelle ist unter den Denkenden so viel als allgemein anerkannt; aber man hält sich, aus poetischen oder auf unklarer Vorstellung beruhenden Gründen, gleichwohl für verpflichtet, auch das Unvernünftige zu thun. Aus Furcht für feige gehalten zu werden, eine Furcht, die selbst eine Feigheit und bei einem Manne, der seinen Muth bereits auf andere und würdige Weise bewährt hat, fast unbegreiflich ist, begeht man das als unvernünftig, ja als verbrecherisch Anerkannte. Und die gleiche Thorheit, oder nennen wir's Befangenheit, bewegt auch die Gesezgeber und Richter zur Nachsicht für ein Verbrechen, welches zwar allerdings in besondern Fällen, je nach der Eigenschaft der Personen und Streitsachen, Nachsicht, ja selbst Achtung anspricht (was übrigens auch bei vielen andern Verbrechen der Fall ist), aber im Allgemeinen oder nach seinem Begriff eine schwere Rechtsverlezung und durch sein Prinzip die persönliche Sicherheit der Staatsbürger höchlich gefährdend, überhaupt vielfach unheilbringend ist.

Mag man übrigens, vom Standpunkt des Einzelnen, eine Meinung vom Duelle haben welche man wolle; so wird man doch anerkennen oder selbst behaupten müssen, daß vom Standpunkt der Staatsgewalt, also nach allgemeinen Rechts- und Klugheits-Prinzipien, den Duellen sorgfältig gesteuert, also wenigstens der Uebertreibung und Vervielfachung der Duelle entgegengearbeitet werden müsse. Wie aber wird man solches mit Wirksamkeit thun?

Das erste und vortrefflichste Mittel wäre freilich die fortwährende Bekämpfung des Vorurtheils, welches der Duell-Sitte das Daseyn fristet. Aber diese Aufgabe ist für die Staatsgewalt schwer. Nur im Gefolge der zu befördernden Aufklärung und Geistesmündigkeit wird die Ueberzeugung von dem Unsinn der Duelle eine allgemeine werden. Man erkennt jetzt bereits den grausamen Unsinn der in dem barbarischen Mittelalter als Begleiter des Faustrechts und der tiefsten Rohheit vorkommenden gerichtlichen und anderer Zweikämpfe; es wird die Zeit kommen, worin man auch den Unsinn der von der Sitte bis auf den heutigen Tag noch forterhaltenen anerkennen wird.

Bis diese Zeit erscheint, bleibt der Staatsgewalt nur zweierlei übrig zur Milderung wenigstens, wenn nicht zur völligen Aufhebung des Uebels. Das erste ist ein strenges Strafgesez gegen Injurien, und etwa auch die Errichtung von eigenen Ehrengerichten über die einer streng juristischen Beurtheilung weniger empfänglichen Fälle; das zweite ist die strenge Bestrafung der ungeachtet jener Vorbeugungs-Maßregeln gleichwohl etwa noch vorkommenden Duelle. Aber welches soll nun diese Strafe seyn? die Todesstrafe kann nach der Natur dieses Verbrechens, welchem eine wahre oder geheuchelte Nichtachtung des Lebens zum Grunde liegt, hier nur von geringer Wirkung seyn; auch würde sie in manchen Fällen, deren Vorausbestimmung dem Gesezgeber unmöglich seyn dürfte, der öffentlichen Meinung als ungerechte Härte erscheinen. Nicht weniger würde die öffentliche Meinung sich dagegen erklären, daß man, wie der Abbé St. Pierre verlangt, die Duellanten ins Tollhaus sperre; und am allerwenigsten Gnade dürfte vor ihr der von Sonnenfels gemachte Vorschlag finden, den Zweikampf, weil aus übertriebener Ehrbegierde entsprungen, nach dem Grundsaz von den, den Motiven zum Verbrechen entgegenzusezenden Strafübeln, mit der Strafe der Ehrlosigkeit zu belegen. Den edlen Motiven, selbst wenn sie durch Uebertreibung oder falsche Anwendung zu Verbrechen verleiten, soll der Gesezgeber den Krieg nicht ankünden, und er soll sich nicht vermessen, dasjenige, was die Welt für die Wirkung

einer — wenn gleich in der Richtung verkehrten — Ehrliebe hält, durch sein Machtwort zur Infamie zu stempeln.

Bei solcher Schwierigkeit einer gleich gerechten als wirksamen Strafandrohung werden wir uns mehr auf den Erfolg der oben angedeuteten Mittel der direkten Verhütung der Duelle verlassen, und, was die Bestrafung betrifft, ihren Effekt wenigstens dadurch zu verstärken suchen müssen, daß sie — sey sie gelind oder streng — jedenfalls unnachsichtlich vollzogen, auch daß jedenfalls der zum Duell Anlaß gebende, d. h. der wirklich schuldhafte und doch eine vernünftige Genugthuung verweigernde Injuriant, und ebenso der muthwillige oder gar gewaltthätige Ausforderer einer angemessenen Strafverschärfung unterworfen werden.

§. 47.

Von dem Kindermord.

Die Ansichten der Schriftsteller gehen hier von sehr verschiedenem Standpunkt aus; Die Bestimmungen der Strafgeseze folgen meistens den strengern.

Einige halten den Kindermord für strafbarer und verabscheuungswürdiger als den gemeinen Mord, weil eine Mutter, die ihr eigenes Kind tödtet, den heiligsten Naturgefühlen Hohn spricht, und die selbst in den Verworfenen lebende Mutterliebe, den heftigsten, gewaltigsten der Triebe, durch noch größere und gewaltigere Bosheit oder Unempfindlichkeit erstickt, also kein Weib, kein Mensch mehr, sondern ein Ungeheuer ist, und dann weil die Leichtigkeit, dieß Verbrechen zu begehen, und die eigene Schuzlosigkeit des Kindes zu desto nachdrücklicherer Abhaltung auffordern.

Man unterscheidet dabei freilich zwischen eigentlichem Kindsmord und Weglegen des Kindes, und bei leztem zwischen Weglegen an ganz einsame verlorene Orte oder an besuchtere Stellen; dann zwischen Mord und Abtreibung der Leibesfrucht, bei lezter aber zwischen belebter und unbelebter

Frucht. Das Strafmaß wird dann natürlich nach diesen verschiedenen Graden der Schuld auch verschieden bestimmt, doch waltet überall die Strenge vor.

Andere dagegen sind in Ansehung aller Kindermorde milder, und finden hier in der Regel ein weit geringeres Maß der juristischen, ja oft selbst der moralischen Zurechnung als beim gemeinen Mord. Sie wollen daher nicht sowohl durch Strenge der Strafen als durch andere Mittel den Kindermord verhindern. Diese Lezten sagen:

a) Die Kindsmörderin handelt in der Regel (und nur seltene Ausnahmen mag es davon geben) in einem äußerst gewaltsamen Gemüthszustand. Die heftigsten Leidenschaften, Scham, Angst, Noth, Verzweiflung bestimmen ihre Seele, und sie handelt, wie eben die Besiegung des heftigsten Naturgefühls beweist, nicht mit Besonnenheit, nicht mit Freiheit, sondern fast im Wahnsinn. Also ist die Zurechnung äußerst gering.

b) In Ansehung des Rechtsanspruchs des (neugebornen oder gar noch ungebornen) Kindes auf Staatsschuz stellen sie verschiedene nicht unwichtige Bedenken auf. Sie sagen: das Kind ist noch nicht Bürger, nicht einmal selbstständige Person oder selbstberechtigter Schüzling des Staates, sondern blos von den Eltern dem Staatsschuz als ein ihnen angehöriges kostbares Eigenthum übergeben, also ein blos vermöge des Rechts der Eltern von ihm zu schüzendes Subjekt. Nur in dem Maß, als seine eigene Persönlichkeit sich entwickelt oder kenntlich darstellt, mag es auch eigenen Anspruch auf Schuz haben; oder es mag vielmehr das, allen übrigen Menschen oder Mitbürgern zustehende, Recht, die Hilflosen zu schüzen, als an den Staat übertragen, und daher in dem Kreis seiner Rechtsschuldigkeiten liegend erachtet werden. Oder endlich — was den lezten Titel der Zuläßigkeit des hierwegen zu erlassenden Strafgeseze ausmacht — es mag, obschon der Staat im allgemeinen nicht gegen moralische Verbrechen als solche mit Strafmandaten auftreten soll, gleichwohl bei denjenigen geschehen, welche den juristischen sehr nahe kommen, ja durch unmerkliche Stufen völlig in dieselben übergehen,

oder welche zugleich großen Nachtheil dem gemeinen Wesen zufügen, also zumal bei dem Kindermord, welcher überhaupt ein gräßliches Verbrechen wider die Natur, dann bei Kindern, deren Persönlichkeit bereits kenntlich erschienen, auch ein juristisches Verbrechen ist, und welches den Staat, neben dem verderblichen Einfluß auf allgemeine Sittlichkeit und Volkscharakter, auch noch durch den Verlust künftiger Bürger beschädigt.

Alle diese Titel einzeln und zusammen vermögen aber nicht eine gleich schwere Strafe für den Kindermord zu rechtfertigen, als über den gemeinen Mörder verhängt wird. Denn:

a) die Eltern fordern zwar den Staatsschuz für das Kind, aber nicht gegen Sich Selbst, sondern nur gegen Andere. Kindsmord ist eine Art Selbstmord, und demselben wenigstens zum Theil zu vergleichen, also vom Standpunkt des strengen Rechts gar nicht oder jedenfalls nur wenig strafbar. Werden doch unzählige Kinder durch Verwahrlosung von Seite der Eltern getödtet, und der Staat nimmt davon keine Notiz. Oft die Armuth — wie wenn die Mutter des Brotes willen der Arbeit nachgeht, und das Kind tagelang allein in der Wiege zurücklässt — oft die Bequemlichkeit, Eitelkeit, Unnatur — wornach hier eine gesunde Mutter dem Kinde die Brust versagt, damit sie jünger und schöner bliebe, dort eine sich Nächte hindurch auf Bällen herumtreibt und das Kind unter gar keiner, oder unter schlechter Obsorge zurücklässt, dort eine dritte das Kind durch Mangel und rohe Behandlung verkümmern lässt — tödtet die zarten Sprößlinge; aber man achtet deß nicht, und übergiebt die durch barbarische Gesezze und Uebungen zur Verzweiflung gebrachte, zum Kindsmord hingerissene, dem Henker! —

b) Dann ist die eigene Persönlichkeit des Kindes in der ersten hilflosen Zeit nach der Geburt noch wenig erkennbar, zumal in Beziehung auf die Mutter, von welcher allein oder vorzugsweis hier gesprochen wird. Erst wenn es entwöhnt ist, mag es als physisch losgetrennt von dem Körper der Mutter gelten. Später wird freilich mehr und mehr beim Kindsmord die Natur eines wahren und eigentlichen Mordes,

ja eines qualifizirten, hervortreten. Aber von diesem spricht man hier nicht.

Die Gesetze und Rechte mehrerer alten Völker und Staaten sind — zumal bei ihren Bestimmungen über die väterlichen Rechte — dem ihnen zum Grunde liegenden Prinzip nach mit den voranstehenden Betrachtungen in Einklang; ja sie gehen, allernächst in Bezug auf das den Eltern zuzuerkennende Eigenthumsrecht über ihre Kinder als über Sachen, großentheils noch viel weiter. Hierin liegt zwar, nach unsern Grundsätzen, kein Beweis der Richtigkeit jener Ansichten, doch immer eine bemerkenswerthe Unterstützung.

Noch weit weniger erkennbar ist die Persönlichkeit des Kindes, so lang es im Mutterleib sich befindet. Die Unterscheidung in foetus animatus und inanimatus ist schwankend und gehaltlos. Wer weiß zu bestimmen, in welchem Moment die Seele ihren Einzug halte in den Embryo, in welchem Moment ein eigenes Leben in ihm erwache, in welchem aus dem Samenbläschen ein Thier, ein Mensch werde?? — Die Natur hat die Wunder der Geschlechts-Fortpflanzung mit dichtem Schleier bedeckt, und wer nur um einen Schritt weiter als die wirkliche Geburt zurückgeht, der kann ohne Inconsequenz seinem Zurückgehen kein Ende setzen. Bis zum Akt der Zeugung selbst, ja noch weiter, bis zu jedem gedenkbaren Thun oder Unterlassen, dessen Folge die Nichterzeugung oder der Nichtempfang eines Kindes in dem mütterlichen Schooß, demnach auch das Nichtgebären eines solchen ist, wird er zurückgehen, und gegen sie alle die Strafen des Gerichtes auffordern müssen.

Wenn diese Betrachtungen an und für sich den Kindsmord und zumal das Abtreiben der Leibesfrucht vom blos juristischen Standpunkt zu einer minder strengen Beurtheilung vereigenschaftet darstellen, so wird auch der moralische Abscheu gegen den Begriff des Kindsmords (im engern, auch im gemeinen Recht dafür angenommenen Sinn) einige Linderung erhalten durch die Erwägung der in der Regel zu demselben antreibenden Motive. Es bleibe nämlich ausgeschieden der Kindsmord, welcher von liederlichen Dirnen und welcher von verheiratheten Müttern begangen wird — jener,

weil die verworfene Lebensweise solcher Personen schon die Erstickung des Naturgefühls und der Scham, daher den Kindsmord als aus blos gemein schlechten Motiven hervorgegangen mit Wahrscheinlichkeit anzeigt, dieser, weil (in der Voraussezung, daß der Staat die wahrhaft Nothleidenden unterstüze) kein so dringendes Motiv zum Kindesmord gedacht werden kann, daß die moralische und juridische Zurechnung dadurch bedeutend gemildert würde. — Bei denjenigen Mörderinnen aber, die dann noch zurückbleiben, wird in der Regel Verzweiflung über Untreue des Geliebten, höchste Beängstigung durch Scham oder Furcht, zur Schreckensthat bestimmt haben; Motive, die meist durch die Fehler der Gesezgebung selbst solches Gewicht erhielten, und die jede Zurechnung fast ausschließen.

Je weniger also die Strafe hier streng seyn darf, und je weniger man sich auf die abschreckende Wirkung derselben verlassen kann, desto sorgfältiger wird eine gute Polizei die übrigen ihr zu Gott stehenden abhaltenden oder verhütenden Mittel in Ausübung sezen. Hieher gehört:

1) Abschaffung der gesezlichen Unehrlichkeit oder Schande der gefallenen Mädchen, wo sie noch besteht, oder der über sie verhängten demüthigenden Strafen und Uebungen, als Kirchenbuße, Tragen einer Haube u. s. w. Daß jedoch die öffentliche Meinung die Gefallenen mit Schande belege, ist sehr gut und im Interesse der Sittlichkeit liegend, also keineswegs zu verhüten oder zu hindern, selbst wenn man es könnte.

2) Hindanhaltung der harten Behandlung solcher Gefallenen selbst von Seite der Eltern und mehr noch von jener der Brüder, Verwandten oder Dienstherrn. Eine sehr humane, dahin abzweckende Fürstlich Waldeckische Verordnung von 1780 führt v. Berg in seinem Polizeirecht an: „Keineswegs sollen die Eltern oder die an deren Statt sind, wie auch die Vormünder und Geschwister, noch weniger aber weitläufige Anverwandte und die Brotherrschaften die trostlose Dirne übel behandeln, mit bittern Vorwürfen plagen, oder sie in einem verlassenen Zustand zum Hause hinaus stoßen.“ Derselbe Schriftsteller bemerkt mit gerechtem Beifall, daß das preußische Landrecht den gefallenen Mädchen, wenn das Versprechen der

Ehe den Fall veranlaßte, die Rechte einer geschiedenen und für den unschuldigen Theil erklärten Ehefrau zuerkenne.

3) Erleichterung der Verborgenheit, zumal durch zweckmäßig eingerichtete Gebärhäuser, gegen welche zwar mit andern Schriftstellern auch Jakob sich erklärt, ohne jedoch ein Mehreres zu beweisen, als daß übertriebene Splendidität und Gemächlichkeit davon entfernt bleiben sollen.

4) Zu Verhinderung der Kindsmorde wegen Armuth dienen Findlingshäuser, in welche jedes Kind ohne Ausnahme und ohne hemmende Förmlichkeiten soll gebracht werden dürfen. Hiedurch wird zumal das Weglegen der Kinder verhindert.

5) Ob auch zu demselben Zwecke die Verfällung eines Jeden, welcher möglicherweise der Vater seyn kann oder der sich nicht durch einen Eid von der Anklage frei macht, zur Unterhaltung des Kindes statt finden solle? darüber wird gestritten. — Es ist jedoch klar, daß Diejenigen, welche im Interesse der Sittlichkeit solche Forderung aufstellen (nämlich als abhaltenden Beweggrund vor Verführung), ihrem eigenen Zwecke zuwider der Sittlichkeit in allgemeiner Bedeutung die tiefsten Wunden schlagen, indem sie nämlich einerseits die nächstliegende Gefahr des häufigen Meineids hervorrufen und anderseits zu den frechsten verläumderischen Anklagen ermuntern, die Ehre unbescholtener Männer, den Frieden der Familien liederlichen Dirnen preisgeben oder boshaften Feinden, welchen es niemals schwer werden kann, mit einigen Thalern schamlose Anklägerinnen wider den Rechtschaffensten zu erkaufen. In Fällen solcher Anklage und gerichtlicher Verhandlung ist der Beschuldigte, ob auch die Richter ihn freisprechen, gleichwohl zum vorhinein beschämt und verurtheilt durch eine schadenfrohe öffentliche Meinung; ja er wird, wenn er durch einen Eid sich frei macht, dann gar einer doppelten Sünde bezüchtigt, während die Dirne für die ihr etwa zuerkannte Strafe mit Geld leicht zu entschädigen ist. Auch in Beziehung auf den hier eigentlich besprochenen Zweck, nämlich Verhinderung des Kindermords, ist die Paternitäts-Klage ein theils unnöthiges, theils unwirksames Mittel; denn — wenn gut eingerichtete Findlingshäuser bestehen oder sonst der Staat oder die Gemeinden für den Unterhalt der unehlichen

Kinder armer Mütter sorgen — werden die Kindermorde aus Armuth höchst selten oder gar nicht vorkommen; und wenn nicht, so wird der gewissenlose Vater eben einen falschen Eid schwören, um sich der Last der Ernährung zu entziehen. Daß übrigens der freiwillig (also ohne Untersuchung oder obrigkeitliche Nachfrage) sich als Vater Bekennende zur Erhaltung des Kindes oder zu verhältnißmäßigem Beitrag dazu dürfe und müsse verpflichtet werden, versteht sich von Selbst.

6) Sehr wirksam zu Verhütung des Kindermords sind weiter die Verordnungen, welche jeder Geschwängerten zur Pflicht machen, ihren Zustand vor der Entbindung einer Wehemutter oder irgend einer andern ehrbaren Frau zu entdecken, und die Nichterfüllung solcher Pflicht mit angemessener Strafe belegen; ferner die strengsten Verbote an die Apotheker, Medikamente, welche zur Abtreibung der Leibesfrucht mißbraucht werden können, an Weibspersonen ohne vorzuweisende ärztliche Verordnung abzugeben, auch das Verbot des Aderlassens ohne solche, u. a. m.

7) Endlich, da auch die gelindere Strafe, wenn sie als unvermeidlich erscheint, wirksamer abhält als die schwerste, welcher man sich entziehen zu können hofft; so zernichte die Polizei solche Hoffnung durch die vorsichtigsten Anstalten zur Entdeckung jedes etwa begangenen Kindsmords. Zu diesem Ende wird sie vorerst eine (behutsame und discrete, jedoch sorgfältige) Beaufsichtigung solcher unverehelichter Weibspersonen eintreten lassen, welche durch nähere Indicien oder durch das öffentliche Gerücht als geschwängert bezeichnet werden; und sodann, wenn etwa die Leiche eines Kindes oder ein weggelegtes Kind gefunden wird, auf allen Wegen, die ihr zu Gebote stehen, zur Entdeckung der Mörderin oder die ihr Kind weglegte, zu gelangen suchen.

Die Sorgfalt der Polizei für das nachwachsende Geschlecht findet noch mancherlei andere Anlässe der Thätigkeit. Wir wollen, der Verwandtschaft des Gegenstandes willen, einige derselben, als Anhang hier anführen.

Einige Schriftsteller sind in ihrem Eifer so weit gegangen, daß sie den Müttern überhaupt das — allerdings von der Natur gewollte, und zum Gedeihen der zarten Geschöpfe äußerst

wichtige — selbsteigene Stillen ihrer Kinder, überhaupt gewisse Behandlungsweisen derselben zur Zwangspflicht gemacht wissen wollten. Aber es empört das Gefühl und den Rechtssinn, eine, rein der Natur und Sentimentalität angehörige, Pflicht zur Rechts-Schuldigkeit oder Zwangspflicht gestempelt und durch Polizeigewalt eingeschärft zu sehen. Belehrung und mehr nicht ist hier derselben erlaubt. Eben so in Bezug auf das Verhalten der Schwangern, auf Kleidung, Nahrung u. s. w. Daß jedoch die Polizei diese Schwangern (d. h. mittelst derselben ihre Leibesfrucht) in ganz besondern Schuz nehme, mancherlei Rechtswohlthaten für sie anspreche, und soviel thunlich, jede Verlezung, auch jedes Erschrecken oder Aufgeregtwerden (z. B. durch eckelhafte Gestalten oder Vermummungen u. s. w.) verhüte oder abwende; sodann daß sie für geschickte Wehemütter sorge, den Kindswärterinnen die genaueste Sorgfalt in Erfüllung der freiwillig übernommenen Pflicht auch durch Strafandrohung einschärfe u. dgl. ist gut und pflichtgemäß.

§. 48.

Vom Selbstmord.

Abermal einer von den Gegenständen, bei welchen die Barbarei der Gesezgebungen, die Dunkelheit der Rechtsbegriffe und die kecken Anmaßungen der Staatsgewalt bis auf die neuen Zeiten sich kund gethan haben. Ein Selbstmörder, also sagte man zur Rechtfertigung der Strenge gegen dessen That, verläßt feig oder vermessen den von Gott Selbst ihm angewiesenen Posten, begeht daher die allergrößte der Sünden, und verübt zugleich an der bürgerlichen Gesellschaft, an der Familie, an den Kindern einen Raub, indem er sich, den Schuldner derselben, der Pflichterfüllung gegen Alle entzieht. Der Selbstmörder ist also ein Verbrecher, und muß gestraft werden, so weit er es noch kann: nämlich bei blos versuchtem

Selbstmord auf eine für ihn wahrhaft empfindliche Weise; wenn er aber das Verbrechen vollbracht hat, wenigstens durch Beschimpfung seiner Leiche. (Hinausführen auf dem Schinderkarren oder gar Hinausschleifen, und Begraben auf dem Schindanger oder unter dem Galgen ꝛc.)

Aber die Sünde lasse man Gott bestrafen, und nicht thue es der menschliche Richter, auch hört jede Rechtsschuldigkeit auf mit dem Tode des Schuldners. Uebrigens ist der Bürger nicht Leibeigener des Staates, sondern er ist sein eigener Herr, unumschränkter Herr seines Lebens und Leibes, in so fern man blos auf das Rechtsverhältniß gegen Andere sieht; höchstens den Fall ausgenommen, wo er auf eine rechtsbeständige Weise solche Freiheit verwirkt und etwa Leibeigener eines Gläubigers geworden wäre, wornach dieser allerdings ihn nach strengstem Recht durch Zwang vom Selbstmord abhalten dürfte, doch auch alsdann nicht den Todten — der nun dem Rechtsverhältniß entrückt ist — ohne Verletzung der Humanität beschimpfen kann.

Nach dieser Ansicht darf allerdings der Staat z. B. den eingezogenen Missethäter, dessen Aussagen ihm wichtig, ja dessen öffentliche Hinrichtung als abschreckendes Exempel nüzlich seyn kann, durch Zwang verhindern, sich zu entleiben (wie er ihn auch hindern kann, zu entfliehen); jedoch wegen des Versuches bestrafen nicht. Das Uebel jenes Zwanges an sich mag er als Strafe für das begangene Hauptverbrechen ansehen, oder als unabwendbare Folge des auf ihm lastenden schweren Verdachts, so wie überhaupt auch Gefängniß und Untersuchung solche Folgen sind: aber eine Strafe kann nur wegen einer Rechtsverletzung zuerkannt werden, und wenn der Staat auch ein Recht hat auf Verhinderung der Flucht, so hat er doch keines auf des Gefangenen freiwilliges Verbleiben im Gefängniß oder im Leben.

Daß die Bestrafung der Selbstmörder auch zwecklos oder unnüz sey, weil nach dem Tod keine Bestrafung mehr gefühlt wird, haben Andere darzuthun sich bemüht. Wir glauben, daß alle abschreckende Wirkung solcher, auch erst am Todten ausgeübten, Strafe nicht abgesprochen werden kann, daß

aber Recht und Humanität sie absolut verwerfen. An manchem Selbstmord ist ohnehin der Staat Selbst schuld, durch schlechte Verwaltung, durch Druck, oft durch Tyrannei, durch geduldete oder selbstgeübte Parteiwuth u. s. w. Wie kann er also strafen? —

Noch stellt man einen andern Titel auf, aus welchem der Staat gegen den Selbstmord verhindernd (wenigstens durch Zwang, wenn auch nicht durch Strafe — es sey denn Züchtigung zur Heilung evidenten Wahnsinns —) auftreten kann, nämlich: Sorgfalt für das eigene Beste des Selbstmörders. Doch nicht gegen mich Selbst verlange ich den Staatsschuz, nur gegen Andere. Blos im Falle des Wahnsinns oder der Geistesverrücktheit oder der höchsten Gemüthskrankheit, die es mir unmöglich macht, mit Verstand, also nach wahrem Willen, zu handeln, ist Zwang, wie gegen den Unmündigen, zuläßig. Es mag dieses beim Selbstmörder, nach einer allgemeinen Vermuthung, selbst als Regel gelten, wonach die Polizei, wie jeder Einzelne handeln mag. Doch waren Brutus und Cato, und tausend an der Freiheitssache Verzweifelnde in der neuen und neuesten Zeit, nicht wahnsinnig (Vergl. Rousseau, nouv. Heloise P. III. L. 2.); daher wäre es der Gesezgeber, der solches aussprache.

Gegen den Selbstmord sind im Allgemeinen am wirksamsten Religion und Sittlichkeit (welche zumal die fruchtbarsten Mütter desselben, Verschwendung, Spiel, zügellose Wollust u. s. w. bekämpfen), sodann die Sorge für Volksbeglückung. Auch gute Armen-Anstalten gehören hieher. Eine gute Polizei wird dann noch weiter für die Rettung der Selbstmörder durch Aufmunterung zur schnellen Hilfeleistung und durch Bekämpfung der dawider streitenden Vorurtheile sorgen. Ein Mehreres kann nicht von ihr verlangt werden.

§. 49.

Von Verwundungen, überhaupt körperlichen Verletzungen und Gefahren.

Wir fassen hier die aus Bosheit oder Absicht und die aus bloßer Fahrläßigkeit oder rein aus Unglück fließenden Verletzungen in einer kurzen Uebersicht zusammen.

Die oben (§. 44.) gegen Mord und Todschlag angegebenen allgemeinen Vorsichts- und Vorbeugungs-Maßregeln sind natürlich auch gegen Verwundungen gerichtet und wirksam; sie hier wiederholt aufzuführen, wäre zwecklos. Aber es kommen noch einige besondere Punkte in Betrachtung.

Eine sehr fruchtbare Mutter von Raufhändeln, Verwundungen und Todschlägen ist die Berauschung. Die Polizei hat desto sorgfältiger und strenger hier einzuschreiten, je mehr das Strafgesez den Rausch als mildernden Umstand in Bezug auf die in solchem Zustand begangenen Verbrechen in Rechnung bringt. Auch gegen Trunkenbolde oder Berauschte verlangt einerseits der Bürger nicht minder als gegen Nüchterne die möglichst befriedigende Sicherstellung; und es ist andererseits die freiwillige Berauschung, als eine mit Wissen und Willen geschehende Gefährdung Anderer (nämlich als ein Versezen Seiner Selbst in einen Zustand der Vernunftlosigkeit, worin man leicht das Schlimmste verübt), wirklich an und für sich ein Vergehen, und daher nach der Strenge solcher Ansicht allerdings polizeilich strafbar. Indessen unterliegt solche Bestrafung — die Fälle des Skandals, der öffentlich erscheinenden öftern Wiederholung oder der im Rausche wirklich begangenen Verletzungen ausgenommen — wegen der Gefahr des Mißbrauchs oder der ungebührlichen Beschränkung der persönlichen Freiheit, sehr wohl begründetem Bedenken; und daher ist das Zuvorkommen, überall da wo solches ohne ähnliche Gefahren geschehen kann, räthlicher, wohin insbesondere die dahin abzweckenden Vorschriften für Wirthe und Schenkwirthe gehören.

Jedes größere Gedränge von Menschen bringt einige Gefahren mit sich. Wo immer also ein solches vorauszusehen ist — als bei öffentlichen Feierlichkeiten, Belustigungen, Schau-

spielen u. s. w. — ist die Polizei aufgefordert zu näherer Wachsamkeit und zur Vorbereitung der nöthigen Verhütungs- und Hilfs-Anstalten.

Es ist unmöglich, alle Arten von Gefahren, welche aus Unvorsichtigkeit oder Zufall entstehen können, vorauszusehen und zu beseitigen. Doch ist die Aufgabe der Polizei, wenigstens den gewöhnlicheren oder den nach den besonderen Beschaffenheiten eines Orts oder einer Zeit näher drohenden zu steuern. Wir führen beispielsweise an: das schnelle Fahren und Reiten, das Halten böser Hunde, das Tollwerden derselben, das Herunterfallen schlecht hingestellter oder aufgehängter Gegenstände, das Offenstehen von Gruben, die Baufälligkeit der Häuser, schlecht angelegte Schießstätten, das Hinlaufen der Straßen an Abstürzen oder an Strömen, die Schifffahrt auf gefährlichen Wassern oder bei Stürmen, tolle Wagestücke allerlei Art u. a. m. Gegen so mancherlei Uebel schützt die Polizei einerseits durch Verfällung in den Schadensersaz und weitere Bestrafung aller durch Fahrläßigkeit, grobe Unvorsichtigkeit oder gar durch Hindansezung positiv übernommener Pflicht an Unglücksfällen Schuldtragenden, also namentlich auch der Polizeibeamten Selbst, welche durch Versäumniß oder Unachtsamkeit dieselben veranlaßt hätten, anderseits durch wiederholte Belehrungen, Warnungen, insbesondere durch Bekanntmachung der irgendwo vorgekommenen, aus Unvorsichtigkeit oder Unkunde entstandenen, Unfälle, sodann durch unmittelbare Verhütungsmittel (wie durch Wehrschranken an Abstürzen, durch Bezeichnung der gefährlichen Stromes-Stellen, durch Anstellung von Lootsen u. s. w.), endlich durch geeignete Rettungs- oder Hilfs-Anstalten gegen bereits eingetretenes Unglück, auch durch Zwangsmittel gegen die muthwillig sich in Gefahren Stürzenden und dadurch sich als zeitlich verstandlos oder unvollbürtig Darstellenden u. s. w.

Von den Anstalten gegen Natur-Ereignisse, welche beschädigend wirken können (als Brand, Ueberschwemmung u. a.), werden wir später unter einer andern Rubrik zu sprechen haben.

§. 50.

Von dem Mangel an Lebensmitteln, insbesondere an Brot.

Ehedessen war — und zwar bei dem noch unvollkommenen Zustand der Agrikultur und der in vielen Gegenden noch minder regen Handels-Thätigkeit mit Recht — eine der wichtigsten und eine die unabläßige Sorgfalt der Regierungen in Anspruch nehmende Angelegenheit der Polizei die Sicherstellung des Volkes vor Mangel an Lebensmitteln. Die Schrecknisse der damals, unter den fast überall ungünstigen Verhältnissen des Ackerbaues und des Verkehrs, gar häufig eintretenden, oft weitverbreiteten, Hungersnoth forderten zur eifrigsten, selbst ängstlichsten Fürsorge auf, welche gleichwohl niemals genügend war, sey es zur Verhütung, sey es zur Abhilfe, ja welche gar oft das Gegentheil desjenigen erzeugte, was man dadurch zu bewirken hoffte. Die mit der steigenden Civilisation eingetretenen Verbesserungen der Landwirthschaft (allernächst auch der Anbau früher unbekannter Nahrungsmittel, zumal der Kartoffeln) und eben so die fortschreitend vermehrten Wege des Verkehrs und der wechselseitigen Länderverbindung haben — ob auch tausend und aber tausend Einzelne fortwährend dem bittersten Mangel preis blieben — das Entstehen einer allgemeinen Hungersnoth in den meisten Ländern fast unmöglich gemacht. Man weiß jezt die Natur zu zwingen, selbst auf dem kargsten Boden und in den schlimmsten Jahren reiche Gaben zu spenden; der Mißwachs einer Gattung von Crescentien wird ersezt durch desto größere Ergiebigkeit einer andern; die verschiedenen Gegenden tauschen gegen einander jede ihren eigenthümlichen Ueberfluß aus, der gesteigerte Reichthum erlaubt, mit der ersparten Aerndte des einen Jahres das Bedürfniß eines folgenden Fehljahrs zu decken, und die Handelsspekulation führt aus fernen Ländern und über das Weltmeer das Getreide herbei in die zeitlich oder dauernd daran Mangel leidenden Provinzen.

In Erwägung dieser Verhältnisse hat sich in neuerer Zeit die Ansicht geltend gemacht, daß der Staat nicht mehr nöthig habe, sich um Herbeischaffung oder Erhaltung von Vor-

räthen zu dem Lebensunterhalt des Volkes zu kümmern; die einheimische Landwirthschaft und, wenn diese nicht genügte, die keine Gelegenheit des Gewinnes außer Acht lassende Spekulation würden ohne Beihülfe der Regierung jedem Bedürfniß steuern.

Es mag dieses wahr seyn im gewöhnlichen Laufe der Dinge, nicht aber in Fällen außerordentlichen Mißwachses oder sonst durch andere, außer der gewöhnlichen Rechnung bleibende, Zufälle verursachten Mangels. Bei so unendlich wichtigen und heiligen Interessen, wie jenes der Lebensunterhaltung eines Volkes oder einer zahlreichen Klasse desselben, darf die Staatsgewalt nicht gleichgiltig oder in sorgloser Passivität, den Privatspekulationen alle Fürsorge überlassend, bleiben. Sie ist verantwortlich dafür, wenn das Unheil eintritt, welchem sie hätte steuern können, aber aus Vertrauen auf Privatspekulationen zu steuern unterließ. Die Eigenthümlichkeiten des Kornhandels, in sofern es sich um Einfuhr fremden Getreides handelt (sehr klar dargestellt in Grävell: „Ueber höhere, geheime und Sicherheits-Polizei" 1820 VI. Brief:), und das hier immer obwaltende augenblickliche Bedürfniß legen der Regierung dabei eine Pflicht auf, deren sie bei andern Gegenständen des Bedarfs durch die freie Handelsthätigkeit der Privaten entbunden wird. Es ist nun die Frage, auf welche Weise sie solcher Pflicht sich entledigen solle? Wir beschränken uns, weil eine umständliche Ausführung jenseits unseres Zweckes läge, auf einige kurze Andeutungen.

In Ländern, welche wegen Unfruchtbarkeit des Bodens oder überhaupt wegen einer mit dessen Ertragbarkeit im Mißverhältniß stehenden Bevölkerung, der Zufuhr von Außen regelmäßig bedürfen, heischt die Klugheit, sich solche Zufuhr durch vorsichtig abzuschließende Handelsverträge zu sichern. In andern, in der Regel hinreichende Nahrung erzeugenden Ländern werden die Anstalten der Polizei nur für außerordentliche Fälle zu berechnen seyn.

Solche Anstalten oder Maßregeln sind theils der Noth vorbeugende theils unmittelbar abhelfende. Beide haben zur ersten Grundlage nöthig eine möglichst genaue Kenntniß des jährlichen oder zeitlichen Bedürfnisses, allernächst also des Umfangs der Bevölkerung.

Die Volkszahl zu kennen ist übrigens in noch manch anderer Beziehung von unermeßlicher Wichtigkeit für die Staatsgewalt, und keine civilisirte Regierung versäumt heut zu Tage, sich solche Kenntniß zu verschaffen. Ehedessen geschah es durch sogenannte politische Rechnungs-Operationen, wornach man nämlich aus gewissen sorgfältig ermittelten Daten, welche auf die Volkszahl einen Schluß ziehen lassen, insbesondere aus der Anzahl der in einem gewissen Zeitraum, z. B. einem Jahr, in einer Stadt oder im ganzen Lande, Gebornen, Gestorbenen oder Verheiratheten, nach einer durch wiederholte Untersuchung aufgefundenen Verhältnißzahl, die wirkliche gesammte Volksmenge wenigstens annähernd bestimmte. Heut' zu Tage bedient man sich lieber des näher liegenden und weit zuverläßigeren Mittels der unmittelbaren Volkszählung, deren Schwierigkeiten gar nicht groß und deren Vortheile, weil man dabei neben der allgemeinen Summe auch noch das Verhältniß der verschiedenen Klassen der Einwohner, als nach Geschlecht, Stand, Beschäftigung, Confession u. s. w. kennen lernen kann, höchst mannigfaltig und einleuchtend sind.

Freilich giebt es neben diesen wohlthätigen Zwecken der Volkszählung noch einen andern, welcher beleidigend für die Menschen- und Bürger-Würde der Gezählten und darum höchlich widerstreitend dem edlern Zeitgeist ist, der Zweck der Schäzung nämlich, behufs vortheilhafter Erwerbung oder Veräußerung durch Abtretung, Tausch, Entschädigungsverleihung u. s. w. Bei den gewöhnlichen Verhandlungen über solche Dinge wird eben das Volk, ähnlich einer Heerde, meist nur als Waare betrachtet, welche der vorsichtige und auch der redliche Käufer oder Verkäufer nach Maß, Gewicht und Zahl kennen will, bevor er den Handel trifft.

Ist die zu ernährende Volksmenge bekannt, so muß mit derselben oder mit ihrem Bedürfniß verglichen werden die Größe der jährlichen einheimischen Getreide-Produktion und der regelmäßig (etwa gemäß gesicherter Handelsverträge) von außen hereinkommenden Früchte. Auch solche Kulturs-Uebersicht, gebaut auf Vermessung des urbaren Landes und etwa auch auf jährliche Anblümungstabellen, ist nach dem angegebenen Zwecke wohlthätig, keineswegs aber wenn die Berechnung, wie gleich-

falls gewöhnlich geschieht, blos im Interesse einer habgierigen Finanz, allernächst etwa zum Behuf der in die Höhe zu treibenden Zehent-Pachte, vorgenommen wird.

Erscheint nun zwischen der gewöhnlichen oder mittlern Produktion des Landes und dem Nahrungsbedarf des Volkes ein Mißverhältniß, welches durch gesicherte Handelsverbindungen nicht aufgehoben wird: alsdann spüre man den Ursachen der geringern Erzeugung nach und suche sie zu heben, wenn es möglich ist. Alles was den Flor der Landwirthschaft zu erhöhen, zumal den Anbau zu ermuntern geeignet ist, gehöret hieher. Wir werden im vierten Bande dieses Werkes, unter der Rubrik der Staatswirthschaft, davon die Hauptpunkte ins Licht stellen. Hier möge blos von der Aufhebung des Neubruch-Zehents, oder vielmehr überhaupt alles Zehents, als des schwersten Fluches der Landwirthschaft, bereits eine vorläufige Erwähnung geschehen.

Auch von den etwa nöthig erscheinenden Mitteln zur Verminderung einer zu hochgestiegenen Volksmenge, wenigstens zur Hemmung ihres gefahrdrohenden weitern Anwuchses, reden wir, des natürlichen Zusammenhangs mit den nationalökonomistischen Interessen und Prinzipien willen, erst im vierten Bande.

Auch wo das besprochene Mißverhältniß in der Regel nicht statt findet, kann es auch ausnahmsweise entstehen durch Mißwachs eines oder gar mehrerer auf einanderfolgenden Jahre, durch Unterbrechung der Einfuhr von außen, durch Kriegs-Verbrauch oder Verwüstung u. a. m.

Gegen solche Gefahren schüzt vollkommen kein anderes Mittel, als das Magazinirungs-System. Es liegt nicht im Zwecke dieses Buches, hier zu widerholen, was bereits für und wider dieses System von Vielen geschrieben worden. Soviel wird jezt anerkannt, daß große Staats-Magazine mancherlei Nachtheil und Uebelstand mit sich führen, daß die Aufspeicherungen bei Privaten theils unzuverläßig theils die Gefahr monopolistischer Vertheurung erzeugend sind, daß aber viele kleine, im Land vertheilte, von den größern Gemeinden, insbesondere von den bedeutenderen Städten anzulegende Vorrathshäuser bei weiser Einrichtung dem Zwecke entsprechen mögen, ohne son-

derliche Unkosten zu veranlassen. In Staaten wo der Domanial-Fiskus viele Natural-Einkünfte, insbesondere viele Zehenten bezieht, könnten seine Zehentspeicher die Stelle der Gemeinde-Magazine vertreten, wenn beim Verkaufe der Vorräthe statt des einseitigen finanziellen Interesse's das wohlthätige polizeiliche beachtet würde.

Dieses Interesse ist aber ein doppeltes: einmal nämlich soll, wenn das Getreide nieder im Preise steht, durch Einkauf für die Magazine (oder durch Nichtverkauf aus den Zehentspeichern) das weitere Sinken des Preises verhütet, und dann, wenn die Preise mehr in die Höhe gehen, als für die dürftigeren Consumenten erschwinglich ist, durch billigen Verkauf aus den Magazinen eine preiserniedrigende Concurrenz erzeugt werden.

Es ist übrigens nicht zu verkennen, daß die Sicherung, welche das Magazinirungs-System bewirkt, jedenfalls um theuren Preis erkauft wird. Die Verwendung der aufgespeicherten Früchte, wenn keine Theurung eintritt, wird oftmals für die Magazins-Verwaltung Selbst, aber mehr noch für die ganze Klasse der Landwirthe, welche durch die Concurrenz mit den Magazin-Verkäufern eine zu Grund richtende Herabdrückung der Preise erfahren, nachtheilig seyn. Nur wenn den gesammelten Vorräthen ein Absaz im Ausland — wäre es selbst mit pekuniärem Verlust — verschafft würde, hörte der lezt bemerkte Nachtheil auf.

Als wirksames Mittel zur Verhinderung des Brotmangels achtete man sonst — und wendete am allgemeinsten an — das Verbot oder doch die strengste Beschränkung der Korn-Ausfuhr. Ja, man begnügte sich mit der Sperre gegen das Ausland nicht, sondern legte dieselbe an zwischen Provinz und Provinz. Die Erfahrung bewies, daß das Mittel schlecht gewählt sey. Der Bauer, der Aussicht auf auswärtigen Absaz und dadurch auf sicheren und höheren Erlös beraubt, verlor Muth und Lust zum emsigen Anbau. Die Produktion ward beschränkt auf das gewöhnliche einheimische Bedürfniß und war eben darum ungenügend bei jedem kleinen Mißwachs oder sonst eintretenden Unglück. Nur wo in der Regel mehr als man braucht erzeugt wird, mag man gesichert für etwa eintretende Nothfälle seyn.

Durch solche Betrachtungen gewann allmälig die ganz entgegengesezte Ansicht die Oberhand, die Ansicht nämlich von der Räthlichkeit einer unbedingt freien Korn-Ausfuhr. Nur so lange man noch Getreide habe, könne man welches ausführen, und das dafür eingehende Geld gewähre die Mittel zur Anschaffung sonstigen Bedarfs. Auch werde, falls die Freiheit eine allgemeine sey, dem hier oder dort etwa entstehendem Mangel sofort wieder durch Einfuhr von einer andern Seite her gesteuert, sonach jeder gedenkbare Nachtheil der Ausfuhr wieder aufgehoben werden.

Allein nicht die Gesammtheit führt aus, sondern die Einzelnen. Bei einigen der lezten mag noch Ueberfluß seyn, wenn schon die Gesammtheit Mangel hat, und wenn durch die freie Ausfuhr auch nur eine solche Vertheurung entsteht, daß unsere minder bemittelten Bürger das Brot nicht mehr kaufen können, so ist dieses für sie dem wirklichen Mangel gleich. Was aber die Einfuhr betrifft, so bleibt diese stets unsicher, und kann, selbst wenn die fremden Staaten gleich liberale Grundsäze wie wir aufstellten, bei weithin wirkenden Ursachen des Mangels, leicht ungenügend seyn.

Eine Vereinigung der beiderseitigen Ansichten in einer klugen und billigen Mitte besteht darin, daß man die Freiheit der Korn-Ausfuhr zwar als Regel aufstellt, doch mit der Beschränkung, daß, sobald auf den inländischen Märkten das Getreide einen gewissen (den beginnenden oder drohenden Mangel bezeichnenden) Preis annähernd oder ganz erreicht, die Ausfuhr durch höhere Zölle verringert oder durch Verbot völlig aufgehoben werde.

Wenn aber, troz aller vorbeugenden Anstalten, der Mangel gleichwohl hereinbricht, wie ist zu helfen? — Nicht nur die heilige Sorge für den Lebensunterhalt der vom Mangel unmittelbar gedrückten Klassen, sondern auch jene für die allgemeine Sicherheit und Staats-Ordnung fordert hier zur schnellsten und wirksamsten Fürkehr auf. Eine hungernde Menge hört nicht mehr auf Gesez und Recht. Sie ergreift zur Stillung der Noth, wessen sie habhaft werden kann, und ist ein willfähriges, furchtbares Werkzeug in der Hand von leidenschaftlichen oder ehrgeizigen Faktionshäuptern und Aufwieglern.

Das nächstliegende, von der rohen Gewalt nicht ungern in Anwendung gesezte Mittel ist die Festsezung einer Taxe, nicht nur für das Brot, welches schon nach allgemeinen polizeilichen Gründen zu tariren ist, sondern auch für das Korn; und dann, wenn etwa eine Weigerung des Verkaufes eintritt, die gewaltsame Oeffnung der Privat-Speicher und Magazine. Im Rechtsstaat jedoch kann solches, das Eigenthum verlezende Mittel nicht statt finden, und auch die Klugheit verbietet es wegen der daraus natürlich fließenden, der Absicht vielmehr entgegengesezten direkten und indirekten Folgen.

Zulässig dagegen ist wohl die Untersuchung und Bekanntmachung der vorhandenen Vorräthe. Es wird dieselbe der, aus blos vermeinten oder durch geängstigte Phantasie überschäzten, und auch dem, durch den engherzigen Spekulationsgeist erkünstelten Mangel hervorgehenden Theurung steuern, auch in Rücksicht der weiter zu treffenden Maßregeln für die Regierung belehrend seyn.

Am wohlthätigsten und sichersten wirkt jezt der Verkauf aus Staats- überhaupt aus öffentlichen Magazinen, überhaupt um billige und an erwiesene Dürftige noch um niedrigere Preise, jedoch, versteht sich, blos in Quantitäten, die dem wahren Bedürfniß entsprechen.

Damit werde verbunden die schnelle Fürkehr für weitere Zufuhr aus benachbarten oder entferntern Ländern (welche Zufuhr freilich, wenn nicht schon von langer Hand her dafür gesorgt worden, leicht zu spät kommen wird) und das zeitliche Verbot der Ausfuhr, nach Umständen auch das Verbot des Verkaufs außer dem öffentlichen Markt.

Dem erkünstelten Mangel abzuhelfen, wird wohl auch den Bäckern befohlen, täglich gewisse Quantitäten zu backen, ein Zwang, welchen man durch die Natur dieses Gewerbes und durch die demselben sonst verliehenen oder zu verleihenden polizeilichen Begünstigungen rechtfertigt.

Der Mangel des Getreides wird minder fühlbar und seine Theurung verringert werden durch thunliche Herbeischaffung anderer Nahrungsmittel (als Kartoffeln, Baumfrüchte, Fleisch u. s. w.), durch Sorge für deren Wohlfeilheit (z. B. durch Aufhebung der Einfuhr-Zölle, der Accise u. dgl.), auch durch

Bereitung von gesunden Surrogaten, und Belehrung des Volkes darüber, durch Suppen-Anstalten, insbesondere Knochen-Suppen u. dgl. Jezt ist es Zeit, zu dergleichen Surrogaten seine Zuflucht zu nehmen, in gewöhnlichen Zeiten aber das Volk dahin verweisen zu wollen, ist abgeschmackt und barbarisch.

§. 51.

Von andern Lebensbedürfnissen.

Ist für Brot gesorgt, so ist des Armen dringendstes Lebensbedürfniß befriedigt; doch nehmen auch die übrigen Bedürfnisse für Reich und Arm die polizeiliche Sorgfalt in Anspruch. Wir sprechen — mehreres Andere übergehend — noch insbesondere von gemeinen Marktwaaren, dann von Fleisch, Salz und Holz.

Gute Marktgeseze haben einen dreifachen Zweck, nämlich Ordnung und Hindanhaltung des Betrugs, Gesundheit und Wohlfeilheit. Hier ist eigentlich blos von lezterer die Rede. Die mancherlei Bedürfnisse, deren Befriedigungsmittel die Märkte darbieten, sollen diese Mittel daselbst immer in hinreichender Menge und entsprechender Wohlfeilheit vorhanden finden. Man hat diesen Zweck oftmals durch Zwangszufuhren aus bestimmten Bezirken zu erreichen vermeint, dann auch durch mancherlei direkte oder indirekte Nöthigungen zum wohlfeilen Verkauf. Solche Zwangsmaßregeln aber sind zugleich ungerecht und zweckwidrig. Durch Begünstigung, nicht durch Bedrückung der Käufer lockt man dieselben herbei, und ihr freiwilliger Zusammenfluß stellt am sichersten die Wohlfeilheit her. Nothwendig oder höchst nüzlich aber ist die Bestimmung eigener Markt-Täge, Stunden und Pläze (der leztern auch gesondert für die einzelnen Hauptgattungen der Feilschaften), übrigens ohne Verbot, auch an andern Tagen zu kommen (wofern nicht sonstige polizeiliche Gründe solches fordern). Marktabgaben, Oktroigefälle und dergleichen stehen an und für sich dem Zwecke der Wohlfeilheit gerade entgegen und sind also wenigstens

in der Regel völlig verwerflich. Eine Taxirung der Feilschaften ist nicht nur verwerflich, sondern auch meist unthunlich. Aber sehr zu empfehlen ist die Beschränkung des Vorkaufs, in sofern derselbe keine Vermehrung der Marktwaaren, sondern blos eine Verminderung der Verkäufer hervorbringt. In einer bestimmten Entfernung von dem Marktort sey daher der Vorkauf erlaubt, nicht aber in dem nähern Umkreis oder auf dem Wege zum Markt oder auf dem Marktplaz selbst vor einer dafür zu bestimmenden Stunde. Solchen Beschränkungen werden die Höcken oder Vorkäufer sich willig unterwerfen, wofern ihnen dagegen einige Begünstigungen in Bezug auf ihr Gewerbe ertheilt werden. Die Polizei, anerkennend die Nüzlichkeit, ja selbst die Nothwendigkeit dieses Gewerbes für die ärmere Klasse, die da täglich und stündlich und in den kleinsten Quantitäten die Viktualien, deren sie bedarf, soll einkaufen können, wird dergleichen Begünstigungen, bestehend zumal in einer bestimmten Berechtigung und demnach Ausschließung der Nichtberechtigten, gerne ertheilen, ohne dadurch dem sonst oder im Allgemeinen feststehenden Grundsaz der Gewerbe-Freiheit untreu zu werden.

Aehnliche Beschränkungen und ähnliche Berechtigungen werden nach Umständen auch in Ansehung derjenigen Gewerbe nothwendig oder räthlich seyn, welche ganz eigens der Bereitung oder dem Verkauf von Lebensmitteln gewidmet sind, als bei Müllern, Bäckern, Fleischern, auch Gast- und Schenkwirthen. Alle diese Gewerbsleute sollen, so lange sie es bleiben wollen, verpflichtet, nicht nur berechtigt seyn, jeder in seinem Gewerbe den Bedürfnissen des Publikums zu dienen, damit die Nothwendigkeiten des Lebens nicht dem Zufall oder der Zusammenschwörung überlassen seyen. Auch müssen sie schon wegen der Sorgfalt für die Gesundheit und gegen Betrug einer nähern Aufsicht unterworfen werden. Schon als Ersaz für solche Beschränkung mag ihnen eine bestimmte Berechtigung (jedoch nur gegen Concurrenten im Gewerb, nicht aber gegen die Consumenten) ertheilt werden, vorbehaltlich der immer freien Befugniß der Polizei, dieselbe Berechtigung nach dem Interesse oder Bedürfniß des Publikums auch noch Andern und Mehrern zu ertheilen. Daher sind z. B. Bann-Mühlen verwerflich, eben

so eine streng geschlossene Zahl von Bäckern, Fleischern u. s. w. In sofern jedoch überall eine Beschränkung der Anzahl, also wenigstens einige Geschlossenheit und daher monopolistische Stellung vorhanden ist, muß eine Taxirung der Gegenstände, so weit dieselbe thunlich ist, der wucherlichen Vertheurung vorbeugen.

Das Salz, fast so nothwendig als Brot und von der Natur in den meisten Ländern in reicher Fülle dargeboten, soll den Bewohnern so wohlfeil, als die Unkosten seiner Gewinnung erlauben, gereicht werden. Aber die Staatsgewalt, fast überall die Inhaberin der Salinen wegen des angemaßten Salz-Regales, hat, anstatt ihre Stellung zur möglichst leichten und wohlfeilen Befriedigung dieses allgemeinen Bedürfnisses zu benüzen, daraus vielmehr einen Gegenstand finanzieller Spekulation gemacht und fast allenthalben durch Einführung einer harten Salzsteuer die Armuth wesentlich bedrückt. Wir werden davon in der Finanzwissenschaft ein Mehreres zu sprechen haben.

Auch das Holz muß zu den Nothwendigkeiten des Lebens gezählt werden, in kältern Ländern zumal, allwo die Nichtbefriedigung dieses Bedürfnisses die schrecklichste Noth erzeugt. Was kann und soll die Staatsgewalt thun, um solcher Noth vorzubeugen oder ihr abzuhelfen? —

Zuvörderst wird sie die Forstwissenschaft um Rath fragen, und deren Lehren allernächst in ihren eigenen, d. h. den Domanial-Waldungen in Ausübung sezen in allem, was eine gute Waldkultur betrifft, und theils auf die Anpflanzung, theils auf die Erhaltung der Wälder, theils auf ihre beste Benüzung, unnachtheilig dem nachhaltigen Ertrag, also zumal auf die nach Umständen vortheilhafteste Art des Holzhiebs sich bezieht. Sie wird durch Errichtung von Forstschulen für die Heranbildung tüchtiger Forstmänner und für die Verbreitung forstlicher Kenntnisse sorgen. Sie wird ferner die für die Domanial-Waldungen gegebenen Vorschriften auch als verbindlich für die Gemeinde- und Korporations-, überhaupt für alle der obervormundschaftlichen Fürsorge des Staates unterstehenden Wälder erklären, und durch weitere polizeiliche Aufsicht der, zumal von Frevlern herrührenden oder wie immer sonst entstehenden Beschädigung derselben steuern.

Diese leztbemerkte, rein wohlthätige polizeiliche Aufsicht wird sie auch über die Privat-Waldungen ausdehnen, vermög ihrer allgemeinen Verpflichtung zum Schuz der Rechte und Güter. Auch wird sie die auf Holz-Ersparung abzweckenden Erfindungen, in Bezug auf Brennstoff, Heizungs-Apparate, Gewerbs-Manipulationen u. s. w., mit Gunst aufnehmen, für sich Selbst nüzlich anwenden und durch öffentliche Belehrung möglichst verbreiten, und endlich auf Beibehaltung oder nöthigenfalls Anschaffung von soviel Domanial-Waldboden in allen Landestheilen, als zur Deckung des unentbehrlichsten Bedarfes erforderlich ist, den sorgfältigen Bedacht nehmen.

Aber die Streitfrage ist blos die, ob der Staat befugt und aufgefordert sey, die von ihm als gut anerkannten Regeln der Forstwirthschaften auch den Privat-Waldbesizern zur Beobachtung vorzuschreiben und solche Beobachtung durch Zwangs- und Straf-Geseze zu sichern? — Ehedessen, und bis auf die neueste Zeit, nach den Prinzipien des zumal in Teutschland beliebten „Vielregierens" und „Bevormundschaftens," geschah dies fast allenthalben, und erst die neueste Zeit hat die Eigenthumsrechte der Privaten auf ihren Wald gegen solche polizeiliche Beschränkung wirksam in Schuz genommen, ohne jedoch noch einen vollständigen Sieg über veraltetes Vorurtheil und unlautere Interessen zu erringen.

Die Beschränkung der freien Bewirthschaftung der Privat-Wälder durch derselben Eigenthümer ist zuvörderst ungerecht, weil sie dem Begriffe des Eigenthums widerstreitet, und oft tyrannisch, weil sie gar leicht unheilbaren Nachtheil, ja völligen Ruin dem dergestalt anmaßlich Bevormundeten oder dem, des angeblichen allgemeinen Bestens willen, an der für ihn besten Benüzung seines Eigenthums Gehinderten bringt, und neben dem erst noch unnöthig, selbst in Bezug auf den zur Rechtfertigung dafür angeführten Zweck, ja demselben in der Regel sogar nachtheilig, und dergestalt zwiefach ungerecht.

Die Ungerechtigkeit der Beschränkung, wofern sie nicht als unbedingt nothwendig für den Staatszweck darzustellen ist, leuchtet von Selbst ein. Daß aber solche Nothwendigkeit nicht statt finde, davon liegt der Beweis sehr nahe.

Behalten wir der Staatsgewalt das allgemeine Recht vor, diejenigen einzelnen Bürger, welche durch Handlungen ihre Unfähigkeit, ihrer Vermögensverwaltung verständig vorzustehen, bewiesen haben, zu entmündigen, was also auch auf einzelne Waldeigenthümer seine Anwendung findet; so bleibt kein Grund übrig, die ganze Klasse derselben und als solche einer Vormundschaft zu unterwerfen. In der Regel sind die Waldeigenthümer Selbst beflissen, ihren Wald in gutem Stand zu erhalten, und daraus den größtmöglichen und nachhaltigen Nuzen zu ziehen. Das Interesse ihrer Nachkommenschaft ist ihnen hier wie bei andern Vermögensstücken theuer; und wenn auch mitunter ein zu frühzeitiger Hieb zu erwarten ist, welcher dem Wald als Wald in etwas nachtheilig seyn mag, aber dem Eigenthümer Selbst einen überwiegenden Vortheil (sey es durch positiven Gewinn, sey es durch Schadensabwendung) gewährt, welches er Selbst am besten oder allein zu beurtheilen im Stande ist, so hat die Staatsgewalt durchaus keinen Grund, ihn unter dem Titel der Bevormundung an solchem Hiebe zu hindern; sie hat aber auch kein Recht, ihn des angeblichen Interesse's der Gesammtheit willen zu nöthigen, jenem Vortheil — es sey denn gegen volle Entschädigung (an deren Reichung man aber niemals dachte) — zu entsagen.

Uebrigens wird, wo die freie Beförsterung der Privatwaldungen statt findet, selbst die etwa vorkommende Verschwendung einiger Einzelner für's Ganze von keiner Bedeutung seyn; sondern es wird vielmehr die durch die Freiheit ermunterte und durch das eigene Interesse wohl gelenkte Sorge der Eigenthümer die Waldungen in weit bessern Stand sezen, als die oft pedantische, oft rein willkürliche und jedenfalls höchst gehässige und hemmende forstpolizeiliche Zwangsgewalt.

Auch das befürchtete Ausroden der Wälder unterliegt denselben Betrachtungen. Es wird nicht statt finden, vielmehr werden neue Holzpflanzungen entstehen, wo immer, je nach der Beschaffenheit des Bodens und nach dem Holzpreis — also insbesondere je nach dem Umfang der bereits vorhandenen Waldungen — solche Anlagen Vortheil verheißen; und wo aus der

Ausrodung ein Privat-Gewinn hervorgeht, da ist er ja mittelbar auch Vortheil für die Gesammtheit.

Um jedoch für das dringendste Bedürfniß jedenfalls und unabhängig von der Privatspekulation gesichert zu seyn, sollen, wie bereits oben bemerkt worden, Staatswaldungen in entsprechender Menge und Vertheilung durch die verschiedenen Landesbezirke beibehalten oder angeschafft werden. Die fast überall bedeutenden Commun- und Korporations-, und die durch fideikommissarisches Recht der Verwüstung entzogenen, z. B. standes- und grundherrlichen Waldungen, und dazu soviel Privatwald, als worauf man auch bei der vollsten Freigebung der Wirthschaft immer noch rechnen kann, vervollständigen dann gewiß, was zur befriedigenden Deckung auch des minder dringenden Bedarfs gewünscht werden mag.

Sollte aber in einem Staat, besonderer Verhältnisse oder früherer Zeitunbilden willen, Holzmangel bereits vorhanden oder bevorstehend seyn: alsdann wird mit verdoppeltem Eifer auf Holz-Sparung in allen Rubriken seines Gebrauchs und auf Pflege des noch vorhandenen Wald-Bestandes zu halten, und, bis der lezte durch Schonung und weiteren Erwachs fähig zur Deckung des Bedarfs geworden, durch Holz-Einfuhr und zu diesem End durch vorsichtig abzuschließende Handelsverträge für den laufenden Verbrauch zu sorgen seyn.

§. 52.

Gesundheits-Polizei.

Auch diesen, wiewohl hochwichtigen Gegenstand können wir nach unserem Zweck nur summarisch behandeln. Er läßt sich nach zwei sich hier darbietenden Hauptgesichtspunkten abtheilen in die ärztliche oder Medizinal- und in die eigentliche Gesundheits-Polizei. Die erste sorgt für Heilung oder Unterdrückung schon vorhandener Krankheiten, die zweite sucht den Krankheiten vorzubeugen. Ohne ängstliches Festhalten an dieser Unterscheidung, da mehrere Maßregeln beiderlei

Zwecke zugleich verfolgen, stellen wir in Kürze zusammen, was einer weisen Polizei in beiden Beziehungen zu thun obliegt.

Die Wichtigkeit und Eigenthümlichkeit der Gesundheits-Pflege macht es nothwendig, daß dafür in oberster Instanz eine eigene Medizinal- oder Sanitäts-Kommission, als eine besondere Sektion des Ministeriums des Innern, errichtet, und daß weiter bei jeder Provinz-Regierung ein eigener Medizinal-Referent und in jedem Amts-Bezirk ein eigener Gesundheits-Beamter, oder auch mehrere angestellt werden. Der Vorschlag zu Gesezen und Verordnungen in der Sphäre der Sanitäts-Polizei, die Berichterstattung über alles in solcher Sphäre Vorkommende, was der Beachtung von Seite der Staatsgewalt werth und etwa zu polizeilicher Fürkehr auffordernd seyn kann, auch die Aufsicht über den Vollzug oder der selbsteigene Vollzug der Medizinal-Vorschriften und Verordnungen gehören zum Geschäftskreis dieser (aus Aerzten, d. h. rein Kunstverständigen bestehenden, in dieser Eigenschaft also blos begutachtenden, daher nur ausnahmsweis und in sehr beschränkter Sphäre mit wirklicher Gewalt zu bekleidenden) Stellen und Beamten. Was diese lezten noch weiter, namentlich in der gerichtlichen Sphäre, zu leisten haben, fällt unter eine andere Rubrik.

Die erste und allgemeinste Anforderung an die Sanitäts-Polizei ist die Pflege eines gründlichen Arznei-Studiums, folglich die Errichtung und zweckmäßige Einrichtung guter Schulen für alle Zweige der Heil-Kunde. Ist dieses geschehen, so wird es an tüchtigen Arznei-Kundigen aller Art nicht fehlen, und es erübrigt dann blos die Sorgfalt für die Vertheilung derselben durch das ganze Land. Der vom Staat Selbst anzustellenden Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, werden freilich nicht so viele seyn können, daß durch sie ein jedes Bedürfniß befriedigt werde; aber die frei praktizirenden Aerzte ersezen leicht solchen Mangel, und mögen nöthigenfalls durch mäßige, etwa von den Gemeinden zu entrichtende Wartgelder herbei gezogen werden.

Ist dieses geschehen, dann mag füglich verboten werden, daß ungeprüfte oder unlicenzirte Personen die Heilkunst ausüben, und daß Quacksalber und Marktschreier die Unkundigen

um Geld und Gesundheit zugleich betrügen. Indessen geht man hier manchmal zu weit, und übt blos im persönlichen, pekuniären Interesse der licenzirten Fakultäts-Angehörigen eine strenge Ausschließung aus, welche vom Standpunkt weder des Rechts noch der Klugheit sich vertheidigen läßt. Die Aerzte, wie die römischen Auguren, belächeln — wenn sie aufrichtig und bescheiden sind — wohl oft Selbst den Glauben an ihr ächtes und Allein-Wissen; sie anerkennen das Vorhandenseyn von verborgenen Naturkräften, von spezifischen Mitteln, welche noch nicht in den akademischen Lehrbüchern stehen, und auch die Macht des persönlichen Vertrauens, welches die Wirkung der Heilmittel wesentlich erhöhen, ja ganz gleichgiltige Dinge in Heilmittel umwandeln kann; sie wissen, daß die Kenntniß mancher Heilkraft ganz zufällig gewonnen werde, und als Erbstück (als wohlverwahrtes Geheimniß oder auch als offene, doch von der Fakultät verschmähte Verfahrungsart) vom Erfinder auf Nachkommen übergehen kann. Und die Freunde der Freiheit nehmen Anstoß daran, daß man irgend Jemanden die Mittheilung seiner Gedanken, Meinungen, Erfahrungen, also auch jene der von ihm für gut erachteten Heil-Mittel und Methoden verbiete, und daß man geistesmündigen Staatsbürgern untersage, sich dahin um Rath und Hilfe zu wenden, von wannen sie Gutes und Hilfreiches erhalten zu können glauben. Sicherlich ist auch das leztbemerkte Verbot, wo nicht wirklich Einzelne oder ganze Volksklassen als geistesunmündig erscheinen, jedenfalls ungerecht; was aber die sogenannten Pfuscher Selbst, d. h. alle Nichtlicenzirten betrifft, so kann und soll ihnen wenigstens die regelmäßige oder als Gewerb betriebene Praxis, sodann auch jede Marktschreierei oder Anlockung verboten werden. Bei vorkommenden Anzeigen des Betrugs oder des Verschuldens oder bei deutlichen Merkmalen der Thorheit wird dann ein strengeres Verfahren eintreten, aber ohne Unterschied, ob es gemeine oder vornehme, bürgerliche oder geistliche, ja mit dem Heiligenschein geschmückte Schwärmer oder Verführer (man denke an Gaßner und Hohenlohe) seyen. Auch ein Verbot der Heilversuche mit Arkanen ist zuläßig und räthlich, weil hier näherer Anlaß zur Besorgniß vorliegt. Doch wird man die Besizer solcher geheimen Mittel durch Versprechung angemessener Be-

lohnungen für den Fall, daß die Mittel wirklich als heilsam sich erproben sollten, zur Bekanntmachung derselben zu bestimmen suchen, und erst im Weigerungsfall und bei näheren Anzeigen der Gefährlichkeit zum strengen Verbote schreiten.

Das wirksamste Mittel gegen Gefahren dieser Art, wie überhaupt gegen die meisten Uebel, ist übrigens die im Allgemeinen zu befördernde Volks-Aufklärung, und sodann in den einzelnen hier vorkommenden Fällen die spezielle Belehrung und die durch Bekanntmachung von wirklich erfolgtem oder klar vorauszusehendem Uebel eindringlich gemachte Warnung der Unerfahrenen oder Leichtgläubigen.

Nicht nur für Aerzte, Wund- und Heb-Aerzte und Hebammen (der lezten zumal sollte nicht eine Gemeinde entbehren), sondern auch für geschickte Kranken-Wärter und Wärterinnen wird eine vorsichtige Polizei sorgen und also auch für Schulen oder Bildungs-Anstalten für solche, wofür sich die verschiedenen Krankenhäuser empfehlen. Die allgemeine Pflege des Kranken ist so wichtig für denselben als die Arznei, und Tausende sterben blos aus Unwissenheit oder Fahrläßigkeit ihrer Wärter.

Damit die Kranken allenthalben versichert seyen, die vom Arzt verordneten Heilmittel gut und schnell zu erhalten, müssen Apotheken in hinreichender Menge (zumal auch um das Selbst-Dispensiren der Aerzte verbieten zu können) errichtet, und eigene Gewerbsgerechtigkeiten dafür ertheilt werden. Geschlossenheit also muß hier in so fern statt finden, daß ohne besonders erworbene Berechtigung Niemand eine Apotheke gründen dürfe, und die Polizei wird derselben nicht zu viele seyn lassen, weil ohne gesicherten Absaz keine gedeihen oder stets gute und frische Medikamente liefern kann. Aber sie wird, wenn, je nach Umständen, eine Vermehrung der Zahl dem Bedürfniß des Publikums gemäß scheint, solche Vermehrung unbedenklich statuiren, weil die Berechtigung nur des Gesammt-Interesse's willen ertheilt ward, also daran auch seine Grenze findet und demselben entgegen nimmer behauptet werden kann.

Damit solche ärztliche Hilfe den Armen nicht minder als den Reichen zu Theil und auch den Bemittelten nicht übermäßig vertheuert werde, müssen allernächst die vom Staat ange-

stellten, sodann auch die von der Gemeinde ein Wartgeld beziehenden, endlich aber auch alle frei die Heilkunst ausübenden licenzirten Aerzte verpflichtet werden, den Armen unentgeltlich, und den Uebrigen um einen, durch eine billige Taxordnung bestimmten, Preis ihre Dienste zu weihen. Auch den Apothekern muß eine solche Taxe vorgeschrieben (bei jeder Geschlossenheit des Gewerbs eine nothwendige Festsezung, bei den Apothekern aber, weil den Layen der wahre Werth der Arzneimittel gar nicht bekannt seyn kann, zwiefach nothwendig), und für Arme aber noch einige Minderung derselben verordnet, oder die Arznei aus dem Armenpfennig bezahlt werden. Zu weiterer, die gesammte Krankenpflege umfassender Hilfe sind dann die — theils auf frommen Stiftungen, theils auf unmittelbar vom Staat ausgegangener Gründung beruhenden — eigentlichen Krankenhäuser oder Hospitäler bestimmt, mit theils allgemeiner, theils durch's Stiftungsgesez vorgeschriebener besonderer Widmung, z. B. für bestimmte Klassen von Armen, nach Herkunft, Confession, Geschlecht u. s. w., oder für bestimmte Krankheiten, als für Irren, für Unheilbare, für an der Lustseuche oder überhaupt an contagiösen Krankheiten Leidende, für Gebärende u. s. w.

Auch Bäder und Gesundbrunnen fordern die Polizei zur Aufmerksamkeit und Sorgfalt auf, damit nämlich diese von der Natur gespendeten Heilquellen möglichst gemeinnüzig gemacht, durch zweckmäßige Anstalten in ihrer Wirksamkeit unterstüzt, und auch den Armen zugänglich gemacht werden.

§. 53.

Fortsezung.

Eine der größten Wohlthaten, welche die Polizei gewähren mag, und welche uns versöhnen kann mit mancher andern in unlauterer Absicht geschehenden Ausübung ihrer Gewalt, ist die Fürkehr gegen Seuchen, d. h. contagiöse oder epidemische

Krankheiten, gegen deren Verwüstungen wenigstens einigermaßen sich der Sicherstellung zu erfreuen, eine der kostbarsten Segnungen der Civilisation ist.

Die Sanitätspolizei, welche, belehrt durch die von den in besondern Pflichten stehenden Aerzten eingesandten Berichte, von dem Entstehen oder Umsichgreifen solcher Seuchen die schnelle Nachricht erhält, wird sich dadurch zur Anordnung der geeigneten Schuz- und Heil-Mittel veranlaßt finden. Die Belehrung des Volkes über die Ursachen oder Beförderungsmittel der Krankheit und über die erprobten Verhütungsmittel derselben ist hier die nächstliegende Pflicht der, durch die Berichte der Sachkundigen unterrichteten, Polizei. Aber sie wird zugleich Sorge tragen, daß solche Belehrungen nicht etwa schreckend wirken durch übertriebene Darstellung der Krankheits-Symptome und Verlaufe, oder durch zu weit gehende Schilderung der Ansteckungsgefahr selbst die nächsten Familienglieder und Verwandten von der Krankenpflege abhalten. Die weitern Vorkehrungen werden, je nach der Natur der Krankheit und nach den örtlichen Verhältnissen, von den Kunstverständigen in Vorschlag gebracht und von der Staatsgewalt in Ausübung gesezt werden. Die ohne Verlezung der Humanitäts- und der Familien-Pflicht irgend mögliche Absonderung der Kranken von den Gesunden, die zu verordnende sorgfältige Reinigung oder auch Verbrennung der von Darniedergelegenen an contagiösen Krankheiten gebrauchten Betten, Kleidungsstücke u. s. w., die anzuordnende Luftreinigung durch Räucherungen und dergl. gehören hieher.

Gegen einige besonders verheerende Krankheiten, als gegen die Kinderpocken, dann gegen die orientalische Pest, gegen das gelbe Fieber, und gegen die in neuester Zeit so furchtbar erschienene Cholera sind auch wieder ganz besondere, von den Kunstverständigen jeweils in Vorschlag zu bringende, Anstalten vonnöthen. Im Allgemeinen jedoch gehören die allseitig einzuholenden und mitzutheilenden Berichte über den Gesundheitszustand der verschiedenen, zumal in Handelsverbindung unter einander stehenden Länder, sodann die Absperrung der noch gesunden gegen die bereits infizirten oder wenigstens verdächtigen Länder, überhaupt alle diesfalls längst in Uebung stehende Mittel hieher. Nicht über die Gelindigkeit, sondern mehr über die

oft unnöthig geschärfte Strenge der Contumaz-Anstalten hat man sich gewöhnlich zu beklagen; doch macht hier der zu Tage liegende wohlthätige Zweck zum Verschmerzen mancher auch unnöthigen Beschränkungen geneigt, während die in anderer Sphäre, nämlich in jener der geistigen Mittheilung, die, nicht gegen die Fortpflanzung des Giftes, sondern des Lichtes, getroffenen Anstalten alle Freiheitliebenden empören.

Ob es zulässig sey, die Eltern zu zwingen, ihre Kinder mit dem Kuhpockengift — zur Sicherung gegen die Menschenblattern und vielleicht zur möglichen Ausrottung dieser Krankheit — impfen zu lassen, hängt von dem Grade der Ueberzeugung ab, welchen man von der Wirksamkeit dieser Impfung hat, und zugleich auch von der Beschaffenheit der Zwangsmittel, die man dafür anwendet.

§. 54.

Fortsezung.

Von der Medizinal-Polizei im engern Sinne, welche nämlich die schon vorhandenen Krankheiten zu heilen und nach Umständen zu unterdrücken sucht, unterscheidet sich die Gesundheits-Polizei gleichfalls im engern Sinne, als welche das Entstehen der Krankheiten zu verhindern strebt. Aus der großen Menge der hier sich darbietenden Anstalten und Maßregeln führen wir nur die nächstliegenden an.

Die Polizei wache zuvörderst über die etwa der Gesundheit schädliche Eigenschaft der genußbaren Waaren, wozu die Marktordnung (s. oben §. 51.), sodann die Fleischbeschau, überhaupt die strenge Beaufsichtigung des Fleischergewerbes, auch die Beaufsichtigung der als Kaufmannswaaren eingeführten Nahrungsmittel oder genießbaren Gegenstände (als Gewürze, Seefische, Oele, Tabak, Chokolade und dergl. gehören.

Weiters sorge die Polizei für gesundes Getränke und zwar allernächst für reines und reichliches Wasser, worüber freilich im Besondern die Lokalität das Nähere an Handen zu

geben hat. Bei Anlage neuer Orte wird die Auswahl des Lokals ganz vorzüglich mit von dieser Rücksicht geleitet seyn; bei schon vorhandenen Ortschaften in etwa ungünstigen Lokalitäten muß eben geholfen werden, so gut man kann, durch aus der Tiefe geholte oder von fern herbeigeführte Brunnen, Wasserleitungen, Cisternen u. s. w.

Gegen die Verfälschung von Wein, Branntwein, Bier, Essig sichere das Criminalgesez durch die schwerste Strafandrohung und die Polizei durch genaue Untersuchung bei jedem vorkommenden Verdacht. Die gewöhnlichen Gesezgebungen ordnen auch wirklich sehr sorgfältige und oft sehr drückende Aufsichts- und Kontrol-Maßregeln an, doch nicht gegen die Gefahr der Vergiftung, sondern nur — gegen die Accis-Defraudation.

Für die Gesundheit der Luft kann selbst auf dem Land oder in ganzen Bezirken durch Polizei- oder Staatsanstalten sehr vieles geschehen, als durch Austrocknung von Morästen, durch beförderten Ablauf der Gewässer bei Ueberschwemmungen, durch erweiterte Kultur des Bodens u. s. w. Aber am dringendsten nöthig und am wirksamsten ist die Sorge der Polizei für die Reinigkeit der Luft in Städten, wo freilich abermal die erste Anlage das Wichtigste ist, doch auch bei schon vorhandener schlechter Bauart, als Enge der Gassen, Höhe der Häuser, Mangel an geräumigen Plazen u. dgl. noch vielfach nachgeholfen werden kann durch allmälige Verbesserung, sodann besonders durch strenges Hindanhalten alles dessen, was eine größere Verunreinigung der Luft erzeugt, auf den Straßen und auch in den Höfen, und nach Umständen selbst im Innern der Häuser, durch zweckmäßige Einrichtungen zur Luftreinigung in Krankenhäusern, Gefängnissen, Schulen und Kirchen, durch Entfernung der Kirchhöfe, auch der einen schädlichen Geruch veranlassenden Gewerbe, sodann durch gute Anlage und Unterhaltung von Kanälen, Kloaken, Abzugsgräben u. s. f. und durch sorgfältige Säuberungs-Anstalten. Die gesammte Reinlichkeits-Polizei, einerseits der Annehmlichkeit dienend, ist, nach ihrem wichtigern Zwecke, ein Theil der Gesundheits-Polizei.

Auch die Anlage und Erhaltung von Belustigungsorten, von trockenen und schattigen Spaziergängen und dgl. ist eine

nicht nur den Interessen des Vergnügens, sondern zugleich auch jenem der Gesundheit gewidmete Fürsorge und in größern Städten durchaus nothwendig.

Endlich rechnet man noch zur Gesundheitspolizei die allgemeine Aufsicht auf Lebensweise und Sitten, Kleidung, Nahrung und Getränke der Einwohner überhaupt oder einzelner Klassen derselben. Aber mit Ausnahme der früher angedeuteten Punkte, wird wohl die Polizei hier nicht anders einwirken dürfen als durch Belehrung und Beispiel. Gebot und Zwang sind unzulässig und fließen nur aus dem Prinzip der anmaßlichen Bevormundung oder der Herrschaft.

§. 55.

Von der Sicherung der persönlichen Rechte.

Die gefährlichste Bedrohung dieser kostbaren Rechte, allernächst der persönlichen Freiheit geht leider nicht selten von der Staatsgewalt Selbst aus, von ihr, die ganz eigens zu deren Beschüzung berufen ist, aber, hier der egoistischen Interessen dort der Verkehrtheit ihrer Verwalter wegen, solches Rufes allzuleicht vergißt und überhaupt durch Rechtsansprüche der ihr Unterworfenen nicht gern sich beschränken läßt.

Gegen die von der Staatsgewalt Selbst — in der Eigenschaft als gesezgebend oder als verwaltend und nach allen Richtungen ihrer Thätigkeit, sey es an und für sich, sey es durch die Persönlichkeit ihrer Inhaber — ausgehende Gefährdung der Freiheit kann freilich die Polizei, als Dienerin jener Gewalt, nicht schüzen. Es ist solches die Aufgabe allernächst der Staats-Constitution und Organisation, sodann der für alle Sphären der Gesezgebung, insbesondere für jene der Justiz, die ächten Prinzipien aufstellenden Wissenschaft, und endlich der alles Recht schirmenden Publizität, zumal also der freien Presse.

Wir berufen uns hier auf die früher, zumal im allgemeinen Staatsrecht, in der Constitutionslehre, und ganz besonders in der

Lehre von der Criminaljustiz, aufgestellten Grundsäze, deren Beobachtung, in sofern sie auch auf die Sphäre der Polizei anwendbar sind, für diese lezte eine heilige Pflicht ist.

Aber manche Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit läßt sich denken und ist leider nicht selten vorkommend, welche von der Staatsgewalt nicht selbst ausgeübt, sondern blos geduldet (aus Fahrläßigkeit oder aus Unkunde) oder wohl gar autorisirt wird. Hieher gehört der Mißbrauch der Municipalgewalt, welcher durch eine gute Gemeindeordnung zu steuern ist, jener der Kirchengewalt, worüber wir früher (§§. 19. ff.) die Grundsäze des Rechts und der Klugheit aufgestellt haben, und dann jener der häuslichen Gewalt, sey es die elterliche, eheliche, vormundschaftliche oder dienstherrliche, wogegen eine gute Familien-Ordnung, deren Grundzüge wir später andeuten werden, sichern soll.

Dazu kömmt noch in manchen Staaten die, wenn auch nur in einigen Ueberresten fortdauernde Leibherrlichkeit, Frohndherrlichkeit, überhaupt der Mißbrauch der grundherrlichen Gewalt, sodann die verbrecherischen Freiheitsgefährdungen durch Seelen-Verkauf und arglistige oder gewaltthätige Falschwerbung, durch Menschen- oder Kinder-Raub zu verschiedenen verruchten Zwecken u. A. m.

Allen diesen Uebeln zu steuern ist die Aufgabe theils der eigentlich politischen oder Polizei-Gesezgeber, theils aber jener des Criminal- und Civil-Rechts, welchem sodann die Polizei ihre hilfreiche Hand bieten wird.

Auch für die übrigen persönlichen Rechte hat allernächst die Rechtsgesezgebung und die Justiz zu sorgen; die Polizei macht einerseits solche Anforderung an dieselbe und ist andrerseits zu ihrer Unterstüzung durch selbsteigene Thätigkeit bereit.

Unter den in Frage stehenden Rechten ist keines kostbarer und heiliger als jenes der Ehre. Wie beweist die Staatsgewalt ihren Eifer für deren Schuz?

Zuvörderst durch Enthaltung von selbsteigener Verlezung derselben durch positive gesezliche Bestimmungen, oder durch Duldung oder Autorisirung der aus barbarischen Zeiten stammenden Vorurtheile, Gewohnheiten oder statutarischen Bestimmungen.

Es hat inzwischen in den neuern Zeiten die Vernunft bereits fast allenthalben ihren Triumph gefeiert über die ehedessen aus Gesez oder aus Herkommen und aus verkehrter öffentlicher Meinung geflossene Unehrlichkeit ohne vernünftigen Grund. Man anerkennt heut zu Tage keine Makel mehr, welche der unehlichen Geburt oder gewissen, nach vernünftiger Schäzung achtungswürdigen, oder wenigstens den Charakter durchaus nicht beflekkenden Beschäftigungen oder Handlungen anklebe, und die aus der barbarischen Zeit stammenden Vorurtheile, Mißbräuche und selbst tyrannischen Einsezungen sind zum Glück schon vor der Revolutionszeit aufgehoben worden oder verschwunden. Wäre dieß nicht, so würde die Abschaffung in der neuesten, der Erhaltung alles Bestehenden so günstigen Zeit auf mancherlei Schwierigkeit stoßen.

Indessen würde es zu weit gehend, und dem Urtheil der gemeinen Menschenvernunft widerstreitend seyn, gewisse Gewerbe, als die des Henkers oder Schergen von dem Vorwurf der Unehrlichkeit, d. h. der Verächtlichkeit, freisprechen zu wollen. Um solche Gewerbe zu treiben, ist eine Gemüthseigenschaft erforderlich, die gewiß nicht zu den achtungswürdigen und liebenswürdigen gehört. Man darf deßwegen nicht besorgen, daß, wenn auch die öffentliche Meinung solches Urtheil fällt, jene Gewerbe zum Nachtheil des gemeinen Wesens aus Mangel an Kandidaten völlig eingehen würden. Es werden sich um entsprechende Bezahlung immer noch Dienstthuende genug finden.

Was die Unehrlichkeit betrifft, die eigens als Strafe gerichtlich verhängt oder als gesezliche Folge gewisser Strafgattungen erklärt wird, so soll die Gesezgebung sich hier wie überall in Harmonie sezen, einerseits mit sich Selbst oder mit ihren eigenen anerkannten Zwecken, und anderseits mit dem Urtheil der vernünftigen öffentlichen Meinung. Eine gesezliche Ehrlosigkeitserklärung macht den dadurch Betroffenen jeden Rücktritt in die Bahn des ehrlichen Erwerbs und Lebens fast unmöglich, und ist daher nicht nur grausam gegen diese Einzelnen, sondern gefahrbringend für die ganze Gesellschaft; eine Ehrlosigkeitserklärung aber oder eine Belegung mit, ihrer Natur nach infamirenden, Strafen, ausgesprochen gegen Solche, die zwar

etwa gegen das äußere Recht sich versündigten, doch in einer Weise und aus Motiven, die ihnen, wenn auch nicht die Billigung, doch die Achtung der Verständigen und Wohlgesinnten zusichern, ist ein vermessener Krieg gegen die unter civilisirten Völkern Ehrfurcht gebietende öffentliche Meinung und Niemanden mehr schädlich, als den Inhabern der Gewalt. Riego wurde aufgehängt unter den schmählichsten Zurüstungen und Henkers-Grausamkeiten; aber dennoch lebt sein Andenken hochgeehrt unter den Völkern. Die spanischen Henker haben nichts gewonnen durch ihre Wuth. Es leidet dieses Anwendung keineswegs auf die schnell und schmachlos tödtende Strafe der Guillotine, welche Robespierre gegen seine besiegten politischen Feinde verhängte, wohl aber auf die infamirende Zuchthausstrafe, womit eine triumphirende Reaktionspartei theils nach dem Urtheil der öffentlichen Meinung ganz schuldlose, theils wenn auch schuldige, ja, wenn man will, des Todes schuldige, doch nimmer der Schmach würdige Gegner oder Uebertreter zu belegen den entsezlichen Muth hat.

Wenn der Staat Selbst sich jeder Antastung oder Verlezung der Ehre, insofern sie nicht durch wirklich ehrloses Thun verwirkt ist, enthält, so bleibt ihm noch übrig, den Privat-Injurien entgegen zu treten durch ernstes Strafgesez und dessen parteilosen Vollzug. Wir haben an ihn schon bei der Lehre von den Zweikämpfen solche Forderung gestellt, und bei jener von der Preßgesezgebung die, für die weitaus wichtigste Gattung von Injurien, nämlich die durch die Presse zugefügten, maßgebenden Grundsäze angedeutet. Doch, was nüzen gute Gesezе, wenn auf dem Richterstuhl die Willkür sizt? — Sinn und Wortlaut der Gesezе mögen noch so parteilos und allseitig gleiches Recht gewährend seyn: wenn die Faktion sich der Gerichte bemächtigt, so deutet sie eben und dreht die Gesezе nach ihrem Sinn. Alsdann werden vorerst niemals öffentliche Anklagen erhoben gegen Schmähungen, die von Seite der Reaktion ausgingen, und geschähe es gegen die ehrwürdigsten Persönlichkeiten und Autoritäten im Staat; wohl aber wird das gelindeste Wort des — wenn auch gerechtesten — Tadels, das gegen Männer der herrschenden Partei erklingt oder gegen den geringsten Funktionär der Gewalt, von Staats-

wegen mit der schwersten Anklage verfolgt; und alsdann duldet die Censur und nehmen die Gerichte in Schuz die allerfrechsten Beleidigungen, welche von Günstlingen der Macht gegen Männer des Volks verübt werden, während diesen die Censur das Wort der Vertheidigung raubt, und, wenn gleichwohl eines sich Luft machte, das Gericht es bestraft.

Die ausführlichere Lehre von den Injurien, ob blos wörtliche (mündlich oder schriftlich oder durch die Presse — wozu natürlich auch Kupferstich und Lithographie gehören — verübte) oder thätliche, nach den hier wie dort vorkommenden unermeßlich verschiedenen Graden und Abstufungen der Schuld und Strafbarkeit, gehört der Jurisprudenz an. Auch wer als mitbeleidigt, daher als mitberechtigt zur Klage zu achten sey, z. B. der Vater oder der Ehegatte, wenn die Tochter oder die Gattin beleidigt worden, erheischt eine genaue Bestimmung. Gattung und Maß der Strafe richten sich sodann hier wie überall nach den früher (in der Lehre von der Criminal-Justiz) dafür aufgestellten allgemeinen Grundsäzen.

§. 56.

II. Sicherung von Hab' und Gut.

Auch hier, wie bei der persönlichen Sicherheits-Polizei kommen in Betrachtung einerseits die von der Staatsgewalt selbst ausgehenden Gefährdungen des Vermögens und Eigenthums, anderseits diejenigen, welche aus dem bösen Willen von Mitbürgern entspringen; und endlich noch jene, die im bloßen Unglück oder in Naturübeln ihren Grund haben. Wir können uns bei allen auf eine flüchtige Uebersicht beschränken, da wir dabei zum Theil blos auf früher bereits vorgetragene oder später noch vorzutragende allgemeine Prinzipien uns zu berufen haben, zum Theil aber die nähere Ausführung der Jurisprudenz angehört, zum Theil endlich, bei der Einfachheit und Klarheit vieler der hier in Frage stehenden Gegenstände, wornach blos die Aufmerksamkeit auf dieselben zu lenken, keines-

wegs aber eine tiefer gehende Untersuchung anzustellen ist, schon die bloße Aufzählung derselben unserem Zwecke genügt.

§. 57.

Von den dem Eigenthum von Seite des Staates drohenden Gefahren.

Das Eigenthum leidet Gefahr, ja wird fast aufgehoben in seinem Begriff gegenüber der Staatsgewalt, durch die ungemessenen Ansprüche der lezten auf willkürlich aufzulegende Steuern und Abgaben, durch gleich ungemessene und willkürliche Forderungen von Natural-Leistungen an Sachen und Arbeitskräften, insbesondere also durch das Prinzip von nach Bedürfniß oder Ermessen auszuschreibenden vielnamigen Lieferungen und Frohnden, beides im Frieden oder im Krieg.

Das Eigenthum kann ferner gefährdet und insbesondere das Erwerbs-Recht der Bürger verkümmert werden durch die von knechtischen Juristen ersonnenen ungebührlichen Privilegien des Fiskus und insbesondere durch die von demselben in Anspruch genommenen sogenannten Regalien, von welchen die meisten durchaus auf keinem Rechts-Boden stehen, sondern lediglich auf jenem der unersättlichen Gewalt.

Es ist die Aufgabe der Staatswirthschafts- und der Finanz-Lehre, sodann auch der einer geläuterten Jurisprudenz, ein gerechtes Maß und Ziel für die hier besprochenen theils Hoheits-Rechte theils privatrechtlichen Vorzüge des Fiskus aufzustellen, und sodann jene der Constitution und der constitutionellen Finanz- und Rechts-Gesezgebung, jene Lehren in die praktische Wirklichkeit einzuführen und darin zu erhalten. Die Polizei als Polizei kann hier abermal nichts thun; sie bewegt sich blos auf dem, ihr durch die bestehende Constitution auch Finanz- und Rechts-Gesezgebung angewiesenen oder frei gelassenen Feld. Gegen die Fehler derselben kann die Polizeigewalt (wiewohl die Polizei-Wissenschaft von ihrem Standpunkt aus die geeigneten Anforderungen an die allgemeine Staats-Gesezgebung stellt, oder Wünsche und Verlangen

an sie richtet) doch weder förmliche Einsprache thun, noch dafür verantwortlich seyn.

Wohl aber ist sie verantwortlich für jede Versäumniß oder Schwäche oder gar vorsäzliche Schuz-Verweigerung in der ihrer Obhut ganz eigens anvertrauten Sphäre, nämlich der Sicherstellung der Staatsangehörigen untereinander Selbst und gegen Unglücksfälle oder Naturübel. Jedes solche Unterlassen oder fehlerhafte Thun ist nicht nur an und für sich, sondern auch als weiter wirkendes Prinzip oder Beispiel, Schaden bringend, und gehört unter die Rubrik der vom Staat Selbst ausgehenden Gefährdungen.

§. 58.

Eigenthums-Gefährdungen von Seite der Mitbürger.

Diesen Gefährdungen, deren es unzählbar viele und verschieden geben kann, hat zuvörderst die Straf-Gesezgebung und die Straf-Justiz ihre abschreckenden Drohungen und ihren rächenden Arm entgegen zu stellen. Sodann soll auch das Civil-Recht und die Civil-Justiz durch möglichst deutliche, demnach den Zweifeln und Streitigkeiten vorbeugende, aber auch dem Vernunftrecht, dessen Verwirklichung die Hauptaufgabe des Staates ist, angemessene Bestimmungen festsezen, was als wahres Recht anzuerkennen und zu schirmen sey, und unter welchen Formen und Bedingungen die verschiedenen Privat-Rechte erworben oder verloren werden. Ihnen schließt sich die Rechts-Polizei an, welche nämlich in Bezug auf solche Gattungen von Rechten, die, entweder wegen ihrer besonderen Natur, oder wegen der Eigenschaft Derer, welchen sie zusteben oder welche sie verwalten, oder auch wegen anderer Verhältnisse, einer nähern Gefahr der Verlezung durch Bosheit, oder des Verlustes durch Vergessenheit oder Zweifelhaftigkeit unterliegen, die solchen Gefahren entsprechenden Gegenanstalten zur Abwehr oder zur Richtigstellung und Erhaltung trifft; und endlich die gemeine Polizei, welche überall Eigenthum und Vermögen

als Güter (vergl. oben §. 2.) in Schuz nimmt, und durch ihre allenthalben, und im Allgemeinen wie im Einzelnen stets wache Fürkehr vervollständigt und ersezt, was Justiz und Rechtspolizei zu leisten unterließen oder außer Stande sind.

Die Grundsäze für die Rechts-Gesezgebung und Justiz, auch ihr allgemeines Verhältniß zur Polizei haben wir schon früher (in der Lehre von der Justiz-Wissenschaft) aufgestellt, und auch das der Rechts-Polizei angehörige Gebiet oben (§. 6) summarisch bezeichnet. Die nähern Vorschriften für dieselbe sind übrigens jenen für das Civil-Recht verwandt und bilden in ihrem Zusammenhang ein eigenes Fach, dessen Behandlung jenseits unseres Zweckes gelegen ist. Wir beschränken uns hier demnach auf einige wenige, theils ihr theils der gemeinen Polizei angehörige, eine besondere Erwähnung näher ansprechende Punkte.

Der Besiz-Störung in unbeweglichen Gütern, der Verrückung der Grenzmarken, überhaupt der Gefährdung der auf Grund und Boden radizirten Rechte wird durch sorgfältig geführte Grundbücher, Pfandbücher, Vereine u. s. w. gesteuert. Freilich ist die Erhaltung mancher, durch's positive Recht eingeführten, dinglichen oder durch Rechtsdichtung zu dinglichen Rechten gestempelten Rechte keine Wohlthat für die Völker, sondern vielmehr ein Fluch, nämlich ein Mittel der Unterdrückung ihrer Grundmasse, d. h. des Bauernstandes gewesen; doch sind auch mehrere solcher Rechte wirklich wohlthätig und der Erhaltung werth; und es hat überhaupt die Polizei, so lange ihre vom höhern Standpunkt ausgehenden Forderungen der Abschaffung gemeinschädlicher Berechtigungen und ebenso die gleichartigen Forderungen einer vernünftigen Nationalwirthschaft nicht in Erfüllung gesezt sind, gleichwohl zu schirmen und zu wahren, was ihr von der obersten Staatsgewalt dazu anvertraut ist. Wir werden die hier angedeuteten Forderungen der Abschaffung solcher verwerflichen historischen, phantastisch auf Grund und Boden radizirten Rechte umständlicher in der Lehre von der Staats-Wirthschaft erheben. Auch werden alldort die wohlthätigen von den schädlichen Einsezungen des positiven Rechts in Bezug auf dingliche Rechte näher unterschieden werden.

Der Brandstiftung muß durch Strenge der Criminal-Justiz Einhalt geschehen. Aber auch die Vorsichtsmaßregeln in Ansehung der die Gewinnsucht oftmals reizenden Brand-Assecuranz-Verträge und dann die allgemeine Feuer-Polizei gehören hieher.

§. 59.

Fortsezung.

Dem beweglichen Gut droht Raub und Diebstahl und dann der vielgestaltige Betrug, welcher lezte jedoch auch das Unbewegliche gefährdet.

Auch hier ist es allernächst die Aufgabe der Criminal-Justiz, diesen verbrecherischen Eigenthums-Verlezungen zu steuern. Sie wird dabei, wenn sie weise ist, das Maß der Strafe so viel es möglich ist, überall dem Maß der vernunftrechtlich erkennbaren wirklichen Schuld des Verbrechers entsprechend festsezen, und zumal nicht über die Linie solcher vernünftig anzuerkennenden Strafbarkeit hinausgehen. Wahr ist's, manche Verbrechen dieser Gattung, als Straßenraub, (wegen der dadurch zugleich gefährdeten persönlichen Sicherheit) gewaltsamer Einbruch in Häuser, (aus derselben Ursache) Verfälschung von Staatspapieren oder von Geld, (wegen ihrer für's allgemeine Interesse tiefgehenden Gefährlichkeit) auch mehrere der sogenannten qualifizirten Diebstähle (aus ähnlichen Ursachen oder auch wegen moralischer Gründe) fordern zu strengerer, zum Theil zur strengsten Bestrafung auf: aber im Allgemeinen ist nicht zu läugnen, daß die Strafgeseze gegen Eigenthumsverlezungen in den meisten Staaten viel zu hart und von der Selbstsucht der Gesezgeber, die da zur Klasse der Eigenthümer vorzugsweis gehören, zeugend sind. Sie sind eher wie Kriegswaffen gegen die Nichteigenthümer, als wie Aussprüche der rechtlichen Vernunft zu betrachten, und, zumal in Verbindung mit der fast überall so äußerst mangelhaften und unzuverläßigen Gerichtsverfassung und Prozeßform, wirklich

tyranniſch und ſchwere Blutſchuld mit ſich führend. Die neueſte Zeit indeſſen hat wenigſtens einige Milderung hervorgebracht; die noch weiter nöthige wird gleichfalls vom Zeitgeiſt errungen werden.

Dadurch ſoll keineswegs ein Freibrief ertheilt werden für Eigenthumsverlezung was irgend für einer Art. Die Niederträchtigkeit des Diebſtahls und Betrugs wird überall, wo Ehrgefühl im Volke lebt, Verachtung und Abſcheu gegen den Verbrecher erwecken, und auch die gelindere gerichtliche Strafe in Verbindung mit der allgemeinen Verachtung, einer ſehr ſchweren und wohlverdienten Verſchärfung, wird in der Regel wirkſam genug zur Abſchreckung ſeyn; und wo ſie es nicht iſt, ſo wird man die daraus etwa hervorgehende Verlezung einzelner Eigenthumsrechte für das kleinere Uebel achten, verglichen mit der aus allzuſtrengen Geſezen, und welche nicht einmal auf den Nothſtand des Verbrechers oder andere mildernde Umſtände gebührende Rückſicht nehmen, fließenden Verlezung des, ſelbſt noch den Verbrecher ſchirmenden, d. h. ihn gegen übermäßige Strafe vertheidigenden, vernünftigen Rechts und der Humanität.

Dagegen verdienen die ungetheilte Billigung alle Maßregeln und Verordnungen, welche die Diebſtähle und Betrügereien zu verhindern oder zu erſchweren geeignet ſind, als die gegen die Diebshehler nicht minder als gegen die Diebe Selbſt zu verhängende Beſtrafung, ebenſo die gegen die Käufer von geſtohlenen oder verdächtigen Sachen, ſodann die vorſichtigen Inſtruktionen der Pfand- oder Verſaz-Aemter, die Schloſſer-Ordnungen, gerichtet gegen das Nachmachen von Schlüſſeln, überhaupt gegen Verabreichung von Oeffnungswerkzeugen, die Bekanntmachung der vorgekommenen und zur Klage gebrachten Diebſtähle, und überhaupt die zur Entdeckung der Thäter und zur Zurückerhaltung des Geſtohlenen (oder auch Verlorenen) führenden polizeilichen Maßregeln.

§. 60.

Fortsezung.

Gegen alle Betrügereien zu schüzen, wird der Polizei immer unmöglich seyn; sie muß ihre Vorkehrungen oder Vorsichtsmaßregeln beschränken auf Abwendung oder Erschwerung der gewöhnlicher vorkommenden, oder ohne besondere Gegenanstalten leichter zu begehenden. Als Beispiele führen wir die nachstehenden auf:

Die Waaren von Schrot und Korn müssen durch besondere Zeichen, worüber die Gewerbs-Polizeiordnungen die nähere Vorschrift zu geben haben, auch den Unkundigen nach ihrem wahren Werthe kenntlich gemacht, und dadurch der Uebervortheilung vorgebeugt werden.

Fremde Münzen müssen von Zeit zu Zeit valvirt und ihr wahrer Werth bekannt gemacht, und ebenso bei Entdeckungen von cursirenden falschen Münzen durch gehörige Bekanntmachung die Bürger vor Schaden bewahrt werden.

Für Waaren von Gewicht und Maß müssen authentische, von der Polizei sorgfältig controlirte oder rectificirte Gewichte und Maße bestehen; jede Verfälschung zieht schwere Bestrafung auf sich. Auch die Einheit des Maßes und Gewichtes durch ein ganzes Land ist den polizeilichen (und auch den nationalwirthschaftlichen) Zwecken förderlich, kann jedoch ohne Ungerechtigkeit und Härte nicht wohl zwangsweise eingeführt werden, wenigstens nicht ohne Zustimmung der Nationalrepräsentation.

Oeffentliche Glücksspiele, wie Lotterien, und ebenso Privat-Hazardspiele sind nach Umständen ganz zu verbieten oder wenigstens nur unter vorsichtigen Beschränkungen zu gestatten. Die Gestattung soll nie anders als nach vorgängiger Untersuchung und Erwägung statt finden; auch sollen solche Spiele, wo sie gestattet werden, immer unter näherer polizeilicher Aufsicht stehen.

Gewisse Verträge oder andere Rechts-Akte führen, nach der Wichtigkeit oder überhaupt Eigenschaft ihres Gegenstandes oder nach den Umständen, unter welchen sie oftmals ge-

schlossen werden, eine nähere oder die Staatsfürsorge mehr in Anspruch nehmende Gefahr der Uebervortheilung oder des Irrthums oder der Zweifelhaftigkeit mit sich. Das Gesez sucht derselben zu steuern durch Formen und Feierlichkeiten, welche den wahren und verständigen Willen der Paciscenten verbürgen sollen. Sie müssen daher auch diesem Zwecke gemäß bestimmt und geregelt, nicht aber zu unnöthiger Erschwerung der Geschäfte oder zu Ermunterung der Chikane führend seyn. Ehekontrakte, Testamente, Hypotheken-Bestellungen, Eigenthumsübertragungen von unbeweglichem Gut u. dgl. gehören hieher.

Eine Streitfrage ist, ob und auf welche Weise der Wucher durch polizeiliche Maßregeln, zumal durch Zwang und Strafe, zu verhindern sey? — Es kann hier nicht von denjenigen Handlungen der Gewinnsucht die Rede seyn, welche zugleich wirkliche Betrügereien sind; denn gegen diese findet das Strafgesez seine Anwendung von Selbst. Nur der ohne Betrug, also ohne Verlezung des strengen Rechts, doch etwa durch unedles, selbst niederträchtiges, also moralisch schändliches Benehmen, zumal etwa durch Mißbrauch des Leichtsinns oder der augenblicklichen Noth des Mitkontrahenten überhaupt der eigenen Stellung errungene oder erschlichene übermäßige Gewinn ist der hier in Betrachtung kommende Wucher. Ueber die Schändlichkeit und Verderblichkeit desselben kann nun freilich kein Zweifel seyn; und der — wenn gleich übertriebene, namentlich auch, durch fast groben Mißverstand, selbst auf das Nehmen gemeiner Zinse ausgedehnte — Eifer der Canonisten des Mittelalters, wie jener selbst noch mehrerer neuer Gesezgebungen gegen ihn fließt aus lobenswerther, humaner Quelle. Dennoch ist nicht nur das canonistische allgemeine Verbot des Zinsen-Nehmens, und nicht nur die Bestrafung der eines wucherlichen Handels Ueberführten, sondern auch die noch häufiger vorkommende gesezliche Festsezung des Zinsfußes, verbunden mit der Nichtigkeitserklärung jedes höheren Gedings, verwerflich, vorerst vom Standpunkt des strengen Rechts, aber selbst auch von jenem der Politik, weil nämlich in der Regel dem eigenen Zweck entgegen wirkend.

Wohl haben wir vom Wucher überhaupt einen klaren Begriff; ob aber ein bestimmter Handel ein wucherlicher sey,

läßt sich aus, zuvorhinein vom Gesez aufzustellenden, Kriterien nimmer ermessen ohne Gefährdung auch des vernunftrechtlich, ja selbst moralisch, tadellosen Geschäfts. Der billige Gewinn aus einem solchen läßt keine allgemein giltige, juristisch begründete Schäzung zu, weil nach den tausendfach verschiedenen Verhältnissen des Käufers und Verkäufers, oder sagen wir — weil doch vorzugsweis vom Zinsen-Wucher d. h. von dem Preise des Darlehens die Rede ist — des Entlehners und Darleihers, hier ein dreifach höherer Preis verhältnißmäßig niedrig, und dort der einfache Preis eben so zu hoch seyn kann. Die, beiden Kontrahenten durch die Umstände etwa dargebotene Gelegenheit, mit einer baaren Geldsumme auf dem Weg eines ganz erlaubten Handels einen so oder so großen Gewinn zu machen oder auch einen so oder so großen Nachtheil von sich abzuwenden, bestimmt in gleichem Verhältniß den wahren Werth der Summe für einen und für den andern; und überall ist jener Preis äußerlich gerecht, worüber beide — mündige — Kontrahenten freiwillig übereinkommen. Auch die Gefahr, welcher der Darleiher sich aussezt, je nach der Zahlungsfähigkeit des Entlehners oder nach der Beschaffenheit der Justiz, ist mit ein Faktor des billigen Preises; und die Festsezung eines allgemein anzuwendenden Zinsenfußes kann nach allen diesen Betrachtungen ohne wirkliches Unrecht nicht statt finden.

Ist sie aber gleichwohl gemacht worden, so wird, wenn die Taxe dem Darleiher nicht ansteht, aus dem Handel, zum großen Nachtheil dessen, welcher die Summe zu entlehnen wünschte, nichts; oder man umgeht das Gesez, und dem Darleiher muß nun für die weitere Gefahr, welcher solches Umgehen ihn aussezt, noch ein weiterer Preis bezahlt werden, was dann abermal den Entlehner drückt.

Wenn hiernach weder die Strafe des Wuchers noch ein auch für Privat-Kontrahenten verbindlicher Zinsenfuß als geeignete Abhilfsmittel erscheinen; so bleibt nichts übrig als zu andern Mitteln seine Zuflucht zu nehmen; und es bieten dieselben sich auch allernächst dar in allem dem, was zur Erhöhung des allgemeinen Credits beiträgt, vor allem in einer guten Rechtsgesezgebung und Justiz, zumal einer guten Hypotheken-, Gant-, und Exekutions-Ordnung, sodann in ei-

genen Credit-Anstalten, als Leih-Bänken, Pfand-Aemtern und dgl., endlich in der Concurrenz der öffentlichen Fonds, welchen ein mäßiger — die Privat-Gläubiger sodann von Selbst zu ähnlicher Mäßigung nöthigender — Zinsenfuß allerdings vorzuschreiben ist.

In Bezug auf andere Arten von Wucher wird freilich da, wo eine monopolistische Stellung des Verkäufers denselben begünstigt, eine Taxe — wie z. B. bei den Apothekern, Bäckern u. a. — gesezt werden müssen. Von Hindanhaltung des Korn-Wuchers haben wir oben (§. 50.) gesprochen. Dann giebt es allerdings gewisse Kontrakte, welche nach ihrer Natur die augenscheinlichste Gefahr wucherlicher Uebervortheilung mit sich führen, wie der Verkauf der Früchte auf dem Halm, der kommissorische Vertrag u. a. Dergleichen Verträge mögen unbedenklich verboten, oder wenigstens als rechtsungiltig erklärt, demnach die gerichtliche Hilfe dem, der auf Erfüllung klagt, verweigert werden.

Keiner der wirklich in Uebung stehenden oder erweislich in Uebung gestandenen Verträge ist aber an wucherlicher Uebervortheilung auch nur von fern zu vergleichen den gedichteten Verträgen, worauf man die enormen Grundlasten, die auf dem Bauer ruhen, zurückzuführen und dadurch rechtlich zu begründen sucht. Der angebliche Vertrag, z. B. wodurch beim Verkauf eines unbebauten Grundes für den Fall auch des kostspieligsten Anbaues das Zehentrecht soll stipulirt worden seyn für den Verkäufer oder seine Rechtsnachfolger, ebenso der Vertrag, welche die ganz barbarische Drittelsgerechtigkeit soll gegründet und neben solchen Hauptlasten erst noch eine Unzahl anderer Abgaben und Gülten und Frohnden auf die Schultern des unglücklichen Colonen soll gewälzt haben, wäre so entsezlich wucherlich, daß wenn nicht wesentlicher Irrthum auf beiden Seiten über das reelle Gewicht der übertragenen und übernommenen Last vorausgesezt, und hiernach die Rechtsgiltigkeit des Vertrags wegen mangelnder wahrer Einwilligung über'n Haufen geworfen wird, der Herr, der solche Bedingungen diktirte, schlechter als der Schlimmste der wo oder wann immer bestraften Wucherer, und der Colone, der sie freiwillig annahm, geistesunmündiger, als ein Kind müßte gewesen seyn.

Demselben Vorwurf der wucherlichen Eigenschaft würde die vom Staat angesezte hohe Brief-Taxe und ebenso der hohe Salz-Preis u. a. m. unterliegen, wenn man nicht den Titel der Besteurung für solche Uebertheurungen aufstellte, und dadurch der Beurtheilung einen andern Standpunkt gäbe.

Dem Betruge verwandt, ja nach Umständen wirklicher, boshafter Betrug ist das muthwillige Schuldenmachen, wofür, wenn dadurch der Gläubiger in Verlust geräth, durch eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe billig gebüßt wird. Jeder Banquerottirer, welcher nicht beweisen kann, daß Unglück seinen Fall bewirkte, erscheint als muthwilliger Schuldenmacher. Hat er aber gar den Banquerott nur erkünstelt und die Gläubiger durch Verheimlichung von Vermögenstheilen geprellt, so treffe ihn die Schwere des Criminalgesezes.

Es giebt Personen, welche theils an und für sich, theils im Verhältniß zu gewissen andern Personen minder geeignet erscheinen, eine aus zuverläßig freier Entschließung hervorgehende oder auch überhaupt eine gehörig verständige Willenserklärung zu geben. Solche Personen müssen bevormundet, und die Giltigkeit ihrer Willenserklärung von der Zustimmung eines Curators oder Beistands oder auch der Obrigkeit als Obervormundschaft abhängig gemacht werden. Dergleichen Personen sind Frauen gegenüber ihren Ehegatten (sonst aber nicht, wiewohl mehrere Gesezgebungen die Geschlechts-Beistandschaft im Allgemeinen verordnen), Minderjährige, Blödsinnige, erklärte Verschwender. Die Erklärung aber, es sey Einer ein Verschwender oder blödsinnig, werde nicht der Willkür einzelner, vielleicht einem unlautern Einfluß dienstbaren Beamten überlassen, sondern geschehe unter Formen und Bedingungen, welche jede Gefahr des Gewaltmißbrauchs entfernt halten; auch bleibe dem Betheiligten oder seinem gewählten Vertheidiger das Recht der Berufung an die höhere Behörde.

§. 61.

Eigenthumsbeschädigung durch Unglück.

Hieher gehören die Verwüstungen durch Feuer, Wasser, Erdbeben, Vulkane u. s. w., welche alle zwar dem Leben nicht minder als der Habe drohen, doch füglich unter vorliegendem Gesichtspunkt, welcher jedenfalls der vorherrschende ist, zu behandeln sind. Wir werden uns jedoch auf die bloße Andeutung einiger Hauptpunkte beschränken.

Die Feuer-Polizei hat eine doppelte Aufgabe, nämlich erstens die Feuersbrünste zu verhindern, und sodann die gleichwohl entstehenden möglichst schnell zu löschen, überhaupt das Brandunglück, so viel an ihr liegt, abzuwenden oder zu mindern.

Zur Verhinderung der Feuersbrünste trägt zuvörderst die Bauart der Häuser, und zur Verhinderung der Ausbreitung bereits entstandener Brände die Bauart der ganzen Straßen und Ortschaften das Wichtigste bei. Ein Unterschied muß freilich gemacht werden zwischen Stadt und Land, auch zwischen nebeneinander gebauten und isolirt stehenden Häusern. Das Gebot, nur von Stein zu bauen, kann ohne Härte nur für Städte oder wohlhabendere Ortschaften, das Gebot, nur mit Ziegeln oder Schiefern zu decken, ebenso nur für in der Nähe von andern stehende Häuser gegeben werden. Hat eine Grundherrschaft das Recht der Dritttheiligkeit oder ein ähnliches irgendwo hergebracht, etwa gegen die Verpflichtung, zu neuen Bauten und zu Baureparaturen das Holz aus eigenen Forsten unentgeltlich abzugeben, so kann ohne schreiendes Unrecht die Verordnung, nur von Stein zu bauen, nicht gegeben werden, wenn nicht zuvor die Dritttheiligkeit unter billigen Bedingungen aufgehoben worden. Den Einbau der Häuser betreffend, ist es Sache der Kunstverständigen, denselben so zu reguliren, daß er nicht feuergefährlich sey.

Die zweite Vorsichtsmaßregel besteht in der Entfernung leicht Feuer fangender Gegenstände von den Häusern,

wenigstens im Verbot von größerer Anhäufung solcher Dinge in oder zunächst an den Häusern.

Weiter wird den mancherlei Nachläßigkeiten oder Unvorsichtigkeiten, welche einen Brand veranlassen können, mit unnachsichtlicher Strenge zu steuern seyn. Dahin gehört insbesondere die Einschärfung des in geeigneten Fristen zu geschehenden Kehrens der Schornsteine, sodann die festzustellende Verantwortlichkeit der Hauseigenthümer und Familienväter für das Verschulden, d. h. für die Uebertretung der Feuerpolizei von Seite ihrer Miethleute oder Familiengenossen; auch die Abschaffung des Gewitterläutens, wo es noch in Uebung ist, und die Ermunterung zu Errichtung von Blizableitern und die fortwährende Aufsicht auf den Zustand der errichteten u. a. m.

Um der Beobachtung aller dieser Vorschriften versichert zu seyn, muß endlich die Polizei eine eigene Feuerbeschau anordnen, welche periodisch die Häuser durchgehe, und von etwaiger Uebertretung einer Vorschrift die unverzügliche Anzeige mache.

Die erste Bedingung einer schnellen Löschung des Brandes ist dessen möglichst frühzeitige Entdeckung. Eigene Tag- und insbesondere Nacht-Wächter sind daher zur genauesten Wachsamkeit und zur schnellsten Anzeige jedes etwa entstehenden Feuers durch das bestimmte Feuerzeichen zu verpflichten, und außerdem durch Belohnung des ersten Entdeckers eines Brandes, auch durch Bestrafung desjenigen, der ihn verheimlicht, das schnelle Bekanntwerden desselben zu sichern.

Die Löschung des Brandes erheischt hinreichendes Löschgeräthe, sodann eine nach Umständen genügende Zahl von Arbeitern, und endlich die Handhabung jener Ordnung, welche allein die Wirksamkeit der Geräthschaften und der Arbeiter hervorzubringen und zu sichern vermag. Zu dem Löschgeräthe gehört allernächst das Wasser, für dessen hinreichenden, ja überflüssigen Vorrath zu sorgen, die Polizei schon in andern Beziehungen aufgefordert ist, doch hiezu noch einen weitern Grund durch dessen Nothwendigkeit zum Feuerlöschen erhält.

Die Anschaffung von Feuereimern und anderem minder kostspieligem Geräthe kann selbst den Privat-Hauseigenthümern, jene der kostspieligeren, als der größeren Feuersprizen, nur den

Gemeinden (oder auch Corporationen) zur Pflicht gemacht werden. Außer diesen gewöhnlichen Löschapparaten aber wird die Polizei auch alle neuen Erfindungen von Löschmitteln und künstlicherm Löschgeräthe aufmerksam beachten und nach Umständen sich aneignen.

Um sich der nöthigen Anzahl von Arbeitern zu versichern, bedient man sich mitunter der Gewalt, ja oft einer ganz brutalen Gewalt, indem man alle Personen, die sich in der Umgebung des Brandes erblicken lassen, herbeitreibt, und die bereits beim Löschen Anwesenden gleich gewaltthätig zum Ausharren bis an's Ende nöthigt. Aber es ist klar, daß ein solches Verfahren eben so zweckwidrig als verletzend ist. Man hält dadurch Alle vom Brande entfernt, die sich nicht gerne mißhandeln lassen, während, wenn man der Freiheit nicht zu nahe tritt, Humanität und Bürgerpflicht Hilfeleistende genug herbeirufen werden. Uebrigens ist es gleich unbedenklich als räthlich, daß diejenigen Gewerbsleute (als Kaminkehrer, Maurer, Zimmerleute, Kiefer u. s. w.), welche beim Löschen und den damit zusammenhängenden Geschäften von vorzüglicher Brauchbarkeit oder Nothwendigkeit sind, durch eigene Zunft- oder Handwerks-Sazungen oder auch durch gemeine Polizeiverordnungen für verpflichtet erklärt werden, in jedem auskommenden Fall ihre Dienste zu leisten, wofür ihnen jedoch eine entsprechende Vergütung gebührt. Dasselbe wird statt finden, wenn man eine gleiche Pflicht für eine besondere Bürgerklasse oder eine eigens dafür sich widmende Association statuirt. Außer den Arbeitern, deren Herbeieilen auch von den benachbarten Ortschaften durch Belohnung oder Belobung ermuntert werden soll, ist dann auch eine hinreichend starke Wache vonnöthen, um Personen und Habe gegen die, etwa die Verwirrung zu Diebstahl oder Raub oder anderen Missethaten benüzenden, Bösewichter zu schirmen; sodann auch Wundärzte, um bei den leicht eintretenden Verlezungen die schnellste Hilfe zu leisten; endlich eine obrigkeitliche Person, um mit Autorität das Ganze zu leiten und durch Handhabung der Ordnung die Wirksamkeit aller Anstalten zu befördern.

An Erhaltung dieser Ordnung ist immer das Meiste gelegen, sowohl des Hauptzweckes willen, als um anderweites

Unglück zu verhüten. Die Vertheilung der Arbeiter nach den verschiedenen, zum Löschen nothwendigen Verrichtungen und in Gemäßheit der Eigenschaft oder besondern Widmung eines jeden, als zum Bedienen der Löschgeräthe, zum Wassertragen, zur Rettung der Effekten, zum Niederreißen u. s. w., und die Leitung einer jeden Klasse durch kundige und erfahrene Männer, alles unter der Oberleitung des anwesenden Polizeikommissärs, welcher etwa hiezu den Rath der ihn umgebenden Kunstverständigen einholt, sind alles so natürliche, von selbst sich darbietende Forderungen, daß kaum ihre Erwähnung Noth thut. Aber auch nach gelöschtem Brande hört die Sorgfalt der Polizei nicht auf. Sie wird zuvörderst die Brandstätte so lange bewachen, als ein Wiederausbruch des Feuers etwa noch möglich scheint; sodann wird sie zur Unterbringung der durch den Brand um Obdach oder Habe und Nahrung Gekommenen die nach Umständen nöthige Fürsorge treffen.

Bei weiterreichendem Unglück werden Kollekten in der Gemeinde oder in dem Bezirk oder, nach Umständen, im ganzen Lande angeordnet, und das weiter Nöthige aus Staatsmitteln beigeschossen werden. Eine unparteiische, möglichst genaue Schäzung des von den Einzelnen erlittenen Schadens, verbunden mit der Berücksichtigung ihrer übrigen Vermögensumstände, wird dann die Grundlage der Vertheilung bilden.

Aber schon *vor* dem Brand sorgt die Polizei für Abwendung oder Verminderung des durch ihn zu bewirkenden und leicht den völligen Ruin der Familien herbeiführenden Schadens. Sie thut es durch Ermunterung oder selbst durch zwangsweise Errichtung von *Brandversicherungs-Gesellschaften* und durch Leitung oder nähere Beaufsichtigung der Verwaltungsgeschäfte derselben. Diese Brand-Assecuranz-Anstalten, ganz besonders diejenigen, welche auch die *fahrende* Habe versichern, nehmen übrigens noch von anderer Seite die polizeiliche Wachsamkeit in Anspruch, nämlich als leicht Veranlassung gebend zu gewinnsüchtiger Brandlegung im eigenen Haus und auch schon überhaupt zur Verminderung der Sorgfalt rücksichtlich der Verhütung der Feuersbrünste. Es muß deßwegen der Werthanschlag der Häuser und Fahrnisse einer genauen und fortwährenden Kontrole unterworfen, und gegen die verbrecherische

Spekulation des Brandlegens die volle Strenge des Criminalgesezes angerufen werden.

Es wird unnöthig seyn, sich auch in die Einzelheiten derjenigen Anstalten einzulassen, welche die Polizei gegen noch andere Unglücksfälle, als: gegen Wassergewalt und Ueberschwemmung, Eisgang, Verwüstung durch Stürme, Erdbeben, Vulkane u. s. w. zu treffen hat. Die allgemeinsten Gesichtspunkte sind dieselben hier wie dort, nämlich zuvörderst Verhütung des Unglücks, in so weit menschliche Gewalt und Vorsicht es vermag, sodann Rettung und Heilung, wenn es eingetreten ist. Das Besondere ergiebt sich sodann aus der Natur der verschiedenen, in Frage stehenden, Gefahren überhaupt, oder nach den besondern Lokal-Beschaffenheiten und Verhältnissen einzelner Gegenden oder Länder.

Auch die Kriegsnoth, sey sie hervorgebracht von Freund oder Feind, kann durch weise polizeiliche Fürsorge theils gemindert, theils abgewendet werden. Da der Polizei das Heerwesen selbst nicht untersteht, und zumal der Feind nicht auf ihre Einsprache zu achten braucht, so wird sie die Kriegsnoth in der Regel nur vom Standpunkt der gegen Unglücksfälle anzuwendenden Fürkehr zu betrachten und zu behandeln haben. Wir werden übrigens in der Lehre von der Staatswirthschaft auf diesen von mehreren Seiten hochwichtigen Gegenstand zurückkommen.

§. 62.

Sorge für Bequemlichkeit und Vergnügen.

Unter den Interessen, welche eine zur Erstrebung der Hauptzwecke, Rechtszustand und Sicherheit, einmal zusammengetretene Gesellschaft durch gemeinsame Anstalten zu befriedigen noch weiter geeignet und also auch natürlich geneigt oder gewillt ist, gehören auch jene der Bequemlichkeit und des Vergnügens. Es sind zwar dieselben bereits enthalten in der, gleichfalls un-

ter die Hauptstaatszwecke aufgenommenen Beförderung des Lebensgenusses oder der Wohlfahrt aller Verbundenen, in sofern solche Beförderung durch gemeinsame Anstalten, unbeschwerend für die Einzelnen, oder wenigstens die Beschwerde durch Vortheil überwiegend, geschehen kann. Indessen mag hier doch der Bequemlichkeit und des Vergnügens eine besondere Erwähnung in einem kurzen Anhang darum geschehen, weil einerseits die hieher gehörigen Sorgen und Anstalten zur Polizei im engern Sinne, allernächst zur Lokal- und niedern Polizei, gehören, und weil anderseits aus dem nähern Beisammenwohnen der in politische Gesellschaften, zumal in Gemeinden Zusammengetretenen ganz eigene Unbequemlichkeiten und Unannehmlichkeiten entstehen, welchen dann zu steuern, und anstatt ihrer vielmehr diejenigen Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten, welche durch gemeinsame Anstalten zu erzielen sind, den Gesellschaftsangehörigen zu bereiten, die natürliche Obliegenheit der Gesellschafts-Polizei wird. Schlözer (in seiner Staatsgelahrtheit) hat sogar den ganzen Zweck der Polizei in solches Heben der Unbequemlichkeiten und Verschaffen der Bequemlichkeiten gesezt, was dann freilich zu nieder und beschränkt, zumal für den Begriff der Staatspolizei, ist, jedoch immer als ein Hauptgesichtspunkt der Lokal- oder Gemeinde-Polizei anerkannt werden mag.

Die hieher gehörigen Sorgen sind übrigens von so nahe liegender Beurtheilung und so einfacher Natur, daß sie der wissenschaftlichen Ausführung in einem Lehrbuch keinen besondern Stoff darbieten. Ohnehin kann das Meiste, was man im Interesse der Bequemlichkeit und des Vergnügens fordert, auch schon unter jenem der Sicherheit (z. B. die Straßenbeleuchtung), oder unter jenem der Gesundheit (z. B. die Anlage von Spaziergängen, dann alle Reinlichkeitsanstalten u. s. w.), oder unter jenem der Volksbildung, wie die edlern Vergnügungsanstalten (z. B. das Theater u. s. w.), in Anspruch genommen werden. Auch sind allgemeine Vorschriften über diese Dinge nicht aufzustellen, da hier das Geeignete und das Genug, oder das Zuwenig und das Zuviel meist von Lokalverhältnissen, als der Volkszahl, dem Vermögen, dem Geschmack, den Sitten und Gewohnheiten, und den durch alles dies be-

stimmten Bedürfnissen und Befriedigungsmitteln abhängt. Wie viel z. B. soll geschehen für den Kunst-Genuß, für die Schönheit der Stadt, für Geschmack oder Pracht der öffentlichen Gebäude und Denkmale, für die Verschönerung der Umgebungen, für Volksbelustigungen und Feste u. dgl.? — Hier giebt es keine andere Regel, als das selbsteigene, freie Ermessen der Gemeinde selbst. Ihr, durch lautere Organe sich aussprechender, Gesammtwille ist allein der zuverläßige Richter über das, was geschehen oder nicht geschehen solle; und die Staatspolizei hat ihre Aufgabe gelöst, wenn sie den Gemeinden eine, jenen Gesammtwillen entfesselnde, d. h. ihm die möglichst getreuen und verständigen Organe verleihende Verfassung gewährt.

Dritter Abschnitt.

Von der Ordnung der Gemeinden und der Familien.

I. Von den Gemeinden.

§. 63.

Begriffsbestimmung.

Zwischen den einzelnen Staatsbürgern und ihrer Gesammtheit in der Mitte sind jene, theils juristischen, theils politischen, theils natürlichen Gesammtpersönlichkeiten, welche nicht nur aus Staatsangehörigen, als ihren Gliedern, bestehen, sondern auch in der Eigenschaft als Gesammtpersönlichkeiten wirkliche und unmittelbare Staatsglieder sind,

und als solche dessen eigenthümliche Fürsorge in Anspruch nehmen.

Alle vom Staat anerkannten, demnach dessen Schuzes theilhaftigen, Personen-Gemeinheiten, Gesellschaften, Corporationen u. s. w. gehören zwar unter diesen weiten Begriff; aber wir haben von mehreren derselben, als von Kirchen und Klöstern, Schulen und Akademien u. a. m., bereits unter andern Rubriken gesprochen, und was bloße Privat-Associationen betrifft, so genügt ihnen der allgemeine, d. h. ihnen wie den Einzelnen zukommende Rechts-Schuz. Aber von zwei für den Staat hochwichtigen, und zu ihm in ganz eigenthümlichem Verhältnisse stehenden Gesammtpersönlichkeiten soll hier noch gesprochen werden. Es sind dieses: 1) die Gemeinden, und 2) die Familien.

Gemeinden sind gesellschaftliche Vereine der, durch Zusammenwohnung oder Nachbarschaft in näherem Verhältniß der Wechselwirkung Stehenden, also natürlich zu engerer Verbindung unter sich Eingeladenen, zur gemeinschaftlichen Herstellung der Bedingungen und Entfernung der Hindernisse der Erreichbarkeit der Lebenszwecke aller Einzelnen, auch zu positiver Beförderung derselben, Alles innerhalb der Schranken des Rechtsgesezes und der gesellschaftlichen Gleichheit, also ohne Aufopferung Eines für den Andern.

Diese Begriffsbestimmung ist anwendbar auch auf den Staat; und allerdings ist die Gemeinde wirklich ein Staat im Kleinen, und umgekehrt auch mitunter ein kleiner Staat blos eine Gemeinde. Der größere Staat aber besteht naturgemäß aus einer größern oder kleinern Zahl von Gemeinden, welche sich unter einander in solchen weiter reichenden Verein begeben haben, um den von jeder einzelnen sich gesezten, aber durch eine kleine und schwache Gesellschaft nur unvollständig zu erreichenden Zweck mittelst der Vereinbarung zum größern Staat sicherer und vollkommener zu verwirklichen. Hierin liegt nun der bestimmtere Charakter der Gemeinde im engern Sinn. Wir verstehen nämlich unter einer solchen nicht eine ganz freie und selbstständige, sonach wirklich einen kleinen Staat bildende, oder die höchste Gewalt in sich Selbst beherbergende Vereinbarung oder politische Gesellschaft, sondern

eine mit anderen ähnlichen Gesellschaften (oder auch mit, ihr nicht angehörigen, Einzelnen) zum größeren Staat verbundene, folglich einer Staatsgewalt unterworfene, sich also der Selbstständigkeit nur noch in dem mit solcher Unterwerfung vereinbarlichen Kreis und Maße erfreuende. In diesem Doppel-Verhältniß des nach einer Seite abhängigen und nach der andern selbstständigen politischen Lebens besteht das Wesen der Gemeinde, ein Verhältniß, analog demjenigen, welches in Staatensystemen bei den Gliederstaaten, nämlich einerseits zum Gesammtstaat und anderseits zu den eigenen Angehörigen statt findet.

Viele jedoch sind hier einer durchaus verschiedenen Ansicht. Sie behaupten nämlich, die Gemeinde sey nichts anders, als eine Staats-Anstalt, eine Abtheilung oder Unterabtheilung der Staatsbürgerschaft, blos von dem Willen der Staatsgewalt ausgehend und zur leichtern Erstrebung des Staatszwecks angeordnet, also nichts anders als eine Gliederung des Staatsorganismus, in allem dienstbar dem Gesammt-Staatszweck, und ohne anderes freies Leben, als welches der Staat Selbst und im eigenen Interesse ihr anzuweisen oder zu gewähren für gut findet.

Diese Ansicht aber ist falsch; sie widerspricht der Natur und der Geschichte nicht minder, als den Interessen der wahren Freiheit. Wohl mag z. B. eine Heerschaar also abgetheilt werden in größere und in kleinere Haufen, lediglich und allein im Interesse des Gesammtheeres und seiner Kriegshäupter; aber nicht also ein Volk. Ein solches, wenn es zum größern Staatskörper sich bildet, besteht nicht aus einer bloßen Summe von Einzelnen, die da der Aneinanderreihung oder Abtheilung durch den Willen der Gesammtheit oder ihrer Regierung gewärtig sind; sondern es beherbergt bereits in seinem Innern eine Menge von kleinern, selbstständigen Verbindungen, welche theils das Werk der Natur, theils des aus Verhältnissen, welche vor dem Staat und ohne den Staat bestehen, hervorgegangenen und freien Entschlusses sind. Diese Verbindungen, und hier insbesondere diese Gemeinden, dauern also vermöge schon früher bestandenen und durch den Eintritt in den größern Staatsverein mit nichten aufgeopferten Rechtes fort; nur wird ihr früher völlig freies

(blos durch das allgemeine Rechtsgesez in Schranken gehaltenes) Leben durch die jezt eingegangene größere gesellschaftliche Verbindung noch weiter, doch nur in so weit beschränkt, als es der von ihnen selbst gewollte Zweck solcher größern Gesellschaft in der That erheischt, oder in so weit man mit Vernunft annehmen kann, daß sie im Interesse des höhern Zweckes sich wirklich haben beschränken wollen. Dergestalt hat ja auch der Einzelne, bevor er in den Staat tritt, ein völlig freies und selbstständiges (nur durch das allgemeine Rechtsgesez beschränktes) Leben, und er entsagt demselben durch den Eintritt in den Staatsverband nicht, sondern er unterwirft sich blos so vieler weiterer Beschränkung, als zur Erreichung des Staatszwecks nöthig ist, in allem andern seine ursprüngliche Freiheit sich vorbehaltend.

Eines muß noch bemerkt werden zur vollständigen Darstellung des hier in Frage stehenden Verhältnisses. Die Gemeinden nämlich, und zwar als Gesammtpersönlichkeiten, sind allerdings Glieder des Staates, und dieser hiernach eine zusammengesezte, d. h. aus mehrern kleinern, ihm selbst ähnlichen Gesellschaften bestehende größere politische Gesellschaft. Aber dadurch wird nicht gesagt, daß der Staat keine andern Glieder habe, als nur Gesammtpersönlichkeiten oder Gemeinden. Nein! auch die Einzelnen sind Staatsglieder und zwar unmittelbare Staatsglieder, d. h. solche, die den Staatsvertrag Selbst geschlossen haben, und nicht blos mittelst einer nähern Vereinigung, welcher sie angehören, als nur mittelbare Genossen dem Staatsverein beigesellt sind. Und nicht nur können neben den Gemeinden auch Einzelne, d. h. noch in keinem Gemeinde-Verband Begriffene dem Staat als Mitglieder sich anschließen; sondern auch die Gemeinde-Glieder, in ihrer Eigenschaft als Einzelne, schließen solchen Verband für sich, und sind also zugleich unmittelbare und mittelbare Glieder des Staatsvereins. Als mittelbare Glieder erfreuen sie sich derjenigen Wohlthaten mit, welche die Gesammt-Persönlichkeit der Gemeinde von dem Staate empfängt, und nehmen Theil an demjenigen freien Gesammt-Leben, welches die Gemeinde bei ihrem Eintritt in den Staatsverband sich vorbehalten hat; als unmittelbare Staatsglieder aber nehmen sie für sich Selbst den Schuz

und die Fürsorge des Staates überall da in Anspruch, wo sie derselben bedürftig sind, also namentlich auch für die ihnen als Gemeindebürger zustehenden Rechte, und gegen die Gemeinde selbst, wenn diese etwa solchen (oder auch andern, namentlich staatsbürgerlichen) Rechten zu nahe träte, oder die ihr gegen ihre Mitglieder obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllte.

§. 64.

Nächste Folgerungen daraus.

Aus dieser Begriffsbestimmung fließt:

1) Der Staat übt über die Gemeinden seine schüzende Hoheit aus. Er hält unter diesem Titel jede Rechtsverlezung von ihnen und ihren Gliedern ab und befördert die Interessen und Zwecke beider durch Darbietung geeigneter Hilfsmittel. Auch gegen die zeitlichen Verwalter des Gemeinde-Guts und Inhaber der Gemeindegewalt nimmt er, wo es noth thut, d. h. wo eine den vernünftigen Zwecken der Gemeinde oder den Rechten ihrer wirklichen oder zukünftigen Mitglieder zuwiderlaufende Verwaltung erscheint, die ideale Gesammtpersönlichkeit der Gemeinde, insbesondere die nachkommenden Geschlechter in Schuz, theils durch eine Art von vormundschaftlicher Oberaufsicht und Mitwirkung, theils durch direktes gerichtliches und polizeiliches Einschreiten, wo er durch Anrufung der Betheiligten oder durch eigene Wahrnehmung dazu veranlaßt wird. Solches Einschreiten und Bevormunden wird jedoch in demselben Maße entbehrlicher oder seltener nöthig seyn, als die Verfassung der Gemeinden eine die Mündigkeit derselben befördernde und ihren wahren Gesammtwillen in Herrschaft sezende, demnach keine unlautern Organe oder selbstsüchtigen Depositaire der Gesellschaftsgewalt in's Daseyn rufende ist. In dieser Sphäre ist also das eigene Interesse der Gemeinde der unmittelbare Zweck, mithin auch das Prinzip der vom Staat auszuübenden Gewalt. Es wirkt dieselbe hier blos kontrolirend, schirmend, gewährleistend, nicht aber für den Staat Selbst etwas

fordernd. Die Autonomie der Gemeinde ist in der Sphäre jener Einwirkung vorherrschend; die Staatsgewalt steuert blos derselben Mißbrauch.

2) Für solche Wohlthaten aber verlangt der Staat auch als Gegenleistung den Gehorsam der Gemeinden in Allem, was sein eigenes Interesse, nämlich jenes der Staatsgesammtheit betrifft, zu welchem nämlich gemeinschaftlich und wechselseitig beizutragen und thätig zu seyn, alle Staats-Angehörigen als solche durch den Staatsvertrag verpflichtet sind. In der Sphäre dieser allgemeinen oder Staats-Gesezgebung und Verwaltung herrscht also die alleinige Autorität der Staatsgewalt, und das Prinzip ihrer Ausübung ist nicht mehr das besondere Wohl der einzelnen Gemeinden, sondern das durch allseitiges oder wechselseitiges Mitwirken zu befördernde Gesammtwohl Aller oder des ganzen Staates.

3) Außer der Beobachtung der allgemeinen Rechts- und Polizei-Gesezе, welche der Staat von den Gemeinden als Gesammtpersönlichkeiten nicht minder, als von den einzelnen Staatsbürgern zu fordern hat, und außer den Beiträgen an Geld und Kräften, welche er gleichfalls von ihrer Seite in Anspruch nimmt, kann der Staat die Gemeinden, nach der Natur ihrer eigenen Zwecke und Verhältnisse, noch weiter benüzen, als wären sie eine von ihm Selbst errichtete Anstalt, zu Vollstreckungsorganen der allgemeinen Staatsgesezе, überhaupt zu der untern Gliederung des Organismus der Staatsgewalt. Er kann den Gemeinden, die ohnehin schon eine seinen Zwecken förderliche Gewalt vermög eigenen Rechtes ausüben, noch einen Theil der Staatsgewalt, zumal in der polizeilichen, zum Theil auch in der gerichtlichen, wenigstens in der rechtspolizeilichen, Sphäre, namentlich auch in Bezug auf dem Gemeindeverband nicht Angehörige, delegiren und die einzelnen Staatsbürger, wenn sie auch nicht Gemeindebürger sind, an die Gemeinden weisen, um alldort ihre staatsbürgerlichen und politischen Rechte auszuüben und gewisse staatsbürgerliche Verpflichtungen zu erfüllen, auch um von den Municipalautoritäten denjenigen Schuz und diejenige Fürsorge zu erhalten, welche der Staat ihnen als seinen An-

gehörigen zu leisten schuldig ist. Auch in dieser Sphäre herrscht die Autorität des Staates vor, und hier allein ist es, wo die Gemeinde eigentlich als dienend erscheint, unbeschadet jedoch der ihr in den Hauptrichtungen ihres Lebens zustehenden Autonomie, vielmehr zum Frommen derselben, weil sonst ihre größere Beschränkung unvermeidlich wäre.

Durch diese Säze wird das Verhältniß der Staats-Gewalt zu jener der Gemeinde zwar theoretisch befriedigend bestimmt, nicht aber praktisch, weil bei der Anwendung eines jeden derselben in konkreten Verhältnissen oder Fällen Zweifel und Streit kaum vermeidlich sind. Den hieraus entstehenden Gefahren kann nichts anderes abhelfen, als die Staats-Verfassung, welche dafür zu sorgen hat, daß in den gesezgebenden Körper eine zur Wahrung der allgemeinen Communal-Interessen hinreichende Zahl von natürlichen Vertheidigern derselben eintrete. Die Linie, auf welcher die vernünftigen Interessen der Gemeinden und Gemeindebürger als solcher mit jenen des Staates und der Staatsbürger als solcher freundlich zusammentreffen, wird in jener Voraussezung ohne Mühe gefunden werden.

§. 65.

Fortsezung.

So hochwichtig die Selbstständigkeit der Gemeinden in dem ihnen nach vernünftigem Recht zustehenden freien Lebenskreise für sie Selbst und auch für den Staat — dessen Wohlfahrt von dem Gedeihen der Gemeinden ganz vorzüglich abhängt — ist: so wichtig ist auch die feste Begrenzung dieses Kreises, nicht nur gegenüber dem Staat selbst, wofür der vorige Paragraph die Prinzipien aufgestellt hat, sondern auch gegenüber den einzelnen Staatsangehörigen, je nachdem dieselben entweder Mitglieder der Gemeinde sind, in deren Gemarkung sie wohnen, oder nicht. In lezter Beziehung ist vorerst die Unterscheidung der gemeindebürgerlichen von den staatsbürgerlichen Rechten nothwendig.

Die gemeindebürgerlichen Rechte sind: a) das selbstständige, d. h. keiner weitern Verleihung bedürftige, Aufenthaltsrecht in der Gemeinde und ebenso das Benüzungsrecht sämmtlicher Gemeindeanstalten und der etwa für Gemeindebürger vorhandenen Stiftungen nach Maßgabe der hier oder dort dazu erforderlichen Eigenschaften; b) das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten; c) das aktive und passive Wahlrecht für Gemeindestellen, dieses wie jenes unter den vom Gesez vernünftig zu bestimmenden Bedingungen; d) Theilnahme am Gemeindegut, abermals nach Maßgabe der bestehenden faktischen Verhältnisse oder gesezlichen Bestimmungen; e) Anspruch auf Unterstüzung aus Gemeindemitteln im Falle der Hilfsbedürftigkeit.

Die staatsbürgerlichen Rechte, d. h. welche nicht in dem Gemeinde-Verband nothwendig wurzeln, sondern von jedem Staatsangehörigen als solchem angesprochen werden, sind: a) das, zwar von polizeilicher Genehmigung abhängige, doch ohne triftige Gründe Niemanden zu versagende Aufenthaltsrecht auf dem ganzen Staatsgebiet, also auch in den Gemeinden, deren Mitglied man nicht ist; b) das Gewerbsrecht, d. h. das Recht, durch selbstgewählte (versteht sich, in Niemandes Recht eingreifende) Anwendung seiner Kräfte und Fähigkeiten sich den Lebensunterhalt oder Lebensgenuß zu verschaffen; ein Recht, welches man herkömmlich, jedoch anmaßlich und wie gedankenlos zum Gemeinde-Recht stempelt, woraus dann eine Menge von Verkehrtheiten fast nothwendig abfließt. c) Der Anspruch auf vollen Rechts- und polizeilichen Schuz, welcher, wenn auch die Gemeinde-Autorität ihn leistet, doch (zumal in Bezug auf die Ungenossen des Gemeindevereins) als von Staatswegen, also vermöge Delegation von Seite der Staatsgewalt, geleistet zu betrachten ist; d) die Befugniß, die politischen Rechte des Staatsbürgers an irgend einem durch das Gesez zu bestimmenden Ort im Staatsgebiet auszuüben; e) das Recht der Benüzung der Staats-Anstalten und jenes auf subsidiarische Staatsunterstüzung bei Ermanglung anderer Hilfsquellen.

Da hiernach schon die staatsbürgerlichen Rechte alle wesentlichen Anforderungen des Staatsangehörigen befriedigen,

und auch die staatsbürgerlichen Pflichten erfüllt werden können, ohne daß man Mitglied einer Gemeinde sey, so scheint es unnöthig, jedem Staatsbürger den wirklichen Eintritt in einen Gemeindeverband vorzuschreiben, sollte auch, je nach den hier oder dort bestehenden Verwaltungsformen oder organischen Einrichtungen, jeder Staatsangehörige und jeder Grund einer Gemeinde-Autorität und einer Gemeinde-Gemarkung, des gerichtlichen und polizeilichen Schuzes, überhaupt der Ordnung der Staatsverwaltung willen, zuzuweisen oder zuzutheilen seyn. Auch soll Keiner beschränkt werden auf das durch Geburt oder Aufnahme in einer bestimmten Gemeinde erlangte Bürgerrecht. Er kann es wieder aufgeben und sich um Aufnahme in einer andern Gemeinde bewerben; in mehreren Gemeinden zugleich aber darf er nicht vollberechtigter Bürger seyn, obschon es erlaubt seyn mag, etwa bei dem zeitlichen Verlassen einer Gemeinde, sich den Rücktritt in ihr Bürgerrecht vorzubehalten, also neben dem aktiven Bürgerrecht in einer Gemeinde auch ein ruhendes in einer andern zu besizen.

Die Aufnahme in's Bürgerrecht (zum Antritt des angebornen genügt die Willenserklärung des persönlich Qualificirten) soll nicht von der Staats-Regierung, sondern von der Gemeinde-Autorität ausgehen; doch soll das Gesez gewisse, auf natürliche Billigkeit und auf die vernünftigen Zwecke des Gemeinde-Verbandes begründete, Bedingungen, und Eigenschaften festsezen, bei deren Darlegung die Aufnahme gewähret werden muß. Ist dieses geschehen, so soll Keiner, dem diese Eigenschaften mangeln, einer Gemeinde dürfen aufgedrungen werden. Billig wird von jedem Aufzunehmenden eine, mit den pekuniären Vortheilen des Bürgerrechts im Verhältniß stehende, Aufnahmstaxe gefordert.

In jeder Gemeinde kann es demnach geben und giebt es in der Regel dreierlei Klassen von Angehörigen, nämlich: 1) wirkliche Bürger, also eigentliche Gemeinde-Glieder; 2) bloße staatsbürgerliche Einwohner (mit ständigem Aufenthaltsrecht. Wer auch dieses nicht hat, ist Fremder, mithin gar nicht angehörig); 3) Ausmärker, d. h. die bloßen Besizer von Gründen, überhaupt Realitäten, in der Gemarkung. Die Rechte und Vorrechte der beiden ersten Klassen

sind oben aufgezählt. Die Ausmärker (im engern Sinn, d. h. welche weder Gemeindebürger noch Einwohner sind) gehören nicht persönlich, sondern blos mit ihren Realitäten dem Gemeinde-Verband an; und es ist hiernach, d. h. nach dem hieraus zu ermessenden, vielfach geringern Vortheil, den sie aus solchem Verbande ziehen, auch der ihnen mit Billigkeit zur Last zu legende Beitrag zu den Gemeinde-Bedürfnissen zu bestimmen.

Außer diesen natürlich oder aus vernünftigen Gründen unterschiedenen Klassen kennt das historische Recht häufig noch eine andere Unterscheidung, welche vernunftrechtlich nicht zu billigen ist, nämlich die in voll- oder vorzugs-berechtigte Bürger und minder-berechtigte, die man auch Schuzbürger, Hintersassen u. s. w. zu nennen pflegt. Die Vorzugsrechte beziehen sich theils auf politische, d. h. die Theilnahme an der Gesellschaftsgewalt betreffende, theils auf pekuniären Vortheil bringende Dinge, als Antheil am Gemeinde-Gut und dessen Benüzung. Die leztern können zwar privatrechtlicher Natur und darum unantastbar seyn (etwa als auf Häusern oder Gründen ruhende Berechtigungen oder auch als vom Staat anerkannte Stiftungs-Berechtigungen). Die meisten jedoch fließen blos aus dem öffentlichen Recht der Gemeinde, d. h. aus ihrem Gesammtwillen, und können demnach auch wieder abgeschafft oder abgeändert werden durch eben denselben oder durch das Staatsgesez. Dasselbe und in noch vollständigerem Maße gilt von den politischen Vorrechten. Solche Abschaffung nun wird auch wirklich gefordert von dem Geiste der Zeit, welcher, dem Vernunftrecht huldigend, ein Feind ist aller erblichen oder angebornen Rechtsunterschiede unter den in natürlichen Ansprüchen unter sich Gleichen, und welcher das höchste Grundgesez der Gemeinde wie des Staates nicht in geschriebenen Sazungen oder in faktischem Herkommen, sondern nur in dem vernunftgemäß anzuerkennenden Inhalt des Gesellschaftsvertrages findet.

§. 66.

Von der Gemeinde-Verfassung.

Die Gemeinde ist ein Staat im Kleinen. Die für die Staats-Verfassung geltenden Grundsäze (welche übrigens in einer jeden größern Gesellschaft einige Anwendbarkeit finden) werden hiernach auch für die Gemeinde-Verfassung giltig seyn. Es besteht jedoch ein für die Gemeinden vortheilhafter Unterschied darin, daß dieselben einerseits einer weit mehr freiheitlichen oder demokratischen Verfassung gefahrloser sich erfreuen können als die Staaten, weil bei ihnen die höhere, schüzende Gewalt des Staates den aus der rein demokratischen Verfassung etwa hervorgehenden Unruhen und Stürmen zu steuern leicht vermag; und daß anderseits auch eine nach ihren Formen den monarchischen oder aristokratischen Absolutismus begünstigende Verfassung gleichfalls durch den, allen Betheiligten stets offen stehenden, Rekurs an die Staatsgewalt minder heillos wirkt als im Staat, woselbst nämlich ein Rekurs an eine noch höhere Autorität nicht statt findet. Mit Berücksichtigung dieser günstigen Verhältnisse und zugleich die Pflicht wie das Interesse des Staates anerkennend, das Gedeihen der Gemeinden durch Gewährung der größt möglichen Freiheit in dem ihrer Autonomie vernunftgemäß vorbehaltenen oder zu überlassenden Lebenskreise zu befördern, stellen wir als Hauptpunkte für die Gemeinde-Verfassung die nachfolgenden auf:

1) Die Vollstreckung der Gesezе (der Gemeinde oder des Staates, in sofern die lezten von Seite der Gemeinden zu vollziehen sind) und die oberste Leitung oder Beaufsichtigung des gesammten Gemeinde-Haushalts, überhaupt aller Gemeinde-Angelegenheiten, muß von einem verantwortlichen Haupt oder Vorstand ausgehen. Dieser Vorstand werde durch periodisch eintretende, freie Wahl ernannt (oder auch bestätiget). Er ist der nothwendige Mittelpunkt, von welchem die Gesammtkraft, bestimmt durch den Gesammtwillen, ausgeht, und eben durch die Individualität seiner Person, welcher die Rechtsdichtung der Unverantwortlichkeit nicht also wie dem

Regenten im monarchischen Staate zur Seite steht, die zuverläßigste Bürgschaft für den treuen Vollzug der Gesetze darbietend.

Ihm zur Seite sey ein Gemeinderath, bestehend aus einer mäßigen Anzahl, gleichfalls frei und periodisch neu zu erwählender Mitglieder, und stehe vereint mit ihm zur Gemeinde in einem dem Verhältniß der Staatsregierung zum Volk analogen Verhältniß.

Der Gemeinderath, dessen Glieder zur Führung ihres Amtes einer höhern Bildung nothwendig bedürfen, und zugleich in Vermögensverhältnissen seyn müssen, die ihnen eine unentgeltliche Widmung einer ansehnlichen Zeit zu den Gemeindegeschäften möglich machen, wird in der Regel oder naturgemäß einen aristokratischen Charakter haben, keineswegs einen der Geburt oder der Kaste, wohl aber den der Bildung und einigermaßen den des Vermögens. Der Gemeinderath wird naturgemäß, also in der Regel, wenn eine freie Wahl statt findet, aus sogenannten Notabilitäten der Gemeinde bestehen; und es bleibt möglich, wiewohl die periodisch zu erneuernde Wahl solche Gefahr unendlich vermindert, daß er durch die Macht des einmal errungenen Einflusses oder durch eingeübte Künste der Bewerbung sich in seiner Autorität länger, als gut ist, erhalte, und sodann etwa herrisch sich der Gemeinde gegenüber stelle. Ganz sicher, oder wenigstens höchst wahrscheinlich wird dieses alsdann geschehen, wenn er nicht durch freie Wahl der Gemeindebürger, sondern durch selbsteigene Wahl oder auch durch Regierungsdiktat sich ergänzt.

In allen Fällen also ist, wenn man die Herrschaft des wahren Gesammtwillens herstellen, und dergestalt die, in der Gemeinde zwiefach häßliche, Despotie verhüten will, nothwendig, dem Gemeinderath, als der Regierung der Gemeinde, eine ächte Repräsentation der Gemeinde, also einen wohlgewählten Ausschuß (analog den Landständen gegenüber der Staatsregierung) gegenüber zu stellen; und das Prinzip von dessen Bildung wird das rein demokratische, d. h. das die wirkliche und wahrhafte Repräsentation der Gemeinde nach allen Klassen ihrer Mitglieder, zumal auch nach den verschiedenen Vermögensklassen seyn. Auch dieser Ausschuß werde pe-

riodisch durch freie Wahl erneuert, und zwar in noch kürzern Fristen als der Gemeinderath, und in Formen und Weisen, welche dem Prinzip seiner Constituirung gemäß sind.

Auch der Ausschuß (wie im Staate die landständische Versammlung oder die Kammer der Volksabgeordneten) kann abweichen in seiner Richtung von jener der Gesammtheit, sey es aus Irrthum, sey es aus Unlauterkeit. In der Gemeinde aber ist leichter als im Staat dagegen ein Heilmittel anwendbar, nämlich das der Einholung des wirklichen Willens der Gesammtheit, d. h. also die Gemeindeversammlung. Alle großjährigen Bürger haben in derselben Stimmrecht, und sie hat in allen Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit über die ihr diesfalls zu machenden Anträge des Gemeinderathes und Ausschusses zu entscheiden, so wie ihr auch in geringeren Dingen, wenn Gemeinderath und Ausschuß verschiedener Meinung sind, die Entscheidung zukömmt.

§. 67.

Von dem Gemeinde-Haushalt.

Abermal eine merkwürdige Aehnlichkeit zwischen Gemeinde und Staat besteht in Bezug auf den Haushalt beider, namentlich in Bezug auf die Quellen zu dessen Bestreitung und auf die Natur derselben.

Das Gemeinde-Vermögen ist wie jenes des Staates theils von privatrechtlicher, theils von öffentlich rechtlicher, theils von aus beiden gemischter Natur. Das Gemeindegut im engern Sinne gehört zur erstern, das Besteurungsrecht zur zweiten, sodann einige Regalien, wofern eine Gemeinde dergleichen besitzt, und das Gemarkungsrecht zur dritten Gattung.

Das Gemeindegut im engern Sinne besteht in aller unbeweglichen und beweglichen Habe, und auch nutzbringenden Rechten, welche der Gemeinde schlechthin als juristischer Person

angehören, ohne Unterschied, auf welche Art und Weise solche Güter oder ihr Ertrag benüzt oder verwendet werden, namentlich, ob dabei die Gemeinde als Gesammtpersönlichkeit nicht nur die Fremden, sondern auch ihre eigenen Glieder ausschließe, oder ob den lezten ein so oder so bestimmtes Nuzungs- oder Mitnuzungsrecht darauf zustehe. Wäre jedoch solches den Gemeindegliedern zustehende Recht denselben bleibend und privatrechtlich verliehen, so würde der Gegenstand dieser Verleihung nicht mehr zum Gemeinde-Gut, sondern zu jenem der betreffenden Mitglieder und ihrer besondern Rechtsnachfolger gehören. Uebrigens tritt dieses Verhältniß selten ein; denn weitaus in den meisten Fällen ist das fragliche Recht der Gemeindeglieder nur auf dem Boden des öffentlichen Rechtes der Gemeinde wurzelnd. Von diesem Standpunkt aus sind die Fragen zu beantworten, die über Almenden und Almendbenüzung, auch über Weide- und Holz-Berechtigungen u. s. w. der Gemeindeglieder häufig erhoben werden; denn es sind solche Nuzungsrechte in der Regel nichts Anderes, als eine durch den Gesammtwillen der Gemeinde (überhaupt durch die jeweils bestehende Gemeinde-Autorität) zeitlich bestimmte Verwendungs-Art eines Theiles ihres Gemeinde-Guts. Die Widerruflichkeit solcher Bestimmungen ist einleuchtend, und der wirkliche Widerruf oder die Abänderung, je nachdem andere Umstände und Verhältnisse eintreten, oft rechtlich oft politisch nothwendig. Auch die Fragen über Almend-Theilung finden in obigen Grundsäzen ihre Entscheidung. Der Gesammtwille der Gemeinde (unter Vorbehalt der obervormundschaftlichen Staats-Genehmigung) hat zu bestimmen, ob und wie getheilt werden solle. Die natürlichste und billigste Theilung — wo nicht zu Recht bestehende historische Verhältnisse etwas anderes fordern oder erlauben — ist die gleichheitliche nach Köpfen, d. h. Familienvätern oder aktiven Bürgern.

Das Gemeinde-Gut im engern Sinne entspricht in Vergleichung mit dem Staat der Staatsdomaine, und es begreift in Bezug auf die Gemarkung eben so wie jene in Bezug auf das Staatsgebiet allen Grund und Boden, welcher nicht oder in wie fern er nicht im Privateigenthum einer andern Persönlichkeit sich befindet.

Das Gemeindegut, wie überhaupt Privatgut, ist heilig und unantastbar für die Staatsgewalt; es ist nicht anders als Raub zu nennen, wenn man es für Staatsgut erklärt oder willkürlich bedrückt und bezwackt.

Von den sogenannten Regalien, welche oftmals den Gemeinden zustehen, sind einige den grundherrlichen Rechten, wie etwa Fisch- und Jagd-Recht, ähnlich, andere haben die Steuernatur, wie Zölle und Oktroigebühren, sezen jedoch, weil sie auch Auswärtige treffen, eine Staatsverleihung voraus; mitunter sind es auch ursprünglich vom Staat selbst ausgeübte, und sodann den Gemeinden unter einem Titel des öffentlichen oder des Privatrechts überlassene Bezugsrechte.

Das Gemarkungsrecht, entsprechend dem Territorialrecht des Staates, macht sich gegenüber von Fremden zum Theil privatrechtlich geltend, wovon auch die Marklosung abzuleiten ist; in Bezug auf die eigenen Angehörigen aber gehört es meist dem öffentlichen Recht — der Gemeinde oder des Staates — an. Es enthält vorerst das Recht, die, der Gemeinde nach Maßgabe der Gesezе zustehende, Rechts- und polizeiliche Gewalt in dem Umfang der Gemarkung ausschließend (d. h. jede andere Autorität als nur die Staatsgewalt ausschließend) zu üben, sonach auch jeden Eigenthümer innerhalb der Banngrenzen liegender Gründe in Bezug auf jene Gewaltsausübungen als sich unterthan zu betrachten, woraus dann auch das weitere Recht fließt, von allen solchen Eigenthümern, ohne Unterschied, ob Bürger, Einwohner oder Ausmärker, so viele Beiträge zu fordern, als dem der Gründe willen zu machenden Gemeindeaufwand entsprechend ist.

Das Besteurungsrecht endlich, mit jenem des Staates auf ganz gleicher allgemeinster Grundlage ruhend, nämlich auf der Gesellschaftspflicht, zur Erstrebung des Gesammtzwecks die nöthigen Mittel herbeizuschaffen, und auf der, nach dem Maße der Theilnahme an den Wohlthaten des Vereins sich richtenden Schuldigkeit des Beitrags, führt gleichwohl, bei der Verschiedenheit der Verhältnisse hier und dort, auch zu entsprechend verschiedenen Ergebnissen.

Die Schuldigkeit, zu den Unkosten des Gemeinde-Haushalts beizutragen, insofern der Ertrag des Gemeinde-Gutes zu dessen

Deckung nicht hinreicht, ist entweder eine auf sämmtlichen Mitgliedern oder Angehörigen der Gemeinde lastende, welche statt findet bei den wirklich zum Nuzen Aller zu machenden Ausgaben, oder eine nur gewissen Klassen oder Individuen aufliegende, wofern nämlich nur dieser willen die fragliche Ausgabe gemacht oder die fragliche Anstalt erhalten wird. Eine vollständige Ausscheidung der zweiten Art der Ausgaben würde unendlich viele Schwierigkeit und Verwirrung mit sich führen; daher man billig — zumal in Betrachtung, daß bei der Uebernahme der schwerer zu scheidenden auf die Schultern der Gesammtheit eine wechselseitige Ausgleichung unter den dadurch einmal begünstigten und das anderemal beschwerten Klassen von Selbst sich ergiebt — nur die ganz klar und deutlich als blos einzelnen Klassen oder Personen frommend erscheinenden und zugleich eine gesonderte Umlage ohne Schwierigkeit zulassenden Ausgaben solcher gesonderten Deckung unterwirft, die übrigen aber als wirklich allgemeine Lasten behandelt.

Zu dem durch gesonderte Umlagen oder Beiträge ganz oder zum Theil zu deckenden Aufwande gehören allernächst die im Interesse Einzelner geschehenden Amtshandlungen der Gemeinde-Autorität, wofür demnach mäßige Taxen als Präzipual-Beiträge erhoben werden mögen, sodann die z. B. blos den Bewohnern der Stadt nüzlichen Beleuchtungskosten, die blos den Gutsbesizern nüzliche Unterhaltung der Feldwege, der Bewässerungs-Anstalten u. dgl., auch Bannwarthe und Waldhüter u. s. w.

Aber auch die Unkosten des allgemeinen Haushalts (z. B. die Gehalte des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe — wofern diese besoldet werden — und mehrerer Gemeinde-Beamten, die Unterhaltung des Rathhauses und anderer öffentlicher Gebäude u. s. w.) und die unter solche Rechnungsrubrik aus oben bemerktem Grunde zusammengeworfenen besonderen Auslagen (d. h. die Gegenstände oder Früchte derselben) kommen den drei verschiedenen Hauptklassen der Gemeinde-Angehörigen, nämlich Bürger, Einwohner und Ausmärker, in sehr ungleichem Verhältniß zum Guten, und es wird daher auch die Theilnahme an der Bestreitung derselben nach eben solchem Verhältniß, wenigstens annähernd, zu regeln seyn. Den Haupt-

vortheil vom Gemeinde-Verband genießen die wirklichen Bürger; doch tragen diese durch Widmung des Erträgnisses des — ihrer Gesammtheit eigenthümlich oder wenigstens nuznießlich zustehenden — Gemeindeguts zur Bestreitung der gemeinen Kosten ein Ansehnliches zum Vorhinein bei, was bei streng gerechter Regulirung der Umlagen allerdings in Rechnung gezogen werden sollte. Ihnen zunächst stehend sind die blos staatsbürgerlichen, doch ständigen Einwohner, welche nämlich wie jene nicht blos den Rechts- und polizeilichen Schuz für ihre in der Gemarkung befindlichen Realitäten und Fahrnisse erhalten, sondern auch der mannigfaltigen, auf die persönliche Sicherheit und Wohlfahrt ihrer Selbst und ihrer Familien sich beziehenden, Wohlthaten des Gemeindeverbands oder der durch denselben gegründeten und erhaltenen Anstalten sich erfreuen. Denselben könnte, nach Recht und Billigkeit, noch ein Mehreres als selbst den Bürgern auferlegt werden, weil sie den von diesen (durch Ueberlassung des Gemeindeguts) geleisteten Präzipualbeitrag nicht leisten. Das Wenigste also, was von ihnen zu verlangen ist, besteht in einer Steuer, welche der von den Bürgern zu entrichtenden gleich ist. Dagegen kann ohne schreiendes Unrecht den bloßen Ausmärkern, als welche durchaus keinen Theil haben an allen auf die Personen sich beziehenden Wohlthaten des Gemeinde-Verbandes, solche gleiche Entrichtung nicht zugemuthet werden. Die es thun wollen, verwechseln die Gründe oder Steuerkapitale, auf welchen, als solchen, durchaus keine Schuldigkeit ruht, sondern die blos etwa als Maßstab der Zahlungs-Fähigkeit oder als Bedeckungsmittel der ihren Eigenthümern persönlich obliegenden Schuld, oder endlich als Maßstab oder Gegenstand der diesen Eigenthümern zufließenden Wohlthaten in Betrachtung kommen können, mit den wirklichen Schuldnern oder Gemeindegliedern Selbst und heben durch anmaßliche Statuirung einer Hypothek für eine ungemessene Forderung (Haushaltungsbedarf der Gemeinde) auf den Realitäten der Gemarkung, den Begriff des Eigenthums auf dieselben auf, begehen wenigstens einen schweren Raub an den Eigenthümern, welche hiedurch zu tributpflichtigen Knechten eines Gemeinwesens werden, welchem sie Selbst nicht persönlich angehören, also auch

nicht verpflichtet sind. Nur soviel also kann man mit Recht ihnen zur Last legen, als dem, eigens für die Realitäten der Gemarkung zu machenden, oder denselben direkt oder indirekt zu gut kommenden, Aufwande nach einer billigen Schäzung entspricht.

Wie aber soll bei den Bürgern und Einwohnern die Steuer vertheilt, d. h. nach welchem Fuß soll sie erhoben werden? — Bürger und Einwohner, welche Realitäten in der Gemarkung besizen, sind natürlich, gleich den Ausmärkern, in Bezug auf den für diese Realitäten nöthigen Aufwand nach dem Steuerkapital derselben, also nach dem direkten Steuerfuß, zu belegen. Auch Gewerbsrechte oder Gewerbskapitalien mögen demselben Fuß unterworfen werden. Wie aber ist es mit dem Aufwand für die persönliche Sicherheit, Bequemlichkeit, Wohlfahrt und jene der Familien zu halten? — Hier kann das in der Gemarkung befindliche Steuerkapital der Einzelnen nicht als gerechter Maßstab ihrer Besteurung gelten. Denn weder steht dasselbe im Verhältniß zum Vermögen oder zur Zahlungs-Fähigkeit, weil man ja zehn und hundertmal mehr, als in der Gemarkung liegt, noch auswärts besizen kann, noch mit der Theilnahme an den hier in Frage stehenden Wohlthaten, weil diese im Durchschnitt Allen gleichmäßig zufließen, und, wo ein Unterschied statt findet, weit mehr die besonderen persönlichen und Familien-Verhältnisse als jene des Vermögens ihn bewirken. Hieraus geht hervor, daß hier — worin also ein wesentlicher Unterschied zwischen der Gemeinde und dem Staate besteht — eine nach Häuptern oder Familien gleichmäßig zu vertheilende, oder, weil eine Kopfsteuer gehässig ist, eine indirekte oder Verzehrungssteuer weit mehr der Gerechtigkeit entspricht, als die — ohnehin in vorliegendem Fall nur uneigentlich so genannte — direkte, d. h. Realitäten-Steuer. Auch die der Reihe nach von allen einzufordernde unmittelbare Leistung (Gemeinde-Frohnden, oder, edler benannt, Gemeinde-Dienst, z. B. die Wache) rechtfertigt sich durch obige Betrachtung. Doch soll auch eine stellvertretende Dienstleistung statt finden dürfen, und, was die Verzehrungssteuer betrifft, dieselbe auf solche Gegenstände gelegt und dermaßen regulirt werden, daß nicht etwa Fremde,

sondern nur die Angehörigen sie wirklich zu tragen haben, und daß, wenigstens faktisch, der Wohlhabende, durch freiwillig größern Verbrauch, mehr als der Arme davon zu übernehmen habe.

Zwei Ausnahmen giebt's von dieser im Allgemeinen aufgestellten Regel, nämlich: 1) die für Staats-Lasten auszuschreibenden, demnach nicht eigentlich von den Gemeinde-Angehörigen als solchen, sondern von den im Gemeindeverband befindlichen Staats-Bürgern als solchen zu entrichtenden Gemeindesteuern müssen nach dem direkten Steuerfuß — ohne Unterschied zwischen Bürgern, Einwohnern und Ausmärkern — vertheilt werden, oder vielmehr überhaupt nach einem mit dem Staatssteuer-System harmonirenden Fuße. In der Lehre von der Finanzwissenschaft werden wir darüber die Grundsätze aufstellen. 2) Die für Unterstützung der Armuth einzufordernden Steuern oder Taxen, welche natürlich, wenn man sie einzuführen für gut findet, nur nach dem Vermögen (etwa als Klassen-Steuer) zu bestimmen sind.

Alle bisher vorgetragenen Lehrsätze über das Gemeinde-Wesen möchten freilich einer weitern Ausführung werth und zum Theil auch bedürftig erscheinen. Der beschränkte Raum dieses Lehrbuchs jedoch erlaubt eine solche nicht. Darum sey dem Verfasser erlaubt, sich hier auf die weitläuftigere Darstellung zu berufen, welche er darüber in der zweiten Abtheilung des II. Bandes des Staatsrechts der constitutionellen Monarchie (S. 22—126) niedergelegt hat.

II. Von der Familien-Ordnung.

§. 68.

Ueberhaupt.

Das wohlgeordnete Familien-Leben ist die Grundlage und Bedingung eines gesunden, wohlgeordneten Staatslebens. Familien-Rechte und Familien-Glück sind die kostbarsten

Güter unter allen, welche dem Staat zum Schuz und zur Pflege vertraut wurden; sie sind auch die Erzeugerinnen fast des gesammten bürgerlichen Glücks, erleichtern der Staatsgewalt die Handhabung ihres Amtes, und vervollständigen dessen Wirkung, sie sprechen daher aus den allerwichtigsten und mannigfaltigsten Gründen die sorgfältigste Aufmerksamkeit, Wahrung und Beförderung an.

Aber die Familien sind eine Natur-Einsezung, nicht eine Staats-Anstalt. Die Staatsgewalt muß diesen Grundcharakter ehren und nicht sich herausnehmen, ihn nach vermeinten eigenen Interessen zu alteriren, die Familien, statt als Selbstzwecke, blos als Mittel zu Staatszwecken zu betrachten, und mit Gebot und Zwang Früchte auf einem Boden hervorrufen zu wollen, auf welchem die Natur allein Gedeihen und Segen bringt. Garantie der natürlichen Familienrechte, Hindanhaltung jeder feindseligen Einwirkung von innen oder außen auf das naturgemäße Familienleben, Pflege der Ideen und Gefühle, woraus dessen Veredlung und Heiligung entspringt, endlich Benüzung der natürlich bestehenden Familiengewalt zu Erreichung von Staatszwecken und Verhütung ihres Mißbrauchs oder Ueberschreitung — dieß ist's und mehr nicht, was in Familiensachen die Staatspolizei zu thun hat.

Im Allgemeinen also wird die Unterrichts-, Religions- und Sitten-Polizei das Meiste thun. Es soll aber den Lehrern, Seelsorgern, Municipalvorstehern u. s. w. zur besondern Pflicht gemacht werden, durch Lehren und Beispiele auf Pflege der häuslichen Tugenden und der Familienordnung hinzuwirken; auch mögen nach Umständen von Staats- oder Gemeinde-wegen Ermunterungen statt finden durch Auszeichnung oder Belohnung, und hinwieder durch geeignete Strafandrohung wenigstens den auffallenden Uebertretungen oder Unsittlichkeiten vorgebeugt werden. Lezteres, nämlich Bestrafung, darf freilich nur in Fällen des öffentlichen Skandals, oder wo zugleich wirkliche Rechte verlezt wurden, eintreten, weil, wie wir oben zeigten (§. 26.) die Staatsgewalt nicht das Recht hat, mündigen Bürgern Sittlichkeit durch Zwang und Strafe einzuschärfen, und außerdem so anmaßendes Begin-

nen nach der Natur der Dinge keine guten Früchte erzeugt. Auch die Ermunterung durch Belohnungen kann nur in sehr beschränktem Maße statt finden, da die einfache Pflichterfüllung keine Belohnung anspricht, und die stillen Tugenden des Familienlebens sich ohnehin selbst belohnen und keineswegs des Staates willen geübt werden. Indessen mag ein Gesez, welches zu Stellen des nähern Vertrauens, z. B. zu jenen der Volksvertreter, nur verheirathete und in ihrem häuslichen Leben unbescholtene Männer zuläßt, auch in vorliegender Beziehung von guter Wirkung seyn. Und dann haben Staat und Gemeinde, z. B. in Bezug auf Aemterverleihung oder auf Unterstüzung in Armuth und Noth, manche Gelegenheit zur Gunstbezeugung oder Vorzugsertheilung, und es ist gut und schön, dieselbe auch im Interesse oder zur Pflege eines tugendhaften und flekkenlosen Familienlebens anzuwenden.

§. 69.

Von der Ehe-Ordnung.

Die Staatsgesezgebung soll hier von dem Standpunkt des natürlichen Eherechtes und der natürlichen Ehemoral ausgehen; dann hat sie zugleich die Interessen der edlern Politik befriedigt, demnach ihre Aufgabe vollkommen gelöst.

Von den Mitteln oder Anstalten zu Beförderung der Ehen, oder ob überhaupt der Staat dergleichen anzuwenden oder zu machen habe, davon werden wir in der Staatswirthschaftslehre, welcher dieser Gegenstand eine Hauptseite darbietet, unter der Rubrik von der Sorge für eine dem Staatswohl angemessene Bevölkerung die rechtlichen und politischen Grundsäze aufstellen.

Mehrere Schriftsteller verlangen vom Staat, daß er sich selbst zwangsweise in die Wahl der Ehegatten einmische (vergl. Mohl, Pol. Wiss. B. I. §. 18.). Es ist dieses jedoch eine Ueberschreitung seines Rechtes mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, wodurch entweder den Rechtsverlezungen — wie

z. B. im Falle der Bigamie — vorgebeugt, oder über Geistesunmündige, und welche keine nähere zuverläßige — d. h. elterliche oder vormundschaftliche — Autorität, die sie vor Unglück bewahre, über sich haben, eine wohlthätige Obervormundschaft ausgeübt wird. Aber es kann der Staat ohne unmittelbaren Zwang hier sehr viel Gutes wirken, zuvörderst durch die den Eltern, als den wenigstens in der Regel zuverläßigsten Richtern, einzuräumende ausgedehnte Gewalt der Erlaubniß oder des Verbots der Verehelichung, vorbehaltlich derjenigen Beschränkungen, die gegen den Mißbrauch solches Rechtes sichern können. Sodann werden für die Schließung der Ehebündnisse solche Formen und Bedingungen vorzuschreiben seyn, welche so viel als möglich die Besonnenheit der Wahl oder die Reife des Entschlusses verbürgen, zumal also jeder Uebereilung zuvorkommen und den Zurücktritt, wenn etwa ein Irrthum obgewaltet hätte, so lange als möglich offen lassen. Endlich gehört noch hieher die Festsezung der Ehehindernisse, worüber wir bereits im Vernunftrecht (I. B. §. 68.) die Hauptgrundsäze aufgestellt haben.

Nach geschlossener Ehe handelt es sich um die Erhaltung der Eintracht und Liebe, welche freilich nicht durch das Staatsgesez, sondern blos durch Gefühl und Sittlichkeit verbürgt werden können. Inzwischen kann doch, wenn Ehestreitigkeiten unglücklicherweise ausbrechen, durch vermittelndes Einschreiten, nicht sofort der härtern staatspolizeilichen oder richterlichen, sondern vorerst nur der pfarramtlichen und der Munizipalautorität viel Heilsames bewirkt werden. Ein unaufgefordertes Einmischen der Staatsbehörden finde hier niemals statt, und wenn der Streit unglücklicherweise bis zum Prozeß erwüchse, so werde das Verfahren wenigstens der Oeffentlichkeit, wenn diese auch sonst als Regel bestünde, der Heiligkeit und strengen Persönlichkeit solcher Verhältnisse willen, entzogen.

Die Erschwerung der Ehescheidung — wenn auch nicht das unbedingte Verbot, als welches nämlich in besondern Fällen zur Tyrannei werden kann — trägt sehr Vieles zur Erhaltung guter Ehen bei. Die Vorstellung der Unauflösbarkeit oder wenigstens sehr schweren Lösbarkeit der Ehen macht sorgfältiger

in der Wahl der Gatten und behutsamer in der Behandlung derselben.

Die eheliche Treue zu erhalten, dient die allgemeine Unterrichts- und Sittenpolizei. Kommen Fälle der Untreue vor, so hat der Staat gleichwohl ohne Anrufung sich nicht einzumischen, und die Verzeihung des beleidigten Theiles (gegen Zachariä's hier strengere — aus der Verwechslung der Moral mit dem Rechte fließende — Meinung: s. vierzig Bücher vom Staat B. III. p. 167 und 168.) reiche hin zur Bedeckung der Sünde. Weit eher als das Einschreiten des Gerichts von Amtswegen ist die im alten Recht dem beleidigten Gatten zugestandene Erlaubniß, den ertappten Ehebrecher zu tödten, zu rechtfertigen.

Der Mann ist das Haupt der Familie, mithin auch der Gattin, in Bezug auf alle gemeinschaftlichen Dinge, Herr. Diese, zur Familien-Ordnung unentbehrliche, Gewalt festzusezen und zugleich vor Mißbrauch, nämlich vor Eingriff in's rein persönliche Recht der Gattin zu bewahren, ist eine der Hauptaufgaben des Ehegesezes.

In Bezug auf Vermögensverhältnisse ist allerdings das Natürlichste, und was demnach füglich als Regel mag aufgestellt werden — vorbehaltlich des Rechts der sich Verehelichenden (oder der in ihrem Namen handelnden Eltern oder Vormünder), etwas Anderes, den hier oder dort obwaltenden besondern Umständen oder Interessen Entsprechendes zu statuiren — die Gütergemeinschaft (versteht sich mit dem freien Verwaltungsrecht des Mannes), doch nicht die unbedingte oder unbeschränkte Gemeinschaft, sondern mit einiger Unterscheidung. Eine Unterscheidung nämlich zwischen dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen, und die Beschränkung der Gemeinschaft auf das erste mag sich in tausend Fällen als wohlthätig, zumal für die Frau erweisen. Sobald man jedoch auch die Schuldforderungen und selbst die auf Realitäten versicherten Aktivkapitalien mit zum beweglichen Gut rechnet, so hat jene Unterscheidung keinen vernünftigen Sinn und Zweck mehr. Weit passender ist die zwischen beigebrachtem und errungenem Vermögen. Die Gemeinschaft des lezten (mit Ausnahme des ererbten, als welches dem beigebrachten

ähnlich ist) erscheint nämlich den natürlichen Eheverhältnissen — des gemeinsamen Erwerbs, Ersparnisses und Genusses — woraus schon vernunftrechtlich ein Miteigenthums- oder Gesammteigenthums-Recht hervorgeht, unbedingt angemessen, jene des blos beigebrachten (oder ererbten) aber nicht. Es fließt jedoch aus solcher Idee, wenn man consequent sie verfolgt, auch die Consolidirung des Eigenthums über das errungene Gut in der Person des überlebenden Theiles, nicht aber ein auch diesen Theil ausschließendes Erbrecht der Kinder. Die Statuirung dieses lezten nicht nur auf das Sondergut des verstorbenen Ehetheils (was als Regel billig und recht ist), sondern auch, unbedingt und ohne Unterschied des Ursprungs, auf die Hälfte des Gemeinschafts-Vermögens, ist ein rechtlicher Unsinn, und, je nach Umständen (selbst wenn etwa die Nuznießung bis zur Großjährigkeit der Kinder dem überlebenden Ehetheil bliebe), ein barbarischer (den wahren Erwerber seines Eigenthums beraubender und in seinen alten Tagen möglicherweise dem Mangel preis gebender) Unsinn. Großjährige, mithin in der Regel erwerbsfähige Kinder, mit der Aussicht auf künftige Erbschaft, brauchen die Fürsorge des Gesezes weniger, als durch Alter hilflos gewordene Personen; und unnatürliche Eltern sind eine weit seltenere Erscheinung, als gefühllose und undankbare Kinder. Nur im Falle der Wiederverehelichung des überlebenden Ehetheiles sollte daher jene Theilung statt finden müssen, sonst aber die Nuznießung — versteht sich mit der Last der dem Vermögen entsprechenden Unterhaltung, Erziehung und Versorgung der Kinder — demselben bis zum Tode verbleiben.

§. 70.

Von den elterlichen, zumal väterlichen Rechten.

Das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern, so wie es vernunftrechtlich schon vor dem Staat oder ohne den Staat besteht (s. B. I. §. 71. ff.), dauert fort oder soll fortdauern

auch im Staat; und es mißbraucht dieser seine Gewalt, wenn er, angeblicher politischer Interessen willen, dasselbe aufheben oder abändern, d. h. irgend etwas demselben wesentlich Widerstreitendes durch seine Gesezgebung einführen will.

Das wichtigste Elternrecht ist das der Erziehung ihrer Kinder. Die Eltern sind jedoch dem Staate — so wie früher schon der Gesellschaft überhaupt, d. h. der Summe der mit ihnen in näherer Wechselwirkung Stehenden — schuldig, die Kinder gut, d. h. so zu erziehen, daß sie zu Freunden der Gesellschaft, nämlich zu Freunden des Rechts und der Ordnung erwachsen. Der Staat darf und soll sich der Erfüllung solcher Pflicht von Seite der Eltern versichern, wozu jedoch, da das Naturgefühl von Selbst dazu antreibt, selten ein Mehreres nöthig ist, als eine zwanglose Leitung, Erleichterung und Beförderung durch dargebotene Unterrichts- und Bildungs-Anstalten. Nur in Bezug auf den, nach dem jeweiligen Kulturstand eines Volkes für die künftigen Staatsbürger im Allgemeinen, nothwendigen Grad des Wissens, und welchen die Eltern nicht durch häuslichen Unterricht den Kindern zu geben erweislich im Stande und Willens sind, kann ein Zwang eintreten, so wie auch etwa im Falle der augenscheinlichen moralischen Verwahrlosung oder Verschlechterung von Seite der Eltern.

Die naturrechtlich bestehende elterliche, zumal väterliche Gewalt über das Kind ist für den Staat Selbst so wohlthätig, daß er dieselbe eigens schaffen, oder durch Delegation positiv einführen müßte, wenn sie nicht schon vorhanden wäre. So aber hat er sie blos anzuerkennen und zu schirmen, auch, zu Verhütung von Zweifeln, ihre Grenzen durch positive Festsezung zu bestimmen, und deren Ueberschreitung durch etwa rohe oder leidenschaftliche oder tyrannische Eltern mit Vorsicht und Nachdruck hindanzuhalten.

Hieher gehört insbesondere die Festsezung der Altersjahre für den Eintritt der Mündigkeit und Volljährigkeit und der Rechtswirkungen beider in Bezug auf persönliche Rechte, z. B. Standeswahl, Recht zu testiren u. s. w. und auf die Fähigkeit zu kontrahiren und überhaupt zur Vermögensverwaltung. Es ist sehr schädlich, wenn man dafür ein zu nie-

deres Alter bestimmt; die frühzeitige Lösung der Familienbande entfließt keinem guten Prinzip.

Das Recht, sich zu verheirathen, soll bei Minderjährigen unbedingt, bei Volljährigen wenigstens bedingt an die Zustimmung der Eltern gebunden seyn, so nämlich, daß entweder ein obrigkeitliches Erkenntniß, die, in solchem Fall anzugebenden, Gründe der Weigerung seyen unbillig und verwerflich, das Kind der fraglichen Pflicht entbinde (was jedoch immer ein höchst bedenklicher Ausweg ist), oder daß dasselbe seinen Anspruch auf das sonst gesezliche Erbtheil verliere. Ueberhaupt fordert das vernünftige Recht, daß, je ausgedehntere Noth- oder Zwangs-Erbrechte das Gesez den Descendenten verleiht, desto entscheidendere Stimme den Eltern bei der Verheirathung ihrer Kinder gewähret werde, weil die gezwungene Ueberlassung des selbsterworbenen Vermögens an Descendenten aus ungebilligter Ehe, z. B. an Enkel, die eine vielleicht mit Recht gehaßte Mutter gebar oder eben so ein gehaßter Vater zeugte, die härteste und unverantwortlichste Kränkung ist.

Ueberhaupt aber soll das Gesez zwar die Intestat-Erbrechte der Familie bis zum fernsten Grade anerkennen und mit Weisheit reguliren, aber jene Zwangs-Erbrechte nicht allzu freigebig den Descendenten ertheilen, namentlich nicht, wo die eheliche Gütergemeinschaft besteht (s. oben §. 69.) und nicht ohne Ausnahme, d. h. nicht ohne Statuirung vernünftig (nämlich mit Rücksicht auf das natürliche Eltern-Recht) festzusezender Gründe der Enterbung, und dann zumal nicht mit der, selbst auf lebzeitige Handlungen sich erstrekkenden Wirkung. Das römische Recht hatte hier einen billigen, den Interessen des wahren Rechts, der Moral und auch der edlern Politik angemessenen Mittelweg eingeschlagen: aber das neue französische Recht, dessen Herrschaft auch über mehrere teutsche Länder auf das Machtwort seines weitgebietenden Schöpfers kam, hat durch seine davon wesentlich abweichenden Festsezungen der Familienordnung eine große Wunde geschlagen, die so wohlthätige elterliche Gewalt empfindlichst geschwächt, und, ohne wirklichen Vortheil für die Kinder, das Eigenthumsrecht der Eltern tiefest verlezt, ja selbst ihre persönlichen Rechte und heiligsten Interessen wehrlos der ermunterten Unnatur der

Kinder preisgegeben. Diese Sache verdient, wegen ihrer tief gehenden Einwirkung in's öffentliche wie in's Privatwohl, einen Blick der nähern Betrachtung.

Das französische Gesez, indem es schon dem einen Kinde den Rechtsanspruch auf die Hälfte der elterlichen Verlassenschaft, sodann zweien auf zwei Drittel und drei Kindern auf drei Viertel derselben einräumt, indem es weiter diesen maßlosen Anspruch ganz unverlierbar durch irgend eine den Eltern zugefügte Beleidigung, Schmach und Mißhandlung (wenn diese nicht bis zur Ertödtung oder zu deren Versuch anstieg) ertheilt, denselben auch gegen lebzeitige Verfügungen der Eltern wirksam erklärt, und, wenn eheliche Gütergemeinschaft statt fand (die ohnehin die gesezliche Regel ist), dem überlebenden Ehetheil, wenn auch wirklich alles Vermögen ursprünglich blos von ihm beigebracht oder allein von ihm erworben ist, die Hälfte davon entreißt und den — vielleicht ungerathenen — Kindern oder den, aus wider Willen der Eltern geschlossenen und vielleicht mit Recht verhaßten Ehen gezeugten, Enkeln zutheilt u. s. w., hat dadurch eine wirklich unverantwortliche, von völliger Rechts-Vergessenheit oder Verachtung zeugende, aber zugleich auch die traurigsten Folgen nach sich ziehende Willkür geübt. Die Eltern, die durch Naturgefühl von Selbst angetrieben sind, ihr Vermögen den Kindern zuzuwenden, die wenigstens weitaus in den meisten Fällen diese moralische Pflicht gewissenhaft und treu erfüllen, ja, welchen Genuß und Freude ist, die Früchte ihrer Arbeit oder die vom Glück ihnen geschenkte Habe aus freier Liebe den Kindern zu hinterlassen, sehen sich nun aus Wohlthätern in Schuldner verwandelt, und die Kinder, welchen das elterliche Vermögen nicht mehr als Geschenk der Eltern, sondern als vom Gesez gespendete Gabe zufällt, finden sich dadurch von der Pflicht der Dankbarkeit entbunden, und selbst in Versuchung geführt, das „filius ante diem patrios inquirit in annos“ wahr zu machen, oder die länger lebenden Eltern als Vorenthalter des, ihnen, den Kindern, von Rechtswegen gebührenden Vermögens zu betrachten. So sind also die schönsten Empfindungen beiderseits getödtet oder geschwächt, und ein weiterer Reiz zum ehelosen und unsittlichen Leben (die natür-

lichen Kinder sind solche Vermögensräuber wie die ehelichen nicht) künstlich hervorgebracht.

Für so widernatürliche und nach den Wirkungen unselige Verordnung läßt nicht ein haltbarer Rechtfertigungsgrund sich aufstellen. Sagt man, der Staat allein habe das Erbrecht gegründet, und es stehe ihm also frei, Bedingung und Ordnung der Erbfolge nach Belieben festzusezen, so paßt dieser Grund wenigstens nicht auf die Beschränkung des Rechtes der Eltern, durch lebzeitige Handlungen über ihr Vermögen zu verfügen. Aber auch in Bezug auf leztwillige Anordnung und unter Voraussezung der dem Gesezgeber darüber zustehenden Vollgewalt erscheint die fragliche Bestimmung wenigstens als eine übergroße Gunst für die Kinder, welche, da sie ohne Unterschied der Fälle und des Reichthums gespendet wird, unzähligemal zwecklos und selbst schädlich seyn muß. Sie erscheint auch als wahre Inconsequenz, da ja doch nur der Eltern willen den Kindern ein Vorzug vor Fremden zukommen kann, den Fall des durch gemeinschaftliche Erwerbung zwischen Eltern und Kindern gegründeten Miteigenthums ausgenommen, welcher jedoch nur selten eintritt, namentlich bei jüngern Kindern gar nicht, und bei ältern in vielen Ständen gleichfalls nicht, in andern nur zu einem kleinen Theil. Urgirt man aber die den Eltern obliegende Pflicht der Kinderversorgung und das Interesse der Staatsgewalt, die Erfüllung derselben zu sichern, so entspricht die Bestimmung auch diesem Zwecke nicht, weil eine Vermögensquote in einem Falle zu wenig und im andern weitaus zuviel seyn kann. Braucht der Sohn des Millionärs eine halbe Million um zu leben? und soll jenem des dürftigern Erblassers, dessen ganze Habe kaum zur Versorgung des Kindes hinreicht, gleichwohl die Hälfte dürfen entzogen werden? Man sieht, daß von diesem Standpunkt nicht eine Quote, sondern eine Summe oder sonst bestimmte oder nach den jedesmaligen Umständen zu bestimmende Größe als Pflichttheil hätte festgesezt werden müssen, wenn obiges der Grund der Verordnung wäre.

Sodann giebt es ja Kinder, die bei des Vaters Tode längstens versorgt, ja wohlhabend oder reich sind. Sie haben vielleicht Geschwister, welche arm, zum Nahrungserwerb unfähig

und etwa durch langjährige Pflege um die Eltern hochverdient sind; oder es hat der Vater, dessen Kinder alle bereits im Ueberfluß leben, und die gegen ihn vielleicht alle kindliche Pflicht verletzten, einen armen Freund und Wohlthäter, oder nothleidende Geschwister oder Geschwisterkinder: er darf diesen Allen aber nichts oder nur wenig geben; er darf auch das gut geartete und hilflose Kind nicht hinreichend bedenken, der an die wohlhabenden und unwürdigen Nachkommen verschwendeten Gunst des Gesezes willen.

Durch solche Gunst indessen gewinnen die Kinder nichts oder wenig. Sie Selbst werden einst gleichfalls Eltern werden, und dann fühlen auch sie den Druck des Gesezes. Ueberhaupt aber ist nicht *ihrer* Interessen willen jene Gunst ihnen zugewendet worden, sondern der Interessen der *despotischen Staatsgewalt*, allernächst des *Kriegsmeisters* willen. Die Kinder wurden der elterlichen Gewalt oder der Abhängigkeit von ihren Erzeugern enthoben, um desto früher und unbedingter der Staatsgewalt als Knechte zu verfallen, und den Söhnen gab man den strengen Rechtsanspruch auf des Vaters Habe, damit man daran ein Pfand für die Leistung der Kriegspflicht habe, oder ein bereites Zwangsmittel gegen den Vater wie gegen den Sohn.

In Ermanglung der elterlichen, zumal väterlichen Gewalt tritt als Ersaz die *vormundschaftliche* ein. Für die Bestellung möglichst zuverläßiger Vormünder, und für die Garantie ihrer Pflichterfüllung, haben Gesez und Administration mit Umsicht und Nachdruck zu sorgen.

Noch eine Hauptpflicht der Polizei in Bezug auf Familien-Ordnung ist die sorgfältige und zuverläßige *Constatirung der Geburten, Trauungen* und *Todesfälle*, überhaupt die sichere Aufbewahrung der Ausweise über alle Thatsachen und Verhältnisse, welche auf wichtige Rechte der Familie oder einzelner Familienglieder von bestimmendem Einfluß seyn können. Was übrigens die *privilegirten Erbsordnungen*, nach Gesezen, Herkommen oder Familienstatuten, betrifft, als Majorate, Seniorate, sogenannte Vortheilsberechtigungen u. dgl., so wird sich davon zu sprechen in der Staatswirthschaftslehre die Gelegenheit ergeben.

§. 71.

Von der Gesinde-Polizei.

Zur Familie im weiten Sinn gehört auch das dienende Gesinde. Die Nothwendigkeit desselben, sein großer Einfluß auf das Wohl der Familien und somit auch des Staates, und dann die pflichtmäßige Sorge für das eigene Wohl dieser in jedem Staat so zahlreichen Menschenklasse sind dringende Aufforderungsgründe für die Staatsgewalt, allen diesen Interessen durch zweckmäßige Gesetze und Anstalten thunlichst zu entsprechen.

Das Verhältniß der Dienstherren zum Dienstgesinde muß durch das Gesez bestimmt werden; der einfache Dienstvertrag allein bestimmt es nicht hinreichend. Dem Dienstherrn steht außer dem aus der Miethe des Dienstes fließenden Rechte noch eine besondere hausväterliche Gewalt zu, welche der Staat anzuerkennen oder, wenn man solches für nöthig hält, eigens durch Delegation erschaffen soll. Ueber noch minderjährige Dienstboten kömmt den Dienstherren ohnehin eine Art von väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt (wenn auch nur vermög zu vermuthender Uebertragung von Seite der wirklichen Eltern oder Vormünder) zu. Diese eigenthümlichen Verhältnisse hat die Gesezgebung bei Entwerfung der Gesinde-Ordnung zu beachten.

Der Dienstbote ist hiernach dem Herrn nicht blos genaue Kontraktserfüllung (insbesondere das Eintreten zur gehörigen Zeit und das Verbleiben im Dienst bis zum Ende der kontraktmäßig oder durch Herkommen bestimmten Miethzeit) schuldig, sodann Fleiß und Eifer und Treue in Verrichtung der ihm überhaupt übertragenen Geschäfte und Arbeiten, sondern auch Gehorsam gegen spezielle — in die Sphäre des übernommenen Dienstes einschlagende, oder von der hausväterlichen Gewalt ausgehende — Befehle und die den Verhältnissen jenes Dienstes und der Personen entsprechende Ehrerbietung. Sehr wünschenswerth ist auch die Mäßigkeit der Forderung in Bezug auf Lohn, Verpflegung und Geschenke; doch wäre

eine Taxirung, wie Mehrere sie vorschlugen, unthunlich und selbst ungerecht, daher nur ein indirektes Einwirken auf diesen, für die große Mehrheit der Dienstherrn sehr wichtigen, und in seinen entferntern Wirkungen auch für das Gesammtwohl einflußreichen Punkt räthlich. Die allgemeinen Anstalten für Wahrung der Sittlichkeit und Beschränkung des gemeinschädlichen Luxus, sodann jene, welche den Zusammenfluß von Dienstsuchenden befördern, und dieselben durch angemessene Belohnungen zur Treue, Sparsamkeit und Erfüllung aller ihrer Berufspflichten ermuntern, gehören hieher.

Aber auch die Pflichten der Dienstherren gegen ihr Gesinde müssen geregelt, eingeschärft, und durch geeignete Anstalten die Erfüllung derselben gesichert werden. Nicht nur die bedungene Leistung an Kost und Lohn, sondern auch eine milde Behandlung und, nach Umständen, die an die Stelle der elterlichen tretende hausväterliche Fürsorge haben die Dienenden von ihren Herren zu fordern; und selbst die nöthige Unterhaltung und Pflege in Krankheitsfällen und die Versorgung bei eingetretener Hilflosigkeit des Alters mag diesen zur Pflicht gemacht werden überall da, wo die Gesinde-Ordnung oder Sitte und Gewohnheit ein näheres Familien-Verhältniß zwischen Herrn und Dienern begründen, und wo der Dienende durch längere und vorwurfsfreie Dienste sich höhere Ansprüche erworben hat. Es mag jedoch auch der Staat oder die Gemeinde solche Pflicht auf sich nehmen gegen die von den Dienstherren, nach einer billigen Taxirung überhaupt, oder für bestimmte Dienstboten, zu zahlenden Beiträge. (s. oben §. 55.)

Zur Erziehung guter Dienstboten und Erhaltung einer hinreichenden Zahl derselben, zugleich auch zur Verhütung der schädlichen Ueberzahl zumal des herrenlosen Gesindes, sind wirksam zuvörderst die allgemeine Erziehungs- und Sitten-Polizei, sodann die, mit Strenge zu handhabende, Verordnung über die, den austretenden Dienstboten von ihren Herren auszustellenden Zeugnisse, und die, etwa in unentgeltlicher Verleihung des Gemeinde-Bürgerrechts nach einer gewissen Zahl von Dienstjahren, oder in Ausstattung aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln, oder in anderen Preisen, oder auch nur in öffentlicher Belobung bestehenden, Belohnungen des Wohlverhaltens, weiter die, unter

näherer polizeilicher Aufsicht zu haltende, Anstalt der Gesinde-Zubringer, und endlich jene des freiwilligen Arbeitshauses, wohin das herrenlose Gesinde, wenn es nicht in seine Heimath zurückzukehren vorzieht, oder über ehrliche Erwerbsmittel am Orte seines Aufenthalts sich ausweist, auf so lange zu schicken ist, als es nicht neue Dienste gefunden.

Die Erfüllung der gegenseitigen Schuldigkeiten von Herren und Dienstboten zu sichern, ist, wenigstens für Städte (weil auf dem Lande die Verhältnisse weit einfacher sind, und das Einschreiten der Behörden daher weit seltener nöthig wird), ein eigenes, aus verständigen, der Lebensverhältnisse kundigen, und durch rechtlichen Charakter Vertrauen einflößenden Männern bestehendes, Gesinde-Gericht zu empfehlen, welches, ohne weitläuftige prozessualische Förmlichkeiten, die vorkommenden Streitigkeiten schlichte, und schon durch sein Vorhandenseyn dem Entstehen muthwilliger Streitigkeiten vorbeuge.

Dritter Haupttheil der Polizeiwissenschaft.

Von Polizei-Anstalten.

§. 72.

Einleitung.

Durch bloße Gebote und Verbote kann die Polizei ihrem Zweck nicht genügen. Sie bedarf zur Erreichung desselben im Allgemeinen und im Besondern eigener Gründungen, lebendiger, gewisse Kreise des Wirkens erfüllender Organe, wohlgeordneter, beharrlicher Kräftemassen, vorbereiteter materieller Bedingungen von hervorzubringendem Guten, oder zu verhütendem Uebel; und diese nennt man, insofern sie durch die Polizeigewalt in's Daseyn gerufen, oder derselben mit ihrer Lebensthätigkeit dienstbar sind — Polizei-Anstalten.

Solche Anstalten sind theils allgemeine, theils besondere. Allgemeine Anstalten nennen wir diejenigen, welche zu Erreichung der polizeilichen Zwecke überhaupt nothwendig, oder auf mehrere oder vielumfassende Zwecke berechnet sind. Jene dagegen, welche nur einem oder nur wenigen, zumal untergeordneten Zwecken dienen, mögen besondere

Anſtalten heißen. Die allgemeinen Anſtalten können einfach ſeyn, oder auch eine Summe von beſondern Anſtalten in ſich begreifen.

Von ſolchen Anſtalten, ſowohl allgemeinen als beſondern, haben wir im Verlaufe der voranſtehenden Lehren die wichtigſten bereits gelegentlich angeführt, ohne jedoch zugleich in die umſtändlichern Vorſchriften über ihre zweckmäßige Einrichtung einzugehen, weil nämlich durch ſolches eine verwirrende Abſchweifung vom Hauptgegenſtande oder eine zweckwidrige Unterbrechung der Hauptlehren entſtanden wäre. Man hat ſich demnach überall auf wohleingerichtete Anſtalten berufen, die Darſtellung der Art und Weiſe, wie dieſe Einrichtung zu treffen ſey, meiſt einer geſonderten Ausführung überlaſſend.

Eine ſolche Ausführung, alle Polizei-Anſtalten umfaſſend, würde jedoch ein eigenes Buch erfordern. Nach den Grenzen, die wir uns geſteckt haben, müſſen wir uns auf eine ſummariſche Andeutung beſchränken, und, zumal in Bezug auf die beſondern Polizeianſtalten, die Ausführung den, ſolchem Gegenſtand eigens gewidmeten Lehrbüchern überlaſſen.

§. 73.

Von allgemeinen Anſtalten.

Hieher gehört zuvörderſt die Organiſation des, ſeine Wirkſamkeit über den ganzen Staat ausdehnenden, allgemeinen Polizei-Departements, deſſen Umfang ſo ziemlich mit demjenigen übereintrifft, welchen man in der Praxis für das Miniſterium des Innern beſtimmt.

Kein anderes Miniſterium hat ſo viele wichtige und ſo vielartige Geſchäfte zu verwalten; demnach wird eine Unterabtheilung deſſelben in zweckmäßig gebildete Sectionen — nach den Hauptfächern der, der polizeilichen Fürſorge unterworfenen, Gegenſtände — als nächſtliegendes Bedürfniß erſcheinen. Auch wird etwa eine eigene Sektion mit Beſorgung oder Oberaufſicht

der, der Polizei im engern Sinn angehörigen, Geschäfte beauftragt, und, wenn der Staat sehr groß ist, daraus ein eigenes Polizei-Ministerium, gleichfalls im engern Sinne, gebildet werden.

Für die Polizei-Verwaltung, sey es im weitern oder im engern Sinn, müssen jedenfalls, in allen auch nur einigermaßen ausgedehnten Staaten, als dreifache Artikulation untere, mittlere und Ober-Behörden errichtet werden. Die Grundsätze für derselben Wirksamkeit, so wie für die Entscheidung der Fragen, ob individuelles oder collegiales, summarisches oder ausführlicheres Verfahren nach Umständen räthlicher sey, sind bereits im zweiten Bande dieses Lehrbuchs unter der Rubrik der Organisationslehre vorgetragen worden.

Von vorzüglichem Einfluß auf die Organisation des Polizei-Departements ist die Beschaffenheit der Communal-Verfassung, nämlich das Maß der, den Munizipalautoritäten dadurch gewährten oder eingeräumten polizeilichen Thätigkeit. Es ist dem allgemeinen Interesse, so wie dem vernünftigen Rechte sehr entsprechend, dieses Maß eher auszudehnen, als zu beschränken, demnach nicht blos den Communal-Autoritäten die ihnen vermöge selbsteigenen Rechtes gebührende Lokal-Polizei im engern Sinne zu überlassen, sondern ihre Attributionen noch eigens durch Delegation von Seite der Staatsgewalt zu vermehren.

Die zweite im Allgemeinen nothwendige Polizei-Anstalt ist die Aufstellung und Organisation einer exekutiven Macht, oder einer Kräften-Masse, welche die Anordnungen der polizeilichen Autorität überall im Staatsgebiet zu vollziehen, überall den Verbrechen, Störungen, Widersezlichkeiten verhindernd oder hemmend entgegen zu treten, und bei wirklich vollbrachten Verbrechen die Verbrecher zu entdecken, einzufangen, und der Justizbehörde zu überliefern geeignet sey. Die, solchen hochwichtigen Zwecken gewidmete oder zu widmende Anstalt ist die, nach der heut zu Tage fast allgemein gewordenen Bezeichnung so genannte, Gens d'armerie.

Dieselbe besteht in einer militärisch organisirten und geleiteten, doch den Impuls zum Handeln jedesmal nur von der bürgerlichen Obrigkeit erhaltenden, über das ganze Staatsge-

biet verbreiteten bewaffneten Macht, deren allgemeine Aufgabe die Verhütung von Verbrechen und Gesezwidrigkeiten, welche die öffentliche Ordnung und Ruhe bedrohen, dann die Entdeckung und Festnehmung der Verbrecher, endlich die Aufsicht über Alles, was der öffentlichen Sicherheit oder jener der Einzelnen Gefahr bringen könnte, und die Anzeige des Beobachteten an die Behörden ist. Nehmen wir an, daß eine Regierung rechtlich und wohlgesinnt, von unlautern Absichten und macchiavellistischen Tendenzen rein, oder wenigstens durch eine wohlverwahrte constitutionelle Staatsordnung von Gewaltmißbrauch und Rechtsverlezung abgehalten sey; so erscheint das Institut der Gensd'armerie nicht nur nothwendig, oder höchst nüzlich', was es auch unter entgegengesezten Voraussezungen gleichwohl noch in einigen Hauptbeziehungen bleibt, sondern rein wohlthätig, d. h. nur Gutes wirkend, oder nur Böses verhütend, und dabei durchaus keine Gefahren oder wenigstens nur leicht abwendbare mit sich führend. Freilich ist jener glückliche Zustand, den wir voraussezten, nicht überall, ja wohl nirgends in vollem Maße vorhanden, und dagegen die große Stärkung, welche eine argwöhnische, oder nach absoluter Gewalt strebende, oder überhaupt einseitige und unlautere Interessen verfolgende Regierung aus dem Mißbrauch dieses Institutes ziehen kann, so gefährlich und unheilbringend, daß das Mißtrauen und die Besorgniß, überhaupt die Ungunst, womit die Freunde der Freiheit häufig auf dasselbe blicken, leicht begriffen wird. Indessen ist doch nicht eigentlich gegen das Institut zu eifern, sondern nur gegen dessen Mißbrauch zu bösen Zwecken, zu willkürlicher Gewaltsübung, zur Spionerie, zur Mißhandlung rechtlicher Bürger, und durch alles dies zur Einschüchterung Aller, und zur Niederhaltung aller Freiheitsgedanken in der Nation; und es ist diesem Mißbrauch abzuhelfen durch constitutionelle Bestimmungen, und sodann durch muthiges Festhalten am constitutionellen Recht. Das Institut selbst, nämlich eine bewaffnete, der Polizei dienstbare Macht, ist in einer oder der andern Gestalt unentbehrlich, und die militärische Gestalt der Gensd'armerie, vorbehaltlich, wie man unbedingt fordern muß, ihrer Unterordnung unter die Civil-Obrigkeit, ist ihren wahren und wohlthätigen Zwecken, welche da Schnelligkeit, Kraft und

Nachdruck, Pünktlichkeit, ausgebreitete Wachsamkeit und harmonisch zusammenwirkende Thätigkeit erheischen, angemessener, als jede andere. Die Grundzüge für die Organisirung dieses Instituts finden wir in Grävell (über höhere, geheime und Sicherheits-Polizei) mit Umsicht und Klarheit gezeichnet, und auch bereits in mehreren Staaten — freilich nicht überall ohne unlautere Zusäze — durch entsprechende Gesezе oder Verordnungen verwirklicht.

§. 74.

Fortsezung.

Unter die allgemeinen Anstalten können wir ferner, wegen ihrer vielfachen, fast in jeder Sphäre der polizeilichen Thätigkeit, und dann auch in jener der Strafjustiz, mit welcher aber die Polizei hier in enger Wechselverbindung steht, erscheinenden, Anwendbarkeit oder Nothwendigkeit rechnen die Gefängnisse, sowohl die zur Verwahrung der Inquisiten bestimmten, als die Straf-Gefängnisse, und zwar insbesondere die Anstalten der Zuchthäuser und Korrektionshäuser, dann aber auch der, theils Zwangs-, theils freiwilligen, Arbeitshäuser.

Nach der Verschiedenheit ihrer Bestimmung müssen die Gefängnisse auch eine entsprechend verschiedene Einrichtung erhalten. Wir haben bereits in der Justiz-Lehre (§. 24.) diese, im sonnenklarsten Recht begründete, aber gleichwohl in der Praxis vielfach außer Acht gelassene, Forderung aufgestellt. Jede, zum Zweck der Untersuchung, d. h. also der sichern und abgesonderten Verwahrung, unnöthige Beschränkung, Entbehrung oder Pein, welche der Verhaftete im Untersuchungs-Arrest zu erleiden hat, ist gegen Himmel schreiende Grausamkeit. Aber auch die Straf-Gefängnisse sollen nicht ohne Unterschied Orte der Qual seyn. Nach der gesezlichen Abstufung der Straf-

würdigkeit wird es leichtere (sogenannte bürgerliche oder polizeiliche) und schwerere (oder eigentlich peinliche) und zwar von verschiedenem Grade geben müssen. Aber auch die schwereren müssen nach der Gattung der Verbrechen, oder nach den individuellen Verhältnissen, als Stand, Charakter, Gesundheit, Geschlecht u. s. w. des Sträflings eine verschiedene Einrichtung haben, oder wenigstens die nöthigen Absonderungen zulassen, wenn sie nicht in einzelnen Fällen allzu leicht, und in andern barbarisch peinigend, auch, dem Strafzweck diametralisch zuwider, eine moralische Verschlechterung statt Besserung des Sträflings bewirkend seyn sollen. Es ist eine empörende Mißhandlung, wenn der, nach der Natur seines begangenen — ob auch schweren — Verbrechens, oder nach den Motiven, die ihn dazu bestimmten, noch als ehrliebend, ja vielleicht als tugendhaft, wenigstens nicht als schlecht erscheinende Verurtheilte mit Dieben und Räubern und schändlichem Gesindel aller Art zusammen in ein Gefängniß gesperrt oder an einer Kette herumgeschleppt wird. Selbst der Stand ist zu berücksichtigen, eben der rechtlichen Gleichheit willen, weil, je nach der Stellung, die der Sträfling sonst im bürgerlichen Leben hatte, überhaupt nach seinen frühern Verhältnissen und Angewohnheiten des Lebens, die nämliche Behandlungsweise für den Einen mild oder erträglich, und für den Andern qualvoll und zur Verzweiflung bringend seyn kann.

Der Staat soll also Gefängnisse in hinreichender Zahl und in gehöriger Einrichtung für so vielfach verschiedene Zwecke oder Bedürfnisse errichten, und es sollen die Strafanstalten, welche ganz eigens eine Schmach mit sich führen, also namentlich die Zuchthäuser, nur für solche Verbrecher bestimmt seyn, welche, nach dem Urtheil der vernünftigen öffentlichen Meinung, wirklich schmachvoll oder schmachwürdig sind. Uebrigens sollen auch in Zuchthäusern die nöthigen Abstufungen der Strenge oder Gelindigkeit statt finden, und das Hauptaugenmerk bei der Behandlung nicht die Peinigung, sondern die Besserung des Verbrechers seyn. Die nordamerikanischen Strafanstalten stellen hier ein preiswürdiges Muster auf, welches nachzuahmen einige europäische Staaten wenigstens angefangen haben.

Gelinder als die Zuchthäuser, nach der Behandlung wie nach der Schmach, sind die Korrektionshäuser, deren Begriff jedoch ein ziemlich unbestimmter, und nach den verschiedenen Einrichtungen der einzelnen Staaten sich richtend ist. Der Zweck der Abstufung macht solche, auch durch eine besondere Benennung unterschiedene, Art von Strafhäusern nothwendig, weil namentlich der Begriff der Schmach sich mehr an das Haus selbst, oder an dessen Namen, als an die Art der Behandlung in demselben knüpft.

Eine weitere Abstufung sind die Zwangs-Arbeitshäuser (mitunter auch Korrektionshäuser genannt), deren Bestimmung nicht sowohl die Ersetzung gerichtlich zuerkannter Strafen, als vielmehr die, aus polizeilichen Gründen geschehende — doch freilich stets auch einige Straffälligkeit oder Rechtsverwirkung auf Seite des Einzusperrenden voraussezende — Verwahrung gefährlicher Menschen ist. Dahin eignen sich zumal hartnäckige Bettler und Vagabunden, sodann diejenigen, welche etwa mit Mord oder Brandstiftung gedroht haben, oder welche der, über sie verhängten, nähern Polizeiaufsicht sich entzogen oder widersezten, weiter die schwereren Verbrecher nach erstandener eigentlicher Strafe, wenn sie nach ihrem Betragen während der Strafzeit keine Hoffnung zur Besserung geben, und keine Mittel des ehrlichen Erwerbes haben. Die fortdauernde polizeiliche Verwahrung solcher Menschen ist zwar wegen möglichen Mißbrauchs eine bedenkliche und harte Maßregel; doch wenn ihre Anwendung nur unter sorgfältigst geregelten Formen und gesezlich festgestellten Bedingungen statt findet, und den Eingesperrten der Weg der Beschwerde oder der Vorstellung jederzeit offen bleibt, nicht wohl zu verwerfen. Auch schwerer Verbrechen Hochverdächtige doch nicht Ueberwiesene, wenn sie etwa lügenhafte Auskunft über ihre Person gaben, mögen so lange eingesperrt bleiben, bis sie eröffnen wer sie sind, und dadurch der Polizei möglich machen, über ihre Person das Weitere, Gefahrlose zu beschließen. Endlich eignen sich auch für diese Arbeitshäuser oder Besserungs-Anstalten ungeartete Kinder, die noch in der väterlichen Gewalt sich befinden, und wegen Fruchtlosigkeit anderer Erziehungsmittel von ihren Eltern auf einige Zeit dahin

zur strengern Zucht geschickt werden. Das Maß dieses väterlichen Rechts und die Formen seiner Ausübung sind übrigens vom Gesetze genau zu bestimmen, und es ist von dem Aufenthalt in diesem Arbeitshaus auch die mindeste Schmach zu entfernen.

Wesentlich verschieden vom Zwangs-Arbeitshaus, und darum auch völlig von demselben zu trennen, ja wo möglich an ganz andern Orten zu errichten, sind die freiwilligen Arbeitshäuser, welche man mit gleich vielem Grund unter die Hilf- oder Rettungs-Anstalten, als unter jene der Besserung rechnen kann. Sie sind dazu bestimmt, daß jeder zeitlich Verdienstlose durch selbstgewählte Arbeit wenigstens den nothdürftigen Lebensunterhalt darin sich verschaffen könne, bis ihm möglich wird, einen ergiebigeren wieder auswärts zu gewinnen. Herrenloses Gesinde, Taglöhner, welchen eben die Arbeit mangelt, auch Handwerker in gleichem Falle, überhaupt zeitlich Brotlose, welche durch Arbeit noch ihre Nahrung verdienen können und wollen, wohl auch Müßiggänger und Bettler, an welchen man solchen ersten und gelinden Besserungsversuch machen mag, sind an diese Häuser zu weisen, doch natürlich nicht gar lange darin zu behalten, weil sonst leicht Ueberfüllung derselben entstünde, und die Anstalt zu Grunde ginge.

Die Unterhaltung so vieler und vielerlei Anstalten wird dem Staate freilich bedeutende Unkosten verursachen; doch ist, was nothwendig geschehen muß zur Erreichung des Staatszwecks, oder was durch Verhütung der größten Uebel oder durch Erzeugung eines wesentlichen Guten in so reichem Maße wohlthätig wirkt, auch durch große Summen nicht zu theuer erkauft, und es wäre eine sehr falsche Rechnung, welche hier zu gewinnen vermeinte durch eine, die ganze Wirksamkeit jener Anstalten und damit auch der Gesetze, deren Beobachtung durch sie verbürgt werden soll, verkümmernde Sparsamkeit.

Wenn man von einem ganz hohen und allgemeinen Standpunkt die Aufgabe der Polizei betrachtet, nämlich die der Herstellung der innern Sicherheit und der Beförderung der Wohlfahrt, so gehören zu ihren allgemeinen Anstalten, d. h. zu denjenigen Mitteln, ohne welche sie gar nicht, oder nur höchst unvollkommen ihrem Zwecke genügen könnte, die gesammte

Civil- und Criminal-Rechts-Gesezgebung und Justiz, so wie die Rechtspolizei. Auch Kirche und Schule gehören hieher, wiewohl wir die erste als eine für sich bestehende, oder wenigstens die Gewährung der Selbstständigkeit von Seite des Staates ansprechende, Gesammtpersönlichkeit oder Stiftung darstellten, und die Schule als das Hauptmittel der Volksbildung schon früher bei Behandlung dieses Gegenstandes einer besondern Betrachtung unterworfen. Selbst die Gemeinden und Familien könnten, weil der Staat und namentlich die Polizei ihrer unumgänglich bedarf, als Anstalten derselben betrachtet oder gefordert werden, wenn nicht ihr naturgemäß selbstständiges Entstehen und Bestehen den Begriff der Polizeianstalt ausschlöße.

§. 75.

Besondere Anstalten.

Derselben giebt es, oder kann es geben eine unbestimmbare Menge, je nachdem der Zustand der Civilisation derselben mehr oder weniger erheischt, und die pekuniären Mittel der Gesellschaft derselben mehr oder weniger zu errichten erlauben.

Unter die zunächst und allenthalben, wo ein höherer Culturzustand besteht, nöthigen Anstalten dieser Klasse gehören zunächst die, nach spezieller Widmung vielfach einzutheilenden, Armenhäuser, wozu auch die Waisen- und Findlings-Häuser, die Krankenhäuser, nach vielfacher Unterabtheilung, und die Versorgungshäuser zu rechnen sind. Auch die Leih-Kassen und Spar-Kassen, ferner die Wittwen-Kassen, auch die Brandassecuranz-Anstalten gehören hieher, und ebenso die verschiedenen, theils überall, theils wenigstens in Städten nothwendigen, kleinern Polizei-Aemter, als die Todtenbeschau, das Intelligenz-Amt, die Mehlwage, die Brot-

und Fleischbeschau, das Kornhaus, die verschiedenen (als Tag- und Nacht-, Thor-, Thurm- und Feuer- u. s. w.), Wachen, das Waisenamt, das Gesinde-Gericht, das Bauamt, u. m. a.

Alle diese Anstalten sind für die Erreichung der polizeilichen Zwecke theils nothwendig, theils gut, und natürlich hängt von der Art ihrer Einrichtung auch das Maß ihrer Wirksamkeit ab. Die besondere Lehre von solcher Einrichtung liegt jedoch jenseits der Grenzen unseres Zweckes.

Ende des dritten Bandes.

Vorzügliche Werke,

erschienen in der

Hallberger'schen Verlagshandlung

in

Stuttgart.

Grundsätze

der

politischen Oeconomie,

von

J. R. Mac-Culloch.

Aus dem Englischen von G. M. v. Weber.

gr. 8. 1 Thlr. 20 gr. oder 3 fl. 50 kr.

Die Critik hat sich auf das Günstigste über dieses Werk ausgesprochen:

Unter den neuesten Pflegern der Staatswirthschaftslehre in Großbritannien behauptet einen ausgezeichneten Rang der Schottländer M'Culloch, Lehrer der Staatswirthschaft an der Universität zu London. Sein Werk: „The principles of political economy, with a sketch of the rise and progress of the science," erschien 1830 (London) in der zweiten verbesserten und vielvermehrten Ausgabe, und gehört in dieser vervollkommneten Gestalt gewiß zu den besten Darstellungen des gegenwärtigen Zustandes der Wissenschaft. Ausgebreitete historische und statistische Kenntnisse geben dem Verfasser die

Mittel, die Theorie fruchtbar zu erläutern; und wenn er auch über manche Fragen, die noch streitig sind, zu entscheidend spricht, so entwickelt er doch die Begriffe so klar und bündig, daß man ihm gern folgt. (Blätter für lit. U.)

Ricardo galt in England als der erste Meister in seiner Wissenschaft und für viele seiner Landsleute hatten seine Behauptungen die Bedeutung von Orakelsprüchen, an die man glauben müsse, wenn sie auch paradox und räthselhaft klängen. Wie auf seinem Lehrstuhle, so ist ihm Mac-Culloch auch in Hinsicht seiner Hauptlehren gefolgt, und wie jener sich in vielen Punkten an Adam Smith angeschlossen hat, besonders in dem, welcher die Vortheile der unbeschränkten Entwickelung der produktiven Kräfte betrifft, so auch dieser. Wir könnten daher sagen, daß Mac-Culloch bestrebt gewesen ist, sich die Verdienste seiner beiden größten Vorgänger zu eigen zu machen, wenn dieß nicht die Meinung erwecken dürfte, als sey sein Werk nichts als eine verständige Compilation, oder wohl gar nur der Widerschein des von Ricardo verfaßten. Dieß ist keineswegs der Fall. Mac-Culloch hat seine Vorgänger überhaupt nicht vernachläßigt, so weit sie in englischer oder französischer Sprache geschrieben haben, und unter andern sind es von Ausländern vornehmlich Say, Sismonde de Sismondi und Storch, deren er erwähnt, und was Adam Smith und Ricardo angeht, so zeigt seine öftere Widerlegung des erstern, und seine Modifikation, seine schärfere und genauere Bestimmung der Behauptungen des letztern, daß er beide mit Critik studirt habe. Sein Werk kann daher als eine sehr willkommene Bereicherung der Literatur der politischen Oeconomie angesehen werden. Deßhalb glaubt auch der Recensent, daß der Uebersetzer sich durch seine Arbeit, die sich unbeschadet der Treue wie ein Original liest, um seine Landsleute wohl verdient gemacht habe. Dadurch, daß er der Uebertragung eine einleitende Vorrede vorausgeschickt, ihr einige Abschnitte aus einem früheren Werke Mac-Cullos im Anhange hinzugefügt, und ein Sach- und Autoren-Register beigegeben hat, hat er dieß Verdienst aber noch erhöht. (Jenaer Lit.Z.)

Tutti Frutti.

Aus den Papieren des Verstorbenen.

1r. 2r. Band. 4 Thlr. oder 7 fl.

Ein völlig durchgebildeter Geist, — sagt die literarische Zeitung 1834 Nr. 11. — ein eminentes Talent, jedes Daseyn, jede Erscheinung des modernen Lebens in ihrem innersten Wesen zu erfassen und abzubilden, ein Humor, der jedem Gedanken durch die feinste polirteste Persiflage eine pikante Wendung zu geben weiß, und, wo es Noth thut, auch die herbere Form der Satyre nicht verschmäht, der brillanteste Styl, der, wie die modern-französische Maler-Technik, keck ohne vermittelnde Tinten Farbe an Farbe setzend, die contrastirendsten Stoffe, Phantastisches und Wirkliches, Gräßliches und die reinste Lebensfreude, das Gemeine und Hohe, durch das glänzende Colorit einer vornehm negligenten Eleganz, nicht minder wie durch die frappante Wahrheit eines jeden einzelnen Zuges in eine harmonische Einheit aufgehen läßt und zu Einem Sinn und Geist bezaubernden Gemälde vereinigt: — aus diesen Elementen hat der berühmte (seine Anonymität auf eine höchst geistreiche Weise in der Vorrede in ein vornehmes Incognito verwandelnde) „Verstorbene" in dem angekündigten Buche ein Werk geschaffen, das, besonders in Bezug auf Reinheit der Form und der Gedanken, vollendeter als seine „Briefe", zu den bedeutendsten der deutschen, ja der ganzen modernen europäischen Literatur gehört. — Das, was der moderne Geist ist, was er hat und was er kann, die Stufe, auf welche die sein ganzes Wesen durch und durchgedrungene Reflexion den menschlichen Geist erhoben hat, die moderne Welt-Anschauung ist es, die in unserm Autor den treuesten Spiegler gefunden hat. Darin insbesondere auch treu, daß er, ein ächter Sohn seiner Zeit und ihres Geistes, eben so befangen in diesem Geist als zugleich über dessen Wesen sich bewußt ist; daß, während er in dem Reichthum, zu welchem die Reflexion den germanischen Geist entwickelt hat, schwelgt und mit vollen Zügen aus dem

Kelche dieſer üppigen Blüthe trinkt und zu trinken nicht unterlaſſen kann, er doch auch das Gift dieſes Genuſſes empfindet, und, erkennend daß die Reflexion die germaniſche Subſtanz wenn nicht zerſetzt habe, doch zu zerſetzen beginne, die Einſeitigkeit ſeiner Geiſtesrichtung fühlt, aber — von ihr ganz erfüllt und durchdrungen — nicht auf einen Umſchwung des Geiſtes zu hoffen, ſondern jenes Gefühl nur als das ſchmerzliche Vermiſſen eines Anderen auszuſprechen vermag, als die Sehnſucht nach der „einen Kirche, die einſt Alle in einem Glauben zuſammenfaſſen, den allgemeinen Verſammlungsplatz auf des Lebensberges Mitte gewähren wird, zu dem die am Fuße Wohnenden zutrauungsvoll hinauf, und die auf der Spitze Thronenden demuthsvoll hinabwandeln können, zu jeder Zeit, wenn ſie Troſtes bedürfen aus dem himmliſchen Reich — der ächten und wahren Kirche, die wir allein ſuchen ſollten, um aller Noth, allem Widerſpruch ein Ende zu machen.“

Inhalts-Anzeige.

Besondere Staatslehre.

Erster Haupttheil.

Materielle Politik.

Erster Theil.

Auswärtige Angelegenheiten.

(Politik im engsten Sinn, insbesondere Völker- und Staaten-Recht.)

Einleitung.

		Seite
§. 1.	Inhalt und Methode	1.
§. 2.	Völker- und Staaten-Recht. Natürliches und positives. Allgemeines und besonderes	4.
§. 3.	Giebt es ein natürliches Völkerrecht? Verhältniß desselben zum conventionellen	6.
§. 4.	Europäisches Völkerrecht. Quellen desselben	12.
§. 5.	Völker-Moral	15.
§. 6.	Von der Völker- oder Staaten-Klugheit	17.
§. 7.	Geschichte des praktischen Völkerrechts	19.
§. 8.	Geschichte der Wissenschaft	22.

Erster Haupttheil des Völkerrechts.

Völkerrecht im Friedensstand.

Erster Abschnitt.

Absolutes Recht.

§. 9.	Recht der Persönlichkeit	26.
§. 10.	Bedingungen der Anerkennung	28.
§. 11.	Recht der Selbstständigkeit. Von souverainen und halbsouverainen Staaten	31.
§. 12.	Freiheit und Gleichheit	33.
§. 13.	Von dem Recht der Intervention	36.
§. 14.	Von dem Verhältniß der Staatsgewalt zu fremden Personen und der Staatsbürger zu fremden Staatsgewalten	42.

Zweiter Abschnitt.
Vom Völker-Eigenthum und insbesondere vom Staats-Gebiet.

		Seite
§. 15.	Grund des Völker-Eigenthums. Okkupation . . .	49.
§. 16.	Unterschied der Erwerbung zum Eigenthum von jener zum Gebiet	52.
§. 17.	Von der abgeleiteten Erwerbung	54.
§. 18.	Von den Gränzen der Länder	55.
§. 19.	Von den Servituten	56.
§. 20.	Von Gewässern. Insbesondere von dem Meere .	58.
§. 21.	Von Binnen-Seen und Flüssen	59.
§. 22.	Anhang. Von der Verjährung	61.

Dritter Abschnitt.
Von Völker-Verträgen.

§. 23.	Allgemeine Erfordernisse zu ihrer Giltigkeit . . .	63.
§. 24.	Von den innern Erfordernissen. Rechtlich mögliche und faktisch wirkliche Einwilligung	64.
§. 25.	Aeußere Erfordernisse. Organe der Willenserklärung. Form und Ratifikation der Verträge	67.
§. 26.	Von den Eintheilungen der Völkerverträge . . .	68.
§. 27.	Von den Befestigungsmitteln der Verträge und von ihrem Aufhören	73.

Zweiter Haupttheil des Völkerrechts.
Völkerrecht im Kriege.

Erster Abschnitt.
Von den nächstliegenden Ausgleichungsmitteln der Streitigkeiten unter den Völkern.

§. 28.	Darlegung des eigenen Rechts	76.
§. 29.	Vermittlung und Schiedsgericht	77.
§. 30.	Retorsion und Repressalien	78.

Zweiter Abschnitt.
Vom wirklichen Krieg.

§. 31.	Begriff und Eintheilungen	80.
§. 32.	Von dem Rechte, Krieg zu führen, subjektiv und objektiv betrachtet, d. h. nach Personen und Gründen . .	83.
§. 33.	Allgemeine Rechtsregeln für den Krieg	85.
§. 34.	Fortsezung	88.
§. 35.	Fortsezung	92.
§. 36.	Vom Anfang des Kriegs. Kriegserklärung . . .	94.
§. 37.	Kriegsrecht in Ansehung der Personen des Friedens	95.

Seite

§. 38. Kriegsrecht in Ansehung der Sachen . . . . . 98.
§. 39. Fortsezung . . . . . 100.
§. 40. Von den Conventionen zwischen den Kriegführenden 102.

Dritter Abschnitt.
Von Allianzen und ihren Rechtsfolgen.

§. 41. Von dem Rechte der Allianz überhaupt . . . . 105.
§. 42. Eintheilung der Allianzen. Rechtsverhältniß der Alliirten unter sich . . . . . 107.
§. 43. Von dem Rechtsverhältniß der Alliirten gegen den Feind . . . . . 111.

Vierter Abschnitt.
Von der Neutralität.

§. 44. Rechte und Pflichten der Neutralität überhaupt . . 112.
§. 45. Insbesondere von der Kriegshilfe, vom Gebiet und vom Handel . . . . . 114.
§. 46. Von der Neutralität zur See. Vernunftrechtliche Grundsäze . . . . . 116.
§. 47. Geschichte. Heutiges conventionelles Recht . . . 118.

Fünfter Abschnitt.
Vom Friedensschluß.

§. 48. Formen der Unterhandlung . . . . . 122.
§. 49. Gewöhnlichste Grundlagen der Friedensschlüsse . . . 123.
§. 50. Von der rechtlichen Verbindlichkeit der Friedensschlüsse 125.

Dritter Haupttheil des Völkerrechts.
Von den Mitteln der Gründung oder Befestigung eines gesicherten Rechtszustandes zwischen den Völkern.

Erster Abschnitt.
Von den zwei Hauptprinzipien des historischen öffentlichen Rechts.

§. 51. Nothwendigkeit solcher Mittel überhaupt . . . . 130.
§. 52. Von dem Systeme des Gleichgewichts . . . . . 132.
§. 53. Das System der Gravitation . . . . . 135.
§. 54. Von dem aus beiden vorigen gemischten System . 137.

Zweiter Abschnitt.
Von den Organen der Völkerverbindung.
Gesandtschaftsrecht.

§. 55. Einleitung . . . . . 139.

Seite

§. 56. Von den verschiedenen Klassen der Gesandten . . 140.
§. 57. Von den Rechten und Pflichten der Gesandten . . 142.

Dritter Abschnitt.

Von den gesellschaftlichen Verbindungen unter den Völkern oder von Staaten-Systemen.

§. 58. Einleitung . . . . . 146.
§. 59. Von dem Staaten-Bund . . . . . 148.
§. 60. Von dem Bundes-Staat . . . . . 150.
§. 61. Von den Unterschieden zwischen Staaten-Bund und Bundes-Staat . . . . . 152.
§. 62. Vom Staaten-Staat . . . . . 156.
§. 63. Allgemeine Betrachtungen . . . . . 158.
§. 64. Anhang. Von kosmopolitischen Pflichten der Staaten und Völker . . . . . 165.

Der materiellen Politik zweiter Theil.

Justiz-Wissenschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Justiz im Allgemeinen.

§. 1. Einleitung . . . . . 169.
§. 2. Begriffsbestimmung . . . . . 171.
§. 3. Inhalt der Justiz-Hoheit . . . . . 179.
§. 4. Ob auch die Rechts-Gesezgebung dazu gehöre? 181.
§. 5. Fortsezung . . . . . 187.
§. 6. Ob alle Justiz vom König ausgehe? . . . . . 188.
§. 7. Eintheilungen der Justiz . . . . . 191.
§. 8. Von der Administrativ-Justiz . . . . . 194.

Zweiter Abschnitt.

Von der Civil-Justiz insbesondere.

§. 9. Einleitung . . . . . 197.
§. 10. Von der Organisation der Civil-Justiz . . . . . 198.
§. 11. Von der Appellation und Oberappellation . . . 201.
§. 12. Von dem Gerichtsverfahren. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit . . . . . 205.
§. 13. Von den gerichtlichen Anwälten . . . . . 206.
§. 14. Von den Gerichtssporteln und Prozeßkosten . . . 208

Dritter Abschnitt.

Von der Criminal-Justiz.

		Seite
§. 15.	Unterschied von der Civil-Justiz	210.
§. 16.	Von den Strafrechts-Theorien	215.
§. 17.	Fortsezung	217.
§. 18.	Fortsezung	223.
§. 19.	Absolutes Strafrecht	228.
§. 20.	Von der Wiedervergeltung	231.
§. 21.	Von Milderungs- und Schärfungs-Gründen	234.
§. 22.	Von den Strafgattungen	238.
§. 23.	Von der Justiz-Verwaltung. Insbesondere von den Richtern	246.
§. 24.	Von dem Prozeßverfahren. Allernächst von der Gefangennehmung	249.
§. 25.	Von der Untersuchung und Urtheilsfällung. Oeffentlichkeit	254.
§. 26.	Von dem Geschwornen-Gericht	257.

Der materiellen Politik dritter Theil.

Polizei-Wissenschaft.

Einleitung.

§. 1.	Begriffsbestimmung	265.
§. 2.	Erläuterung und Rechtfertigung	268.
§. 3.	Eintheilungen der Polizei. Polizei im weitern und im engern Sinn. Höhere und niedere Polizei	274.
§. 4.	Ob es keine andere als eine Staatspolizei gebe?	277.
§. 5.	Allgemeine und besondere Polizei. Eintheilung nach Gegenständen. Insbesondere von Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizei	280.
§. 6.	Von dem Polizei-Recht und der Rechts-Polizei	282.
§. 7.	Allgemeinste Prinzipien der Polizei	288.
§. 8.	Fortsezung	290.
§. 9.	Fortsezung	295.
§. 10.	Geschichte der Polizei	298.
§. 11.	Fortsezung	301.
§. 12.	Fortsezung	302.
§. 13.	Inhalt und Hauptabtheilungen der Polizei-Wissenschaft	308.

Erster Haupttheil der Polizei-Wissenschaft.

Von den allgemeinsten Mitteln der Sicherheit und Wohlfahrt.

Erster Abschnitt.

Von der Volks-Bildung.

		Seite
§. 14.	Einleitung	310.
§. 15.	I. Von den Schulen oder Unterrichts-Anstalten	315.
§. 16.	Von den gelehrten Schulen insbesondere	317.
§. 17.	Von Universitäten	321.
§. 18.	Von Akademien	324.
§. 19.	II. Von der Kirche. Einleitung	326.
§. 20.	Von dem natürlichen innern Kirchenrecht. Begriff der Kirche	327.
§. 21.	Fortsezung. Insbesondere von der Kirchengewalt	333.
§. 22.	Verhältniß der Kirche zum Staat	338.
§. 23.	Von der Gewissensfreiheit	342.
§. 24.	Von den Rechten und Pflichten des Staats als Schuzherrn der Kirche	346.
§. 25.	Staatspolizeiliche Rechte im engern Sinn gegenüber der Kirche und der Kirchengewalt	349.
§. 26.	III. Von noch weitern Mitteln der Volkserziehung	357.
§. 27.	Von der Beförderung des geistigen Verkehrs, insbesondere von der Preßfreiheit	362.
§. 28.	Fortsezung	366.
§. 29.	Fortsezung	369.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verhinderung der Armuth.

§. 30.	Polizeilicher und staatswirthschaftlicher Standpunkt	372.
§. 31.	Von einigen, allernächst die polizeiliche Fürkehr ansprechenden Ursachen der Armuth	373.
§. 32.	Fortsezung	376.
§. 33.	Von der Armen-Polizei im engern Sinn	380.
§. 34.	Fortsezung	384.
§. 35.	Fortsezung	387.
§. 36.	Fortsezung	392.

Zweiter Haupttheil der Polizei-Wissenschaft.

Besondere Gegenstände der polizeilichen Sorgfalt.

Erster Abschnitt.

Von der Sicherheit des Staates Selbst.

§. 37.	Allgemeinste Erfordernisse	395.

Seite

§. 38. Von einigen nähern Gegenständen der staatspolizeilichen Sorgfalt für das Staatsganze . . . . . 397.
§. 39. Von der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung 401.
§. 40. Fortsezung . . . . . 404.
§. 41. Fortsezung . . . . . 409.

Zweiter Abschnitt.

Von der Sicherheit (oder auch Wohlfahrt) der Einzelnen.

§. 42. Allgemeine Anstalten und Hilfsmittel . . . . . 413.
§. 43. Uebersicht der besondern Gefährdungen: . . . . 415.
I. Der persönlichen Sicherheit.
§. 44. Von Mordthaten und Todtschlägen überhaupt . . 416.
§. 45. Von den schwereren Mordthaten . . . . . 417.
§. 46. Von dem Zweikampf . . . . . 419.
§. 47. Von dem Kindermord . . . . . 422.
§. 48. Vom Selbstmord . . . . . 429.
§. 49. Von Verwundungen, überhaupt körperlichen Verlezungen und Gefahren . . . . . 432.
§. 50. Von dem Mangel an Lebensmitteln, insbesondere an Brot . . . . . 434.
§. 51. Von andern Lebensbedürfnissen . . . . . 441.
§. 52. Gesundheitspolizei . . . . . 446.
§. 53. Fortsezung . . . . . 450.
§. 54. Fortsezung . . . . . 452.
§. 55. Von der Sicherung der persönlichen Rechte . . . 454.
§. 56. II. Sicherung von Hab und Gut . . . . . 452.
§. 57. Von den dem Eigenthum von Seite des Staates drohenden Gefahren . . . . . 453.
§. 58. Eigenthums-Gefährdungen von Seite der Mitbürger 454.
§. 59. Fortsezung . . . . . 456.
§. 60. Fortsezung . . . . . 458.
§. 61. Eigenthums-Beschädigung durch Unglück . . . . 465.
§. 62. Sorge für Bequemlichkeit und Vergnügen . . . 467.

Dritter Abschnitt.

Von der Ordnung der Gemeinden und Familien.

I. Von den Gemeinden.

§. 63. Begriffsbestimmung . . . . . 469.
§. 64. Nächste Folgerungen daraus . . . . . 473.
§. 65. Fortsezung . . . . . 475.
§. 66. Von der Gemeinde-Verfassung . . . . . 479.
§. 67. Von dem Gemeinde-Haushalt . . . . . 481.

II. Von der Familien-Ordnung.

		Seite
§. 68.	Ueberhaupt	487.
§. 69.	Von der Ehe-Ordnung	489.
§. 70.	Von den elterlichen, zumal väterlichen Rechten	492.
§. 71.	Von der Gesinde-Polizei	498.

Dritter Haupttheil der Polizei-Wissenschaft.

Von Polizei-Anstalten.

§. 72.	Einleitung	501.
§. 73	Von allgemeinen Anstalten	502.
§. 74.	Fortsezung	505.
§. 75.	Besondere Anstalten	509.